



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Saxony-Anhalt

CCI	2014DE06RDRP020
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Sachsen-Anhalt
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Verwaltungsbehörde	Verwaltungsbehörde ELER, Ministerium der Finanzen
Version	7.2
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	27/05/2020 - 23:07:47 CEST

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	13
1.1. Änderung.....	13
1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)	13
1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen.....	13
1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):.....	13
1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)	13
1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014.....	14
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION	31
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet.....	31
2.2. Einstufung der Region	31
3. EX-ANTE-BEWERTUNG.....	33
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	33
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen.....	39
3.2.1. 3.2.4 Empfehlung 4: Überarbeitung der Bedarfsbeschreibung für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	39
3.2.2. 3.2.5 Empfehlung 5: Überarbeitung der Bedarfsbeschreibung für Maßnahmen der energetischen Sanierung	40
3.2.3. 3.2.6 Empfehlung 6: Quantifizierung von Ziel-Indikatoren	40
3.2.4. 3.2.7 Empfehlung 7: Begründung bzw. Anpassung der Indikatoren und Etappenziele im Leistungsrahmen	41
3.2.5. 3.2.8 Empfehlung 8: Ergänzung von Angaben zur Angemessenheit der Humanressourcen 42	
3.2.6. 3.2.9 Empfehlung 9: Maßnahmen zur Überwachung der Umweltwirkungen des EPLR 42	
3.2.7. Empfehlung 10: Redaktionelle Überarbeitung	43
3.2.8. Empfehlung 1: Reduzierung von Klimagasen, Energieeffizienz.....	43
3.2.9. Empfehlung 2: Förderung umwelt- und naturschutzgerechter Produktionsverfahren.....	44
3.2.10. Empfehlung 3: Konkretisierung des Bedarfs zur Förderung von Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen	44
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung.....	45
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG.....	46
4.1. SWOT	46

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben.....	46
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken.....	64
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen.....	66
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten	68
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen	69
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren.....	71
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren.....	82
4.2. Bedarfsermittlung	83
4.2.1. B01: Innovation und Wissensbasis im ländlichen Raum verbreitern	86
4.2.2. B02: Kooperation zwischen Forschung und land- und forstwirtschaftlicher Praxis stärken.....	86
4.2.3. B03: Berufliche Nachwuchsgewinnung und Lebenslanges Lernen intensivieren.....	87
4.2.4. B04: Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Anpassung an veränderte Marktbedingungen	88
4.2.5. B05: Anpassungsprozess landwirtschaftlicher Produktionsstrukturen.....	89
4.2.6. B06: Vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials.....	89
4.2.7. B07: Verbesserung der Planungsgrundlagen für den Schutz von Arten und Lebensräume sowie deren Umsetzung.....	90
4.2.8. B08: Weitere Ausrichtung der Agrarförderung auf umwelt- und naturschutzgerechte Produktionsverfahren.....	91
4.2.9. B09: Vermeidung der Aufgabe von Grenzertragsstandorten und Ausgleich von Einkommensverlusten.....	92
4.2.10. B10: Unterstützung von Lebensräumen im Wald zur Erhaltung der biologischen Vielfalt	93
4.2.11. B11: Unterstützung spezifischer Bewirtschaftungsformen und der Erhaltung der genetischen Vielfalt	93
4.2.12. B12: Information und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich biologische Vielfalt	94
4.2.13. B13: Umsetzung konzeptioneller und investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte.....	95
4.2.14. B14: Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Oberflächengewässer.....	95
4.2.15. B15: Unterstützung erforderlicher Investitionen in Trink- und Abwasseranlagen in ausgewählten Gebieten	96
4.2.16. B16: Verbesserung des Erosionsschutzes insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen.....	96
4.2.17. B17: Stabilisierung und schrittweiser Ausbau des ökologischen Landbaus.....	97
4.2.18. B18: Ausbau angepasster Bewirtschaftungsformen zur Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung.....	98
4.2.19. B19: Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft.....	98
4.2.20. B20: Unterstützung angepasster Bewirtschaftungsformen zur Verringerung klimarelevanter Emissionen	99
4.2.21. B21: Erhaltung von Waldflächen.....	100
4.2.22. B22: Minderung der Bodenversauerung in den Wäldern	101
4.2.23. B23: Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen.....	101

4.2.24. B24: Erarbeitung und Umsetzung von integrierten Konzepten der regionalen/ lokalen Entwicklung.....	102
4.2.25. B25: Weiterentwicklung des Ansatzes lokaler Entwicklungsinitiativen in ländlichen Gebieten..	102
4.2.26. B26: Anpassung der ländlichen Infrastruktur an Herausforderungen des demografischen Wandels.....	103
4.2.27. B27: Sanierung der öffentlichen Bildungsinfrastruktur und Steigerung der Energieeffizienz.....	103
4.2.28. B28: Flächendeckender Ausbau leistungsfähiger Breitbandinfrastruktur	104
4.2.29. B29: Verbesserung der IKT- und Multimedianoutzung, insbes. auch im Bildungssektor	105
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE	106
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.....	106
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.....	114
5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	114
5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	116
5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	117
5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	118
5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	124
5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	126
5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.	131
5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).	135

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.....	137
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN.....	140
6.1. Zusätzliche Informationen	140
6.2. Ex-ante-Konditionalitäten.....	141
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen.....	157
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	158
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS	159
7.1. Indikatoren	159
7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	161
7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	161
7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	162
7.1.4. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	162
7.2. Alternative Indikatoren	164
7.2.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	165
7.2.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	165
7.3. Reserve.....	166
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN.....	167
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	167
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	178
8.2.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	178
8.2.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	200
8.2.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	207
8.2.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	215

8.2.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	271
8.2.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	283
8.2.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	390
8.2.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	415
8.2.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31).....	428
8.2.10. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34).....	442
8.2.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35).....	451
8.2.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	473
9. BEWERTUNGSPLAN.....	519
9.1. Ziele und Zweck.....	519
9.2. Verwaltung und Koordinierung.....	519
9.3. Bewertungsthemen und Aktivitäten.....	523
9.4. Daten und Informationen.....	525
9.5. Zeitplan.....	525
9.6. Kommunikation.....	528
9.7. Ressourcen.....	528
10. FINANZIERUNGSPLAN.....	532
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR).....	532
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt.....	534
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020).....	535
10.3.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	535
10.3.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	537
10.3.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19).....	538
10.3.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	539
10.3.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	540
10.3.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	541
10.3.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	543
10.3.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) ...	545
10.3.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31).....	547
10.3.10. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34).....	549
10.3.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35).....	550

10.3.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	551
10.3.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54).....	552
10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm.....	553
11. INDIKATORPLAN.....	554
11.1. Indikatorplan.....	554
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	554
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	557
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft.....	559
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme.....	561
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.....	566
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	571
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert).....	576
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.....	579
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele.....	580
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche.....	580
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen.....	584
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs.....	585
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG.....	586
12.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	586
12.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18).....	587
12.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19).....	587
12.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	587
12.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	587
12.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	587
12.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	587
12.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30).....	588

12.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	588
12.10. M15 – Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	588
12.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	588
12.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	588
12.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	589
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE	590
13.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	592
13.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18).....	593
13.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)...	593
13.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	593
13.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	595
13.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	596
13.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	596
13.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	597
13.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	597
13.10. M15 – Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	598
13.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	598
13.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	599
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT	601
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:.....	601
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik	601
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität.....	604
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE	604
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS.....	605
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert	605
15.1.1. Behörden	605

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden.....	605
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses.....	608
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014	610
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;.....	612
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.....	614
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	615
16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN.....	619
16.1. 01 Zukunftsdialog "Innovation und Interregionale Zusammenarbeit für Wachstum und Entwicklung in Sachsen-Anhalt 2014 – 2020" 11.10.2012	619
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung	619
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	619
16.2. 02 Zukunftsdialog "Demografie bewältigen - Abwanderung eindämmen - Strategien für die Entwicklung des ländlichen Raums" 20.10.2012.....	619
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung	619
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	619
16.3. 03 Zukunftsdialog "Bildung und Lebenslanges Lernen" 14.11.2012.....	620
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung	620
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	620
16.4. 04 Fachgespräch mit anerkannten Naturschutzvereinigungen 19.11.2012.....	620
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung	620
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	621
16.5. 05 Erste Beteiligungsveranstaltung speziell zum EPLR (Auftaktveranstaltung) 21.11.2012	621
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung	621
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	621
16.6. 06 Zukunftsdialog "Energiepolitik und Nachhaltigkeit" 22.11.2012	621
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung	621
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	621
16.7. 07 Zukunftsdialog "Die Bedeutung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für Wachstum und Beschäftigung in Sachsen-Anhalt 2014 - 2020" 3.12.2012	622
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung	622

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	622
16.8. 08 4. Sitzung Naturschutzbeirat 4.12.2012.....	622
16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	622
16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	622
16.9. 09 Zukunftsforum Land- und Forstwirtschaft 18.12.2012.....	623
16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	623
16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	623
16.10. 10 Fachveranstaltung mit den Landwirtschafts- und Umweltverbänden 15.1.2013.....	623
16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	623
16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	623
16.11. 11 Zweite Beteiligungsveranstaltung speziell zum EPLR 1.2.2013.....	623
16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	623
16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	623
16.12. 12 Informationsveranstaltung zur Planung von Naturschutzförderung und AUKM 4.3.2013.....	624
16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	624
16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	624
16.13. 13 Fachveranstaltung 13.3.2013.....	624
16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	624
16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	624
16.14. 14 Zukunftsforum Land- und Forstwirtschaft 18.3.2013.....	625
16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	625
16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	625
16.15. 15 Fachveranstaltung mit Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen 8.4.2013.....	625
16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	625
16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	625
16.16. 16 Fachveranstaltung 6.5.2013.....	625
16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	625
16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	625
16.17. 17 Informationsveranstaltungen mit den Landkreisen 27.5.2013, 28.5.2013, 3.6.2013, 6.6.2013, 11.6.2013, 17.6.2013, 20.6.2013, 27.6.2013.....	626
16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	626
16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	626
16.18. 18 Fachveranstaltung 6.6.2013.....	626
16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	626
16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	626
16.19. 19 Fachveranstaltung mit Beteiligung des Ministeriums des Innern und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt 13.6.2013/ 3.7.2013.....	626
16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	626
16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	627
16.20. 20 Fachveranstaltung mit den Landwirtschafts- und Umweltverbänden 18.06.2013.....	627

16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung	627
16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	627
16.21. 21 Vorstandssitzung des VTG Sachsen-Anhalt 25.6.2013	627
16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung	627
16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	627
16.22. 22 Fachveranstaltung Forstförderung 26.7.2013	628
16.22.1. Thema der entsprechenden Anhörung	628
16.22.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	628
16.23. 23 Dritte Beteiligungsveranstaltung speziell zum EPLR 11.9.2013	628
16.23.1. Thema der entsprechenden Anhörung	628
16.23.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	628
16.24. 24 Fachveranstaltung Forstförderung 17.10.2013	628
16.24.1. Thema der entsprechenden Anhörung	628
16.24.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	628
16.25. 25 Dialogveranstaltung zu LEADER/CLLD 25.11.2013	629
16.25.1. Thema der entsprechenden Anhörung	629
16.25.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	629
16.26. 26 Verbands- und Behördengespräch Fachveranstaltung Agrarpolitik 27.11.2013	629
16.26.1. Thema der entsprechenden Anhörung	629
16.26.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	629
16.27. 27 Dialogveranstaltung zu den Entwürfen des EPLR und der OP EFRE und ESF 2014-2020 17.2.2014	630
16.27.1. Thema der entsprechenden Anhörung	630
16.27.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	630
16.28. 28 Fachveranstaltung Forstförderung 20.2.2014	630
16.28.1. Thema der entsprechenden Anhörung	630
16.28.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	631
16.29. 29 Online-Konsultation zu den Entwürfen des EPLR und der OP EFRE und ESF 2014-2020 23.04. bis 05.05.2014	631
16.29.1. Thema der entsprechenden Anhörung	631
16.29.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	631
16.30. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste	631
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM	632
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum	632
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden	632
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms	633

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.....	633
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS.....	634
18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen.....	634
18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind.....	634
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN.....	636
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	636
19.2. Indikative Übertragtable.....	641
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME.....	642
Dokumente.....	643

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Saxony-Anhalt

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

c) Beschluss Artikel 11 Buchstabe b

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen

- a) Änderungen im Rahmen von Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung 1303/2013

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

22-10-2019

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Der Änderungsantrag wurde den Mitgliedern des Begleitausschusses vorgestellt und anschließend breit diskutiert. Die beantragten Umschichtungen in den ökologischen Landbau zu Lasten anderer Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wurden ebenfalls thematisiert und teilweise kritisiert. Insbesondere der Landesbauernverband hat sich enttäuscht über die späte Einbindung der Verbände (August 2019) in die geplanten finanziellen Umschichtungen zu Gunsten der Maßnahme M11 gezeigt und sich im Vorfeld einen breiteren Dialog gewünscht. Das Fachressort hat die Kritik aufgenommen und wird zukünftig die Einbindung der berufsständischen Vertretungen zeitnaher vorsehen.

Die Aufstockung der Mittel für die Maßnahme M08 wurde von der berufsständigen Vertretung mehr als begrüßt. Positiv wurde auch die Aufstockung in den LEADER-Bereich aufgenommen.

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. Änderungen des EPLR und Begründungen

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Änderung Nr. 1 - Beschreibung von Maßnahmen (Kapitel 8)

Beantragt wird die Änderung der Beschreibung von (Teil-)Maßnahmen, einschließlich Änderungen der Bedingungen für die Förderfähigkeit. Im Einzelnen betrifft das:

M04 c) Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente

Sachsen-Anhalt beantragt eine Änderung der förderfähigen Kosten.

Förderfähige Kosten: Eine Förderung soll für begleitende Maßnahmen, welche die Erosionsschutzwirkungen der Hecken verstärken und sichern (wie z.B. Faschinen, Mulden oder Erdverwallungen) möglich sein.

Begründung:

Zu den bedeutsamen Funktionen der im Rahmen dieser Teilmaßnahme geförderten Hecken zählen „Erosions- und Windschutz sowie Bodenschutz“.

Insbesondere in wassererosionsgefährdeten Hangbereichen kann es erforderlich werden, die Erosionsschutzwirkungen der Hecken durch begleitende Maßnahmen wie Faschinen, Mulden oder Erdverwallungen zu verstärken und zu sichern. Dort wo solche Maßnahmen erforderlich sind, sollen diese Maßnahmen auch Bestandteil der förderfähigen Kosten sein. Bedarfe hierfür sind bereits von Antragstellern angezeigt und fachlich notwendig.

M07 f) Ausbau der Breitbandversorgung

Sachsen-Anhalt beantragt eine Änderung der förderfähigen Kosten sowie eine Änderung der besonderen Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien.

Begründung: In Bezug auf die förderfähigen Kosten soll die Einbeziehung des Erwerbs von unbeweglichem Vermögen in Form von bestehenden Leerrohrsystemen möglich sein.

Die VO 1305/2013 lässt in Art. 45 Abs. 2 Buchst. a) u. a. den Erwerb von unbeweglichem Vermögen zu. In der Umsetzung der Teilmaßnahme sind vermehrt Anfragen an die Bewilligungsbehörde herangetragen worden, inwieweit die Förderung des Erwerbs von Leerrohrsystemen möglich ist. Offensichtlich sind in den Breitbandausbaugebieten ungenutzte Leerrohrsysteme vorhanden, die für einzelne Vorhaben nutzbar sind und die Umsetzung erleichtern würden. Mit der Änderung soll diesem Anliegen entsprochen werden.

Begründung: In Bezug auf die Änderung der besonderen Ausnahmeregelung handelt sich um eine inhaltliche Klarstellung.

Der Teilnehmerkreis der Begünstigten wurde mit dem 2. Änderungsantrag um die „Landkreise“ ergänzt (genehmigt am 16.03.2017). Danach sind nunmehr die Landkreise - gebündelt für ihre Kommunen - verstärkt Antragsteller. Die ursprüngliche Formulierung ging von einer Antragstellung auf kommunaler Ebene aus.

Das Gesamtinvestitionsvolumen in einem Breitbandausbauprojekt kann bei einer Bündelung einen Betrag von 10 Mio. Euro übersteigen. Es handelt sich dennoch um eine „kleine Infrastruktur“, da durch den Landkreis ein gemeinsamer Antrag für mehrere einzelne Gemeindeprojekte gestellt werden kann. Innerhalb des Gesamtprojektes wird für jede einzelne Gemeinde ein Los gebildet und dieses liegt unterhalb der 10 Mio. Euro-Grenze. Die NGA-RL LSA Nr. 5.3 beschränkt lediglich den Förderhöchstbetrag auf 10 Mio. Euro bezogen auf das Gesamtprojekt.

M08 (8.2.5.6), M15 (8.2.10.5) und M16 (8.2.11.7)

Sachsen-Anhalt beantragt die Änderung der Forstbetriebsfläche eines Betriebes von 30 auf 100 ha, ab der ein Waldbewirtschaftungsplan vorzulegen ist.

Begründung: Im September 2019 waren im Land Sachsen-Anhalt 250.856 ha Wald nach den Kriterien des Pan European Forest Certification Council (PEFC)- und 9.499 ha Forest Stewardship Council (FSC)-zertifiziert, insgesamt sind also rund 260.000 ha zertifiziert. Da für eine Zertifizierung die Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplanes (WBPL) Voraussetzung ist, ist in Sachsen-Anhalt mehr als die Hälfte der Waldfläche mit WBPL abgedeckt.

M10 (8.2.6.6) und M11 (8.2.7.6)

Sachsen-Anhalt beantragt für die Maßnahmen M10 und M11 Verpflichtungszeiträume von mehr als 7 Jahre.

Begründung: Zur Verwirklichung und Wahrung der mit den eingegangenen Verpflichtungen angestrebten Umweltvorteile, wird für bestimmte Verpflichtungsarten die Möglichkeit eingeräumt, einen längeren Zeitraum zu gewähren, indem nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine Verlängerung um jeweils ein Jahr vorgesehen ist. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, Verpflichtungszeiträume von mehr als 7 Jahren vorzusehen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtungen, die am 01.01.2015 begonnen haben. Um hier Förderlücken zu vermeiden und somit einen Übergang in die neue Förderperiode zu gewährleisten, ist diese Aufnahme unumgänglich.

M10 a)) Freiwillige Naturschutzleistungen – Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland

Sachsen-Anhalt beantragt eine Anpassung und Konkretisierung der förderfähigen Kulturarten auf Grundlage der aktuellen Kulturartenliste.

Begründung: In Abstimmung mit den berufsständischen Vertretungen und den vor Ort wirtschaftenden Landwirten erfolgt für eine bessere Umsetzung dieser sehr spezifischen Teilmaßnahme eine Anpassung

und Konkretisierung der förderfähigen Kulturarten. Waren bisher nur Erbsen und/oder Bohnen möglich, können jetzt alle Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung angebaut werden. Des Weiteren soll auch der Anbau von Sojabohnen förderfähig sein.

M11 a) Einführung ökologischer Landbau

Sachsen-Anhalt beantragt eine Prämienreduzierung der ersten 2 Jahre ab dem 01.01.2020.

Begründung: Aufgrund der fortgeschrittenen Förderperiode und der damit bereits vollzogenen Mittelbindungen hat Sachsen-Anhalt sich entschlossen, die erhöhte Einführerprämie zurückzunehmen und nur noch die Beibehalterprämie zu gewähren. Das Interesse an dieser Maßnahme ist dadurch nicht gesunken, sondern liegt weiterhin auf hohem Niveau. Gründe dafür sind:

Nach einem Bericht der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI) für das Jahr 2018 ist ersichtlich, dass die Konsumenten in Deutschland 5,5 % mehr Geld für Bio-Lebensmittel ausgaben, insgesamt 10,91 Mrd. EUR. Die Verbraucherinnen und Verbraucher achten beim Lebensmitteleinkauf damit nicht mehr nur auf Geschmack und Preis, sondern immer mehr auf Nachhaltigkeit. Zu diesem Ergebnis kommt die „Consumer’s Choice’17“, eine gemeinsame Studie der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) und der Gesellschaft für Konsumgüterforschung (GfK). So kaufen lt. der Studie 98 % der Deutschen - ob jung oder alt - jährlich mindestens ein Bioprodukt. Das Ökobarometer 2018 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bestätigt diesen Trend. So gaben ein Viertel der Befragten an, regelmäßig Biolebensmittel einzukaufen. Hier ist ein leichter Anstieg gegenüber 2017 zu verzeichnen. Aus den dargelegten Studien war davon auszugehen, dass die Nachfrage nach ökologischen Erzeugerprodukten weiter steigen wird. Diesen Trend bestätigen die Ausgaben der Verbraucherinnen und Verbraucher für Bioprodukte in 2019, die um weitere zehn Prozent stiegen. Der Umsatz beläuft sich auf 11,97 Mrd. EUR. Damit wird im Vergleich zu den Vorjahren wieder ein deutliches Wachstum festgestellt.

Im Hinblick auf die bereits fortgeschrittene Laufzeit der Förderperiode und den vorgenannten Ergebnissen der Studie scheint eine Absenkung auf Beibehalterniveau gerechtfertigt. Mit der bereits vollzogenen Erhöhung der Beibehalterprämie (2. Änderungsantrag) wird zudem ein stetiges und nachhaltiges Wachstum im Einführerbereich des ökologischen Landbaus gewährleistet werden können.

M10, M11 und M12

Einzelne Baseline der genannten Maßnahmen werden aufgrund der geänderten Rechtslage aktualisiert. Die Betriebsinhaber müssen Anforderungen ohne Ausgleich einhalten. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen und die Prämienhöhe bei den betroffenen Vorhabenarten. Es erfolgt weiterhin die Aufnahme einer mit der Maßnahme M12 in Verbindung stehenden anderen Rechtsvorschrift.

M10 (hier: Teilmaßnahme f) „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“, M11 und M13

Im Rahmen der genannten (Teil-) Maßnahmen wird auf den geförderten Flächen das Anlegen von Bejagungsschneisen zugelassen. Alle mit den genannten (Teil-) Maßnahmen verbundenen Verpflichtungen sind einzuhalten. Die Anlage von Bejagungsschneisen hat dabei keine Auswirkung auf die Höhe der Prämie.

Begründung: Angesichts der steigenden Gefahr der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest soll als eine Maßnahme zur Eindämmung der Verbreitung die Möglichkeit des Anlegens von Bejagungsschneisen angeboten werden.

M16 (hier: Aufnahme einer neuen Teilmaßnahme e) Pilotprojekt zur Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Landwirtschaft)

Sachsen-Anhalt beantragt in der Maßnahme M16 "Zusammenarbeit" die Einführung der Teilmaßnahme e) "Pilotprojekt zur Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Landwirtschaft". Die Finanzierung erfolgt zu 100% aus nationalen Mitteln. Hieraus ergibt sich ein Anpassungsbedarf in Kapitel 12 und 13.

Begründung: Mit dem Pilotprojekt wird ein kollektiver Ansatz zur Umsetzung von Verpflichtungen ähnlich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) durch einen Zusammenschluss von Landwirten (Kollektive), die als Antragsteller und Begünstigter auftreten, erprobt. Als Modellregion wurde die Magdeburger Börde ausgewählt. Ein hochproduktiver Standort, der bislang durch eine sehr geringe Nachfrage an AUKM geprägt ist. Das Pilotprojekt eröffnet die Möglichkeit, landwirtschaftliche Betriebe dabei zu unterstützen, gemeinsam diese Region so zu bewirtschaften, dass die Artenvielfalt erhalten bleibt und somit Effekte für die Biodiversität und den Biotopverbund in der Fläche erzielt werden können. Im Fokus des Projekts stehen die gefährdeten Arten Rotmilan und Hamster sowie der Insektenschutz.

Änderung Nr. 2 - Finanzplan (Kapitel 10)

Beantragt wird die Änderung des Finanzplanes entsprechend den in Abbildung 1 dargestellten ELER-Mittelumschichtungen in Höhe von insgesamt 33.394.369,00 EUR (inkl. 4.375.900,00 EUR Übertragungsmittel).

Mehrbedarfe bestehen insbesondere in den Maßnahmen M06, M07, M08, M11, M12, M13 und M19. Die Mehrbedarfe der einzelnen Teilmaßnahmen können über Minderbedarfe einzelner Teilmaßnahmen der M04, M05, M07, M10, M15 und der Technischen Hilfe gedeckt werden.

Begründung: Auf Grund der Notwendigkeit der Deckung der festgestellten Mehrbedarfe von Teilmaßnahmen der Maßnahmen M06, M07, M08, M11, M12, M13 und M19 sind Umschichtungen innerhalb und zwischen Schwerpunktbereichen unabweisbar. Eine Mittelübertragung zwischen Maßnahmen, die mit unterschiedlichen Beitragssätzen des EPLR durchgeführt werden, erfolgt nicht. Die Gesamtbeteiligung des ELER am EPLR erhöht sich nochmals für umwelt- und klimaschutzbezogene Investitionen und Maßnahmen von 31,7 auf 31,9 %. Der Umschichtungsbedarf ist bezogen auf die ELER-Mittel detailliert in Abbildung 1 dargestellt. Weitere Begründungen sind im Kapitel II. „Erwartete Wirkungen“ detailliert beschrieben.

Änderung Nr. 3 – Zusätzliche nationale Mittel (Kapitel 12)

In der Maßnahme M11 „Ökologischer/biologischer Anbau“ werden aufgrund des hohen Bedarfs weitere zusätzliche nationale Mittel in Höhe von 28.987.950,00 EUR zur Finanzierung bereitgestellt.

Für die neue Teilmaßnahme M16 e) werden 400.000.00 EUR bereitgestellt.

Änderung Nr. 4 - Staatliche Beihilfen (Kapitel 13)

Zudem erfolgen Anpassungen im gesamten Kapitel 13 "Für die Bewertung der staatlichen Beihilfe benötigte Elemente".

Begründung: Anpassungen ergeben sich aufgrund der beantragten finanziellen Umschichtungen, der Aufnahme einer neuen Teilmaßnahme unter M16 sowie der Änderungen in den einzelnen (Teil-) Maßnahmen.

Änderung Nr. 5 – Übergangsvorkehrungen (Kapitel 19)

Im Kapitel 19 werden in der indikativen Übertragungstabelle die Ausgaben an die aktuellen Werte gemäß der jährlichen Durchführungsberichte angepasst.

Änderung Nr. 6 – Redaktionelle Änderungen

Es erfolgen redaktionelle Änderungen aufgrund von Organisations-, Aufgaben- oder personeller Veränderungen in der Verwaltung sowie die Korrektur des Indikators O.15 aufgrund eines technischen Fehlers.

Übersicht zu den Umschichtungen von (Teil)Maßnahmen des EPLR 2014-2020
detailliert

Maßnahme des EPLR	Teilmaßnahme des EPLR	geltender Finanzplan (V04/2018) ELER-Mittel in EURO	Änderung mit 6. Änderungsantrag		Finanzplan neu (V05/2019) ELER-Mittel in EURO
			Mehrbedarf	Absenkung	
			ELER-Mittel in EURO		
M04	Hecke	3.999.900	0	2.132.500	1.867.400
M04	AFP	33.450.000	0	5.000.000	28.450.000
M04	Flurbereinigung	39.000.000	4.324.200	0	43.324.200
M05	Hochwasserschutz	90.000.000	0	11.000.000	79.000.000
M06	Junglandwirteförderung	2.550.000	803.000	0	3.353.000
M07	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländl. Gebieten Sportstätten (FP 6310)	4.600.000	1.552.000	0	6.152.000
M07	ländlicher Wegebau (Komm.)	8.000.000	0	1.000.000	7.000.000
M07	ländlicher Tourismus	6.500.000	0	2.500.000	4.000.000
M07	Trink- und Abwasser	6.500.000	1.535.500	0	8.035.500
M07	IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemein-bildenden und berufsbildenden Schulen	10.000.000	1.300.000	0	11.300.000
M08	Waldumbau	4.249.950	1.616.000	0	5.865.950
M10	MSL- einjährige Blühstreifen	2.250.000	0	1.500.000	750.000
M10	MSL- Altverpflichtungen	18.172.550	0	650.000	17.522.550
M10	MSL- Beibehaltung von Zwischenfrüchtenn über den Winter (öko.)	421.500	0	300.000	121.500
M10	MSL -Förderung extensiv genutzter Obstbestände	1.000.000	0	85.000	915.000
M10	FNL (Hamster)	862.000	0	529.400	332.600
M10	FNL- GL Mahd nach dem 15.07.	6.500.000	53.942	0	6.553.942
M10	FNL- Beweidung mit Schafen,	22.790.200	389.096	0	23.179.296
M10	FNL- Grünland Mahd bis 15.06.,	3.606.000	130.862	0	3.736.862
M10	tiergenetische Ressourcen	1.999.950	0	98.000	1.901.950
M11	Ökologischer Landbau	19.465.323	1.057.000	0	20.522.323
M11	Ökologischer Landbau	89.671.500	4.712.000	0	94.383.500
M12	Natura 2000 Ausgleich	13.196.633	2.745.000	0	15.941.633
M12	Natura 2000-Ausgleich	2.718.000	0	2.718.000	0
M13	AGZ	23.185.070	860.000	0	24.045.070
M15	Waldumweltmaßnahmen	3.733.334	0	1.616.000	2.117.334
M19.1	LEADER/CLLD	1.125.000	0	265.469	859.531
M19.2	LEADER (LIM)	73.038.063	10.602.300	0	83.640.363
M19.3	LEADER/CLLD	299.626	1.450.044	0	1.749.670
M19.4	LEADER/CLLD	11.575.374	263.425	0	11.838.799
M20	Technische Hilfe	28.372.300	0	4.000.000	24.372.300
	gesamt	532.832.273	33.394.369	33.394.369	532.832.273

0

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Zu Änderung Nr. 1 - Beschreibung von Maßnahmen (Kapitel 8)

M04 c) Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente

Mit dieser erweiterten Fördermöglichkeit soll die Akzeptanz dieser wichtigen Teilmaßnahme erhöht werden.

M07 f) Ausbau der Breitbandversorgung

Mit der beantragten Änderung in Bezug auf die förderfähigen Kosten wird die Beschleunigung des Durchführungszeitraumes der Vorhaben und damit auch ein schnellerer Mittelabfluss erwartet. Zudem können dadurch Ressourcen auf verschiedenen Ebenen eines Vorhabens eingespart werden.

Mit der beantragten Änderung, dass die im EPLR 2014-2020 enthaltene besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien gelten soll, erfolgt eine Klarstellung.

Ohne diese Klarstellung wäre die Umsetzung dieser für den ländlichen Raum wichtigen Teilmaßnahmen massiv gefährdet.

M08 (8.2.6.2), M15 (8.2.10.5) und M16 (8.2.11.7)

Mit der beantragten Änderung soll im Forstbereich den aktuell durch die Dürre der letzten zwei Jahre entstandenen massiven Problemen begegnet werden. Es wird eine verstärkte Antragstellung und damit auch ein höherer Mittelabfluss insbesondere in der M08 erwartet.

M10 (8.2.6.6) und M11 (8.2.7.6)

Mit der beantragten Änderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, Verpflichtungszeiträume von mehr als 7 Jahren vorzusehen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtungen, die am 01.01.2015 begonnen haben. Um hier Förderlücken zu vermeiden und somit einen Übergang in die neue Förderperiode zu gewährleisten ist diese Aufnahme unumgänglich.

M10 a) Freiwillige Naturschutzleistungen – Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland

Die Anpassung und Konkretisierung der förderfähigen Kulturarten auf Grundlage der aktuellen

Kulturartenliste erfolgt mit dem Ziel der besseren Umsetzung der Teilmaßnahme.

M11 a) Einführung ökologischer Landbau

Die Antragstellungen sind stetig wachsend. 2018 wirtschafteten 12,8 % der landwirtschaftlichen Betriebe auf 8 % der Fläche ökologisch. Der Flächenanteil ist in 2018 um ca. 21.000 ha gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Seit 2015 hat sie sich von 57.034 ha auf 93.973 ha in 2018 erhöht. Die verfügbaren Mittel sind begrenzt. Auch mit den reduzierten Prämien in den ersten zwei Jahren wird ein weiterer Anstieg ökologisch wirtschaftender Betriebe erwartet.

Dies bestätigte sich bereits im Rahmen der Teilmaßnahme M11.1 „Einführung des ökologischen/biologischen Landbaus“ kamen im Antragsverfahren 2019 (Verpflichtungsbeginn 01.01.2020) erstmals die reduzierten Prämien auf Beibehalterniveau zur Anwendung. Das Interesse an der Maßnahme ist dadurch nicht gesunken, sondern weiterhin auf hohem Niveau. Der Prämiensatz für "Beibehalter“ wurde mit dem 3. Änderungsantrag des EPLR 2014 bis 2020 (Genehmigung 16.03.2017, Version 4.0) genehmigt und entspricht dem aus der NRR gewährten Korridor, der um max. 30 % des Regelsatzes ausgeschöpft wurde. Der zugrundeliegende Regelsatz wurde vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) kalkuliert.

Um die Landwirtinnen und Landwirte in Sachsen-Anhalt an der beschriebenen Entwicklung (siehe unter Kapitel „Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme“ zu M11) teilhaben zu lassen, hat sich Sachsen-Anhalt entschlossen, auch im Jahr 2019 ein Antragsverfahren durchzuführen. Anderenfalls hätte die „Aussetzung“ zu einer Stagnation der positiven Entwicklung des Ökolandbaus in Sachsen-Anhalt und darüber hinaus zu einem Wettbewerbsnachteil der dort ansässigen umstellungswilligen Betriebe geführt.

M16 e) Pilotprojekt zur Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Landwirtschaft

Wie bereits im Änderungsantrag ausgeführt, soll mit dem Pilotprojekt ein kollektiver Ansatz zur Umsetzung von Verpflichtungen ähnlich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) durch einen Zusammenschluss von Landwirten (Kollektive), die als Antragsteller und Begünstigter auftreten, erprobt werden. ST sieht in dem Projekt eine Chance, landwirtschaftliche Betriebe dabei zu unterstützen, gemeinsam eine Region so zu bewirtschaften, dass die Artenvielfalt erhalten bleibt und somit Effekte für die Biodiversität und den Biotopverbund in der Fläche erzielt werden können. Gleichzeitig soll eine Vernetzung von Landwirten und Naturschützern erfolgen und letztlich das vorhandene Know-How ausgetauscht werden.

Ein weiterer Aspekt ist, den Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig Maßnahmen für den kommenden Programmplanungszeitraum zu konzipieren.

Zu Änderung Nr. 2 - Finanzplan (Kapitel 10):

Auf Grundlage des am 15.11.2018 genehmigten 5. Änderungsantrages wird nunmehr ein

Umschichtungspotenzial von insgesamt 33.394.369,00 EUR (inkl. 4.375.900,00 EUR Übertragungsmittel) ermittelt.

Absenkung von ELER-Mittel:

In der Maßnahme M04 erfolgt bei 2 Teilmaßnahmen eine Absenkung und bei 1 Teilmaßnahme eine Aufstockung der ELER-Mittel. Insgesamt erfährt die Maßnahme eine Absenkung des verfügbaren Budgets an ELER-Mitteln in Höhe von 2.808.300,00 EUR.

In der Teilmaßnahme M04 a) „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ blieben die Antragstellungen weit hinter den Erwartungen zurück. Fehlende nationale Regelungen zur Nutztierhaltung und im Bereich des Immissionsschutzes führen zu einer deutlichen Zurückhaltung in der Investitionsbereitschaft der Unternehmen. Eingeschränkte Liquidität in vielen Unternehmen auf Grund der Dürre 2018 verstärkt diese Zurückhaltung, insbesondere bei rinderhaltenden Unternehmen. Hier erfolgt eine Absenkung in Höhe von 5.000.000 EUR des ELER-Budgets.

Ebenfalls sehr zurückhaltend wurde die Teilmaßnahme M04 c) „Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente“ angenommen. In 2017 konnten lediglich ca. 137.000 EUR bewilligt werden, in 2018 ca. 167.000 EUR und in 2019 sind mit Stand 31.10.2019 ca. 462.000 EUR bewilligt werden. Auch die Auszahlungen erfolgen sehr schleppend. Bisher sind etwa 74.000 EUR ausgezahlt (Stand 31.10.2019). Mit dem 5. Änderungsantrag wurde bereits auf diese schwache Umsetzung reagiert. Es wurden Anpassungen bei den „Begünstigten“ und den „(Anwendbaren) Beträgen und Fördersätzen“ vorgenommen, die jedoch bisher keine Steigerung der Akzeptanz bewirkt haben.

Zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren bei Wegebauvorhaben begleitend Anpflanzungen von Hecken etc. erfolgen. Schwierig gestaltet sich zudem die Umsetzung dieser Teilmaßnahme in den Bereichen, in denen die Landwirte nicht Eigentümer der Flächen sind. Die Landwirte als potentielle Begünstigte haben ein starkes Interesse an dieser Teilmaßnahme. Von den Eigentümern wird dieses Interesse oftmals nicht geteilt.

Auf Grund des aktuellen Umsetzungsstandes und unter Berücksichtigung der verbleibenden Laufzeit ist eine Absenkung des Budgets dringend geboten. Für das in der Teilmaßnahme verbleibende Budget werden die Anstrengungen nochmals verstärkt, um die Akzeptanz zu steigern. Hierzu erfolgt mit diesem Änderungsantrag die Ergänzung weiterer förderfähiger Kosten. Sofern der Bedarf sprunghaft ansteigen und über das verbleibende Budget hinausgehen sollte, besteht die Möglichkeit der nationalen Finanzierung.

In der Maßnahme M05 a) „Hochwasserschutz“ erfolgt die Absenkung des Finanzbudgets. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt schleppend. Schon die Erfüllung des Leistungsrahmens mit 94,6 % zum 31.12.2018 war ein Kraftakt und konnte nur mit besonderem Engagement aller Beteiligten gelingen. Hier liegen die Gründe vorrangig in der boomenden Bauwirtschaft. Ein stetiger Zuwachs bei den Aufträgen führt dazu, dass die Bauindustrie weiterhin mehr als ausgelastet ist und dass die Baufirmen sich zudem aussuchen können, für welche Auftraggeber sie tätig sein wollen.

Dies hat Auswirkungen auf den Durchführungszeitraum der Vorhaben. Die Baubetriebe finden seit längerem keine Fachkräfte, die sie als personelle Verstärkung für eine zügige Abarbeitung der Aufträge dringend benötigen. Einzelne Lose müssen teilweise mehrmals ausgeschrieben werden, weil überhaupt keine Angebote eingegangen waren oder Angebote weit über der Kostenschätzung lagen.

Hinzu kommt der stetig steigende Aufwand in Genehmigungsverfahren.

Dies alles führt teilweise zu massiven zeitlichen Verschiebungen von Vorhaben, sodass nicht alle geplanten Vorhaben in dieser Förderperiode umsetzbar sind. Per 31.12.2016 waren ca. 35 Mio. EUR bewilligt. Mit Stand 31.10.2019 sind es ca. 51 Mio. EUR. Der Auszahlungsstand liegt derzeit bei ca. 23 Mio. EUR. Seitens des zuständigen Fachressorts wurde eingeschätzt, dass die nach der Umschichtung noch für Bewilligungen verfügbaren Mittel in Höhe von ca. 28 Mio. EUR bis zum Ende der Förderphase realistisch umgesetzt werden können. Hinzu kommt, dass die zur Umsetzung anstehenden Vorhaben aufgrund des Umfangs komplizierter werden und mehr Zeit benötigen, insbesondere wenn Planfeststellungsverfahren durchzuführen sind. Um die Mittel zeitnah im Entwicklungsprogramm umsetzen zu können, ist bereits mit dem 6. Änderungsantrag eine Umschichtung notwendig.

In der Teilmaßnahme M07 a) „Ländlicher Wegebau“ außerhalb von Flurneuerungsverfahren liegen die Antragstellungen unter den Erwartungen. Insbesondere bestehen Probleme bei der Finanzierung des Eigenanteils infolge der konjunkturell bedingten Preissteigerungen, so dass eine vollständige Mittelbindung nicht möglich ist.

Auch die hohe Auslastung des Arbeitsmarktes hat Auswirkungen auf den Durchführungszeitraum der Vorhaben. Die Baubetriebe finden seit längerem keine Fachkräfte, die sie als personelle Verstärkung für eine zügige Abarbeitung der Aufträge dringend benötigen.

Mit Stand 31.10.2019 sind ca. 70 % des verfügbaren Budgets bewilligt. Die Auszahlungen liegen bei ca. 21 %. Der Durchführungszeitraum pro Vorhaben liegt derzeit bei bis zu drei Jahre. Zum 31.10.2019 ist gerade die Höhe des in 2016 bewilligten Betrages ausgezahlt. Im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 sind pro Jahr ca. 1,4 Mio. EUR bewilligt worden. Unter Berücksichtigung des Durchführungszeitraumes stehen für das Jahr 2020 noch ausreichend Mittel für neue Bewilligungen zur Verfügung.

Auch in der Teilmaßnahme M07 g) „Touristische Infrastruktur“ liegen die Antragstellungen unter den Erwartungen. Mit Stand 31.10.2019 sind ca. 2,4 Mio. EUR der verfügbaren ELER-Mittel bewilligt. Die Auszahlungen liegen erst bei ca. 600.000 EUR. Festzustellen ist, dass Vorhaben im touristischen Bereich verstärkt über LEADER nachgefragt werden. Die Förderbedingungen und auch die Bewilligungsbehörden sind in beiden Bereichen gleich. Es wird angenommen, dass die Vernetzung der lokalen Akteure innerhalb von LEADER dazu beiträgt, Vorhaben im touristischen Bereich zu entwickeln. Es wird eingeschätzt, dass die in dieser Teilmaßnahme budgetierten Mittel nicht bis zum Ende der Förderperiode vollständig verausgabt werden können. Dem Antragstellerverhalten folgend, wird die Maßnahme M19 unter anderem mit den freigesetzten Mitteln dieser Teilmaßnahme verstärkt aufgestockt. Damit sind weiterhin ausreichend Fördermöglichkeiten für touristische Vorhaben gegeben. Da die Nachfrage in der M19 stärker ist, wird eine vollständige und zeitnahe Mittelbindung und –verwendung erwartet.

In der Maßnahme **M10** erfolgt bei vier Teilmaßnahmen eine Absenkung der ELER-Mittel. Dies ist zum einen im Umsetzungsstand und der Akzeptanz begründet, steht zum anderen auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die neue Förderphase 2021 bis 2027. Um die neue Förderphase nicht schon jetzt mit erheblichen Verpflichtungen aus der laufenden Förderphase zu belasten, werden einzelne Teilmaßnahmen entweder verlängert oder nicht mehr angeboten. Gründe hierfür sind die fehlende Kenntnis über die zukünftige Mittelausstattung sowie der Ausgestaltung sowohl der 1. als auch 2. Säule. Es kann derzeit nicht eingeschätzt werden, welche Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im zukünftigen GAP-Strategieplan umgesetzt werden.

Die Teilmaßnahme M10 a) „Freiwillige Naturschutzleistungen - Hamster fördernde Bewirtschaftung von

Ackerland“ wird um 529.400 EUR ELER-Mittel abgesenkt. Ziel der Teilmaßnahme ist ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des Netzwerks Natura 2000 auf Offenlandstandorten. Es gab jährlich Antragsverfahren in den Jahren 2014 bis 2018. Die Prämie beträgt 287 EUR/Hektar und wird in ausgewählten Gebieten angeboten. Insgesamt wurde mit einem Antragsvolumen von 600 ha gerechnet. Dafür sind in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt 863.000 EUR (öffentliche Mittel) vorgesehen gewesen. Auf Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderphase 2007 bis 2013 konnte nicht zurückgegriffen werden, da keine Teilmaßnahme zum Schutz des Feldhamsters angeboten wurde. Bei der Teilmaßnahme wurde ein vollständiger Ausgleich für den wirtschaftlichen Nachteil gewährt, der sich kalkulatorischen auf den für den Schutz des Feldhamsters besonders relevanten Ackerstandorten ergibt.

Während zu Beginn der Programmperiode fünf Antragsteller die fünfjährige Verpflichtung eingingen, kamen in den Folgejahren nur noch wenige Antragsteller hinzu, so dass lediglich neun Antragsteller mit 274 ha geförderter Fläche teilnehmen.

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurde diese Teilmaßnahme aufgrund der nur sehr verhaltenen Bereitschaft zur Teilnahme nochmals massiv im Rahmen des Antragsverfahrens (jährlich stattfindenden Beraterseminar sowie in den jeweiligen Informationsveranstaltungen der Bewilligungsbehörden) beworben. Die Resonanz war ernüchternd. Von den Landwirten wurde vielfach geäußert, dass sie auch ohne die Bereitstellung von ELER-Mitteln ihre Flächen hamstergerecht bewirtschaften. Mit dem letzten Antragsverfahren 2018 konnten die freien Mittel nicht mehr vollumfänglich gebunden werden. Angesichts der geringen Bereitschaft zur Teilnahme an dieser Teilmaßnahme sowie wegen der zu Ende gehenden Programmperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU hat Sachsen-Anhalt davon Abstand genommen, weitere Antragsverfahren anzubieten. Weitere Verfahren würden bedeuten, dass die Teilmaßnahme mit den ihr zugrunde liegenden, in der Praxis kaum nachgefragten Bedingungen bis weit in die neue Programmperiode festgeschrieben wäre. Dies soll vermieden werden, um unter Berücksichtigung der künftigen Vorgaben und Rahmenbedingungen sofort in der neuen Programmperiode starten zu können.

Ab dem Jahr 2019 wird die Teilmaßnahme nicht mehr angeboten. Die nicht gebundenen Mittel werden daher umgeschichtet. Über die neue Teilmaßnahme „Pilotprojekt zur Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Landwirtschaft“ unter M16 soll unter anderem erprobt werden, ob in hochproduktiven landwirtschaftlichen Regionen, die Landwirtinnen und Landwirte über neue Wege wichtige Agrarumweltverpflichtungen eingehen, um damit den Lebensraum und die dort vorhandene biologische Vielfalt nachhaltig zu schützen.

In der zweiten Teilmaßnahme M10 g) „Beibehaltung von Zwischenfrüchte über den Winter (ökologisch wirtschaftende Betriebe)“ erfolgt eine Absenkung um 300.000,00 EUR ELER-Mittel. Die Verpflichtungen mit Verpflichtungsbeginn in der vorhergehenden Förderphase liefen zum 30.06.2018 aus. Ursprünglich war für die laufende Förderphase ein erneutes Antragsverfahren für die ökologisch wirtschaftenden Betriebe vorgesehen. Sachsen-Anhalt hat in den letzten Jahren die Förderung verstärkt auf den ökologischen Landbau ausgerichtet. Insofern sollen die Mittel in der Maßnahme M11 konzentriert werden.

Die Teilmaßnahme M10 i) „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ wird um 1.500.000 EUR ELER-Mittel abgesenkt. Im Detail geht es um die Verpflichtung des Anlegens von einjährigen Blühstreifen auf ökologischen Vorrangflächen. Trotz mehrfacher Bewerbung durch das MULE blieb die Antragstellung weit hinter den Erwartungen zurück. Mit den durchgeführten Antragsverfahren konnten die eingeplanten Mittel nicht vollumfänglich gebunden werden.

Eine Änderung des Vorhabens zur Steigerung der Attraktivität hat keine Aussicht auf Erfolg. Das Vorhaben

wurde jährlich beworben und stellt bereits ein sehr anwenderfreundliches Vorhaben (Möglichkeit jährlich wechselnder Flächen, Saatgutmischung muss aus mindestens sechs Mischungspartnern bestehen, keine Begrenzung der Breite nach oben, etc.) dar. Dennoch war die Inanspruchnahme sehr gering (siehe nachfolgende Tabelle).

Anlage von einjährigen Blühflächen/ -streifen

Maßnahme	Verpflichtungsbeginn	Verpflichtungsbeginn	Verpflichtungsbeginn	Verpflichtungsbeginn	Gesamt in ha
	01.01.2015 in ha	01.01.2016 in ha	01.01.2017 in ha	01.01.2018 in ha	
Einjährige Blühstreifen	0	52	9	15	76
Einjährige Blühstreifen ÖVF	18	0	6	1	25
Einjährige Blühflächen	0	45	18	7	70

Die Teilmaßnahme wird ab 2019 nicht mehr angeboten. Es erfolgt daher eine entsprechende Umschichtung.

Sachsen-Anhalt hat sich aus den vorgenannten Gründen dazu entschieden, anstelle der „einjährigen Blühstreifen, -flächen“ vielmehr die Vorhaben „mehrjährige Blühstreifen, -flächen“ weiterhin mit einem fünfjährigen Verpflichtungszeitraum anzubieten. Diese Vorhaben werden von den Landwirten verstärkt nachgefragt, da sie einen wertvollen Beitrag für mehr Artenvielfalt im ländlichen Raum darstellen.

Derzeit liegen folgende Gesamtflächen für mehrjährige Blühflächen/ -streifen vor:

Maßnahme	Verpflichtungsbeginn	Verpflichtungsbeginn	Verpflichtungsbeginn	Verpflichtungsbeginn	Verpflichtungsbeginn	Gesamt in ha
	01.01.2016 in ha	01.01.2017 in ha	01.01.2018 in ha	01.01.2019 in ha	01.01.2020 in ha*	
Mehrjährige Blühstreifen	55	117	164	65	354	755
Mehrjährige Blühstreifen ÖVF	20	1	96	7	0	124
Mehrjährige Blühflächen	25	135	20	118	568	866

*keine Antragstellung für mehrjährige Blühstreifen ÖVF möglich

Es ist vorgesehen auch in diesem Jahr ein Antragsverfahren (Verpflichtungsbeginn 01.01.2021) durchzuführen.

Die Teilmaßnahmen M10 *k) „Förderung extensiver Obstbestände“ und m) „Tiergenetische Ressourcen“* werden geringfügig um 85.000 EUR bzw. 98.000 EUR ELER-Mittel abgesenkt. Beide Teilmaßnahmen werden weiterhin angeboten. Die Neuanträge können jedoch die zur Umschichtung freigegebenen Beträge bis 31.12.2023 nicht binden, da die Verpflichtungszeiträume bereits in die neue Förderphase 2021-2027 hinein reichen.

Die Maßnahme M15 *„Waldumwelt- und –klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder“* wird um 1.616.000 EUR ELER-Mittel abgesenkt. Die Antragstellung ist sehr zurückhaltend und bleibt weit hinter der ursprünglichen Bedarfsschätzung zurück. Mit Stand 31.10.2019 sind lediglich ca. 900.000 EUR bewilligt. Die Auszahlungen liegen bei ca. 500.000 EUR. Durchschnittlich sind pro Jahr ca. 300.000 EUR bewilligt und gezahlt worden. Ausgehend von den bis einschließlich 2018 geleisteten Auszahlungen, dem Antragsstand 2019 und der Haushaltsplanung 2020/2021 ist es notwendig, von den im Finanzplan insgesamt für die Maßnahme zur Verfügung stehenden 3.733.334 Euro im Zuge des 6. Änderungsantrages zum EPLR in andere Förderbereiche der Forst umzuschichten.

Die Mittel stehen damit weiterhin für forstwirtschaftliche Vorhaben zur Verfügung.

Es wird eingeschätzt, dass die nach der Umschichtung noch für Bewilligungen verfügbaren Mittel in Höhe von ca. 1,2 Mio. EUR für die Maßnahme M15 bis zum Ende der Förderphase realistisch umgesetzt werden können.

In der Maßnahme M19 *a) „Vorbereitende Unterstützung“* erfolgt eine Absenkung der ELER-Mittel in Höhe von 265.469 EUR. In dieser Teilmaßnahme werden keine weiteren Vorhaben umgesetzt. Mit diesem Änderungsantrag erfolgt die Anpassung an die getätigten Ausgaben, um so die nicht benötigten Restmittel für andere Teilmaßnahmen verwenden zu können.

Das ELER-Budget der *Technischen Hilfe* (M20) wird um 4.000.000 EUR abgesenkt. Für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018 waren etwa 17 Mio. EUR ELER-Mittel veranschlagt. Verausgabt sind bis 31.10.2019 ca. 5,1 Mio. EUR ELER-Mittel. Der Minderbedarf ergibt sich insbesondere aus der Nichtinanspruchnahme von ELER-Mitteln bis 31.12.2018. Die Antragstellungen erfolgen zudem nicht in Höhe der Bedarfsschätzungen der Ressorts. Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 stehen nach Absenkung des Budgets weiterhin ausreichend ELER-Mittel für die Technische Hilfe zur Verfügung.

Aufstockung mit ELER-Mitteln:

Die Teilmaßnahme M04 *b) Flurneuordnung* wird um einen ELER-Betrag in Höhe von 4.324.200 EUR aufgestockt. Der zusätzliche Bedarf ist hier insbesondere durch die in den letzten drei Jahren konjunkturell bedingten Preissteigerungen bei den Ausführungskosten entstanden. Diese liegen in einem Bereich zwischen 60 und 100 %. Vorrangig sind prioritäre Flurneuordnungsverfahren betroffen, in denen

Maßnahmen des Hochwasser- und Erosionsschutzes begleitet werden.
Für die Realisierung dieser Maßnahmen ist eine Aufstockung des Budgets unbedingt erforderlich.

In der Maßnahme M06 *a) „Existenzgründungsbeihilfen Junglandwirte“* erfolgte eine Aufstockung der ELER-Mittel um 803.000 EUR. Die Maßnahme hat sich bewährt und soll ohne Unterbrechung weitergeführt werden. Gemäß aktueller Planung wären mit der Bewilligung 2019 keine ausreichenden Mittel zur weiteren Finanzierung vorhanden. Die Aufstockung soll auch zu einem verbesserten Mittelabfluss des EPLR insgesamt beitragen.

In der Maßnahme M07 erfolgt bei 2 Teilmaßnahmen eine Absenkung und bei 3 Teilmaßnahmen eine Aufstockung der ELER-Mittel. Insgesamt wird die Maßnahme um einen ELER-Betrag in Höhe von 887.500 EUR aufgestockt.

Die Teilmaßnahme M07 *c) Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen* wird um einen ELER-Betrag in Höhe von 1.535.500 EUR aufgestockt. Seitens der Antragsteller besteht eine hohe Nachfrage. Der zeitnahe Mittelabfluss ist gesichert.

Ebenfalls aufgestockt werden die ELER-Mittel der Teilmaßnahmen M07 *g) „Dorferneuerung und –entwicklung - hier: Sportstätten außerhalb von Schulstandorten“ (1.552.000 EUR) und k) „IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ (1.300.000 EUR).*

In beiden Teilmaßnahmen sind die Budgets, bis auf geringe Restmittel, vollständig gebunden. In den Auszahlungen liegen beide Teilmaßnahmen bereits über 50 %. Bis zum Jahresende werden die bewilligten Vorhaben weitestgehend abgeschlossen, sodass in 2020 nur noch Restzahlungen hierfür erfolgen werden. Beide Teilmaßnahmen wurden überdurchschnittlich gut angenommen und auch sehr zeitnah umgesetzt. Ein Bedarf besteht weiterhin. Ohne eine Aufstockung wären keine Antragstellungen mehr möglich. Der Mittelabfluss ist gesichert.

Eine Aufstockung in Höhe des in der Maßnahme M15 abgesenkten Budgets von 1,616 Mio. EUR ELER-Mittel erfährt die Maßnahme M08 *„Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern“*. Nach den vielen, auch gleichzeitig aufgetretenen Kalamitäten (Sturm, Dürre, Waldbrand, Schädlinge, etc.) in den vorangegangenen Jahren wurde die Richtlinie „Forst 2019“ neu gefasst. Sie enthält diverse Verfahrensvereinfachungen, die eine hohe Akzeptanzsteigerung erwarten lassen. Hinzu kommt: aufgrund der dramatischen Lage in vielen Wäldern in Sachsen-Anhalt werden viele Waldbesitzer Liquiditätsprobleme bekommen, da sie das aufgearbeitete Holz mangels Nachfrage nicht verkaufen können. Es sind jedoch große Freiflächen vorhanden, die wiederaufgeforstet werden müssen. Das führt dazu, dass nun nicht nur kleine (bisher sehr zurückhaltende) Waldbesitzer auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln angewiesen sein werden, sondern auch viele mittlere und große Waldbesitzer.

In der Maßnahme M10 erfolgt bei drei Teilmaßnahmen eine Aufstockung der ELER-Mittel. Die Teilmaßnahmen M10 *b) „Freiwillige Naturschutzleistungen - Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9. des Jahres“, c) „Freiwillige Naturschutzleistungen - Erstmahd nach dem 15.7. des Jahres“ und d) „Freiwillige Naturschutzleistungen - Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen“* werden geringfügig aufgestockt. Die Mehrbedarfe an ELER-Mittel liegen zwischen ca. 54.000 EUR und ca. 390.000 EUR. Die Mittel werden zur vollständigen Ausfinanzierung des Verlängerungsjahres 2020 (Verpflichtungsbeginn 01.01.2020 bis 31.12.2020) benötigt. Damit werden die zum 31.12.2019 auslaufenden Verpflichtungen verlängert. Dies ist zur Wahrung der mit den eingegangenen Verpflichtungen angestrebten Umweltvorteile unabdingbar.

Ein hoher Mehrbedarf besteht in der Maßnahme M11 *„Ökologischer/ biologischer Landbau“*. Hier erfolgt

eine Aufstockung um 5.769.000 EUR ELER-Mittel. Sachsen-Anhalt hat sich zugunsten des ökologischen Landbaus nochmals entschieden, Neuanträge für fünfjährige Verpflichtungen zuzulassen. Dadurch wird die Grundlage geschaffen, einen stetigen Ausbau des ökologischen Landbaus in Sachsen-Anhalt sicherzustellen. Dies bedingt eine Aufstockung der Mittel. Zur Deckung der Bedarfe erfolgt gleichzeitig eine Aufstockung der zusätzlichen nationalen Mittel in Höhe von ca. 29 Mio. EUR.

Die Förderung ökologischer Anbauverfahren ist in Sachsen-Anhalt ein besonderes Anliegen, um Landwirte im Aufbau einer vielseitigeren Wertschöpfungskette im ländlichen Raum zu unterstützen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu stärken.

Die Maßnahme M12 „Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie“ wird geringfügig um 27.000 EUR aufgestockt. Aufgrund des Inkrafttretens der Landes-Verordnung zum 01.01.2019 werden diese weiteren ELER- Mittel benötigt. Darüber hinaus wird die Maßnahme aufgrund von zur Umschichtung freigegebenen Mitteln der 1. Säule wieder in Gänze mit Mitteln der 1. Säule finanziert. Die in der Maßnahme enthaltenen Mittel der 2. Säule können somit in andere Maßnahmen umgeschichtet werden. Hierdurch kann der Verwaltungsaufwand sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltung minimiert werden.

In der Maßnahme M13 „Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ ergibt sich in 2020 aufgrund der Änderung der Gebietskulisse ein geringer zusätzlicher Bedarf an ELER-Mitteln in Höhe von 860.000 EUR.

Der höchste Mehrbedarf besteht in der Maßnahme M19 „Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)“. Die Maßnahme wird um einen ELER-Betrag in Höhe von 12.050.300 EUR aufgestockt. Die vorgesehene Stärkung des Mittelansatzes erfolgt für die drei Teilmaßnahmen, M19.2, M19.3 und M19.4. Der bisher für die Teilmaßnahme M19.2 vorgesehene Finanzplanansatz reicht erkennbar bei Weitem nicht aus, um die von den LAG mit den jährlichen Prioritätenlisten insgesamt nachgewiesenen Mehrbedarfe an zur Förderung aus dem ELER vorgesehenen bzw. notwendigen Vorhaben zur zielgerichteten Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien der 23 LAG adäquat zu unterstützen. Die Mittelaufstockung soll zudem für alle 23 LAG die gesicherte Möglichkeit schaffen, auch im Jahr 2021 noch Vorhaben in merklichem Umfang in die Förderung bzw. Umsetzung zu bringen und somit insbesondere nicht Gefahr zu laufen, dass eine „Förderlücke“ bis zum Übergang bzw. Start in die neue EU-Förderperiode zu entstehen droht.

Eine Aufstockung ist auch für die Teilmaßnahme M19.3 notwendig. Das verfügbare Budget deckt die von den LAG'en nachgewiesenen Bedarfe zur Unterstützung der vorgesehenen bzw. notwendigen Kooperationsvorhaben nicht ab. Eine zielgerichtete und umfassende Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien der 23 LAG in diesem ebenso wichtigen Förderbereich kann nicht adäquat erfolgen. Ohne eine Aufstockung wäre für die LAG'en sogar bis zum Ende der aktuellen Förderperiode (überhaupt) keine Unterstützung von Kooperationsvorhaben mehr möglich.

In der Teilmaßnahme M19.4 werden zusätzliche ELER-Mittel in Höhe von 263.425 EUR zur Ausfinanzierung der zwischenzeitlich verlängerten Managements notwendig.

Zu Änderung Nr. 3 – Zusätzliche nationale Mittel (Kapitel 12)

Zur Deckung der Bedarfe erfolgt in der Maßnahme M11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ eine Aufstockung der zusätzlichen nationalen Mittel in Höhe von ca. 29 Mio. EUR und für die neue

Teilmaßnahme M16 e) in Höhe von 400.000 EUR.

Zu Änderung Nr. 4 - Staatliche Beihilfen (Kapitel 13)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der beantragten Umschichtungen sowie der Aufnahme einer neuen Teilmaßnahme in M16. Die Wirkungen sind unter der Änderung zu Nr. 2 – Finanzplan (Kapitel 10) beschrieben.

Zu Änderung Nr. 5 – Übergangsvorkehrungen (Kapitel 19)

Mit den Anpassungen werden keine Wirkungen erwartet.

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Zu Änderung Nr. 1 - Beschreibung von Maßnahmen (Kapitel 8)

Die Änderungen in den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen haben keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

Zu Änderung Nr. 2 - Finanzplan (Kapitel 10)

Die beantragten Mittelumschichtungen führen zu Änderungen der relevanten Outputindikatoren bei den Maßnahmen M04, M05, M06, M07, M08, M10, M11, M12, M13, M15 und M19. Zielindikatoren werden bis auf den T1, nicht angepasst. Die Anpassung des T1 begründet sich in der Umschichtung von Mitteln der Technischen Hilfe in die Maßnahmen.

Zu Änderung Nr. 3 – Zusätzliche nationale Mittel (Kapitel 12)

Die Anpassungen aufgrund der beantragten Umschichtungen sowie durch die Aufnahme einer neuen Teilmaßnahme M16 e) führen zu Änderungen der relevanten Outputindikatoren bei den Maßnahmen M11 und M16.

Zu Änderung Nr. 4 - Staatliche Beihilfen (Kapitel 13)

Die Anpassungen aufgrund der beantragten Umschichtungen führen zu Änderungen der relevanten Outputindikatoren bei den Maßnahmen M04, M07, M08, M15, M16 und M19.

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Die konkreten Änderungsanliegen im sechsten Änderungsantrag des EPLR Sachsen-Anhalt korrespondieren mit den bestehenden Angaben in der Partnerschaftvereinbarung, die zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds in der Förderperiode 2014-2020 geschlossen wurde. Die beantragten Umschichtungen in der neuen Version des EPLR 2014-2020 betreffen die Mittelzuweisung nach thematischen Zielen aus dem Artikel 15(1)(a)(iv) der ESIF-VO 1303/2013.

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Sachsen-Anhalt

Beschreibung:

NUTS-Ebene: I/II

Code [at least one is mandatory]: DEE0

Beschreibung

Programmgebiet ist das gesamte Bundesland Sachsen-Anhalt.

Das Bundesland ist Teil der Bundesrepublik Deutschland. Es grenzt an die Bundesländer Brandenburg (Nordosten, Osten), Sachsen (Südosten), Thüringen (Südwesten) sowie Niedersachsen im Nordwesten und Westen.

Das Land gliedert sich in 3 Kreisfreie Städte und 11 Landkreise (NUTS 3-Regionen gemäß VO (EU) 31/2011 vom 17.01.2011 zur Änderung der Anhänge der VO (EG) 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)).

Es umfasst eine Fläche von 20.450 km² mit ca. 2,3 Mio. Einwohnern. Davon sind nach der von der Europäischen Kommission entwickelten Stadt-Land-Typologie 45 Prozent als "überwiegend ländliche Regionen" und 55 Prozent als "intermediäre Regionen" klassifiziert. Als "überwiegend städtische Region" wurde in Sachsen-Anhalt keine NUTS 3-Regionen eingeordnet.

Hinweis: Das Abkürzungsverzeichnis ist im Annex 1 hinterlegt.

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt ist als "Übergangsregion" im Sinne des Art. 90 Abs. 2b) der VO (EU) 1303/2013 klassifiziert.

Sachsen-Anhalt ist eine Übergangsregion im Sinne der VO (EU) 99/2014, zu der gemäß der VO (EU) 31/2011 vom 17.01.2011 (administrative Reform) die ehemaligen Konvergenzregionen DEE1 Dessau und DEE3 Magdeburg einerseits und DEE2 Halle als „phasing out-Region“ nach der VO (EG) 2006/595 zusammen geführt wurden. Alle drei Gebiete erhalten in der gegenwärtigen Förderperiode eine Beteiligung

des ELER in Höhe von 75 Prozent. Damit ist der Anwendungsbereich des Art. 59 Abs. 3b) der VO (EU) 1305/2013 eröffnet.

Der Beteiligungssatz des ELER beträgt gemäß Art. 59 Abs. 3b) der VO (EU) 1305/2013 75 Prozent der förderfähigen öffentlichen Ausgaben und gemäß Art. 59 Abs. 4e) 100 Prozent für Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 der VO (EU) 1307/2013 übertragen wurden.

Abweichend davon beträgt der Beteiligungssatz des ELER bis zu 90 Prozent für die Maßnahmen im Sinne des Art. 35 der VO (EU) 1305/2013 und für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Art. 32 der VO (EU) 1303/2013.

Programmgebiet und Definition ländliches Gebiet gemäß Art. 50 der VO (EU) 1305/2013

Das Programmgebiet umfasst die Gesamtfläche des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.

Das ländliche Gebiet für Maßnahmen der VO (EU) 1305/2013 schließt aus dem Programmgebiet die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale) aus. Ausgeschlossen sind grundsätzlich auch Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern. In diesen können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern sie entweder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder zu mindestens zwei Drittel aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen. Weiterhin muss für diese Ortsteile eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet bestehen.

Für die Maßnahmen und Teilmaßnahmen des EPLR 2014 - 2020 gilt die Gebietskulisse „ländliches Gebiet“ sofern im Abschnitt 8.1. keine spezifische Regel enthalten ist.

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Mai 2012 veröffentlichte die Verwaltungsbehörde für die EU-Strukturfonds in Sachsen-Anhalt die öffentliche Ausschreibung zur Vergabe der "Ex-ante-Evaluierung (inklusive Strategische Umweltprüfung) für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Sachsen-Anhalt 2014-2020". Die Ausschreibung war zuvor mit der Verwaltungsbehörde für den ELER abgestimmt worden. Gemäß der Leistungsbeschreibung vom 08.05.2012 umfasst die Aufgabenstellung insbesondere folgende Gegenstände:

- strategische Umweltprüfung (SUP),
- Erstellung eines wissenschaftlichen Gutachtens zur Ex-ante-Evaluierung,
- Evaluierung der Förderstrategie des Landes Sachsen-Anhalt,
- Evaluierung der Ex-ante-Konditionalitäten gemäß Anhang IV der VO (EU) 1303/2013,
- Zuarbeit sowie Abstimmung mit dem Partnerschaftsvertrag auf Bundesebene gem. Art. 14 der VO (EU) 1303/2013,
- ggf. Evaluierung thematischer Teilprogramme gem. Art. 8 Abs. 1 der VO (EU) 1305/2013,
- Evaluierung von Finanzinstrumenten gem. Art. 32 der VO (EU) 1303/2013.

Die Ex-ante-Evaluierung ist als begleitender und flankierender Prozess der Programmentwicklung, einschließlich der sozioökonomischen und SWOT-Analyse (SÖA/SWOT), der Ausarbeitung der Interventionslogik der Programme und der Festlegung der Programmziele angelegt und bezieht sich auf sämtliche Inhalte des EPLR. Die Berichtslegung erfolgte in vier Phasen:

- Phase 1: Beurteilung und Bewertung der SÖA/SWOT für die neue Förderperiode
- Phase 2: begleitende Evaluierung des ersten Strategie- und Programmentwurfs inkl. SUP sowie Evaluierung der Ex-ante-Konditionalitäten
- Phase 3: Evaluierung des Programmentwurfs vom 20.01.2013
- Phase 4: Evaluierung des endgültigen Programms (Endbericht vom 25.04.2014) inkl. SUP (Endbericht vom 13.11.2014).

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote erfolgte am 24.07.2012 die Auftragserteilung an ein Kon-sortium von Experten der Humboldt-Universität zu Berlin, Ruhr-Universität Bochum und der Firma agripol.

Die fondsübergreifende Ex-ante-Evaluierung begann mit der Bewertung der im Jahr 2012 vorgelegten Sozioökonomischen Analyse (SÖA) inklusive einer Analyse von Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken (SWOT-Analyse) des Bundeslandes für das EFRE-OP, das ESF-OP und das EPLR Sachsen-Anhalt 2014-2020. Diese Bewertung wurde im September 2012 durch die Gutachter erbracht.

Im Februar 2013 haben die Gutachter eine Stellungnahme zu den von der Landesregierung beschlossenen strategischen Eckpunkten für den Einsatz des EFRE, des ESF und des ELER für den Zeitraum 2014-2020 vorgelegt. Im weiteren Verlauf des Jahres 2013 sind die Gutachter zudem um mündliche Stellungnahmen

und Anregungen für die weitere Programmplanung gebeten worden, u.a. im August, September, November und Dezember 2013 anlässlich von Dialogveranstaltungen mit Wirtschafts- und Sozialpartnern bzw. während landesregierungsinterner Programmplanungsveranstaltungen und Steuerungsgruppensitzungen.

Der erste umfassende Entwurf des EPLR in der Fassung vom 20.01.2014 wurde einer kompletten vorläufigen Ex-ante-Evaluierung unterzogen, als deren Ergebnis noch einmal verschiedene Empfehlungen an die Programmierer im Bundesland Sachsen-Anhalt zurückgespiegelt wurden. Zur überarbeiteten Fassung des EPLR vom 21.03.2014 haben die Gutachter am 25.04.2014 einen abschließenden Bericht zur Ex-ante-Evaluierung des Programmentwurfs vorgelegt (Anlage).

Gemäß § 14 und § 9 UVPG wurde den Fachbehörden, Umweltverbänden sowie der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, vom 02.06.2014 bis 1.07.2014 die Umweltberichte sowie die dazugehörigen Entwürfe der EU-Programme einzusehen. Die Dokumente standen auf der Website zum Download als auch bei der Verwaltungsbehörde zur persönlichen Einsichtnahme bereit. Stellungnahmen konnten bis zum 1.08.2014 abgegeben werden. Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen mit Bezug zum EPLR machten insgesamt vier Behörden bzw. Verbände Gebrauch. Diese Stellungnahmen fanden im Endbericht der SUP Berücksichtigung.

Die nichttechnische Zusammenfassung der SUP kann den folgenden Abbildungen entnommen werden.

Nichttechnische Zusammenfassung der SUP

Folgende im Anhang der SUP-Richtlinie geforderten Inhalte sind in diesem Abschnitt enthalten:

ad j. eine nichttechnische Zusammenfassung der beschriebenen Informationen.

Kapitel 1 des Umweltberichts führt mit einleitenden Anmerkungen in die Problemstellung, Zielsetzung und Vorgehensweise ein. Im Vordergrund steht eine Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Prüfmethode, die die Komplexität und den Prozesscharakter der zu erbringenden Einschätzung aufzeigt.

Kapitel 2 stellt zum einen die zu beachtenden Umweltschutzziele und zum anderen die Ziele und die Inhalte des Programms, konkret des EPLR 2014-2020, dar. Schwerpunkte werden gesetzt mit der Diskussion von Umweltschutzziele in Bezug auf verschiedene Schutzgüter für die internationale, EU-, nationale und regionale Ebene und mit der Erörterung der Inhalte der konkreten Förderstrategie und ihrer Umsetzung durch Unterstützungs- bzw. Teilmaßnahmen. Informationen gemäß (lit. a) und (lit. e) des Anhangs I der SUP-Richtlinie werden somit aufbereitet. In der Summe zeigt sich, dass das EPLR 2014-2020 zum einen vor einem komplexen Bedarfs- und Zielhintergrund operieren muss und zum anderen vielfältige Umweltbelange auf verschiedenen Ebenen zu berücksichtigen hat.

Kapitel 3 stellt sodann den derzeitigen Umweltzustand und dessen voraussichtliche Entwicklung sowie relevante Umweltmerkmale und -probleme für das Bundesland Sachsen-Anhalt in den Vordergrund. Erörtert werden diese Merkmale und Probleme anhand der Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und klimatische Faktoren sowie Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter. In diesem Kontext werden die geforderten Informationen gemäß (lit. b), (lit. c) und (lit. d) des Anhangs I der SUP-Richtlinie gegeben. In der Gesamtheit zeigt sich, dass trotz vieler Erfolge in den letzten Jahrzehnten immer noch besondere Umweltprobleme die Situation im Bundesland Sachsen-Anhalt bei allen genannten Schutzgütern und bei einzelnen Wechselwirkungen zwischen spezifischen Schutzgütern beschreiben.

Das daran anschließende Kapitel 4 beantwortet die Fragen nach den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Programms, hier des EPLR 2014-2020, bzw. seiner Unterstützungs- und Teilmaßnahmen sowie den geplanten Aktivitäten zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich dieser erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Die im Umweltbericht zu integrierenden Informationen gemäß (lit. f) und (lit. g) des Anhangs I der SUP-Richtlinie werden hierdurch verfügbar. Es lässt sich hierzu zusammenfassend aussagen, dass mit den vorgesehenen Unterstützungs- bzw. Teilmaßnahmen des EPLR 2014-2020 bei entsprechend umfangreicher Implementierung ein substanzieller Beitrag zu den verschiedenen Umweltzielen geleistet werden kann, es aber auch einzelne potenziell negative Umweltwirkungen zu konstatieren gilt. Diesen negativen Wirkungen kann aber mit sinnvollen Vorkehrungen begegnet werden.

Mit dem Kapitel 5 werden insbesondere die geprüften Alternativen und weitere Aspekte der Umweltprüfung kurz dargestellt, womit dem besonderen Informationsbedarf gemäß (lit. h) des Anhangs I der SUP-Richtlinie nachgekommen wird. Geprüft wurden die Durchführung des EPLR 2014-2020, die Nicht-Durchführung des EPLR 2014-2020 und eine an den Erkenntnissen der SUP ausgerichtete Modifizierung der Durchführung des EPLR 2014-2020, die die eigentliche Handlungsalternative zur Minimierung ggf. zu erwartender bzw. möglicher negativer Effekte bzw. zur Maximierung der möglichen und erheblichen positiven Effekte darstellt.

Im Kapitel 6 werden dann die notwendigen Maßnahmen zur Überwachung während der Förderperiode beschrieben; die Informationen gemäß (lit. i) des Anhangs I der SUP-Richtlinie werden somit gegeben. Grundsätzlich werden ein insgesamt zweckmäßiges und zeitnahes Monitoring als auch

eine Überwachung der konkreten Umweltziele im Bundesland Sachsen-Anhalt und wie diese durch das EPLR 2014-2020 ggf. alterniert würden möglich sein.

Diese nichttechnische Zusammenfassung im Kapitel 7 beschließt den Umweltbericht mit der Bereitstellung der angeforderten Informationen gemäß (lit. j) des Anhangs I der SUP-Richtlinie.

Nichttechnische Zusammenfassung der SUP Seite 2

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
3.2.4 Empfehlung 4: Überarbeitung der Bedarfsbeschreibung für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	25/04/2014
3.2.5 Empfehlung 5: Überarbeitung der Bedarfsbeschreibung für Maßnahmen der energetischen Sanierung	Aufbau der Interventionslogik	25/04/2014
3.2.6 Empfehlung 6: Quantifizierung von Ziel-Indikatoren	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	25/04/2014
3.2.7 Empfehlung 7: Begründung bzw. Anpassung der Indikatoren und Etappenziele im Leistungsrahmen	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	25/04/2014
3.2.8 Empfehlung 8: Ergänzung von Angaben zur Angemessenheit der Humanressourcen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	25/04/2014
3.2.9 Empfehlung 9: Maßnahmen zur Überwachung der Umweltwirkungen des EPLR	SUP-spezifische Empfehlungen	25/04/2014
Empfehlung 10: Redaktionelle Überarbeitung	Sonstiges	25/04/2014
Empfehlung 1: Reduzierung von Klimagasen, Energieeffizienz	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	25/04/2014
Empfehlung 2: Förderung umwelt- und naturschutzgerechter Produktionsverfahren	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	25/04/2014
Empfehlung 3: Konkretisierung des Bedarfs zur Förderung von Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen	Aufbau der Interventionslogik	25/04/2014

3.2.1. 3.2.4 Empfehlung 4: Überarbeitung der Bedarfsbeschreibung für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 25/04/2014

Thema: Förderung von Nutztierhaltung/ Tierschutz

Beschreibung der Empfehlung

Zum Bedarf 6 „Verbindung des Ausbaus der Nutztierhaltung mit der Umsetzung höherer

Tierschutzstandards“ ist anzumerken, dass dieser Bedarf eigentlich bereits im formulierten Bedarf 4 „Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Anpassung an veränderte Marktbedingungen und umweltgerechte Produktionsformen“ enthalten ist. Die Gutachter sehen den formulierten Bedarf 4 durch die SÖA inklusive SWOT-Analyse als gedeckt an, jedoch nicht die herausgehobene Formulierung des Bedarfs 6. Empfohlen wird, entweder bei der Formulierung von Bedarf 4 tierschutzspezifische Aspekte auszuklammern und diese explizit für die Formulierung von Bedarf 6 zu nutzen, oder aber den Bedarf 6 in den Bedarf 4 zu integrieren.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Darstellung wurde überarbeitet.

3.2.2. 3.2.5 Empfehlung 5: Überarbeitung der Bedarfsbeschreibung für Maßnahmen der energetischen Sanierung

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 25/04/2014

Thema: Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Die Gutachter sehen den Bedarf 28 „Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand bzw. energetisch optimierter Neu- und/oder Ersatzbau sowie energetisch optimierte Gebäudeerweiterungen“ als nur begrenzt durch die SÖA inklusive SWOT-Analyse gedeckt an. Angesprochen wird hier durchaus ein relevanter, übergeordneter Bedarf, der dann allerdings noch geschärft und explizit begründet werden sollte.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Zuge des Programmierungsprozesses erfolgte eine Neuausrichtung der Fördermaßnahmen zur Sanierung von Bildungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen und Schulen). Die energetische Sanierung ist nunmehr ein wichtiger Teilaspekt, aber nicht mehr das Kernziel der Maßnahmen.

3.2.3. 3.2.6 Empfehlung 6: Quantifizierung von Ziel-Indikatoren

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 25/04/2014

Thema: Aufnahme zusätzlicher Zielindikatoren in das Programm

Beschreibung der Empfehlung

Die Gutachter regen an, vermehrt programmspezifische Indikatoren zu formulieren und zu nutzen, um spezifische Wirkungen von Teilmaßnahmen auf landespolitische Ziele besser zu erfassen, als das durch die gemeinsamen Indikatoren geleistet werden kann. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, möglichst viele Indikatoren zu formulieren, sondern solche Indikatoren zu identifizieren, mit deren Hilfe die Ziel-Mittel-Diskussion zu einzelnen Unterstützungs- und Teilmaßnahmen vertieft werden kann und eine Weiterentwicklung der Programmplanung mit der Perspektive einer Nutzen-Kosten-Betrachtung ermöglicht wird. Zudem wäre es sinnvoll, dass solche geeigneten Indikatoren künftig im Rahmen der Berichterstattung erhoben und dargestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

- In das Programm werden alle obligatorischen "gemeinsamen" Indikatoren aufgenommen und quantifiziert. Dies entspricht der vom Ex-ante-Bewerter in Kapitel 4.1 (Seite 53) der Ex-ante-Bewertung getroffenen Einschätzung „Zusammenfassend ist zu sagen, dass die gewählten Indikatoren die entsprechenden Ziele der Prioritäten widerspiegeln und mit Ausnahme des Indikators der ELER-Priorität 3 plausibel gewählt sind, um den Programmfortschritt zu dokumentieren.“ Entsprechend der Einschätzung erfolgt die Aufnahme zusätzlicher programmspezifischer Indikatoren in das Programm für Priorität 3.
- Die Aufnahme zusätzlicher programmspezifischer Indikatoren in das Programm, mit denen spezifische Wirkungen von Teilmaßnahmen auf landespolitische Ziele besser erfasst werden können, ist zunächst nicht vorgesehen. Im Rahmen der noch auszuschreibenden laufenden Bewertung des EPLR 2014-2020 soll die Entscheidung getroffen werden, ob zusätzliche geeignete Indikatoren zur Erfassung und Messung spezifischer Wirkungen von Teilmaßnahmen auf die landespolitischen Ziele erforderlich sind. Diese Indikatoren werden dann regelmäßig erhoben und berichtet.

3.2.4. 3.2.7 Empfehlung 7: Begründung bzw. Anpassung der Indikatoren und Etappenziele im Leistungsrahmen

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 25/04/2014

Thema: Festlegung der Indikatoren und Etappenziele im Leistungsrahmen

Beschreibung der Empfehlung

In Bezug auf die gewählten Indikatoren zu den ELER-Prioritäten wäre im Einzelfall eine genauere Begründung für die oft eher vorsichtig gewählte Höhe der Etappenziele bis zum Jahr 2018 zu geben. Zu prüfen wäre ebenso, ob nicht zusätzliche Indikatoren die erläuterten Ziele widerspiegeln könnten. Generell ist auf eine bessere Übereinstimmung von Indikatoren des Leistungsrahmens und von Indikatoren zu den

Zielen der Schwerpunktbereiche zu achten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Gemäß den EU-Vorgaben soll der Leistungsrahmen eine begrenzte Anzahl von Zielindikatoren aufweisen, die aus dem Set der "gemeinsamen" Indikatoren auszuwählen sind. Diesen Vorgaben folgt das EPLR. Die Etappenziele im Leistungsrahmen wurden auf der Grundlage von Erfahrungswerten bzgl. der Umsetzung des EPLR 2007-2013 festgelegt.

3.2.5. 3.2.8 Empfehlung 8: Ergänzung von Angaben zur Angemessenheit der Humanressourcen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 25/04/2014

Thema: Administrative Leistungsfähigkeit

Beschreibung der Empfehlung

Zur Angemessenheit der Humanressourcen für die Durchführung des Programms sollten ggf. noch quantitative und qualitative Angaben gemacht werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Humanressourcen für die Durchführung des Programms werden angemessen qualitativ und quantitativ berücksichtigt. Es besteht ein funktionierendes Durchführungssystem, welches sich bewährt hat und daher fortgeführt wird.

3.2.6. 3.2.9 Empfehlung 9: Maßnahmen zur Überwachung der Umweltwirkungen des EPLR

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 25/04/2014

Thema: Maßnahmen zur Überwachung der Umweltwirkungen des EPLR

Beschreibung der Empfehlung

Die Verwaltungsbehörde hat innerhalb festgelegter Intervalle einen Bericht an Europäische Behörden abzugeben, der Rechenschaft über die Umsetzung des EPLR 2014-2020 ablegt. Ein solcher Bericht hat auch Informationen über die Entwicklung verschiedener Indikatoren, die für die Bewertung und Kontrolle der Effizienz eines Programms notwendig sind, zu enthalten. Es wird empfohlen, im Mindesten entsprechende

Aussagen zu den im Kapitel 4 des Umweltberichts herausgearbeiteten erheblichen positiven und den möglichen negativen Umweltauswirkungen in das obligatorische Berichtswesen zu integrieren.

Schließlich wird empfohlen, die folgenden Fragen während der gesamten Förderperiode in angemessenen Zeitabständen wiederholt zu reflektieren: Gibt es entscheidende Änderungen bzw. Abweichungen zu den im Umweltbericht getroffenen Aussagen? Gibt es geänderte Rahmenbedingungen, die zu berücksichtigen sind? Sind die im Umweltbericht festgelegten Umweltschutzziele und Trendbewertungen noch aktuell bzw. ergibt sich der Bedarf einer Anpassung? Gibt es zusätzliche bzw. nicht vorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere negative?

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Hinweise werden im Prozess der Programmumsetzung berücksichtigt und insbesondere im Rahmen der Begleitung und Bewertung umgesetzt.

3.2.7. Empfehlung 10: Redaktionelle Überarbeitung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 25/04/2014

Thema: Redaktionelle Überarbeitung von Textpassagen des EPLR

Beschreibung der Empfehlung

Die Gutachter haben verschiedene Hinweise zur redaktionellen Überarbeitung der EPLR formuliert.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Hinweise wurden im Prozess der Programmerstellung berücksichtigt.

3.2.8. Empfehlung 1: Reduzierung von Klimagasen, Energieeffizienz

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 25/04/2014

Thema: Reduzierung von Klimagasen, Energieeffizienz

Beschreibung der Empfehlung

Hinsichtlich der Ziele zur Emissionsminderung sehen die Gutachter diese Ziele für das Bundesland

Sachsen-Anhalt als weitgehend erreicht an und empfehlen, vor allem auf eine Verbesserung der Energieeffizienz zu setzen und weniger auf eine weitere Reduzierung der Treibhausgasemissionen oder den Ausbau der erneuerbaren Energien, auch nicht im Agrarsektor. Entsprechend dieser Empfehlung sollen die Schwerpunkte gesetzt werden: Auf eine direkte Förderung der Treibhausgasemissionsminderung und den Ausbau erneuerbarer Energien ist weitgehend zu verzichten; Verbesserungen der Energieeffizienz sollten hingegen substantziell gefördert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Maßnahmen, die unmittelbar darauf abzielen, den Ausstoß an Treibhausgasen zu reduzieren oder den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen, wurden nicht in das Programm aufgenommen. Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ist im Programm vorgesehen.

In das EPLR wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in substantiellem Umfang aufgenommen.

3.2.9. Empfehlung 2: Förderung umwelt- und naturschutzgerechter Produktionsverfahren

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 25/04/2014

Thema: Förderung umwelt- und naturschutzgerechter Produktionsverfahren

Beschreibung der Empfehlung

Hinsichtlich der Förderung umwelt- und naturschutzgerechter Produktionsverfahren empfehlen die Gutachter, eine solche Unterstützung beizubehalten, aber noch stärker als bisher auf konkret definierte Umweltleistungen zu achten. Solche Umweltleistungen müssten z.B. über die Kriterien der guten fachlichen bzw. landwirtschaftlichen Praxis hinausgehen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Bei der Konzipierung von AUKM wurde berücksichtigt, dass die "gute fachliche Praxis" die Baseline bildet und Fördermaßnahmen nur angeboten werden für konkret definierte Umweltleistungen, die über diesen Standard hinaus gehen.

3.2.10. Empfehlung 3: Konkretisierung des Bedarfs zur Förderung von Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 25/04/2014

Thema: Basisdienstleistungen/ Förderung von Trink- und Abwassermaßnahmen

Beschreibung der Empfehlung

Die zur Unterstützungsmaßnahme „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ laut Art. 20 der VO (EU) 1305/2013 gehörende Teilmaßnahme „Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen“ spricht zwar richtigerweise vor allem den Schwerpunktbereich 4b) an, jedoch ist auf die schwache Bedarfsableitung und -formulierung zu verweisen, die eine Aufnahme einer so spezifischen Teilmaßnahme in das EPLR des Bundeslandes Sachsen-Anhalt keinesfalls ohne Weiteres begründet. Empfohlen wird, den konkreten Bedarf deutlicher abzuleiten und ebenso die Beschränkung in der Förderung einzelner Kreise klarer zu begründen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde bei Überarbeitung des Programms berücksichtigt.

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

Siehe Dokumente im Anhang

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

4.1.1.1 Sozioökonomische Rahmenbedingungen und ländliche Gebiete

Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat eine **Fläche** von 20.450 km². Davon sind nach der von der KOM entwickelten Stadt-Land-Typologie 44,8 Prozent als "überwiegend ländliche Regionen" und 55,2 Prozent als "intermediäre Regionen" klassifiziert. Als "überwiegend städtische Region" wurde keine NUTS-3-Regionen eingeordnet.

In Sachsen-Anhalt lebten zum Jahresende 2010 gut 2,3 Mio. **Einwohner**. Nach der Stadt-Land-Typologie der KOM entfielen von der Gesamtbevölkerung im Jahr 2008 72,2 Prozent auf intermediäre Regionen und 27,8 Prozent der Einwohner auf überwiegend ländliche Regionen.

Mit einem Wert von 113,7 Einwohnern je km² (2011) weist das Land die drittgeringste **Bevölkerungsdichte** unter den deutschen Flächenländern auf. (Bundesdurchschnitt: 229 Einwohnern je km²).

Sachsen-Anhalt zählt zu jenen Regionen in Europa, die vom **demografischen Wandel** stark negativ betroffen sind. Dies wird auch künftig der Fall sein. Ausgehend vom Referenzjahr 2008 (2,4 Mio. EW) wird nach der aktuellen Prognose des Statistischen Landesamtes bis 2025 die Einwohnerzahl auf weniger als 2 Mio. bzw. um rd. 19 Prozent zurückgehen.

Der Bevölkerungsverlust beruhte zuletzt – im Jahr 2011 – im ländlichen Raum zu 62 Prozent auf einem Geburtendefizit und zu 38 Prozent auf Abwanderung. Vor allem junge Familien und Menschen im arbeitsfähigen Alter prägen die Abwanderung aus dem ländlichen Raum.

Als Hauptursache der Abwanderung gilt die Arbeitsmarktlage. Insbesondere der Mangel an attraktiven Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie unsichere Beschäftigungsperspektiven erzeugen Abwanderungsdruck, von dem vor allem die jüngere Generation betroffen ist. In der Folge weisen die ländlichen Gebiete eine zunehmende Überalterung auf. Rückgang und zunehmende Alterung der Bevölkerung zwingen zu vielfältigen Anpassungen sowohl in Groß- und Mittelstädten wie auch in Kleinstädten und Dörfern.

Im europäischen Vergleich ist die prognostizierte Entwicklung bis 2025 in allen ostdeutschen Regionen, mit Ausnahme von Berlin und Leipzig, beispiellos. Sie weisen die stärkste Bevölkerungsschrumpfung und die schnellste und nachhaltigste Alterung auf. Alles in allem stellt der demografische Wandel das Land vor gravierende Herausforderungen, die Handlungsbedarf und Anpassungserfordernisse in nahezu allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft implizieren.

Die **wirtschaftliche Leistungskraft** des Landes – gemessen am BIP je Einwohner – hat nach letztverfügbaren Daten im Jahr 2010 rd. 83 Prozent des EU 27-Durchschnitts erreicht.

Im Vergleich zum nationalen Durchschnitt lag die wirtschaftliche Leistungskraft je Einwohner bei lediglich 71 Prozent (2010, Berechnungsstand August 2012). Das gesamtwirtschaftliche Produktivitätsniveau (BIP je

Erwerbstätigenstunde) erreichte in Sachsen-Anhalt zuletzt 76,4 Prozent des Bundesdurchschnittes. Gegenüber dem Jahr 2008 hat sich der Produktivitätsrückstand um lediglich 0,5 Prozentpunkte verringert. Die Daten sind klarer Beleg dafür, dass die regionale Wirtschaft insgesamt ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessern muss.

Die Bruttowertschöpfung in Sachsen-Anhalt umfasste im Jahr 2010 ein Volumen von 44,5 Mrd. EUR. Davon wurden 24,5 Prozent in überwiegend ländlichen Regionen und 75,5 Prozent in intermediären Regionen erzeugt. Das BIP je Einwohner - ein zentraler Indikator des wirtschaftlichen und sozialen Wohlstands - ist in den zurückliegenden Jahren im Trend gestiegen. Auch dies gilt für die städtischen und die ländlichen Gebiete Sachsen-Anhalts etwa gleichermaßen. Unabhängig davon weist das Land als Ganzes in wichtigen Bereichen (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Innovationskraft, Arbeitsplatzpotenzial) noch immer erhebliche Entwicklungsdefizite im Vergleich zu den wirtschaftsstarken Regionen in Deutschland und Europa auf.

Von der gesamten Bruttowertschöpfung im Jahr 2010 entfielen 2,2 Prozent auf den primären Sektor. Der Wertschöpfungsanteil dieses Sektors liegt in Sachsen-Anhalt deutlich höherer als im Bundesdurchschnitt (0,8 Prozent). Vom gesamten Produktionswert der Landwirtschaft entfielen 2010 in Sachsen-Anhalt 60,5 Prozent auf den Bereich der pflanzlichen Erzeugung. Im Bundesdurchschnitt waren es lediglich 49,3 Prozent. Dies verweist auf Entwicklungsmöglichkeiten der sachsen-anhaltischen Landwirtschaft insbesondere im Bereich der Tierproduktion.

Die Zahl der **Erwerbstätigen** in der Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre lag im Jahr 2010 in Sachsen-Anhalt bei 1,013 Mio.. Davon waren 24,7 Prozent in überwiegend ländlichen Regionen und 75,3 Prozent in intermediären Regionen tätig. In Bezug auf das Ziel der EUROPA 2020-Strategie, die **Erwerbsbeteiligung** in der EU weiter zu erhöhen, wurde für Deutschland als Zielmarke festgelegt, dass 77 Prozent der Bevölkerung in der Altersgruppe 20 bis 64 Jahre erwerbstätig sein sollen. In Sachsen-Anhalt lag die Erwerbsbeteiligung der Altersgruppe im Jahr 2010 bei 73,6 Prozent (Männer: 75,9 Prozent, Frauen: 71,1 Prozent). Mit Blick auf den Zielwert der EUROPA 2020-Strategie besteht weiterer Steigerungsbedarf. Allerdings war bereits in den letzten Jahren in Sachsen-Anhalt ein stetiger und deutlicher Anstieg der Erwerbsbeteiligung zu verzeichnen. Dieser Anstieg betraf Frauen und Männer gleichermaßen. Die verbliebene Differenz ("Gender-Gap") betrug im Jahr 2010 etwa 4,8 Prozentpunkte.

Andererseits besteht mit Blick auf wichtige qualitative Aspekte der verfügbaren Arbeitsplätze (Arbeitsplatzsicherheit, Einkommen, Karrieremöglichkeiten ...) noch immer ein deutliches West-Ost-Gefälle, was sich u.a. in negativen Wanderungs- und Pendlersalden niederschlägt. Mit einem Migrationssaldo von -0,6 Prozent p.a. im Durchschnitt der Jahre 2006-2010 weist Sachsen-Anhalt im europäischen wie im nationalen Vergleich einen extrem ungünstigen Wert auf.

Das gut ausgebaute Angebot an **Kinderbetreuungsmöglichkeiten** ist im Sinne der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie ein wichtiger Ansatz, um derartige Nachteile zu kompensieren. Gleichwohl werden attraktive Arbeitsbedingungen als Faktor im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte zukünftig noch stärker an Bedeutung gewinnen und besteht hier für Sachsen-Anhalt Entwicklungsbedarf.

Ein Kernziel der EUROPA 2020-Strategie ist die Verbesserung des **Bildungsniveaus**. Zentrale Zielindikatoren hierfür sind die Senkung der Schulabbrecherquote auf weniger als 10 Prozent und die Anhebung des Anteils der 30 bis 34-jährigen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung auf mindestens 40 Prozent der entsprechenden Altersgruppe. Das nationale EU-Ziel für Deutschland liegt hier mit 42 Prozent noch etwas höher. Sachsen-Anhalt hat diese Bildungsziele bislang

nicht erreicht. Die Indikatoren der nationalen Statistik bestätigen diese grundsätzliche Einschätzung. Hier besteht weiterer Handlungsbedarf.

Die weiteren analysierten Daten im Themenfeld Bildung zeigen, dass Sachsen-Anhalt mit einem gut ausgebauten System der frühkindlichen Betreuung und Bildung sowie einem gut entwickelten Netz von Schulstandorten über wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bildung im Kindes- und Jugendalter verfügt.

Ziel des Landes ist der weitere Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen. Damit können sowohl Bildungserfolge verbessert als auch die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei den Eltern, insbesondere bei den Müttern verbessert werden. Im Zuge der Novellierung des Schulgesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, Gemeinschaftsschulen einzurichten. Damit soll nicht zuletzt auch der demografischen Entwicklung, insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Gebieten, Rechnung getragen werden.

Die **Arbeitslosenquote** für Sachsen-Anhalt weist mit 11,1 Prozent (Juni 2012) bundesweit den dritthöchsten Wert auf. Seit 2005 ist ein deutlicher Rückgang der Arbeitslosenquote zu beobachten. Der Rückgang ist vor allem auf demographische Faktoren (geringere Anzahl an Jugendlichen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, mehr altersbedingte Abgänge sowie eine anhaltend negative Wanderungsbilanz) zurückzuführen. Der Blick auf die geschlechterspezifischen Arbeitslosenquoten zeigt per Ende 2011 bei den Männern mit 11,4 Prozent einen etwas höheren Wert als bei den Frauen mit 11,2 Prozent.

Der Anteil von Menschen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung (**Armutsgefährdungsquote**) lag in Sachsen-Anhalt im Jahr 2010 bei knapp 20 Prozent. Er ist in den letzten Jahren leicht zurückgegangen. Frauen und Männer sind etwa ähnlich häufig betroffen. Als spezielle Risikofaktoren der Armutsgefährdung lassen sich aus den Daten insbesondere die Merkmale "erwerbslos", "alleinerziehend" und "gering qualifiziert" ableiten.

Im Zuge der Halbzeitbewertung des EPLR Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 2010 ein umfassendes Bild zur Wahrnehmung der **Lebensqualität** durch die Einwohner **in den ländlichen Gebieten** Sachsen-Anhalts erhoben. In der Zusammenschau der Erhebungsergebnisse über die verschiedenen Lebensbereiche (vgl. dazu ausführlicher: isw: Bericht zur Halbzeitbewertung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums in Sachsen-Anhalt (EPLR) 2007 bis 2013, Abschnitt 8.3.9.2. Halle (S.), Dezember 2010.) wird deutlich, dass der Verkehrsinfrastruktur und -anbindung sowie der Umweltsituation die größte Bedeutung für die individuelle Wahrnehmung von Lebensqualität zugewiesen werden. Als weitere wichtige Bereiche sind die Gesundheitsversorgung, die Nahversorgung mit Waren und Dienstleistungen des Grundbedarfs, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie das Bildungs- und Betreuungsangebot anzusehen. Angebote in den Bereichen Bürgerschaftliches Engagement/ soziale Teilhabe sowie Kultur/ Soziales haben demgegenüber die geringste Priorität. Die Präferenzmuster von Frauen und Männern fallen hier insgesamt sehr ähnlich aus.

Im Hinblick auf die Zufriedenheit mit diesen Faktoren ergibt sich über die unterschiedlichen Lebensbereiche hinweg ein relativ homogenes Bild - sowohl bei Frauen als auch bei Männern. Lediglich für einzelne Teilaspekte fallen die Bewertungen deutlich differenzierter aus. Darüber hinaus ist festzustellen, dass in jenen Lebensbereichen, die aus Sicht der Befragten für ihre individuelle Lebensqualität am wichtigsten sind (Verkehr, Umwelt), die Zufriedenheit mit der konkreten Situation am geringsten ausfällt.

Differenziert man die Untersuchungsergebnisse nach der Größe der Orte, in denen die befragten Einwohner leben, dann zeigt sich tendenziell ein höheres Maß an Zufriedenheit mit den hier betrachteten Lebensumständen in größeren Orten. In der Gruppe der kleinsten Orte fällt die Zufriedenheit der

Bevölkerung mit den erhobenen Aspekten der Lebensqualität am geringsten aus.

Eine spezifische Untersuchung zur Bewertung der Nahversorgungssituation in ländlichen Gebieten Sachsen-Anhalts weist darüber hinaus darauf hin, dass Fragen des Zugangs zu medizinischer Versorgung sowie zu Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (Kindertagesstätten und Schulen) aus der Sicht der ländlichen Bevölkerung einen hohen Stellenwert haben und in der Tendenz als problematisch eingeschätzt werden. (IWD market reserch: Evaluierung der Nahversorgungssituation in ausgewählten Landkreisen Sachsen-Anhalts. Studie im Auftrag des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt. Oktober 2010)

Sachsen-Anhalt ist ein sehr altes Siedlungsgebiet und verfügt über ein außerordentlich reichhaltiges **kulturelles Erbe**. Herausragend dabei sind u.a. die UNESCO-Welterbestätten und historische Kulturlandschaften. Die Zahl der Baudenkmale in Sachsen-Anhalt liegt bei rd. 40.000 Einzeldenkmalen und 5.000 Denkmalbereichen. Die Gruppe der Baudenkmale umfasst allein 1.500 Schlösser und Burgen sowie 2.000 Kirchen. Einerseits bieten diese vielfältigen Potenziale gute Anknüpfungspunkte für die weitere Entwicklung des Tourismus. Andererseits ist damit auch ein hoher Sicherheits- und Instandhaltungsaufwand verbunden.

Die Nachfrage nach **touristischen Dienstleistungen** entwickelt sich seit 2003 in Sachsen-Anhalt sehr positiv. Im Jahr 2010 gab es über 1.100 überwiegend kleine und mittelständische Beherbergungsbetriebe. Im Jahr 2010 lag die Auslastung bei 30,1 Prozent - deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (36,3 Prozent). Für die Touristen standen 2011 insgesamt ca. 70.787 Gästebetten zur Verfügung.

Der Stellenwert einer flächendeckenden Versorgung mit **Breitbandinternetanschlüssen** als Standortfaktor hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Daher hat die Landesregierung in den Breitband-Fördergrundsätzen das Ziel formuliert, bis zum Jahr 2020 eine flächendeckende Versorgung mit Hochleistungsnetzen und -anschlüssen von mindestens 50 MBit/s zu erreichen.

Laut Breitbandatlas des BMWi (Stand Ende 2013) ist in Sachsen-Anhalt für 99,8 Prozent der Haushalte eine Breitband-Internetverbindung ab 1 Mbit/s grundsätzlich verfügbar. Eine Unterversorgung in den niedrigen Leistungsbereichen besteht noch in einzelnen ländlich gelegenen Gemeinden.

Die langfristige Zielperspektive besteht in einer flächendeckenden Etablierung von Hochleistungsnetzen (Breitband-Internetverbindung größer 50 Mbit/s). Ende 2013 lag der Versorgungsgrad mit Hochleistungsnetzen in Sachsen-Anhalt bei 19,2 Prozent (Deutschland: 58,4 Prozent). Der ländliche Raum in Sachsen-Anhalt war zu diesem Zeitpunkt nur zu 5,8 Prozent mit einer Übertragungsrate ab 50 MBit/s versorgt (ländlicher Raum Deutschland: 13,8 Prozent). Insgesamt ist festzustellen, dass je höher die mögliche Leitungsgeschwindigkeit, desto größer sind die Unterschiede in der Verfügbarkeit zwischen Sachsen-Anhalt und Deutschland. Ein infrastruktureller Nachholbedarf besteht in Sachsen-Anhalt daher vor allem bei den leistungsfähigeren Breitbandanschlüssen.

Wegen der rasanten Entwicklung entsprechen Ausstattung und insbesondere Modernität der IKT an den Schulen nicht dem Bedarf. Das Land Sachsen-Anhalt verfügt im Schuljahr 2012/2013 über 956 allgemein bildende und berufsbildende Schulen. Aus Mitteln der EFRE-Multimedia-Förderung der Förderperiode 2007-2013 konnten bis 2012 insgesamt 332 Schulen gefördert und eine Ausstattungsverbesserung erreicht werden. Aufgrund der weiterhin bestehenden Defizite ist eine Verbesserung dringend erforderlich. Allein für interne Vernetzung der Gebäude wurde im Juli 2011 von den kommunalen Schulträgern im ländlichen Raum (Land Sachsen-Anhalt ohne die kreisfreien Städte Halle, Magdeburg und Dessau-Roßlau für ca. 500 Schulen

ein Investitionsbedarf von ca. 15 Mio. EUR angegeben.

Zum 1.07.2007 wurde die Zahl der Landkreise in Sachsen-Anhalt von 21 auf 11 reduziert. Anfang 2011 trat die **Gemeindegebietsreform** in Kraft: Die Zahl der Gemeinden reduzierte sich damit von über 1.033 auf gut 219. Beide Gebietsreformen sollen zu zukunftsfähigen Siedlungs- und Verwaltungsstrukturen führen. Für die Umsetzung von Fördermaßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Gebiete in Sachsen-Anhalt stellen sie wichtige Rahmenbedingungen dar.

In der Folge der Gemeindereform sind die Kommunen in ihrer Verantwortung für die Sicherung der örtlichen Daseinsvorsorge gestärkt worden. Die Bildung größerer Verwaltungseinheiten verbessert die Chancen für eine abgestimmte Entwicklung der einzelnen Orte. Die Herausforderungen des demografischen Wandels machen ein solches abgestimmtes Vorgehen unabdingbar. In diesem Zusammenhang scheint auch eine grundlegende Erneuerung der kommunalen Planungsgrundlagen für die künftige Entwicklung der Gemeinden und Regionen geboten.

Langfristig besteht die wichtigste Herausforderung für die ländlichen Gebiete und Orte in Sachsen-Anhalt darin, den Rückgang und die zunehmende Alterung der Bevölkerung zu bewältigen. Dies erfordert erhebliche strukturelle Anpassungen in praktisch allen Lebensbereichen. Insbesondere gilt dies für die kommunale Infrastruktur und die Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Auf lange Sicht sind vor allem kleine Siedlungen in peripheren ländlichen Gebieten in ihrer Entwicklungsfähigkeit stark negativ betroffen.

4.1.1.2 Landwirtschaft, Ernährungsgewerbe, Forstwirtschaft

Im Jahr 2011 wurden 1,174 Mio. ha landwirtschaftlich genutzt. Davon entfielen 1,002 Mio. ha (85,3 Prozent) auf Ackerland, 169 Tsd. ha (14,4 Prozent) auf Dauergrünland und gut 2 Tsd. ha (0,2 Prozent) auf Dauerkulturen. Für die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) des Landes zeichnet sich konstant ein Ackerland-/ Grünland-Verhältnis von etwa 86:14 ab. Damit wird im Land Sachsen-Anhalt im Vergleich zum europäischen und nationalen Durchschnitt mit Abstand der größte Anteil der LF als Ackerland genutzt.

Der **Viehbestand** lag in Sachsen-Anhalt im Jahr 2011 bei rd. 424 Tsd. Großvieheinheiten (GV), der Viehbesatz bei 36 GV/ 100 ha LF. Der Besatz erreichte damit lediglich 46 Prozent des nationalen Durchschnitts (78 GV/ 100 ha LF). Der Rinderbestand insgesamt blieb in den letzten Jahren relativ konstant. Aufgrund des Milchpreisverfalls 2009 sowie des Auslaufens der Quotenregelung haben viele Milcherzeuger die Milchproduktion eingestellt. Der Schweinebestand ist im langjährigen Vergleich deutlich angewachsen.

In Sachsen-Anhalt gab es im Jahr 2011 rd. 4.200 **landwirtschaftliche Betriebe**. Die durchschnittliche **Flächenausstattung** ist von 241 ha LF/ Betrieb (2007) auf 278 ha (2010) angestiegen. Damit haben sich im Land Betriebsstrukturen herausgebildet, die sich gegenwärtig bezüglich der Flächenausstattung als wettbewerbsfähig erweisen. Während im deutschen Durchschnitt im Jahr 2010 jeder fünfte Betrieb weniger als 5 ha bewirtschaftete, weisen in Sachsen-Anhalt nur 7 Prozent der Betriebe diese Flächengröße auf.

Der Anteil der Betriebe mit sehr geringer **betriebswirtschaftlicher Leistung** (Standardoutput unter 4.000 EUR im Jahr) belief sich im Jahr 2010 auf 3,1 Prozent (Bundesdurchschnitt: 2,7 Prozent). Aus den Daten des Testbetriebsnetzes für die Wirtschaftsjahre 2007/08 bis 2010/11 zur ökonomischen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in Sachsen-Anhalt ist erkennbar, dass es bei allen Betriebstypen zu starken jährlichen Schwankungen kommt. Grundsätzlich hat sich die wirtschaftliche Situation der Agrarbetriebe in Sachsen-Anhalt positiv entwickelt. Die Mehrheit der Betriebe ist wirtschaftlich solide aufgestellt. Sie produzieren zumeist rentabel, sind in aller Regel ausreichend liquide, verfügen über stabile Betriebsstrukturen und einen zunehmend höheren Anteil an Bodenvermögen. Allerdings nahm die Volatilität

der Märkte zu, so dass das Risikomanagement an Bedeutung gewinnt.

Einerseits ist der landwirtschaftliche Sektor in Sachsen-Anhalt durch gute natürliche Standortbedingungen und vergleichsweise wettbewerbsfähige Produktionsstrukturen gekennzeichnet und wirtschaften die meisten Unternehmen rentabel. Andererseits liegt die **Wertschöpfung je ha** erst bei rd. 81 Prozent des Bundesdurchschnitts. Aus regionalwirtschaftlicher Sicht ist daher weiteres Wachstum wünschenswert und möglich.

Hierzu müssen die Unternehmen weiter investieren. Dabei ist die **Eigenkapitalausstattung** ein limitierender Faktor. Sie ist gleichzeitig ein wichtiger Indikator für die wirtschaftliche Stabilität und die Fähigkeit, Risiken abzufedern. Nach den Daten des bundesweiten Testbetriebsnetzes lag die Eigenkapitalausstattung der Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen-Anhalt im Wirtschaftsjahr 2011/12 bei knapp 1.500 EUR je ha LF. Sie erreichte damit lediglich rd. ein Sechstel des gesamtdeutschen Durchschnittswertes (rd. 8.400 EUR/ ha LF).

In der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei sind etwa 2,5 Prozent aller **Erwerbstätigen** Sachsen-Anhalts tätig. Im Jahr 2012 arbeiteten in Sachsen-Anhalt 20.400 Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, davon 8.622 Saisonarbeitskräfte (2010). Der Anteil männlicher Arbeitskräfte beträgt 66 Prozent. Bei den Beschäftigten in der Landwirtschaft zeigt sich eine ausgeprägte **Überalterung**. Auf die Altersgruppen unter 30 Jahren (einschließlich der Auszubildenden) entfällt nur ein Zehntel aller Beschäftigten.

Die Altersstruktur der Betriebsleiter in Sachsen-Anhalt ist bei einem Verhältnis von unter 35-Jährigen (200) zu über 55-Jährigen (1.244) mit 0,16 ungünstiger als im nationalen Durchschnitt, im Vergleich zum europäischen Durchschnitt von 0,11 (2007) aber noch immer gut. Problematisch ist hier die erwartete Entwicklung: Lediglich 31 Prozent der Betriebsleiter von Einzelunternehmen in Sachsen-Anhalt über 45 Jahre konnten im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 auf einen Hofnachfolger verweisen. Bei größeren Betrieben ist die Aussicht auf einen Betriebsnachfolger deutlich günstiger als bei kleineren.

Das **Qualifikationsniveau** in den landwirtschaftlichen Unternehmen des Landes ist hoch. Von den Betriebsleitern haben 79,9 Prozent eine spezialisierte landwirtschaftliche Berufsausbildung absolviert. Die Hälfte von ihnen verfügt über einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

Im Land Sachsen-Anhalt widmen sich über 380 landwirtschaftliche Unternehmen der **Direktvermarktung**. Weitere 250 sind als Kleinproduzenten aktiv, viele davon sind regionale Fleischereien oder Bäckereien. Seit der Einführung des Marktstrukturgesetzes im Jahr 1992 schlossen sich ca. 1.500 Erzeuger in 12 staatlich anerkannten **Erzeugergemeinschaften** zusammen.

Zur Sicherung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte wurden in den letzten Jahren Deutschland- bzw. EU-weit vielfältige **Qualitätssicherungssysteme** eingeführt. Nach vorliegenden Daten nehmen Landwirtschaftsbetriebe, die zusammen über 25 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landes Sachsen-Anhalt verfügen, an Qualitätssicherungssystemen teil.

Die **Ernährungswirtschaft** ist eine der strukturbestimmenden Branchen der Industrie des Landes Sachsen-Anhalt. Die Branche ist überwiegend klein- und mittelständisch geprägt, allerdings gehören auch einige umsatzstarke Großunternehmen zum Cluster.

Im Land Sachsen-Anhalt bestehen umfangreiche **Forschungs- und Innovationspotenziale mit Bezug zum landwirtschaftlichen Sektor**. Dazu zählen insbesondere Fachbereiche bzw. Institute an der Hochschule Anhalt und der Martin-Luther-Universität in Halle, die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt (LLG) sowie Institute der Helmholtz- und der Leibnitz-Gesellschaft. Darüber hinaus

bestehen technologieorientierte Netzwerke im Bereich Life Science sowie im Bereich Erneuerbare Energien. Die Dichte, Leistungsfähigkeit und Vernetzung der bestehenden Einrichtungen bieten sehr gute Anknüpfungspunkte für die Unterstützung von Innovationsprozessen im landwirtschaftlichen Sektor.

Mit einem **Wald**anteil von 24,1 Prozent gehört Sachsen-Anhalt zu den waldärmeren Bundesländern. Im langfristigen Trend wächst die Waldfläche; im Jahr 2013 gab es 500.000 ha Wald. Hauptbaumarten sind Kiefer, Fichte, Eiche und Buche. Die Waldeigentumsstruktur ist vielseitig: 54 Prozent der Waldfläche in Sachsen-Anhalt sind Privatwald. Es gibt ca. 50.000 Waldbesitzer, wobei der Anteil der Klein- und Kleinstwaldbesitzer mit durchschnittlichen Anteilen von rd. 5 ha. überwiegt. Weitere 27 Prozent der Waldfläche sind Landeswald, 10 Prozent Bundeswald und 9 Prozent Kommunalwald.

Gegenwärtig existieren in Sachsen-Anhalt Waldbewirtschaftungspläne für die Wälder im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt. Für Körperschaftswald und Privatwald liegen keine aktuellen Waldbewirtschaftungspläne vor. Im Jahr 2014 hat Sachsen-Anhalt als Leitbild für die Waldbewirtschaftung die „Leitlinie Wald“ neu in Kraft gesetzt. [Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Leitlinie zur Erhaltung und weiteren nachhaltigen Entwicklung des Waldes im Land Sachsen-Anhalt – Leitlinie Wald 2014. Magdeburg 2014.] Diese Leitlinie ist für die nächsten zehn Jahre der Maßstab des forstpolitischen Handelns und damit Grundlage für die Forstförderung. Sie weist eine hohe Koinzidenz mit der Forststrategie der EU auf.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Holzes ist groß. Im **Cluster Forst und Holz** arbeiten in Sachsen-Anhalt rund 18.000 Beschäftigte (3 Prozent aller Beschäftigten) in 2.300 unternehmenssteuerpflichtigen Betrieben. Damit liegt die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Clusters Forst und Holz für Sachsen-Anhalt im Bundesmaßstab über dem Durchschnitt. Die Arbeitsplätze im Forstsektor sind für die Entwicklung des Landes bedeutsam, da sie sich überwiegend im ländlichen Raum befinden und stabilisierend in strukturschwachen Regionen wirken.

Für den gesamten Wirtschaftssektor – und vor allem für die Aufrechterhaltung lokaler und regionaler Wirtschaftskreisläufe – bildet die nachhaltige Holznutzung die Grundlage. Der durchschnittliche Holzvorrat in Sachsen-Anhalt beträgt zurzeit 272 Vfm/ha. Der gegenwärtige Holzzuwachs liegt bei 9,5 Vfm/je ha und Jahr. Das derzeitige Nutzungspotential wird mit 6,5 Vfm/Jahr/ha beziffert. In Bezug auf das Ziel der Erhöhung der Bedeutung der Multifunktionalität in Wäldern kommt der Holznutzung jetzt und zukünftig besonders große Bedeutung zu. Für eine Mobilisierung der vorhandenen Reserven bedarf es der Weiterentwicklung bestehender Konzepte, Produkte und Technologien auf allen Ebenen der Wertschöpfungskette.

Der Zustand der Wälder wird in Sachsen-Anhalt kontinuierlich analysiert, um entsprechenden Handlungsbedarf abzuleiten. Gemessen an den Indikatoren "mittlere Kronenverdichtung" und "Anteil starker Schäden" ist in den letzten Jahren eine Stabilisierung festzustellen. [Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt: Waldzustandsbericht Sachsen-Anhalt 2013. Abschnitt "Forstliches Umweltmonitoring". Göttingen 2013]

Versauerungserscheinungen im Boden insbesondere durch Ablagerung von Luftschadstoffen betreffen in Sachsen-Anhalt etwa ein Drittel der Waldfläche (180.000 ha). Regionale Schwerpunkte liegen im sachsen-anhaltischen Harz auf Standorten mit Granit, Kieselschiefer und Quarzit als Ausgangssubstrat, sowie in den

Waldgebieten der nordwestlichen Altmark auf Standorten mit bestimmten Standortsformengruppen (Z2, Z3, M2, M3, K2 und K3). [zu Erhebungsmethoden und detaillierteren Informationen vgl: Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt: Waldzustandsbericht Sachsen-Anhalt 2013. Abschnitt "Bodenzustandserhebung

(BZE II) und Standortkartierung". Göttingen 2013]

In der Dekade von 2004 bis 2013 gab es in Sachsen-Anhalt 614 Waldbrände, bei denen 170 ha Wald vernichtet wurden. Der Gesamtschaden betrug ca. 885.000 EUR. Besonders gefährdet sind Nadelholzbestände, die von 80 Prozent der Waldbrände betroffen waren, insbesondere in den Kieferngebieten der Altmark und im Südosten des Landes (Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis Stendal, Landkreis Jerichower Land und Landkreis Wittenberg). Der Privatwald ist mit 60 Prozent aller Waldbrände am häufigsten betroffen.

Die Gebiete mit der höchsten Waldbrandgefährdung befinden sich im Norden und Osten Sachsen-Anhalts mit hohem Privatwaldanteil. Das resultiert aus sehr geringen Jahresniederschlägen, wasserdurchlässigen Sandböden und den weit verbreiteten und brandgefährdeten Kiefernwäldern.

Vorliegende Analysen und Prognosen zeigen für Sachsen-Anhalt eine deutliche Steigerung des klimatischen Waldbrandrisikos auf. [Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt: Waldzustandsbericht Sachsen-Anhalt 2013. Abschnitt "Entwicklung des Waldbrandrisikos". Göttingen 2013.]

Weitere Informationen zur Beschreibung von Ausgangslage und Handlungsbedarf im Wald-/ Forstsektor enthalten Kap. 8.2.4.2 des EPLR sowie der Waldzustandsbericht Sachsen-Anhalt 2013.

4.1.1.3 Umwelt/ Klima

Biodiversität

Sachsen-Anhalt besitzt deutschlandweit und international besondere Verantwortung für die Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten, deren Verbreitungs- oder Vorkommensschwerpunkte in Sachsen-Anhalt liegen. . Dazu gehören mindestens 55 Arten deutschlandweit (z.B. Elbebiber und Feldhamster) und sieben Arten weltweit, z.B. der Rotmilan. Drei Arten haben in Sachsen-Anhalt deutschlandweit ihr einziges Vorkommen.

Die nachhaltige Sicherung der Artvorkommen ist nur durch den Schutz der Vorkommensgebiete möglich. Sachsen-Anhalt nimmt eine besondere Verantwortung für die komplexen Wasser- und Land-Lebensräume der aktiven und naturnahen Flussauen, strukturreiche Waldgesellschaften mit hohem Altholzanteil mit Schwerpunkt in der Agrarlandschaft, wärmegeprägte Trockenlebensräume sowie für natürlicherweise seltene Biotope wahr. Die Umsetzung des ökologischen Verbundsystems über Festlegungen der Raumordnung, durch Flächennutzungspläne, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Flurbereinigungsverfahren usw. zielt auf die Vernetzung der Lebensräume.

Im Jahr 2010 hat das Land die **Strategie zur Biologischen Vielfalt** verabschiedet. (http://www.asp.sachsen-anhalt.de/lisa_ge_extern/files/e/ge_106_fb8f093d5309930bec70c1750d32f913_209.pdf) In der Strategie werden für alle biodiversitätsrelevanten Themen Ziele festgelegt, die nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten im Sinne des Leitprinzips Nachhaltigkeit berücksichtigt werden sollen.

Die Erhaltung von Arten soll nachhaltig in ihren natürlichen Vorkommensgebieten und als Teil ihrer Lebensgemeinschaft erfolgen. Für bedeutende Landschaftsräume wurden im Land Arten- und Biotopschutzprogramme und Artenhilfsprogramme entwickelt. Für Fledermäuse, Elbebiber und Wolf bestehen Referenzstellen.

Das **Schutzgebietssystem Natura 2000** umfasst im Land 265 FFH- und 32 EU SPA-Gebiete mit insgesamt ca. 232 Tsd. ha (11,3 Prozent der Landesfläche). Es ist nach der letzten Bestätigung der Gebietsliste aus dem Jahr 2012 hinsichtlich Gebietsanzahl und -größe unverändert geblieben. Für Sachsen-Anhalt bedeutende Lebensraumtypen sind Kalktrockenrasen, Steppenrasen, Heidegebiete sowie Brenndolden-, Flachland- und Berg-Mähwiesen. Diese Lebensraumtypen sind zu ihrem Erhalt auf eine naturschutzgerechte Nutzung durch die Landwirtschaft angewiesen. Diese Gebiete dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten. Das Land Sachsen-Anhalt sichert diese Flächen grundsätzlich über nationale Schutzgebietsausweisungen.

102.000 ha Wald in Sachsen-Anhalt, das sind 20 Prozent des Gesamtwaldes, liegen im Schutzgebietssystem Natura 2000. Damit beträgt der Anteil des Waldes an der Gesamtfläche des Schutzgebietssystems etwa 50 Prozent. Etwa 35 Prozent der ausgewiesenen Waldfläche sind Privatwälder. Für die Erhaltung der biologischen Vielfalt spielen die Lebensräume im Wald eine wichtige Rolle. Die zu schützenden Arten sind zu großen Teilen von dem Vorhandensein von sehr altem und totem Holz abhängig.

Im Zuge der Aktivitäten zur begleitenden Bewertung der EPLR Sachsen-Anhalt 2007-2013 wurde im Jahr 2013 eine Erhebung zum Stand der Erarbeitung von Managementplänen für SPA- und FFH-Gebiete durchgeführt. Danach lag für ca. 24 Prozent der FFH-Fläche ein Managementplan vor. (vgl. Abb. 4 1-1 Planungsstand FFH- und SPA-Gebiete)

Eine erste qualitative Bewertung des Zustandes im Jahr 2007, differenziert nach Artengruppen und Lebensraumtypen, wird im Monitoringbericht 2009 des Landes gegeben. Dabei wird eine recht kritische Einschätzung im Hinblick auf den erreichten Stand getroffen. Der Monitoringbericht 2013 weist gegenüber dem Stand von 2007 auf einen Rückgang der Zahl der Artengemeinschaften mit günstigem Erhaltungszustand und einen Anstieg der Zahl der Artengemeinschaften mit unzureichendem Erhaltungszustand hin.

Die Fläche von **Naturschutzgebieten** lag im Jahr 2011 bei 65.731 ha. Das sind 3,21 Prozent der Landesfläche. In den vergangenen Jahren sind nur wenige Fortschritte bei der Ausweisung streng geschützter Gebiete zur Erhaltung der biologischen Vielfalt erzielt worden. Gegenwärtig werden insbesondere im Zusammenhang mit der Überführung der Natura 2000-Gebiete in den Schutz nach Landesrecht starke Anstrengungen zur Vergrößerung der Fläche zielgerichtet geschützter Gebiete unternommen.

Andere Schutzgebietskategorien weisen teilweise erhebliche Anteile an der Landesfläche auf. So umfassen Landschaftsschutzgebiete 33 Prozent, Naturparke 22 Prozent und Biosphärenreservate ebenfalls rd. 8 Prozent der Landesfläche (Daten nicht überschneidungsfrei und daher nicht addierbar).

Für Sachsen-Anhalt werden 199.723 ha **HNV-Landwirtschaftsfläche** angegeben, das entspricht 14,6 Prozent der gesamten LF. Für HNV-Grünland lag die Fläche bei 48.576 ha (3,6 Prozent der gesamten LF). Damit liegt Sachsen-Anhalt leicht oberhalb des deutschen Durchschnitts (2009: 13 Prozent).

Der **ökologische Landbau** in Sachsen-Anhalt hat sich zu einem stetig wachsenden Wirtschaftszweig entwickelt. Im Jahr 2011 lag der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche an der gesamten LF bei 4,6 Prozent. Die durchschnittliche Flächenausstattung je Betrieb beträgt 151 ha (Bundesdurchschnitt 45,2 ha). Dies ist besonders aus ökonomischer Sicht von Bedeutung, denn hieraus erwächst für die Betriebe in Sachsen-Anhalt eine große Chance und ein erheblicher Wettbewerbsvorteil, um auf dem Ökomarkt

erfolgreich bestehen zu können.

Flächennutzung

Landwirtschaftsfläche in Sachsen-Anhalt umfasste im Jahr 2011 insgesamt rd. 1,26 Mio. ha, das sind rd. 61,8 Prozent der Bodenfläche des Landes. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche unterlag in den vergangenen Jahren infolge vielfältiger Flächenentzüge durch Infrastrukturmaßnahmen, Gewerbegebiete, Wohnbaugebiete, Erstaufforstungen, Braunkohlebergbau, Natur- und Umweltschutz u.ä. einem großen Konkurrenzdruck und nahm zwischenzeitlich ab. Nach aktuellen Daten ist dieser Trend in den letzten Jahren gestoppt.

In Bezug auf Landesfläche insgesamt besteht seit 2007 für Sachsen-Anhalt eine Kontinuität der Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Der prozentuale Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Landesfläche von Sachsen-Anhalt ist in der Abbildung 4.1-2 dargestellt.

Die mittlere Ackerzahl (Maßstab für die Bodenertragsfähigkeit) des Landes Sachsen-Anhalt beträgt 61. Regional gibt es starke Unterschiede in den **Bodenqualitäten**. So gehören das Löß-Schwarzerdegebiet der Magdeburger Börde sowie die ausgedehnten Lößgebiete des Halleschen Ackerlandes, der Querfurter Platte und des Köthener Ackerlandes mit mittleren Bodenzahlen größer 70, teils größer 90, zu den fruchtbarsten Gebieten Deutschlands. In der Standortgunst am schlechtesten schneiden die sand-dominierten Standorte der Dübener Heide, des Westflämings sowie der südlichen Altmark ab. Im Mittel erreichen die Bodenzahlen hier Werte kleiner 35. Neben einem geringen Ertragsniveau und einem eingeschränkten Fruchtartenspektrum sind diese Standorte aufgrund der ungünstigen Bodenwasserverhältnisse (geringer Bodenwasserspeicher, hohe Wasserdurchlässigkeit) von einer großen Schwankungsbreite der erzielten Erträge mit allen damit verbundenen negativen Erscheinungen gekennzeichnet.

Große Teile Sachsen-Anhalts werden klimatisch durch die Leewirkung des Harzes geprägt. Mit dem Raum Magdeburg-Halle und dem nördlichen und östlichen Harzvorland liegt der regionale Schwerpunkt des länderübergreifenden mitteldeutschen Trockengebietes (Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) in Sachsen-Anhalt. Der wichtigste landwirtschaftliche Produktionsraum zeichnet sich im Vergleich zu anderen Gebieten durch **geringe Niederschlagssummen** von 450-500 mm im langjährigen Mittel aus. Dementsprechend sinkt fast jedes zweite Jahr der Bodenwasservorrat im Verlauf der Vegetationsperiode auf das Niveau des Welkepunktes der Kulturpflanzen normaler Jahre. Etwa jedes dritte Jahr wird während der winterlichen Auffüllphase die Feldkapazität des Bodens nicht ausgeschöpft.

Die nach der bisher gültigen Gebietskulisse (ertragsschwache Böden, unterdurchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse in der Landwirtschaft sowie eine relativ geringe Bevölkerungsdichte) **benachteiligten Gebiete** in Sachsen-Anhalt umfassen insgesamt 269.132 ha, das sind rd. 23 Prozent der LF des Landes.

Vor allem in den Ackerbauregionen Sachsen-Anhalts ist die **Erosionsgefährdung** ein wichtiger Risikofaktor. Jeweils 21 Prozent des Ackerlandes sind hoch durch Wind- bzw. Wassererosion gefährdet. Schwerpunktgebiete der Bodenerosion **durch Wasser** sind

- Berg- und Hügelländer im Süden und Südwesten,
- ackerbaulich genutzte Standorte im Harz,
- Lößhügelgebiete, Talhänge und Plateauränder im Lößbodengürtel zwischen Zeitz, Sangerhausen, Magdeburg und Helmstedt und
- reliefstarke Bereiche des altmärkischen End- und Grundmoränengebietes und des Flämings.

In den letzten Jahren waren mehrfach Extremereignisse (Niederschlagsereignisse mit erosiven Wirkungen, Vernässungen) zu verzeichnen. Die Ereignisse führten zu enormen Bodenabträgen. Landschaftsgliedernde Elemente oder eine Begrünung der hängigen Schläge waren zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden.

Eine Gefährdung des Bodens bzw. seiner Funktion als Pflanzenstandort und seiner Funktion im Naturhaushalt stellt auch die Erosion **durch Wind** dar. So sind in Sachsen-Anhalt 32 Prozent der landwirtschaftlich sehr wertvollen Lössböden potenziell durch Winderosion bedroht.

Der Umfang der **Waldfläche** ist zwischen 2007 und 2010 um knapp 8.000 ha. gewachsen. Dennoch gehört Sachsen-Anhalt zu den waldärmeren Bundesländern. Der **Gesundheitszustand der Bäume** hat sich in den letzten Jahren nur wenig verändert. Ein erheblicher Teil des Baumbestandes weist deutliche Schäden auf.

Wasser

Seit 1992 hat sich die **Gewässergüte** in den Gewässern Sachsen-Anhalt deutlich verbessert. Dennoch beeinflussen nach wie vor anthropogene Belastungen den Zustand der Gewässer. Besondere Bedeutung kommt hierbei in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung den **Nährstoffeinträgen** (Stickstoff und Phosphor) zu.

Die Untersuchungsergebnisse zur **Nitrat-Konzentrationen im Grundwasser** zeigen für das repräsentative Messstellennetz in Sachsen-Anhalt im Zeitraum 2003-2013 Überschreitungen der Qualitätsnorm (50 mg/l) an 5 bis 10 Prozent der Messstellen. An einigen Messstellen liegt die **Nitrat-Konzentration** teilweise deutlich über dem Grenzwert. Betroffen sind in erster Linie intensiv bewirtschaftete Ackerbau-Standorte, auf denen in Übereinstimmung mit der "guten landwirtschaftlichen Praxis" hohe Stickstoffgaben möglich sind (Zuckerrüben, Mais, Kartoffeln) – was in diesen Gebieten bereits mit einer hohen diffusen Grundlast im Grundwasser einhergehen kann. Ein eindeutiger landesweiter Trend hinsichtlich einer Zunahme/Abnahme der Nitratkonzentrationen im Grundwasser ist bisher nicht zu erkennen.

Bei der Bewertung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass erhöhte Nitratwerte nicht ausschließlich auf die aktuelle Bewirtschaftung zurückzuführen sind. Die landwirtschaftlichen Stickstoffbilanzüberschüsse liegen in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu anderen Regionen in Deutschland auf einem relativ niedrigem Niveau (siehe unten). Für die Erklärung der Nitratsituation sind daher besondere Standortbedingungen Sachsens-Anhalts wie Niederschlagsarmut, geringe Sickerwasserbildung, lange Fließzeiten und lange Aufenthaltszeiten in Rechnung zu stellen. Gleichwohl besteht das Erfordernis, bei Überschreitung der Grenzwerte die entsprechenden Einträge weiter zu verringern. (LHW/ Gewässerkundlicher Dienst: Beschaffenheit des Grundwassers in Sachsen-Anhalt 2001-2010. Magdeburg, November 2012 sowie Indikatorenbericht zur nachhaltigen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt 2014, Kap. 3.1.9.)

Für ein Drittel der insgesamt 77 Grundwasserkörper (GWK) Sachsens-Anhalts, in denen der gute chemische Zustand des Grundwasser auf Grund der Nitratbelastung nicht eingehalten wird, hat das Land gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Maßnahmen zu ergreifen und diese auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum der WRRL (2016 bis 2021) umzusetzen.

Auch für die **Oberflächengewässer** stellen die Nährstoffeinträge im Rahmen der gütewirtschaftlichen Betrachtungen ein Problem dar. Der weit überwiegende Teil – nach Erhebungsstand 2009: 299 der 348 OWK Sachsens-Anhalts (86 Prozent) – weist bereits einen guten chemischen Zustand nach Oberflächengewässer-VO auf. Beim ökologischen Zustand/ Potenzial verfehlt die überwiegende Zahl der OWK jedoch die europäischen Zielstellungen der WRRL. Hauptursachen für die Zielverfehlung sind die

fehlende ökologische Durchgängigkeit und hohe Nährstoffbelastungen.

Die Ergebnisse flächenbezogener **Stickstoffbilanzen** kennzeichnen langfristig das Verlustpotential von Stickstoff aus dem Boden. Auswertungen der LLG ergaben für Sachsen-Anhalt eine Reduktion der N-Überhänge in den letzten Jahren, die vor allem auf den geringeren Anfall organischer Dünger aus der Tierproduktion, einen an den Mineral-N-Gehalt des Bodens im Frühjahr angepassten Mineral-N-Einsatz und auf tendenziell steigende Erträge zurückzuführen ist. Im Vergleich der deutschen Bundesländer weist Sachsen-Anhalt (zusammen mit Mecklenburg-Vorpommern) die geringsten Stickstoff-Flächenbilanzüberschüsse auf. Dies ist vor allem auf die vergleichsweise geringen Stickstoffzufuhren aus der Viehhaltung zurückzuführen. (BMU/ BMELV: Nitratbericht 2012. S. 43)

Andererseits ist festzustellen, dass Bestrebungen nach hohen Erträgen mit entsprechender Qualität den Mineralstickstoffeinsatz in vielen Regionen des Landes ansteigen lassen.

Pflanzenschutzmittel (PSM) sowohl im Grundwasser als auch in den Oberflächengewässern stellen eine belastungsrelevante Stoffgruppe für die Gewässer dar. Die PSM-Monitoringergebnisse der Jahre 2007 bis 2013 zeigen, dass in den Oberflächengewässern Sachsen-Anhalts die verbindlichen Umweltqualitätsnormen (UQN) und die zur Orientierung herangezogenen Umweltqualitätsnorm-Vorschläge der LAWA nur bei einer geringen Anzahl von Parametern nicht eingehalten wurden. Sofern Überschreitungen der UQN bzw. UQN-Vorschläge bei einzelnen Stoffen vorlagen, waren diese allerdings zum Teil erheblich. Die Überschreitungen betreffen sowohl Altwirkstoffen (nicht mehr zugelassene PSM) als auch Wirkstoffe, die aktuell noch eingesetzt werden und überwiegend aus der landwirtschaftlichen Nutzung stammen. Die Ergebnisse aus der Gewässerüberwachung weisen eine Vielzahl von zugelassenen und bereits nicht mehr zugelassenen PSM in den Fließgewässern Sachsen-Anhalts nach. Allerdings sind bisher nur für einige PSM verbindliche Umweltqualitätsnormen (UQN) in der Oberflächengewässerverordnung festgeschrieben, so dass die Zahl der derzeitigen UQN-Überschreitungen auf wenige PSM beschränkt ist.

Vertiefende Untersuchungen an einzelnen betroffenen Standorten belegen, dass hohe Belastungen durch Altwirkstoffe ein altlastenbedingtes Problem darstellen (Spittelwasserregion im Einzugsgebiet der Chemieregion Bitterfeld-Wolfen, Deponie bei Emden im Einzugsgebiet der Ohre. Für den Pflanzenschutzmittelwirkstoff Bentazon wurde in größeren Einzugsgebieten UQN-Überschreitungen nachgewiesen. Dieser landwirtschaftlich relevante Wirkstoff kommt sowohl gegenwärtig zum Einsatz, kann aber auch aus Altanwendungen (Einsatz bereits seit Anfang der 1970-er Jahre) stammen. Als Bentazon-Belastungsschwerpunkt wird die Region Köthen benannt. Die Belastung steht hier im Zusammenhang mit einem Schadenfall. (LHW/ Gewässerkundlicher Landesdienst: Pflanzenschutzmitteln in den Oberflächengewässern Sachsen-Anhalts 2007-2011. Bericht des LHW 8/2014)

Beim Grundwasser sind ebenfalls für mehrere Grundwasserkörper Belastungen mit PSM über den Grenzwerten der Grundwasserverordnung im Rahmen der Gewässerüberwachung ermittelt worden.

Das aus den PSM-Belastungen resultierende biotische Umweltrisiko ist, wie der anorganische Düngereinsatz, ein wichtiger Agrarumweltindikator. Generell besteht der Trend zu abnehmenden Mengen (kg/ha) ausgebrachter Pflanzenschutzmittel. Eine nach Agrarregionen differenzierende Untersuchung für Sachsen-Anhalt für den Zeitraum 2007 bis 2009 beziffert den durchschnittlichen Einsatz von PSM auf 2,04 (Heiden) bis 4,47 (Börde) kg bzw. l/ ha und Jahr. Dabei ist jedoch zu beachten, dass neue Pflanzenschutzmittel ihre Effekte bereits bei niedrigerer Wirkstoffdosierung entfalten.

Im Jahr 2009 wurden in Sachsen-Anhalt 12,6 Mio. m³ Grundwasser zur **Bewässerung** landwirtschaftlicher Flächen entnommen. Das entspricht etwa 88 Prozent des insgesamt eingesetzten Beregnungswassers (14,3

Mio. m³). Bezogen auf die gesamte LF in Sachsen-Anhalt (1,17 Mio. ha) wurden damit im Berichtsjahr durchschnittlich 12,2 m³ Beregnungswasser je ha eingesetzt. Die Bewässerungsmöglichkeiten werden nicht voll ausgeschöpft. Möglichkeiten zur Bewässerung bestanden nach der Erhebung von 2009 für 265 Betriebe auf gut 24.400 ha LF. Davon haben im Jahr 2009 214 Betriebe Gebrauch gemacht. Die bewässerte Fläche betrug 2010 12.420 ha. Sie lag mit 1,06 Prozent der LF unter dem deutschen Durchschnitt von 2,2 Prozent (2009).

Der Anschlussgrad an die öffentliche **Wasserversorgung** liegt über 99 Prozent. Lediglich kleine Ortsteile, Vorwerke und Einzelgehöfte in den ländlichen Gebieten Sachsen-Anhalts sind aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit nicht an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen.

Der **Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation** lag in Sachsen-Anhalt im Jahr 2009 bei über 95 Prozent und damit nahe am Bundesdurchschnitt. Bei der Bewertung dieser Daten muss allerdings berücksichtigt werden, dass ein Teil der vorhandenen Kanäle nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und noch zu sanieren ist. Außerdem sind nicht alle Kanäle an eine kommunale Kläranlage angeschlossen. Der Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation ist in Sachsen-Anhalt regional sehr unterschiedlich verteilt, in einigen Gebieten des Landes –insbesondere in den Kreisen Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenlandkreis – besteht noch ein erheblicher Handlungsbedarf. Der **Anschlussgrad an Abwasserbehandlungsanlagen** zeigt ein ähnliches Bild. In Sachsen-Anhalt lag der Anschlussgrad im Jahr 2007 mit 90 Prozent um 5 Prozentpunkte unterhalb des Bundesdurchschnitts. Im Zusammenhang mit den Risiken des Klimawandels ist auf die prognostizierte Zunahme von Starkregenereignissen hinzuweisen. Daraus kann sich perspektivisch ein Bedarf zur Anpassung von Abwasseranlagen ergeben.

Seit 2010 treten in vielen Regionen des Landes **hohe Grundwasserstände und Vernässungen** auf. Diese Situation führte vielerorts zu Einschränkungen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs von baulichen Anlagen und von Grundstücken. Die Vernässungen betreffen privates und öffentliches Eigentum ebenso wie landwirtschaftlich, gewerblich oder industriell genutzte Flächen. Um dem Problem zu begegnen, wurden durch die Landkreise und kreisfreien Städte ca. 1.900 Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Zur Unterstützung Betroffener hat die Landesregierung im Rahmen eines "Sanierungsfonds Grundwasser" zunächst 30 Mio. EUR bereitgestellt. Daneben wurden der Etat für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung aufgestockt und zielführende Maßnahmen im Rahmen der Flurneuordnung und der Dorferneuerung/ Dorferneuerung gefördert. Ein aktueller Bericht des Landtags zeigt weiteren Handlungsbedarf und Lösungsansätze auf. (<http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/endbericht-zur-vernaessung-liegt-vor/>)

Der **Hochwasserschutz** bildet in Sachsen-Anhalt, insbesondere nach dem Hochwasserereignis im Juni 2013, weiterhin eine Schwerpunktaufgabe. Mit der „Hochwasserschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt bis 2020“ (HWSK) folgt das Land der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Die HWSK beinhaltet ein Bündel von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, der Erhöhung des Wasserrückhaltes in der Fläche und der verstärkten Hochwasservorsorge. Für die kommenden Jahre sind zahlreiche Maßnahmen an den Deichen der Hauptgewässer geplant. Bis 2020 sollen alle Deiche des Landes saniert sein.

Im Oktober 2011 wurde die „Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos in Sachsen-Anhalt“ vorgelegt. Danach besteht für 1.865 km Gewässerstrecke potentiell signifikantes Hochwasserrisiko. Der größte Teil davon entfällt auf das Einzugsgebiet Elbe.

Hochwasserrisiken stehen darüber hinaus in einigen Regionen auch im Zusammenhang mit Risiken der

Wassererosion. Zur Verringerung von Hochwasserrisiken ist es daher auch geboten, übergroße bzw. überlange Schläge in geeigneten Lagen zu verkleinern, Schlaggrenzen zu wirkungsvollen Barrieren auszubauen und vorhandene Landschaftselemente zu erhalten.

Luft

Mit dem Strukturwandel in der Industrie Sachsen-Anhalts, insbesondere auch mit der Nachrüstung von Anlagen zur Reduzierung der Emission von Luftschadstoffen (SO₂, NO_X, Staub) aus Großfeuerungsanlagen, sind diese Emissionen innerhalb weniger Jahre gegenüber dem Stand Anfang der 1990er Jahre sehr stark gesunken. Für die Charakterisierung der Luftbelastungssituation ist mithin die Entwicklung der Immissionen von ausschlaggebender Bedeutung. Allgemein werden hierfür die Indikatoren Feinstaub, Stickstoffdioxid und Ozon verwendet.

Die Belastung wird dabei nicht nur durch die Emissionen des Verkehrs, Verbrennungsprozessen und auch der Landwirtschaft beeinflusst, sondern auch von den im betrachteten Jahr herrschenden meteorologischen Rahmenbedingungen. Für Sachsen-Anhalt wird eingeschätzt, dass bei einem sich insgesamt nur wenig verändernden Emissionsniveau für Luftschadstoffe diese unterschiedlichen meteorologischen Bedingungen die zwischenjährlichen Schwankungen in der Luftbelastung prägen.

Als Indikator für die **Feinstaubbelastung** wird der Jahresmittelwert der PM₁₀-Immissionskonzentration im städtischen Hintergrund für Sachsen-Anhalt in µg/m³ herangezogen. PM₁₀ sind gemäß der Definition in der 39. BImSchV Partikel, die einen gröbselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist.

Die Feinstaubimmissionen sind seit 2008 wieder angestiegen, d.h. die Feinstaubbelastung hat, ausgehend von einem Tiefststand in 2008, wieder zugenommen. Im Landesdurchschnitt lag die Erhöhung bei 15 Prozent. An innerstädtischen Verkehrsschwerpunkten in Halberstadt, Halle, Wittenberg und Magdeburg traten wieder Grenzwertüberschreitungen auf, nachdem dies 2008 und 2009 nicht der Fall war. 2010 gab es auch Einzeltage mit flächendeckenden Überschreitungen; insgesamt wurden sieben PM₁₀-Episoden verzeichnet. Als Ursachen werden teils außergewöhnliche Belastungen in den Wintermonaten angegeben.

Hinsichtlich der Belastungssituationen liegt Sachsen-Anhalt damit im Bundestrend - auch hier wurden 2010 und verstärkt noch 2011 deutliche Anstiege bei den Tagesmittelüberschreitungen registriert.

Die Immissionsbelastung mit **Stickstoffdioxid** zeigt in Sachsen-Anhalt seit etwa 10 Jahren keinen klaren Entwicklungstrend mehr. Das Konzentrationsniveau wird durch die schwankenden Luftaustauschbedingungen bestimmt. Nach Angaben des Immissionsschutzberichtes ist die seit 2007 erkennbare, leicht ansteigende Tendenz aber vermutlich nicht allein der meteorologisch bedingten Schwankungsbreite, sondern auch der Zunahme der Direktmissionen für Stickstoffdioxid aus dem Kraftfahrzeugbereich zuzuordnen. Die Belastungshöhe an einigen innerstädtischen Verkehrsschwerpunkten in Halle, Magdeburg und Halberstadt ist nach wie vor als kritisch einzuschätzen.

Der Immissionsschutzbericht gelangt zu der Schlussfolgerung, dass aus derzeitiger Sicht davon auszugehen ist, dass der seit 2010 geltende EU-Grenzwert an den Belastungsschwerpunkten im Land auch künftig nicht eingehalten wird. Insofern besteht weiterhin das Erfordernis, im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Luftqualitätsplänen Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung durch den Luftschadstoff Stickstoffdioxid zu entwickeln und durchzuführen, um eine Grenzwerteinhaltung zu erreichen.

Nachdem das Jahr 2009 als **ozonärmstes** der letzten 20 Jahre verzeichnet worden war, gab es 2010 wieder

einen Belastungsanstieg, der sich beispielsweise an 4 Tagen mit Überschreitungen der Informationsschwelle für die Bevölkerung dokumentierte. Es muss damit gerechnet werden, dass in den Folgejahren abhängig vom jeweiligen Witterungsverlauf erneut erhöhte Ozonwerte auftreten können.

Nach Angaben des Immissionsschutzberichtes sind alle **weiteren gemäß EU zu überwachenden Luftschadstoffe** als nicht kritisch einzuschätzen. Bei Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid liegt das stabil niedrige Konzentrationsniveau deutlich unter den Grenzwerten der 39. BImSchV.

Die Emissionen von **Ammoniak** aus emissionserklärungspflichtigen Anlagen beliefen sich in Sachsen-Anhalt im Jahr 2012 auf rd. 4.160 t. Gegenüber dem Jahr 2008 ist ein Anstieg um etwa 5 Prozent zu verzeichnen. Von den gesamten Emissionen entfielen im Jahr 2012 etwa 47 Prozent auf die Intensivhaltung von Schweinen und ein Drittel auf die Geflügel-Intensivhaltung. Die übrigen 20 Prozent gehen im Wesentlichen auf chemische Produktionsprozesse zurück. [Landesamt für Umweltschutz: Immissionsschutzbericht Sachsen-Anhalt 2013. Halle (S.), September 2014.]

Der Anteil Sachsen-Anhalts an der gesamtdeutschen Emissionsmenge (2012: 545 Tsd. t NH₃ [Umweltbundesamt, 12.08.2014.]) liegt mit weniger als 0,8 Prozent deutlich niedriger als der Anteil der sachsen-anhaltischen Landwirtschaft an der gesamtdeutschen Wertschöpfung des Landwirtschaftssektors (ca. 5 Prozent). Dies ist im Wesentlichen auf den deutlich geringeren Tierbesatz in Sachsen-Anhalt zurückzuführen. Daher ist das Potenzial des Landes, zur nachhaltigen Unterschreitung der seit 2010 geltenden nationalen Emissionshöchstmenge (550 Tsd. t) beizutragen, als sehr begrenzt einzuschätzen.

Energie/ Klimaschutz

Im Jahr 2009 stellten die **Erneuerbaren Energien** 14,9 Prozent des Primärenergieverbrauchs. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Energiegewinnung ist in Sachsen-Anhalt damit deutlich stärker vorangeschritten als in Deutschland. Der Primärenergieverbrauch aus Erneuerbaren Energien speist sich in Sachsen-Anhalt zu rund 73 Prozent aus Biomasse. Weitere 23,5 Prozent entfallen auf die Windkraft. Hinsichtlich der Bruttostromerzeugung haben sich die Erneuerbaren Energien als zentrale Größe etabliert. Im Jahr 2010 stellten diese 34,5 Prozent der Bruttostromerzeugung. Damit liegt Sachsen-Anhalt deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 16,6 Prozent.

Anhand der Betrachtung der **CO₂-Emissionen**, die einen Großteil der Treibhausgas-Emissionen ausmachen, ist in Sachsen-Anhalt das Europa 2020 Ziel „20 Prozent weniger Treibhausgas-Emissionen gegenüber 1990“ erreicht. Für das Ziel des Nationalen Reformprogramms „bis 2020 40 Prozent weniger Treibhausgas-Emissionen gegenüber 1990“ ist der Zielerreichungsgrad bereits weit fortgeschritten. Die hohe Zielerreichung des Landes Sachsen-Anhalt bei den europäischen und nationalen Zielen zur Reduktion der CO₂-Emissionen ist vorrangig auf den strukturellen Umbruch Anfang bis Mitte der 90er Jahre zurückzuführen.

Der Anteil der **Landwirtschaft** an den Treibhausgas-Emissionen (CO₂, CH₄, N₂O) lag nach letztverfügbaren Daten im Jahr 2008 bei 8,5 Prozent. Mit einem Anteil von 77 Prozent dominieren die Distickstoffoxid-Emissionen. Gegenüber 1995 sind die Emissionen aus der Landwirtschaft in Sachsen-Anhalt um 12 Prozent gestiegen. Ursächlich für die Zunahme ist der Anstieg der Distickstoffoxid-Emissionen (22 Prozent), während die Methan-Emissionen um 13 Prozent gesunken sind. Die Entwicklung der sachsen-anhaltischen Emissionen aus der Landwirtschaft verlief entgegen dem Bundestrend (-

23,7 Prozent).

Der Anteil der Energieausgaben lag im Jahr 2010 in Sachsen-Anhalt bei 78 EUR je 1.000 EUR Produktionswert des landwirtschaftlichen Sektors. Damit liegt die **Energieeffizienz der landwirtschaftlichen Produktion** in Sachsen-Anhalt im Bundesdurchschnitt. (Berechnung auf Grundlage von Daten der Regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung)

Die energetische Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur kann einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der **Energieeffizienz im Gebäudesektor** und zum Klimaschutz leisten. Um die zur Sanierung anstehenden Gebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur auf den energetischen Standard der EnergieeinsparVO (EnEV) 2009 zu sanieren, müssten bundesweit von 2012 bis 2020 Investitionen in Höhe von rd. 75 Mrd. EUR getätigt werden. Der mit Abstand größte Investitionsbedarf entfällt mit 43 Prozent auf Schulen und Kindertagesstätten. (Bremer Energieinstitut: Der energetische Sanierungsbedarf und der Neubaubedarf von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur. Abschlussbericht, November 2011)

Mit der Zunahme von extremen Witterungsverhältnissen in Deutschland gerät die Diskussion um den **Klimawandel** immer stärker ins Bewusstsein von Gesellschaft und Politik. Das Land Sachsen-Anhalt hat eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel erarbeitet und mit einem Aktionsplan untersetzt. Ziel der Anpassungsstrategie des Landes ist es, sich auf die Veränderungen des Klimas in unterschiedlichen Sektoren vorzubereiten.

Für die **Landwirtschaft** ergeben sich Handlungsoptionen bezüglich der pflanzlichen Erzeugung, z.B. mittels standortangepassten und nachhaltigen Anbausystemen und Wasserspeichern, als auch für die tierische Erzeugung, z.B. mittels Verbesserung der Tierhaltungsoptionen und Weiterentwicklung von genetischen Ressourcen.

Die Folgen des zu erwartenden Klimawandels für die **Wald und Forstwirtschaft** in Sachsen-Anhalt lassen sich durch folgende allgemeine Trendaussagen zusammenfassen:

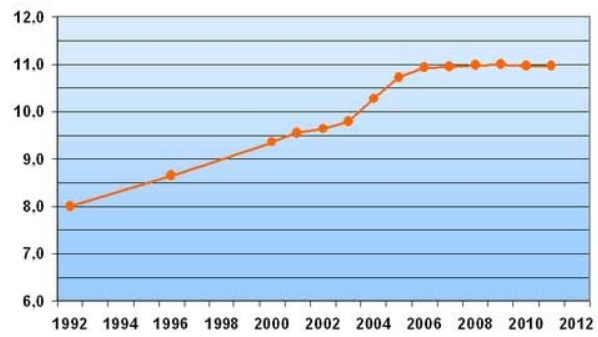
- In Bezug auf die Holzvorräte wird tendenziell eine Steigerung erwartet.
- Der Einfluss der angenommenen Klimaänderungen auf den Wasserhaushalt der Waldbestände zeigt sich regional differenziert. Tendenziell ist ein Rückgang der Versickerung zu erwarten.
- Hinsichtlich der klimatischen Waldbrandgefahr werden steigende Risiken vor allem in den Regionen Altmark und Fläming erwartet.

Natürliche Ressourcen wie Fließgewässer, Schutz vor Hochwasser oder im Sinne der Erhaltung von Flora und Fauna und speziell der Biodiversität stehen ebenfalls im Blickpunkt der Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Die Sicherung der genetischen Vielfalt, der Gewässerbiologie oder der Bodenfunktionen sind ebenso Handlungsfelder wie die Risikoprävention vor möglichen Bodenerosionen, Oberflächenabfluss oder das Management von Hoch- und Niedrigwasser.

	Anzahl	Fläche in ha
Planungsstand FFH-Gebiete		
Fertige MMP	45	42.723
MMP in Tiefenprüfung	23	17.576
MMP in Bearbeitung	14	33.157
MMP in Planung	131	53.567
Verzicht auf MMP	52	32.703
Summe	265	179.726
Planungsstand SPA-Gebiete		
Fertige MMP	11	51.854
MMP in Tiefenprüfung	6	22.783
MMP in Bearbeitung	4	31.252
MMP in Planung	2	9.997
Verzicht auf MMP	9	54.726
Summe	32	170.611

Abb 4.1-1 Planungsstand FFH- und SPA Gebiete

4.1.1.3 Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen



Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Landesfläche von Sachsen-Anhalt in Prozent

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

Vorbemerkung

Die SWOT-Analyse leitet sich aus den in Kap. 4.1.1 untersuchten Aspekten der sozioökonomischen Lage in Sachsen-Anhalt ab und bezieht darüber hinaus auch weitere Aspekte ein, die zwar in der ursprünglichen ausführlichen Fassung der SÖA erörtert wurden, aus Gründen der Zeichenbegrenzung aber nicht in der gekürzten Fassung der SÖA (Kap. 4.1.1) enthalten sind.

Sozioökonomische Rahmenbedingungen und ländliche Gebiete

- aktuell relativ ausgeglichene Lebensbedingungen bzgl. des Zugangs zu Einrichtungen der Grundversorgung und Basisdienstleistungen der Daseinsvorsorge einschl. Sozialinfrastruktur in städtischen und ländlichen Gebieten
- deutliche Verbesserung der Arbeitsmarktsituation in den letzten Jahren (Anstieg der Erwerbsbeteiligung, Rückgang der Arbeitslosigkeit, Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots)
- hohe Erwerbsneigung und Mobilitätsbereitschaft der Bevölkerung
- vergleichsweise gering ausgeprägte Ungleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt (Erwerbsbeteiligung, Arbeitslosigkeit)
- Anstieg des BIP/ Einwohner in den zurückliegenden Jahren etwa gleichermaßen in städtischen und ländlichen Gebieten
- gut ausgebautes System der frühkindlichen Betreuung und Bildung, vielfältige Initiativen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- engmaschiges Netz an Schulstandorten, Ausbau der Ganztagsbetreuung, Initiativen zur Sicherung qualitativ hochwertiger Schulversorgung auch in dünn besiedelten ländlichen Gebieten
- reiche Ausstattung mit Stätten des kulturellen Erbes (Welterbestätten, historische Kulturlandschaften, Baudenkmale) und darauf ausgerichtete Tourismusstrategie
- langfristig positiver Trend der Nachfrage nach touristischen Dienstleistungen
- nahezu flächendeckende Breitband-Verfügbarkeit in der Stufe Grundversorgung
- mit der Gemeindegebietsreform wurden leistungsfähige Verwaltungseinheiten geschaffen und damit u.a. die Voraussetzungen für eine abgestimmte ländliche Entwicklung verbessert
- positive Erfahrungen und Ergebnisse der Umsetzung lokaler Entwicklungsinitiativen (LEADER) bieten gute Anknüpfungspunkte zur Weiterentwicklung des LEADER-Ansatzes

Landwirtschaft, Ernährungsgewerbe und Forstwirtschaft

- im nationalen Vergleich hoher Anteil der Landwirtschaft an BIP und Erwerbstätigkeit
- in großen Teilen des Landes gute natürliche Standortbedingungen für landwirtschaftliche Produktion
- wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Betriebsstrukturen (Flächenausstattung, Schlaggrößen)
- in den letzten Jahren Stabilisierung des Rinderbestandes, deutliches Wachstum des Schweinebestandes
- betriebswirtschaftliche Analysen belegen positive Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe (Rentabilität, Liquidität, Bodenvermögen)

- im nationalen Vergleich hohe Arbeitsproduktivität (BWS je Arbeitsstunde)
- rege Investitionstätigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe führte zu Wachstum und Modernisierung des Kapitalstocks im Sektor
- hohes Qualifikationsniveau der Betriebsleiter und Beschäftigten im landwirtschaftlichen Sektor, umfangreiche Erfahrung u.a. auch im Hinblick auf die Beachtung der CC-Anforderungen im Sinne eines guten betrieblichen Umweltmanagements, umfassende Beratungsangebote
- hohe regionalwirtschaftliche Bedeutung des Ernährungsgewerbes als strukturbestimmende Branche des Verarbeitenden Gewerbes, wachsende Potenziale zur Erschließung überregionaler Märkte
- umfangreiche Forschungs- und Innovationspotenziale mit Bezug zum landwirtschaftlichen Sektor (Hochschulen, Forschungsinstitute, Netzwerke)
- etablierte Strukturen der Vermarktungsunterstützung (Erzeugergemeinschaften, Direktvermarktung)
- Trend zur zunehmenden Verbreitung von Qualitätsmanagementsystemen
- im nationalen Maßstab überdurchschnittlich Bedeutung des Clusters Forst und Holz
- im langfristigen Trend Zuwachs von Waldfläche und Holzvorrat
- aktuelle "Leitlinie Wald" des Landes setzt langfristigen Orientierungsrahmen für forstpolitisches Handeln (einschl. Förderung) in Übereinstimmung mit der Forstrategie der EU

Umwelt/ Klima

- reiche Ausstattung mit Stätten des natürlichen Erbes, Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit nationaler und internationaler Bedeutung
- Rahmenbedingung für Schutzmaßnahmen wurden geschaffen (Landesstrategie zur biologischen Vielfalt, Arten- und Biotopschutzprogramme...)
- aktuelle Daten signalisieren Stopp bzw. Trendumkehr bzgl. Flächenverbrauch/ Versiegelung
- gute Ausstattung mit ökologisch wertvollen Landwirtschaftsflächen
- hoher Anteil von Schutzgebieten an der Landesfläche
- Wachstum des Sektors Öko-Landbau
- guter Entwicklungsstand bzgl. öffentlicher Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, aber örtlich noch Entwicklungsbedarf
- Fortschritte bzgl. der Verringerung der Schadstoffbelastung der Gewässer
- niedriger, im Trend sinkender Wasserverbrauch
- vergleichsweise geringer Anteil bewässerter Landwirtschaftsflächen
- Signifikante Verbesserung der Luftqualität in den 1990er Jahren
- keine kritischen Belastungen bzgl. Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid
- gute Fortschritte bzgl. EU2020-Ziel zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen
- guter Entwicklungsstand bei der Nutzung Erneuerbarer Energien
- bereits weitgehende stoffliche Verwertung der erfassten Biomasse-Abfälle
- Wachstum von Waldfläche und Holzvorrat, steigende CO₂-Bindung in Wäldern prognostiziert
- etablierte Umsetzungsstruktur zur Förderung der energetischen Sanierung im öffentlichen Gebäudebestand
- zunehmende Sensibilisierung von Schlüsselakteuren zu Herausforderungen des Klimawandels, Anpassungsstrategie und Aktionsplan des Landes definieren Ziele, Maßnahmen und Zuständigkeiten
- Hochwasserschutzkonzeption des Landes bildet langfristige Planungsgrundlage für die

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

Sozioökonomische Rahmenbedingungen und ländliche Gebiete

- Siedlungsstruktur: keine städtisch geprägten Regionen gemäß EU-Klassifikation, hoher Einwohner- und Flächenanteil entfällt auf ländliche Gebiete
- sehr starke Abnahme der Bevölkerung in der Vergangenheit, weiterer erheblicher Rückgang der Einwohnerzahlen wird prognostiziert, ländliche Gebiete sind in besonderem Maße betroffen
- geringe, im Trend weiter abnehmende Bevölkerungsdichte
- ungünstige Altersstruktur, im Trend weiterer Rückgang des Anteils junger Menschen, starker Anstieg des Anteils älterer Menschen
- anhaltender Trend zur Abwanderung insbesondere junger Menschen aus ländlichen Gebieten
- erheblicher Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials wird prognostiziert
- demografische Entwicklung bedingt zunehmende Tragfähigkeitsprobleme bei Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbes. in ländlichen Gebieten, insbesondere sehr kleine Siedlungen sind stark negativ betroffen
- gesamtwirtschaftliche Leistungskraft im nationalen und EU-Maßstab weiterhin deutlich unterdurchschnittlich, Aufholprozess gebremst
- Defizite bzgl. Wirtschaftsstruktur und Innovationskraft betreffen das Land insgesamt
- Defizite in Bezug auf die Bildungsziele der EU2020-Strategie (Schulerfolg, Anteil Jüngerer mit tertiärem Bildungsabschluss)
- im nationalen Maßstab hohe Arbeitslosigkeit und Armutsgefährdungsquote
- erhebliche Defizite in der Verfügbarkeit leistungsstärkerer Breitband-Infrastruktur
- Einrichtungen der sozialen Infrastruktur teilweise mit erheblichem Sanierungsbedarf – auch im Hinblick auf Barrierefreiheit, Energieeffizienz
- hoher Sicherungs- und Instandhaltungsaufwand für Einrichtungen des kulturellen Erbes
- unterdurchschnittliche Auslastung touristischer Kapazitäten
- Landesdatennetz veraltet, Defizite bzgl. der Nutzung von E-Government und IT im Bildungssystem, insbesondere in Schulen
- hoher Schuldenstand öffentliche Haushalte (Land, Kommunen) schränkt Handlungsspielraum ein

Landwirtschaft, Ernährungsgewerbe und Forstwirtschaft

- langjähriger Rückgang des Umfangs landwirtschaftlich genutzter Fläche durch anderweitige Flächeninanspruchnahme (zuletzt gestoppt)
- größere Gebiete mit geringen Bodenqualitäten und ungünstigen Bodenwasserverhältnissen (Dübener Heide, Westfläming, südliche Altmark), in der Folge eingeschränktes Fruchtartenspektrum und große Ertragsschwankungen
- geringer Viehbesatz, Rückgang der Zahl der (kleineren) Milchproduzenten, Abnahme der Schafbestände
- geringer Anteil Eigentumsflächen begrenzt Planungssicherheit der Unternehmen
- in den zurückliegenden Jahren kräftiger Anstieg der Kauf- und Pachtpreise für Boden

- Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich der Wertschöpfung je ha deutlich unter Bundesdurchschnitt
- geringe Eigenkapitalausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt Investitionsmöglichkeiten, insbes. den Erwerb von Bodeneigentum
- im nationalen Vergleich geringer Anteil Waldfläche
- zersplittertes Waldeigentum (hoher Anteil von Kleinprivatwald) erschwert effiziente Bewirtschaftung und Nutzung der Ressourcen
- zunehmende Überalterung der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft, Defizite bzgl. Nachwuchsgewinnung (Ausbildung, Hofnachfolge)
- unterdurchschnittliches Einkommensniveau und Arbeitsbedingungen erschweren Nachwuchsgewinnung

Umwelt/ Klima

- im nationalen Vergleich geringer Anteil Wald
- erheblicher Waldanteil mit deutlichen Schäden
- größere Gebiete mit ausgeprägter Erosionsgefährdung (Wasser, Wind), in den letzten Jahren Zunahme von Extremereignissen mit stark erosiven Wirkungen
- teilweise kritische Bewertung des Erhaltungszustands von Artengruppen und Lebensraumtypen (Monitoring 2007), im Trend negative Entwicklung
- hoher Anteil von Wald am Schutzgebietssystem Natura 2000, zu schützende Arten sind zu großen Teilen vom Vorhandensein von Altholz/ Totholz abhängig
- umfangreicher Handlungsbedarf zur rechtlichen Sicherung und zur Managementplanung für FFH- und SPA-Gebiete
- geringer Anteil extensiv bewirtschafteter Landwirtschaftsflächen
- noch umfangreicher Handlungsbedarf zur Erreichung der Ziele der WRRL (Nitratbelastung, Strukturgüte der Oberflächengewässer)
- teilweise noch nicht effiziente Organisationsstrukturen der Trinkwasserversorgung/ Abwasserbeseitigung
- Grenzwertüberschreibungen bzgl. Feinstaub und Stickstoffdioxid, die sich auf Belastungsschwerpunkte in Städten konzentrieren
- Wahrscheinlichkeit erhöhter Ozonwerte besteht auch für die kommenden Jahre
- umfangreicher Bestand an Altlasten und Verdachtsflächen
- erhebliche Hochwasserrisiken an ausgewählten Gewässerstrecken
- zunehmende Probleme bzgl. hoher Grundwasserstände und Vernässungen bedingen Gebäudeschäden und Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung
- hoher Anteil von Waldflächen mit Bodenversauerung durch Luftschadstoffe
- regional teilweise hohe Waldbrandrisiken, im Trend landesweit steigendes klimatisches Waldbrandrisiko
- im Trend steigender Energieverbrauch und steigende Treibhausgas-Emissionen (Gesamtwirtschaft, auch Landwirtschaft)
- hoher Bedarf zur energetischen Sanierung öffentlicher Gebäude
- hoher Sicherungs- und Instandhaltungsaufwand für Stätten des natürlichen Erbes

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

Sozioökonomische Rahmenbedingungen und ländliche Gebiete

- Schaffung effizienter Verwaltungsstrukturen auf regionaler und kommunaler Ebene ist wichtige Voraussetzung für Bewältigung des demografischen Wandels
- zunehmende Sensibilisierung kommunaler Entscheidungsträger für Herausforderungen des demografischen Wandels und Strategien der integrierten ländlichen Entwicklung
- Verbesserung überörtlicher und interkommunaler Kooperation bei der Sicherung der Daseinsvorsorge im Zuge der Gemeindereform
- integrierte Planungen und Entwicklungskonzepte auf kommunaler und regionaler Ebene schaffen Voraussetzungen für notwendige Anpassungsprozesse
- Modellprojekte und Initiativen schaffen und verbreiten neue Lösungsansätze zur Bewältigung des demografischen Wandels
- Verbesserung der individuellen Beschäftigungschancen im Zuge des demografischen Wandels
- gut ausgebaute Kinderbetreuungsinfrastruktur als Voraussetzung für hohe Erwerbsbeteiligung, insbesondere von Frauen
- weitere Steigerung der Erwerbsbeteiligung (EU2020-Ziel) gleicht Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter teilweise aus
- Verbesserung der Lage am Arbeits- und Ausbildungsmarkt senkt Abwanderungsdruck und macht Sachsen-Anhalt attraktiver für Zuwanderung
- Initiativen zur Entwicklung von Willkommenskultur eröffnen Chancen auf Zuwanderung
- IKT-Anwendungen und flächendeckende -Infrastrukturen können vor dem Hintergrund demografischer Entwicklungen die Daseinsvorsorge insbesondere im ländlichen Raum unterstützen (Internetbestellungen für den täglichen Bedarf, E-Gesundheit, etc.)
- flächendeckende leistungsfähige Breitbandversorgung ermöglicht Aufnahme von Telearbeit und kann damit zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch zur Verkehrsvermeidung (Klima- und Ressourcenschutz) beitragen
- "Digitale Agenda" des Bundes unterstützt Bemühungen des Landes zum Ausbau der Breitband-Infrastruktur und zur IT-Nutzung
- Trend zum Kulturtourismus begünstigt Inwertsetzung des kulturellen Erbes
- Entwicklung von Kleingewerbe wirkt stabilisierend auf Wirtschaftsstruktur in ländlichen Gebieten

Landwirtschaft, Ernährungsgewerbe und Forstwirtschaft

- Transparente Strukturen und organisatorische Unterstützung erleichtern den Zugang von KMU zu Kooperationspartnern und damit den Technologie-/ Wissenstransfer
- Innovationen ergeben sich immer weniger über die Weiterentwicklung von Technik, sondern zunehmend stärker über Anwendungen. Damit gewinnen interdisziplinäre Ansätze im Innovationsprozess an Bedeutung
- wachsende Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten
- leistungsfähige Ernährungswirtschaft sichert Absatz der landwirtschaftlichen Produktion und Wertschöpfung
- Erhöhung der Wertschöpfung durch Ausbau der Tierproduktion und Verbesserung der Tiergesundheit
- Verbesserung der öffentlichen Akzeptanz der Nutztierhaltung durch schnelle Umsetzung von Innovationen in die Praxis

- kontinuierliche Analyse des Waldzustands ermöglicht sachgerechte Ausrichtung der Forstpolitik
- Kooperationen wie z.B. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ermöglichen Kompensation größenbedingter Nachteile der Bewirtschaftung von Kleinprivatwald
- Weiterentwicklung bestehender Konzepte, Produkte und Technologien auf allen Ebenen der Wertschöpfungskette schaffen Möglichkeiten für eine stärkere Mobilisierung der forstwirtschaftlich nutzbaren Reserven

Umwelt/ Klima

- Verbreitung umweltschonender land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen trägt zur Verbesserung der Umweltsituation bei
- Einführung angepasster Bewirtschaftungsformen schützt vor Folgen des Klimawandels in der Landwirtschaft
- Ausbau Erneuerbarer Energien trägt zu den Zielen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung sowie zur Beschäftigungssicherung im ländlichen Raum bei
- gesetzgeberische Standards für Energieeffizienz und energieeffizientes Bauen induzieren hohe Investitionsimpulse
- zunehmende Sensibilisierung der Gesellschaft für Fragen der umweltgerechten Entwicklung

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

Sozioökonomische Rahmenbedingungen und ländliche Gebiete

- Bevölkerungsrückgang und -alterung halten an, ländliche Gebiete sind besonders stark betroffen
- Erwerbersonnenpotenzial schrumpft, in der Folge zunehmender Mangel an Fachkräfte-Nachwuchs und Abnahme des Innovationspotenzials
- zunehmend ungünstiges Verhältnis von erwerbstätiger und transferabhängiger (insbes. älterer) Bevölkerung
- sinkende Einwohnerzahlen führen zu Effizienzproblemen im ÖPNV
- steigende Energiepreise verteuern Mobilität
- wachsende Probleme bei der Gewährleistung wohnortnaher Angebote der sozialen Infrastruktur – insbesondere in ländlichen Gebieten – im Zuge des demografischen Wandels
- Kostenremanenz bei technischen Infrastrukturen führt bei Bevölkerungsrückgang zu wachsenden Belastungen für verbliebene Nutzer
- absehbarer Mangel an Hausärzten in vielen Gebieten des Landes
- rückläufige Einnahmen von Land und Kommunen (Solidarpakt, Finanzausgleich, EU-Mittel) schränken Handlungsspielraum ein, insbesondere Investitionsmöglichkeiten sinken
- Abbau von Angeboten der Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten verstärkt Entleerungstendenzen
- Verbreitung von IT-Anwendungen mit immer größeren Anforderungen an die Übertragungsgeschwindigkeit erhöht den Versorgungsbedarf mit leistungsfähiger Breitbandinfrastruktur. Die hohe Dynamik birgt die Gefahr, dass dem wachsenden Bedarf an Hochleistungsnetzen nicht schnell genug eine leistungsfähige Infrastruktur bereitgestellt werden kann, so dass neue IKT-Dienste und Anwendungen nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können

- leistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist bedeutender Standortfaktor für viele Wirtschaftssektoren, Engpässe können die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beeinträchtigen
- Tragfähigkeit des Netzes der Schulstandorte in ländlichen Gebieten nicht überall gesichert

Landwirtschaft, Ernährungsgewerbe und Forstwirtschaft

- hohe Geschwindigkeit und Unwägbarkeiten bzgl. der Änderung politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen
- gestiegene Volatilität der Märkte und Folgen des Klimawandels bedingen erhöhte Anforderungen an betriebliches Risikomanagement
- rascher Preisanstieg für landwirtschaftliche Flächen führt zu höherer Kostenbelastung der Betriebe
- höhere Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe implizieren wachsenden Beratungsbedarf
- Erhöhung der gesellschaftlichen Anforderungen und Ansprüche an die Produktionsbedingungen und Verringerung der Akzeptanz gegenüber der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung
- Möglichkeit der Aufgabe der Bewirtschaftung von Grenzertragsstandorten
- Risiken/ Schäden durch Waldbrand, Schadinsekten, Sturm, Extremhochwasser belasten den forstwirtschaftlichen Sektor, werden durch Klimawandel tendenziell verstärkt

Umwelt/ Klima

- vielfältige Herausforderungen des Klimawandels in unterschiedlichen Bereichen, starke Betroffenheit insbes. auch der Land- und Forstwirtschaft
- Zunahme von Extremwetterereignissen führt zu wachsenden Risiken für die Schädigung von Menschen und Sachgütern, verstärkt Risiken bzgl. Bodenerosion
- Netzintegration und Speichertechnologien sind limitierende Faktoren beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien.
- unzureichende Anreize und Rahmenbedingungen für Investitionen in den Ausbau der Stromnetze können Netzentwicklung behindern.
- Flächennutzungskonflikte zwischen der Erzeugung von Biomasse zur energetischen Verwertung und zur Nahrungsmittelproduktion
- finanzielle Restriktionen und fehlende Kenntnisse hemmen in Kommunen und Unternehmen die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen
- zunehmender Wettbewerbsdruck und Trend zur Intensivierung in der Landwirtschaft mit negativen Auswirkungen auf Ökosysteme (Risiko steigender Emissionen durch Intensivierung der Tier- und Pflanzenproduktion, in der Folge Risiken für die Qualität von Luft, Wasser, Boden sowie für die Biodiversität)
- Nutzungsaufgabe von Landwirtschaftsflächen bedingt Risiken des Verlustes für die Biodiversität
- demografische Entwicklung erhöht spezifische Kostenbelastungen für Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum					
1 Bevölkerung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner	2.313.280	2012		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	27,8	2012		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	72,2	2012		
Städtisch	% des Gesamtwerts	0	2012		
spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	% des Gesamtwerts				
2 Altersstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	11	2012		
Insgesamt 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	64,8	2012		
Insgesamt > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	24,3	2012		
Ländlicher Raum < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	11	2012		
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	64,6	2012		
Ländlicher Raum > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	24,4	2012		
3 Gebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	km2	20.450	2012		
Ländlicher Raum	% der Gesamtfläche	44,8	2012		
Zwischenregion	% der Gesamtfläche	55,2	2012		
Städtisch	% der Gesamtfläche	0	2012		
4 Bevölkerungsdichte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner / km2	113,7	2011		
Ländlicher Raum	Einwohner / km2	70,7	2011		
5 Beschäftigungsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	72,4	2012		
Männlich (15-64 Jahre)	%	74,8	2012		
Weiblich (15-64 Jahre)	%	69,9	2012		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	%	NA			
Insgesamt (20-64 Jahre)	%	75,1	2012		
Männlich (20-64 Jahre)	%	77,6	2012		
Weiblich (20-64 Jahre)	%	72,5	2012		

6 Quote der Selbständigen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	8,7	2012		
7 Arbeitslosenquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	%	9,5	2012		
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	13,4	2012		
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	%	NA			
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	NA			
8 BIP pro Kopf					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Index KKS (EU-27 = 100)	83	2010	86	2014
* Ländlicher Raum	Index KKS (EU-27 = 100)	72,5	2010	74	2014
9 Armutsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	19,9	2011		
Comment: (<i>national</i>)					
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	% der Gesamtbevölkerung	21,5	2011		
Comment: (<i>national</i>)					
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Mio. EUR	44.547,1	2010	49.575,25	2014
Primärsektor	% des Gesamtwerts	2,2	2010	1,8	2014
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	32,3	2010	32,4	2014
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	65,5	2010	65,8	2014
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	24,5	2010	29	2014
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	75,5	2010	71	2014
Städtisch	% des Gesamtwerts	0	2010	0	2014
11 Beschäftigungsstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	1.012,5	2010	1.008,2	2014
Primärsektor	% des Gesamtwerts	2,2	2010	2,1	2014
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	25,3	2010	26,5	2014
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	72,6	2010	71,4	2014
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	24,7	2010	30	2014
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	75,3	2010	70	2014
Städtisch	% des Gesamtwerts	0	2010	0	2014
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	43.997,1	2010	49.174	2014
Primärsektor	EUR/Person	44.450	2010	42.210,5	2014
Sekundärsektor	EUR/Person	56.280,3	2010	60.110,8	2014
Teritärsektor	EUR/Person	39.707	2010	45.321	2014
Ländlicher Raum	EUR/Person	43.521	2010	47.542,9	2014
Zwischenregion	EUR/Person	44.153,5	2010	49.871,9	2014
Städtisch	EUR/Person	0	2010	0	2014

II Landwirtschaft/Branchenanalyse					
13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	1.078,1	2012		
Landwirtschaft	1000 Personen	20,4	2012		
Landwirtschaft	% des Gesamtwerts	1,9	2012		
Forstwirtschaft	1000 Personen	1,8	2012		
Forstwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,2	2012		
Lebensmittelindustrie	1000 Personen	24,4	2012		
Lebensmittelindustrie	% des Gesamtwerts	2,3	2012		
Tourismus	1000 Personen	37,5	2012		
Tourismus	% des Gesamtwerts	3,5	2012		
14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	47.928,8	2009 - 2011		
15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	NA			
16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	42.436,2	2010	44.185,4	2014
17 Landwirtschaftliche Betriebe					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Zahl	4.220	2010	4.230	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	Zahl	190	2010	120	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	Zahl	120	2010	110	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	Zahl	380	2010	380	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	Zahl	450	2010	450	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	Zahl	270	2010	250	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	Zahl	320	2010	350	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	Zahl	440	2010	420	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	Zahl	2.060	2010	2.050	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	Zahl	50	2010	40	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	Zahl	80	2010	100	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	Zahl	250	2010	250	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999	Zahl	400	2010	360	2013

Standardoutput (SO)					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	Zahl	340	2010	320	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	Zahl	420	2010	400	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	Zahl	420	2010	440	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	Zahl	640	2010	560	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	Zahl	630	2010	570	2013
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	Zahl	980	2010	1.170	2013
Durchschnittsgröße	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	278	2010	277,3	2013
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	EUR Standardoutput/Betrieb	466.082,18	2010	541.755	2013
Durchschnittsgröße in Arbeitskräften (Personen)	Personen/Betrieb	4,4	2010	4,3	2013
Durchschnittsgröße in Arbeitskräften (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	3,9	2010	3,8	2013
18 Landwirtschaftliche Fläche					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	ha	1.173.090	2010	1.173.090	2013
Ackerland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	85,4	2010	85,3	2013
Dauergrünland und Wiesen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	14,4	2010	14,5	2013
Dauerkulturen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,3	2010	0,2	2013
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Zertifiziert	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	43.730	2010	47.890	2013
In Umstellung	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	4.400	2010	5.340	2013
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	4,1	2010	4,5	2013
20 Bewässertes Land					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	ha	12.420	2010	15.200	2013
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	1,1	2010	1,3	2013
21 Großvieheinheiten					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	GVE	637.880	2010	676.050	2013
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Personen	18.440	2010	18.070	2013
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	15.450	2010	15.100	2013

23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	Zahl	4.220	2010	4.230	2013
Anteil < 35 Jahre	% der Führungskräfte insgesamt	6,4	2010	6,1	2013
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	Zahl der jungen Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften	17	2010	14	2013
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	79,9	2010	79,9	2013
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	77,8	2010	77,7	2013
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	51.891,3	2010	64.055	2014
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	140,3	2010	NA	
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Lebensstandard von Landwirten	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	11.619,9	2010	0	
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	%	NA			
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	95,5	2009 - 2011		
Comment: (national)					
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Bruttoanlageinvestition	Mio. EUR	378,37	2010	119,3	2014
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	38,7	2010	50,2	2014
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 ha	500	2013		
Anteil Landfläche insgesamt	% der Landfläche insgesamt	24,1	2013		
30 Tourismusinfrastruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	Zahl der Betten	70.787	2011		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	27,3	2011		

			e		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	72,7	2011 e		
Städtisch	% des Gesamtwerts	NA			

III Umwelt/Klima					
31 Bodenbedeckung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	68,6	2006	67	2012
Anteil natürliches Grasland	% der Gesamtfläche	0,5	2006	0,4	2012
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	21,5	2006	22,6	2012
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	% der Gesamtfläche	1,1	2006	1	2012
Anteil naturbelassene Fläche	% der Gesamtfläche	0,1	2006	0,7	2012
Anteil künstlich angelegte Fläche	% der Gesamtfläche	7,2	2006	7,4	2012
Anteil andere Gebiete	% der Gesamtfläche	0,9	2006	1	2012
32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	52	2005	22,9	2014
Comment: (Sachsen-Anhalt)					
Gebirge	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2,1	2005	0	2014
Comment: (Sachsen-Anhalt)					
Sonstiges	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	48,9	2005	22,9	2014
Comment: (Sachsen-Anhalt)					
Spezifisch	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	1	2005	0	2014
Comment: (Sachsen-Anhalt)					
33 Bewirtschaftungsintensität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
geringe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	9,2	2007		
mittlere Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	44,5	2007		
hohe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	46,2	2007		
Weideland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	26	2010	27,1	2013
34 Natura-2000-Gebiete					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Gebiet	% des Gebiets	11,3	2011		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	7,6	2011		
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	% der Waldfläche	24,2	2011		

35 Feldvogelindex					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2000 = 100	75,7	2008	59,1	2013
Comment: <i>(national)</i> Index 2030 = 100					
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitate (Grasland)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Günstig	% der Bewertung von Habitaten	13,3	2006	6,7	2012
Comment: <i>(national)</i>					
Ungünstig – nicht ausreichend	% der Bewertung von Habitaten	60	2006	50	2012
Comment: <i>(national)</i>					
Ungünstig – schlecht	% der Bewertung von Habitaten	26,7	2006	40	2012
Comment: <i>(national)</i>					
Unbekannt	% der Bewertung von Habitaten	3,3	2006	3,3	2012
Comment: <i>(national)</i>					
37 Landbau von hohem Naturschutzwert					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	14,6	2009	10,5	2013
38 Waldschutzgebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Klasse 1.1	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	0	2011		
Comment: <i>(national)</i>					
Klasse 1.2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2	2011		
Comment: <i>(national)</i>					
Klasse 1.3	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	27,9	2011		
Comment: <i>(national)</i>					
Klasse 2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	41,7	2011		
Comment: <i>(national)</i>					
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr

Insgesamt	1000 m3	14.345,1	2010		
40 Wasserqualität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	kg N/ha/Jahr	85,5	2010	90,7	2010 - 2013
Comment: (national)					
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	kg P/ha/Jahr	1	2008	2	2010 - 2013
Comment: (national)					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	20,1	2010	25,9	2012
Comment: (national)					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	72,4	2010	69,3	2012
Comment: (national)					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	7,5	2010	4,8	2012
Comment: (national)					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	67,5	2010	66,6	2012
Comment: (national)					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	17,2	2010	18	2012
Comment: (national)					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	15,3	2010	15,4	2012
Comment: (national)					
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	Mio. t	221,6	2009	1.335,8	2012
Comment: (national)					
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	g/kg	12,4	2009	29,4	2012
Comment: (national)					
42 Wasserbedingte Bodenerosion					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	Tonnen/ha/Jahr	1,3	2006	0,5	2012
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	1000 ha	4.300	2006 - 2007	1.532	2012
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	% der landwirtschaftlichen Fläche	0,3	2006 - 2007	0,1	2012

43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Aus der Landwirtschaft	1000 t RÖE	NA			
Aus der Forstwirtschaft	1000 t RÖE	NA			
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Land- und Forstwirtschaft	1000 t RÖE	NA			
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	NA			
Lebensmittelindustrie	1000 t RÖE	NA			
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	1000 t Kohlendioxidäquivalent	NA			
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	% der Nettoemissionen insgesamt	NA			

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
--------	------	----------------------	------	---------	------

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
B01: Innovation und Wissensbasis im ländlichen Raum verbreitern	X																X		X	X	X
B02: Kooperation zwischen Forschung und land- und forstwirtschaftlicher Praxis stärken		X																	X		X
B03: Berufliche Nachwuchsgewinnung und Lebenslanges Lernen intensivieren			X		X														X	X	X
B04: Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Anpassung an veränderte Marktbedingungen						X														X	X
B05: Anpassungsprozess landwirtschaftlicher Produktionsstrukturen						X			X	X										X	
B06: Vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials								X									X			X	
B07: Verbesserung der Planungsgrundlagen für den Schutz von Arten und Lebensräume sowie deren Umsetzung									X										X		
B08: Weitere Ausrichtung der Agrarförderung auf umwelt- und naturschutzgerechte Produktionsverfahren									X	X	X								X	X	X
B09: Vermeidung der Aufgabe von Grenzertragsstandorten und Ausgleich von Einkommensverlusten									X								X		X		
B10: Unterstützung von Lebensräumen im Wald									X										X		

B24: Erarbeitung und Umsetzung von integrierten Konzepten der regionalen/ lokalen Entwicklung																		X		X	X	X
B25: Weiterentwicklung des Ansatzes lokaler Entwicklungsinitiativen in ländlichen Gebieten																		X		X	X	X
B26: Anpassung der ländlichen Infrastruktur an Herausforderungen des demografischen Wandels																		X			X	X
B27: Sanierung der öffentlichen Bildungsinfrastruktur und Steigerung der Energieeffizienz																		X			X	
B28: Flächendeckender Ausbau leistungsfähiger Breitbandinfrastruktur																			X			X
B29: Verbesserung der IKT- und Multimedienutzung, insbes. auch im Bildungssektor																			X			X

4.2.1. B01: Innovation und Wissensbasis im ländlichen Raum verbreitern

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

In der SWOT-Analyse wurde herausgearbeitet, dass für das gesamte Land, nicht nur für die ländlichen Gebiete und den land- und forstwirtschaftlichen Bereich, die gesamtwirtschaftliche Leistungskraft im nationalen und EU-Maßstab deutlich unterdurchschnittlich ist. Dem soll auch durch effiziente Verwaltungsstrukturen auf regionaler und kommunaler Ebene Rechnung getragen werden.

Mit der Gemeindegebietsreform im Jahr 2010 hat Sachsen-Anhalt mit 219 Gemeinden neue Strukturen geschaffen, die ihre Aufgaben dauerhaft, sachgerecht, effizient und in hoher Qualität erfüllen müssen. Die neu gebildeten Gemeinden müssen sich Fragen der Entwicklung sowohl im ländlichen, wie auch im städtischen Bereich stellen. Insbesondere auf kommunaler Ebene, aber auch in Unternehmen haben viele Akteure das Ausmaß und die Konsequenzen realisiert, der Umgang mit diesem Thema und die Handlungserfordernisse stellen die Akteure im ländlichen Raum jedoch vor große Herausforderungen. Es wird ein fundiertes Wissen benötigt, um die zu erwartenden Veränderungen zur Grundlage eigener Entscheidungen zu machen.

Für langfristige und nachhaltige Entscheidungen sind lokale Entwicklungsstrategien und konkrete Umsetzungsvorhaben notwendig, die aufzeigen, wie in den neuen politischen Strukturen und in Zusammenarbeit von Akteuren im ländlichen Raum die aktuellen Herausforderungen des demografischen Wandels effektiv gelöst werden können. Ziel ist die Gewährleistung der Daseinsvorsorge und die Verbesserung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen. Über das Netzwerk Stadt/Land sollen den Akteuren vor Ort Unterstützung, Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen angeboten werden. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Verbreiterung der Wissensbasis in den ländlichen Gebieten geleistet. Auch den Handlungsbedarfen zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel kann so Rechnung getragen werden.

4.2.2. B02: Kooperation zwischen Forschung und land- und forstwirtschaftlicher Praxis stärken

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und

Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Wie in der SWOT-Analyse beschrieben, existieren in Sachsen-Anhalt sowohl leistungsfähige landwirtschaftliche Produktions- und Verarbeitungsbetriebe als auch umfangreiche Forschungs- und Innovationspotenziale (Hochschulen, Forschungsinstitute, Netzwerke) mit Bezug zum landwirtschaftlichen Sektor.

Die Potenziale der Zusammenarbeit zwischen diesen Bereichen sind nicht ausgeschöpft. Um dies stärker zu erreichen, sind transparente Strukturen und organisatorische Unterstützung erforderlich. Damit sollen zugleich Anreize für Forschungseinrichtungen gestärkt werden, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben mit Unternehmen durchzuführen, um damit Potenziale der angewandten Forschung in Nutzung bringen und Produkt-/ Prozessentwicklungen zu initiieren.

In der Forstwirtschaft befindet sich die Hälfte der Waldfläche des Landes in privatem Waldbesitz mit ungünstigen kleinteiligen Besitzstrukturen und daraus resultierenden Strukturhemmnissen und Benachteiligungen. Dem steht eine leistungsfähige holzbearbeitende und holzverarbeitende Industrie gegenüber.

Eingeschlossen ist dabei die Intensivierung der Zusammenarbeit von Forschung, Produktion und Verarbeitung/ Vermarktung (in der SWOT-Analyse als Chance herausgearbeitet).

Strukturwandel und demographische Entwicklung beeinträchtigen den ländlichen Raum in Sachsen-Anhalt im besonderen Maße. Hier bestehen Bedarfe, dass unterschiedliche Akteure die Möglichkeit erhalten, ihre Zusammenarbeit zu stärken, um eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum zu bewirken. Auch den Handlungsbedarfen zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel kann so Rechnung getragen werden.

4.2.3. B03: Berufliche Nachwuchsgewinnung und Lebenslanges Lernen intensivieren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

In der SWOT-Analyse wurde herausgestellt, dass ländliche Gebiete vom Bevölkerungsrückgang und der Alterung besonders stark betroffen sind. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zeichnet sich für viele Wirtschaftsbereiche insbesondere in den ländlichen Räumen perspektivisch ein Fachkräftemangel ab. Das erfordert die Unterstützung von Aktivitäten der beruflichen Nachwuchsgewinnung in der Land- und Forstwirtschaft und von Aktivitäten des lebenslangen Lernens von Beschäftigten und Führungskräften der Land- und Forstwirtschaft.

4.2.4. B04: Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Anpassung an veränderte Marktbedingungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Landwirtschaft in Sachsen-Anhalt weist insgesamt gute natürliche Standortbedingungen für landwirtschaftliche Produktion und wettbewerbsfähige Betriebsstrukturen auf. Als Schwächen sind demgegenüber die im nationalen Maßstab geringe Produktivität der Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich Wertschöpfung je ha sowie die geringe Eigenkapitalausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe zu identifizieren.

Die Wertschöpfung des landwirtschaftlichen Sektors lässt sich insbesondere durch den Ausbau der Tierproduktion und die Verbesserung der Tiergesundheit erhöhen (als Chance in der SWOT-Analyse hervorgehoben). Dazu besteht Bedarf zur Unterstützung von Landwirtschaftsbetrieben bei der Umsetzung höherer Tierschutz-Standards und damit einer weiteren Verbesserung der Tiergesundheit.

Letzteres erschwert auch die erforderliche Anpassung der Betriebe an veränderte Rahmenbedingungen und neue Herausforderungen (höhere Umwelt- und Tierschutzstandards, Minderung der Folgen von Klimaveränderungen, Verbraucherschutz). Das impliziert zugleich eine weitere Ausrichtung der Agrarförderung auf umwelt- und naturschutzgerechte Produktionsverfahren.

Investitionen zur Verbesserung der Umweltleistungen der Betriebe und die Verbesserungen der Tierhaltungsbedingungen mit dem Ziel der Verbesserung des Tierwohls sind oft betriebswirtschaftlich nicht

hinreichend rentabel. Aufgrund immer höherer Anforderungen sind die landwirtschaftlichen Unternehmen nicht in der Lage, notwendige Investitionen aus eigener Kraft in allen Bereichen durchzuführen. An diesen Problemen soll die Förderung betrieblicher Investitionen mit dem Ziel der Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe gezielt ansetzen. Insgesamt wird eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen insbesondere im Bereich der tierischen Erzeugung und in arbeitsintensiven Bereichen angestrebt. Ebenso soll die höhere Veredelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Ausbau zusätzlicher Verarbeitungsstufen und Vermarktungsmöglichkeiten vorangebracht werden.

Hinweis zum Querschnittsziel Innovation: wird nur bedient, soweit innovative Verfahren zur Anwendung kommen.

4.2.5. B05: Anpassungsprozess landwirtschaftlicher Produktionsstrukturen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gehört auch die Weiterentwicklung der Flächeneigentümer- und -nutzungsstrukturen unter Berücksichtigung spezieller Problemlagen wie Erosion und Vernässung. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf, da nicht zuletzt die Umsetzung von europäischen Richtlinien auch Eingriffe in die entsprechenden Strukturen erfordert.

4.2.6. B06: Vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

In der SWOT-Analyse wurde dargestellt, dass im Gefolge von Hochwasserereignissen, aber auch in Gebieten, die durch hohe Grundwasserstände/Vernässung gefährdet sind, zunehmende Probleme durch Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und auch Gebäudeschäden nicht zuletzt an landwirtschaftlichen Gebäuden zu verzeichnen sind. Hier besteht Bedarf zum vorbeugenden Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials, vor allem im Bereich des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Dieser Bedarf entspricht insbesondere auch den Zielen der EU-Hochwasserrichtlinie.

Bedarfe werden in diesem Zusammenhang darüber hinaus in der stärkeren Ausrichtung von Flurneuordnungsmaßnahmen auf Herausforderungen des Klimawandels und Erosionsschutz, aber auch damit einhergehend in der Sensibilisierung und Information von Land- und Forstwirten bzgl. Klimawandel und Anpassungsstrategien gesehen.

Um das Verständnis für Maßnahmen in diesem Bereich zu vertiefen, werden Bedarfe zur Sensibilisierung und Information von Land- und Forstwirten bzgl. Klimawandel und Anpassungsstrategien gesehen.

4.2.7. B07: Verbesserung der Planungsgrundlagen für den Schutz von Arten und Lebensräume sowie deren Umsetzung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Die SWOT-Analyse hat gezeigt, dass die Nutzung von Agrarlandschaften, Wäldern und des Siedlungsraumes einen prägenden Einfluss auf die dort vorkommenden Arten und Lebensräume hat. Die Nutzung hat in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere durch technischen Fortschritt und veränderte marktwirtschaftliche Bedingungen eine Qualität erhalten, die sich nachteilig auf den Bestand der natürlichen und kulturbedingten Lebensräume und Arten auswirkt. Der Verlust sowie die Beeinträchtigung von Lebensräumen und die damit verbundene Dezimierung der biologischen Vielfalt ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Umsetzung der europäischen Richtlinien zum kohärenten Schutzgebietssystem Natura 2000 eine gesellschaftliche Herausforderung. Dabei ist die Mitwirkung der Öffentlichkeit von großer Bedeutung.

Mithin bestehen Bedarfe sowohl in Bezug auf die Weiterentwicklung der Planungsgrundlagen für Umwelt- und Naturschutz als auch hinsichtlich der Sicherung und Wiederherstellung des Erhaltungszustands

gefährdeter Arten und Lebensräume durch spezifische Artenschutz- und investive Maßnahmen. Dieser Bedarf entspricht insbesondere auch den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie.

4.2.8. B08: Weitere Ausrichtung der Agrarförderung auf umwelt- und naturschutzgerechte Produktionsverfahren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Naturschutzgerechte Agrarumweltmaßnahmen sind ein entscheidendes Instrument zum Management des Erhalts von bewirtschaftungsabhängigen Lebensraumtypen und zur Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, die nur im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden können. Vor allem extensiv genutzte und damit in der Regel artenreiche Wiesen und Weiden haben eine hervorgehobene Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität und des kulturellen Naturerbes.

Eine Landbewirtschaftung mit vielfältigen Kulturen wird derzeit nur bedingt praktiziert, da sie gegenüber dem Anbau einiger weniger, aber finanziell rentierlicher Feldfrüchte nicht konkurrenzfähig ist. Im ökologischen Landbau wird der Fruchtartendiversität (vielgestaltige Fruchtfolgen) ein großer Stellenwert beigemessen, um das Selbstregulationspotential zu stärken und Naturfaktoren besser auszunutzen. Dennoch ist auch im Ökolandbau eine breitere Fruchtfolge wünschenswert, denn diese orientiert sich, wie im integrierten Anbau, am Markt und an den dort zu erzielenden Erlösen. Im Rahmen der Fruchtfolge ist insbesondere der Leguminosenanbau trotz seiner ökologischen Vorteilhaftigkeit wenig verbreitet.

Durch geschlossene Stoffkreisläufe lassen sich insbesondere Einträge von Nitrate über den Boden in die Gewässer reduzieren. Hier bestehen Bedarfe an entsprechenden Formen der Tierhaltung wie bspw. der Haltung auf Stroh, einschließlich Lagerung des Festmistes bis hin zu einem besonders nachhaltigen Düngemanagement zur Anpassung der Produktion an weiter steigende Anforderungen im Hinblick auf eine umweltschonende Agrarproduktion.

Um Landwirte für die Umsetzung besonders umweltgerechter Produktionsverfahren zu gewinnen, ist i.d.R. ein Nachteilsausgleich (für Ertragsminderungen, höhere Bewirtschaftungskosten) erforderlich. Dieser Bedarf entspricht insbesondere auch den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie. Gleichzeitig wird damit auch dem Handlungsbedarf zur Abschwächung des Klimawandels Rechnung getragen.

4.2.9. B09: Vermeidung der Aufgabe von Grenzertragsstandorten und Ausgleich von Einkommensverlusten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Grünland ist als Kulturlandschaft in seinem Fortbestand von einer regelmäßigen Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung abhängig. Gerade auf den trockeneren Standorten der Mittelgebirge wird die Bewirtschaftung zunehmend unrentabel, was den Rückgang von Orchideenwiesen und Kalkmagerrasen sowie einer großen Anzahl der für Grünlandlebensräume typischen Pflanzen- und Tierarten zur Folge hat. Generell verweist die SWOT-Analyse an dieser Stelle auf das Risiko der Aufgabe von Grenzertragsstandorten.

Viele Pflanzen- und Tierarten, welche sich durch die Jahrhunderte lange landwirtschaftliche Nutzung an das Offenland angepasst haben, sind in der zunehmenden intensivierten Landbewirtschaftung stark zurückgegangen und vielerorts ausgestorben. Um diesem Trend entgegenzuwirken, sind Maßnahmen zur Schaffung von Strukturelementen wie Blühstreifen und Schonstreifen von hoher Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt.

Landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten Standortnachteilen hat zu besonderen und stärker differenzierten Landnutzungssystemen und Betriebsstrukturen geführt, in deren Folge kulturhistorisch typische Lebensräume und eine stärker differenzierte Naturlandschaft entstanden sind. Dadurch haben sich positive Auswirkungen auf die Lebensraum- und Artenvielfalt ergeben. Durch ökonomische Zwänge bei den landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung in benachteiligten Gebieten, können diese Effekte verloren gehen.

Ebenso bestehen für die Umsetzung des Schutzgebietssystems Natura 2000 und der WRRL Bedarfe zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten im landwirtschaftlichen Bereich.

4.2.10. B10: Unterstützung von Lebensräumen im Wald zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

102.000 ha Wald in Sachsen-Anhalt, das sind 20 Prozent des Gesamtwaldes, liegen im Schutzgebietssystem Natura 2000. Damit beträgt der Anteil des Waldes an der Gesamtfläche des Schutzgebietssystems etwa 50 Prozent. Etwa 35 Prozent der ausgewiesenen Waldfläche sind Privatwälder. Da die zu schützenden Arten zu großen Teilen von dem Vorhandensein von sehr altem und totem Holz abhängen, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume nicht nur mit zusätzlichen Kosten, sondern vor allem mit Einnahmeverlusten durch Nutzungsverzicht verbunden. Hier besteht Bedarf, diese Nachteile für freiwillige Umweltmaßnahmen auszugleichen. Dieser Bedarf entspricht insbesondere auch den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie.

4.2.11. B11: Unterstützung spezifischer Bewirtschaftungsformen und der Erhaltung der genetischen Vielfalt

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Extensive Obstbestände, die Streuobstwiesen, sind heute als bäuerliche Relikte unserer Kulturlandschaft von großem Wert, denn sie gehören zu den artenreichsten Biotopen ganz Mitteleuropas. Sie bieten beste Voraussetzungen für eine hohe Artenvielfalt. Darüber hinaus stellen Streuobstwiesen mit ihren alten Obstsorten eine wichtige Genreserve für den Obstbau dar. Ohne entsprechende Unterstützung für die Pflege und Bewirtschaftung dieser extensiven Obstbestände ist mit einem weiteren Rückgang zu rechnen.

In der Weinbauregion Saale-Unstrut besteht Handlungsbedarf zur Sicherung und Verbesserung des

Zustandes spezieller natürlicher und schutzwürdiger Lebensräumen in Steillagen-Gebieten und heimischer Tier- und Pflanzenarten und damit zur Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen und kulturellen Erbes in ländlichen Landschaften. Für die wirtschaftliche Entwicklung in der Weinbauregion Saale-Unstrut ist darüber hinaus der Ausbau des Tourismus ein wesentlicher Faktor. Ein intaktes Landschaftsbild ist dabei eine Grundvoraussetzung. Die Förderung des Erhalts der gebietstypischen Naturlandschaft leistet einen wichtigen Beitrag zur positiven Gesamtentwicklung der Region. Der Erhalt der Rebflächen und die Sanierung der Trockenmauern und historischen Weinberghäuser/-keller sind nicht nur mit Blick auf die Biodiversität von Bedeutung, sondern auch wesentlicher Bestandteil der touristischen Entwicklungsstrategie für diese Region.

Die Sicherung einer langfristigen Erhaltung und Bereitstellung genetischer Ressourcen als Teil der biologischen Vielfalt ist gleichzeitig auch Grundlage der Landwirtschaft (Nutzung für die Züchtung und nachhaltige Entwicklung). Der reale ökonomische Wert von tiergenetischen Ressourcen resultiert aus ihrem Beitrag zur Wertschöpfung in der Landwirtschaft in Verbindung mit den ihr vor- (z.B. Zuchtprogramme) und nachgelagerten (z. B. Verarbeitung, Handel, Tourismus) Wirtschaftsbereichen. Direkten Wert können alte gefährdete Rassen und Pflanzensorten haben, z.B. wenn über sie bestimmte Eigenschaften in die Zucht einfließen. Dazu gehören etwa wichtige Resistenzen.

4.2.12. B12: Information und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich biologische Vielfalt

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Neben Erhaltungsmaßnahmen für die Biodiversität bestehen auch Bedarfe nach Maßnahmen zur Umweltbildung und Information. Neben der generellen Information der Öffentlichkeit ist dabei insbesondere der Wissenstransfer für Landwirte und regionale Akteure zur Berücksichtigung von Naturschutz und Biodiversität in der landwirtschaftlichen Praxis und der lokalen Entwicklung von Bedeutung. Dieser Bedarf entspricht insbesondere auch den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie.

4.2.13. B13: Umsetzung konzeptioneller und investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Der gute Zustand der Gewässer ist durch einen vom Menschen nahezu ungestörten Zustand zu beschreiben. In der heutigen Kulturlandschaft ist dieser Zustand auch mit erheblichen Anstrengungen in vielen Fällen nicht zu erreichen. Deshalb hat Sachsen-Anhalt für seine Gewässer überwiegend Fristverlängerungen für die Erreichung des guten Zustandes geltend gemacht, d.h. dass der gute Zustand nicht bis zum Jahr 2015, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden kann. Auch die SWOT-Analyse verweist auf umfangreichen Handlungsbedarf zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Eine Hauptursache für den nicht guten Zustand vieler Gewässer im Land bilden Defizite in der Güte und Struktur der Fließgewässer. Aus diesem Grund liegt ein Schwerpunkt des Handlungsbedarfs bei investiven Maßnahmen zum Erreichen der Zielstellungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie bei der Beseitigung dieser Defizite.

4.2.14. B14: Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Oberflächengewässer

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Diffuse Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Flächen bilden einen Schwerpunkt der Gewässerbelastungen in Sachsen-Anhalt (vgl. SWOT-Analyse). Die Verminderung des Risikos von Nitratausträgen mit dem Sickerwasser und von direkten Einträgen in die Oberflächengewässer ist ein wesentlicher Beitrag der Landwirtschaft zur Verbesserung der Qualität von Grund- und Oberflächengewässern. Durch ein qualifiziertes Düngemanagement kann die Verwertung (Effizienz) des

Stickstoffs aus dem Dünger und dem Boden durch die Kulturpflanze verbessert werden. Damit verringert sich das Verlustpotenzial, wodurch ein Beitrag zur Verringerung des Nährstoffeintrages insbesondere in das Grundwasser zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden soll. Hier bestehen entsprechende Bedarfe.

Zur Verringerung dieser Nährstoffeinträge leistet die Landwirtschaft derzeit vor allem mittels freiwilliger Maßnahmen einen Beitrag. Die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie lassen sich damit voraussichtlich nicht erreichen. Dies erfordert obligatorische Nutzungseinschränkungen auf bewirtschafteten Flächen. Insofern besteht ein Bedarf, die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten bzw. Einkommensverluste finanziell auszugleichen.

Generell besteht Bedarf, die Agrarförderung weiter auf Ziele des Gewässerschutzes (insbes. Reduktion der Stoffeinträge in Oberflächen- und Grundwasserkörper) und wasserwirtschaftlich effiziente Produktionsverfahren auszurichten.

4.2.15. B15: Unterstützung erforderlicher Investitionen in Trink- und Abwasseranlagen in ausgewählten Gebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

In einigen Regionen des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt – insbesondere in den Landkreisen Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenlandkreis – bestehen noch Bedarfe, die Abwasserinfrastruktur auszubauen sowie eine qualitativ sichere Trinkwasserversorgung bereitstellen zu können. Dieser Bedarf entspricht insbesondere auch den Zielen der EU-Trinkwasserrichtlinie.

Müssen die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung diese Investitionen allein tätigen, führt dies zu einer starken Steigerung der Entgelte und damit zu höheren Belastungen der Bürger und des Gewerbes. Bedarf besteht deshalb für Maßnahmen, die für die ländliche Struktur am wirtschaftlichsten sind.

4.2.16. B16: Verbesserung des Erosionsschutzes insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bodenerosion hat in den letzten Jahren unter dem Einfluss des Klimawandels in Sachsen-Anhalt eine zunehmende Bedeutung erhalten (vgl. SWOT-Analyse). Insbesondere verlangt der Erosionsschutz in den Ackerbauregionen Sachsen-Anhalts ein Umdenken in der derzeitigen Bewirtschaftung, da gegenwärtig eine ausreichende Bodenbedeckung insbesondere im Zeitraum zwischen Ernte und Neubestellung in vielen Fällen nicht gewährleistet werden kann. Des Weiteren ist festzustellen, dass eine umfassende Humusneubildung auf Grund der eingeschränkten Fruchtfolgen und der zunehmenden Vermarktung von Koppelprodukten zur Beeinträchtigung des Bodenlebens und der Bodenvitalität geführt haben. Hier bestehen entsprechende Bedarfe. Diese Bedarfe entsprechen insbesondere auch den Zielen der EU-Bodenschutzstrategie.

4.2.17. B17: Stabilisierung und schrittweiser Ausbau des ökologischen Landbaus

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der ökologische Landbau ist von besonderem gesellschaftlichem Interesse und von der Gesellschaft als ökologisch nachhaltige Form der Landnutzung und als wichtige Grundlage zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen allgemein akzeptiert (vgl. SWOT-Analyse). Als Konsequenz aus der stärkeren Anbindung ökologischer Anbauverfahren an Ökosystemfunktionen ergibt sich allerdings, dass Erträge wichtiger Marktfrüchte gegenüber einem konventionellen Anbau um ca. 25 – 30 Prozent geringer sind und vorbeugende Maßnahmen z.B. zur Regelung von Beikräutern und Schadorganismen mit einem höheren zeitlichen und technischen Aufwand verbunden sind. Deshalb besteht Bedarf, finanzielle Verluste durch Ertragseinbußen und Mehraufwendungen auszugleichen und somit ein gesellschaftlich akzeptiertes Anbauverfahren auch auf ein monetär und sozial nachhaltiges Fundament zu stellen. Die Förderung ökologischer Anbauverfahren ist in Sachsen-Anhalt zudem ein besonderes Anliegen, um Landwirte im Aufbau einer vielseitigeren Wertschöpfungskette im ländlichen Raum zu unterstützen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu stärken. Dies soll durch eine Stabilisierung und einen schrittweisen Ausbau der ökologischen Anbauverfahren erreicht werden.

Der ökologische Landbau hat sich in Sachsen-Anhalt neben der konventionellen Landwirtschaft gleichwohl

als wichtiger Wirtschaftszweig etabliert. Die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln ist seit 1992 stetig gewachsen (vgl. SWOT-Analyse). Der Marktanteil der heimischen Erzeuger konnte gesichert und ausgebaut werden. Nach wie vor bleibt jedoch das Wachstum einheimischer Unternehmen hinter dem Marktwachstum zurück. Für ökologisch wirtschaftende Landwirte besteht auch weiterhin Bedarf zur Unterstützung der gesamten Wertschöpfungskette von der Erzeugung über den Absatz, die Verarbeitung bis zur Vermarktung mit dem Ziel der Kostendeckung, des Ausgleichs von Einkommensverlusten und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Um die Bereitschaft zur Umstellung konventioneller Betriebe stärker zu unterstützen, soll die Einführung ökologischer / biologischer Anbauverfahren im Betrieb besonders gefördert werden.

4.2.18. B18: Ausbau angepasster Bewirtschaftungsformen zur Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Landwirte sind auch infolge des Klimawandels wachsenden Wirtschafts- und Umweltrisiken ausgesetzt. Die Erzeugung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen wird immer mehr von einer pflanzenbedarfsgerechten Wasserversorgung in der Vegetation abhängig. Vor diesem Hintergrund kommt der Steigerung der Effizienz der Wassernutzung in der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung durch Entwicklung innovativer Lösungen und investive Maßnahmen erhebliche Bedeutung zu, um einen möglichst sparsamen Umgang mit dieser Ressource zu unterstützen

Qualität und Ertrag entsprechend der Nachfrage des Marktes werden bei ausgewählten Erzeugnissen, wie u.a. Kartoffeln, Zuckerrüben, Obst, Gemüse Zierpflanzen oder Dauerkulturen maßgeblich von der Wasserversorgung in der Vegetationszeit Mai bis September in Sachsen-Anhalt beeinflusst. Durch Bewässerung kann die Produktivität hier erhöht und auch den Auswirkungen von Frühjahrs-, bzw. Sommertrockenheit entgegengewirkt werden.

4.2.19. B19: Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die SWOT-Analyse hat herausgearbeitet, dass Sachsen-Anhalt bereits einen guten Entwicklungsstand bei der Nutzung erneuerbarer Energien erreicht hat. Gleichwohl stellt sich nach wie vor die Aufgabe, weitere Möglichkeiten zum sparsamen Energieeinsatz und damit einer höheren Energieeffizienz zu erschließen. Investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung können dabei ein wesentlicher Baustein sein. Damit wird auch dem Handlungsbedarf zur Abschwächung des Klimawandels Rechnung getragen.

4.2.20. B20: Unterstützung angepasster Bewirtschaftungsformen zur Verringerung klimarelevanter Emissionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Landwirtschaft ist ein wesentlicher Verursacher von klimarelevanten Emissionen (u.a. Lachgas, Methan). Durch ökologischen Landbau, den Anbau nachwachsender Rohstoffe, aber auch entsprechende investive Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung zur Verringerung von Emissionen und zur Verbesserung der Luftqualität können diese Emissionen reduziert werden. Hier sind in den jeweiligen Teilbereichen entsprechende Unterstützungen sinnvoll.

Dieser Bedarf entspricht insbesondere auch den Zielen des Maßnahmenpakets für saubere Luft in Europa, das die Kommission am 18.12.2013 vorgeschlagen hat. Zu den dort enthaltenen Zielen der Emissionsverringerung kann auch die Landwirtschaft einen substantziellen Beitrag leisten.

4.2.21. B21: Erhaltung von Waldflächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die SWOT-Analyse verweist auf erhebliche Waldanteile mit deutlichen Schäden.

Etwa 60 Prozent der Wälder Sachsen-Anhalts sind Nadelreinbestände. Diese Wälder zeichnen sich zwar durch einen hohen nutzbaren Holzzuwachs aus, sind aber i.d.R. als Lebensräume weniger wertvoll als Mischbestände mit Laubholz. Darüber hinaus sind Reinbestände gegen Schädlinge und witterungsbedingte Schäden wie Sturm und Schneebruch deutlich anfälliger. Diese Anfälligkeit wird unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels besonders bedeutsam. In der Leitlinie Wald des Landes Sachsen-Anhalt wird daher ein konsequenter Umbau der Nadelreinbestände in Mischbestände mit Laubholzbeteiligung gefordert. Gegenüber Nadelholzkulturen ist die Anlage von Mischwäldern allerdings kostenintensiver und i.d.R. mit Zuwachsverlusten verbunden.

Waldzerstörungen als Folge von Naturkatastrophen beeinträchtigen das Ökosystem Wald und dessen vielfältige Funktionen. Sachsen-Anhalt liegt mit großen Flächenanteilen im subkontinentalen Klimabereich mit zunehmend ausgeprägten Trockenperioden im Frühjahr und Sommer. Wesentliche Anteile des Waldes stocken insbesondere in der Altmark und im Bereich Dessau-Roßlau auf Sandstandorten mit schlechtem Wasserspeichervermögen. Diese Kombination macht die Wälder besonders anfällig gegen Massenvermehrungen von Schadinsekten, aber auch gegen abiotische Schäden durch Waldbrand, Sturm, oder Dürre. Diese Risiken werden infolge des Klimawandels nochmals deutlich steigen.

Wegen der besonderen Waldbrandgefahr verfügt Sachsen-Anhalt in den waldbrandgefährdeten Bereichen über eine Waldbrandfrüherkennung mit Kamerasystemen. Dennoch kommt es immer wieder zu Waldverlusten durch Waldbrände. In solchen Fällen kann der Waldbesitzer die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Waldes nicht aus eigener Kraft erbringen.

Vorbeugende Bekämpfungsaktionen gegen Schadinsekten in der Massenvermehrung können nur gemeinsam von allen Waldbesitzern durchgeführt werden. Sie überfordern die finanziellen Möglichkeiten der Waldbesitzer, gerade in den betroffenen Regionen (schwache Standorte).

4.2.22. B22: Minderung der Bodenversauerung in den Wäldern

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Waldböden Sachsen-Anhalts sind durch Stoffeinträge deutlich versauert. Die Schädigung der Wurzelsysteme der Bäume beeinträchtigt die Stabilität der Waldbestände. Der Verbesserung der Waldböden kommt damit eine besondere Bedeutung zu. Bodenschutzkalkung ist eine Maßnahme zur Milderung von Umweltschäden und zur Stabilisierung von Wäldern.

Der Bedarf wird über den Einsatz von nationalen Mitteln ohne ELER-Beteiligung gedeckt.

4.2.23. B23: Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die SWOT-Analyse hat gezeigt, dass der Abbau von Funktionen der Daseinsvorsorge in ländlichen Regionen schon latent vorhandene Entleerungstendenzen verstärken kann. Mit der Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen durch Aufbau von Verarbeitungs-/ Vermarktungskapazitäten für landwirtschaftliche Produkte und außerlandwirtschaftlichen Produktions-/ Dienstleistungszweigen sowie Vorhaben zur Schaffung von Arbeitsplätzen durch kleingewerbliche Investitionen werden wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert, die zugleich zum Erhalt von Strukturen der Daseinsvorsorge beitragen können und damit weiterer Abwanderung entgegenwirken.

4.2.24. B24: Erarbeitung und Umsetzung von integrierten Konzepten der regionalen/ lokalen Entwicklung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Mit der Gemeindegebietsreform und den damit einhergehenden Veränderungen in den gemeindlichen Strukturen ergibt sich auch die Notwendigkeit, neue konzeptionelle Überlegungen zur lokalen und regionalen Entwicklung anzustellen. Mit integrierten gemeindlichen und regionalen Entwicklungskonzepten steht dazu ein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung. Im Rahmen dieser Konzepte kann u.a. auch den Handlungsbedarfen zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden.

4.2.25. B25: Weiterentwicklung des Ansatzes lokaler Entwicklungsinitiativen in ländlichen Gebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Für die Entwicklung der ländlichen Gebiete ist die Unterstützung lokaler bzw. gebietsübergreifender Initiativen ein unverzichtbares Mittel. Hier hat sich in den vergangenen Förderperioden der LEADER-Ansatz bewährt (vgl. SWOT-Analyse, die die positiven Erfahrungen und Ergebnisse der Umsetzung lokaler Entwicklungsinitiativen als Stärke charakterisiert). Dadurch konnten sowohl örtliche Initiativen aufgegriffen als auch die Kooperation zwischen den lokalen und regionalen Akteuren wesentlich vorangebracht werden. LEADER leistet somit einen wesentlichen Beitrag, um die Ziele des EPLR auch schon in der laufenden Förderperiode insgesamt zu erreichen.

Dieser auch von seiner Breite her bewährte Ansatz soll auch in der kommenden Förderperiode fortgeführt werden. Im Rahmen der LEADER-Konzepte kann u.a. auch den Handlungsbedarfen zur Abschwächung des

Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden.

4.2.26. B26: Anpassung der ländlichen Infrastruktur an Herausforderungen des demografischen Wandels

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die stark rückläufige Bevölkerungsentwicklung und die zunehmende Alterung der Bevölkerung erfordern vielfältige Anpassungen in den Dörfern (vgl. SWOT-Analyse). Auch der landwirtschaftliche Strukturwandel hat in den Dörfern zu erheblichem Gebäudeleerstand beigetragen. Daher besteht Bedarf zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlicher Gebäudesubstanz. Vielfach ist damit auch eine Inwertsetzung des kulturellen und des natürlichen Erbes verbunden.

In den Gemeinden bestehen nach wie vor erhebliche Bedarfe für die Modernisierung der dörflichen Infrastruktur oder zur Verbesserung ihres Erscheinungsbildes (auch Erschließung touristischer Potentiale oder zur Motivierung bürgerschaftliches Engagement).

Wachsende Probleme bei der Gewährleistung wohnortnaher Angebote der sozialen Infrastruktur – insbesondere auch unter der Prämisse der zunehmenden Einschränkung von Spielräumen durch rückläufige Einnahmen bei Land und Kommunen (Solidarpakt, Finanzausgleich, EU-Mittel) können Entleerungstendenzen verstärken. Die Verbesserung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes ist daher von besonderer Bedeutung. Dorferneuerung und -entwicklung, insbesondere auch die Unterstützung von Investitionen zur Sicherung der Daseinsvorsorge in den ländlichen Gebieten, ist eine tragende Säule der lokalen ländlichen Entwicklung. Vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen des demografischen Wandels in den ländlichen Gebieten Sachsen-Anhalts kann sie maßgeblich zur Sicherung und Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum beitragen.

4.2.27. B27: Sanierung der öffentlichen Bildungsinfrastruktur und Steigerung der Energieeffizienz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Kindertageseinrichtungen und Schulen bilden wesentliche Ankerpunkte der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im ländlichen Raum und besitzen bei der Bewertung der Lebensqualität durch die Bevölkerung in ländlichen Gebieten hohen Stellenwert. Hier werden bei heranwachsenden Generationen die Grundlagen des Wissens und der Überzeugungen u. a. zu Fragen der Umwelt, der Energieeffizienz und eines sich lohnenden Lebens auf dem Lande gelegt (die SWOT-Analyse hebt in diesem Zusammenhang die gute Betreuungsinfrastruktur auch als Voraussetzung für hohe Erwerbsbeteiligung, insbesondere von Frauen, hervor). Über Kindertageseinrichtungen und Schulen werden neben den Kindern und Jugendlichen breite Teile der Bevölkerung des ländlichen Raumes (Eltern, Großeltern, Freunde, Verwandte) über die Betreuung und Beschulung der Kinder mit erreicht. Gleiches trifft auch auf mit und in den Einrichtungen organisierte Veranstaltungen zu. Von Kindertageseinrichtungen und Schulen geht also eine sehr große Beispiel- und Multiplikatorenwirkung aus. Es ist folgerichtig und naheliegend, dass das Land eben gerade diese öffentlichen Gebäude in den Fokus der Förderung gesetzt hat. Die Förderung erfolgt landesweit und flächendeckend und wird dazu fondsübergreifend sowohl aus dem EPLR als auch dem OP EFRE (dort gemäß den im EFRE-OP festgelegten Kriterien) gespeist.

Mit Blick auf diese langfristige Perspektive für die Lebensqualität aller Bevölkerungsgruppen sollen Schulen an Standorten bzw. in Ortsteilen saniert werden, die neben der demografischen Belastbarkeit der Schule über möglichst viele dieser anderen Einrichtungen verfügen. An diesen langfristig bestandssicheren Schulen werden auch Baumaßnahmen zur Erweiterung der Schulanlagen notwendig, da diese Schulen mehr Schülerinnen und Schüler aufnehmen müssen als bisher.

Bei Kindertageseinrichtungen sowie allgemein und berufsbildenden Schulen besteht insgesamt nach wie vor erheblicher Sanierungsbedarf. Im Jahr 2011 wurde allein von den Trägern von Kindertageseinrichtungen und den kommunalen Schulträgern Investitionsbedarfe im Bereich Kindertageseinrichtungen von 130 Mio. EUR und im Bereich Schulen (Gebäude, Schulsporthallen, Außenanlagen und IKT-Ausstattung – Vernetzung) von rd. 700 Mio. EUR (Landkreise, ohne kreisfreie Städte) angegeben.

4.2.28. B28: Flächendeckender Ausbau leistungsfähiger Breitbandinfrastruktur

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die derzeitige Versorgungsquote mit Breitbandanschlüssen größer 50 MBit/s liegt in Sachsen-Anhalt bei nur 19,2 Prozent, verteilt auf wenige Gebiete in Großstädten. Der ländliche Raum kann in seiner Gesamtheit mit einer Versorgungsrate von 5,8 Prozent als „weißer Fleck“ bezeichnet werden. Der flächendeckende

Ausbau leistungsfähiger Breitbandinfrastruktur ist vor dem Hintergrund der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse eine Notwendigkeit (vgl. SWOT-Analyse).

Rein marktwirtschaftlich getriebene Aktivitäten erschließen auf Grund geringer bzw. fehlender Amortisation dieses Gebiet zurzeit nur sehr unzureichend, so dass sich hieraus entsprechende Bedarfe ableiten.

4.2.29. B29: Verbesserung der IKT- und Multimedianoutzung, insbes. auch im Bildungssektor

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Wegen der rasanten Entwicklung entsprechen Ausstattung und insbesondere Modernität der IKT an den Schulen nicht dem Bedarf. In der Förderperiode 2007-2013 konnte durch Förderung aus dem OP EFRE für etwa ein Drittel der Schulen eine Ausstattungsverbesserung erreicht werden. Aufgrund der weiterhin bestehenden Defizite ist eine Verbesserung dringend erforderlich. Allein für interne Vernetzung der Gebäude wurde im Juli 2011 von den kommunalen Schulträgern im ländlichen Raum (Land Sachsen-Anhalt ohne die kreisfreien Städte Halle, Magdeburg und Dessau-Roßlau für ca. 500 Schulen ein Investitionsbedarf von ca. 15 Mio. EUR angegeben.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Allgemeine Hinweise:

Die Strategie des EPLR (Kap. 5) und die quantifizierten Ziele im Indikatorplan (Kap. 11) beziehen sich auf das gesamte ELER-Mittelvolumen einschließlich der vorgesehenen Umschichtungsmittel aus der ersten Säule (859,3 Mio. EUR).

Der Finanzplan des EPLR (Kap. 10) bezieht sich auf die originären ELER-Mittel einschließlich der nicht verausgabten Beträge der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ohne Umschichtungsmittel (777,6 Mio. EUR).

Im Leistungsrahmen (Kap. 7) beziehen sich die Indikatoren auf die gesamten öffentlichen Ausgaben bezogen auf das gesamte ELER-Mittel Volumen, abzüglich der Technischen Hilfe (1.052,7 Mio. EUR = gesamte öffentliche Ausgaben).

5.1.1 Fondsübergreifende Strategie des Landes Sachsen-Anhalt

Die Landesregierung hat die Oberziele und die Querschnittziele des Landes für den Einsatz der EU-Fonds in Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2014-2020 festgelegt. Oberziele sind demnach nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung und Innovation. Querschnittziele sind der Umwelt- und Naturschutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Bewältigung demographischer Herausforderungen.

Die Orientierung des Landes auf diese strategischen Schwerpunkte soll maßgeblich dazu beitragen, das Ziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums zu verwirklichen. Um dabei mögliche Synergien der EU-Fonds zu erschließen und die Effekte für das Land zu optimieren, ist die Programmstruktur von einem fondsübergreifende Ansatz getragen. Die Programmstruktur sowie die durchgängig zu verfolgenden Querschnittziele und -themen lassen sich aufgrund ihrer Komplexität nur durch ein abgestimmtes Zusammenwirken der EU-Fonds erreichen.

Um die weitere Entwicklung des Landes zu stimulieren, sind insbesondere die Investitions- und Innovationstätigkeit in allen Bereichen der Wirtschaft durch den Einsatz der EU-Fonds zu unterstützen. Auf der Basis der Regionalen Innovationsstrategie (RIS 3) sollen die EU-Fonds die Voraussetzungen schaffen, um in Sachsen-Anhalt über die gesamte Innovationskette, von der universitären und außeruniversitären Forschung über die anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung bis hin zur Entwicklung von Produkten und Verfahren in Unternehmen sowie deren Markteinführung Innovationsprozesse zu intensivieren und weiter auszubauen. Dabei sollen durch intelligente Spezialisierung mit einer klaren Ausrichtung auf die für Sachsen-Anhalt relevanten Leitmärkte die endogenen Potenziale des Landes ausgebaut und neue Stärken erschlossen werden.

Ein wichtiger Baustein dafür ist der Aufbau einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur als Standortfaktor. Dazu sollen sowohl der EFRE als auch der ELER beitragen. Darüber hinaus sollen

Unternehmensgründungen, vor allem in den innovativen Bereichen der Wirtschaft, verstärkt werden. Der ESF flankiert die Förderung von Innovationsaktivitäten, indem er die bildungsseitigen Voraussetzungen hierfür schafft und den Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft unterstützt.

Sachsen-Anhalt gilt bereits heute als „Land der erneuerbaren Energien“. Anknüpfend an die Stärken des Landes in diesem Bereich soll hier Exzellenz angestrebt und eine intelligente Spezialisierung erreicht werden, die zur Bewältigung der Energiewende beiträgt. Wichtige Ansätze zur Ausrichtung der Förderung des EFRE und des ELER sind daher vor allem die Verbesserung der Energieeffizienz bei Produktionsverfahren, in Verkehr und Logistik sowie die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden.

Mit Blick auf die Herausforderungen der Wissensgesellschaft und des demografischen Wandels ist es für das Land essenziell, die individuellen Bildungs- und Beschäftigungspotentiale der Bevölkerung noch besser als bisher auszuschöpfen. Der Einsatz insbesondere des ESF in diesem Bereich soll so zur Sicherung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft, zur Stärkung der Innovationskraft und zur Erhöhung der Produktivität beitragen. Darüber hinaus wird künftig auch eine aktive Zuwanderungspolitik an Bedeutung gewinnen und soll hierfür eine adäquate Willkommenskultur etabliert werden.

Die Förderperiode 2014 - 2020 soll die Interdependenz zwischen städtischen und ländlichen Gebieten für mehr Lebensqualität und Wirtschaftskraft optimieren. Ziel ist überdies, den hohen Anteil der Wertschöpfung der ländlichen Gebiete zu halten, deren schwierigere demographische Situation zu meistern und Maßnahmen im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu unterstützen, die mit Wirtschafts- und Beschäftigungseffekten verbunden sind. Weitere Fortschritte in der Lebensqualität in Stadt und Land werden den Abwanderungsdruck mindern und die Attraktivität des Landes für Zuwanderer steigern.

Die Vielfältigkeit des ländlichen Raums in Sachsen-Anhalt erfordert regional unterschiedliche Strategien und Maßnahmen zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen. Dem wird bei der Benennung regionaler Entwicklungsschwerpunkte und der Auswahl der zu fördernden Vorhaben Rechnung getragen.

Mit Blick auf den Erfolg der LEADER-Methode in Sachsen-Anhalt strebt das Land an, für die kommende Förderperiode im Rahmen eines fondsübergreifenden Ansatzes eine weitergehende Verzahnung von Maßnahmen zur lokalen Entwicklung, die von der örtlichen Bevölkerung betrieben werden (CLLD), zu realisieren.

Nicht zuletzt ist es für die Zukunft des Landes wichtig, die zunehmende internationale Integration auf allen Gebieten des wirtschaftlichen sozialen und kulturellen Handelns gewinnbringend zu nutzen. Das Land wird daher im Rahmen der Strategie auch Maßnahmen der interregionalen bzw. transnationalen Zusammenarbeit von Unternehmen und Einrichtungen in allen relevanten Politikbereichen unterstützen.

Die fondsübergreifende Strategie des Landes Sachsen-Anhalt für den Einsatz der EU-Fonds in der Programmperiode 2014 bis 2020 sieht in wichtigen Handlungsfeldern eine klare Aufgabenteilung der Fonds vor.

Dabei wird sich der EFRE auf die Umsetzung von Investitionsprioritäten in den Thematischen Zielen 1 (Forschung, Entwicklung, Innovation), 3 (Wettbewerbsfähigkeit von KMU), 4 (Klimaschutz, Energieeffizienz), 5 (Klimawandel, Risikoprävention), 6 (Umweltschutz und Ressourceneffizienz) und 9 (CLLD) konzentrieren.

Der ESF konzentriert sich auf die Umsetzung ausgewählter Investitionsprioritäten in den Thematischen Zielen 8 (Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte), 9 (soziale Eingliederung und Bekämpfung von Armut) und 10 (Bildung).

Für den ELER stehen Investitionsprioritäten mit Bezug zu den Thematischen Zielen Umweltschutz, Energie- und Ressourceneffizienz (TZ 4 und 6), zur Stärkung der ländlichen Entwicklung mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels (TZ 9), zur Entwicklung einer leistungsfähigen Breitband-Infrastruktur im ländlichen Raum (TZ 2) und zur gezielten Unterstützung des Strukturwandels im landwirtschaftlichen Sektor (TZ 3) im Vordergrund, flankiert von der Förderung der Innovations- und Wissensbasis in ländlichen Gebieten (TZ 1).

5.1.2 Strategie für den Einsatz des ELER

Strategische Ziele

Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Zielstellungen der Strategie EUROPA 2020 und der Ziele der ländlichen Entwicklung gemäß Art. 4 der VO (EU) 1305/2013 definiert das Land Sachsen-Anhalt drei strategische Schwerpunkte für den Einsatz des ELER in der Programmperiode 2014 bis 2020. Die Strategie des Landes ist darauf gerichtet,

1. die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Sektors zu verbessern
2. die Entwicklung des ländlichen Raums vor dem Hintergrund langfristiger Herausforderungen – insbesondere des demografischen Wandels – zu unterstützen und
3. maßgebliche Beiträge des Landes zu zentralen umwelt-, energie- und klimapolitischen Zielen der Gemeinschaft zu leisten.

Auswahl von Schwerpunktbereichen gemäß VO (EU) 1305/2013

Für das Land Sachsen-Anhalt sind im Programmzeitraum 2014 bis 2020 alle sechs ländlichen Entwicklungsprioritäten gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 relevant. Von den 18 Schwerpunktbereichen der ländlichen Entwicklung gem. Art. 5 VO (EU) 1305/2013 konzentriert sich die Strategie des Landes auf insgesamt neun Schwerpunktbereiche. Dies sind:

- 1 b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung;
- 2 a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktteilnahme und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung;
- 2 b) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels;
- 3 b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;

4 a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands europäischer Landschaften;

4 b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

4 c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung;

6 b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;

6 c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.

Für diese neun Schwerpunktbereiche hat das Land Fördermaßnahmen ausgewählt, die hauptsächlich auf die Ziele des jeweiligen Schwerpunktbereichs gerichtet sind und direkte Wirkungsbeiträge zu diesen Zielen erwarten lassen.

Die übrigen Schwerpunktbereiche gem. Art. 5 VO (EU) 1305/2013 sind demgegenüber aus der Perspektive der spezifischen Situation in Sachsen-Anhalt für die Umsetzung des EPLR 2014-2020 nicht prioritär. Die Ziele dieser Schwerpunktbereiche werden dennoch unterstützt: entweder durch Fördermaßnahmen anderer Fonds (insbesondere ESF für Maßnahmen zur Verbesserung der Humanressourcen) oder durch Wirkungsbeiträge einzelner für das EPLR ausgewählter Maßnahmen.

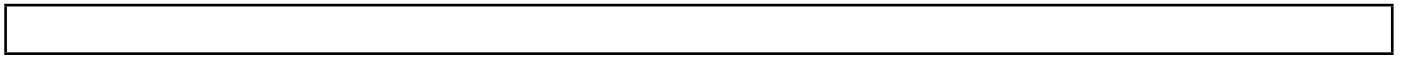
Der Zusammenhang der im Kap. 5.2 beschriebenen Bedarfe mit der Strategie und den Maßnahmen kann der folgenden Abbildung entnommen werden.

Bedarfe	Priorität	Maßnahme/ Artikel gem. VO (EU) Nr. 1305/2013	(Teil-)Maßnahme	
B04: Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Anpassung an veränderte Marktbedingungen	2a	M04 Art 17: Investition in materielle Vermögenswerte	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	
B05: Anpassungsprozess landwirtschaftlicher Produktionsstrukturen	2a, 4b, 4c		Flurneuordnung	
B07: Verbesserung der Planungsgrundlagen für den Schutz von Arten und Lebensräume sowie deren Umsetzung	4a		M05 Art 18: Wiederherstellung / Schutz von landwirtschaftlichem Produktionspotential	Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente
B18: Ausbau angepasster Bewirtschaftungsformen zur Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung	2a, 4b			
B19: Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft	2a, 5b			
B23: Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen	2b, 6a			
B06: Vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials	3b, 6b	M06/ Art. 19: Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen sowie Umsetzung durch Förderangebote im Rahmen des OP ESF	Hochwasserschutz	
B03: Berufliche Nachwuchsgewinnung und Lebenslanges Lernen intensivieren	2b 1c		Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte	
B07: Verbesserung der Planungsgrundlagen für den Schutz von Arten und Lebensräume sowie deren Umsetzung	4a	M07 Art 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung	Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert	
B11: Unterstützung spezifischer Bewirtschaftungsformen und der Erhaltung der genetischen Vielfalt	4a, 6b		Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000	
B12: Information und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich biologische Vielfalt	4a, 1a		Erhaltung Steillagenweingebiet im Weinbauregion Saale-Unstrut	
B13: Umsetzung konzeptioneller und investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte	4b, 6b		Dorferneuerung und -entwicklung Ländlicher Wegebau	
B15: Unterstützung erforderlicher Investitionen in Trink- und Abwasseranlagen in ausgewählten Gebieten	4b, 6b		Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie	
B24: Erarbeitung und Umsetzung von integrierten Konzepten der regionalen/ lokalen Entwicklung	6b		Trink- und Abwassermaßnahmen	
B26: Anpassung der ländlichen Infrastruktur an Herausforderungen des demografischen Wandels	6b		Sanierung von Kindertageseinrichtungen Sanierung von Schulen	
B27: Sanierung der öffentlichen Bildungsinfrastruktur und Steigerung der Energieeffizienz	6b		Ausbau der Breitbandversorgung	
B28: Flächendeckende Ausbau leistungsfähige Breitbandinfrastruktur	6c		IKT zur Nutzung elektronischer Medien an allgemein- und berufsbildenden Schulen	
B29: Verbesserung der IKT- und Multimedienutzung, insbes. auch im Bildungssektor	6c			
B21: Erhaltung von Waldflächen	4a-c,	M08 Art 21: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Waldumbau	

Zusammenhang zwischen Analysen/Bedarfen, Strategie und Maßnahmen des EPLR_Seite 1

Bedarfe	Priorität	Maßnahme/ Artikel gem. VO (EU) Nr. 1305/2013	(Teil-)Maßnahme
B08: Weitere Ausrichtung der Agrarförderung auf umwelt- und naturschutzgerechte Produktionsverfahren	4a-c	M10 Art 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM)	Freiwillige Naturschutzleistungen
			Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
Vielfältige Kulturen im Ackerbau			
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen			
Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen			
Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh			
Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten			
Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter			
Tiergenetische Ressourcen			
Erhaltung und Nutzung pflanzgenetischer Ressourcen – Stabilisierung des Genbanknetzwerkes Rose			
B11: Unterstützung spezifischer Bewirtschaftungsformen und der Erhaltung der genetischen Vielfalt	4a, 6b		
B14: Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Oberflächengewässer	4b		
B16: Verbesserung des Erosionsschutzes insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen	4c		
B20: Unterstützung angepasster Bewirtschaftungsformen zur Verringerung klimarelevanter Emissionen	5d		
B17: Stabilisierung und schrittweiser Ausbau des ökologischen Landbaus	4c	M11 Art 29: Ökologischer/ biologischer Landbau	Einführung und Beibehaltung ökologischer/ biologischer Landbau
B08: Weitere Ausrichtung der Agrarförderung auf umwelt- und naturschutzgerechte Produktionsverfahren	4a-c	M12 Art 30: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie	Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000 – Bereich Landwirtschaft
B09: Vermeidung der Aufgabe von Grenzertragsstandorten und Ausgleich von Einkommensverlusten	4a, 6b	M13 Art 31 i.V.m. Art. 32: Zahlungen für Gebiete, die natürlichen oder anderen spezifischen Einschränkungen unterliegen	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
B07: Verbesserung der Planungsgrundlagen für den Schutz von Arten und Lebensräume sowie deren Umsetzung	4a		
B10: Unterstützung von Lebensräumen im Wald zur Erhaltung der biologischen Vielfalt	4a	M15 Art 34: Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder	Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder
B01: Innovation und Wissensbasis im ländlichen Raum verbreitern	1a, 6b	M16 Art 35: Zusammenarbeit	Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OG) der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"
B02: Kooperation zwischen Forschung und land- und forstwirtschaftlicher Praxis stärken	1b		Innovationsprojekte im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"
B10: Unterstützung von Lebensräumen im Wald zur Erhaltung der biologischen Vielfalt	4a		Netzwerk Stadt/ Land
B21: Erhaltung von Waldflächen	4a-c,		Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen

Bedarfe	Priorität	Maßnahme/ Artikel gem. VO (EU) Nr. 1305/2013	(Teil-)Maßnahme
B24: Erarbeitung und Umsetzung von integrierten Konzepten der regionalen/ lokalen Entwicklung	6b		Vorbereitende Unterstützung
B25: Weiterentwicklung des Ansatzes lokaler Entwicklungsinitiativen in ländlichen Gebieten	6b	<p>M19</p> <p>Art 42 bis 44: LEADER</p> <p>Art 35, Abs. (1), Buchst. d und e, VO (EU) Nr. 1303/2013</p>	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien
			Vorbereitung/ Anbahnung von Kooperationen (gebietsübergreifend, transnational)
			Gebietsübergreifende Zusammenarbeit (Vorhaben)
			Transnationale Zusammenarbeit (Vorhaben)
			Management und Sensibilisierung im Zusammenhang mit lokalen Entwicklungsstrategien



5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Entwicklungsbedarf in Bezug auf Innovation und die Verbesserung der Wissensbasis besteht in Sachsen-Anhalt landesweit. Für den land- und forstwirtschaftlichen Sektor wurde kein besonderer Bedarf an Maßnahmen zur Förderung des Wissenstransfers identifiziert. Die bestehenden Beratungsangebote für land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden als ausreichend eingeschätzt (siehe dazu Abschnitt 5.5.2). Die Erfüllung der Mindestanforderungen an das Beratungssystem gemäß Art. 12 der VO (EU) 1306/2013 (Horizontale VO) wird über die gesamte Programmperiode gewährleistet.

Bedarf besteht demgegenüber zur Unterstützung der Akteure der ländlichen Entwicklung im Hinblick auf die Ausarbeitung lokaler Entwicklungsstrategien in einem breiten Spektrum an Handlungsfeldern einschließlich der Umsetzung daraus entstehender innovativer Pilotvorhaben. Daher fördert das Land den Aufbau und die Tätigkeit des Netzwerkes Stadt/Land im Rahmen von Art. 35, die ebenfalls den Wissens- und Innovationstransfer gestaltet. Die entsprechende Teilmaßnahme wird dem Schwerpunktbereich 6b zugeordnet.

5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In Sachsen-Anhalt existieren sowohl leistungsfähige landwirtschaftliche Produktions- und Verarbeitungsbetriebe als auch umfangreiche Forschungs- und Innovationspotenziale mit Bezug zum landwirtschaftlichen Sektor (Hochschulen, Forschungsinstitute, Netzwerke).

Die Potenziale der Zusammenarbeit zwischen diesen Bereichen sind nicht ausgeschöpft. Um dies stärker zu erreichen, sind transparente Strukturen und organisatorische Unterstützung erforderlich.

Hierzu wird das Förderangebot von Art. 35 VO (EU) 1305/2013 genutzt. Gefördert werden sowohl die Erarbeitung von Konzepten der Zusammenarbeit (Art. 35 Abs. 1a) als auch die Einrichtung und Tätigkeit von operationellen Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (Art. 35 Abs. 1c). Die Zusammenarbeit gemäß Art. 35 bezieht sich auf die im Art. 35 Abs. 2 aufgeführten Möglichkeiten.

Das Förderangebot wird im Rahmen der Schwerpunktbereiche der ländlichen Entwicklung gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 ausgestaltet. Daher ist vorab nicht absehbar, zu welchen Schwerpunktbereichen Konzepte der Zusammenarbeit erarbeitet werden bzw. sich OG konstituieren werden. Ziel ist grundsätzlich die Intensivierung der Zusammenarbeit von Forschung, Produktion und Verarbeitung/ Vermarktung, die zu praktisch umsetzbaren und wirtschaftlich verwertbaren Lösungen führen soll.

Quantifizierte Ziele:

- Es wird die Einrichtung und Tätigkeit von mindestens drei operationellen Gruppen (OG) im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ unterstützt.
- Im Verlauf der Förderperiode sollen mindestens drei Innovationsvorhaben im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ unterstützt werden.
- Es wird die Ausarbeitung von 20 Waldbewirtschaftungsplänen unterstützt.

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zeichnet sich für viele Wirtschaftsbereiche in Sachsen-Anhalt perspektivisch ein Fachkräftemangel ab. Daher besteht Bedarf an Unterstützung von Aktivitäten der beruflichen Nachwuchsgewinnung für die Land- und Forstwirtschaft sowie von Aktivitäten des Lebenslangen Lernens von Beschäftigten und Führungskräften der Land- und Forstwirtschaft.

Diesem Bedarf soll neben der Unterstützung von Existenzgründungen in der Landwirtschaft aus dem ELER auch durch branchenübergreifende Förderangebote im Rahmen des ESF-OP des Landes entsprochen werden.



5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe und ihre Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen wird insbesondere durch Maßnahmen nach Art. 17 VO (EU) 1305/2013 unterstützt. Das Förderspektrum umfasst hier Angebote der einzelbetrieblichen Investitionsförderung zu spezifischen Fördergegenständen.

Darüber hinaus wird im Rahmen von Art. 17 als flankierende Maßnahme die Flurneuordnung gefördert. Multifunktionale ländliche Wege in öffentlicher Trägerschaft werden im Rahmen von Art. 20 unterstützt. Bedarfe für den Bau land- und forstwirtschaftlicher Wege werden national über die GAK finanziert. Bedarfe für Investitionen in landwirtschaftliche Wasserressourcen werden national finanziert.

Aktivitäten der beruflichen Nachwuchsgewinnung und des lebenslangen Lernens von Beschäftigten und Führungskräften in der Land- und Forstwirtschaft, die ebenfalls ein wichtiger Ansatz zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors sind, werden im Rahmen des ESF-OP des Landes unterstützt.

Quantifizierte Ziele:

Mit der Förderung sollen im Verlauf der Programmperiode mindestens 8 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in Sachsen-Anhalt bei Investitionen für betrieblich bedeutsame Entwicklungs- und Anpassungsmaßnahmen unterstützt werden.

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Sicherung der Betriebsnachfolge ist auch für viele Landwirtschaftsbetriebe Sachsen-Anhalts in den nächsten Jahren eine große Herausforderung. Hierfür wurden zunächst keine spezifischen Fördermaßnahmen vorgesehen. Es wurde eingeschätzt, dass das bestehende Beratungssystem und die Junglandwirteprämie im Rahmen der 1. Säule der GAP ausreichend seien.

Die ersten Auswertungen der Betriebsprämienzahlungen nach Bundesländern zeigten aber, dass in Sachsen-Anhalt hier deutlicher Nachholbedarf besteht. Darüber hinaus wurde die Bedeutung von Existenzgründungen im Zusammenhang mit der zunehmenden Konzentration von Bodeneigentum und einer damit verbundenen Marktverzerrung deutlich. Die Maßnahme ist strategisch zu stärken.

Die Maßnahme soll auch einen positiven Beitrag zu der in der SWOT-Analyse festgestellten Problematik der demographischen Entwicklung leisten. Die Gründung von landwirtschaftlichen Unternehmen ist ein Haltefaktor für junge Menschen im ländlichen Raum.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3A) *Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände*

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Hinblick auf den Schwerpunktbereich 3a wurde kein prioritärer Förderbedarf für Sachsen-Anhalt festgestellt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Operationellen Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" innovative Lösungen zur besseren Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette entwickeln und umsetzen.

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Unterstützung des Risikomanagements landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen des EPLR zielt vorrangig auf die Verringerung von naturbedingten Risiken bzw. Schadenspotenzialen. Eine zentrale Rolle spielt dabei – auch mit Blick auf große Schadensereignisse in den zurückliegenden Jahren – der Hochwasserschutz. Hierzu wird das Förderangebot von Art. 18 VO (EU) 1305/2013 genutzt.

Positive Wirkungsbeiträge zum Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sind darüber hinaus durch die Umsetzung von Fördermaßnahmen nach Art. 17 (insbesondere Flurneuordnungsverfahren mit Ausrichtung auf Erosionsschutz) zu erwarten.

Ökonomische Instrumente zur Absicherung betrieblicher Risiken (spezielle Versicherungen, Fonds auf Gegenseitigkeit, Einkommensstabilisierungsinstrument gem. Art. 35 ff. VO (EU) 1305/2013) sind demgegenüber nicht prioritär.

Quantifizierte Ziele:

Mindestens 20 Prozent der Landwirtschaftsbetriebe sollen unmittelbare Nutznießer von geförderten Hochwasserschutzmaßnahmen sein (Betriebsstandort in Gemeinden, auf deren Gebiet Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden).

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M15 – Waldumwelt- und klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Kombination und Begründung der Maßnahmen siehe nachstehende Abbildung.

Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zum Schutz der Biodiversität in den von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosystemen wird ein umfangreiches Maßnahmenspektrum gem. VO (EU) 1305/2013 eingesetzt. Es beinhaltet insbesondere

- die Erstellung von Managementplänen und die Umsetzung investiver und nicht-investiver Maßnahmen der Schutzgebietsbetreuung und -verbesserung im Rahmen von Art. 20 VO (EU) 1305/2013
- die Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen und umweltgerechter Verfahren der Landbewirtschaftung sowie den Schutz genetischer Ressourcen im Rahmen von Art. 28
- die Umsetzung freiwilliger Waldumweltmaßnahmen (Art. 34) und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder im Rahmen von Art. 21 i.V.m. Art. 25
- Ausgleichszahlungen an Land- und Forstwirte für Nutzungseinschränkungen im Rahmen von Art. 30 sowie
- Ausgleichszahlungen für die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Gebieten mit natürlichen Standortnachteilen (Art. 31)
- die Anlage von Hecken und Feldgehölzen als Beitrag zur Verbesserung ökologisch bedeutsamer Strukturen in der Agrarlandschaft im Rahmen von Art. 17.

Damit wird ein umfassendes Angebot zum Schutz der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt. Es beinhaltet sowohl breit angelegte als auch spezifisch ausgerichtete Maßnahmen. Auswahl und Kombination der Maßnahmen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Ziel des Schutzes der biologischen Vielfalt in den von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosystemen praktisch von vielen Faktoren beeinflusst wird und unterschiedliche Handlungsansätze zu diesem Ziel beitragen können. Handlungsbedarf besteht sowohl hinsichtlich der weiteren Entwicklung der analytischen und planerischen Grundlagen als auch hinsichtlich der Schaffung von Rahmenbedingungen und Anreizen für Bewirtschaftungsformen, die das Biodiversitätsziel unterstützen. Teilweise bauen die Maßnahmen aufeinander auf (Förderung von Planungen und in der Folge von Umsetzungsmaßnahmen). Die ausgewählten Maßnahmen haben sich überwiegend bereits im vergangenen Förderzeitraum bewährt. Sie richten sich an verschiedene relevante Akteursgruppen, wobei das Schwergewicht bei den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen liegt, deren Aktivitäten die Entwicklung der Biodiversität nachhaltig beeinflussen.

Quantifizierte Ziele:

Die Ziele aus der Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt zum Schutzgebietssystem Natura 2000 (Punkt 3.1 der Strategie) werden erfüllt.

Für das Schutzgebietssystem Natura 2000 existieren, soweit erforderlich, Schutz- und Bewirtschaftungspläne und werden umgesetzt.

Auf 18 % der Landwirtschaftsfläche sollen flächenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität gefördert werden.

Auf 3,5 % der Waldfläche sollen flächenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität gefördert werden.

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Beim Schutz und der Verbesserung der Wasserressourcen stehen die Ziele der WRRL im Vordergrund. Zur Unterstützung dieser Ziele werden insbesondere folgende Maßnahmen gem. VO (EU) 1305/2013 angewendet:

- die Förderung umweltgerechter Verfahren der Landbewirtschaftung (insbes. umweltschonende Düngung) im Rahmen von Art. 28
- die Umsetzung konzeptioneller und investiver Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und/oder chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer sowie von Investitionen in die Trink- und Abwasserinfrastruktur in ausgewählten Gebieten im Rahmen von Art. 20.

Weitere positive Effekte im Sinne des Gewässerschutzes gehen darüber hinaus von Fördermaßnahmen im Rahmen von Art. 17 (Flurneuordnung, einzelbetriebliche Investitionen, Anlage von Hecken und Feldgehölzen), Art. 18 (Hochwasserschutz), Art. 21/ 25 (Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder) und Art. 29 (Ökolandbau) aus.

Die Verbesserung der Wasserwirtschaft und – damit verbunden – die Erreichung der Ziele der WRRL werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Solche Faktoren sind die unmittelbare Wassernutzung (Wasserentnahme für landwirtschaftliche Zwecke), die Belastung von Gewässern durch Emissionen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder die Beseitigung von Abwässern.

Mit der Auswahl und Kombination der Maßnahmen werden diese unterschiedlichen Faktoren angesprochen. Die Maßnahmen nach Art. 28 und 20 sind vorrangig darauf gerichtet, den Eintrag von Schadstoffen in Gewässer unmittelbar zu vermindern. Dabei nehmen die durch Austragung von Düngemitteln verursachten Gewässerbelastungen bzw. deren Reduzierung eine Schlüsselstellung ein. Darüber hinaus tragen die anderen o.g. Maßnahmen in unterschiedlicher Weise flankierend zu den Zielen effizienter Wassernutzung und des Gewässerschutzes bei.

Sachsen-Anhalt wird den Belangen der Verbesserung der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes auch außerhalb des EPLR über nationale Maßnahmen Rechnung tragen.

Indikatoren/ quantifizierte Ziele:

Auf 0,26 % der Landwirtschaftsfläche sollen flächenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes gefördert werden.

Es ist vorgesehen, investive Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und/ oder chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer an ca. 700 km der Landesgewässer umzusetzen.

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M15 – Waldumwelt- und klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Prioritäres Ziel des Bodenschutzes ist in Sachsen-Anhalt die Verringerung der Erosionsrisiken in den

ausgewiesenen potenziellen Gefährdungsgebieten. Hierzu tragen insbesondere bei

- die Förderung innovativer Spezialtechnik in der Pflanzenproduktion und die Ausrichtung von Maßnahmen der Flurneuordnung auf das Ziel Erosionsschutz (Art. 17),
- die Förderung des Zwischenfruchtanbaus und konservierender Bodenbearbeitungsverfahren sowie die Förderung der Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh im Rahmen von Art. 28,
- die Förderung des ökologischen/ biologischen Landbaus (Art. 29).

Darüber hinaus leisten auch Maßnahmen zum Schutz und der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder (Art. 21/25) Beiträge zum Ziel des Bodenschutzes.

Die SWOT-Analyse hat Handlungsbedarf im Sinne des Bodenschutzes sowohl für landwirtschaftliche als auch für Waldflächen aufgezeigt. Daher richten sich die ausgewählten Maßnahmen auf beide Bereiche. Während auf Landwirtschaftsflächen das Erosionsrisiko dominiert, stellt für den Waldboden die Versauerung infolge von Schadstoffeinträgen aus der Luft ein verbreitetes Risiko dar. Demzufolge sind die Maßnahmen nach Art. 17 und 28 insbesondere darauf gerichtet, Erosionsrisiken zu verringern. Darüber hinaus können die Maßnahmen nach Art. 29 bis 31 in unterschiedlicher Weise zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Bodenqualität beitragen (Humusbildung, Verringerung des Eintrags von Schadstoffen in Böden). Die Maßnahmen im Forstsektor tragen dazu bei, die vielfältigen Funktionen des Waldbodens (z.B. im Hinblick auf die Gesundheit der Wälder, als Wasserspeicher, ...) zu erhalten bzw. zu verbessern.

Indikatoren/ quantifizierte Ziele:

Auf mindestens 9 % der erosionsgefährdeten Flächen wurden bzw. werden effektive Maßnahmen zur Erosionsminderung umgesetzt.

Der Anteil des ökologischen Landbaus an der insgesamt genutzten landwirtschaftlichen Fläche soll bis 2020 stabil und nachhaltig erhöht werden.

Die Maßnahmen zum Schutz der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme sind so ausgewählt, dass sie überwiegend positive Wirkungen auf mehrere Schutzgüter (Biodiversität, Wasser und Boden) erwarten lassen.

Die Förderangebote gem. Art. 35 (Zusammenarbeit) sind grundsätzlich geeignet, durch die Entwicklung innovativer Lösungen die Ziele aller drei Schwerpunktbereiche (4a-4c) zu unterstützen.

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) *Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft*

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Steigerung der Effizienz der Wassernutzung werden keine spezifischen Fördermaßnahmen vorgesehen. Das Anliegen dieses Schwerpunktbereiches wird allerdings durch Wirkungsbeiträge verschiedener EPLR-Maßnahmen unterstützt. Dazu zählen insbesondere

- Förderangebote der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (Art. 17), die auf die Verringerung des Wasser- und Energieverbrauchs bzw. die Steigerung der Energieeffizienz gerichtet sind
- die Förderung von Investitionen in die Trinkwasserinfrastruktur im Rahmen von Art. 20, die dazu beitragen soll, Wasserverluste zu verringern und die Nutzung von Spülwasser aus dem zentralen Trinkwassernetz für Bewässerungszwecke zu erschließen.

5.2.5.2. 5b) *Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung*

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Steigerung der Effizienz der Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien in der Landwirtschaft werden keine spezifischen Fördermaßnahmen vorgesehen. Das Anliegen dieses Schwerpunktbereiches wird allerdings durch Wirkungsbeiträge von EPLR-Maßnahmen unterstützt. Dazu zählt insbesondere

- die Förderung der Wärmedämmung und damit der Energieeffizienz/ Emissionsminderung im Rahmen von Investitionen zur Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude (Art. 20).

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft werden keine spezifischen Fördermaßnahmen vorgesehen.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Verringerung aus der Landwirtschaft stammender Treibhausgasemissionen werden keine spezifischen Fördermaßnahmen vorgesehen. Das Anliegen dieses Schwerpunktbereiches wird allerdings durch Wirkungsbeiträge verschiedener EPLR-Maßnahmen unterstützt. Dazu zählen insbesondere

- die Förderung der Wärmedämmung und damit der Energieeffizienz/ Emissionsminderung im Rahmen von Investitionen zur Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude (Art. 20)
- die Unterstützung emissionsarmer Bodenbewirtschaftung/ Düngung im Rahmen der AUKM (Art. 28).

Auch die Entwicklung des Ökolandbaus (Art. 29) wirkt sich positiv auf die Emission von Treibhausgasen aus.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Steigerung der Kohlenstoffbindung werden keine spezifischen Fördermaßnahmen vorgesehen. Das Anliegen dieses Schwerpunktbereiches wird allerdings durch Wirkungsbeiträge von EPLR-Maßnahmen unterstützt. Dazu zählen insbesondere

- Maßnahmen zur Förderung besonders bodenschonender Anbauverfahren in der Landwirtschaft (Art. 28) sowie

- freiwillige Schutzmaßnahmen im Forst (Art. 34).

Die Förderangebote gem. Art. 35 (Zusammenarbeit) sind grundsätzlich geeignet, durch die Entwicklung innovativer Lösungen die Ziele aller fünf Schwerpunktbereiche (5a-5e) zu unterstützen.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und der Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch Unternehmensgründungen werden im Rahmen des EPLR keine spezifischen Fördermaßnahmen vorgesehen. Die Unterstützung der Gründung und des Wachstums von Unternehmen erfolgt – landesweit – durch einschlägige Fördermaßnahmen des EFRE und des ESF.

Unterstützend im Hinblick auf die Ziele dieses Schwerpunktbereichs wirken allerdings

- die Unterstützung arbeitsplatzschaffender Investitionen im Rahmen der Dorferneuerung und -entwicklung (Art. 20) und der Umsetzung von LEADER-Konzepten (Art. 35 VO (EU) 1303/2013)
- die mit der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verbundenen Diversifizierungs- und Beschäftigungseffekte im Zuge der Ausgleichszahlungen für natürlich benachteiligte Gebiete (Art. 31, 32).

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)
- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr.

1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Kombination und Begründung der Maßnahmen siehe nachstehende Abbildung.

Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Förderung der lokalen Entwicklung ist auf vielfältige Zielbereiche gerichtet. Ein Kernanliegen ist die Anpassung der ländlichen Infrastruktur an die weitreichenden Herausforderungen des demografischen Wandels. Hierfür stellt der EPLR ein umfassendes Instrumentarium bereit. Es umfasst insbesondere

- breit gefächerte Unterstützungsangebote nach Art. 20,
- Aufbau und Tätigkeit des "Netzwerk Stadt/Land" nach Art. 35,
- Neuordnung des Bodeneigentums im ländlichen Raum nach Art. 17,
- Unterstützung der Akteure der ländlichen Entwicklung im Hinblick auf die Ausarbeitung lokaler Entwicklungsstrategien und die Umsetzung daraus entstehender innovativer Pilotvorhaben durch die Tätigkeit des Netzwerk Stadt/Land nach Art. 35.

Weitere Fördermaßnahmen, wie insbesondere die Förderung von Schutz und Inwertsetzung des natürlichen Erbes (Art. 20) und der Hochwasserschutz (Art. 18), leisten ebenfalls wichtige Beiträge zum Schwerpunktbereich 6 b.

Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die auf die Ausschöpfung der Humanressourcen gerichtet sind, werden durch den ESF unterstützt.

Um den komplexen Herausforderungen der ländlichen Entwicklung Rechnung zu begegnen, ist ein breites Maßnahmenbündel erforderlich. Die gewählte Maßnahmenkombination ist geeignet, zur Verbesserung wesentlicher Aspekte der Lebensqualität im ländlichen Raum beizutragen. Durch die Kombination von nichtinvestiven Maßnahmen (Konzeptentwicklung, Wissenstransfer) und investiven Maßnahmen sind Synergieeffekte für die Regionalentwicklung zu erwarten.

Adressaten der Förderangebote sind verschiedene Akteursgruppen, die mit ihrem Handeln die Entwicklung der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten maßgeblich beeinflussen. Das ausgewählte Maßnahmenspektrum eröffnet den regionalen Akteuren in der praktischen Umsetzung den erforderlichen Handlungsspielraum, um den jeweils spezifischen Herausforderungen und Zielen in unterschiedlichen Gebieten Rechnung zu tragen.

Das Förderinstrumentarium zur Unterstützung der lokalen Entwicklung wird in zwei Förderverfahren umgesetzt:

- a. Vorhabenentwicklung, Vorhabenauswahl und Umsetzung im Rahmen von LEADER und
- b. Maßgebliche Beteiligung der "Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum" (AGLR) im Sinne der Stärkung einer eigenständigen Regionalentwicklung (Beschreibung regionaler Entwicklungsschwerpunkte, die der Festlegung regionaler Auswahlkriterien zu Grunde gelegt werden).

Indikatoren/ quantifizierte Ziele:

Der LEADER-Ansatz wird in den ländlichen Gebieten Sachsen-Anhalts weitgehend flächendeckend umgesetzt.

Die AGLR sind flächendeckend tätig.

Mindestens 75% der Gemeinden verfügen über ein integriertes Entwicklungskonzept. Es fungiert als Grundlage für Förderentscheidungen des Landes, insbesondere für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung.

Das Netzwerk Stadt/Land wird 12 Wettbewerbsaufrufe initiieren, daraus sollen mindestens 36 Pilotvorhaben umgesetzt werden.

Die Förderung von 60 Bildungseinrichtungen im ländlichen Raum soll die Sanierung und Modernisierung der Basis-Bildungsinfrastruktur (Kindertageseinrichtungen und Schulen) bis 2020 weiter voranbringen.

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Verbesserung des Zugangs zu leistungsfähiger Breitband-Infrastruktur ist elementare Voraussetzung für die Nutzung der vielfältigen IKT-Anwendungen. Für die ländlichen Gebiete in Sachsen-Anhalt sind hier klare Entwicklungsdefizite festzustellen. Daher haben die Förderung der Breitband-Infrastruktur im ländlichen Raum und die Verbesserung der IKT-Nutzung, insbesondere im Bildungssystem, eine hohe Priorität.

Daher wird das Förderangebot von Art. 20 zum Ausbau der Breitband-Versorgung - insbesondere von Breitbandanschlüssen mit hoher Leistungsfähigkeit umgesetzt. Darüber hinaus wird die Verbesserung der IKT- und Multimedianeutzung im Bildungssektor, insbesondere an den Schulen im ländlichen Raum, im Rahmen von Art. 20 gefördert, da die Vermittlung von Bildungsinhalten eine wesentliche Bedingung für wirtschaftliche Entwicklung darstellt und die Zukunftssicherheit fördert.

Indikatoren/ quantifizierte Ziele:

Bis 2020 sind in Sachsen-Anhalt flächendeckend Anschlüsse der nächsten Generation (NGA) mit mind. 50 MBit/s vorhanden.

Die Voraussetzungen für die IT- und Multimedianeutzung im Bildungssektor, insbesondere an allen Schulen im ländlichen Raum Sachsen-Anhalts, entsprechen modernen Standards.

Die Förderangebote gem. Art. 35 (Zusammenarbeit) sind grundsätzlich geeignet, durch Sensibilisierung, Information und die Entwicklung innovativer Lösungen die Ziele aller drei Schwerpunktbereiche (6a-6c) zu unterstützen.

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

5.3.1 Innovation

Dem konzeptionellen Ansatz zur Berücksichtigung des Querschnittsziels Innovation im EPLR liegt ein breites Verständnis des Innovationsbegriffs zugrunde. Danach beschränken sich Innovationen nicht auf die Forschung und Entwicklung zu neuen Produkten oder Verfahren in Wissenschaft und Wirtschaft.

Neben solchen technischen Innovationen tragen auch die Entwicklung und Verbreitung neuer Dienstleistungskonzepte, neuer Geschäftsmodelle oder sozialer Innovationen zu Neuerungen in Wirtschaft und Gesellschaft bei. Dazu zählen bspw. auch die Entwicklung und Verbreitung neuer Lösungsansätze im Bereich der lokalen Entwicklung – die etwa auf die Bewältigung neuer Herausforderungen wie den Klimawandel oder den demografischen Wandel abzielen.

Aus regionaler Perspektive ist nicht nur die Entwicklung eigener Lösungen, sondern auch die Implementierung neuartiger, in anderen Regionen erfolgreich erprobter Lösungsansätze als Innovation anzusehen.

Einen wesentlichen konzeptionellen Rahmen für die Umsetzung und Förderung von Innovationsprozessen in Sachsen-Anhalt stellt die Regionale Innovationsstrategie (RIS) des Landes dar, deren Erarbeitung im Jahr 2014 abgeschlossen wird. Die Strategie fokussiert die Innovationsanstrengungen des Landes auf ausgewählte Wachstumsfelder und Leitmärkte, darunter die Bereiche Bioökonomie sowie Ernährung und Landwirtschaft. Diese Bereiche weisen einen engen Bezug zu den Zielen des ELER auf.

Im EPLR werden Innovationsprozesse mit Bezug zur wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere im Rahmen der Maßnahme "Zusammenarbeit" (Art. 35) unterstützt. Mit dieser Maßnahme soll die Kooperation von Unternehmen des Agrarsektors mit Forschungseinrichtungen intensiviert werden. Im Rahmen der Europäischen Innovations-Partnerschaften (EIP) sollen Operationelle Gruppen (OG) eingerichtet und aus dem ELER gefördert werden, deren Arbeit darauf abzielt, neue Lösungsansätze hervorzubringen und die Überleitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in landwirtschaftliche Unternehmen zu befördern.

Durch das Förderangebot im Rahmen von Art. 17 VO (EU) 1305/2013 sollen die im Zuge von Innovationsprozessen erforderlichen Investitionen in Betrieben des Agrarsektors unterstützt werden.

Eine zweite Säule zur Unterstützung des Querschnittsziels Innovation aus dem EPLR betrifft die Förderung des Ausbaus leistungsfähiger Breitbandanschlüsse. Der Zugang zu modernen IKT-Anwendungen ist eine zentrale Voraussetzung zur Beteiligung an Innovationsprozessen. Durch den Ausbau der Breitband-Infrastruktur werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Unternehmen, Kommunen und die Bevölkerung im ländlichen Raum die vielfältigen Potenziale der web-basierten Dienste, die über Hochleistungsbreitbandnetze verfügbar sind bzw. in naher Zukunft breitenwirksam eingeführt werden, effektiv nutzen können.

Eine dritte Säule zur Unterstützung des Querschnittsziels Innovation aus dem EPLR stellen die Maßnahmen der Wissensvermittlung dar, die an die Akteure der lokalen Entwicklung adressiert sind. Diese begleitenden Maßnahmen sollen die Adressaten in die Lage versetzen, bei lokalen Entwicklungsvorhaben innovative Lösungen für ihre jeweils konkreten (betrieblichen bzw. kommunalen) Problemlagen zu entwickeln und umzusetzen. Auch hier kann die Umsetzung innovativer Vorhaben durch Investitionshilfen – bspw. im

Rahmen der Dorferneuerung und -entwicklung oder für LEADER-Vorhaben – unterstützt werden.

Im Entwicklungsprogramm werden keine Schulungs- und Beratungsmaßnahmen z.B. zum Thema biologische Vielfalt angeboten. Hierzu wird auf Kapitel 5.5 verwiesen, wonach in Sachsen-Anhalt ein ausreichendes Beratungssystem und Beratungsangebot besteht, welches keiner zusätzlichen Förderung bedarf.

5.3.2 Umwelt (einschl. spezifischer Bedarfe für die Natura 2000-Gebiete)

Die Land- und Forstwirtschaft sowie die Entwicklung ländlicher Gebiete spielen für die Umsetzung von Umwelt- und Klimazielen eine wichtige Rolle. Die Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, den Erhalt der biologischen Vielfalt sowie den Schutz von Boden, Luft und Wasser finden in einschlägigen EU-Strategien ihren Niederschlag. Wichtige Orientierungspunkte sind das neu verabschiedete 7. Umweltaktionsprogramm der EU sowie Fachrichtlinien wie die WRRL und die FFH-Richtlinie. Auch für die Land- und Forstwirtschaft leiten sich daraus Handlungsbedarfe ab.

Vor diesem Hintergrund ist es ein wichtiges Ziel des EPLR Sachsen-Anhalt, die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme zu fördern und die Unternehmen des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors im Hinblick auf umweltgerechtes und ressourceneffizientes Wirtschaften zu unterstützen.

Die entsprechenden Schwerpunktsetzungen bei der Ausrichtung der Förderung basieren auf der SWOT-Analyse und tragen somit den regional-spezifischen Bedarfen Rechnung. Von herausgehobener Bedeutung sind zum einen flächenbezogene Maßnahmen wie die AUKM sowie Waldumweltmaßnahmen (Art. 28, 34) und Ausgleichszahlungen für umweltbezogene Nutzungsbeschränkungen in der Landwirtschaft (Art. 30).

Zum anderen dienen im EPLR programmierte Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität und des Schutzgebietssystems Natura 2000 sowie zur Umsetzung der WRRL (Art. 20), zur Stärkung und Wiederherstellung der Wälder (Art. 24, 25) und zum Hochwasserschutz (Art. 18) unmittelbar der Umsetzung von EU-Strategien im Umweltbereich, speziell im Hinblick auf Schutzziele in den Bereichen Biodiversität, Wasser und Boden.

Der EPLR trägt durch verschiedene Maßnahmen dazu bei, die im deutschen Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000 dargelegten prioritären Maßnahmen (Abschnitt G des PAF) in Sachsen-Anhalt umzusetzen.

So wird zum Beispiel

- die Erstellung von Managementplänen über eine Teilmaßnahme im Rahmen des Art. 20 unterstützt,
- die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten und deren weitere Verbesserung über Teilmaßnahmen im Rahmen der Art. 17, 19, 20, 25, 28, 30 und 34 unterstützt,
- die Umsetzung von Managementplanungen und Vereinbarungen mit Eigentümern und Bewirtschaftern von Land, um bestimmte Vorschriften zu erfüllen über Teilmaßnahmen im Rahmen der Art. 28 und 34 unterstützt,
- die Akzeptanz durch Ausgleichszahlungen im Rahmen des Art. 30 verbessert,
- die Bereitstellung von Informationsmaterial für die Öffentlichkeit nutzbare Infrastruktur etc. durch eine Teilmaßnahme im Rahmen des Art. 20 unterstützt.

Die im EPLR für Naturschutzmaßnahmen vorgesehenen Mittel werden durch eine entsprechende Ausgestaltung der Förderkulissen und in der Umsetzung über Vorhabenauswahlkriterien anhand der eingehenden Anträge vorrangig für die Ziele der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie eingesetzt.

Weitere ELER-Maßnahmen tragen bereichsübergreifend, horizontal und indirekt dazu bei, Umweltschutzziele zu unterstützen. Dazu zählen insbesondere

- die Ausrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung für Landwirte (Art. 17) auf umweltgerechte Produktionsverfahren
- Maßnahmen der Flurneuordnung (Art. 17), die zukünftig stärker umweltrelevante Anliegen berücksichtigen sollen
- Abwassermaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität (Art. 20 und 102)
- die Förderung des Ökologischen Landbaus (Art. 29).

Daneben sollen die im EPLR vorgesehenen Maßnahmen der Wissensvermittlung im Bereich der lokalen Entwicklung u.a. auch das Themenfeld Umweltschutz & Ressourcenschonung beinhalten. Auch im Rahmen von LEADER-Vorhaben kann das Querschnittziel Umweltschutz adressiert werden.

Bei allen zu fördernden Einzelmaßnahmen und Vorhaben – dies insbesondere auch in Priorität 2 – wird in der Umsetzung auf die Umweltverträglichkeit geachtet. Im Hinblick auf die Förderung der Biodiversität und des Boden-, Wasser- und Klimaschutzes wird einer effektiven Kombination von Flächen- und investiven Maßnahmen besondere Bedeutung beigemessen. Auf diese Weise wird unter anderem den Zielen 1 und 3 der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und der EG-Wasserrahmenrichtlinie Rechnung getragen.

5.3.3 Abschwächung/ Anpassung an den Klimawandel

Mit der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, untersetzt durch einen Aktionsplan, und der Hochwasserschutzkonzeption 2020 verfügt das Land Sachsen-Anhalt über geeignete konzeptionelle Grundlagen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel.

Einige ELER-Maßnahmen sind unmittelbar darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels zu leisten bzw. seine Folgen für das Land zu bewältigen. Zu verweisen ist in diesem Sinne insbesondere auf

- AUKM, darunter insbesondere die Untermaßnahmen zur Förderung von emissionsarmer Düngung, bodenschonenden Bearbeitungsverfahren und zur ganzjährigen Bodenbedeckung (Art. 28)
- Maßnahmen zur Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Wälder (Art. 25, 34)
- Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser (Art. 18).

Weitere für das EPLR ausgewählte Maßnahmen haben eine andere Hauptzielrichtung, leisten aber ebenfalls substantielle Beiträge zu den Klimaschutzziele. Dazu zählen insbesondere

- Die Investitionen in die Sanierung der Bildungsinfrastruktur (Art. 20)

- die Unterstützung von Investitionsvorhaben im Agrarsektor, die u.a. auch zur Steigerung der Energieeffizienz führen (Art. 17)
- Existenzgründungsbeihilfen Junglandwirte (Art. 19)
- die Förderung des Ökolandbaus (Art. 29).

Auch in Bezug auf das Querschnittziel Klimaschutz/ -anpassung sind die im EPLR vorgesehenen Wissensvermittlung- und Informationsmaßnahmen geeignet, dieses Querschnittziel zu unterstützen. Die Maßnahmen der Wissensvermittlung im Bereich der lokalen Entwicklung sollen u.a. auch die Handlungsfelder Anpassung an den Klimawandel und zur Energiewende beinhalten. Auch im Rahmen von LEADER-Vorhaben kann das Querschnittziel adressiert werden.

5.3.4 Berücksichtigung des Querschnittziels Gleichstellung

Gemäß Art. 7 der VO (EU) 1303/2013 wurde während verschiedener Phasen der Programmierung die Genderperspektive explizit berücksichtigt. Der gleichberechtigte Zugang von Frauen und Männern und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts zu den Förderangeboten wird für alle relevanten Fördermaßnahmen gewährleistet.

Darüber hinaus ist die Berücksichtigung der Grundsätze der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung Bestandteil der jährlichen obligatorischen Berichterstattung zur Durchführung des Programms sowie der Evaluierung des EPLR. Im Begleitausschuss wird die für die Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung verantwortliche Stelle vertreten sein.

Konkrete Ansatzpunkte zur gleichstellungsorientierten Ausrichtung der ELER-Förderung – u.a. auch mit dem Ziel, der Abwanderung von Menschen, darunter insbesondere auch von jungen Frauen, aus ländlichen Gebieten entgegenzuwirken – bieten die Maßnahmen Dorferneuerung und -entwicklung, LEADER und Netzwerk Stadt/Land.

In den Bereichen Dorferneuerung und -entwicklung und Netzwerk Stadt/Land soll die Berücksichtigung gleichstellungspolitischer Anliegen durch eine entsprechende Verankerung in den Vorhabenauswahlkriterien umgesetzt werden.

Im Bereich LEADER wird das Land die Berücksichtigung gleichstellungspolitischer Belange in der Vorgabe zur Erarbeitung der LEADER-Konzepte verankern.

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	0,87%		M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	26,00		M16
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	7,96%	138.598.933,00	M04
2B	T5: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	1,66%	4.470.667,00	M06
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3B	T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	2,68%	105.333.333,00	M05
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	18,19%	536.065.324,00	M04, M07, M10, M11, M12, M13
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	0,26%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	9,03%		
4A (forestry)	T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	3,50%	15.416.101,00	M08, M15
4B (forestry)				
4C (forestry)				
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	69,17%	358.123.775,00	M04, M07, M16, M19
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	88,62%		
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	55,00		

6C	T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	70,46%	115.307.799,00	M07
----	--	--------	----------------	-----

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

5.5.1 Maßnahmen zur Vereinfachung der Programmdurchführung

Im Rahmen der Programmierung wurde eine fondsübergreifende Strategie des Landes entwickelt, um die Flexibilität innerhalb und zwischen den Fonds zu nutzen und Synergieeffekte zu erzielen und somit die Fördermittel mit der größtmöglichen Effizienz einzusetzen.

Für die Erarbeitung der Strategie zum Einsatz der Fonds, zur Definition und Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Fonds und zur Festlegung von Zielstellungen wurde eine fondsübergreifende Analyse der Ausgangssituation (sozioökonomische Analyse) und des Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Profiles (SWOT-Analyse) durchgeführt.

Die Entwicklung der fondsübergreifende Strategie des Landes für den Einsatz der ESI-Fonds wurde von der Steuerungsgruppe "Fondsübergreifende Strategie" begleitet.

Die Programmierung des EPLR wurde im Rahmen der AG "Programmierung 2014-2020" koordiniert.

Die Interessen der an der Umsetzung des EPLR beteiligten Ressorts werden durch Ressortvertreterinnen/ Ressortvertreter wahrgenommen. Diese steuern die interne Abstimmung in den jeweiligen Ressorts.

Als Schnittstelle/ Ansprechpartner für die zuständige Verwaltungsbehörde in Bezug auf übergreifende Fachthemen fungieren während der Programmierungsphase und im Zeitraum der Umsetzung des EPLR Fachkoordinatorinnen/ Fachkoordinatoren.

5.5.2 Beschreibung der Beratungskapazität

I. Das land- und forstwirtschaftliche Beratungssystem in Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt verfügt über ein umfassendes und vielgestaltiges land- und forstwirtschaftliches Informations- und Beratungssystem. Träger des Beratungs- und Informationswesens der Land- und Forstwirte sowie Waldbesitzer sind die:

1. privatwirtschaftliche Beratung: durch selbstständige Berater, Beratungsunternehmen und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirte
2. Offizialberatung der Agrar-, Umwelt- und Forstverwaltung: durch nachgeordnete Dienststellen im Geschäftsbereich des MULE
3. Beratung durch sonstige Einrichtungen (z. B. Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V [LKV], BQM-Beratung der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH)

Verbandsberatung (Beratung der berufsständischen Interessenvertretungen): Bauernverbänden / Anbauverbänden etc.

Firmenberatung: durch Zulieferer, Verarbeiter, Handel, Banken, Versicherer etc.

1. Beratung durch privatwirtschaftliche Beratungsunternehmen

In Sachsen-Anhalt spielt die etablierte privatwirtschaftlich-organisierte Beratung eine wesentliche Rolle. Die Berater sind freiberuflich oder als abhängig Beschäftigte in Beratungsunternehmen tätig. Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch Landwirte und Waldbesitzer erfolgt freiwillig und auf vertraglicher Grundlage. Die Inhalte der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der Landwirte und werden gemeinsam von Landwirten und ihren Beratern festgelegt. Zur Qualitätssicherung und -kontrolle besteht in Sachsen-Anhalt seit 1992 ein System der Anerkennung von privaten Beratern.

Anerkennungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG). Gegenwärtig werden auf der im Internet veröffentlichten Liste der Anerkennungsbehörde 137 landwirtschaftliche Berater mit 17 Fachgebieten geführt (Stand: 28.10.2013). Neben der Durchführung des Anerkennungsverfahrens koordiniert die LLG (Beraterseminar) ein umfassendes Angebot an Fortbildungsmaßnahmen für Berater, die von eigenen Mitarbeitern oder Honorarkräften durchgeführt werden. Darüber hinaus werden Informationsmaßnahmen für Land- und Forstwirte angeboten.

2. Officialberatung durch die Agrar- und Forstverwaltung

Durch die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt wird eine grundlegende Beratung der Land- und Forstwirte sowie Waldbesitzer beispielsweise zur zweckmäßigen Antragstellung im Rahmen von Fördermaßnahmen und in den Bereichen des Pflanzenschutz und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sichergestellt. Zudem wird existenzgefährdeten Unternehmen die Möglichkeit einer kostenlosen Inanspruchnahme der sozioökonomischen Beratung gegeben.

3. Beratung durch sonstige Einrichtungen

Als ein Beispiel wird die Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (AMG)[1] angeführt.

Sie unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Land, dem Berufsstand (Bauernverband / LKV) und der aufnehmenden Hand (Handel, Vermarkter, Dienstleister, Verarbeiter) die Entwicklung und Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen zur Verbesserung der Produktionsprozesse und des Produktabsatzes in landwirtschaftlichen Betrieben (wie z.B. Basis- Qualitätsmanagement-System (BQM) und Basis-System-Umwelt (BSU)). Dabei wird eine umfassende Beratung durch speziell qualifizierte private Berater sichergestellt.

II. Ergebnis der Studie „Darstellung des bestehenden landwirtschaftlichen Beratungssystems in Sachsen-Anhalt in Bezug auf die Umsetzung der derzeitigen und künftigen EU-rechtlichen Anforderungen in Zusammenhang mit der ELER-Förderung“

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen und künftigen EU-rechtlichen Anforderungen an das bestehende

Beratungssystem in Sachsen-Anhalt hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH und die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit einer Studie beauftragt.[2]

Der vorliegende Untersuchungsbericht geht – nach den im EPLR-Entwurf vom 29.07.2013 geplanten 37 Fördermaßnahmen und den daraus resultierenden Förderzielen, von 196 „Beratungsansprüchen“ aus und liefert im Einzelnen eine umfangreiche Auflistung von diesbezüglich „korrespondierenden“ Beratungsanbietern in Sachsen-Anhalt. Dabei erfolgte eine Unterteilung der Beratungs- und Informationsstrukturen nach Angebotscharakter in folgende 4 Gruppen:

- a) Basisberatung: allen 196 Beratungsansprüchen wurde ein hinreichendes Angebot zugeschrieben
- b) Nachfrageberatung/Informationsvermittlung: Ermittlung von 53 Beratungsanbietern
- c) Flächendeckende Angebotsberatung: Ermittlung von 152 Beratungsanbietern
- d) Regionale Angebotsberatung: Ermittlung von 19 Beratungsanbietern

Ergebnis der Studie:

In Sachsen-Anhalt konnten günstige Bedingungen für die Beratung von Land- und Forstwirten festgestellt werden. Die bestehenden Beratungsangebote für land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden als ausreichend eingeschätzt. Die Erfüllung der Mindestanforderungen an das Beratungssystem gemäß Art. 12 der VO (EU) 1306/2013 (Horizontale VO) wird über die gesamte Programmperiode gewährleistet.

[1] *mit Landesbeteiligung geführtes Unternehmen, dass zum Gegenstand die Information, Beratung und Unterstützung land- und ernährungswirtschaftlicher Unternehmen hat*

[2] *Die im Dezember 2013 vorgelegte Studie „Darstellung des bestehenden landwirtschaftlichen Beratungssystems in Sachsen-Anhalt in Bezug auf die Umsetzung der derzeitigen und künftigen EU-rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der ELER-Förderung“ bezieht sich im Wesentlichen auf Beratungsanbieter in Sachsen-Anhalt; die länderübergreifende Nutzung von Beratungsstrukturen wurde vernachlässigt.*

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

Die Ex-ante-Konditionalitäten sind für Sachsen-Anhalt erfüllt. Es besteht kein zusätzlicher Bedarf an entsprechenden Erläuterungen.

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
P3.1) Risikoversorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	yes		3B	M05
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4	M10, M13, M12, M11
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4	M10, M11
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes		P4	M10, M11
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	yes		5B	M07, M16, M04
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	yes		5A	M04, M07
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes		6C	M07
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		6B	M16, M19
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		6B	M16, M07, M19

G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		6B	M16, M07, M19
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes		6B, 2A	M04, M16, M08, M19, M07
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes		P4, 2A, 6B	M19, M16, M10, M07, M04, M08
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes		P4, 3B, 2A	M16, M07, M04, M08
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes		P4, 6C, 6B, 2B, 2A, 3B	M05, M15, M19, M06, M16, M04, M08, M12, M11, M13, M10, M07

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
P3.1) Risikoversorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	P3.1.a) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;	Yes	<p>Bundesebene:</p> <p>Der Deutsche Bundestag hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gemäß § 18 ZSKG vom 2.04.2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten.</p> <p>Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17041/1704178.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17082/1708250.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17120/1712051.pdf</p>	
	P3.1.b) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien;	Yes	<p>Landesebene:</p> <p>1. Hochwasserschutz: Ziel ist es, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentumswerte zu verringern und zu bewältigen. Auf der Grundlage der europäischen Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement - Richtlinie - HWRM-RL) erfolgte eine vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos mit dem Ergebnis, dass in Sachsen-Anhalt an einer Gewässerstrecke von 1.865 km potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht. Mit Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten werden Szenarien für Hochwasser hoher, mittlerer und geringer Wahrscheinlichkeit dargestellt. Im Weiteren sind bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen, die angemessene und an das gefährdete Gebiet angepasste Ziele und Maßnahmen enthalten. Die Unterlagen werden auf der Grundlage einschlägiger EU- rechtlicher Vorgaben erstellt. Informationen zu den Ergebnissen der Umsetzung der HWRM-RL sind öffentlich zugänglich (u.a. Internet).</p> <p>2. Erosionsschutz: Ziel ist die Vorbeugung gegen witterungsbedingte Ereignisse mit erheblicher Bodenerosion für besonders gefährdete Standorte und Umgang mit den Folgen solcher Ereignisse. Dies soll laut Konzept zu dem Erosionsschutz für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalts vom 18.10.2012 mit der Durchführung von Risikoanalysen, der Erstellung von Managementplänen, der Erarbeitung von Lösungsansätzen; der Information und Sensibilisierung der Akteure und der Unterstützung der Umsetzung durch Fachrechts-, Planungs- und Förderinstrumente erfolgen. Informationen zu den Ergebnissen der Umsetzung sind öffentlich</p>	

			<p>zugänglich (Internet)).</p> <p>3. Waldschutz: Ziel des Waldschutzes ist die Vermeidung und Abwendung von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Stabilität von Waldökosystemen sowie die Minimierung von wirtschaftlichen Schäden durch biotische oder abiotische Störungen. Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt hat dazu die Grundsätze zur Durchführung des Waldschutzes WSV - NW-FVA erstellt mit einem System des vorbeugenden Waldschutzes, der laufenden Überwachung, des Monitoring und des Waldschutz - Meldewesens und zu speziellen Bekämpfungsmaßnahmen. Informationen zur aktuellen Waldschutzsituation sind öffentlich zugänglich (Internet).</p> <p>4. Waldbrandschutz: Der Waldbrandschutz umfasst vorbeugende Maßnahmen, die das Entstehen und das Verbreiten von Waldbränden vermeiden sollen. Dazu zählen insbesondere die Festlegung von Waldbrandwarnstufen, das Anlegen von Wundstreifen und die Überwachung der Wälder bei Brandgefahr. Informationen zum aktuellen Waldbrandschutz sind öffentlich zugänglich (Internet).</p> <p>5. Maßnahmen gegen Tierseuchen: Der Bund hat mit dem Katalog für bundeseinheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen (Bundesmaßnahmekatalog -Tierseuchen) Leitlinien zum Aufbau und zur Funktionsweise der Krisenzentren vorgegeben, dieser Katalog ist in Sachsen-Anhalt rechtsverbindlich umgesetzt. Einzelheiten ergeben sich aus der Stabsdienstordnung zur Tätigkeit des Landeskrisenzentrums für Tierseuchenbekämpfung und andere besondere Lagen im Bereich des Veterinärwesens des MULE. Aktuelle Informationen sind bei den einzelnen Veterinärstellen zugänglich.</p>	
	P3.1.c) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	Yes	<p>Angesichts der wachsenden Erkenntnisse über den Klimawandel und dessen Folgen, sind der Klimaschutz und Klimawandel Schwerpunktthemen im Nachhaltigkeitsprozess in ST. Diesbezüglich wurden im Jahr 2011 auf Landesebene folgende neue Aktionen gestartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vulnerabilitätsstudie für ST 2012, in Auftrag gegeben 2011. Ihre Ergebnisse zeigen Auswirkungen des Klimawandels auf 16 Sektoren des Landes. Sie bilden die Grundlage für die Fortschreibung der „Strategie zur Anpassung an den Klimawandel 2010“ mit dem dazu gehörigem Aktionsplan für das Jahr 2013. • Die Klimakonferenzen in Halle am 16.02.2011 und in Magdeburg am 02.12.2011 stellten Strategien für Kommunen und Kosten der Anpassung an den Klimawandel vor. • Über eine Vereinbarung der Länder Sachsen, Thüringen und ST ist das „Regionale Klimainformationssystem – ReKIS“ 2011 entstanden. Mit diesem interaktiven Werkzeug werden regionale Klimadaten bereitgestellt, dokumentiert, bewertet und interpretiert und ab Januar 2012 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. <p>Eine im Jahr 2008 auf Beschluss der Landesregierung gebildete interministerielle Arbeitsgruppe „Anpassung an den Klimawandel“ untersucht die Situation im Land und wichtet den Handlungsbedarf. Sie begleitet die o.g. Aktionen und die Umsetzung der daraus entstehenden Maßnahmen.</p>	
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und	P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in	Yes	Bundesebene:	Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu

<p>ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p>	<p>der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.</p>		<p>Direktzahlungen-VerpflichtungenVO (DirektZahlVerpflV) vom 4.11.2004 (BGBl. I S. 2778), die zuletzt durch Art. 1 der VO vom 3.01.2014 (Banz. 2014 AT 06.01.2014 V1) geändert worden ist</p> <p>DüngeVO (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 02.2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist</p> <p>Landesebene:</p> <p>Die Umsetzung der GLÖZ-Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die DirektZahlVerpflV und der DüV erfolgt. Im EPLR werden die GLÖZ-Standards mit der nationalen Entsprechung dargelegt.</p> <p>(wird vorgenommen, nach endgültiger Festlegung in NRR)</p>	<p>tragen.</p>
<p>P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p>	<p>P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.</p>	<p>Yes</p>	<p>Bundesebene:</p> <p>Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281)⁴, das am 14.02.2012 in Kraft getreten ist</p> <p>DüngemittelVO (DüV) vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), die zuletzt durch Art. 3 der VO vom 23.04. 2012 (BGBl. I S. 611) geändert worden ist</p> <p>Landesebene:</p> <p>Keine abweichenden und landesspezifischen Regelungen</p> <p>Einen Überblick über das Informations- und Schulungsangebot der LLG zum Pflanzenschutz gibt:</p> <p>http://www.llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/programm-download/</p> <p>Die einschlägigen Vorschriften für landwirtschaftliche Betriebe sind in den aktuellen CC-Information zusammengefasst:</p> <p>http://www.invekos.sachsen-anhalt.de/ProfilineT_ST_P/public/Hilfe/Info/ST14_CC_Information.pdf</p>	<p>Mit dem PflSchG, der Pflanzenschutzmittel-VO, der VO über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, der Pflanzenschutz-Sachkunde-VO, der VO über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmitteln und der Pflanzenschutzgeräte-VO werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt.</p> <p>Der Einsatz und die Anwendung von PSM wird durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst ST (LLG und Ämter für Landwirtschaft, Forsten und Flurneueordnung - ÄLFF) im Rahmen von Fachrechts-,CC-sowie von Anlasskontrollen nach der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz überwacht und kontrolliert. Daten über Art und Umfang des Einsatzes von PSM liegen allerdings nicht vor. Für eine Erhebung besteht keine gesetzliche Anforderung. Die Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst (Offizialberatung gemäß Pflanzenschutzgesetz §59 Abs. 2 Ziff. 3) und wird durch die Herausgabe von Pflanzenschutzhinweisen und Weiterbildungsangeboten unterstützt.</p> <p>Im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes zur nachhaltigen Anwendung von PSM beteiligt sich der Pflanzenschutzdienst ST mit drei Ackerbaubetrieben am Projekt „Demonstrationsbetriebe“ (Beginn 2014, Laufzeit 5 Jahre).</p> <p>Punktuellen Probleme mit PSM-Einträgen in das Grundwasser und die Oberflächengewässer sind aus den im Rahmen des Gewässerüberwachungsprogramms Sachsen-Anhalt (GÜSA) durch die Wasserwirtschaft jährlich erhobenen und ausgewerteten Daten zur Belastungssituation bekannt. In gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Bereiche Landwirtschaft und Wasserwirtschaft wird hier an Lösungen zur Verbesserung des Wasserzustandes gearbeitet. Dabei wird insbesondere auf verstärkte Beratung der Anwender von PSM gesetzt.</p> <p>Die fachliche Umsetzung und Informationsbereitstellung erfolgt durch die Abt. 2 der LLG (http://www.llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/programm-download/).</p> <p>Die Kontrolle zu Schadorganismen sowie zum Resistenzmanagement erfolgt durch die SG Pflanzenschutz der ÄLFF sowie durch die Abt. 2 der LLG.</p>

<p>P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.</p>	<p>P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.</p>	<p>Yes</p>	<p>Bundesebene: Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – BGBl I, 51, 2009: 2585–2621 BundesBodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen. Landesebene: Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011</p>	<p>Das WHG und das Bundesbodenschutzgesetz legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchverbot erstrecken</p>
<p>P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.</p>	<p>P5.1.a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	<p>Yes</p>	<p>Bundesebene: - Art. 3 und 4 erfüllt, vgl. § 1 Abs. 2, § 3 i.V.m. Anlage 1, § 4 i.V.m. Anlage 2, § 9 EnergieeinsparVO (EnEV); § 5 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz (EnEG) - Art. 5: Bericht wird an KOM übersandt. EnergieeinsparVO 2013 (EnEV), Novelle abgeschlossen, Inkrafttreten 1. Mai 2014 Meldung siehe: http://ec.europa.eu/energy/efficiency/ed/reporting_en.htm Erfüllt, vgl. § 21b,c,d EnWG, §§ 10,11 MessZV, §§ 18, 24 AVB Fernwärme, §§ 4, 5 HeizkV Landesebene: Keine abweichenden und landesspezifischen Regelungen</p>	<p>Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt. Individuelle Zähler werden im EnWG und der MesszugangsVO (MesszV) schon länger vorausgesetzt.</p>

	P5.1.b) Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind;	Yes		
	P5.1.c) Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;	Yes		
	P5.1.d) Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zahler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.	Yes		
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	P5.2.a) In vom ELER unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Wasserrahmenrichtlinie leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen	Yes	Die Ex-ante-Konditionalität „Wasserwirtschaft“ ist für das Programmplanungsgebiet erfüllt. Bundesebene: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/abwag/gesamt.pdf Landesebene: In Sachsen-Anhalt leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL). Darüber hinaus besteht entsprechend Art. 9 Abs. 1 erster Gedankenstrich der WRRL im Land eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen. Abgebildet sind die Anforderungen des Art. 9 WRRL in verschiedenen Vorschriften des deutschen Rechts des Bundes sowie des Landes Sachsen-Anhalt. Hierzu gehören insbesondere	

	Rechnung trägt.		<p>die Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) • des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz • der VO über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern für das Land Sachsen-Anhalt (WasserentnahmeentgeltVO für das Land Sachsen-Anhalt – WasEE-VO LSA) <p>In der WasEE-VO LSA werden u.a. die Entgelte für die landwirtschaftliche Entnahme von Wasser zur Beregnung und Berieselung festgelegt:</p> <p>Die Umsetzung des Art. 9 Abs. 1 WRRL wird in den entsprechenden Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser berichtet.</p>	
<p>P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.</p>	<p>P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;</p>	<p>Yes</p>	<p>Bundesebene:</p> <p>Breitbandstrategie der Bundesregierung und Ausbaustrategien der Länder</p> <p>Umsetzung über verschiedene Förderinstrumente</p> <p>Ein zusätzliches Sonderfinanzierungsprogramm „Premiumförderung Netzausbau“ zur Ergänzung bestehender Förderprogramme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ein Bürgerfonds sind in Planung</p> <p>http://www.bmvi.de/DE/Digitales/DigitaleInfrastrukturen/Breitbandstrategie/breitbandstrategie_node.html</p> <p>Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung,</p> <p>Novelle des TKG 2012,</p> <p>Regulierung der Bundesnetzagentur</p> <p>Landesebene:</p> <p>Der Regionale NGN-Plan sieht verschiedene Instrumente und Maßnahmen vor, die eine zielgerichtete, effiziente öffentliche Förderung u.a. auch zur Hebung privaten Kapitals ermöglicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabinettsbeschluss: Fortsetzung des Breitbandausbaus in Sachsen-Anhalt vom 12.03.2013: Sachsen-Anhalt strebt bis 2020 eine Versorgung aller Haushalte und Unternehmen mit Anschlüssen an, die Übertragungsraten von mindestens 50 MBit/sec ermöglichen. (Anlagen: Kabinettsvorlage und Beschluss) • Bericht zum Breitbandatlas Mitte 2013 im Auftrag des BMWi http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/breitbandatlas-bericht-mitte-2013-teil-1.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf • Erweiterter Interministerieller Steuerungskreis Breitbandausbau Sachsen-Anhalt 	

		<ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierte Externe Berater für Breitbandausbau www.breitband.sachsen-anhalt.de/breitband-beratung/ • Infrastrukturkonferenzen in den Landkreisen, Nutzung von Synergien mit anderen infrastrukturellen Erschließungsvorhaben, z.B. Tiefbau, Hochwasserschutz, Radwegebau • Erstellung eines landesweiten NGN-Ausbauplanes • Bund-Länder-Zusammenarbeit, koordiniert durch das Bundesbreitbandbüro (vertreten durch Stk, MULE und MW) • Länderarbeitskreis Telekommunikation (vertreten durch MW) • „Szenarien und Kosten für eine kosteneffiziente flächendeckende Versorgung der bislang noch nicht mit mindestens 50 Mbit/s versorgten Regionen“, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. TÜV Rheinland Consulting GmbH 2013 (Zusammenfassung) http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/kostenstudie-zum-breitbandausbau,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf <p>Flächendeckend wird eine offene, erschwingliche Breitbandinfrastruktur als Basis für moderne Dienstleistungen angestrebt. Priorität haben dabei die sog. „weißen Flecke“ der NGN-Versorgung. Der Wettbewerb wird durch ein hohes Maß an Transparenz insbesondere öffentlicher Investitionen, durch offenen Zugang zu Vorleistungsprodukten sowie durch Technologieneutralität gewährleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze für die Gewährung einer Förderung zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Sachsen-Anhalt (Breitband-Fördergrundsätze Sachsen-Anhalt); Gem. RdErl. der StK, des MW und des MULE in der jeweils gültigen Fassung (die aktuelle Fassung ist vom 16.12.2013) • Förderung der Breitbandversorgung nach der Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren (Kabelschutzrohren) durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung („Bundesrahmenregelung Leerrohre“) (BRLR), z.Z. in Änderung in „Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung“ und zur Notifizierung bei der KOM www.breitband.sachsen-anhalt.de/foerderung/leerrohrfoerderung/ • Förderung der Wirtschaftlichkeitslü >Richtlinie zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (Richtlinie RELE) vom 30.04.2008, letzte Änderung vom 21.10.2013 – 51-60100. <p>Eine öffentliche Förderung nach der BRLR in Zusammenhang mit der RELE erfolgt in un- und unterversorgten weißen NGA-Flecken im ländlichen Raum, in denen Marktversagen nachgewiesen wurde. Der Einsatz von öffentlichen Mitteln erfolgt auf der Grundlage der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01).</p> <p>Eine öffentliche Förderung nach der BBFör LSA erfolgt nur in Gewerbe- und Kumulationsgebieten, in denen Marktversagen nachgewiesen wurde. Dem geht ein umfassender Dialog mit regional agierenden Telekommunikationsunternehmen voraus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Machbarkeitsstudien der Landkreise zur NGN-Versorgung Haushalte und Unternehmen: Aufzeigen der wirtschaftlich und technologisch günstigsten Varianten zur NGN-Erschließung • Perspektivgespräche der Staatskanzlei mit regional agierenden Telekommunikationsunternehmen über Investitionen im Telekommunikationsmarkt 	
--	--	--	--

			<p>in Sachsen-Anhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Markterkundungsverfahren, die einer öffentlichen Förderung vorgeschaltet sind. 	
	<p>P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;</p>	Yes		
	<p>P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.</p>	Yes		
<p>G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.</p>	Yes	<p>siehe Partnerschaftvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Es ist ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im nationalen Recht festgeschrieben.</p> <p>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/agg/index.html</p> <p>Bei der Erstellung und Umsetzung des EPLR werden Sozialpartner eingebunden, die über die Beachtung der Querschnittziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wachen.</p>	
	<p>G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.</p>	Yes	<p>siehe Partnerschaftvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Für Mitarbeiter der Behörden, die mit der Verwaltung und Kontrolle des EPLR betraut sind, bestehen Fortbildungsangebote im Themenbereich Antidiskriminierung.</p>	
<p>G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die</p>	<p>G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit</p>	Yes	<p>siehe Partnerschaftvereinbarung, Abschnitt 2.3</p>	<p>Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt</p>

<p>Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.</p>		<p>Frauenförderungsgesetz (FrFG) des Landes Sachsen-Anhalt:</p> <p>http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=FrFG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true</p> <p>In die Erstellung des EPLR waren die in der Erläuterungsspalte genannten Stellen zur Gleichstellung der Geschlechter eingebunden. In die Umsetzung des EPLR werden diese Stellen ebenfalls eingebunden.</p>	<p>http://www.mj.sachsen-anhalt.de/ministerium-fuer-justiz-und-gleichstellung-des-landes-sachsen-anhalt/</p> <p>Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte auf Landesebene mit Aufgabenschwerpunkte lt. § 15 Frauenförderungsgesetz festgelegt (Mitglied im Begleitausschuss)</p> <p>Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik des Landes Sachsen-Anhalt</p> <p>http://www.mj.sachsen-anhalt.de/leitstelle-fuer-frauen-und-gleichstellungspolitik-des-landes-sachsen-anhalt/</p> <p>Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.</p> <p>http://www.landesfrauenrat.de/</p> <p>Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming“</p> <p>http://www.mj.sachsen-anhalt.de/gender-mainstreaming/imag/</p>
	<p>G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.</p>	<p>Yes</p>	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Für Mitarbeiter der Behörden, die mit der Verwaltung und Kontrolle des Programms betraut sind, bestehen Fortbildungsangebote im Themenbereich Gleichstellung der Geschlechter.</p>	
<p>G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen</p>	<p>Yes</p>	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Landes Sachsen-Anhalt</p> <p>http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BehGleichG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true</p> <p>In die Erstellung des EPLR waren die in der Erläuterungsspalte genannten Stellen zur Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderungen eingebunden. In die Umsetzung des EPLR werden diese Stellen ebenfalls eingebunden.</p>	<p>Behindertenbeirat für das Land Sachsen-Anhalt</p> <p>http://www.behindertenbeauftragter.sachsen-anhalt.de/landesbehindertenbeirat-seine-beschluesse/</p> <p>Landesbehindertenbeauftragter</p> <p>http://www.behindertenbeauftragter.sachsen-anhalt.de/der-behindertenbeauftragte-der-landesregierung</p>

	Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.			
	G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.	Yes	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Für Mitarbeiter der Behörden, die mit der Verwaltung und Kontrolle des Programms betraut sind, bestehen Fortbildungsangebote im Themenbereich Menschen mit Behinderungen.</p>	
	G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.	Yes	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, wird bei der Umsetzung des EPLR darauf geachtet, die Projekte, soweit möglich und sinnvoll, barrierefrei zu gestalten. Dabei wird ein gleichberechtigter Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten sowie mit Blick auf Informations- und Kommunikationstechnologien berücksichtigt.</p>	Zum EPLR werden barrierefreie Informationsmaterialien und -möglichkeiten entwickelt.
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Yes	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Die Vergabe ist in folgenden Quellen detailliert geregelt:</p> <p>Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):</p> <p>http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/achte-novelle-gwb,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf</p> <p>Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV):</p> <p>http://bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=21932.html</p> <p>Landeshaushaltsordnung (LHO):</p> <p>http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true</p>	<p>Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), für Bauleistungen (VOB) und Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF):</p> <p>http://bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324</p> <p>http://www.bmvi.de/DE/BauenUndWohnen/Bauwesen/Bauauftragsvergabe/VergabeUndVertragsordnungFuerBauleistungenVOB/vergabe-und-vertragsordnung-fuer-bauleistungen-vob_node.html</p> <p>http://bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191328.html</p> <p>Landesvergabegesetz LVG LSA:</p>

				<p>http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VergabeG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true</p> <p>Vergabehandbuch Sachsen-Anhalt</p>
	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Yes	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Auf der Grundlage des GWB und der VgV können Bieter oder Interessenten im laufenden Vergabeverfahren eine</p> <p>Nachprüfung durch die Vergabekammer und gerichtlich beantragen, wenn sie ihre Rechte im Vergabeverfahren verletzt sehen.</p>	<p>Im Zuwendungsverfahren werden die Vergabeverfahren überprüft und Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach spezifischen Leitlinien des Landes unter Berücksichtigung der Leitlinien der Kommission behandelt.</p> <p>VOL und VOB gelte auch unterhalb der EU-Schwellenwerte.</p> <p>Die Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt stellt umfassende Informationen zur Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verfügung.</p> <p>Als Leitlinien stehen z.B. das Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes zur Verfügung sowie auch die Verwaltungsvorschrift des Landes zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption, die z.B. das Vier-Augen-Prinzip vorschreibt.</p>
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Mitarbeiter der Behörden, die mit der Verwaltung und Kontrolle des Programms betraut sind, bestehen Fortbildungsangebote im Themenbereich Vergabe öffentlicher Aufträge.</p>	
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt:</p> <p>http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Publikationen/vergabekammern.pdf</p> <p>Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt (AbSt):</p> <p>http://www.sachsen-anhalt.abst.de/</p>	<p>Als zentrale Serviceeinrichtung berät die Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt Unternehmen in allen Fragen zu öffentlichen Ausschreibungen und organisiert Veranstaltungen zum Vergaberecht. Darüber hinaus bieten Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie zahlreiche private Anbieter Fortbildungen und Beratung dazu an.</p>
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Die Vergabe staatlicher Beihilfen ist in folgenden Quellen geregelt:</p> <p>Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):</p> <p>http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/achte-novelle-gwb.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen</p>	<p>Für die EU-Beihilfenkontrollpolitik ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung als koordinierende Stelle zuständig. Im Land sind die Förderprogramme für Unternehmen weitestgehend in der Investitionsbank konzentriert.</p> <p>Die Anwendung und Einhaltung des EU-Beihilfenrechts als unmittelbar anwendbares Recht obliegt der jeweils ausführenden öffentlichen Stelle, die Subventionen vergibt. Die Beratung in Grundsatzfragen erfolgt durch die für die EU-Beihilfenkontrolle zuständige Stelle.</p> <p>Bei Fehlallokation von Mitteln wird die unrechtmäßige Beihilfe vom Begünstigten wiedereingezogen. Bei der Aufstellung von Beihilferegimen werden die EU-Regelungen zum Beihilferecht beachtet. Bei der Umsetzung werden die beihilferechtlichen Voraussetzungen des jeweils geltenden Beihilferegimes bei jeder einzelnen Beihilfe geprüft.</p> <p>Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen dieses Programmes muss, zum Zeitpunkt ihrer Gewährung, die verfahrens- und materiell rechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfavorschriften erfüllen.</p>

	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Für Mitarbeiter der Behörden, die mit der Verwaltung und Kontrolle des Programms betraut sind, bestehen Fortbildungsangebote im Themenbereich Staatliche Beihilfen.</p> <p>Wegweiser VÖB: http://www.voeb.de/de/themen/foerdergeschaef/beitilferecht_2009</p>	Als eine abwickelnde Stelle ist die Investitionsbank zudem in den Verband der öffentlichen Banken Deutschlands eingebunden, der ein eigenes Informationssystem, u.a. mit einem Schwerpunkt zum Beihilferecht, unterhält.
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung verfügt mit dem Referat 14 über eine für die Beihilfenkontrolle zuständige Stelle mit entsprechenden Verwaltungskapazitäten.</p>	<p>Eine ggf. erforderliche Notifizierung wird über das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung dem BMWi und über dieses der Kommission zugeleitet. Sie erfolgt über ein elektronisches Notifizierungssystem (SANI).</p> <p>Die Vorlage der von der Beihilfe gebenden und Beihilfe empfangenden Stellen wahrzunehmenden Berichtspflichten an die Kommission erfolgt über das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und das zentral für den Mitgliedsstaat zuständige BMWi.</p>
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 25.07.2013: http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/gesetz-ueber-die-umweltvertraeglichkeitspruefung-neufassung-vom-24-februar-2010/</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2003, zuletzt geändert am 18.01.2011: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=UVPG+ST&psml=bssahprod.psm1&max=true&aiz=true</p>	<p>Das Landesgesetz folgt grundsätzlich der Konzeption des UVPG des Bundes, um Anwendungsproblemen entgegenzuwirken und einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten.</p> <p>Für das EPLR wurde eine SUP durchgeführt.</p>
	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des Umweltbundesamtes: http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-strategischen-umweltpruefung-sup</p>	<p>Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ist als die für die Umwelt zuständige oberste Landesbehörde an den jeweiligen Verfahren beteiligt und steht anderen Landesministerien bei ressortübergreifenden Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung.</p> <p>Das Bundesumweltministerium informiert regelmäßig auf seiner Homepage über aktuelle Entwicklungen. Außerdem werden auf der Seite des BMU Leitfäden (z.B. zur SUP, zur Anwendung und Auslegung der UVP-Vorschriften sowie zur Vorprüfung des Einzelfalls etc.) zur Verfügung gestellt.</p>
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Geschäftsverteilungsplan Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie</p>	Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Bestandteil verwaltungsbehördlicher Verfahren, somit ist die Errichtung einer besonderen „UVP-Behörde“ nicht notwendig. Leitfäden werden regelmäßig vom BMU zur Verfügung gestellt. Ansonsten ist die erforderliche Fachkompetenz in den jeweiligen Ministerien vorhanden.
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende	Yes	<p>siehe Partnerschaftsvereinbarung, Abschnitt 2.3</p> <p>Das EPLR enthält in Kap. 9 (Bewertungsplan) und 11 (Indikatorplan) alle notwendigen Angaben.</p>	Die Verfügbarkeit der nichtamtlichen Daten wird durch die Verwaltungsbehörde ELER sichergestellt.

<p>der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.</p>	<p>Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.</p>		<p>Grundlage für die Anwendung statistischer Daten ist das Gemeinsame Begleit- und Bewertungssystem für den ELER (CMES)</p>	
	<p>G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.</p>	Yes	<p>siehe Angaben unter G7.a</p>	
	<p>G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.</p>	Yes	<p>siehe Angaben unter G7.a</p>	
	<p>G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.</p>	Yes	<p>siehe Angaben unter G7.a</p>	
	<p>G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.</p>	Yes	<p>siehe Angaben unter G7.a</p>	
	<p>G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten</p>	Yes	<p>siehe Angaben unter G7.a</p>	

	Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.			
--	--	--	--	--

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--	---------------------------------	---------------------------	-----------------	---

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--	---------------------------------	---------------------------	-----------------	---

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Ziel Absolutwert (a-b)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	370,00	100,00	270,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	143.069.600,00	42.900.000,00	100.169.600,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	105.333.333,00		105.333.333,00
		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)			

Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	102,00		102,00
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	551.481.425,00	122.356.090,00	429.125.335,00
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	326.850,00	30.000,00	296.850,00
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	473.431.574,00	46.064.060,00	427.367.514,00
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	1.478,00	452,00	1.026,00
	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	1.600.000,00		1.600.000,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 370,00

Anpassung Aufstockungen (b): 100,00

Ziel Absolutwert (a-b): 270,00

7.1.1.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 143.069.600,00

Anpassung Aufstockungen (b): 42.900.000,00

Ziel Absolutwert (a-b): 100.169.600,00

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 105.333.333,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 105.333.333,00

7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 0,00

7.1.2.3. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 102,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 102,00

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 551.481.425,00

Anpassung Aufstockungen (b): 122.356.090,00

Ziel Absolutwert (a-b): 429.125.335,00

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 326.850,00

Anpassung Aufstockungen (b): 30.000,00

Ziel Absolutwert (a-b): 296.850,00

7.1.4. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 473.431.574,00

Anpassung Aufstockungen (b): 46.064.060,00

Ziel Absolutwert (a-b): 427.367.514,00

7.1.4.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 1.478,00

Anpassung Aufstockungen (b): 452,00

Ziel Absolutwert (a-b): 1.026,00

7.1.4.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 1.600.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 1.600.000,00

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Ziel Absolutwert (a-b)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Anzahl Vorhaben zur Beschleunigung von Verfahren der Flurneuordnung	300,00	50,00	250,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Anzahl der Begünstigten (öffentliche Einrichtungen)	2,00		2,00

7.2.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.2.1.1. Anzahl Vorhaben zur Beschleunigung von Verfahren der Flurneuordnung

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 300,00

Anpassung Aufstockungen (b): 50,00

Ziel Absolutwert (a-b): 250,00

7.2.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.2.2.1. Anzahl der Begünstigten (öffentliche Einrichtungen)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 2,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 2,00

7.3. Reserve

Priorität	Leistungsgebundene Reserve (EUR)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	4.670.406,92
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	5.604.488,32
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	16.010.154,92
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	20.371.571,62
Insgesamt	46.656.621,78

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.1.1 (Teil)Maßnahmenspezifische Regelungen zur Fördergebietskulisse des EPLR

Das *Programmgebiet* ergibt sich aus Abschnitt 2. Es wird gebiets- und maßnahmenspezifisch wie folgt abgestuft.

A) Ländliches Gebiet

Das ländliche Gebiet für Maßnahmen der VO (EU) 1305/2013 schließt aus dem Programmgebiet die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale) aus. Ausgeschlossen sind grundsätzlich auch Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern. In diesen können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern sie entweder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder zu mindestens zwei Drittel aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen. Weiterhin muss für diese Ortsteile eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet bestehen.

B) Ländliches Gebiet durch VO (EU) 1305/2013 beschränkt

Der fondsübergreifende Planungsansatz in Sachsen-Anhalt erfordert eine klare Gebietsabgrenzung zwischen den drei EU-Fonds. Für Maßnahmen, die nach VO (EU) 1305/2013 auf ländliche Gebiete beschränkt sind, wird als Abgrenzungskriterium die Einwohnerzahl in zwei Abstufungen herangezogen:

- In Ortsteilen bis 10.000 Einwohner können die Teilmaßnahmen "Dorferneuerung/Dorfentwicklung", "Hochwasserschutz" sowie "Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (STARK III)" unterstützt werden.
- In Ortsteilen bis 20.000 Einwohner kann die Teilmaßnahme "Ausbau der Breitbandversorgung" unterstützt werden.

Die Anwendung der kartographisch dargestellten Fördergebietskulisse des EPLR Sachsen-Anhalt ist ab sofort über eine Verlinkung (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/eler.html>) im Europaportal des Landes Sachsen-Anhalt möglich. Die Karte vereinfacht für Begünstigte und Bewilligungsbehörden die Orientierungshilfe und Entscheidungsfindung.

Eine Anpassung der kartographischen Darstellung kann bei Bedarf einmal pro Jahr vorgenommen werden (z.B. bei Veränderung der Einwohnerzahl mit Auswirkung auf die ELER-Gebietskulisse). Die Aktualisierung kann durch die Städte/Gemeinden und private Antragsteller bei der Verwaltungsbehörde ELER beantragt werden. Der Antrag muss den Nachweis der aktuellen Einwohnerzahlen und eine georeferenzierte Darstellung der Abgrenzung des Gebietes der Stadt/Gemeinde gemäß Liegenschaftskataster Sachsen-Anhalt enthalten.

Alle vom Programmgebiet abweichenden Regelungen fasst Tabelle 8.1-1 zusammen.

Die in Tabelle 8.1-1 aufgeführten Abgrenzungen der Gebietskulisse wurden im Koordinierungsprozess auf Landesebene und zur Abgrenzung in den Landesprogrammen (EPLR, OPs EFRE/ ESF) in der Förderperiode 2014-2020 herangezogen.

Informationen zu weiteren Präzisierungen der maßnahmenbezogenen Gebietskulisse (z.B. Begrenzung auf LRT, Ausschluss von Staatsforsten) finden sich auch im Kap. 8.2.

8.1.2 Einhaltung bestimmter Vorschriften (Cross Compliance und Greening), welche die Umsetzung einzelner Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum beeinflussen

Anwendung bestimmter Vorschriften der VO 73/2009 für das Übergangsjahr 2014

Für das Übergangsjahr 2014 gelten Bezugnahmen auf die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen in den Art. 28, 29, 30, 31 und 34 der VO (EU) 1305/2013 nach der VO (EU) 1306/2013 (HZ-VO) Titel VI Kapitel I als Bezugnahmen auf Cross Compliance (CC) nach VO 73/2009 (Art. 5 und 6 sowie Anhänge II und III).

Danach sind in Sachsen-Anhalt im Übergangsjahr 2014 folgende Maßnahmen von der Anwendung bestimmter Vorschriften nach der VO 73/2009 betroffen:

- Zahlungen für aus anturbedingte oder andere Spezifische Gründe benachteiligten Gebieten
- Zahlungen im Rahmen Natura 2000 - Bereich Landwirtschaft
- Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
- Zahlungen für den Ökologischen Landbau.

Um die Kohärenz bei der Durchführung der CC-Vorschriften zu gewährleisten, bestehen in Sachsen-Anhalt für das Übergangsjahr 2014 die alten Regelungen unverändert fort.

Allgemeine Darstellung

Gemäß der VO (EG) 1782/2003 (ersetzt durch VO (EG) 73/2009 vom 19.01.2009, ABl. EU L 30/16 vom 31.01.2009) wird die Gewährung von Direktzahlungen ab dem Jahr 2005 auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft. Damit wird die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen Teil der Regelungen der Gemeinsamen Marktorganisationen, indem Verstöße gegen diese Vorschriften zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen.

Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland und
- 19 einschlägige, schon bestehende EU-Regelungen.

Die Cross Compliance-Anforderungen, welche die Umsetzung einzelner Maßnahmen des EPLR des Landes Sachsen-Anhalt betreffen, entsprechen den Anforderungen der VO (EG) 73/2009.

Die wesentlichen Bestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen finden sich in der

Ratsverordnung (EG) 73/2009, der Durchführungsverordnung (EG) 1122/2009, dem Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.2010 (BGBl. I S. 588), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 104 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) sowie der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4.11.2004 (BGBl. I S. 2778), die zuletzt geändert durch Art.1 der VO vom 3.01.2014 (BAnz. 2014 AT 06.01.2014 V1).

Die Cross Compliance Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Direktzahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Direktzahlungen berücksichtigt wurden.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross Compliance-Verpflichtungen die bestehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben, auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross Compliance-Anforderungen übersteigen. Ahndungen nach dem deutschen Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig und gegebenenfalls zusätzlich zu Kürzungen der EU-Direktzahlungen.

Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Direktzahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross Compliance-Verpflichtungen verstoßen wird.

Grund- bzw. Mindestanforderungen und sonstige Verpflichtungen ab 01.01.2015

Die VO (EU) 1306/2013 sowie VO (EU) 1307/2013 (DZ-VO) legen zum Umfang der Anforderungen von Cross Compliance- und Greening-Verpflichtungen in der Förderperiode 2014 – 2020 wie folgt fest:

Einhaltung von obligatorischen Anforderungen und sonstigen einschlägigen Verpflichtungen bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des ländlichen Raumes einschlägige obligatorische Grundanforderungen (Cross Compliance)

Die im Rahmen von Cross Compliance einzuhaltenden einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen ergeben sich aus den Art. 93 und 94 und dem Anhang II der VO (EU) 1306/2013.

Die administrative Abwicklung und Sanktionierung im Fall eines festgestellten Verstoßes erfolgt gemäß den Art. 91, 97 und 99 der VO (EU) 1306/2013 sowie nach den entsprechenden Art. der DVO (EU) 809/2014 und delegierten VO (EU) 640/2014.

8.1.3 Information zur Feststellung der Höhe der für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Art. 59 (6) der VO (EU) 1305/2013 vorgesehenen Mittel

Für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Art. 59 (6) der VO (EU) 1305/2013 beabsichtigt Sachsen-Anhalt 269.298.000 EUR ELER-Mittel einzusetzen. Die Verteilung auf die Maßnahmen gemäß der Art. 17, 21(1), 28, 29, 30, 31 und 34 der VO (EU) 1305/2013 sind den Finanzübersichten in den Zeilen „Art. 59(4)(b)“ unter den Gliederungspunkten 10.3.1-10.3.12 zu entnehmen. In der nachfolgenden Tabelle 8.1-2 sind die Maßnahmen/Teilmaßnahmen aller Umweltmaßnahmen, die auf die 30 %-Regelung angerechnet werden, darunter auch die ELER-Mittel der 1. Säule, aufgeführt.

Die Forderung aus Art. 59 (6) der VO (EU) 1305/2013, mindestens 30 Prozent der Gesamtbeteiligung des ELER am Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums für Maßnahmen nach Art. 17 für umwelt- und klimaschutzbezogene Investitionen, Art. 21, 28, 29 und 30 mit Ausnahme der Zahlungen im Zusammenhang mit der WRRL, Art. 31, 32 und 34 bereit zu stellen, erfüllt Sachsen-Anhalt mit 31,9 Prozent.

Der Mehrwert der geplanten Fördermaßnahmen liegt in erster Linie darin, dass die ELER-Mittel für die Finanzierung zusätzlicher Vorhaben eingesetzt werden, für die nationale Mittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, da die Fördermaßnahmen in hohem Maße auf prioritäre Ziele und Strategien der Union im Umweltbereich ausgerichtet sind.

8.1.4 Bewertung der erwarteten Umweltauswirkungen bei Investitionen

Um bei investiven Vorhaben negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 VO (EU) 1305/2013), werden umweltrelevante betriebs- und baurechtliche Belange berücksichtigt und geprüft. Der Begünstigte muss hierfür spätestens zur Stellung eines Auszahlungsantrages die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (insbesondere auf Grundlage des NatSchG LSA, WG LSA, BImSchG) in deren Rahmen die erwarteten Umweltauswirkungen gemäß dem für die jeweilige Investitionsart geltenden Recht bewertet werden, vorlegen. Die Bewilligungsbehörde kann diese auch zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens anfordern. Sofern die Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen ein Förderkriterium darstellt, müssen die betreffenden Genehmigungen bereits vor der Vorhabenauswahl vorliegen.

8.1.5 Finanzinstrumente

Sachsen-Anhalt wird wegen des derzeit extrem niedrigen Zinsniveaus, welches nach Expertenmeinung noch längere Zeit anhalten soll, kein Finanzinstrument gemäß Art. 37-39 der VO (EU) 1303/2013 aus dem ELER finanzieren. Darüber hinaus ist die Sicherheitenlage im landwirtschaftlichen Bereich als gut einzuschätzen, weshalb auch Bürgschaften kaum noch bewilligt werden.

Ein nennenswerter Anstieg der Zinssätze am Markt könnte jedoch dazu führen, dass zu einem späteren Zeitpunkt in der Förderperiode 2014-2020 ein Finanzinstrument in Form eines Darlehensfonds, insbesondere für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, aufgelegt wird.

8.1.6 Förderung der Mehrwertsteuer

Gemäß Art. 70 Abs. 3 c der VO (EG) 1303/2013 ist die Mehrwertsteuer aus dem ELER förderfähig, wenn sie dem Endbegünstigten nicht zurückerstattet und damit tatsächlich von diesem getragen wird und zwar unabhängig von der Rechtspersönlichkeit des Begünstigten. Sachsen-Anhalt wird in diesen Grenzen sowohl die förderfähige Mehrwertsteuer aus dem ELER bezuschussen, als auch zur Vereinfachung der Verwaltungs- und Kontrollverfahren in einzelnen Maßnahmen/Teilmaßnahmen Regelungen dahingehend treffen, dass die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer generell ausgeschlossen wird.

8.1.7 Verfahren zur Sicherstellung der Erfordernisse des Art. 62 Abs. 1 der VO (EU) 1305/ 2013 – Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

Die Sicherstellung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der geplanten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Förderperiode 2014 – 2020 erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren, das zwischen der EU-VB ELER und der Zahlstelle EGFL/ ELER des Landes Sachsen-Anhalt abgestimmt wurde.

1. Für die Erarbeitung der neuen und der Überarbeitung bestehender Förderrichtlinien haben die jeweiligen Fachreferate im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens die Zahlstelle (Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollverfahren) und die EU-VB ELER (Prüfung der EU-Konformität; Vereinbarkeit mit der Maßnahmebeschreibung des EPLR) zu beteiligen. Vor dem Hintergrund des Art. 62 Absatz 1 der VO (EU) 1305/2013 sollen somit insbesondere Durchführbarkeit und Kontrollierbarkeit der einzelnen Fördermaßnahmen sichergestellt werden. Die Zahlstelle bringt in dieses Mitzeichnungsverfahren insbesondere die Erfahrungen aus der Förderung der vergangenen Förderphase zu allen Förderprogrammen ein.
2. Für die Einführung neuer Förderprogramme und die zahlstellenseitige Umsetzung der Fördermaßnahmen hat die Zahlstelle einen Leitfaden zur Einführung und Durchführung von EU-Fördermaßnahmen, die aus dem ELER und dem EGFL finanziert werden, den Fachreferaten vorgegeben.
3. Mit Vorlage der Richtlinie erfolgt eine detaillierte Maßnahmebeschreibung mit folgenden wesentlichen Inhalten:
 - Erläuterung der Förderbedingungen und der Begründung einschließlich einer Beschreibung der Überprüfbarkeit und dazu vorzulegender Nachweise,
 - Beschreibung von Auflagen und Verpflichtungen des Begünstigten, die Beschreibung der Überprüfbarkeit einschließlich des Zeitpunktes und notwendiger Nachweise,
 - Detaillierte Hinweise zu Standardkosten und Pauschalen,
 - Erwartetes Fördervolumen,
 - Angaben zum Personal bei der Umsetzung der Maßnahme und
 - ggf. weitere wichtige Anmerkungen (Risikobewertung).
1. Die Zahlstelle prüft diese Angaben, ergänzt diese Angaben um eine Ex-post-Evaluierung aus der Förderphase 2007 – 2013 unter Einbeziehung von Ergebnissen aus Audits der EU, nationaler Prüfbehörden und des Technischen Prüfdienstes der Zahlstelle. Ebenfalls in diese Bewertung werden die spezifischen Ergebnisse der jeweiligen Kontrollstatistiken und die Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Fehlerquoten-Aktionsplan einbezogen (u.a. Vereinfachung von Fördermaßnahmen, klare Festlegung und Trennung von Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen). Unter Bezugnahme auf die aufgedeckten Unregelmäßigkeiten und die verhängten Sanktionen nimmt die Zahlstelle eine Risikobewertung für jedes Förderprogramm vor.
2. EU-VB ELER und Zahlstelle bewerten anhand der in den zuvor genannten Schritten jede Fördermaßnahme, ob diese durchführbar und kontrollierbar ist und stellen ggf. erweiterte Bedingungen für die Realisierung im Vorfeld der Umsetzung dieser Maßnahme. Bei der laufenden Bewertung kann bei Maßnahmen, die in der vergangenen Förderperiode unauffällig im Rahmen der Kontrollstatistiken nach Art. 31 der VO (EU) 65/2011, bei Erkenntnissen der Kommission und des ERH sowie nationaler Prüforgane der letzten drei Jahre, Feststellungen der Bescheinigenden Stellen gemäß Art. 9 der VO (EU) 1306/2013 und Erkenntnissen aus dem

laufenden Aktionsplan zur Verringerung der Fehlerquote im ELER waren und die im neuen EPLR keine wesentliche Änderung erfahren werden, die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit bis auf weiteres ex-ante unterstellt werden. Maßnahmen, die diesbezüglich auffällig waren, bergen ein höheres Risiko, diese werden ex-ante eingehender analysiert. Gleiches gilt für die laufende Bewertung, wenn die Auffälligkeit im Laufe der Durchführung des Programms bei bestimmten Maßnahmen auftaucht. Maßnahmen, die sich insbesondere bei der Beschreibung der wesentlichen Fördertatbestände, des Fördermittelempfängerkreises und der Förderkonditionen im erheblichen Maße verändert haben bzw. neu angeboten werden, sind ebenfalls mit einem höheren Risiko behaftet und werden in Bezug auf Art. 62 der VO (EU) 1305/2013 ex-ante eingehender analysiert. Gleiches gilt für die laufende Bewertung, wenn Maßnahmen während der Durchführung des Programms in dieser Beziehung verändert werden.

3. Die Zahlstelle dokumentiert dieses Verfahren.

8.1.8 Darlehens- und Avalprogramm der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur Unterstützung von EU Aktionsförderprogrammen

Es ist beabsichtigt, dass die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt, im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt Darlehen und Avalkredite für die Vorfinanzierung von Fördermitteln aus Programmen der Europäischen Union gewähren soll (Die Vergabegrundsätze liegen im Entwurf vor). Durch die Bereitstellung der Finanzierung soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme Europäischer Förderprogramme unterstützt sowie die Umsetzung Projekte gefördert werden.

8.1.9. Förderung Beratungsleistungen für die öffentliche Auftragsvergabe

a) Im Rahmen der Auftragsvergabe wird allen potentiellen Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt, Beratungsleistungen zur Planung, Vorbereitung und Ausführung sowie Verwaltung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit finanzieller Unterstützung aus dem ELER vorhabenbezogen in Anspruch zu nehmen. Die Antragsteller werden über die Merkblätter zu den Antragsverfahren entsprechend informiert.

b) Diese Regelung gilt ebenfalls für alle Behörden in Sachsen-Anhalt, die mit der Administration des ELER betraut sind und Beratungsleistungen zu speziellen Fragen des Vergaberechts zur Sicherstellung eines EU-konformen Vorhabens beanspruchen und dafür Technische Hilfe Mittel in Anspruch nehmen.

Tabelle 8.1-1: Teilmaßnahmenspezifische Regelungen zur Gebietskulisse – Art. 50 Satz 2 VO (EU) 1305/2013

Art. VO (EU) 1305/2013 Maßnahme	Teilmaßnahme	Gebietskulisse
Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (M04.0001)	Programmgebiet
	Flurneuordnung (M04.0004)	Ländliches Gebiet (Spezifische Kulisse gemäß Kapitel 8.2.)
	Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente	Ländliches Gebiet
Art. 18 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotentials	Hochwasserschutz (M05.0001)	Ländliches Gebiet (Ortsteile bzw. Gemeinden bis 10.000 Einwohner)
Art. 19 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte	Programmgebiet
Art. 20 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebiete	Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert	Programmgebiet (Gebietskulisse Natura 2000 und Flächen mit hohem Naturschutzwert)
	Ländlicher Wegebau (M07.0003)	Ländliches Gebiet (Spezifische Kulisse gemäß Kap. 8.2.)
	Trink- und Abwassermaßnahmen	Ländliches Gebiet (Landkreise Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenlandkreis)
	Sanierung von Kindertageseinrichtungen	Ländliches Gebiet (Ortsteile bzw. Gemeinden bis 10.000 Einwohner)
	Sanierung von Schulen	Ländliches Gebiet (Ortsteile bzw. Gemeinden bis 10.000 Einwohner)
	Ausbau der Breitbandversorgung (M07.0007)	Ländliches Gebiet (Ortsteile bzw. Gemeinden bis 20.000 Einwohner keine Gewerbe- u. Kumulationsgebiete)
	Dorferneuerung und -entwicklung (M07.0005)	Ländliches Gebiet (Ortsteile bzw. Gemeinden bis 10.000 Einwohner)
	Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000	Programmgebiet Gebietskulisse Natura 2000 und Flächen mit hohem Naturschutzwert
	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie	Programmgebiet (spezifische Kulisse gemäß Beschreibung Kapitel 8.2.)
	Erhaltung Steillagenweinbau im Weinbaugbiet Saale-Unstrut	Ländliches Gebiet (Steillage Geländeneigung ab 30%)

Art. VO (EU) 1305/2013 Maßnahme	Teilmaßnahme	Gebietskulisse
	IKT zur Nutzung elektronischer Medien an allgemein- und berufsbildenden Schulen	Ländliches Gebiet
Art. 21-26 Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Waldumbau (M08.0002)	Programmgebiet
Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM)	Freiwillige Naturschutzleistungen - Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland	Programmgebiet (Spezifische Kulissen gem. Beschreibung im Kap. 8.2)
	Freiwillige Naturschutzleistungen - Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9. des Jahres	Programmgebiet (Spezifische Kulissen gem. Beschreibung im Kap. 8.2)
	Freiwillige Naturschutzleistungen - Erstmahd nach dem 15.7. des Jahres	Programmgebiet (Spezifische Kulissen gem. Beschreibung im Kap. 8.2)
	Freiwillige Naturschutzleistungen - Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	Programmgebiet (Spezifische Kulissen gem. Beschreibung im Kap. 8.2)
	Freiwillige Naturschutzleistungen - Beweidung mit Rindern	Programmgebiet (Spezifische Kulissen gem. Beschreibung im Kap. 8.2)
	Vielfältige Kulturen im Ackerbau (M10.0002)	Programmgebiet (Spezifische Kulisse gem. Beschreibung Kap. 8.2.)
	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (M10.0003)	Programmgebiet (Spezifische Kulissen gem. Beschreibung im Kap. 8.2)
	Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten	Programmgebiet (Spezifische Kulissen gem. Beschreibung im Kap. 8.2)
	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (M10.0004)	Programmgebiet (Spezifische Kulisse gem. Beschreibung Kap. 8.2.)
	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (M10.0005)	Programmgebiet (Spezifische Kulisse gem. Beschreibung Kap. 8.2.)
	Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen	Programmgebiet (Spezifische Kulisse gem. Beschreibung Kap. 8.2.)
	Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh	Programmgebiet (Spezifische Kulisse gem. Beschreibung Kap. 8.2.)
Tiergenetische Ressourcen (M10.0007)	Programmgebiet (Spezifische Kulisse gem. Beschreibung Kap. 8.2.)	
Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen – Stabilisierung des Genbanknetzwerkes Rose	Programmgebiet	
Art. 29	Einführung ökologischer/ biologischer	Programmgebiet

Tabelle 8.1-1 Spezifische Gebietskulisse_Seite 2

Art. VO (EU) 1305/2013 Maßnahme	Teilmaßnahme	Gebietskulisse
Ökologischer/ biologischer Landbau	Landbau (M11.0001)	
	Beibehaltung Ökologischer/ biologischer Landbau (M11.0002)	Programmgebiet
Art. 30 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie	Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 – Bereich Landwirtschaft	Programmgebiet (Spezifische Kulissen gem. Beschreibung im Kap. 8.2)
Art. 31 i. V. m. Art. 32 Zahlungen für Gebiete, die natürlichen oder anderen spezifischen Einschränkungen unterliegen	Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete	Programmgebiet (Spezifische Kulissen gem. Beschreibung im Kap. 8.2)
Art. 34 Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	Programmgebiet (Spezifische Kulisse gem. Beschreibung Kap. 8.2.)
Art. 35 Zusammenarbeit	Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OG) der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"	Programmgebiet
	Innovationsprojekte im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"	
	Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen	
	Netzwerk Stadt/ Land	
Art. 42 bis 44 LEADER bzw. Art. 35 (1) a) bis e) VO (EU) 1303/2013	Vorbereitende Unterstützung	Ländliches Gebiet (Innerhalb der LAG-Grenzen)
	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien	Ländliches Gebiet (Innerhalb der LAG-Grenzen sowie spezifische Kulissen gem. Kap. 8.2 für Vorhaben der „Mainstream“-Förderbereiche)
	Vorbereitung/ Anbahnung von Kooperationen (gebietsübergreifend, transnational)	Ländliches Gebiet (Innerhalb der LAG-Grenzen)
	Gebietsübergreifende Zusammenarbeit (Vorhaben)	Ländliches Gebiet (Innerhalb der LAG-Grenzen)
	Transnationale Zusammenarbeit (Vorhaben)	Ländliches Gebiet (Innerhalb der LAG-Grenzen)
	Management und Sensibilisierung im Zusammenhang mit lokalen Entwicklungsstrategien	Ländliches Gebiet (Innerhalb der LAG-Grenzen)

Tabelle 8.1-3 Spezifische Gebietskulisse_Seite 3

Abbildung 8.1-1 online basierte kartographische Darstellung der Fördergebietskulisse ländliches Gebiet EPLR Sachsen-Anhalt 2014-2020 (<https://www.lvmgeo.sachsen-anhalt.de/de/eler.html>)

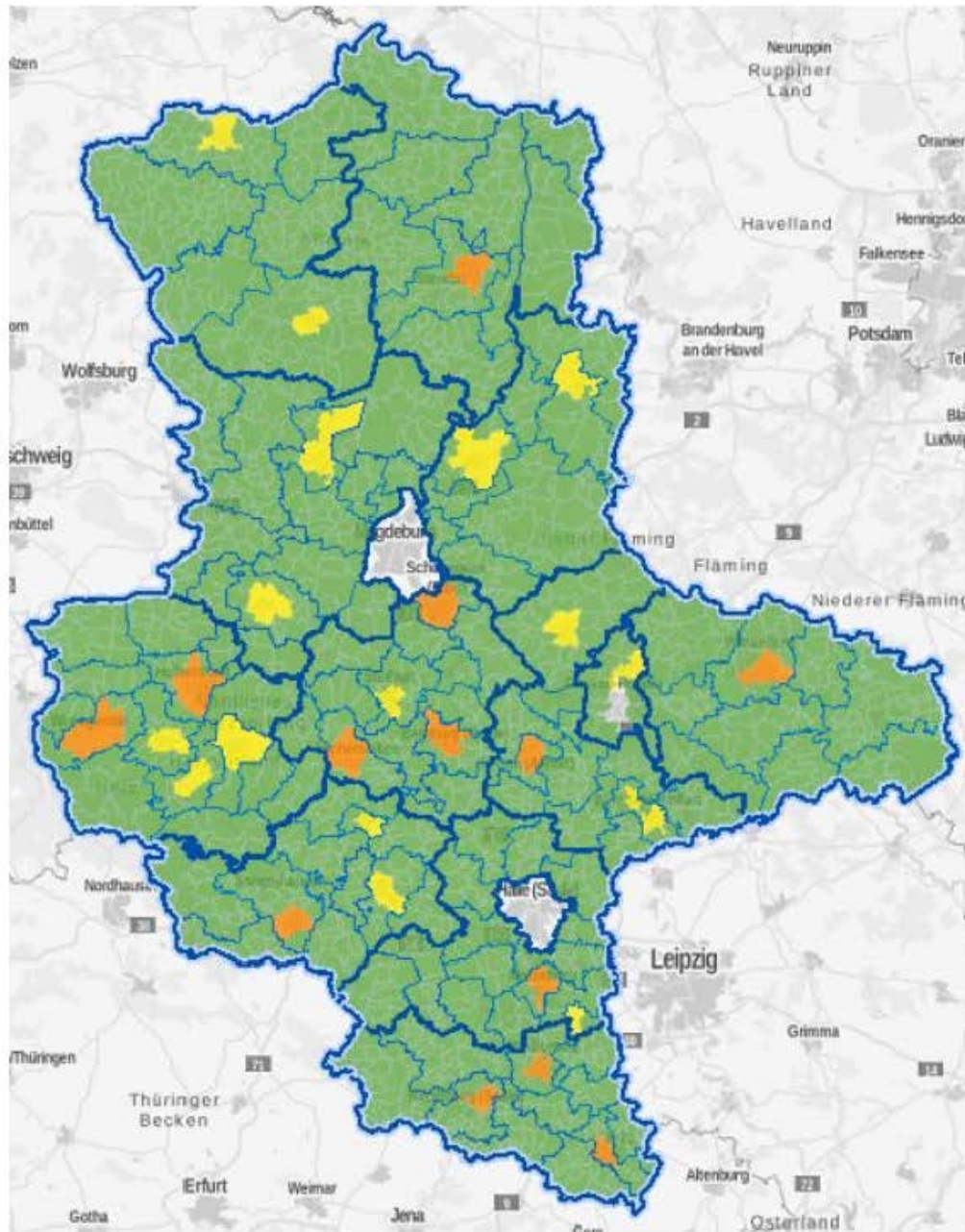


Abbildung 8.1-1 Fördergebietskulisse

ELER-Ziel	ELER Artikel	ELER	Maßnahmen/Teilmaßnahmen AUKM, die auf 30 % Regelung angerechnet werden (267.798.000 €) einschl. ELER aus der 1. Säule	ELER 859.308.363 € /AUKM 274.233.000 €
				ELER Mittel in EURO
				1. Säule (100 %)
4a	25		Investitionen zur Stärkung von Widerstandsfähigkeit und ökologischem Wert (Baumartenwechsel, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wäldern)	5.865.950
	28		Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Erhaltung genetischer Ressourcen Nutztiere / Pflanzen, Ökolandbau	
	28		MSL-Maßnahmen - ohne Ökolandbau	
			Altverpflichtungen AUKM (nur Mulchsaat, Fruchtarten diversifizierung und Zwischenfruchtanbau; i.Ü. in Maßnahmen enthalten)	17.522.550
			MSL-Ackermaßnahmen ohne Strukturelemente	
4a		g	Vielfältige Kulturen im Ackerbau (konv.)	0
		g	Vielfältige Kulturen im Ackerbau (öko)	2.000.000
4c		h	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (konv.)	0
4b		h	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (Gebietskulisse)	0
4c		h	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (öko)	0
		i	Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten	178.180
4a			Strukturelemente	
		j	Mehrfältige Blühstreifen	3.812.000
		j	Mehrfältige Blühstreifen [auf ÖVF]	1.400.000
		j	Blühstreifen, einjährig	900.000
		j	Blühstreifen [auf ÖVF]	750.000
		j	Schonstreifen	1.125.000
		j	Schonstreifen [auf ÖVF]	1.125.000
4a			MSL - Dauergrünland	
		k	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	22.859.750
		k	... mit zusätzlichen Anforderungen - Mahd oder Beweidung mit 10 % Schonflächen <u>oder</u> - Ausschluss intensiver Portionsweide u. Absenkung der Beweidungsdichte	9.240.000
		k	... mit zusätzlichen Anforderungen - Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen	6.413.000
4a		l	Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen	915.000
4a		n	Tiergenetische Ressourcen	1.901.950
		o	Erhaltung und Nutzung genetischer Ressourcen - Stabilisierung des Genbanknetzwerkes Rose	
4a			Freiwillige Naturschutzleistungen	
		c	Erstmahd nach dem 15.07. des Jahres	6.553.942
		b	Erstmahd bis zum 15.6 und Zweitnutzung ab 1.9. des Jahres	3.736.862
		d	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	13.889.096
		e	Beweidung mit Rinder	9.290.200
		a	Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland	332.600
			Landesmaßnahmen Acker	
4c		m	Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh	5.544.660
4a	17		Strukturelemente: Hecken (investive Maßnahme)	1.867.400
4c	29		Ökologischer/ biologischer Landbau	94.383.500
				20.522.323
	30		Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 Landwirtschaft	
4a			Natura 2000 Ausgleich Landwirtschaft	15.941.633
4a	31		Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	24.045.070
				0
4a	34		Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder - Freiwillige Waldumweltmaßnahme	2.117.334
			Summe	274.233.000
			Davon: Summe umgeschichtete Mittel 1. Säule	81.698.000

Tabelle 8.1-2 Indikative Mittelverwendung für AUKM

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

VO (EU) 1305/2013: Art. 17 einschließlich delegierte Rechts-VO und DVO

Außerhalb der nationalen Rahmenregelung:

- Vergabe von Leistungen an Dritte zur Verfahrensbeschleunigung in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG
- Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme umfasst die Förderung

- von einzelbetrieblichen Investitionen zur Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe in Sachsen-Anhalt an veränderte Rahmenbedingungen und neue Herausforderungen (höhere Umweltstandards, Klimawandel usw.) sowie zur Verbesserung der Umweltleistungen der Betriebe,
- von Investitionen der Flurneuordnung in Flurbereinigungsverfahren und in Verfahren nach dem LwAnpG, um rechtlich geregelte Verhältnisse als Voraussetzung für Investitionen und wirtschaftliches Arbeiten landwirtschaftlicher Betriebe zu schaffen und gleichzeitig die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln sowie der Vergabe von Leistungen an Dritte zur Verfahrensbeschleunigung in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG,
- von Investitionen in den land- und forstwirtschaftlichen Wegebau zur Entwicklung eines multifunktionalen Wegenetzes entsprechend dem ländlichen Wegekonzept des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Bedarf wird über Flurneuordnungsverfahren abgearbeitet.
- der Anlage von Hecken und Feldgehölzen sowie den Umbau von Hecken als Struktur- und Landschaftselemente.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Durch die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramm soll

neben der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und damit dem Erhalt oder der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Investitionen in die Nutztierhaltung insbesondere auch ein wesentlicher Beitrag für eine nachhaltige, umweltschonende, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft im Land Sachsen-Anhalt geleistet werden. Hauptsächlich unterstützt die Teilmaßnahme somit den Schwerpunktbereich 2a gemäß Art. 5 der VO (EU) 1305/2013.

Aufgrund der vielfältigen positiven Effekte und Impulse für die landwirtschaftlichen Betriebe, die von der Neuordnung des Grundbesitzes ausgehen, ist als Hauptwirkung der Flurneuordnung die Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereich 2a) anzusehen.

Hecken und Feldgehölze sind ein wichtiger Schutz gegen Wind- und Wassererosion, die als Strukturelement in der Landschaft zur räumlichen Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes beitragen. Daneben sind sie Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und wichtiges Strukturelement für die kleinräumige Vernetzung von Biotopen. Mit dieser Multifunktionalität unterstützt die Förderung von Hecken und Feldgehölzen als Strukturelemente hauptsächlich die Ziele des Schwerpunktes 4c.

Beitrag zu Querschnittzielen gem. Art. 5 VO (EU) 1305/2013

(Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel)

Die Maßnahme trägt insgesamt zu den Querschnittzielen Umwelt und Eindämmung des/Anpassung an den Klimawandel bei, über Investitionen auch zur Umsetzung von Innovationsprozessen.

Über die Teilmaßnahme Agrarinvestitionsförderungsprogramm wird durch die die Ausrichtung der Investitionen ein Beitrag zu einer höheren Energieeffizienz erreicht und damit zur Eindämmung des Klimawandels geleistet.

Mit dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm sollen nicht zuletzt auch die im Zuge von Innovationsprozessen erforderlichen Investitionen in Betrieben des Agrarsektors unterstützt werden.

Über Teilmaßnahmen der Flurneuordnung können relevante Anliegen der Anpassung an den Klimawandel (z. B. Hochwasserschutz, Naturschutz, Bodenschutz) wesentlich befördert werden, insbesondere wenn für die Umsetzung Eingriffe in bestehende Strukturen erforderlich sind. Durch Flurbereinigungsmaßnahmen werden land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsflächen neu geordnet, zukunftsfähige Wegenetzstrukturen werden geschaffen. Sie führen neben einzelbetrieblichen Produktionserleichterungen für die Land- und Forstwirte auch zu nachweislichen Einspareffekten beim Energieaufwand für die Bewirtschaftung und den Transport. Zudem sinkt der CO₂-Ausstoß.

Mit der Anlage von Hecken und Feldgehölzen sowie dem Umbau von Hecken werden ökologische und ökonomische Wirkungseffekte auf landwirtschaftlich genutzten Standorten erreicht. Sie führen zu ökologischer Aufwertung durch Verbesserungen im Bereich Bodenschutz, Wasserschutz und Biodiversität. In erosionsgefährdeten Gebieten tragen sie zur Anpassung an den Klimawandel bei.

Erfahrungen aus früheren Programmen

Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Der Förderansatz ist geeignet, die maßnahmespezifischen Ziele zu unterstützen. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die vorrangigen Ziele der Maßnahme – insbesondere die Stabilisierung der Tierproduktion – prioritär gefördert und erreicht werden. In der Förderperiode 2007-2013 konnten insgesamt 759 Vorhaben mit 299,4 Mio EUR förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

Investitionen mit dem Ziel des besonderen Tierwohls wurden ab 2009 angeboten. Sie hatten einen Anteil von ca. 24 Prozent an den Förderfähigen Kosten. Das verfügbare Mittelkontingent für die Förderperiode konnte vollständig gebunden werden. Die förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben haben sich im Vergleich zur haben sich im Vergleich zur Förderperiode 2000-2006 mehr als verdoppelt. Seinerzeit wurden insbesondere die positiven Wirkungen auf die betriebliche Einkommensentwicklung, die Arbeitsproduktivität, die Produktqualität und die Arbeitsbedingungen bestätigt.

Flurneuordnung

Landwirtschaftliche Unternehmen profitierten in erster Linie durch Erleichterungen im Hinblick auf die betriebs-/Flächenstruktur und die verbesserte Erreichbarkeit. Damit verbesserten die Korrekturen der Produktionsbedingungen auch die Voraussetzungen für die Entwicklung des physischen Potentials der Betriebe. Klare und eindeutige Eigentums- und Pachtverhältnisse und damit eine unzweifelhafte Zuordnung der Flächen zu den Agrarbetrieben ermöglichen eine zielgerichtete landwirtschaftliche Nutzung. Geförderte Vorhaben haben u.a durch Lösung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, Umsetzung von Projekten zur Biotopvernetzung, Schaffung von Kompensationsflächenpools zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beigetragen. Geförderte Vorhaben weisen Synergien zu anderen Fördermaßnahmen z.B. in den Bereichen Wasserwirtschaft (Flächenbereitstellung für Retentionsräume oder Projekte Hochwasserschutz), Umwelt-/Naturschutz (Übertragung schützenswerter Flächen auf Kommunen und Naturschutzverbände, langfristige Sicherung von Flächen für Umweltprogramme) und wirtschaftliche sowie Verkehrs- und Freizeitinfrastruktur.

Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente

Diese Teilmaßnahme ist in der Förderperiode 2007-2013 nicht angeboten worden. Es liegen somit keine Erfahrungswerte vor.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. a) Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vorhabensförderung, nicht rückzahlbarer Zuschuss

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

das jeweils anwendbare Baurecht

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ausgeschlossen sind:

- Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen, wenn der Jahresumsatz gemäß Anhang I der VO (EU) 702/2014 „Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ 10

Mio. € übersteigt

- börsenorientierte Aktiengesellschaften

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung von Biogasanlagen ist nicht vorgesehen.

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Investitionen, von denen negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sein werden, werden vor Zusage von ELER Mitteln einer Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen, nach geltendem Recht, unterzogen.

Die erteilte Baugenehmigung ist Fördervoraussetzung. Im Rahmen zur Prüfung, ob eine Baugenehmigung gewährt werden kann, erfolgt selbstverständlich die Prüfung, ob das

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) , sowie das
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt (NatSchG LSA)

eingehalten wird. Die Prüfung fällt unter die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden. Eine Baugenehmigung wird nicht erteilt, wenn die Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Sachsen Anhalt nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist die Förderung aufgrund der fehlenden Genehmigung ausgeschlossen.

Prosperitätsgrenzen werden festgelegt und im Zuwendungsverfahren nach folgendem Grundsatz geprüft:

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenzen) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 220.000 Euro je Jahr (170.000 Euro je Jahr bei Ledigen) zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht überschritten haben.

Investitionen in die Tierhaltung sind bis zu einem Tierbestand von höchstens 2 GV je Hektar selbstbewirtschafteter Fläche förderfähig. Investitionsvorhaben, die ein Investitionsvolumen von 4,5 Mio. € überschreiten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Auswahl erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsbehörden bewerten die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Fördersätze der NRR gelten für die Basis/Premium- Förderung als absolute Prozent-Fördersätze.

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nicht relevant, da keine Teilmaßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.2

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht zutreffend

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht zutreffend

8.2.1.3.2. b) Flurneuordnung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0004

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) entsprechend der Teilmaßnahme "Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

b) außerhalb der nationalen Rahmenregelung:

Zur Beschleunigung der Verfahren nach dem FlurbG und LwAnpG, die der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes, der Gestaltung des ländlichen Raumes sowie der Verbesserung der Agrarstruktur dienen, werden von den ÄLFF geeignete Stellen nach § 53 Abs. 4 LwAnpG und § 99 Abs. 2 Satz 1 FlurbG, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder andere Dienstleister beauftragt.

Fördertatbestände:

a. entsprechend der Teilmaßnahme "Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

b. außerhalb der nationalen Rahmenregelung:

Vergabe/Beauftragung von Leistungen an Dritte zur Verfahrensbeschleunigung in Verfahren nach dem FlurbG und LwAnpG

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) entsprechend der Teilmaßnahme "Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

b) außerhalb der nationalen Rahmenregelung: nicht rückzahlbarer Zuschuss (Vergabemittel)

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) entsprechend der Teilmaßnahme "Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

b) außerhalb der nationalen Rahmenregelung: Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) entsprechend der Teilmaßnahme "Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

b) außerhalb der nationalen Rahmenregelung: Vorarbeiten (allgemeine und verfahrensbezogene Untersuchungen), die der Durchführung einer Flurneuordnung dienen.

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) entsprechend der Teilmaßnahme "Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

für die Entwicklung ländlicher Räume

b) außerhalb der nationalen Rahmenregelung:

Vergabe/Beauftragung von Leistungen an Dritte in Flurneuordnungsverfahren nach FlurbG und LwAnpG

Vertragsvoraussetzung ist der Nachweis über die Bestallung durch die obere Flurbereinigungsbehörde oder durch das Ministerium Landesentwicklung und Verkehr bzw. über die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde.

Die Rechtsvorschriften in den Bereichen des Naturschutzes werden eingehalten:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Auswahl erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien zur Aufnahme der Verfahren in das Flurneuordnungsprogramm fest. Die Auswahl der Verfahren zur Aufnahme in das Flurneuordnungsprogramm erfolgt durch den Richtliniengeber anhand der festgelegten Auswahlkriterien.

Zu a)

Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Auswahl erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für die Vorhaben fest.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch die Bewilligungsbehörden. Sie bewerten die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

Zu b)

Die ÄLFF erstellen in einem laufenden Prozess Prioritätenlisten, insbesondere hinsichtlich Hochwasserschutz, Gewässerrenaturierung, Bodenschutz und Umsetzung des Flurneuordnungsprogrammes. Die Beauftragungen der ÄLFF sind Teil der hoheitlichen Aufgaben, die die ÄLFF als Flurbereinigungsbehörden ausführen und bei denen das Land selbst Fördermittelempfänger ist. Es gibt in diesem Sinne keine Förderanträge durch Dritte, die gegeneinander um begrenzte Mittel konkurrieren. Stattdessen entscheidet eine Expertengruppe aus der Flurbereinigungsverwaltung darüber, welche Vergaben/Beauftragungen prioritär umgesetzt werden. Sie geht dabei zur besseren Vergleichbarkeit anhand

von Kriterien vor.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) 75 Prozent Verfahren nach FurbG*, 65 Prozent Weinbergsflurbereinigungen*, 80 Prozent Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung / Erhalt Kulturlandschaft*, 90 Prozent Verfahren nach LwAnpG

b) außerhalb der nationalen Rahmenregelung: 100 Prozent der förderfähigen Kosten

* Für Vorhaben, die der Umsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes dienen, erhöht sich der Fördersatz um 10 Prozent .

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6.

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.1.3.3. c) Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.1.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Grundsätzliche Ziele der Förderung sind die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung ökologisch bedeutsamer Strukturen in der von der Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft. Hecken in der Feldflur außerhalb von Wald gehören zu den traditionellen Struktur- und Biotopelementen unserer Kulturlandschaft.

Sie erfüllen vielfältige, vor allem ökologisch und landeskulturell bedeutsame Funktionen, wie:

- Gliederung der Landschaft,
- Erosions- und Windschutz sowie den Bodenschutz,
- Bestandteile der Biotopvernetzung,
- Regulierung des Wasserhaushalts,
- Beitrag zur Verringerung oder Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer,
- Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Ihr mehrschichtiger Aufbau (Boden-, Kraut-, Strauch- und Baumschicht mit verschiedensten Ausprägungen) bringt eine besonders große Artenvielfalt mit sich. Viele Tierarten nutzen die Hecken daher als (Teil-) Lebensräume, z.B. als Winterquartier, Versteck, Nahrungsraum, Revier oder zur Reviermarkierung und -abgrenzung (z.B. Sitz- und Singwarte für Vögel).

Diese ökologischen Funktionen sind auch ökonomisch bedeutsam, z.B.:

- als Bienenweide (Honigerzeugung, Frucht- und Saatgutgewinnung im Obstbau und bei landwirtschaftlichen Kulturen),
- Verbesserung des Wasserhaushalts durch Verminderung des Oberflächenabflusses und Förderung der Wasserspeicherung im Wurzelraum,
- Rückzugs- und Überwinterungsmöglichkeiten für zahlreiche Tierarten, die u. a. durch den Erhalt stabiler Populationen von Antagonisten bzw. Prädatoren Schädlingskalamitäten im Ackerbau vorbeugen.

Gefördert werden als nichtproduktive Investitionen die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen einschließlich Heckenumbau und die Jugendpflege vom 1. bis 3. Standjahr.

8.2.1.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Vorhabenförderung , nicht rückzahlbarer Zuschuss

8.2.1.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Wasserrecht

8.2.1.3.3.4. Begünstigte

- a) Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Wasser- und Bodenverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts
- und
- c) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nicht Betriebsinhaber nach Buchst. a) sind.

8.2.1.3.3.5. Förderfähige Kosten

- a) Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie Umbau von Hecken, einschließlich begleitender Maßnahmen, welche die Erosionsschutzwirkungen der Hecken verstärken und sichern (wie z.B. Faschinen, Mulden oder Erdverwallungen) sowie Planungsleistungen nach HOAI
- b) Jugendpflege vom 1. bis 3. Standjahr

8.2.1.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen wird nur auf landwirtschaftlichen Flächen gefördert, die die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e) der VO 1307/2013 erfüllen. Für die Förderung des Umbaus kommen Hecken in Betracht, die überwiegend unmittelbar an Flächen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e) der VO 1307/2013 grenzen.

Das Vorhaben muss im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und des natürlichen Lebensraumes stehen. Die Herausnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion für die Anlage von Hecken und Feldgehölzen muss auf Dauer beabsichtigt sein. Das Eigentum an der zu bepflanzenden

Fläche muss verfügbar sein bzw. privatrechtliche Bauerlaubnisse sind nachzuweisen. Standörtliche und naturschutzrechtliche Belange bei der Neuanlage und dem Umbau sind zu beachten. Das Land legt die zu verwendenden Pflanzenarten fest. Auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird verzichtet. Für Begünstigte nach Buchstabe a) gelten die neu angelegten Hecken und Feldgehölze als ökologische Vorrangflächen.

Die Vorhaben müssen die zutreffenden Vorgaben aus dem Naturschutzrecht einhalten:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

8.2.1.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Auswahl erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsbehörden bewerten die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.1.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersatz: 100 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben,

8.2.1.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.1.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

vgl. Kap. 8.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

entfällt

Festlegung integrierter Projekte

entfällt

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

entfällt

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

vgl. Kap. 8.2.1.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

keine

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Beruhend auf der Auswertung der Ex-ante-Bewertung unter Einbeziehung einer Evaluierung, der vorhandenen Kontrollstatistiken und der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken im Bezug auf bereits in der zurückliegenden Förderperiode angebotene Teilmaßnahmen festgestellt werden. Bei neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich wesentlich veränderten Teilmaßnahmen können aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Jedoch werden Zahlstelle und VB ELER diese Teilmaßnahmen unter verstärkte Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stellen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Empfehlungen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“, internen Kontrollen und externen Audits wurden zur Risikominimierung bereits Anpassungen an Förderprogrammen in der Förderperiode 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (Schulung und Beratung) veranlasst. Der Ausbau und die Implementierung dieser Maßnahmen werden in der nächsten Förderperiode vorangetrieben bzw. fortgesetzt.

Um mögliche Risiken schon in der Programmierungsphase weitestgehend zu minimieren und die Fehleranfälligkeit bei neuen Teilmaßnahmen zu reduzieren, wurden zuständige Zahlstelle und VB ELER bereits in der Konzeptionsphase (Richtlinienerarbeitung) in die Maßnahmendiskussion einbezogen.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aus derzeitiger Sicht der Zahlstelle und der VB ELER ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahmen gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nicht produktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe führen.

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Flurneuordnung:

In Flurbereinigungsverfahren werden die Vorhaben, die der Umsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes dienen, in der Förderung um 10 Prozent erhöht.

Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente:

entfällt

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht erforderlich, da keine Ausrichtung auf spezielle Gebiete

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Anforderungen bzgl. der Verbesserung der Gesamtleistung der landwirtschaftlichen Betriebe:

Mit dem Förderantrag haben die Unternehmen ein Investitionskonzept vorzulegen, aus dem u.a. die erwartete Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes, die Finanzierbarkeit und die Rentabilität des Investitionsvorhabens hervorgehen.

Definition der Größe der förderfähigen Investition für eine Umstrukturierung der Betriebe:

Investitionsbeihilfen zur Umstrukturierung von Unternehmen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind nicht vorgesehen.

Flurneuordnung:

Aufgrund der vielfältigen positiven Effekte und Impulse für die ländliche Entwicklung, die von der Neuordnung des Grundbesitzes ausgehen, ist als Hauptwirkung der Flurneuordnung die Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereich 6b) anzusehen.

Hecken und Feldgehölze:

Zum Schutz der Biodiversität in den von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosystemen wird ein umfangreiches Maßnahmenpektrum eingesetzt zu welchem u.a. die Anlage von Hecken und Feldgehölzen als Beitrag zur Verbesserung ökologisch bedeutsamer Strukturen in der Agrarlandschaft gehört.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

keine

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht zutreffend

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht zutreffend

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

VO (EU) 1305/2013: Art. 18 einschließlich delegierte Rechts-VO und DVO

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verfolgt das Land Sachsen-Anhalt eine komplexe Strategie. Grundlage hierfür ist die Hochwasserschutzkonzeption des Landes. Neben der Sanierung von Deichen und technischen Anlagen beinhaltet diese Maßnahme zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche bzw. in den Hochwasserentstehungsgebieten sowie der Hochwasservorsorge.

Die vorliegenden Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten ergeben, dass in den 67 Hochwasserrisikogebieten des Landes Sachsen-Anhalt bei einem extremen Hochwasserereignis nach vorläufigen Bewertungen ca. 144 Tsd. ha landwirtschaftliche Fläche betroffen wären.

Abzüglich der in der Förderperiode 2007 bis 2013 vorhandenen finanziellen Mittel ergibt sich für die Umsetzung der Hochwasserschutzkonzeption bis zum Jahr 2020 noch ein Bedarf von rd. 370 Mio. EUR. In der Förderperiode 2014-2020 sollen neben Maßnahmen des Landes auch investive Maßnahmen der Kommunen zur Verbesserung des Hochwasserschutzniveaus, welche nicht im Widerspruch zu Maßnahmen des Landes stehen, gefördert werden.

Beitrag zu Zielen der Biodiversität und Natura 2000

ELER-Mittel werden von Sachsen-Anhalt konzentriert im Hochwasserschutz eingesetzt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass räumlich zusammenhängende Projekte zeitnah bzw. zeitgleich umgesetzt werden und insgesamt der Hochwasserschutz zügig verbessert wird. Die Maßnahmen zur Gewässerstruktur im ELER (z.B. die Renaturierung von Flussabschnitten bei gleichzeitiger Aufweitung des Flussbettes, um mehr Raum für die Wassermassen für den Hochwasserschutz zu schaffen), könnten in Kooperation mit dem EFRE stattfinden, um Synergien zu erreichen.

Aus diesen Erwägungen heraus wird Sachsen-Anhalt bei seiner Planung - wo immer möglich - die Bereiche Hochwasserschutz und Gewässerstruktur mit der positiven Entwicklung der Biodiversität und der Umsetzung von NATURA 2000 kombinieren. Die Synergien und Überlappungen zwischen den Themen sind in einigen Teilbereichen möglich. In der Hochwasserschutzplanung wird neben technischen Maßnahmen (beispielsweise aus dem EFRE finanziert) auch auf Retentionsflächen und Auenlandschaften

gesetzt - gerade in der aktuellen Diskussion nach dem Hochwasser 2013. Wo möglich und sinnvoll, werden naturbasierte Lösungen wie Grüne Infrastruktur prioritär vor hybriden oder rein technischen Lösungen angewandt. Die EG-WRRRL und EG-HWRM-RL bilden den Rahmen für eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Wasserpolitik. Durch die Gestaltung von Fließgewässern und Maßnahmen des Hochwasserschutzes werden Flächen umgestaltet und können bzw. sollen auch positive Effekte für die Biodiversität erreicht werden. Ein verbesserter Wasserrückhalt wird insbesondere durch naturnahe Gewässerstrukturen geschaffen. Maßnahmen zur Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sind Voraussetzungen, um die Gewässer wieder in einen guten ökologischen Zustand zu bringen.

Sachsen-Anhalt wird gebeten, diese Umwelt- und Risikomanagementbelange ganzheitlich zu bearbeiten und wo möglich Synergien der verschiedenen Maßnahmen sowohl für den Hochwasserschutz, die Gewässerstruktur und die Biodiversität zu nutzen. So wird eine hinreichend kritische Masse erreicht, um einen nachhaltigen Beitrag des ELER zu gewährleisten und ein deutlicher EU-Mehrwert geschaffen. Durch die umfassenden Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien und deren Verzahnung wäre ein strukturiertes, konsistentes und koordiniertes Herangehen gesichert.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Die Maßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 3b (Risikomanagement) gemäß VO (EU) 1305/2013 bei. Kernziel ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes für die landwirtschaftlichen Flächen und damit die Minimierung des Schadenspotenzials in den von Hochwasserereignissen gefährdeten Gebieten.

Durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes und die Minimierung des Schadenspotenzials in den von Hochwasserereignissen gefährdeten Gebieten werden die Rahmenbedingungen für die lokale Entwicklung nachhaltig verbessert.

Beitrag zu Querschnittzielen gem. Art. 5 VO (EU) 1305/2013

(Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel)

Mit der Verbesserung des Hochwasserschutzes leistet die Teilmaßnahme in erster Linie einen Beitrag zu dem Querschnittziel Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel. Das betrifft nicht zuletzt die Umsetzung der Hochwasserschutzkonzeption 2020 des Landes sowie Beiträge zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Erfahrungen aus früheren Programmen

In der Förderperiode 2007 bis 2013 sind aus dem ELER für Maßnahmen des Hochwasserschutzes 56 Mio. EUR eingesetzt worden. Nach der Hochwasserschutzkonzeption des Landes sind durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und den Talsperrenbetrieb des Landes ein Bündel von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, der Erhöhung des Wasserrückhaltes in der Fläche und der verstärkten Hochwasservorsorge speziell im ländlichen Raum umgesetzt worden. Im Ergebnis ist der Schutz landwirtschaftlichen Produktionspotentials vor Hochwasser verbessert und die Lebensqualität in den vom Hochwasser gefährdeten Gebieten gesteigert worden. Ergänzt durch die Förderung aus dem EFRE und

durch nationale Mittel konnte das Land die Vorgaben der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie schrittweise umsetzen. Die Teilmaßnahme wird in der neuen Förderperiode fortgeführt.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. a) Hochwasserschutz

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M05.0001

Teilmaßnahme:

- 5.1 – Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert werden Maßnahmen des Landes und der Kommunen zum Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vor den Folgen von Hochwasserereignissen durch Vorhaben:

- zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Sachsen-Anhalt und damit Minimierung des Schadenspotenzials in den von Hochwasser gefährdeten Gebieten
- zur Wiederherstellung, Erweiterung und zum Neubau von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Präventionsmaßnahmen

Fördertatbestände:

Investive Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge. Dies sind insbesondere:

- Schadensbeseitigung bzw. Durchführung von Hochwasserschutzvorhaben infolge einer Naturkatastrophe
- Deichbau
- Deichrückverlegungen
- der Bau von Hochwasserrückhaltebecken (Wippra und Querne)

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Projektförderung , nicht rückzahlbarer Zuschuss

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sowie dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA), in die die Vorgaben der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) implementiert sind.

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Land, kommunale Gebietskörperschaften, insbesondere Gemeinden und deren Zusammenschlüsse
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Unterhaltungspflichtige an Gewässern (öffentliche Begünstigte)

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vorhaben sind förderfähig, wenn sie vor ihrer Zulassung entsprechend dem geltenden Recht auf mögliche negative Umweltauswirkungen hin überprüft wurden.

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vorhaben des Landes: Die Vorhabenauswahl erfolgt auf der Grundlage der in der Hochwasserschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt und im Hochwasserrisikomanagementplan gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) festgelegten Prioritäten. Die Vorhaben werden entsprechend ihrer Priorität und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel finanziert.

Kommunale Vorhaben: Die Antragstellung erfolgt zu festgelegten Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsstelle bewertet in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft die Vorhaben anhand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

100 Prozent der förderfähigen Kosten

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Beruhend auf der Auswertung der Ex-ante-Bewertung unter Einbeziehung einer Evaluierung, der vorhandenen Kontrollstatistiken und der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken im Bezug auf bereits in der zurückliegenden Förderperiode angebotene Teilmaßnahmen festgestellt werden. Bei neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich wesentlich veränderten Teilmaßnahmen können aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Jedoch werden Zahlstelle und EU-VB ELER diese Teilmaßnahmen unter verstärkte Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stellen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Empfehlungen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“, internen Kontrollen und externen Audits wurden zur Risikominimierung bereits Anpassungen an Förderprogrammen in der Förderperiode 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (Schulung und Beratung) veranlasst. Der Ausbau und die Implementierung dieser Maßnahmen werden in der nächsten Förderperiode vorangetrieben bzw. fortgesetzt.

Um mögliche Risiken schon in der Programmierungsphase weitestgehend zu minimieren und die Fehleranfälligkeit bei neuen Teilmaßnahmen zu reduzieren, wurden zuständige Zahlstelle und EU-VB ELER bereits in der Konzeptionsphase (Richtlinienerarbeitung) in die Maßnahmendiskussion einbezogen.

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aus derzeitiger Sicht der Zahlstelle und der EU-VB ELER ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahmen gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit

der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abgrenzung zu Hochwasserschutz (EFRE)

Über den EFRE, außerhalb des ELER werden Hochwasserschutzanlagen in Ortslagen bzw. Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner finanziert sowie spezielle Landesvorhaben, die auf Grundlage der im Aktionsplan Hochwasserschutz Elbe der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) und der Hochwasserschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Prioritäten jährlich vom MULE ausgewählt werden (z. B. der Bau von Hochwasserrückhaltebecken auf dem Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Halle und Dessau sowie der Bau von Flutungspoldern).

8.2.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1305/2013 einschließlich Rechts-VO und DVO

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Für die Entwicklung ländlicher Gebiete sind die Schaffung und Entwicklung neuer Wirtschaftstätigkeiten von entscheidender Bedeutung. Sachsen-Anhalt ist vom demografischen Wandel stark betroffen. Um einen Gegenpol zur zunehmenden Abwanderung zu schaffen, sind Ansiedlungen von Junglandwirten eine wesentliche Maßnahme. Die Altersstruktur der Betriebsleiter weist darauf hin, dass in den nächsten Jahren ein zunehmender Generationswechsel stattfinden wird. Das soll durch die Politik flankiert werden. Eine breite Besitz- und Eigentumsstreuung, die mit der Ansiedlung von neuen landwirtschaftlichen Unternehmen erreicht werden soll, soll dem Trend der zunehmenden Konzentration in der Bewirtschaftung entgegenwirken.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Durch die Förderung von Existenzgründungen von Junglandwirten soll die Ansiedlung von Unternehmen mit jungen, qualifizierten Landwirten gefördert werden. Der anstehende Generationswechsel wird erleichtert.

Beitrag zu Querschnittzielen gem. Art. 5 VO (EU) 1305/2013

(Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel)

Die Maßnahme soll auch einen Beitrag zu den Querschnittzielen Umwelt und Eindämmung des/Anpassung an den Klimawandel leisten.

Die Bewirtschaftung von Grünland und der Ökolandbau sind Kriterien, die prioritär umgesetzt werden sollen, was sich bei den Auswahlkriterien bemerkbar macht. Damit werden Bewirtschaftungssysteme unterstützt, die Beiträge zum Umweltschutz und Eindämmung des/Anpassung an den Klimawandel leisten.

Erfahrungen aus früheren Programmen

Zu diesem Programm liegen keine Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode vor. Die Maßnahme soll erstmals angeboten werden.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. a) Existenzgründungsbeihilfen Junglandwirte

Teilmaßnahme:

- 6.1 – Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei landwirtschaftlichen Unternehmen ist eine zunehmende Konzentration der Bewirtschaftung zu verzeichnen. Die Altersstruktur in den Unternehmen ist im europäischen Vergleich zwar noch gut, in den nächsten Jahren wird jedoch ein zunehmender Generationswechsel erfolgen müssen. Dies und die Tatsache, dass eine zunehmende Überalterung im ländlichen Raum zu verzeichnen ist, sind Hintergrund für eine Förderung von Existenzgründungen von Junglandwirten. Die Maßnahme soll dazu beitragen, den Zugang qualifizierte Landwirte zum Agrarsektor zu erleichtern und den Generationswechsel zu flankieren. Damit leistet die Maßnahme einen deutlichen Beitrag zur Priorität 2 b).

Es erfolgt eine Gründungsbeihilfe, die sich an Vergleichslöhnen orientiert.

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

VO (EU) 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind:

- Kleinst- und kleine Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht oder bestehen soll, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen.
- Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.
- Junglandwirte in Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen können nur gefördert werden, wenn der Junglandwirt das Unternehmen wirksam und langfristig in Bezug

auf die Entscheidung zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert.

Ausgeschlossen sind:

- Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- Natürliche Personen über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen, wenn der Gesamtumsatz 10 Mio. EUR übersteigt.
- Aktiengesellschaften

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Die Zuwendungen werden als Hilfe zum Aufbau des Unternehmens gewährt. Die Förderung beträgt 70.000 EUR.

Es erfolgen pauschale Zahlungen als Existenzgründungsbeihilfe je Landwirt unter Berücksichtigung von einer Arbeitskrafteinheit, die degressiv gestaffelt sind:

- für das 1. und 2. Jahr der Existenzgründung 35.000 EUR
- für das 3. und 4. Jahr der Existenzgründung 21.000 EUR
- für das 5. Jahr der Existenzgründung 14.000 EUR

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Es muss sich um eine erste Niederlassung des Junglandwirtes handeln. Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Maßgeblich für den Zeitpunkt der ersten Niederlassung ist die Aufnahme der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens. Hierzu sind Informationen oder Bescheinigungen laut InVeKoS, Sozialversicherungsträger oder Finanzamt für die Bestimmung des Zeitpunktes der ersten Niederlassung heranzuziehen.

Der Antrag auf Existenzgründungsbeihilfe ist innerhalb von 24 Monaten nach der erstmaligen Niederlassung zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger hat die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Liegt die Voraussetzung zur Antragstellung nicht vor, muss diese innerhalb von 36

Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung vorgelegt werden.

Es ist ein Geschäftsplan vorzulegen. Mit der Durchführung ist innerhalb von neun Monaten ab der Bewilligung zu beginnen.

Der Geschäftsplan beinhaltet mindestens:

- die Ausgangssituation,
- Zwischen- und Endziele im Hinblick auf die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes,
- Einzelheiten zu den Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (z.B. Investitionen, Ausbildungsmaßnahmen, Beratungsdienste).

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Auswahl erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsbehörden bewerten die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Existenzgründungsbeihilfe je Landwirt unter Berücksichtigung von einer Arbeitskrafteinheit

- für das 1. und 2. Jahr der Existenzgründung 35.000 EUR
- für das 3. und 4. Jahr der Existenzgründung 21.000 EUR
- für das 5. Jahr der Existenzgründung 14.000 EUR/Jahr

Zahlungen erfolgen gemäß der Vorgaben des Artikel 19 der VO 1305/2013.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Noch liegen keine Erfahrungen zu dieser Maßnahme vor. Risiken können noch nicht eingeschätzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Risiko besteht, dass die Existenzgründung nicht erfolgreich verläuft.

Es bestehen insbesondere Risiken bei den Punkten, die vom Zuwendungsempfänger erst später umgesetzt

werden müssen, wie die notwendige Qualifikation und die Umsetzung des Geschäftsplanes.

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Die Zuwendungsempfänger haben regelmäßig gegenüber der Bewilligungsbehörde den Verlauf der Gründungsmaßnahmen darzulegen.

Damit besteht ein enger Kontakt, Fehlentwicklungen können schneller sichtbar und Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Werden Auflagen nicht erfüllt, erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen ein ggf. anteiliger Widerruf und die Aufforderung zur Rückzahlung bereits erhaltener Mittel. Weitere Zahlungen werden eingestellt.

Um mögliche Risiken schon in der Programmierungsphase darzustellen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen, werden die zuständige Zahlstelle und die EU-VB ELER bereits in der Konzeptionsphase und in die Maßnahmendiskussion einbezogen.

Durch festgelegte begründete Pauschalen, die degressiv über einen Zeitraum von 5 Jahren gezahlt werden, soll die Prüfbarkeit wesentlich erleichtert werden.

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aus derzeitiger Sicht ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gegeben. Die Pflicht zur Abgaben der Jahresabschlüsse ist Voraussetzung für die Zahlung. Die Kontrolle der Einhaltung des Geschäftsplanes ist damit gegeben. Sollten sich während der Umsetzung Risiken zeigen, werden in Zusammenarbeit mit der Zahlstelle und der EU-VB ELER entsprechende Regularien eingeführt.

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Eine selbständig tätige Arbeitskraft in der Landwirtschaft leistet jährlich ca. 2.000 Arbeitsstunden (AKh). Der Mindestfördersatz entspricht dem Mindestlohn in Deutschland 2017 in Höhe von 8,84 €/h. Im 1. Jahr der Niederlassung wird kein messbarer wirtschaftlicher Erfolg erzielt, vom 2. Jahr an werden zunehmend Anlaufverluste abgebaut, d. h. die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens steigt. Im Ergebnis dieser Annahmen ergibt sich für das erste und zweite Jahr eine Förderhöhe von 35.000 EUR. In den Folgejahren steigt der Gewinn des Unternehmens, die Anlaufverluste werden geringer. Damit ergeben sich degressive Förderbeträge der Förderung. (Gutachten LLG liegt vor)

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kleine landwirtschaftliche Betrieben sind Unternehmen, die die Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (von der SVLFG festgesetzte Mindestgröße) überschreiten und 25.000 EUR

Standardoutput nicht überschreiten.

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Untergrenze beträgt 25.000 EUR Standardoutput. Berücksichtigt wurde dabei, dass Betriebe unter 25.000 EUR als unterste Erfassungsgrenze im Rahmen des Testbetriebsnetzes gelten. Betriebe darunter werden als Hobbybetriebe bzw. Liebhaberei eingestuft.

Für eine Förderung von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben könnte dann eine Spanne von Mindestgröße nach Alterssicherung der Landwirte und 25.000 EUR angesetzt werden.

Als Obergrenze gilt ein Wert von 500.000 EUR Standardoutput. Damit würde der Unternehmensstruktur Rechnung getragen, wenn man berücksichtigt, dass ein durchschnittliches Unternehmen in Rechtsform der GbR in Sachsen-Anhalt ein Standardoutput von ca. 490.000 EUR/Jahr hat.

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Junglandwirte in Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen können nur gefördert werden, wenn der Junglandwirt das Unternehmen wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Liegen die Anforderungen an die berufliche Fähigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss diese innerhalb von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung erbracht werden.

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Die Gewährung einer Förderung ist an die Vorlage eines Geschäftsplanes gebunden. Mit der Durchführung ist innerhalb von neun Monaten ab der Bewilligung zu beginnen.

Der Geschäftsplan beinhaltet mindestens

a) die Ausgangssituation,

b) Zwischen- und Endziele im Hinblick auf die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes,

c) Einzelheiten zu den Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (z.B. Investitionen, Ausbildungsmaßnahmen, Beratungsdienste).

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Werden im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms Anträge auf investive Förderung gestellt, kann mit der Vorlage des Geschäftsplanes die Anforderungen an einem angemessenen Eigenkapitalanteil am Unternehmen und die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erfüllt werden.

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

entfällt

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

8.2.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

VO (EU) 1305/2013: Art. 20 einschließlich delegierte Rechts-VO und DVO

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen der Maßnahme werden investive und nicht-investive Vorhaben zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt. Das Förderspektrum umfasst insbesondere die Bereiche

- Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert
- Ländlicher Wegebau
- Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen
- Sanierung von Kindertageseinrichtungen
- Sanierung von Schulen
- Ausbau der Breitbandversorgung
- Dorferneuerung und -entwicklung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
- Erhaltung Steillagenweinbau im Weinbaugebiet Saale-Unstrut
- IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

Die Teilmaßnahme leistet vor allem einen Beitrag zum Schwerpunktbereich 4a. Mit den Planungen wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietssystems Natura 2000 durch die Schaffung konzeptioneller Grundlagen vorbereitet.

Ländlicher Wegebau

Mit Blick auf die multifunktionalen Effekte des ländlichen Wegebaus ist als Hauptwirkung der

Teilmaßnahme die Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereich 6b) anzusehen.

Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen

Die Teilmaßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 4b (Verbesserung der Wasserwirtschaft) bei. Kernziel der Maßnahme ist die Verbesserung des Gewässerzustandes im Rahmen der Umsetzung der WRRL in ausgeprägten landwirtschaftlich geprägten Gebieten Sachsen-Anhalts.

Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen

Die Teilmaßnahmen tragen hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 6b (lokale Entwicklung) bei. Kernziel ist die qualitative Verbesserung des Netzes der Bildungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen und Schulen) im ländlichen Raum. Langfristig tragen die Teilmaßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven des ländlichen Raumes durch Stärkung des Humankapitals und nachhaltige Sicherung des Fachkräfteangebots bei.

Darüber hinaus leisten die Teilmaßnahmen einen signifikanten Beitrag zu energie- und klimapolitischen Zielen der Gemeinschaft.

Ausbau der Breitbandversorgung

Die Teilmaßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 6c (Förderung des Zugangs zu IKT, ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten) gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei. Kernziele der Förderung sind Vorbereitende Arbeiten und der Ausbau zukunftsfähiger Breitbandnetze.

Dorferneuerung und -entwicklung

Aufgrund der vielfältigen positiven Effekte und Impulse für die ländliche Entwicklung ist als Hauptwirkung der Teilmaßnahme die Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereich 6b) anzusehen. Eine hohe Wirksamkeit der Teilmaßnahme im Hinblick auf dieses Ziel wird dadurch gesichert, dass die Umsetzung von Vorhaben regelmäßig auf der Grundlage eines lokalen oder regionalen Entwicklungsplans erfolgt (Konzept einer Lokalen Aktionsgruppe, Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept - ILEK, Dorfentwicklungsplan oder Integriertes gemeindliches Entwicklungskonzept – IGEK). Die Erarbeitung und Umsetzung dieser Konzepte bieten den Bürgerinnen und Bürgern vielfältige Möglichkeiten für persönliches Engagement.

Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000

Vorhaben im Naturschutz tragen direkt zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei. Die Teilmaßnahme unterstützt somit hauptsächlich die Ziele des Schwerpunktbereichs 4a (Biodiversität).

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Teilmaßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 4b (Verbesserung der Wasserwirtschaft) bei. Kernziel der Teilmaßnahme ist die Verbesserung des Gewässerzustandes im Rahmen der Umsetzung der WRRL.

Erhaltung Steillagenweinbau im Weinbaugebiet Saale-Unstrut

Die Teilmaßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 6b (lokale Entwicklung) bei. Die Hauptwirkung der Förderung ist der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung des kulturellen Erbes und des Zustandes der europäischen Landschaften zuzuordnen. Mit dieser Förderung soll ein Beitrag geleistet werden, den in der Weinanbauregion Saale-Unstrut bereits jahrhundertlang landschaftsprägenden Steillagenbau mit seinen historischen Trockenmauern, Weinberghäusern und -keller nachhaltig zu erhalten. Natürlicher Verschleiß und Witterungseinflüsse führen zur Zerstörung dieser baulichen Anlagen. Die Wiederaufhebung der Rebflächen trägt dazu bei, das typische Landschaftsbild in der Region zu erhalten.

IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Die Teilmaßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 6c (Förderung des Zugangs zu IKT, ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten) gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei. Kernziel ist die Verbesserung des Zugangs und der Nutzung von IKT an Schulen in ländlichen Raum.

Beitrag zu Querschnittzielen gem. Art. 5 VO (EU) 1305/2013

(Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel)

Die Maßnahme leistet in ihrer Gesamtheit einen Beitrag zu allen drei Querschnittzielen: Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des/Anpassung an den Klimawandel. Für die Teilmaßnahmen lassen sich differenzierte Beiträge zu den Querschnittzielen ableiten.

Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert

Bei der Ausarbeitung von Plänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert wird die Erstellung der konzeptionellen Grundlagen für die Erhaltung der natürlichen, naturnahen und durch menschliche Nutzung geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt unterstützt. Die Teilmaßnahme trägt daher um Querschnittsziel Umwelt bei.

Ländlicher Wegebau

Die Teilmaßnahme des Ländlicher Wegebau leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel Eindämmung des/Anpassung an den Klimawandel, da die Verbesserung des Wegenetzes regelmäßig zur Einsparung von Energien führt.

Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen

Die Teilmaßnahme leistet einen indirekten Beitrag zur Unterstützung von Umweltschutzziele über die mit der Reinigung der Abwässer verbundene Verbesserung der Gewässerqualität. Das Energiepotenzial des Abwassers und des Klärschlammes kann genutzt werden.

Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen

Mit der Sanierung wird u.a. über die Verringerung des Energieverbrauchs und die damit einhergehende Verringerung der Emissionen ein Beitrag zum Querschnittsziel Eindämmung des/Anpassung an den Klimawandel geleistet. Vorausgesetzt ist dabei eine längerfristige Nutzung der Einrichtung.

Ausbau der Breitbandversorgung

Mit der Teilmaßnahme wird ein Beitrag zum Querschnittziel Innovation geleistet. Für die Beteiligung an Innovationsprozessen ist der Zugang zu modernen IKT-Anwendungen, hier insbesondere die Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen, eine der zentralen Voraussetzungen.

Dorferneuerung und -entwicklung

Die Teilmaßnahme Dorferneuerung und -entwicklung trägt zum Querschnittziel Innovation bei, da u. a. innovative Ideen für die dörfliche Infrastruktur und Basisdienstleistungen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gefragt sind. Durch die angestrebte Reduzierung des Flächenverbrauchs bei der innerdörflichen Entwicklung oder Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden wird der Beitrag zur Eindämmung des/Anpassung an den Klimawandel ersichtlich.

Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000

Die Teilmaßnahme trägt unmittelbar zum Querschnittziel Umweltschutz bei. Sie unterstützt vor allem über das Schutzgebietssystem Natura 2000 wesentliche Ziele des Umweltschutzes auf europäischer, nationaler und Landesebene. Dabei stehen Ziele der Biodiversität im Vordergrund, die sowohl über konzeptionelle (Planungen, Monitoring usw.) als auch über investive Maßnahmen einschl. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit realisiert werden sollen.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Die Teilmaßnahme trägt unmittelbar zum Querschnittziel Umwelt bei. Insbesondere über die Verbesserung der Durchgängigkeit und der Gewässerstrukturgüte und weitere Maßnahmen werden auch Beiträge zur Biodiversität in und im Umfeld von Gewässern geleistet.

Erhaltung des Steillagenweinbaus im Weinbaugebiet Saale-Unstrut

Die Teilmaßnahme trägt zum Querschnittziel Umweltschutz bei. Neben der prägenden Wirkung auf das Landschaftsbild werden auch spezifische Beiträge zur Biodiversität durch die indirekte Förderung spezifischer Tier- und Pflanzenarten geleistet.

IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Mit der Teilmaßnahme wird ein Beitrag zum Querschnittziel Innovation geleistet. Die Ausstattung der Schulen im ländlichen Raum mit modernen IKT-Anwendungen trägt zur Sicherung einer modernen Bildungsinfrastruktur in den ländlichen Räumen bei.

Erfahrungen aus früheren Programmen

Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

Mit der Teilmaßnahme wird die Unterstützung der Schaffung konzeptioneller Grundlagen für die Umsetzung des Schutzgebietssystems Natura 2000 und anderer Gebiete mit hohem Naturschutzwert fortgesetzt. Diese bilden wichtige Grundlagen für praktische Maßnahmen. Neben Ersterstellung ist auch die

Aktualisierung dieser konzeptionellen Grundlagen von Bedeutung.

Ländlicher Wegebau

Die Verbesserung der Wegebeziehungen erbrachte positive Struktureffekte im Tourismussektor und der Entwicklung des örtlichen Gewerbes. Außerhalb des landwirtschaftlichen Bereiches waren insbesondere Einkommenseffekte durch die mit den Verfahren verbundenen Bauvorhaben im Wegebau und in der Dorferneuerung zu verzeichnen. Hiervon konnten vorrangig heimische Bau- und Handwerksunternehmen profitieren

Trink- und Abwassermaßnahmen

In der Förderperiode 2007 bis 2013 sind aus dem ELER für Teilmaßnahmen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung 62 Mio. EUR eingesetzt worden. Damit haben die kommunalen Aufgabenträger vor allem im Abwasserbereich die Ersterschließung fortgeführt und bis auf drei Landkreise im Wesentlichen abgeschlossen. Gleichzeitig sind in dieser Zeit und mit Unterstützung der ELER-Förderung die zum Teil noch kleinteiligen Strukturen in diesem Bereich optimiert worden. So wird die Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit Stand 2013 von weniger als 50 Zweckverbänden und Anstalten öffentlichen Rechts im Vergleich zu über 100 Aufgabenträgern zu Beginn der Förderperiode wahrgenommen. Die kommunale Aufgabe wird damit effizienter erfüllt. Außerdem hat sich die Förderung der Investitionen positiv auf das Gebührenniveau im ländlichen Raum ausgewirkt, d.h. ein Anstieg der Gebühren bedingt durch rückgehende Wasserverbrauchszahlen und demografische Veränderungen konnte vermieden oder begrenzt werden. Diese positive Entwicklung soll in der Förderperiode 2014-2020 in drei Landkreisen, in denen dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist, fortgeführt werden.

Sanierung von Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind wesentliche Bestandteile der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens. Sie besitzen bei der Bewertung der Lebensqualität durch die Bevölkerung einen hohen Stellenwert. In Kindertageseinrichtungen werden bei der heranwachsenden Generation wesentliche Grundlagen des Wissens und der Überzeugungen z. B. auch zu Fragen der Umwelt, der Energieeffizienz und eines sich lohnenden Lebens auf dem Lande gelegt. Eine gute Betreuungsinfrastruktur bildet eine Voraussetzung für hohe Erwerbsbeteiligung, insbesondere bei den Frauen. Über Kindertageseinrichtungen werden neben den Kindern breite Teile der Bevölkerung (Eltern, Großeltern, Verwandte, Freunde) über die Betreuung der Kinder erreicht. Dazu gehören insbesondere auch mit und in den Einrichtungen organisierte Veranstaltungen für verschiedene Bevölkerungsgruppen, Verbände und Vereine. Das Land Sachsen-Anhalt legt daher bereits seit Jahren seinen Fokus auf die Förderung von Kindertageseinrichtungen. Die Förderung erfolgt nach Bedarf (Sanierung und Neubau) landesweit und flächendeckend.

In der Förderperiode 2007-2013 konnten 16 Kindertageseinrichtungen über das Förderprogramm ELER gefördert werden.

Bei sehr vielen Kindertageseinrichtungen besteht nach wie vor ein erheblicher Sanierungsbedarf. Nach einer Umfrage im Jahr 2011 wurden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen Investitionsbedarfe von rund 130 Mio. EUR signalisiert. Mit Blick auf eine langfristige Perspektive für eine gute Lebensqualität der Bevölkerung, basierend auf der perspektivischen Belastbarkeit der Kindertageseinrichtungen, sollen in der Förderperiode 2014 – 2020 weitere Einrichtungen saniert werden.

Sanierung von Schulen

Bei der Schulbauförderung 2007 bis 2013 (2015) allgemein- und berufsbildender Schulen standen folgende ELER-Mittel zur Verfügung: 64.564.400,00 EUR = 28 Maßnahmen

Doppelförderungen zu anderen EU-Förderungsprogrammen wurden durch klare Abgrenzungskriterien ausgeschlossen.

Die Auswahl der Projekte erfolgte, wie im EPLR beschrieben, auf der Grundlage qualitativ besonders herausgehobener pädagogischer Konzepte, die u. a. die Entwicklung arbeitsmarktrelevanter Kernkompetenzen und die Verbesserung der Schülerbildungsleistungen unterstützen. Die ausgewählten Schulen sind bestandssicher und an Standorten angesiedelt, die verschiedene Funktionen der Daseinsvorsorge aufweisen und bündeln.

Die Baumaßnahmen sind in der Abschlussphase und befinden sich größtenteils in der Verwendungsnachweisprüfung.

Im Jahr 2012 wurde anstelle des pädagogischen Konzeptes die energetische Verbesserung der Schulen in den Vordergrund gestellt. Aus dem ELER wurden zusätzlich 25 Mio. EUR bereitgestellt, mit denen 15 Vorhaben gefördert wurden. Die ersten Vorhaben konnten bereits fertig gestellt werden, alle anderen befinden sich derzeit in der Umsetzungsphase.

Trotz großer Anstrengungen in der jüngeren Vergangenheit (insbesondere EU-Schulbauförderung, nationale KII-Schulinfrastrukturpauschale) besteht weiterhin erheblicher Investitionsbedarf im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Im Rahmen der fondsübergreifenden Halbzeitbilanz der EU-Fonds in Sachsen-Anhalt wurde festgestellt, dass die derzeitige EU-Schulbauförderung angesichts des Bedarfs unerlässlich zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur ist, zumal nur bedingt andere Fördermöglichkeiten greifen.

Ausbau der Breitbandversorgung

Im Förderzeitraum 2007-2013 konnten im Rahmen des Ausbaus der Breitbandgrundversorgung deutliche Fortschritte erzielt werden. Durch die signifikant ansteigenden Anforderungen an Breitbandnetze, insbesondere zur Übertragung und Anwendung neuer Internetdienste sind jedoch die Netze der Breitbandgrundversorgung technisch wenig bzw. nicht geeignet. Da ein selbstständig wirtschaftlicher Ausbau im ländlichen Raum nicht erfolgt, ist der geförderte Ausbau von Hochleistungsnetzen mit hoher Priorität umzusetzen. Die Erfahrungen der zurückliegenden Förderperiode haben gezeigt, dass zukünftig nur Vorhaben gefördert werden sollten, die zukunftssichere open-access Lösungen für NGA-Netze liefern.

Dorferneuerung und -entwicklung

Die Dorferneuerung und -entwicklung ist in Sachsen-Anhalt seit 1991 fester Bestandteil der Förderung zur Entwicklung der ländlichen Räume. Dadurch das auch kleinere Gemeinden und Ortschaften in bedeutendem Maße von der Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung profitierten, konnten erhebliche Beiträge zur Sicherung annähernd gleichwertiger Lebensbedingungen und zur Gestaltung des demografischen Wandels in den ländlichen Räumen geleistet werden. Die Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung fokussierte sich im starken Maße auf Vorhaben zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse. Durch Befragungen haben die Evaluatoren zur Halbzeitbewertung des EPLR 2007-2013 ermittelt, dass die ländliche Bevölkerung der Verkehrsinfrastruktur und -anbindung sowie der Umweltsituation die größte Bedeutung für die individuelle Wahrnehmung von Lebensqualität zu weisen. Die Zufriedenheit der befragten Bevölkerung mit ihrer konkreten Situation fällt in diesen Bereichen am geringsten aus. Der Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung kann von daher ein hoher Wirkungsgrad bei der

Beseitigung der von der Bevölkerung wahrgenommenen Defizite sowie zur Verbesserung der Attraktivität der Orte unterstellt werden. In der Halbzeitbewertung wird festgestellt, dass die umfangreiche Förderung der Dorferneuerung und –entwicklung in den ländlichen Gebieten Sachsen-Anhalts in erheblichem Maße zur Verbesserung der Lebensbedingungen beigetragen hat. Viele infrastrukturelle Einrichtungen wurden modernisiert oder entstanden neu, historische Bausubstanz konnte erhalten, nicht mehr benötigte Gebäude umgenutzt werden. Die Förderung privater Investitionen hat, auch wenn ihnen für die Verbesserung der Lebensqualität nur eine geringe Bedeutung beigemessen wurde, zur Verbesserung der Wohnqualität in den Dörfern und des Ortsbildes beigetragen. Die Dorferneuerung und –entwicklung bildete in der EU-Förderperiode 2007-2013 den Schwerpunkt für die Umsetzung der Leaderkonzepte.

Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000

Bei der Unterstützung durch diese Teilmaßnahme hat sich die Möglichkeit der Förderung mehrjähriger Projekte als wichtig erwiesen. Den Verlust der biologischen Vielfalt zu reduzieren und das Schutzgebietssystem Natura 2000 umzusetzen ist eine gesellschaftliche Herausforderung, die eine breite Beteiligung potentieller Partner braucht. Umweltbildung und Information sind deshalb neben den praktischen Maßnahmen wichtige Bestandteile der Förderung.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

In der Förderperiode 2007-2013 wurde ein vergleichbares Programm („Naturnahe Gewässerentwicklung“) angeboten. Obwohl das Umsetzungserfahren erst in der zweiten Hälfte 2010 implementiert wurde, sind bereits Verbesserungen der Durchgängigkeit und der Gewässerstrukturgüte erzielt worden. Hiervon profitieren insbesondere Wanderfische, da sie die quasi neuen Wanderstrecken sehr rasch angenommen haben. So hat sich beispielsweise der Lachs in der Nuthe mittlerweile erfolgreich reproduziert. Darüber hinaus konnten vier weitere Arten neu oder wieder in Sachsen-Anhalt nachgewiesen werden, wie Meererneunauge, Flunder, Nase und Meerforelle.

Grundlage für diese Maßnahmen mit Schwerpunkt in der Beseitigung von Defiziten in der Hydromorphologie und ökologischen Durchgängigkeit bilden die Gewässerentwicklungskonzepte (GEK), die ebenfalls aus dem Programm „Naturnahe Gewässerentwicklung“ finanziert wurden. Insgesamt handelte es sich um 8 GEK, von denen 5 GEK bereits fertiggestellt wurden (GEK Nuthe, GEK Jeetze/Dumme, GEK Milde/Biese, GEK Untere Bode, GEK Obere Bode). 3 weitere GEK befinden sich derzeit noch in der Erarbeitung (GEK Ehle/Ihle, GEK Weiße Elster, GEK Aland).

Erhaltung Steillagenweinbau im Weinbaugebiet Saale-Unstrut

In der vergangenen Förderperiode war der Steillagenweinbau im Weinbaugebiet Saale-Unstrut ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung des kulturellen und natürlichen Erbes des Weinbaugebietes Saale-Unstrut. Die Teilmaßnahme wird deshalb weiter geführt. Aus der Erfahrung der vergangenen Förderperiode heraus wird auch künftig der Instandsetzung von Weinbergmauern und baulichen Anlagen Priorität beigemessen. Das Antragsvolumen mit 80 Anträgen in der vergangenen Förderperiode spiegelt das große Interesse an diesem Fördertatbestand wider. In der Förderperiode 2014 - 2020 sind stark gestiegene Kosten der Instandsetzung durch Fachbetriebe zu berücksichtigen. Auch häufig auftretende, negative Witterungseinflüsse führen vermehrt zu Zerstörung von Mauern und Anlagen und müssen Eingang in die Ausgestaltung der Förderung finden. Bei den Vorhabenarten Umstrukturierung/ Umstellung der Rebfläche war das Antragsvolumen in den letzten Jahren rückläufig. Es soll daher nur noch die Wiederherstellung von aus der Nutzung gefallener Rebflächen gefördert werden. Ein hoher Stellenwert bei der Erhaltung der Weinkulturlandschaft kommt der Wiederherstellung gebietstypischer Weinberghäuser und -keller zu, deshalb wird die Förderung weiter

angeboten.

IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Seit 2008 werden aus Mitteln des EFRE IV-Strukturfonds Multimedia-Ausstattungsmaßnahmen gefördert. Im Programmzeitraum 2007 bis 2013 stehen für diese Fördermaßnahmen insgesamt ca. 6,7 Mio. EUR zur Verfügung. 2012 wurde dieses Förderprogramm um 2,9 Millionen EUR verstärkt, die nunmehr die Einrichtung vier weiterer Teilaktionen ermöglichte, deren Schwerpunkt Maßnahmen sind, die zur Schaffung einer landesweit homogenen Schul-IKT-Architektur führen. Hierzu gehören insbesondere die Ausstattung mit einheitlichen, standardisierten Infrastrukturkomponenten (passive und aktive Elemente) einschließlich Installation und technischer Wartung (Administration) der Komponenten.

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. a) Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ziel der Förderung ist die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen für die Erhaltung der natürlichen, naturnahen und durch menschliche Nutzung geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Gefördert werden Vorhaben zur Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert, wie beispielsweise:

- Dokumentation des Erhaltungszustandes schutzrelevanter Flächen,
- Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsstandards als Grundlage für Schutz-, Bewirtschaftungs- und Monitoringsysteme,
- Bewirtschaftungs- und Pflegekonzepte zur dauerhaften Sicherung von Schutzgegenständen,
- Aufbau und Schaffung von Voraussetzungen für die Unterhaltung eines Überwachungssystems für gefährdete Arten, zur Erfüllung von Berichtspflichten, zur Prüfung, Lenkung und Dokumentation des Erhaltungszustandes von Natur und Landschaft sowie zur Umweltbeobachtung einschließlich Dauerbeobachtungsflächen zur Kontrolle mittel- bis langfristiger Entwicklungen,

- Pflege- und Entwicklungskonzeptionen für Großschutzgebiete.

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Vorhabenförderung , nicht rückzahlbarer Unterstützung

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 und
- des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

- Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt (LAU),
- Nationalparkverwaltung Harz/Sachsen-Anhalt, Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Biosphärenreservatsverwaltung Karstlandschaft-Südharz, Naturparkverwaltung Drömling,
- Landesforstbetrieb (LFB)
- Landeszentrum Wald (LZ Wald)
- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- gemeinnützige juristische Personen des Privaten Rechts, insbesondere Vereine und Verbände und gemeinnützige Stiftungen

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für die Erstellung und Aktualisierung von Plänen und Konzepten
- Personalkosten für Projektkoordinierung, -betreuung oder -begleitung
- Sachkosten und sonstige Betriebskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorhaben
 - in Form von indirekten Kosten, bspw. Raumkosten, Bürokosten, Schulungskosten (als Pauschalsatz in Höhe von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gem. Art. 68 Abs. 1 b) VO (EU) 1303/2013)

- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzkosten soweit sie durch die Vorhaben entstehen
- Mehrwertsteuer, soweit sie nicht rückerstattet wird

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit hohem Naturschutzwert.

Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen.

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Auswahl erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsbehörden bewerten die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 Prozent der förderfähigen Ausgaben

- sofern sich die Vorhaben auf die Verhinderung einer Verschlechterung, Erfüllung der Pflichten und ggf. die Wiederherstellung gemäß Vogelschutz- und FFH-Richtlinie beziehen,
- sofern sich die Vorhaben auf die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt durch das LAU, die Nationalparkverwaltung Harz, die Biosphärenreservatsverwaltungen Mittelelbe und Karstlandschaft-Südharz, die Naturparkverwaltung Drömling und die S.U.N.K. beziehen,
- für Erstellung und Fortschreibung von Pflege- und Entwicklungskonzeptionen in Naturparken.

80 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei sonstigen Vorhaben, bei modellhaften Vorhaben kann die Förderung auf 90 % erhöht werden.

Die Höhe der Förderung muss grundsätzlich mindestens 5.000 EUR betragen.

Die Förderhöchstsumme wird grundsätzlich auf 750 TEUR je Projekt begrenzt.

Davon abweichend gelten für das LAU, die Nationalparkverwaltung Harz, die Biosphärenreservatsverwaltungen Mittelelbe und Karstlandschaft-Südharz, die Naturparkverwaltung

Drömling, den Landesforstbetrieb und das Landeszentrum Wald keine Förderhöchstgrenzen.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

keine

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

keine

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

--

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

keine

8.2.4.3.2. b) Ländlicher Wegebau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0003

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen
- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur
- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

8.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme zielt durch die Entwicklung eines multifunktionalen Wegenetzes auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und die Stärkung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Die Teilmaßnahme unterstützt mit Vorhaben zum ländlichen Wegebau die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien.

8.2.4.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.4.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904, Verlag Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. i.d. jeweils geltenden Fassung) sind anzuwenden.

Bundesnaturschutzgesetz

8.2.4.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vorrangige Zielgruppe der Förderung sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

8.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind Ausgaben für:

- a. Vorarbeiten,
- b. förderfähige Bauleistungen,
- c. Honorare für Architekten und Ingenieure auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10.07.2013 (BGBl. 2276), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend der Schwierigkeit der Teilmaßnahme.

8.2.4.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ländliche Wege sind förderfähig, wenn

- a. die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltverträglichkeit von Vorhaben, berücksichtigt werden,
- b. die Befestigung ländlicher Wege den Prinzipien der Nachhaltigkeit unterliegen,
- c. die Ergebnisse eines regionalen Entwicklungskonzeptes dem nicht entgegenstehen.

8.2.4.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Auswahl erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO

1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsbehörden bewerten die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.4.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

1. Öffentliche Begünstigte: 65 Prozent

2. Andere Begünstigte: 35 Prozent

Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes dienen, erhöht sich die Förderung um 10 Prozent.

8.2.4.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.4.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.4.3.3. c) Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.4.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben für eine energieeffiziente Betriebsweise von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, zur Ersterschließung im Trink- und Abwasserbereich sowie die Sanierung von Altanlagen (vor 1990). Die EU-Förderung der vergangenen Förderperioden hat bereits zu einer Verbesserung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, zur Verbesserung der wirtschaftlichen und organisatorischen Strukturen der kommunalen Aufgabenträger und zur Stabilisierung der Entgelte beigetragen. Die Landkreise Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenlandkreis weisen gegenüber dem übrigen Landesgebiet noch Defizite bei der Trinkwasser-/ Abwasserinfrastruktur und den wirtschaftlichen sowie organisatorischen Strukturen der Aufgabenträger auf. Bei der Förderung der drei Landkreise handelt es sich um die letzten sogenannten weißen Flecken einer energieeffizienteren Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigung und somit um eine auslaufende Fördermaßnahme. Die Teilmaßnahme dient der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und ist in vielen Fällen erforderlich, um eine Verbesserung der Gewässerqualität zu erreichen.

Fördertatbestände:

- Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
- Sanierung von Altanlagen (vor 1990)
- Anpassung der Anlagen an die demographische Entwicklung und den Rückgang des Wasserverbrauchs

8.2.4.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbare Unterstützung

8.2.4.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wasserhaushaltsgesetz, TrinkwasserVO

8.2.4.3.3.4. Begünstigte

Gemeinden, Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts

--

8.2.4.3.3.5. Förderfähige Kosten

Ausgaben für Investitionen sowie für Architekten- und Ingenieurleistungen

8.2.4.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die förderfähigen Ausgaben müssen mehr als 50.000 EUR betragen.

8.2.4.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Auswahl erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsbehörden bewerten die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.4.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 Prozent der förderfähigen Kosten

8.2.4.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.4.4

--

8.2.4.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.4.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

keine

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

keine

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

--

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

keine

8.2.4.3.4. d) Sanierung von Kindertageseinrichtungen

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.4.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit der Teilmaßnahme soll die nachhaltige Sicherung des Netzes zur Förderung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen unter den Bedingungen des demografischen Wandels unterstützt werden, indem bestandsfähige Einrichtungen umgebaut und/ oder saniert und/ oder durch optimierte Erweiterungsbauten ergänzt und/ oder durch optimierte Ersatzneubauten ersetzt bzw. durch optimierte Neubauten geschaffen werden. Dabei werden weitere Entwicklungsziele mit der Förderung verknüpft:

- Verbesserung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes;
- Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität für die ländliche Bevölkerung durch Schaffung bzw. Konsolidierung von Haltefaktoren, insbesondere für Familien mit Kindern;
- Anpassung und Modernisierung von sozialen Infrastrukturen
- Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude (Klimaschutz/ Europa-2020-Strategie) durch eine signifikante Reduktion der CO₂-Emission und des Energieverbrauchs (Beitrag zur Klimasisicherung);
- Beitrag zur Förderung sächlicher (u. a. baulicher) Voraussetzungen für inklusive Bildungs- und Betreuungsangebote.

Fördertatbestände:

- Umbau und/ oder Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Außenanlagen und/oder zur optimierten Erweiterung von Bestandsbauten und/oder zum optimierten Neubau sowie zum optimierten Ersatzneubau unter der Voraussetzung nachgewiesener höherer Wirtschaftlichkeit. Dabei soll die jeweilige Kindertageseinrichtung auch im Unterhalt langfristig deutlich wirtschaftlicher werden.
- Baumaßnahmen, die die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages gültigen Vorgaben der EnergieeinsparVO (EnEV) unterschreiten.
- Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, z.B. bei der Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Roh- und Baustoffe.

8.2.4.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Vorhabenförderung, nicht rückzahlbar als Anteilsfinanzierung

8.2.4.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

keine

8.2.4.3.4.4. Begünstigte

kommunale, freie und kirchliche Träger von Tageseinrichtungen sowie kommunale Eigentümer von Tageseinrichtungen (bei Betrieb in freier Trägerschaft)

8.2.4.3.4.5. Förderfähige Kosten

Investitionen in Neubau, Ersatzneubau, Umbau, bauliche Erweiterung und bauliche Sanierung von Kindertageseinrichtungen sowie Ausstattungen

8.2.4.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nachweis der nachhaltigen Bestandssicherheit der Einrichtung im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren
- Einrichtung ist im gültigen Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten
- Anteil der Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von mind. 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten
- Unterschreitung der Vorgaben der EnEV
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Investitionsvorhaben

8.2.4.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Antragstellung erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Der Richtlinieninhaber bewertet die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge, die bis zum Stichtag eingegangen sind, werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.4.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 Prozent der förderfähigen Ausgaben einschl. notwendiger Planungs- und Nebenkosten

8.2.4.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.4.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

keine

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

keine

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

--

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

keine

8.2.4.3.5. e) Sanierung von Schulen

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.4.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit der Maßnahme soll die nachhaltige Sicherung des Schulnetzes unter den Bedingungen des demografischen Wandels unterstützt werden, indem bestandsfähige Einrichtungen umgebaut und/ oder saniert und/ oder durch optimierte Erweiterungsbauten ergänzt und/ oder durch optimierte Ersatzneubauten ersetzt bzw. durch optimierte Neubauten geschaffen werden. Dabei werden weitere Entwicklungsziele mit der Förderung verknüpft:

- Verbesserung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes;
- Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität für die ländliche Bevölkerung durch Schaffung bzw. Konsolidierung von Haltefaktoren, insbesondere für Familien mit Kindern;
- Anpassung und Modernisierung von sozialen Infrastrukturen;
- Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude (Klimaschutz/ Europa-2020-Strategie) durch eine signifikante Reduktion der CO₂-Emission und des Energieverbrauchs (Beitrag zur Klimasicherung);
- Beitrag zur Förderung sächlicher (u. a. baulicher) Voraussetzungen für inklusive Bildungs- und Betreuungsangebote.

Fördertatbestände:

- Umbau und/ oder Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Sanierung von Schulen sowie dazugehöriger Sportstätten und Außenanlagen und/oder zur optimierten Erweiterung von Bestandsbauten und/oder zum optimierten Neubau sowie zum optimierten Ersatzneubau unter der Voraussetzung nachgewiesener höherer Wirtschaftlichkeit. Dabei soll die jeweilige Schule auch im Unterhalt langfristig deutlich wirtschaftlicher werden.
- Baumaßnahmen, die die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages gültigen Vorgaben der EnergieeinsparVO (EnEV) unterschreiten.
- Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, z.B. bei der Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Roh- und Baustoffe.
- Neubau, bauliche Erweiterung, Umbau und bauliche Sanierung einer zu einer sanierten Schule gehörenden Sportstätte.

8.2.4.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Vorhabensförderung, nicht rückzahlbar als Anteilsfinanzierung

--

8.2.4.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

keine

8.2.4.3.5.4. Begünstigte

kommunale Schulträger und freie Träger von anerkannten Ersatzschulen sowie das Land als Träger von Landesschulen
--

8.2.4.3.5.5. Förderfähige Kosten

Investitionen in Neubau, Ersatzneubau, bauliche Erweiterung, Umbau und bauliche Sanierung von Schulgebäuden, dazugehörigen Sportstätten, Außenanlagen sowie Ausstattungen. Neubau, Ersatzneubau, bauliche Erweiterung, Umbau und bauliche Sanierung einer zu einer sanierten Schule gehörenden Sportstätte.
--

8.2.4.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

<ul style="list-style-type: none">• Nachweis der nachhaltigen Bestandssicherheit der Einrichtung im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren• Einrichtung ist im gültigen Schulentwicklungsplan 2014/2015 – 2018/2019 enthalten• Anteil der Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von mind. 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten• Unterschreitung der Vorgaben der EnEV• Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Investitionsvorhaben
--

8.2.4.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Antragstellung erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Der Richtlinieninhaber bewertet die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge, die bis zum Stichtag eingegangen sind, werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.4.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 Prozent der förderfähigen Ausgaben einschl. notwendiger Planungs- und Nebenkosten

8.2.4.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.4.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

keine

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

keine

--

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

--

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

keine

8.2.4.3.6. f) Ausbau der Breitbandversorgung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0007

Teilmaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

8.2.4.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ziel der Förderung ist die flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen sowie der Aufbau von noch schnelleren Netzen. Spätestens 2020 sollen flächendeckend Anschlüsse der nächsten Generation (NGA) mit mind. 50 MBit/s vorhanden sein.

Durch Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur der nächsten Generation soll die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ausgebaut werden. Insbesondere sollen auch land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Fördertatbestände:

- a. Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke
- b. investive Förderung von Sachleistungen und Leerrohr-Förderung
- c. Machbarkeitsuntersuchungen, Fachplanungen, Planungen im Zusammenhang von a. und b.

entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Landes und des Bundes.

Außerhalb der Nationalen Rahmenregelung

Erwerb von unbeweglichem Vermögen in Form von bestehenden Leerrohrsystemen

8.2.4.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nicht rückzahlbare Unterstützung

8.2.4.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.4.3.6.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände, kommunale Unternehmen, Landkreise

8.2.4.3.6.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

investive Kosten, Wirtschaftlichkeitslücke

Außerhalb der Nationalen Rahmenregelung

Erwerb von unbeweglichem Vermögen in Form von bestehenden Leerrohrsystemen

8.2.4.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01)
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus der flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (notifiziert)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access Breitbandausbaus in Sachsen-Anhalt (NGA-RL LSA)

8.2.4.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Auswahl erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsbehörden bewerten die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.4.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Innerhalb und Außerhalb der Nationalen Rahmenregelung

- Bundesrahmenregelung Leerrohre
- Breitbandförderrichtlinie Sachsen-Anhalt
- 100 Prozent der förderfähigen Kosten

8.2.4.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nicht relevant, da keine Teilmaßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.4.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der regionale Breitbandausbau kann eine „kleine Infrastruktur“ sein und wird geografisch abgegrenzt.

Zur Nutzung von Synergieeffekten beim Ausbau bestimmen andere Infrastruktureinrichtungen die Größe, der Geist der Kostenreduzierungsrichtlinie „Richtlinie 2014/61/EU vom 15. Mai 2014“ sollte berücksichtigt werden.

Für die Teilmaßnahme "NGA-Breitbandausbau" gilt die Ausnahmeregelung, nach der je Projekt bis zu 10 Mio. EUR in die Infrastruktur gefördert investiert werden können.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

--

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.4.3.7. g) Dorferneuerung und -entwicklung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0005

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen
- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur
- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen
- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins
- 7.7 – Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern

8.2.4.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Mit dem Erhalt der historisch gewachsenen Dörfer hinsichtlich ihrer regionalen Baukultur und Infrastruktur wird die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ländlichen Regionen maßgeblich unterstützt. Die wirtschaftliche Entwicklung und der soziale Zusammenhalt werden stabilisiert und die Lebensqualität befördert. Aufgrund der sich ändernden Bevölkerungsstruktur und dem Ziel die ländlichen Regionen als eigenständige Lebens-, Arbeits- und Kulturräume zu erhalten, wird der Schwerpunkt auf die Innenentwicklung der Orte gesetzt. Durch die Reduzierung des Flächenverbrauchs oder Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden wird die Klimarelevanz der Dorfentwicklung deutlich.

Als wichtiger Bestandteil der integrierten ländlichen Entwicklung ermöglicht die Dorferneuerung und -entwicklung die Umsetzung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer im Einklang mit den lokalen Entwicklungsstrategien. Die Förderung investiver Vorhaben erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage abgestimmter örtlicher oder regionaler Entwicklungskonzepte.

Gefördert werden im Rahmen der Dorferneuerung und -entwicklung Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen für die ländliche Bevölkerung einschließlich der integrierten gemeindlichen Planungsgrundlagen:

- Aufwertung und Revitalisierung innerörtlicher Bereiche einschließlich Kauf bebauter Grundstücke durch die Gemeinden oder Abriss von Gebäuden und Anlage
- Erhaltung und Gestaltung oder Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und

förstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz

- an den demografischen Wandel angepasste Erneuerung auch Neubau der örtlichen Infrastruktur z. B. dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Verkehrsinfrastruktur, Wohnumfeld
- kleine touristische Infrastruktur oder Erhalt des ländlichen Kulturerbes insbesondere der Erhalt ortsbildprägender i. d. R. denkmalgeschützter Gebäude und Anlagen

Außerhalb der NRR werden gefördert:

- Sportstätten außerhalb von Schulstandorten.

8.2.4.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.4.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.4.3.7.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.4.3.7.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähige Ausgaben sind:

- Kosten für die Durchführung, Vorbereitung und Betreuung der Investition
- Erwerb von Grundstücken bis zu 10 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens
- Abrisskosten ohne zeitnahe Folgeinvestitionen

8.2.4.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nicht förderfähig sind:

- Unbare Eigenleistungen
- Messen und Ausstellungen
- Fahrzeuge, Möbel, Ausstellungsstücke
- Betriebskosten, Beherbergungs- und Bewirtungskosten
- Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindergärten, Schulen, Kranken- oder Kurhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen
- Mietwohnungen in Neubauvorhaben

8.2.4.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Antragstellung erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsbehörde bewertet die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.4.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- 100 Prozent der förderfähigen Kosten für Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen (wie z.B. staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts),
- 90 Prozent der förderfähigen Kosten für gemeinnützige juristische Personen bei Sportstätten

außerhalb von Schulstandorten,

- 65 Prozent der förderfähigen Kosten für gemeinnützige juristische Personen,
- 35 Prozent der förderfähigen Kosten für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts.

Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, kann die Förderhöhe um 10 Prozent erhöht werden.

Die Höhe der Förderung soll mindestens 1.000 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden mindestens 5.000 EUR betragen.

Angesichts der begrenzten Finanzmittel erfolgt in den nationalen Förderrichtlinien die Festlegung von Förderhöchstbeträgen.

8.2.4.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.4.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vgl. Kap. 8.2.4.6

Für kleine touristische Infrastrukturvorhaben gelten 200.000 EUR förderfähige Nettokosten.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.4.3.8. h) Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.4.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden

a) Vorhaben für den Artenschutz und das Artenmanagement in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

Sie umfassen praktische Vorhaben zum Schutz und zum Erhalt der in diesen Gebieten vorkommenden schützenswerten Arten. Dazu zählen:

- alle im Sinne des Artenmanagements erforderlichen oder damit in engem Zusammenhang stehenden Ausarbeitungen und Handlungen,
- Vorhaben der in diesem Sinne praktischen Umsetzung des Überwachungssystems zur Sicherung der Reproduktion sowie zur Sicherung der Populationsstabilisierung und -vergrößerung, einschließlich Vorhaben zur Lokalisierung von Nist- und Brutstandorten.

Es sind vordringlich Arten zu berücksichtigen, für die das Land Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung zum Erhalt und Schutz trägt bzw. deren Vorkommen in Sachsen-Anhalt hervorgehoben zu bewerten sind.

b) Gebietsbetreuung in Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturschutzwert zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Sie umfasst Vorhaben zur schutzzielbezogenen Koordination (z. B. Gebietsmanagement) und praktische Vorhaben zur Umsetzung von Fachplanungen des Naturschutzes in diesen Gebieten.

c) Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins, die im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, Gebieten mit hohem Naturschutzwert oder dem Schutzgebietssystem Natura 2000 stehen, wie

- Erarbeitung und Publikation von Informationsmaterialien zum Schutz der Biodiversität,
- Erstellung von Informationsmaterialien mit unmittelbarem Bezug zu örtlichen Schutzobjekten für die Flächenbewirtschaftler, Besucher und Pfleger, wie z. B. Naturschutzpläne für landwirtschaftliche Unternehmen,
- Vorhaben zur Publikation oder Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form von Seminaren, Fachtagungen, öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen,

- Besucherlenkung und Besucherinformation (z. B. Informationstafeln, Besucherlehrpfade, Beobachtungseinrichtungen, Einrichtung, Neu-, Um- und Ausbau von Informationszentren),
- Unterstützung und Förderung von Projekten an Schulen und Weiterbildungseinrichtungen zur Vermittlung der Ziele des Naturschutzes insbesondere des Schutzgebietssystems Natura 2000,
- Einrichtung von einfachen Feldstationen zu Lehr- und Informationszwecken über gefährdete Arten und Lebensraumtypen.

d) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturschutzwert, wie

- Pflege und Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen,
- Stabilisierung und Entwicklung von Populationen gefährdeter Arten,
- Wiederherstellung, Entwicklung und Schaffung von Lebensräumen heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten und von Lebensraumtypen,
- Bewahrung und Entwicklung von Schutzgebieten und Schutzobjekten,
- Wiederherstellung von Lebensräumen und Habitaten in ihren natürlichen Vorkommensgebieten durch Integration gezielter Flächennutzungsvarianten und Pflegemaßnahmen in die Schutzbemühungen,
- Erwerb von Grundstücken,
- Umsetzung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundes.

8.2.4.3.8.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Vorhabenförderung, nicht rückzahlbare Unterstützung

8.2.4.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Teilmaßnahme dient der Umsetzung:

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 und
- des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010

8.2.4.3.8.4. Begünstigte

- Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt (LAU),
- Nationalparkverwaltung Harz/Sachsen-Anhalt, Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Biosphärenreservatsverwaltung Karstlandschaft-Südharz, Naturparkverwaltung Drömling,
- Landesforstbetrieb (LFB)
- Landeszentrum Wald (LZ Wald)
- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- gemeinnützige juristische Personen des Privaten Rechts, insbesondere Vereine und Verbände und gemeinnützige Stiftungen

8.2.4.3.8.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für Investitionen (einschl. Planungsleistungen),
- Kosten für Durchführbarkeitsstudien in Vorbereitung von Investitionen
- Personalkosten für Projektkoordinierung, -betreuung oder -begleitung
- Sachkosten und sonstige Betriebskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorhaben
 - in Form von indirekten Kosten, bspw. Raumkosten, Bürokosten, Schulungskosten (als Pauschalsatz in Höhe von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gem. Art. 68 Abs. 1 b) VO (EU) 1303/2013)
- Kosten für notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen und für sonstige Maßnahmen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss begründet und dokumentiert werden.)
- Kosten für Informations-, Bildungs- und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den Vorhaben,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzkosten und Netzwerkkosten, soweit sie durch die Vorhaben entstehen
- Kosten für Studien im Zusammenhang mit Vorhaben im Rahmen dieser Teilmaßnahme,
- Mehrwertsteuer, soweit sie nicht rückerstattet wird

8.2.4.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Die Wirkung der Vorhaben muss eindeutig dem ländlichen Gebiet zu Gute kommen und das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen.

8.2.4.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Auswahl erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsbehörde bewertet die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.4.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 v. H. der förderfähigen Ausgaben,

- sofern sich die Vorhaben auf die Verhinderung einer Verschlechterung, Erfüllung der Pflichten und ggf. die Wiederherstellung gemäß Vogelschutz- und FFH-Richtlinie beziehen,
- sofern sich die Vorhaben auf die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt durch das LAU, die Nationalparkverwaltung Harz, die Biosphärenreservatsverwaltungen Mittel- und Karstlandschaft-Südharz, die Naturparkverwaltung Drömling und die S.U.N.K. beziehen,
- für Erstellung und Fortschreibung von Pflege- und Entwicklungskonzeptionen in Naturparks.

80 v. H. der förderfähigen Ausgaben bei sonstige Vorhaben, bei modellhaften Vorhaben kann die Förderung auf 90 v. H. erhöht werden.

80 v. H. (in begründeten Fällen kann die Förderung 100 v. H. betragen) der förderfähigen Ausgaben für Landkäufe (vgl. Hinweis unter 8.2.3.3.8.5.).

Die Höhe der Förderung muss grundsätzlich mindestens 5.000 EUR betragen.

Die Förderhöchstsumme wird grundsätzlich auf 750 T EUR je Projekt begrenzt.

Davon abweichend gelten für das LAU, die Nationalparkverwaltung Harz, die Biosphärenreservatsverwaltungen Mittel- und Karstlandschaft-Südharz, die Naturparkverwaltung Drömling, den Landesforstbetrieb und das Landeszentrum Wald keine Förderhöchstgrenzen.

8.2.4.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.8.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.4.3.8.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

keine

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

keine

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

keine

8.2.4.3.9. i) Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.4.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Der gute Zustand der Gewässer ist durch einen nahezu vom Menschen ungestörten Zustand zu beschreiben. In der heutigen Kulturlandschaft sind die Gewässer für die verschiedenen Nutzungen aber erheblich überprägt. Insbesondere die in der Vergangenheit vorgenommene Begradigung der Gewässer durch Abschneidung von Flussmäandern und Altarmen, die Verbauung von Ufern und die Beseitigung von kleinräumigen Strukturen haben erhebliche Defizite in der Hydromorphologie hervorgerufen. Die Durchgängigkeit für Wanderfische ist in vielen Fällen so stark eingeschränkt, dass eine Wanderung nicht möglich ist. Geeignete Laichhabitate fehlen.

In der Folge entspricht der ökologische Zustand der Gewässer nicht den europäischen Anforderungen der WRRL. Um die neben den chemischen Defiziten für die Zielerreichung hauptverantwortlichen hydromorphologischen Defizite in möglichst vielen Gewässern im zweiten Bewirtschaftungszeitraum der WRRL (2016-2021) weiter zu beseitigen kommt die in der letzten Förderperiode bewährte Maßnahme „Umsetzung von investiven Maßnahmen zum Erreichen der Zielstellungen der EG-WRRL“ zum Einsatz. Diese Maßnahme ermöglicht die Verringerung morphologischer und chemischer Defizite und damit die Entwicklung wasserabhängiger Lebensraumtypen nach Natura 2000 bzw. FFH-RL. Dies dient einer langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt, der Verbesserung des Kleinklimas im lokalen Umfeld der Gewässer sowie einer Steigerung des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft

Unterstützt werden diese investiven Vorhaben durch die Aufstellung von Gewässerentwicklungskonzepten an wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gewässern. Es ist vorgesehen, im Zeitraum 2014 bis 2020 ca. 15 Gewässerentwicklungskonzepte zu erstellen. Diese dienen der gesamtheitlichen Betrachtung zukünftiger Vorhaben unter Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer und damit der Erhalt des ländlichen Erbes durch die Umsetzung von Vorhaben zur Gewässerentwicklung entsprechend den Erfordernissen des Art. 4 WRRL bis zum Jahr 2015 und darüber hinaus bis 2021 sowie die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum.

Gefördert werden Investitionen zur Verbesserung des ökologischen und/oder chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten (u.a. Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten) und Erhebungen sowie Grunderwerb.

Bei einem Gewässerentwicklungskonzept handelt es sich um wasserwirtschaftliche Fachplanung zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Fließgewässern und deren Umfeld. Es dient der gesamtheitlichen Betrachtung zukünftiger Maßnahmen zur Erreichung der Zielstellungen der WRRL unter Einbeziehung von Flächeneigentümern und Nutzern an das Gewässer angrenzender bzw. von der Umsetzung der Maßnahmen betroffener Grundstücke. Damit handelt es sich um eine konzeptionelle

Vorarbeit.

Sachsen-Anhalt beabsichtigt mit der Maßnahme die Ziele innerhalb des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes der WRRL bis 2021 in möglichst vielen Wasserkörpern zu erreichen.

Diese Maßnahme ermöglicht die Verringerung morphologischer und chemischer Defizite, insbesondere durch Maßnahmen, wie:

- Rückbau bzw. Umbau von Anlagen im und am Gewässer (z.B. Verrohrungen, Wehre und Stauanlagen),
- Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerbettführung (z.B. durch Rückbau kanalisierter Gewässerstrecken, Entfernen von Wasserbausteinen, Wiederherstellung natürlicher Ufer und Uferrandstreifen),
- Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft (z.B. durch Renaturierung begradigter Gewässerabschnitte),
- Anlage von Gewässerentwicklungsflächen (z.B. Vorbereitung von Flächen für die natürliche Mäandrierung),
- Erwerb von Grundstücken zur Durchführung der Vorhaben,
- konzeptionelle Vorarbeiten, digitale Bestandserfassung und Aufstellung von Gewässerentwicklungskonzepten,
- Maßnahmen zur Verringerung des Stoffeintrags an Fließgewässern und Seen >10 ha und
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität an Fließgewässern und Seen >10 ha.

8.2.4.3.9.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbare Unterstützung

8.2.4.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), in die die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie implementiert sind.

8.2.4.3.9.4. Begünstigte

Land, Unterhaltungspflichtige an Gewässern

8.2.4.3.9.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für Investitionen (einschl. Leistungen für Planung und Projektmanagement) entspr. Art. 45 VO (EU) 1305/2013
- laufende Kosten und Kosten für Studien entspr. Art. 61 VO (EU) 1305/2013 (Kostenpauschale für Personalkosten und sächlichen Verwaltungsaufwand)
- Grunderwerb

8.2.4.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Die Wirkung der Vorhaben muss eindeutig dem ländlichen Gebiet zu Gute kommen und das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielstellungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie stehen.

8.2.4.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Auswahl erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsbehörde bewertet die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.4.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 Prozent der förderfähigen Ausgaben

8.2.4.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.9.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Pauschalen für Personalkosten und sächlichen Verwaltungsaufwand sind in Anlehnung an die ALLGO zu ermitteln.

8.2.4.3.9.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

entfällt

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

entfällt

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

entfällt

8.2.4.3.10. j) Erhaltung Steillagenweinbau im Weinbaugebiet Saale-Unstrut

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.4.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zur Erhaltung des Steillagenweinbaus im historischen Weinbaugebiet Saale-Unstrut werden gefördert:

- a) Wiederherstellung von aus der Nutzung gefallen Rebflächen in Steillagen (keine Ersatzpflanzung),
- b) Instandsetzung von Weinbergmauern und baulichen Anlagen,
- c) Wiederherstellung gebietstypischer Weinberghäuser und -keller.

8.2.4.3.10.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Projektförderung; Anteilfinanzierung; Zuschuss

8.2.4.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

keine

8.2.4.3.10.4. Begünstigte

natürliche Personen und Personengesellschaften;

juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Landes

8.2.4.3.10.5. Förderfähige Kosten

Sachkosten und Leistungen Dritter;

unbare Eigenleistungen werden als förderfähiges Investitionsvolumen angerechnet - die Förderung erfolgt jedoch nur bis zur Höhe der baren Leistungen

8.2.4.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Vorhaben sind in einer Steil- und Terrassenlage umzusetzen (Hangneigung ab 30 Prozent);
die Vorhaben müssen die Sicherheit in den Weinbergen gewährleisten;
die Instandsetzung bei baulichen Vorhaben erfolgt in gebietstypischer Bauweise

8.2.4.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Auswahl erfolgt zu Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsbehörde bewertet die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.4.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Förderanteil am förderfähigen Investitionsvolumen:

zu a) 30 Prozent

zu b) 60 Prozent

zu c) 35 Prozent; Eigenleistungen gehören zum förderfähigen Investitionsvolumen; Auszahlung bis max. in Höhe der baren Ausgaben

8.2.4.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.10.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.4.3.10.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

keine

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

keine

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

keine

8.2.4.3.11. k) IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Teilmaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

8.2.4.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ziel der Förderung ist die umfassende Ausstattung aller Schulen mit IKT einschließlich der objektbezogenen Kopplung der Systeme, um die technischen Voraussetzungen für das Erreichen der informationstechnologischen Bildungsziele des Landes Sachsen-Anhalt zu verbessern. Die Standardisierung der Grundinfrastruktur im Schulbereich wird in diesem Zusammenhang angestrebt, um den administrativen Aufwand zu optimieren.

Gefördert werden Vorhaben zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung der informations- und kommunikationstechnischen Grundstrukturen für die Anwendung elektronischer Medien in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt:

- Die Ausstattung von Schulen aller Schulformen
 - mit Multimedia-Arbeitsstationen und Multimedia-Präsentationsgeräten zur variablen Nutzung in den Einrichtungsräumen
 - mit fest installierten Multimedia-Arbeitsstationen an ausgewählten Lernorten (z.B. Klassenräume, Schulbibliotheken)
 - mit vernetzten Computerkabinetten (nur Schulen)

einschließlich Installation und technischer Wartung (Administration, im Rahmen des Beschaffungsvertrags) der Baugruppen für den Aufbau und den Betrieb eines lokalen Netzwerkes mit Internetanbindung innerhalb des Bewilligungszeitraumes.

- Die Ausstattung von Schulen aller Schulformen mit Hard- und Softwarelösungen zur elektronischen Distribution sowie zum Unterrichtseinsatz digitaler Medienangebote über ein lokales Netzwerk mit Internetanbindung innerhalb des Bewilligungszeitraumes.
- Vorhaben, die zur Schaffung einer landesweit homogenen Schul-IKT-Architektur führen. Hierzu gehören insbesondere die Ausstattung mit einheitlichen, standardisierten Vernetzungs- und Sicherheitsinfrastrukturkomponenten (passive und aktive Elemente) einschließlich Installation und technischer Wartung (Administration) der Komponenten innerhalb des Bewilligungszeitraumes für die geförderten Maßnahmen.

8.2.4.3.11.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbare Unterstützung

8.2.4.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

keine

8.2.4.3.11.4. Begünstigte

Kommunale Schulträger und freie Träger von anerkannten Ersatzschulen

8.2.4.3.11.5. Förderfähige Kosten

Ausstattung von Schulen aller Schulformen mit mobilen Multimedia-Arbeitsstationen (Hard- und Softwarekomponenten), Multimedia-Präsentationsgeräten und lokalen Netzwerken einschl. Installation und technischer Wartung im Rahmen des Beschaffungsvertrags innerhalb des Projektzeitraumes.

Ausstattung von Schulen aller Schulformen mit stationären Multimedia-Arbeitsstationen (Computerkabinette, Medieninseln) und lokalen Netzwerken einschl. Installation und technischer Wartung innerhalb des Projektzeitraumes.

Ausstattung von Schulen im Infrastrukturbereich mit passiven und aktiven Netzwerkkomponenten entsprechend des landeseinheitlichen Mindeststandards. Die Installation und technische Wartung (Administration) soll innerhalb des Projektzeitraumes auf Grundlage der landeseinheitlichen Parameter erfolgen

8.2.4.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- ein konkretes und nachvollziehbares Konzept mit einer positiven schulfachlichen Stellungnahme, aus dem die angestrebten pädagogischen Ziele ersichtlich sind
- Vorlage des Finanzierungskonzeptes
- eine konkrete und nachvollziehbare IKT-Strategie/Konzeption mit einer positiven multimedialen Stellungnahme
- Nachweis zur nachhaltigen Bestandssicherheit, mindestens im Rahmen der Zweckbindungsfrist

8.2.4.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Antragstellung erfolgt zu festgelegten Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsbehörde bewertet die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge, die

bis zum Stichtag eingegangen sind, werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.4.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 Prozent der förderfähigen Kosten

8.2.4.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.11.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.4.3.11.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kleine Infrastrukturen sind durch eine Obergrenze von 200.000 EUR netto Gesamtinvestitionsvolumen je Schule definiert.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

keine

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

keine

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

keine

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Beruhend auf der Auswertung der Ex-ante-Bewertung unter Einbeziehung einer Evaluierung, der vorhandenen Kontrollstatistiken und der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken im Bezug auf bereits in der zurückliegenden Förderperiode angebotene Teilmaßnahmen festgestellt werden. Bei neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich wesentlich veränderten Teilmaßnahmen können aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Jedoch werden Zahlstelle und EU-VB ELER diese Teilmaßnahmen unter verstärkte Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stellen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Empfehlungen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“, internen Kontrollen und externen Audits wurden zur Risikominimierung bereits Anpassungen an Förderprogrammen in der Förderperiode 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (Schulung und Beratung) veranlasst. Der Ausbau und die Implementierung dieser Maßnahmen werden in der nächsten Förderperiode vorangetrieben bzw. fortgesetzt.

Um mögliche Risiken schon in der Programmierungsphase weitestgehend zu minimieren und die Fehleranfälligkeit bei neuen Teilmaßnahmen zu reduzieren, wurden zuständige Zahlstelle und EU-VB ELER bereits in der Konzeptionsphase (Richtlinienerarbeitung) in die Maßnahmendiskussion einbezogen.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aus derzeitiger Sicht der Zahlstelle und der EU-VB ELER ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahmen gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Investitionen, die u. a. technische Einrichtungen und sonstige Systeme im Rahmen der Daseinsvorsorge bzw. Primärproduktion sowie Ökosystemleistungen umfassen und zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens ein Gesamtinvestitionsvolumen von drei Mio. EUR netto nicht übersteigen, sind kleine Infrastrukturmaßnahmen.

Für die Teilmaßnahme "Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen" gelten Kläranlagen bis 5.000 Einwohnerwerte und Kanalisation zu bestehenden Kläranlagen sowie Wasserversorgungsanlagen als kleine Infrastrukturen.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für die Teilmaßnahme "Ausbau der Breitbandversorgung" gilt die Ausnahmeregelung, nach der je Projekt bis zu einem Fördervolumen von 10 Mio. EUR netto in die Infrastruktur investiert werden können.

Kriterien für die Komplementarität mit der Unterstützung durch andere Unionsinstrumente für Infrastrukturinvestitionen in ländlichen Gebieten im Rahmen der Ausnahmeregelung für Breitband und

erneuerbarer Energie.

Gebietskulisse für die Förderung im Rahmen des EPLR ist der ländliche Raum mit Orten mit weniger als 20.000 Einwohnern. Die Gebietskulisse zur Förderung im Rahmen des EPLR ergibt sich aus 2.2 und 8.1.1. Die Spezifizierung des Einsatzes der EFRE-Mittel ergibt sich aus 5.1.1 und dem OP-EFRE. Eine Doppelförderung ein und desselben Gebietes wird über ein Monitoring-Verfahren ausgeschlossen. Bei linienhafter Infrastruktur sind abweichend auch Vorhaben förderfähig, wenn der überwiegende Anteil des Vorhabens innerhalb von Orten unter 20.000 Einwohnern liegt.

In Abgrenzung dazu fördert der EFRE den Breitbandausbau von KMU in Gewerbe- und Kumulationsgebieten.

Die Bewilligungsstellen sind für die Umsetzung sowohl der ELER- als auch der EFRE-finanzierten Fördermaßnahmen zuständig. Dadurch wird eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

entfällt

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

entfällt

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

entfällt

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Dorferneuerung und -entwicklung

Soweit aufgrund nationaler Vorschriften Anliegerbeiträge erhoben werden, die als Einnahme dem öffentlichen Haushalt zufließen, werden diese Mittel als Mittel der Kommune als nationale Kofinanzierung einbezogen.

Eigenmittel von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Finanzkontrolle dem System der staatlichen Kontrolle nachgebildet ist, werden als nationale Kofinanzierung herangezogen.

Umsetzung Handlungsfeld nach LEADER-Methode (bottom-up) vorgesehen mit den im Finanzierungsplan für LEADER reservierten ELER-Mitteln.

Umsetzung Handlungsfeld zur Stärkung eigenständiger Regionalentwicklung über AGLR vorgesehen.

Die bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zur Einbeziehung der Landkreise in die Gestaltung der ländlichen Entwicklung tätigen Arbeitsgemeinschaften (AGLR) beraten über die förderfähigen Anträge, empfehlen Förderprioritäten und beurteilen den Erfolg der Projekte im Rahmen der Umsetzung der ländlichen Entwicklungskonzepte. Die AGLR koordinieren das Zusammenwirken der Umsetzung der Maßnahmen gemäß Art. 20 und 35. Die Festlegungen der AGLR haben empfehlenden Charakter und berücksichtigen die von den lokalen Aktionsgruppen festgelegten Förderprioritäten und Auswahlkriterien.

Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000 Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000

Gebiete mit hohem Naturschutzwert:

- Flächen, die gemäß Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 20 bis 24 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt einem Flächenschutz unterliegen,
- Flächen, die Lebensräume besonders geschützter Arten und streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen,
- weitere Flächen, deren besonderer naturschutzfachlicher Wert im Einzelnen zu begründen ist.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Für eine Vielzahl von Wasserkörpern im Land Sachsen-Anhalt wurden Fristverlängerungen bis 2021 ausgesprochen, da die Zielstellungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nicht bis 2015 zu erreichen sind. Aus diesem Grund ist es erforderlich, Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und/oder chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer auch nach 2015 umzusetzen.

8.2.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 21 - 26 der VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2014 als Leitbild für die Waldbewirtschaftung die „Leitlinie Wald“ neu in Kraft gesetzt.

Diese Leitlinie ist für die nächsten zehn Jahre der Maßstab des forstpolitischen Handelns und damit Grundlage für die Forstförderung. Sie weist eine hohe Koinzidenz mit der Forststrategie der EU auf:

Hauptziele sind:

- Die Funktionen des Waldes als Rohstofflieferant durch nachhaltige Waldbewirtschaftung, sachgerechte Pflege, Anlage von standortheimisch und stabilen Wäldern dauerhaft zu erhalten.
- Den Wald und die Forstbetriebe als Quelle der Wertschöpfung und Lieferant von Arbeitsplätzen in den strukturschwachen Gebieten von Sachsen-Anhalt zu entwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.
- Den Wald an zu erwartende Klimaveränderungen anzupassen und seine Bedeutung für den Klimaschutz unter Einbeziehung der positiven Auswirkungen langlebiger Holzprodukte hinsichtlich der CO₂-Bindung zu stärken.
- Die Biodiversität, insbesondere der an den Wald und seine verschiedenen Entwicklungsstadien angewiesenen Arten auf ganzer Fläche zu gewährleisten und im gut ausgebildeten Schutzgebietssystem vordergründig zu betreiben.
- Den Wald als Erholungs- und Lernort breiten Teilen der Bevölkerung zugänglich und verständlich zu machen.

Zur Durchsetzung dieser Hauptziele soll die forstliche Förderung in Sachsen-Anhalt in erster Linie auf den Schutz der Waldökosysteme vor externen Schadfaktoren ausgerichtet sein. Daneben liegt ein Schwerpunkt auf der Umwandlung wenig stabiler Reinbestände in vitale, leistungsfähige und strukturierte Mischbestände mit einem angemessenen Anteil standortheimischer Baumarten.

Ziel ist es, 40 % der Forstbetriebe, unabhängig von ihrer Flächengröße, mit den beschriebenen Maßnahmen zu erreichen. Die Fördergegenstände sind darauf ausgerichtet, den Bestand der Waldökosysteme zu sichern

bzw. neu zu etablieren.

1. VO (EU) 1305/2013: Art. 25 i.V.m. Art 21

2. Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils gültigen Fassung

Etwa 60 % der Wälder Sachsen-Anhalts sind Nadelreinbestände. Diese Wälder zeichnen sich zwar durch einen hohen nutzbaren Holzzuwachs aus, sind aber als i.d.R. Lebensräume weniger wertvoll als Mischbestände mit Laubholz. Darüber hinaus sind Reinbestände gegen Schädlinge und witterungsbedingte Schäden wie Sturm und Schneebruch deutlich anfälliger. Diese Anfälligkeit wird unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels besonders bedeutsam. In der „Leitlinie Wald“ des Landes Sachsen-Anhalt wird daher ein konsequenter Umbau der Nadelreinbestände in Mischbestände mit Laubholzeteiligung gefordert. Gegenüber Nadelholzkulturen ist die Anlage von Mischwäldern allerdings kostenintensiver und i.d.R. mit Zuwachsverlusten verbunden.

Die Maßnahme zielt auf die sukzessive Umwandlung der großflächigen Nadelreinbestände in stabile Mischwälder mit angemessenem Laubholzanteil gemäß Nationaler Rahmenregelung unter Berücksichtigung des Klimawandels.

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 4a (Biodiversität)

Die Umwandlung von Nadelwäldern in stabile Mischwaldbestände erhöht die Diversität und bewirkt eine Aufwertung der Wald-Lebensräume für Pflanzen und Tierarten.

Beitrag zu Querschnittzielen gem. Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Die Teilmaßnahme trägt zum Querschnittziel Umweltschutz insbesondere durch die Verbesserung der Biodiversität sowie durch die CO₂-Bindung und die Umwandlung in stabile Mischbestände auch zum Querschnittziel Eindämmung des/Anpassung an den Klimawandel bei.

Die Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern und Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten fördert die Erhöhung der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus werden durch diese Maßnahmen die Auswirkungen des Klimawandels infolge der sich ändernden Umweltbedingungen und zunehmend auftretenden Wetterextreme minimiert. Standortgerechte, naturnahe Wälder mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten in Verbindung mit einer hohen Strukturvielfalt sind Lebensraum für geschützte bzw. gefährdete Arten. Strukturvielfalt, Artenreichtum und standortgerechte Wälder sind wichtige Voraussetzungen, um gegenüber den schwer einschätzbaren Klimabedingungen in der Zukunft genügend Handlungsspielraum zu behalten. Stabile Waldökosysteme sind Kohlenstoffsenken und mindern die Bodenerosion. Sie tragen damit zur Reduzierung der Auswirkungen des Klimawandels bei. Die Stabilität nachhaltig bewirtschafteter Wälder dient auch der Verbesserung der Wirtschaftsleistung und Lebensfähigkeit von Forstbetrieben im Hinblick auf deren Markteteiligung und dauerhaften Belieferung

der Holzbe- und verarbeitenden Industrie sowie der ortsnahen Versorgung mit erneuerbaren Energien.

Erfahrungen aus früheren Programmen

Waldumbau

Insgesamt wurden von 2007 bis Ende 2013 fast 1000 forstwirtschaftliche Betriebe über den ELER gefördert. Die angebotenen Fördermöglichkeiten wurden so gut angenommen, dass bereits vor Ablauf der Förderperiode die EU-Mittel vollständig ausgeschöpft worden sind. Im Rahmen des 8. Änderungsantrages zum EPLR 2007-2013 sind zusätzliche EU-Mittel zur Verfügung beantragt und genehmigt worden, so dass die Vorhaben bis Ende 2015 im Rahmen von n+2 fortgeführt werden können. Das mit Programmierung des EPLR 2007-2013 gesetzte Schwerpunktziel der sukzessiven Umwandlung der großflächigen Nadelreinbestände in stabile Mischwälder mit angemessenem Laubholzanteil konnte als Beitrag zur Erhöhung Diversität von Baumarten weiter umgesetzt werden. Damit konnte insgesamt eine Aufwertung der Waldlebensräume für weitere Pflanzen und Tiere erreicht sowie der Erholungswert der Wälder gesteigert werden. Jedoch handelt es sich beim Großteil der Wälder Sachsen-Anhalts noch immer um Nadelreinbestände, deren Umbau (auch unter dem Aspekt des Klimawandels) weiter voranzutreiben bleibt. Deshalb soll auch in der Förderperiode 2014-2020 eine Kofinanzierung der Teilmaßnahme unter Berücksichtigung der forststrategischen Zielsetzungen der EU über den ELER erfolgen.

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. a) Waldumbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M08.0002

Teilmaßnahme:

- 8.4 – Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen
- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zu Teilmaßnahmencode 8.4 gemäß NRR

Durch Schadereignisse zerstörte Wälder müssen zeitnah wiederhergestellt werden, um die ökologischen und ökonomischen Funktionen der Wälder zu sichern und verlorene Bindung von CO₂ wiederherzustellen. Dem Wiederaufbau geschädigter Wälder durch Beseitigung der Schäden und Wiederaufforstung kommt daher besondere Bedeutung zu.

Gegenstand der Förderung sind:

- a) Wiederherstellung der forstlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung der sog. „Grünen Infrastruktur“
- b) Flächenräumung und Wiederaufforstung nach Naturkatastrophen.

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Landeswaldgesetz Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu Teilmaßnahmencode 8.4 gemäß NRR:

a) Wiederherstellung der Infrastruktur von Waldflächen

- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von forstwirtschaftlichen Wegen

b) Flächenräumung und Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten und Gehölzen, (Mischbestände in Abhängigkeit von den Standortvoraussetzungen) nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

- Flächenräumung und Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Antragstellung erfolgt zu festgelegten Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsbehörde bewertet die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge, die bis zum Stichtag eingegangen sind, werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nach Teilmaßnahmcodes 8.4 gemäß NNR:

80% der förderfähigen Kosten

Nach Teilmaßnahmcodes 8.5 gemäß NNR:

Die förderfähigen Ausgaben und Hektarpauschalen werden mit nachfolgenden Fördersätzen bezuschusst:

Öffentliche Begünstigte: 100 Prozent der förderfähigen Kosten

Andere Begünstigte:

- Mischkultur (der Laubholzanteil beträgt mindestens 30 Prozent der Antragsfläche): 70 Prozent der förderfähigen Kosten
- Laubholzkultur (der Laubholzanteil beträgt mindestens 80 Prozent der Antragsfläche): 85 Prozent der förderfähigen Kosten
- Eigenleistungen: 80 Prozent der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
- Sachleistungen: 80 Prozent des Marktwertes.

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.5.4

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.5.4

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.5.4

8.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einzelne Teilmaßnahmen können an Hand von Pauschalen vergütet werden. Als Berechnungsgrundlage dienen die durchschnittlichen Kosten der Jahre 2013 bis 2015 im Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt (LFB).

8.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.5.6.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Forsteinrichtungswerk oder Forstbetriebsgutachten

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltauflagen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Beruhend auf der Auswertung der Ex-ante-Bewertung unter Einbeziehung einer Evaluierung, der vorhandenen Kontrollstatistiken und der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken im Bezug auf bereits in der zurückliegenden Förderperiode angebotene Teilmaßnahme festgestellt werden. Bei neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich wesentlich veränderten Teilmaßnahmen können aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Jedoch werden Zahlstelle und EU-VB ELER diese Teilmaßnahmen unter verstärkte Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stellen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Empfehlungen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“, internen Kontrollen und externen Audits wurden zur Risikominimierung bereits Anpassungen an Förderprogrammen in der Förderperiode 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (Schulung und Beratung) veranlasst. Der Ausbau und die Implementierung dieser Teilmaßnahmen werden in der nächsten Förderperiode vorangetrieben bzw. fortgesetzt.

Um mögliche Risiken schon in der Programmierungsphase weitestgehend zu minimieren und die Fehleranfälligkeit bei neuen Teilmaßnahmen zu reduzieren, wurden zuständige Zahlstelle und EU-VB ELER bereits in der Konzeptionsphase (Richtlinienerarbeitung) in die Maßnahmendiskussion einbezogen.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aus derzeitiger Sicht der Zahlstelle und der EU-VB ELER ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahme gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahme ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

In Sachsen-Anhalt müssen Privatwaldbetriebe ab 100 ha Forstbetriebsfläche in Sachsen-Anhalt liegend einen Waldbewirtschaftungsplan oder ein äquivalentes Instrument vorlegen.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Forsteinrichtungswerk oder Forstbetriebsgutachten bzw. Planungen zur Kalkungsbedürftigkeit

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

keine

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltauflagen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

entfällt

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

entfällt

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

entfällt

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Verzeichnis der für Katastrophen ursächlichen Schadorganismen

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

entfällt

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

8.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Kombinationsmöglichkeiten der Maßnahmen nach Art. 25 und 34 VO (EU) 1305/2013 sind nachfolgend dargestellt.

Bezogen auf den einzelnen Zuwendungsempfänger	8.3 Art. 24 Wiederherstellung		Wiederherstellung der Infrastruktur		8.5 Art. 25 Stärkung der Wälder		15.1 Art. 34 Waldumweltmaßnahmen				
	Flächenräumung und Wiederaufforstung		Flächenräumung und Wiederaufforstung		Umwandlung, Pflege und Schutz		Biotopräume/Totholz				
							Belassen von Altholzbeständen				
							Pflege in Waldlebensräumen				
							Biotopverbesserung				
8.3 Art. 24 Wiederherstellung											
Wiederherstellung der Infrastruktur											
Flächenräumung und Wiederaufforstung											
8.5 Art. 25 Stärkung der Wälder											
Umwandlung, Pflege und Schutz											
15.1 Art. 34 Waldumweltmaßnahmen											
Biotopräume/Totholz											
Belassen von Altholzbeständen											
Pflege in Waldlebensräumen											
Biotopverbesserung											

ohne Kennzeichen (weiß)	Kombination auf der Fläche zulässig
—	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig
x	Kombination im selben Betrieb nicht zulässig

8.2_Kombinationstabelle_Wald

8.2.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

1. VO (EU) 1305/2013: Art. 28 einschließlich delegierte Rechts-VO und DVO
2. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Sachsen-Anhalt weist eine Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen auf, teilweise liegen Verbreitungs- und Vorkommensschwerpunkte von nationaler und internationaler Bedeutung im Lande. Der daraus resultierenden Verantwortung hat das Land nicht zuletzt mit der Strategie zur biologischen Vielfalt Rechnung getragen.

Viele Lebensraumtypen und geschützte Tier- und Pflanzenarten sind an agrarische Lebensräume, sowohl des Ackerlandes als auch des Grünlandes (einschließlich begrenzender Strukturen wie Hecken oder Gehölzstreifen) gebunden. Parallel ist zu beobachten, dass intensiv betriebene großflächige Landbewirtschaftung zu Verlusten dieser wertvollen agrarischen Lebensräume und an wertgebenden Tier- und Pflanzenarten führt.

Hier setzt die Gesamtmaßnahme AUKM mit ihren vielfältigen Facetten an. Sowohl mit Maßnahmen zur Förderung einer vielfältigen Ackerlandschaft durch vielfältige Kulturen, durch Integration naturbetonter Elemente in die Feldflur als auch über extensive Bewirtschaftungsformen und freiwillige Naturschutzleistungen sollen hier wirksame Beiträge zum Erhalt dieser breit gefächerten strukturellen Vielfalt und damit zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie geleistet werden.

Nicht zuletzt werden durch eine strukturarme, großflächig betriebene Landwirtschaft Erosionsgefahren vergrößert. Jeweils 21 Prozent des Ackerlandes gelten als hoch gefährdet durch Wind- und Wassererosion. Zudem gehen Klimaprognosen davon aus, dass Extremwetterereignisse wie z.B. Starkregen in Zukunft verstärkt auftreten werden. Maßnahmen wie die Beibehaltung von Zwischenfrüchten und geeignete Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten setzen an diesen Problemlagen an.

Schließlich kommt auch dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers große Bedeutung zu, zumal die Landwirtschaft als einer der Hauptverursacher diffuser Belastungen der Oberflächenwasserkörper und der Nitratbelastung des Grundwassers gilt. Bewirtschaftungsformen, die zur Verminderung dieser Einträge beitragen, wie z.B. erosionsmindernde Verfahren, setzen an dieser Stelle an. Die AUKM-Maßnahmen, aber auch die Förderung des ökologisch/biologischen Landbaus und die Maßnahmen im Rahmen Natura-2000 und der Wasserrahmenrichtlinie tragen im Wesentlichen dazu bei, den Nitratreintrag in Gewässer zu

verringern. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag, die Ziele des Nitrataktionsplanes des Landes Sachsen-Anhalt zu erreichen.

Das Zusammenwirken der ausgewählten Teilmaßnahmen führt zu erheblichen Synergieeffekten – so bspw., wenn etwa Hecken- und Gehölzstrukturen nicht nur zur Erhaltung von Lebensräumen und somit zur biologischen Vielfalt, sondern auch zur Verminderung der Winderosion beitragen.

Nach einer groben Zuordnung der für das EPLR ausgewählten AUKM-Teilmaßnahmen in die Kategorien a) Maßnahmen mit spezifischer Ausrichtung auf bestimmte Arten, Lebensräume, Gebietskulissen und b) Maßnahmen mit weniger spezifischer Ausrichtung sind etwa 38 Prozent (rd. 268 Mio. EUR) der ELER-Mittel für die Förderung von Maßnahmen der Kategorie a) vorgesehen. Mittel für die Finanzierung von Altverpflichtungen sind in dieser Schätzung nicht berücksichtigt.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Freiwillige Naturschutzleistungen

Die Teilmaßnahmen tragen durch den Erhalt der Lebensräume hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 4a (Biodiversität) bei.

Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Die Teilmaßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 4a (Biodiversität) bei.

Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

Die Teilmaßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 4c (Verbesserung der Bodenbewirtschaftung) bei. Kernziel ist die Aufrechterhaltung und weitere Verbreitung des Anbaus von Zwischenfrüchten, um den Erosionswiderstand in der Fläche durch Verbesserung der Bodenbedeckung, der Bodenstruktur und des Infiltrationsvermögens zu erhöhen. Daneben wird zur Erreichung der mit Priorität 4b verknüpften Ziele die Förderung nur auf Ackerflächen des Betriebes, die in der Gebietskulisse „Grundwassergefährdete Gebiete“ liegen gefördert. Damit wird der Zustand der in dieser Gebietskulisse befindlichen sensiblen Flächen erhalten bzw. verbessert.

Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten

Die Teilmaßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 4c (Verbesserung der Bodenbewirtschaftung) bei. Kernziel ist die Aufrechterhaltung und weitere Verbreitung des Direktsaat- oder Direktpflanzverfahrens (inkl. Streifenanbauverfahren), um den Erosionswiderstand in der Fläche durch Verbesserung der Bodenbedeckung, der Bodenstruktur und des Infiltrationsvermögens zu erhöhen.

Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Die Teilmaßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 4a (Biodiversität) bei.

Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Die Teilmaßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 4a (Biodiversität) bei.

Kernziel ist die Verbesserung der Biodiversität im Wirtschaftsgrünland.

Förderung extensiver Obstbestände

Die Teilmaßnahme trägt durch den Erhalt von spezifischen Lebensräumen hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 4a (Biodiversität) bei. Kernziel ist die Gesundheit und Vitalität des Baumbestandes durch regelmäßige Schnittmaßnahmen zu erhalten, um den Lebensraum und die damit verbundenen biologischen Vielfalt zu verbessern.

Tiergenetische Ressourcen sowie Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen - Stabilisierung des Genbanknetzwerkes Rose

Die Teilmaßnahmen tragen dazu bei, die Ziele des Schwerpunktes 4 a (Biodiversität) umzusetzen. Kernziel ist der Erhalt von genetischem Material, das durch Nutzung und Züchtung durch den Menschen entstanden ist und für das eine Gefahr des Verlustes besteht.

Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh

Die Teilmaßnahme trägt zu den Zielen des Schwerpunktbereiches 4c bei. Die Förderung zielt auf die Erhaltung eines geschlossenen Stoffkreislaufs.

Komplementarität zur 1. Säule

Gleichwertige Methoden zum Greening gemäß Art. 43 Abs. 3 der VO (EU) 1307/2013 finden in Deutschland keine Anwendung. Deutschland hat von Abs. 5 dieses Artikels Gebrauch gemacht und diese Möglichkeit für Deutschland ausgeschlossen. Dies erfolgte durch Art. 14 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes.

Ungeachtet dessen bleibt es möglich, dass eine Fläche, mit der die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden, als ökologische Vorrangfläche angemeldet und zusätzlich auf dieser Fläche eine AUKM durchgeführt wird. Die Komplementarität der ersten Säule mit den Agrarumweltmaßnahmen bleibt aber auch hier gewahrt. Soweit Flächen als Ökologische Vorrangflächen angemeldet werden, für die eine Förderung als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gewährt wird, erfolgt ein Prämienabzug entsprechend der NRR (380 EUR/ha bei Förderung von Strukturelementen der Feldflur, 20 EUR/ha bei Anmeldung von Leguminosen, die Teil der Förderverpflichtung im Rahmen der Förderung Vielfältige Kulturen im Ackerbau sind, 10 EUR/ha bei Altverpflichtungen der Förderung Vielfältige Kulturen im Ackerbau mit 5 Prozent Leguminosen, keine Förderung für Zwischenfruchtanbau, sofern dieser als Ökologische Vorrangfläche gemeldet wird.)

Das Grünlandumbruchverbot ist nicht Gegenstand oder Förderverpflichtung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. Die dreigliedrige Fruchtfolge wurde bei der Berechnung der Prämie für die Förderung Vielfältige Kulturen im Ackerbau als Baseline zugrunde gelegt (Kalkulation im Rahmen der NRR durch KTBL).

Beitrag zu Querschnittzielen gem. Art. 5 VO (EU) 1305/2013

(Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel)

Mit den Teilmaßnahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) werden wichtige Beiträge insbesondere zu den Querschnittzielen Umweltschutz und Eindämmung des/Anpassung an den Klimawandel geleistet.

Über das Spektrum der Teilmaßnahmen wird eine vielfältig strukturierte und umweltgerecht bewirtschaftete Agrarlandschaft gefördert. Damit werden neben der Erhaltung bzw. Erweiterung der biologischen Vielfalt in einer reich strukturierten Landschaft auch wesentliche Beiträge insbesondere zum Wasser- und Bodenschutz geleistet.

Durch die mit einer umweltgerechten Bewirtschaftung verbundene Verringerung der Emissionen wird mit einer Reihe der Teilmaßnahmen zugleich ein Beitrag zur Eindämmung des/Anpassung an den Klimawandel erbracht.

Das Querschnittsziel Innovation wird im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit der Teilmaßnahme, die auf den Einsatz innovativer Technik gerichtet ist (Direktsaat- und Direktpflanzverfahren in allenfalls streifenweise Bearbeitung im Rahmen der Teilmaßnahme „Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten“) unterstützt. Innovativ ist auch der Ansatz der Förderung der ganzjährigen Dauerstandweide auf zusammenhängenden Flächen und der Ansatz einer einfachen Teilmaßnahme zum Hamsterschutz, mit der eine bessere Akzeptanz bei Landwirten erreicht werden soll. Außerdem wurden Vorgaben der Teilmaßnahme „mehrjährige Blühstreifen“ verbessert (strengere Vorgabe der Saatgutmischungen und Zulassung und Empfehlung von Pflegemaßnahmen, die in Versuchen der Hochschule Anhalt (FH) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt erprobt wurden).

Erfahrungen aus früheren Programmen

Freiwillige Naturschutzleistungen – Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland

In der Förderperiode 2007-2013 wurde keine Teilmaßnahme zum Schutz des Feldhamsters angeboten.

Freiwillige Naturschutzleistungen – Erstmahd bis zum 15.06., Zweitnutzung ab 1.9. des Jahres

Zielsystem der FFH-Richtlinie ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Artpopulationen nach den Anhängen der FFH-Richtlinie. Die bisher angebotenen Teilmaßnahmen haben zur Stabilisierung, zum Teil zur Verbesserung der Erhaltungszustände, beigetragen. Die Abhängigkeit des Erhalts der Lebensraumtypen von einer kontinuierlichen Beeinflussung durch entsprechende Nutzungsvarianten führt dazu, dass eine weitere Verbesserung und damit bessere Zielfokussierung auf Natura 2000 nur durch Fortführung dieser Nutzungen erreicht werden kann. Die lebensraumbezogenen Bewirtschaftungsmaßnahmen führen in der Summe zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes auf den geförderten Flächen. Ausnahmen durch die Unteren Naturschutzbehörden sollen einzelflächenbezogen zusätzlich auf dieses Ziel bezogen eingesetzt werden. Konkrete Ergebnisse sind aus dem langfristigen FFH-Monitoring zu erwarten.

Die Teilmaßnahme wurde neu aufgenommen, nachdem eine Teilmaßnahme mit sehr spätem Mahdtermin (ab 15.8.) in der Förderperiode 2007-2013 nicht angenommen wurde. Mit der Teilmaßnahme soll durch eine

6 wöchige Nutzungspause ein vergleichbarer Effekt erreicht werden.

Freiwillige Naturschutzleistungen – Erstmahd nach dem 15.07. des Jahres

Zielsystem der FFH-Richtlinie ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Artpopulationen nach den Anhängen der FFH-Richtlinie. Die bisher angebotenen Teilmaßnahmen haben zur Stabilisierung, zum Teil zur Verbesserung der Erhaltungszustände, beigetragen. Die Abhängigkeit des Erhalts der Lebensraumtypen von einer kontinuierlichen Beeinflussung durch entsprechende Nutzungsvarianten führt dazu, dass eine weitere Verbesserung und damit bessere Zielfokussierung auf Natura 2000 nur durch Fortführung dieser Nutzungen erreicht werden kann. Die lebensraumbezogenen Bewirtschaftungsmaßnahmen führen in der Summe zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes auf den geförderten Flächen. Ausnahmen durch die Unteren Naturschutzbehörden sollen einzelflächenbezogen zusätzlich auf dieses Ziel bezogen eingesetzt werden. Konkrete Ergebnisse sind aus dem langfristigen FFH-Monitoring zu erwarten.

Die Teilmaßnahme war bereits in der Förderperiode 2007-2013 angeboten und gut angenommen worden. Erhöhten Regelungsbedarf gab es bislang nicht.

Freiwillige Naturschutzleistungen – Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

Zielsystem der FFH-Richtlinie ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Artpopulationen nach den Anhängen der FFH-Richtlinie. Die bisher angebotenen Maßnahmen haben zur Stabilisierung, zum Teil zur Verbesserung der Erhaltungszustände, beigetragen. Die Abhängigkeit des Erhalts der Lebensraumtypen von einer kontinuierlichen Beeinflussung durch entsprechende Nutzungsvarianten führt dazu, dass eine weitere Verbesserung und damit bessere Zielfokussierung auf Natura 2000 nur durch Fortführung dieser Nutzungen erreicht werden kann. Die lebensraumbezogenen Bewirtschaftungsmaßnahmen führen in der Summe zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes auf den geförderten Flächen. Ausnahmen durch die Unteren Naturschutzbehörden sollen einzelflächenbezogen zusätzlich auf dieses Ziel bezogen eingesetzt werden. Konkrete Ergebnisse sind aus dem langfristigen FFH-Monitoring zu erwarten.

Die Teilmaßnahme war bereits in der Förderperiode 2007-2013 angeboten worden und gut angenommen worden. Erhöhten Regelungsbedarf gab es bislang nicht.

Freiwillige Naturschutzleistungen – Beweidung mit Rindern

Zielsystem der FFH-Richtlinie ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Artpopulationen nach den Anhängen der FFH-Richtlinie. Die bisher angebotenen Teilmaßnahmen haben zur Stabilisierung, zum Teil zur Verbesserung der Erhaltungszustände, beigetragen. Die Abhängigkeit des Erhalts der Lebensraumtypen von einer kontinuierlichen Beeinflussung durch entsprechende Nutzungsvarianten führt dazu, dass eine weitere Verbesserung und damit bessere Zielfokussierung auf Natura 2000 nur durch Fortführung dieser Nutzungen erreicht werden kann. Die lebensraumbezogenen Bewirtschaftungsmaßnahmen führen in der Summe zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes auf den geförderten Flächen. Ausnahmen durch die Unteren Naturschutzbehörden sollen einzelflächenbezogen zusätzlich auf dieses Ziel bezogen eingesetzt werden. Konkrete Ergebnisse sind aus dem langfristigen FFH-Monitoring zu erwarten.

Die Teilmaßnahme wurde neu aufgenommen, da eine Beweidung mit Rindern für ausgewählte LRT als günstiger oder ausreichend erachtet wurde.

Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Die Teilmaßnahme war bereits in der Förderperiode 2007-2013 angeboten und gut angenommen worden. Im Jahr 2009 war lediglich den ökologisch wirtschafteten Landwirten die Teilnahme an dieser Teilmaßnahme möglich. Im Jahr 2013 wurde die Maßnahme für konventionell und für ökologische wirtschaftende Landwirte angeboten, insoweit bestehen umfangreiche Altverpflichtungen. Zunächst ist daher kein Antragsverfahren im konventionellen Anbau geplant.

Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

Im Jahr 2013 wurde die Teilmaßnahme erstmals flächendeckend angeboten und von den Landwirten gut angenommen. Erhöhten Regelungsbedarf gab es bislang nicht.

Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten

Die Teilmaßnahme wird erstmals angeboten. Die bisher angebotene Teilmaßnahme zum Erosionsschutz, das Mulchsaatverfahren, wurde mit der Förderung der vergangenen Förderperiode etabliert und wird nur noch hinsichtlich Altverpflichtungen fortgeführt.

Integration naturbetonter Strukturelemente in der Feldflur

Die Teilmaßnahme wurde erstmals 2010 in eine EU-Förderung einbezogen. Die Teilmaßnahme wurde von den Landwirten gut angenommen. Es gab aber bei der Umsetzung dieser anspruchsvollen Teilmaßnahme einen erhöhten Regelungsbedarf (Neuansaat, Nachsaat, geeignete Pflegemaßnahmen, etc). Dieser konnte durch entsprechende Erlasse vollumfänglich abgedeckt werden, um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Die Erfahrungen sind in die Programmierung eingeflossen und haben dazu beigetragen, künftig neben den mehrjährigen Blühstreifen auch einjährige Blühstreifen und Schonstreifen mit der Möglichkeit der Rotation anzubieten, um so die Akzeptanz zu erhöhen.

Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Im Jahr 2013 wurde die Teilmaßnahme erstmals flächendeckend angeboten, auch in der Qualifizierung der Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen und wurde von den Landwirten gut angenommen. Erhöhten Regelungsbedarf gab es nicht.

Mit neuen Qualifizierungen durch Schonstreifen oder, alternativ durch Ausschluss intensiver Portionsweide/ Absenkung der Beweidungsdichte (ganzjähriger Dauerstandweide) soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Biodiversität erzielt werden.

Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen

Die Teilmaßnahme wird in dieser Form erstmals angeboten. Die als Baukastenmaßnahme programmierte Förderung extensiver Obstbestände sichert den Fortbestand von Streuobstflächen durch gezielte Förderung des Baumschnitts mit der Möglichkeit der Kombination einer Förderung des Unterwuchses durch Freiwillige Naturschutzleistungen oder extensive Grünlandnutzung.

Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh

Die Teilmaßnahme wird in dieser Form erstmals angeboten.

Tiergenetische Ressourcen

Das Land Sachsen – Anhalt unterstützt seit 2007 erfolgreich die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (ELER) über die Gewährung einer Haltungsprämie verbunden mit der Verpflichtung einer reproduktiven Nutzung der Bestände.

Verfolgt wird die Zielstellung des Erhalts über eine Stabilisierung des Tierbestandsumfangs vorhandener regionaltypischer Nutztierassen und weitergehend eine Bestandserhöhung. Die vom Land gewährten „Halterprämien“ stellen einen Anreiz für die Tierhalter dar, diese Rassen weiter zu führen. Insofern wurden die bei der Erhaltungszucht zu verzeichnenden wirtschaftlichen Nachteile fortlaufend bestimmt und über geeignete Förderinstrumente wie den Förderansatz „Tiergenetische Ressourcen“ ausgeglichen.

Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen – Stabilisierung Genbanknetzwerk Rose

In den letzten Jahren haben sich die Aufgaben im Rahmen der nachhaltigen Etablierung eines dezentral strukturierten Genbanknetzwerkes Rose am Standort des Europa-Rosariums Sangerhausen stark erhöht. Von anfänglich vier Partnern in den 90 er Jahren konnten bis 2014 über 20 Partner in das Netzwerk der Genbank Rose integriert werden (z. B. Düsseldorf, Zweibrücken und Forst).

Die Aufgaben der Koordination übernimmt auch in den kommenden Jahren das Europa-Rosarium Sangerhausen. Neben der weiteren Modifizierung der Datenbank, der kontinuierlichen Strukturierung und Aktualisierung der vorliegenden Datenbestände stellen die fortlaufende Erhebung und Erfassung von Akzessions- und Boniturdaten sowie die Erweiterung der lebenden Referenz- und Herbarsammlung wesentliche Aufgaben dar, die in Sangerhausen im Rahmen der Etablierung des Genbanknetzwerkes Rose in der vergangenen Förderperiode 2007 – 2014 vorgenommen wurden und mindestens bis 2020 weiter zu führen sind.

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. a) Freiwillige Naturschutzleistungen - Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Grundsätzliche Ziele der Förderung sind die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Landwirtschaft beeinflussten Ökosysteme.

Ziel der Maßnahmen ist die Erhaltung der naturnahen und durch menschliche Nutzung entstandenen und geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Ziel der Teilmaßnahmen ist ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des Netzwerks Natura 2000 auf Offenlandstandorten. Die Teilmaßnahme a) dient speziell dem Schutz des Feldhamsters (Anhang IV FFH-RL) mit einer flächengewichteten Bodenwertzahl von mindestens 80 Bodenpunkten.

Die Verbreitung des Hamsters korreliert mit besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Böden, da der Hamster entsprechende Anforderungen an seinen Lebensraum stellt. Die Lebensweise des Feldhamsters ist durch die Anlage tiefgründiger, frost- und einsturz sicherer Erdröhren und -baue gekennzeichnet, die den von September bis März stattfindenden Winterschlaf ohne Einschränkungen und Risiken ermöglichen. Die bindigen und grundwasserfernen Lössböden der Börden entsprechen den hierfür erforderlichen Eigenschaften weitestgehend, sodass sie die landwirtschaftlich ertragreichsten zugleich die zur Bauanlage optimalen Böden darstellen. Das Kerngebiet der Feldhamsterverbreitung deckt sich daher mit den hochwertigen Agrarflächen.

Damit kommt das Land den internationalen Verpflichtungen beim Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 (gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie) nach.

Gegenstand der Förderung:

Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland in ausgewählten Gebieten.

Es gelten folgende Verpflichtungen:

- Anbau von einer der nachfolgend angeführten Kulturen:

Hartweizen (Durum), Dinkel, Wintergetreide (einschl. Wintermenggetreide), Triticale,

Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung,

Leguminosen oder Leguminosen im Gemisch als Ackerfutter (z.B. Klee, Klee-Luzerne Gemisch, Klee gras), jeweils für höchstens zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum,

Leguminosensamenvermehrung,

Gemenge Leguminosen und Getreide oder

Sojabohnen.

- Auf einem Streifen von mindestens 0,5 Meter (eine größere Breite ist zulässig), grundsätzlich durchgehend entlang des Feldrandes, wird auf die Ernte der Hauptfrucht verzichtet.
- Der Stoppelumbruch, sowie sonstige Bodenbearbeitung, (inkl. Umbruch nicht geernteter Streifen) erfolgt erst nach dem 10.10., Ausnahme im Falle von Wintergerste als Folgefrucht nach dem 20. 09.
- Auf das Ausbringen flüssiger organischer Dünger wird verzichtet.
- Die Bodenbearbeitung erfolgt maximal bis in eine Tiefe von 30 cm.
- Auf den Einsatz von Rodentiziden wird verzichtet.
- Ausnahmen zu allen Bewirtschaftungsvorgaben können auf Grundlage einer Stellungnahme der

zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Andere Verpflichtungen:

Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbare Unterstützung je Hektar Landwirtschaftsfläche

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Teilmaßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (FFH-Richtlinie),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 und
- des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010.

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Landwirte, private Nutzungsberechtigte oder eingetragene Vereine, die Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften und ihren Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben.

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird eine Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland. Die Förderung gleicht Einkommenseinbußen und zusätzlichen Aufwand aus.

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte muss

- Landwirt, privater Nutzungsberechtigter oder eingetragener Verein sein,
- Förderfähig sind ausschließlich Ackerflächen in der festgelegten Förderkulisse. Die Förderkulisse wird vom Ministerium feldblockgenau für Flächen mit einer flächengewichteten Bodenwertzahl von 80 und höher festgelegt. Die aktuelle Förderkulisse zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt für den

gesamten Verpflichtungszeitraum,

- Sitz, Wohnsitz oder Betriebsitz in der EU haben,
- die Bestätigung der Eignung der Maßnahme auf der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen vorlegen.

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

287 EUR/ha

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Allgemein: Siehe Nr. 8.2.6.5.

Speziell für diese Vorhabenart ab 2015

Regelungsbereiche 2015:

1. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Wasser: GAB 1
2. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Biodiversität: GAB 3
3. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen: GLÖZ 7
4. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Pflanzenschutz: GAB 10
5. Art. 128 Abs. 3 der VO (EU) 1305/2013
6. Mindesttätigkeit für Flächen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Kurzbezeichnung:

- Anwendung von Düngemitteln
- Schutz von Flora und Fauna
- Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel
- Mindesttätigkeit für Flächen

EU-Rechtsgrundlagen:

- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) 1107/2009
- Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Erläuterungen:

- Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:- Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren, es genügt aber auch, den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. (MT1)
- Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung (DüV) dürfen Düngemittel, sowie

Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsstoffe nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 gilt, muss der Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff von Wirtschaftsdüngern sowie von organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt vor dem Aufbringen aufgrund wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt werden (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 2 der Düngverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngbedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngverordnung, § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 11). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngverordnung).

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 gilt, ist vor einer Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff durch Untersuchung repräsentativer Proben vor der Düngung mindestens jährlich zu ermitteln (CC 17a).

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngbedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngbedarfs erfolgen (CC 17b).
- Nach § 5 Abs. 1 der Düngverordnung darf die Aufbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 6 Abs. 4 DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je ha und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen (CC 22).
- Nach § 11 DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der DüV ist verboten. (CC 26a).

Anlage 8 der DüV:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,

- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Ausbringen der Gülle,
 - Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle.
-
- Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene PSM angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
 - Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung - Nachweis z. B. durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung. Außerdem ist alle drei Jahre der Besuch einer Fortbildungsmaßnahme erforderlich (Z 7).
 - Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Name des Anwenders,
 - die jeweilige Anwendungsfläche,
 - das Anwendungsdatum,
 - das verwendete PSM,
 - die Aufwandmenge,
 - die behandelte Kultur (CC 31a)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Ohne Teilnahme an der Teilmaßnahme würde konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Die Verpflichtung beinhaltet Einschränkungen des Nutzungsregimes und Ernteverzicht auf einem Randstreifen. Diese Verpflichtungen gehen über die Baseline hinaus.

Im Übrigen siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und

Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

entfällt

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Festlegung der Beihilfeshöhen beruht auf einer Kalkulation der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kalkulation basiert auf durchschnittlichen betrieblichen Verhältnissen in Sachsen-Anhalt. Bei den Beweidungsmaßnahmen wird der wirtschaftliche Nachteil durch die Ertragsstärke des jeweiligen Standortes geprägt. Bei der Festlegung der Fördersätze für diese Maßnahmen wurden die Höchstbeträge nach VO (EU) 1305/2013 und der Aspekt der Bewirtschaftung vom Ertragsniveau unterschiedlicher Flächen in einem Unternehmen berücksichtigt.

Berücksichtigt wurde der Verlust an Deckungsbeitrag durch die Einschränkung bei der Fruchtfolge (in verschiedenen Varianten) sowie die Produktionseinschränkungen durch den Ernteverzicht auf dem Randstreifen und den späten Stoppelumbruch sowie die verspätete Aussaat bei Winterweizen.

8.2.6.3.2. b) Freiwillige Naturschutzleistungen - Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9. des Jahres

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Grundsätzliche Ziele der Förderung sind die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Landwirtschaft beeinflussten Ökosysteme.

Ziel der Maßnahmen ist die Erhaltung der naturnahen und durch menschliche Nutzung entstandenen und geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt. In besonderem Maße wird die fortwährende Nutzung bzw. Erhaltung der Nutzungsfähigkeit in diesem Sinne angestrebt. Ziel der Teilmaßnahme b) ist ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des Netzwerks Natura 2000 auf Offenlandstandorten. Die Teilmaßnahme dient speziell der Erhaltung und Verbesserung der in der Maßnahmenbeschreibung (unter Förderfähigkeitskriterien) explizit aufgeführten FFH-Lebensraumtypen gem. Anhang 1 der FFH-RL, der Erhaltung und Verbesserung der geschützten Biotope gem § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA und der in diesen Lebensräumen vorkommenden Arten. Damit kommt das Land den internationalen Verpflichtungen beim Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 (gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie) nach.

Gegenstand der Förderung:

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen.

Es gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Die Erstnutzung als Mahd ist bis zum 15.06., eine zweite Nutzung ist als Mahd oder Beweidung nach dem 1.09. vorzunehmen.
- Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung einer Schnitthöhe von 10 cm ist erforderlich.
- Das Mähgut ist anschließend abzutransportieren.
- Ist der Aufwuchs durch Beweidung nicht vollständig beräumt, ist eine Nachmahd zur Weidepflege erforderlich.
- Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Management ist einzuhalten.
- Ausnahmen zu allen Bewirtschaftungsvorgaben können auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Andere Verpflichtungen:

Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbare Unterstützung je Hektar Landwirtschaftsfläche

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die FNL-Maßnahmen dienen der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (FFH-Richtlinie),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 und
- des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010.

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Landwirte, private Nutzungsberechtigte oder eingetragene Vereine, die Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften und ihren Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben.

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen. Die Förderung gleicht Einkommenseinbußen und zusätzlichen Aufwand aus.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte muss

- a) Landwirt, privater Nutzungsberechtigter oder eingetragener Verein sein,
- b) die beantragten Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften, die
 - bb) - in Natura 2000 Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen (LRT) zuzuordnen sind:
 - bbb) - 6440 - Brenndolden-Auenwiesen
 - 6510 - magere Flachlandmähwiesen oder

- die in Natura 2000 Gebieten zu diesen LRT entwickelt werden können oder
- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen

c) Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben,

d) die Bestätigung der Eignung der Maßnahme auf der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen vorlegen.

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

180 EUR/ ha

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Allgemein: Siehe Nr. 8.2.6.5.

Speziell für diese Vorhabenart ab 2015

Regelungsbereiche 2015:

1. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Biodiversität: GAB 2
2. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Biodiversität: GAB 3
3. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen: GLÖZ 7
4. Art. 28 Abs. 3 der VO (EU) 1305/2013
5. Mindesttätigkeit für Flächen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Kurzbezeichnung:

- Vogelschutz
- Schutz von Flora und Fauna
- Mindesttätigkeit für Flächen

EU-Rechtsgrundlagen:

- Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG)
- FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Erläuterungen:

- Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:- Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren, es genügt aber auch, den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. (MT1)
- Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen (CC 12).

- Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen (CC 13).

Nationale Rechtsgrundlagen:

- Bewirtschaftungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten aufgrund von Schutzgebietsverordnungen und Einzelanordnungen der Naturschutzbehörden auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetzes,
- Bewirtschaftungsbeschränkungen in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Erläuterungen:

Bewirtschaftungsaufgaben, die in Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie oder nationaler Naturschutzgesetze gelten, wurden bei der baseline berücksichtigt, um die Förderung verbindlicher Auflagen auszuschließen.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Ohne Teilnahme an der Teilmaßnahme würde eine Grünlandbewirtschaftung ohne Einhaltung von spezifischen Mahdterminen und ohne Nutzungspause sondern betriebswirtschaftlich sinnvoll unter Beachtung der Anforderungen des Natura 2000 Schutzes erfolgen. Die Maßnahme kann nur dort angewendet werden, wo nicht bereits aufgrund des Natura 2000 Schutzes solche Einschränkungen obligatorisch einzuhalten sind. Daher geht die Einhaltung dieser Verpflichtung über die Baseline hinaus.

Im Übrigen siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Festlegung der Beihilfeshöhen beruht auf einer Kalkulation der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kalkulation basiert auf durchschnittlichen betrieblichen Verhältnissen in Sachsen-Anhalt. Bei den Beweidungsmaßnahmen wird der wirtschaftliche Nachteil durch die Ertragsstärke des jeweiligen Standortes geprägt. Bei der Festlegung der Fördersätze für diese Maßnahmen wurden die Höchstbeträge nach VO (EU) 1305/2013 und der Aspekt der Bewirtschaftung vom Ertragsniveau unterschiedlicher Flächen in einem Unternehmen berücksichtigt.

Es erfolgte eine Berücksichtigung verschiedener Varianten des betrieblichen Tierbesatzes (Verlust eines Silageschnittes (Naturalertragsverlust) und Futterqualitätsverlust (Ersatzkostenwertverfahren), alternativ bei einem Viehbesatz unter 1,5 RGV/ha Dauergrünland Aufwand für Schnitt und Beräumung (Kostenwertverfahren))

8.2.6.3.3. c) Freiwillige Naturschutzleistungen - Erstmahd nach dem 15.7. des Jahres

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Grundsätzliche Ziele der Förderung sind die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Landwirtschaft beeinflussten Ökosysteme.

Ziel der Maßnahmen ist die Erhaltung der naturnahen und durch menschliche Nutzung entstandenen und geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt. In besonderem Maße wird die fortwährende Nutzung bzw. Erhaltung der Nutzungsfähigkeit in diesem Sinne angestrebt. Ziel der Teilmaßnahme c) ist ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des Netzwerks Natura 2000 auf Offenland-standorten. Die Teilmaßnahme dient speziell der Erhaltung und Verbesserung der in der Maßnahmenbeschreibung (unter Förderfähigkeitskriterien) explizit aufgeführten FFH-Lebensraumtypen gem. Anhang 1 der FFH-RL, der Erhaltung und Verbesserung der geschützten Biotope gem § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA und der in diesen Lebensräumen vorkommenden Arten. Damit kommt das Land den internationalen Verpflichtungen beim Aufbau des Schutzgebietsystems Natura 2000 (gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie) nach.

Gegenstand der Förderung:

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen.

Es gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Die Erstnutzung als Mahd erfolgt nach dem 15.07., im Harz bei entsprechender Festlegung durch die zuständige Naturschutzbehörde ggf. nach dem 15.06. Das Gebiet „Harz“ umfasst die Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz.
- Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung einer Schnitthöhe von 10 cm ist erforderlich.
- Das Mähgut ist anschließend abzutransportieren.
- Die Beweidung nach der Erstmahd ist grundsätzlich möglich.
- Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Management ist einzuhalten.
- Ausnahmen zu allen Bewirtschaftungsvorgaben können auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Andere Verpflichtungen:

Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbare Unterstützung je Hektar Landwirtschaftsfläche

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die FNL-Maßnahmen dienen der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (FFH-Richtlinie),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 und
- des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010.

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

Landwirte, private Nutzungsberechtigte oder eingetragene Vereine, die Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften und ihren Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen. Die Förderung gleicht Einkommenseinbußen und zusätzlichen Aufwand aus.

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte muss

- a) Landwirt, privater Nutzungsberechtigter oder eingetragener Verein sein,
- b) die beantragten Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften, die
 - bb) - in Natura 2000 Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:
 - bbb) - 6520 - Bergmähwiesen
 - 6230 - Montane Borstgrasrasen

- 6410 - Pfeifengraswiesen
- 7230 - Kalkreiche Niedermoore
- oder ertragreiche Grünlandtypen sind, die nicht dem LRT 6440 - Brenndolden-Auenwiesen und nicht dem LRT 6510 - Magere Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind oder
- die in Natura 2000 Gebieten zu diesen LRT entwickelt werden können oder
- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen

c) Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben,

d) die Bestätigung der Eignung der Maßnahme auf der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen vorlegen.

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

300 EUR/ha

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Allgemein: Siehe Nr. 8.2.6.5.

Speziell für diese Vorhabenart ab 2015

Regelungsbereiche 2015:

1. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Biodiversität: GAB 2
2. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Biodiversität: GAB 3
3. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen: GLÖZ 7
4. Art. 28 Abs. 3 der VO (EU) 1305/2013
5. Mindesttätigkeit für Flächen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Kurzbezeichnung:

- Vogelschutz
- Schutz von Flora und Fauna
- Mindesttätigkeit für Flächen

EU-Rechtsgrundlagen:

- Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG)
- FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Erläuterungen:

- Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:- Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren, es genügt aber auch, den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau

geeigneten Zustand gewährleistet wird. (MT1)

- Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen (CC 12).
- Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen (CC 13).

Nationale Rechtsgrundlagen:

- Bewirtschaftungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten aufgrund von Schutzgebietsverordnungen und Einzelanordnungen der Naturschutzbehörden auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetzes
- Bewirtschaftungsbeschränkungen in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Erläuterungen:

Bewirtschaftungsauflagen, die in Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie oder nationaler Naturschutzgesetze gelten, wurden bei der baseline berücksichtigt, um die Förderung verbindlicher Auflagen auszuschließen.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Ohne Teilnahme an der Teilmaßnahme würde eine Grünlandbewirtschaftung ohne Einhaltung von spezifischen Mahdterminen und ohne Nutzungspause sondern betriebswirtschaftlich sinnvoll unter Beachtung der Anforderungen des Natura 2000 Schutzes erfolgen. Die Maßnahme kann nur dort angewendet werden, wo nicht bereits aufgrund des Natura 2000 Schutzes solche Einschränkungen obligatorisch einzuhalten sind. Daher geht die Einhaltung dieser Verpflichtung über die Baseline hinaus.

Im Übrigen siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Festlegung der Beihilfeshöhen beruht auf einer Kalkulation der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kalkulation basiert auf durchschnittlichen betrieblichen Verhältnissen in Sachsen-Anhalt. Bei den Beweidungsmaßnahmen wird der wirtschaftliche Nachteil durch die Ertragsstärke des jeweiligen Standortes geprägt. Bei der Festlegung der Fördersätze für diese Maßnahmen wurden die Höchstbeträge nach VO (EU) 1305/2013 und der Aspekt der Bewirtschaftung vom Ertragsniveau unterschiedlicher Flächen in einem Unternehmen berücksichtigt.

Es erfolgte eine Berücksichtigung verschiedener Varianten des betrieblichen Tierbestandes (Futterqualitätseinbuße durch späte Mahnd (Ersatzkostenwertverfahren), alternativ bei einem Viehbesatz unter 1,5 RGV/ha Dauergrünland Aufwand für Schnitt und Beräumung (Kostenwertverfahren)).

8.2.6.3.4. d) Freiwillige Naturschutzleistungen - Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Grundsätzliche Ziele der Förderung sind die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Landwirtschaft beeinflussten Ökosysteme.

Ziel der Maßnahmen ist die Erhaltung der naturnahen und durch menschliche Nutzung entstandenen und geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt. In besonderem Maße wird die fortwährende Nutzung bzw. Erhaltung der Nutzungsfähigkeit in diesem Sinne angestrebt. Ziel der Teilmaßnahme d) ist ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des Netzwerks Natura 2000 auf Offenlandstandorten. Die Teilmaßnahme dient speziell der Erhaltung und Verbesserung der in der Maßnahmenbeschreibung (unter Förderfähigkeitskriterien) explizit aufgeführten FFH-Lebensraumtypen gem. Anhang 1 der FFH-RL, der Erhaltung und Verbesserung der geschützten Biotope gem § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA und der in diesen Lebensräumen vorkommenden Arten. Damit kommt das Land den internationalen Verpflichtungen beim Aufbau des Schutzgebietsystems Natura 2000 (gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie) nach.

Gegenstand der Förderung:

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen durch Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, auch in Form der Hütehaltung

Es gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Beweidung mit Schafen, Ziegen oder mit Schafen und Ziegen, ggf. in Form der Hütehaltung.
- Soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege (z.B. Nachmahd) durchzuführen.
- Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Weidemanagement (z. B. Nutzungstermin, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke, usw.) ist einzuhalten.
- Ausnahmen zu allen Bewirtschaftungsvorgaben können auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Andere Verpflichtungen:

Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.

8.2.6.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbare Unterstützung je Hektar Landwirtschaftsfläche

8.2.6.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die FNL-Maßnahmen dienen der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (FFH-Richtlinie),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 und
- des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010.

8.2.6.3.4.4. Begünstigte

Landwirte, private Nutzungsberechtigte oder eingetragene Vereine, die Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften und ihren Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben.

8.2.6.3.4.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die naturschutzgerechte Beweidung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen mit Schafen und/oder Ziegen, bei der Hütehaltung unter Einsatz von Hütehunden. Die Förderung gleicht Einkommenseinbußen und zusätzlichen Aufwand aus.

8.2.6.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte muss

a) Landwirt, privater Nutzungsberechtigter oder eingetragener Verein sein,

b) die beantragten Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften, die

bb) - in Natura 2000 Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen (LRT) zuzuordnen sind:

bbb)

- 1340 - Salzwiesen im Binnenland,
- 2310 - Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen,

- 2330 - Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen,
- 4030 - Trockene Europäische Heiden,
- 6110 - lückige basophile oder Kalkpionierrasen,
- 6120 - Trockene, kalkreiche Sandrasen,
- 6130 - Schwermetallrasen,
- 6210 - Naturnahe Kalktrockenrasen,
- 6230 - Submontane und kolline Borstgrasrasen,
- 6240 - Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- 8150 - kieselhaltige Schutthalden,
- 8160 - kalkhaltige Schutthalden,
- 8230 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation,

darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch:

- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen,
- 6510 - magere Flachlandmähwiesen
- 6520 – Bergmähwiesenoder

- die in Natura 2000 Gebieten zu diesen LRT entwickelt werden können oder

- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen.

c) Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben,

d) die Bestätigung der Eignung der Maßnahme auf der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen vorlegen.

8.2.6.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

450 EUR/ ha, bei Hütehaltung zzgl. 225 EUR/ha

8.2.6.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Allgemein: Siehe Nr. 8.2.6.5.

Speziell für diese Vorhabenart ab 2015

Regelungsbereiche 2015:

1. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Wasser: GAB 1
2. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Biodiversität: GAB 2
3. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Biodiversität: GAB 3
4. Art. 28 Abs. 3 der VO (EU) 1305/2013

Kurzbezeichnung:

- Anwendung von Düngemitteln
- Vogelschutz
- Schutz von Flora und Fauna

EU-Rechtsgrundlagen:

- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG)
- FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)

Erläuterungen:

- Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen (CC 12).
- Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen (CC 13).
- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der Düngeverordnung festgelegten Werte heranzuziehen (CC 22).

Nationale Rechtsgrundlagen:

- Bewirtschaftungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten aufgrund von Schutzgebietsverordnungen und Einzelanordnungen der Naturschutzbehörden auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetzes,
- Bewirtschaftungsbeschränkungen in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Erläuterungen:

Bewirtschaftungsauflagen, die in Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie oder nationaler Naturschutzgesetze gelten, wurden bei der baseline berücksichtigt, um die Förderung verbindlicher Auflagen auszuschließen.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Ohne Teilnahme an der Teilmaßnahme würde eine Grünlandbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen der Nutzungsart auf Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, sondern durch Mahd erfolgen. Daher geht die Einhaltung dieser Verpflichtung über die Baseline hinaus.

Im Übrigen siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen

Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Festlegung der Beihilfeshöhen beruht auf einer Kalkulation der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kalkulation basiert auf durchschnittlichen betrieblichen Verhältnissen in Sachsen-Anhalt.

Die Haltung von Schafe und Ziegen ist in Sachsen-Anhalt grundsätzlich ökonomisch nicht wirtschaftlich, da die Erlöse aus Fleisch und Wolle nicht ausreichen, die Kosten abzudecken. Allein die Futterkosten übersteigen die Erlöse aus Fleisch und Wolle.

Auf den intensiver nutzbaren Standorten ergeben sich Einkommensverluste aus dem Verzicht auf zulässige wirtschaftlichere Alternativen der Grünlandverwertung. Der Einkommensverlust ergibt sich aus der Deckungsbeitragsdifferenz des Verfahrens intensive Schafhaltung mit Lämmermast gegenüber dem Referenzverfahren einer Grünlandverwertung durch eine intensive Färsenaufzucht.

Auf den nur extensiv nutzbaren Standorten ist der Futterertrag so gering, dass eine wirtschaftliche Nutzung des Ertrags im Rahmen dieser Maßnahme nicht möglich ist. Für die Beweidung mit Schafen und Ziegen ergeben sich die auszugleichenden zusätzlichen Kosten als Kostenwert durch den für die Ernährung der Tiere erforderlichen Futterzukauf zuzüglich der Kosten für die Beweidung.

Der für extensiv nutzbare Standorte kalkulierte Fördersatz liegt über dem Niveau des relevanten Höchstbetrags nach VO (EU) 1305/2013; der kalkulierte Fördersatz für intensiver nutzbare Standorte entspricht dem Höchstbetrag. Bei der Festlegung des Fördersatzes für diese Maßnahme wurden der relevante Höchstbetrag und der Aspekt der Bewirtschaftung vom Ertragsniveau unterschiedlicher Flächen in einem Unternehmen berücksichtigt und der Fördersatz auf 450 EUR je ha festgelegt.

Bei der Hütelhaltung wird der zusätzliche Aufwand für das Überweiden von Flächen mit Hüttehunden durch einen zusätzlichen Betrag von 225 EUR je ha in Überschreitung des Höchstbetrages gem. Anhang II der ELER VO ausgeglichen.



8.2.6.3.5. e) Freiwillige Naturschutzleistungen - Beweidung mit Rindern

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Grundsätzliche Ziele der Förderung sind die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Landwirtschaft beeinflussten Ökosysteme.

Ziel der Maßnahmen ist die Erhaltung der naturnahen und durch menschliche Nutzung entstandenen und geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt. In besonderem Maße wird die fortwährende Nutzung bzw. Erhaltung der Nutzungsfähigkeit in diesem Sinne angestrebt. Ziel der Teilmaßnahme b) ist ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des Netzwerks Natura 2000 auf Offenlandstandorten. Die Teilmaßnahme dient speziell der Erhaltung und Verbesserung der in der Maßnahmenbeschreibung (unter Förderfähigkeitskriterien) explizit aufgeführten FFH-Lebensraumtypen gem. Anhang 1 der FFH-RL, der Erhaltung und Verbesserung der geschützten Biotope gem § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA und der in diesen Lebensräumen vorkommenden Arten. Damit kommt das Land den internationalen Verpflichtungen beim Aufbau des Schutzgebietsystems Natura 2000 (gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie) nach.

Gegenstand der Förderung:

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen durch Beweidung mit Rindern

Es gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Beweidung mit Rindern
- Weidepflege ist grundsätzlich jährlich erforderlich mit Ausnahme der ganzjährigen Dauerstandweide.
- Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Weidemanagement (Nutzungstermin, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke) ist einzuhalten.
- Ausnahmen zu allen Bewirtschaftungsvorgaben können auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden (z.B. Zulassung anderer Tierarten, z.B. Robustpferde).

Andere Verpflichtungen:

Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.

8.2.6.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbare Unterstützung je Hektar Landwirtschaftsfläche

8.2.6.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die FNL-Maßnahmen dienen der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (FFH-Richtlinie),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 und
- des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010.

8.2.6.3.5.4. Begünstigte

Landwirte, private Nutzungsberechtigte oder eingetragene Vereine, die Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften und ihren Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben.

8.2.6.3.5.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die naturschutzgerechte Beweidung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen mit Rindern. Die Förderung gleicht Einkommenseinbußen und zusätzlichen Aufwand aus.

8.2.6.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte muss

- a) Landwirt, privater Nutzungsberechtigter oder eingetragener Verein sein,
- b) die beantragten Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften,

bb) - die in Natura 2000 Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen (LRT) zuzuordnen sind:

- 1340 - Salzwiesen im Binnenland,
- 4010 - feuchte Heiden,
- 4030 - Trockene Europäische Heiden,
- 6120 - Trockene, kalkreiche Sandrasen,
- 6210 - Naturnahe Kalktrockenrasen,
- 6230 - submontane und kolline Borstgrasrasen,
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen

- 6510 - magere Flachlandmähwiesen
- 6520 – Bergmähwiesen oder

- die in Natura 2000 Gebieten zu diesen LRT entwickelt werden können oder
- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen.

c) Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben,

d) die Bestätigung der Eignung der Maßnahme auf der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen vorlegen.

8.2.6.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

450 EUR/ha

8.2.6.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Allgemein: Siehe Nr. 8.2.6.5.

Speziell für diese Vorhabenart ab 2015

Regelungsbereiche 2015:

1. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Wasser: GAB 1
2. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Biodiversität: GAB 2
3. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Biodiversität: GAB 3
4. Art. 28 Abs. 3 der VO (EU) 1305/2013
5. Mindesttätigkeit für Flächen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Kurzbezeichnung:

- Anwendung von Düngemitteln
- Vogelschutz
- Schutz von Flora und Fauna
- Mindesttätigkeit für Flächen

EU-Rechtsgrundlagen:

- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG)
- FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Erläuterungen:

- Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:- Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren, es genügt aber auch, den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau

geeigneten Zustand gewährleistet wird. (MT1)

- Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen (CC12).
- Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen (CC13).
- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der Düngeverordnung festgelegten Werte heranzuziehen (CC 22).

Nationale Rechtsgrundlagen:

- Bewirtschaftungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten aufgrund von Schutzgebietsverordnungen und Einzelanordnungen der Naturschutzbehörden auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetzes,
- Bewirtschaftungsbeschränkungen in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Erläuterungen:

Bewirtschaftungsauflagen, die in Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie oder nationaler Naturschutzgesetze gelten, wurden bei der baseline berücksichtigt, um die Förderung verbindlicher Auflagen auszuschließen.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Ohne Teilnahme an der Teilmaßnahme würde eine Grünlandbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen der Nutzungsart auf Beweidung mit Rindern, sondern durch Mahd erfolgen. Daher geht die Einhaltung dieser Verpflichtung über die Baseline hinaus.

Im Übrigen siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von

Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Festlegung der Beihilfeshöhen beruht auf einer Kalkulation der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kalkulation basiert auf durchschnittlichen betrieblichen Verhältnissen in Sachsen-Anhalt.

Auf den intensiver nutzbaren Standorten ergibt sich der wirtschaftliche Nachteil aus dem Verzicht auf zulässige wirtschaftlichere Bewirtschaftungsalternativen. Diese Nachteile entstehen beispielsweise gegenüber einer ausschließlichen Mahdnutzung durch die bei einer Weidenutzung entstehenden Futterverluste durch Trittschäden und die Bildung von Geilstellen. Weitere Ertragsverluste können aus den Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde zum Weidemanagement (Tierbesatz, Beweidungszeiten usw.) entstehen. Für die intensiver nutzbaren Standorte wurde der Einkommensverlust auf der Basis von Ersatzkostenwerten im Vergleich zur Referenz einer Grünlandverwertung durch intensive Nutzung durch Färsenaufzucht ermittelt.

Auf den nur extensiv nutzbaren Standorte ist der Futterertrag relativ gering. Für die Beweidung mit Rindern ergibt sich der auszugleichende wirtschaftliche Nachteil daher aus dem für die Ernährung der Tiere erforderlichen höheren Flächenbedarf, der als Kostenwert ermittelt wurde.

Der Förderbetrag in Höhe von 450 EUR wurde für durchschnittliche Standorte berechnet.

Bei der Festlegung der Fördersätze für diese Teilmaßnahme wurden die Höchstbeträge nach VO (EU) 1305/2013 und der Aspekt der Bewirtschaftung vom Ertragsniveau unterschiedlicher Flächen in einem Unternehmen berücksichtigt.

8.2.6.3.6. f) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0002

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.

8.2.6.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.6.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.6.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Begünstigte muss die beantragten Ackerflächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften.

8.2.6.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Anwendung mehrerer Maßnahmen: siehe NRR

Ausschluss der Doppelförderung im Falle der Anmeldung des 10 prozentigen Leguminosenanteils als Ökologische Vorrangfläche im Rahmen der Greenings: Siehe NRR (Abzug von 20 EUR/ha)

Übergangsregelungen

Die Maßnahme soll unter den im Förderzeitraum 2007-2013 geltenden Fördervoraussetzungen zu Ende geführt werden (75 EUR/ha konventionell; 45 EUR/ha Ökolandbau, 5 verschiedene Hauptfrüchte, max. 2/3 Getreide, 5 Prozent Leguminosen).

Ausschluss der Doppelförderung bei Altverpflichtungen im Falle der Anmeldung des 5 prozentigen Leguminosenanteils als Ökologische Vorrangfläche im Rahmen der Greenings: Abzug von 10 EUR/ha.

Altverpflichtungen sind im Kapitel 19.2 in der „Indikativen Übertragtable“ enthalten.

8.2.6.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Regelungsbereiche:

1. Anhang II der VO (EU) 1306/2013 (GLÖZ 6);
2. Art. 28 Abs. 3 der VO (EU) 1305/2013;
3. Mindesttätigkeit für Flächen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Kurzbezeichnung:

- Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Bodenstruktur
- Mindesttätigkeit für Flächen

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) 1306/2013
- Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Erläuterungen („baseline“-Anforderungen):

- Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:- Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren, es genügt aber auch, den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. (MT1)
- Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (CC 7)
- Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

= an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung),

= so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung) (CC 32).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Gegenstand der Förderung ist der Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (davon muss „eine Kulturpflanze“ aus Leguminosen oder Gemenge mit Leguminosen bestehen, das auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche angebaut wird). Mit Ausnahme von Leguminosen bzw. Gemengen, die Leguminosen enthalten, darf der Anbauanteil einer Hauptfrucht/Kulturpflanze 30 Prozent nicht überschreiten. Mit der Teilnahme an dieser Vorhabenart erfüllt der Landwirt somit diese Greening-Anforderung zur Anbaudiversifizierung. Unabhängig vom Umfang der Ackerfläche oder der Dauergrünlandfläche des Betriebes wurde die dafür vorgesehene Agrarumwelt-Klima-Zahlung so kalkuliert, dass damit nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch den Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im Vergleich zu einem Referenzbetrieb entstehen, der drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen anbaut. Damit werden teilnehmenden Betrieben nur zusätzliche Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen ausgeglichen, die über die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Art. 44 Abs. 1, 2. Unterabsatz der VO (EU) 1307/2013 sowie § 3 Direktzahlungsverpflichtungenverordnung hinausgehen.

Im Übrigen siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Vielfältige Kulturen im Ackerbau (konv.): siehe NRR, bei Anmeldung des Flächenanteils von 10 Prozent Leguminosen als ÖVF erfolgt gemäß NRR ein Abzug von 20 EUR/ha, bei Altverpflichtungen mit lediglich 5 Prozent Leguminosen als ÖVF erfolgt ein um 50 Prozent reduzierter Abzug von 10 EUR/ha. Die Anmeldung zusätzlicher Flächen mit Leguminosen als ÖVF bleibt ohne Prämienabzug.

8.2.6.3.7. g) Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0003

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme wurde bereits in der Förderperiode 2007-2013 angeboten. Beginnend zum 01.07.2013 wurden in der Übergangsphase neue Verpflichtungen eingegangen, die in der neuen Förderphase fortgeführt werden sollen. Ziel dieser Maßnahme ist ein Beitrag zur Erreichung der Priorität 4, hier insbesondere der Erosionsschutz. Mit dieser Zielrichtung sollen neue Verpflichtungen im Anschluss an das Auslaufen der Altverpflichtungen eingegangen werden können (ab 01.01.2019).

Es gelten folgende Förderverpflichtungen:

Die Zwischenfrüchte dürfen nicht vor dem 15.2. des Jahres umgebrochen werden, das dem Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte folgt.

Sonstige Bestimmungen

Zur Erreichung der gemäß Ziff. 2 verfolgten, mit Priorität 4b verknüpften Ziele, erfolgt die Förderung nur auf Ackerflächen des Betriebes, die in der Gebietskulisse „Grundwassergefährdete Gebiete“ liegen. Siehe folgende Abbildung Gebietskulisse "Grundwassergefährdete Gebiete".

Andere Verpflichtungen:

Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.



Gebietskulisse Grundwassergefährdete Gebiete

8.2.6.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.7.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.7.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähigkeitskriterien:

Der Begünstigte muss die beantragten Ackerflächen im Fördergebiet des Landes, bei Ziff. 2 innerhalb der Gebietskulisse, bewirtschaften.

8.2.6.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Anwendung mehrerer Maßnahmen: siehe NRR

Übergangsregelungen

Die Maßnahme soll unter den Fördervoraussetzungen der Förderperiode 2007-2013 beendet werden (70 EUR/ha konventionell; 45 EUR/ha Ökolandbau, 5 Prozent AL Zwischenfruchtanbau, aktive Bestellung, Umbruch nicht vor dem 1.03., abtragende Nutzung ab 1.03.).

Altverpflichtungen sind im Kapitel 19.2 in der „Indikativen Übertragtable“ enthalten.

8.2.6.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.7.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Regelungsbereiche:

1. Anhang II der VO (EU) 1306/2013 (GLÖZ 4, GLÖZ 5, GLÖZ 6);
2. Art. 28 Abs. 3 der VO (EU) 1305/2013;

Kurzbezeichnung: Erosionsvermeidung

EU-Rechtsgrundlage: Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) 1306/2013.

Erläuterungen:

Nach § 2 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. 12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16.02. und dem 30.11. nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1.03. gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen. (CC1)

Für Zwischenfruchtanbau auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 Abs. 2 der VO (EU) 1307/2013 ausgewiesen worden sind, gelten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung als Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, dass die Zwischenfrüchte bis zu dem 15.02. des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf den Flächen zu belassen sind (CC 9a).

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 gilt, muss der Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder

Ammoniumstickstoff von Wirtschaftsdüngern sowie von organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt vor dem Aufbringen aufgrund wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt werden (CC 17).

Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung, § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 11). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung). Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 gilt, ist vor einer Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff durch Untersuchung repräsentativer Proben vor der Düngung mindestens jährlich zu ermitteln (CC 17a).

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen (CC 17b).

Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden erfolgen (CC 18).

Nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind die in den Anlagen 1 und 2 der Düngeverordnung festgelegten Werte heranzuziehen (CC 22).

Nach § 6 Abs. 8 und 9 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten (CC 24).

Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 8 Abs. 6 der Düngeverordnung) (CC 26).

Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung) (Z 1a).

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Der Düngebedarf kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden (Z 1b).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Ohne Teilnahme an der Teilmaßnahme würde konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Die Verpflichtung geht über die Vorschriften von CC 1 hinaus und stellt eine Einschränkung in der betrieblichen Entscheidungsfreiheit dar (es bestehen keine Vorschriften zum Anbau von Zwischenfrüchten). Soweit mit dem Zwischenfruchtanbau die Greeningverpflichtung hinsichtlich ökologischer Vorrangflächen erfüllt werden soll, erfolgt keine Förderung.

Im Übrigen siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“:
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (konventionell): siehe NRR, bei Anmeldung der Flächen als ÖVF erfolgt gemäß NRR keine Zahlung.

Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (ökologisch): siehe NRR

8.2.6.3.8. h) Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Weiterentwicklung, Verbreitung und Etablierung besonders bodenschonender Anbauverfahren in der Landwirtschaft spielen eine wesentliche Rolle im Rahmen des Klima- und Umweltschutzes in der Agrarlandschaft. Sie sind im Verbund mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarraumgestaltung und Landeskultur sowie der Wissensvermittlung im Rahmen des Erosionsschutzkonzeptes zu sehen.

Förderzweck ist die Anwendung eines besonders nachhaltigen Anbauverfahrens zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch eine die Erosion minimierende Bestellung von Ackerbaukulturen, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

Mit der Maßnahme sind vielfältige positive Auswirkungen auf die Umwelt verbunden:

- die Pflanzenreste schützen die Bodenaggregate vor Wind und Wasser; dadurch wird die Verschlämmung vermieden, die Infiltration durch die Bodenporen bleibt erhalten und die Bodenerosion durch Wind und Wasser wird gemindert;
- mit der Reduzierung der Bodenbearbeitung geht ein höherer Humusgehalt mit seinen positiven Auswirkungen auf die biologische Aktivität des Bodens und die Bodenfruchtbarkeit einher;
- dem Austrag von an Bodenpartikeln gebundenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, z. B. in Gewässern, wird wirksam begegnet;
- die Strukturstabilität des Bodens und das Bodenleben werden verbessert.

Die auf dem Boden oberflächlich verbleibende Mulchschicht verhindert ein schnelles Austrocknen des Bodens und führt somit zu Verbesserungen des Bodenwasserhaushaltes. In Folge des Verzichts auf die wendende Bodenbearbeitung wird dem Abbau von Humus entgegengewirkt, so dass dessen Funktion als CO₂-Senke erhalten bleibt; insofern leistet die Maßnahme auch einen Beitrag zum Klimaschutz.

Es gelten folgende Förderverpflichtungen:

- a. Der Begünstigte wendet im Verpflichtungszeitraum auf erosionsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren an. Die Saat oder Pflanzung erfolgt direkt nach der Ernte der Vor- und Zwischenfrucht direkt in den allenfalls oberflächlich streifenweise bearbeiteten Ackerboden. Der Boden erfährt nur in den eigentlichen Saatreihen einen mechanischen Eingriff.
- b. Die Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenkulturen verbleiben als Mulch auf der Bodenoberfläche bzw. zwischen den bearbeiteten Streifen.
- c. Soweit die Direktsaat oder das Direktpflanzverfahren (inkl. Streifenanbauverfahren) in eine vorangegangene Zwischenfrucht erfolgt, darf diese ausschließlich mechanisch zerstört werden (Abschlegeln).
- d. Die Förderung erfolgt in Sachsen-Anhalt auf Ackerland mit sehr hoher und hoher potenzieller Wind- und Wassererosionsgefährdung in der festgelegten Gebietskulisse des Landes.
- e. Ein jährlicher Flächenwechsel wird zugelassen.

Andere Verpflichtungen:

Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.

8.2.6.3.8.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.6.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Von den Beihilfeempfängern sind zudem die Vorgaben der Cross-Compliance-Bestimmungen einzuhalten.

8.2.6.3.8.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Art 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.8.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die Anwendung von Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren (inkl. Streifenanbauverfahren) in der festgelegten Gebietskulisse des Landes. Die Förderung gleicht Einkommenseinbußen und zusätzlichen Aufwand aus.

8.2.6.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte muss die beantragten Ackerflächen im Programmgebiet bewirtschaften, die den Erosionsgefährdungstufen 3 bis 5 gemäß Erosionsschutzkonzept des Landes zuzuordnen sind.

8.2.6.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt jährlich 65,00 EUR je Hektar erosionsgefährdeter Ackerfläche.

8.2.6.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.8.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Regelungsbereiche:

1. Anhang II der VO (EU) 1306/2013 (GLÖZ 5 und Wasser, GAB 1);
2. Art. 28 Abs. 3 der VO (EU) 1305/2013;
3. Mindesttätigkeit für Flächen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Kurzbezeichnung:

- Erosionsvermeidung
- Mindesttätigkeit für Flächen

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) 1306/2013
- Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Erläuterungen („baseline“-Anforderungen):

Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:- Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren, es genügt aber auch, den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. (MT1)

Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1.12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16.02. und dem 30.11. nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1.03. gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen (CC 1).

Nach § 5 Abs. 3 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen. Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 b gilt, beträgt der Abstand 10 m (CC 20).

Innerhalb des Bereiches von 5 m bis 20 m zur Böschungskante gilt bei stark geneigten Ackerflächen:

- auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,
- auf bestellten Ackerflächen,
 - bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,
 - bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 c gilt, beträgt der Abstand von 10 m bis 20 m (CC 21).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Ohne Teilnahme an der Teilmaßnahme würde konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen bei der Bodenbearbeitung/Aussaat betrieben werden. Dabei gehen die Anforderungen an die Streifen- und Direktsaat wesentlich über die Anforderungen an eine pfluglose konservierende Bodenbearbeitung hinaus, da bei der Direktsaat keine Bodenbearbeitung und bei der Streifensaat nur eine

streifenförmige Bearbeitung (Teilflächen bleiben unbearbeitet) erfolgt. Die Verpflichtung geht über die Vorschriften von CC 1 hinaus und stellt eine Einschränkung in der betrieblichen Entscheidungsfreiheit dar.

Im Übrigen siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“:
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

entfällt

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Höhe der Zahlungen wurde vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e. V. auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein und weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden. Er erfüllt seine Aufgaben mit ausgewiesenen Sachverständigen. Damit wurden die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen von einer fachlich und funktional unabhängigen Sachverständigenstelle durchgeführt.

Bei der Kalkulation wurden Minderertrag (Minderleistung und Ertragsrisiko der Direktsaat) sowie Mehraufwand (bei der Unkrautbekämpfung) und die ersparten variablen Maschinenkosten berücksichtigt.

8.2.6.3.9. i) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten folgende Förderverpflichtungen:

Einschränkend zur NRR wird in Sachsen-Anhalt die Förderung begrenzt auf

- Blühstreifen
- mehrjährige Blühstreifen
- Schonstreifen

Ergänzung zu 2.) der NRR:

Zulassung jährlichen Flächenwechsels ist möglich.

Zulassung von Blühflächen bis 2,5 ha ist möglich.

Ergänzung zu 3.) der NRR:

Zulassung von Blühflächen bis 2,5 ha ist möglich.

Ergänzung zu 5.) der NRR:

Zulassung jährlichen Flächenwechsels ist möglich.

Länderspezifische Regelungen erfolgen gemäß "Sonstigen Bestimmungen" der NRR zu:

1.) Pflegemaßnahmen

2.) Saatgutmischungen

Andere Verpflichtungen:

Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.

8.2.6.3.9.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.9.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.9.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähigkeitskriterien:

Der Begünstigte muss die beantragten Ackerflächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften.

8.2.6.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine

Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichend gelten für Sachsen-Anhalt folgende Obergrenzen:

- Blühstreifen 670 EUR/ha (da keine verschärften Anforderungen an die Blühmischungen gestellt werden und durch Flächenverlegung der Befallsdruck auf benachbarte Flächen verringert werden kann).
- Zum Ausschluss der Doppelförderung werden entsprechend der Nationalen Rahmenregelung bei Beantragung der Förderung von Strukturelementen (mehrjährige Blühstreifen, Blühstreifen, Schonstreifen) auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden, um 380 EUR/ha herabgesetzte Förderbeträge gewährt.

8.2.6.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.9.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Nr. 8.2.6.5.

Speziell für diese Vorhabenart: Siehe nachfolgende Abbildung

i) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Regelungsbereiche:

1. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Wasser,- GAB 1
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Biodiversität,- GAB 2
3. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel
4. Mindesttätigkeit für Flächen i.S.d. Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
5. Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung:

- Erosionsvermeidung
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Anwendung von Düngemitteln
- Biodiversität
- Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel
- Mindesttätigkeit der Flächen

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der VO (EG) Nr. 73/2009 (CC 1, CC 8); ab 2015: Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.
- Vogelschutz (RL 2009/147/EG)
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Erläuterungen („baseline“-Anforderungen):

- Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (§ 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung). Die Mindesttätigkeit ist auch erfüllt, bei Erfüllen der Verpflichtungen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, wenn die Vorgaben über die Mindesttätigkeit den Verpflichtungen der AUMK widersprechen und wenn die betreffenden Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten bleiben (Mindesttätigkeit, MT 1).
- Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen – soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für

Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen (CC 1).

- Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d.h. Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Landesgesetze verwiesen (CC12).
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
 - = auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
 - = auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
 - = auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 gilt, muss der Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff von Wirtschaftsdüngern sowie von organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt vor dem Aufbringen aufgrund wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt werden (CC17).
- Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung, § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 11). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung). Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 gilt, ist vor einer Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff durch Untersuchung repräsentativer Proben vor der Düngung mindestens jährlich zu ermitteln (CC 17a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht (CC 17b).
- Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 8 Abs. 6 der Düngeverordnung) (CC 26).
- Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
- Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung) (Z 1a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine er-

neute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden (Z 1b).

- Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
- Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8.)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Ohne Teilnahme an der Teilmaßnahme würde konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Soweit mit Blüh- oder Schonstreifen zugleich die Greeningverpflichtung zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen erfüllt werden soll, erfolgt eine Reduzierung der Prämie.

Es besteht keine Baseline, die verpflichtet, Blüh- oder Schonstreifen anzulegen; dies ist auch nicht üblich.

Durch die Anlage von Blüh- oder Schonstreifen als Strukturelemente der Feldflur entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

Gemäß der DüV und dem Pflanzenschutzgesetz ist der Gebrauch von Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich erlaubt. Im Rahmen der Teilmaßnahme besteht ein generelles Verbot des Einsatzes von Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmitteln. Dies ist eine über die Vorschriften des CC 17 – CC 32 hinausgehende Verpflichtung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt. Durch genaue Vorgaben der Bodenbearbeitung und zeitliche Beschränkung in der Bewirtschaftung besteht eine weitere Einschränkung der betrieblichen Entscheidungsfreiheit.

Im Übrigen siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

NRR, Abweichung vom Regelsatz (siehe Maßnahmenbeschreibung)

8.2.6.3.10. j) Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zudem gelten in Sachsen-Anhalt folgende Qualifizierungen:

- Mahd oder Beweidung mit 10 Prozent Schonflächen
- Ausschluss intensiver Portionsweiden + Absenkung der Beweidungsdichte (Dauerstandweide)
- Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

Andere Verpflichtungen:

- Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.

8.2.6.3.10.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.10.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.6.3.10.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einschränkend zur NRR wird in Sachsen-Anhalt die "umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen" (Buchst. b) nicht gefördert.

8.2.6.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähigkeitskriterien:

Der Begünstigte muss die beantragten Dauergrünlandflächen, im Fördergebiet des Landes bewirtschaften.

Es gelten folgende Verpflichtungen:

Entsprechend Buchst. d) in der NRR werden für die Förderung in Sachsen-Anhalt folgende zusätzliche Anforderungen vorgesehen:

1. Mahd oder Beweidung mit 10 Prozent Schonflächen oder
2. Ausschluss intensiver Portionsweide und Absenkung Beweidungsdichte oder
3. Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen

Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.

8.2.6.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 sind für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der vorgenommenen Auswahl der Anforderungen gelten für Sachsen-Anhalt folgende Obergrenzen:

- extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung: 150 EUR/ ha
- Bei Erfüllung zusätzlicher Anforderungen
 1. Mahd oder Beweidung mit 10 Prozent Schonflächen: 220 EUR/ ha
 2. Ausschluss int. Portionsweide und Absenkung der Beweidungsdichte 220 EUR/ ha
 3. Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen: 285 EUR/ ha (Die Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen ist aufwendiger und kostenintensiver).

8.2.6.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.10.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemein: Siehe Nr. 8.2.6.5

Speziell für diese Vorhabenart: Siehe nachfolgende Abbildung

j) Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Regelungsbereiche:

1. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Wasser,- GAB 1
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Biodiversität,- GAB 2
3. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel
4. Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013
5. Mindesttätigkeit für Flächen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Kurzbezeichnung:

- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel
- Biodiversität
- Mindesttätigkeit für Flächen

EU-Rechtsgrundlagen:

- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013
- Vogelschutz (RL 2009/147/EG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009
- Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Erläuterungen („baseline“-Anforderungen):

- Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC10d).
- Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d.h. Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Landesgesetze verwiesen (CC12).
- Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 12 der DÜV dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 gilt, muss der Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff von Wirtschaftsdüngern sowie von organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt vor dem Aufbringen aufgrund wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt werden (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung, § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 11). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung). Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 gilt, ist vor einer Aufbringung wesentlicher Mengen an

Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff durch Untersuchung repräsentativer Proben vor der Düngung mindestens jährlich zu ermitteln (CC 17a).

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngerverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht (CC 17b).
- Nach § 5 Abs. 1 der DÜV darf die Aufbringung Aufbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 6 Abs. 4 der DÜV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der Düngerverordnung festgelegte Werte heranzuziehen (CC 22).
- Nach § 6 Abs. 8 und 9 der Düngerverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) innerhalb der Sperrzeiten. Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 8, 9 oder 10 gilt, bestehen längere Sperrzeiten (CC 24).
- Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der Düngerverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 8 Abs. 6 der Düngerverordnung) (CC 26).
- Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene PSM angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
- Nach § 3 Abs. 2 der Düngerverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngerverordnung). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngerverordnung) (Z 1a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngerverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden (Z 1b).
- Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
- Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprüheräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).
- Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
- Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
- Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Name des Anwenders,
 - die jeweilige Anwendungsfläche,
 - das Anwendungsdatum,
 - das verwendete PSM,
 - die Aufwandmenge,
 - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).
- Nach § 2 Abs. 1-4 der BienSchutzV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienen-schutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienSchutzV bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchutzV),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchutzV) (CC 32).
- Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:- Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren, es genügt aber auch, den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden.

Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. (MT1)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Ohne Teilnahme an der Teilmaßnahme würde konventionelle Grünlandbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Insbesondere ist nach der DüV die Anwendung und Ausbringung von mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

Die nach dieser Teilmaßnahme im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen aufgeführten und einzuhaltenden Verpflichtungen übersteigen damit die Baseline, dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Nichtausbringung von mineralischem Stickstoffdünger.

Die weiteren Verpflichtungen zur Bewirtschaftung müssen vom Begünstigten beachtet werden. Diese stellen eine Einschränkung des Bewirtschaftungsregimes dar, die nicht Gegenstand der Baseline sind. Im Übrigen siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

NRR, Abweichung vom Regelsatz bei Ziff. 3 (siehe Maßnahmenbeschreibung)

8.2.6.3.11. k) Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit der Teilmaßnahme soll die Gesundheit und Vitalität extensiver Obstbestände im Land Sachsen-Anhalt erhalten werden. Durch regelmäßige Schnittmaßnahmen und (ggf. separat geförderte) Pflege bzw. Bewirtschaftung des Unterbodens können diese Teile der Kulturlandschaft in der Nutzung gehalten, als Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten bewahrt und die damit verbundene biologische Vielfalt verbessert werden.

Es gelten folgende Förderverpflichtungen:

- a. Der Begünstigte stellt sicher, dass im Verpflichtungszeitraum mindestens ein Erhaltungsschnitt erfolgt.
- b. Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraumes ist nicht zulässig.
- c. Der Begünstigte muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Pflegearbeiten durchführt, über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen (z. B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an Schnittkurs, Baumwart) verfügt.
- d. Eine regelmäßige Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen ist zu gewährleisten.

Andere Verpflichtungen:

Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.

8.2.6.3.11.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss EUR/gepflegter Baum gewährt.

8.2.6.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Von den Beihilfeempfängern sind zudem die Vorgaben

- des Düngerechtes und
- der Cross-Compliance-Bestimmungen

einzuhalten.

8.2.6.3.11.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Begünstigte können weiterhin private Nutzungsberechtigte oder eingetragene Vereine, die ihren Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben, sein.

8.2.6.3.11.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen. Die Förderung gleicht Einkommenseinbußen und zusätzlichen Aufwand aus.

8.2.6.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte muss die beantragten Bäume im Fördergebiet des Landes bewirtschaften.

Die Bestandsdichte beträgt bei extensiv genutzten Obstbeständen: nicht mehr als 100 Bäume/ha

Die Stammhöhe bis zum Kronenansatz beträgt in der Regel mind. 1,80 m. Soweit es sich um einen vorhandenen Bestand an Obstbäumen handelt, genügt eine Stammhöhe von mind. 1,40 m.

8.2.6.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt jährlich 6,50 EUR pro gepflegten Baum. Im Verpflichtungszeitraum können abgestorbene Bäume bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind.

Die Höhe der Zahlungen wurde vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e. V. auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Das KTBL ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein und weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden. Er erfüllt seine Aufgaben mit ausgewiesenen Sachverständigen. Damit wurden die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Agrarumwelt-Klimazahlungen von einer fachlich und funktional unabhängigen Sachverständigenstelle durchgeführt.

8.2.6.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.11.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Regelungsbereiche 2015:

1. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Biodiversität,- GAB 2 und GAB 3
2. Art. 28 Abs. 3 der VO (EU) 1305/2013
3. Mindesttätigkeit für Flächen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Kurzbezeichnung:

- Biodiversität
- Mindesttätigkeit für Flächen

EU-Rechtsgrundlagen:

- Vogelschutz (RL 2009/147/EG) und Schutz von Flora und Fauna (RL 92/43/EG)
- Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Erläuterungen („baseline“-Anforderungen):

- Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:- Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal

jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren, es genügt aber auch, den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird. (MT1)

- Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit (CC11a).
- Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d.h. Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen (CC 12).
- Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder –auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen (CC 13).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Ohne Teilnahme an der Teilmaßnahme würde keine Verpflichtung zur Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen mit Hochstämmen bestehen. Ohne Förderung würde eine Aufgabe der Nutzung drohen, da der Aufwand für Baumschnitt nicht durch den Ertrag gedeckt werden könnte. Durch die Förderung wird somit ein wichtiger Beitrag zur Biodiversität (Streuobstflächen) geleistet.

Im Übrigen siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

entfällt

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Gefördert wird die Vitalität extensiver Obstbestände. Die Förderung gleicht Einkommenseinbußen und zusätzlichen Aufwand aus.

8.2.6.3.12. I) Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.12.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zweck der Teilmaßnahme ist ein betrieblicher Verfahrensansatz zur Erhaltung eines geschlossenen Stoffkreislaufs, beginnend mit der Einführung oder Beibehaltung der Haltung auf Stroh im Betrieb oder Betriebszweig, einschließlich Lagerung des Festmistes bis hin zu einem besonders nachhaltigen Düngemanagement zur Anpassung der Produktion an weiter steigende Anforderungen im Hinblick auf eine umweltschonende Agrarproduktion.

Ziele der Förderung sind

- Erhaltung des standortangepassten Humusgehaltes und
- Übergang von Flüssigmistaufstallungen auf Festmistwirtschaft oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft.

Gleichzeitig dient die Maßnahme der Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz und Transparenz einer modernen Nutztierhaltung.

Förderverpflichtungen:

- a. Landwirtschaftlicher Betrieb, in denen fester Wirtschaftsdünger aus der Haltung von Rindern und/oder Schweinen auf Stroh anfällt und auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes ausgebracht wird.
- b. Der Betrieb weist auf den zu düngenden Flächen spätestens im 1. Jahr des Verpflichtungszeitraumes Untersuchungen des Bodenhumusgehaltes nach wissenschaftlich anerkannten Methoden und mindestens im 5 ha Raster nach. Untersuchungsergebnisse vor Förderbeginn können herangezogen werden, wenn diese nicht älter als 3 Jahre sind. Eine erneute Untersuchung des Bodenhumusgehaltes und deren Ergebnisse müssen im letzten Jahr des Förderzeitraumes vorgelegt werden.
- c. Der Betrieb weist nach, dass er über eine Nutzungsmöglichkeit von Geräten verfügt, feste Wirtschaftsdünger auszubringen, die über eine regelbare Zufuhr, Grenzstreu- und Wiegeeinrichtung verfügen, und dokumentiert die Ausbringung.

Andere Verpflichtungen:

- Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.
- Der Betrieb muss durchschnittlich einen Viehbestand bis 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bezugszeitraum einhalten.

8.2.6.3.12.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbarer Zuschuss je Hektar Landwirtschaftsfläche

8.2.6.3.12.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Von den Begünstigten sind die Vorgaben

- des nationalen Tierschutzrechtes,
- des Düngerechtes und
- der Cross-Compliance-Bestimmungen

einzuhalten.

8.2.6.3.12.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Art 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.12.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten ergeben sich für erhöhte Aufwendungen

- a. für den zusätzlichen Arbeits- und Materialaufwand bei Haltung auf Stroh,
- b. für die anschließende bedarfsangepasste Ausbringung für die im Betrieb anfallenden festen Wirtschaftsdünger gegenüber konventioneller Haltung des Tierbestandes.

8.2.6.3.12.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähigkeitsvoraussetzungen:

- Siehe Begünstigte.
- Förderfähig sind landwirtschaftliche Betriebe, in denen fester Wirtschaftsdünger aus der Haltung von Rindern und/oder Schweinen auf Stroh anfällt.

8.2.6.3.12.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine

Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.12.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Beihilfe beträgt 62 EUR je Hektar bedarfsangepasster Ausbringung für die im Betrieb anfallenden festen Wirtschaftsdünger.

8.2.6.3.12.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.12.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.12.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.12.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.12.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Regelungsbereiche:

1. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Wasser,- GAB 1
2. Anhang II der VO (EU) 1306/2013 (GLÖZ 6);
3. Art. 28 Abs. 3 der VO (EU) 1305/2013

Kurzbezeichnung:

- Anwendung von Düngemitteln
- Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Bodenstruktur

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) 1306/2013
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)

Erläuterungen („baseline“-Anforderungen):

- Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (CC 7).
- Die Düngeverordnung und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 7) sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Silagesickersäften und Gärresten (JSG-Anlagen) vor (CC 16).
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Ausbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen (CC 22).
- Nach § 11 der DüV müssen Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenschutzmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenschutzmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der DüV ist verboten. (CC 26a).

Anlage 4 der DüV:

- Festmiststreuer ohne gestreute Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- Zentraler Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrechter angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Ausbringen der Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Ohne Teilnahme an der Teilmaßnahme würde konventionelle Ackerbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Es besteht keine Baseline, die verpflichtet, an Rinder und Schweine auf Stroh halten. Aus Kostengründen und aus arbeitswirtschaftlichen Gründen erfolgt die Haltung Rindern und Schweine in ST üblicherweise strohlos und auf Güllebasis, da die Haltung auf Stroh kosten- und arbeitsintensiv ist.

Im Übrigen siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

entfällt

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Kalkulation Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau auf Basis von KTBL-Daten (betrieblicher Mehraufwand bei der Haltung auf Stroh und anschließender Ausbringung mit emissionsarmen Geräten auf der Basis von Bodenhumusuntersuchungen im Verfahrensvergleich zur Haltung auf Flüssigmist).

Die Förderung gleicht wirtschaftliche Nachteile der Haltung auf Stroh gegenüber einer konventionellen Tierhaltung auf Güllebasis aus. Referenzverfahren ist die Aufzucht von Jungtieren. Berücksichtigt werden zusätzliche Kosten für die Stroh und für die Ausbringung des festen Wirtschaftsdüngers mit entsprechendem Flächenbezug (Kostenwertverfahren).

8.2.6.3.13. m) Tiergenetische Ressourcen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0007

Teilmaßnahme:

- 10.2 – Unterstützung für Erhaltung sowie nachhaltigen Einsatz und den Aufbau genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

8.2.6.3.13.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördermaßnahmen:

- a. Haltung und Aufzucht bedrohter einheimischer Nutzierrassen
- b. Errichtung und Betrieb von Sammlungen (Kryokonserven) und Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen für bedrohte einheimische Nutztiere

zu a. entsprechend der Teilmaßnahme „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils aktuellen Fassung der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Förderverpflichtungen:

zu a.

entsprechend der Teilmaßnahme „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils aktuellen Fassung der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

zu b.

- Kryokonserven müssen für eine dauerhafte Lagerung und spätere Nutzung geeignet sein.
- Die Maßnahme muss sich auf in einer allgemein zugänglichen Liste der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgeführte Rassen beziehen.

8.2.6.3.13.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu a.: entsprechend der Teilmaßnahme „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils aktuellen Fassung der

nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.
zu b.: Projektförderung, Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

8.2.6.3.13.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu a.: entsprechend der Teilmaßnahme „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils aktuellen Fassung der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

zu b.: Die Maßnahme dient der Umsetzung des internationalen Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (ÜBV, 1993), dem Aktionsplan der EU für die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft (2001) und dem Nationalen Fachprogramm Tiergenetische Ressourcen. Die Maßnahmen unterstützen die Zielsetzung des Tierzuchtgesetzes (2006) zur Erhaltung der genetischen Vielfalt.

8.2.6.3.13.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu a.: entsprechend der Teilmaßnahme „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils aktuellen Fassung der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

zu b.: Zucht- und Besamungsorganisationen, Vereine und sonstige Einrichtungen

8.2.6.3.13.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu a.: entsprechend der Teilmaßnahme „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils aktuellen Fassung der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

zu b.: Sachkosten und Personalkosten:

Kosten im Zusammenhang mit

- der Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung, Verwendung und Verwaltung von Kryokonserven.
- der Bereitstellung (zeitweilige Überlassung) der Zuchttiere zur Gewinnung von Samen außerhalb von Besamungsstationen
- der Durchführung spezieller Erhaltungszuchtprogramme

8.2.6.3.13.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu a.: entsprechend der Teilmaßnahme „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils aktuellen Fassung der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

zu b.: - anerkannte/zugelassene Organisation oder dem Förderzweck dienende Einrichtung oder Verein
- Eignung der Maßnahme
- Anerkennung als gefährdete Nutztier rasse gem. Nationalem Fachprogramm Tiergenetische Ressourcen

8.2.6.3.13.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gem. Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28-31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.13.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu a.: Die Höhe der Förderungen wird beschränkt auf die Ziffer 1 der NRR: (150 EUR/GVE weibliches Zuchttier; 200 EUR/je GVE männliches Zuchttier)

zu b.: Projektförderung: bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben (Kosten für Errichtung und Betreiben einer Sammlung genetischen Materials und die Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen); Begrenzung der Förderhöhe je Antrag auf 10.000 EUR .

8.2.6.3.13.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.13.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.13.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.13.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.13.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

zu a) Haltung und Aufzucht bedrohter einheimischer Nutzierrassen

Für diese Teilmaßnahme gibt es keine einschlägige Grundanforderungen oder obligatorische Verpflichtungen nach nationalem Recht.

Ohne die Teilnahme an der Teilmaßnahme würde sich die Zahl der eingetragenen Zuchttiere der gefährdeten Rassen reduzieren. Es würde die Gefahr bestehen, dass sich der Gefährdungstatus verschlechtert.

Zu b) Errichtung und Betrieb von Sammlungen (Kryokonserven) und Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen für bedrohte einheimische Nutzierrassen

Die Teilmaßnahme dient der Umsetzung des internationalen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ÜBV 1993), dem Aktionsplan der EU für die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft (2001) und dem Nationalen Fachprogramm Tiergenetische Ressourcen.

Die Teilmaßnahme unterstützt die Zielsetzung des nationalen Tierzuchtgesetzes von 2006 zur Erhaltung der genetischen Vielfalt. Ohne die Teilnahme an der Teilmaßnahme würden die Teilnehmer (z.B.

Zuchtorganisationen, Besamungsstationen) ihre Aktivitäten zur Errichtung von Sammlungen von Genmaterial gefährdeter Nutztierassen in Form von Kryokonserven oder zur Umsetzung von Erhaltungszuchtprogrammen reduzieren. Insofern geht die Teilmaßnahme über die Vorgabe des nationale Tierzuchtgesetzes hinaus.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu a. und b. - nicht relevant

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu a.: entsprechend der Teilmaßnahme „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils aktuellen Fassung der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Die maßgebliche Liste basiert auf den Empfehlungen des Nationalen Fachbeirates zur Berücksichtigung von Tierarten und Rassen im Nationalen Fachprogramm tiergenetische Ressourcen. Es wird daher verwiesen auf die genannte dynamische Liste als Grundlage für die Auswahl der Rassen.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu a.: entsprechend der Teilmaßnahme „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils aktuellen Fassung der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

zu b.: Erstattung nachgewiesener Kosten.

8.2.6.3.14. n) Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen - Stabilisierung des Genbanknetzwerkes Rose

Teilmaßnahme:

- 10.2 – Unterstützung für Erhaltung sowie nachhaltigen Einsatz und den Aufbau genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

8.2.6.3.14.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Langfristige Zielsetzungen sind die dauerhafte Sicherung der ex-situ-Sammlungen und die Einbindung von Sammlungen bzw. Vorkommen pflanzengenetischer Ressourcen der Gattung Rosa L. in ein Erhaltungs- und Informationsnetzwerk. Die Aufgabe der Koordination übernimmt das EUROPA-Rosarium Sangerhausen. In diesem Netzwerk sollen die Akteure mit den Nutzern im Hinblick auf die langfristige Sicherung der genetischen Vielfalt der Rose und ihre Nutzung für Forschung, Innovation und neuartige Verfahren und Produkte sowie den nachhaltigen Anbau kooperieren.

Gegenstand der Förderung:

Stabilisierung des Genbanknetzwerkes Rose im EUROPA-Rosarium Sangerhausen

8.2.6.3.14.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Projektförderung, Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss

8.2.6.3.14.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Es erfolgt keine Förderung aus anderen Programmen
- Die Maßnahme dient der Umsetzung des internationalen Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (ÜBV, 1993) und dem Aktionsplan der EU für die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft (2001)

8.2.6.3.14.4. Begünstigte

Stadt Sangerhausen

8.2.6.3.14.5. Förderfähige Kosten

- Personal- und Sachkosten
- Kosten für Koordinierungsaufgaben für das Genbanknetzwerk Rose nach Art. 8 Abs. 2 Buchstabe b) und c) der Delegierten VO (EU) 807/2014 vom 11.03.2014 in Ergänzung der VO (EU) 1305/2013 Art. 28 Abs. 9
- Kosten in Zusammenhang mit Referenzsammlungen/Bonituren an Wild- und Kulturrosen nach Art. 8 Abs. 2 Buchstabe a) der Delegierten VO (EU) 807/2014 vom 11.03.2014 in Ergänzung der VO (EU) 1305/2013 Art. 28 Abs. 9

8.2.6.3.14.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das Projekt setzt Eigenleistungen des Begünstigten von mindestens 50 v. H. des förderfähigen Investitionsvolumens voraus.

8.2.6.3.14.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 sind für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.6.3.14.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

50 % der förderfähigen Ausgaben; die jährliche Förderhöhe wird auf 80.000 EUR begrenzt

8.2.6.3.14.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.14.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.14.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.14.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.6.4

8.2.6.3.14.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Basis: VO (EU) 1305/2013 Art. 28 Abs. 9

und

VO (EU) 807/2014 Art. 8 Abs. 2 a,b,c

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

entfällt

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

entfällt

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Erstattung nachgewiesener Kosten.

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beruhend auf der Auswertung der Ex-ante-Bewertung unter Einbeziehung einer Evaluierung, der vorhandenen Kontrollstatistiken und der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken im Bezug auf bereits in der zurückliegenden Förderperiode angebotene Teilmaßnahmen festgestellt werden. Bei neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich wesentlich veränderten Teilmaßnahmen können aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Jedoch werden Zahlstelle und EU-VB ELER diese Teilmaßnahmen unter verstärkte Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stellen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aufgrund von Empfehlungen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“, internen Kontrollen und externen Audits wurden zur Risikominimierung bereits Anpassungen an Förderprogrammen in der Förderperiode 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (Schulung und Beratung) veranlasst. Der Ausbau und die Implementierung dieser Maßnahmen werden in der nächsten Förderperiode vorangetrieben bzw. fortgesetzt.

Um mögliche Risiken schon in der Programmierungsphase weitestgehend zu minimieren und die Fehleranfälligkeit bei neuen Teilmaßnahmen zu reduzieren, wurden zuständige Zahlstelle und EU-VB ELER bereits in der Konzeptionsphase (Richtlinienerarbeitung) in die Maßnahmendiskussion einbezogen.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aus derzeitiger Sicht der Zahlstelle und der EU-VB ELER ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahmen gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.6.4.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.4.4.1. commitments

8.2.6.4.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

VwK – Flächennutzungsnachweis, schlagbezogene Aufzeichnungen, Bestandsregister, Weidetagebuch, HIT-Datenbank, ZID-Zentrale InVeKos-Datenbank, Zuchtbücher

VOK – Kontrolle zu optimalen Zeiträumen der Auflagen und Verpflichtungen

Befliegung (Ortho-Fotos)

8.2.6.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Diese sollte die Definition von Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel enthalten. Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen u. a. die Codes of Good Practice, eingeführt mit der Richtlinie 91/676/EWG, für die Betriebe außerhalb Nitrat gefährdeter Gebiete und Anforderungen in Bezug auf Phosphorbelastung enthalten. Mindestanforderungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen enthalten sein, u. a. Anforderungen für eine Lizenz, um die Produkte zu nutzen und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung von Maschinen und Anwendungsregeln für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Wasser und anderen empfindlichen Stellen, wie durch einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt

Zu den Basiselementen gehören die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der VO (EU) 1306/2013 und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art.4 Abs. 1 Buchstabe c) ii und iii der VO (EU) 1307/2013 und die einschlägigen nationalen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entsprechend Dünge- und Pflanzenschutzgesetz. (vergl. NRR).

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen

Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Nationale Rahmenregelung (Düngegesetz, DüngeVO)

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Eine abschließende Liste gefährdeter Rassen soll nicht in den EPLR aufgenommen werden. Die maßgebliche Liste basiert auf den Empfehlungen eines Nationalen Fachbeirates zur Berücksichtigung von Tierarten und Rassen im Nationalen Fachprogramm tiergenetische Ressourcen. Es wird daher verwiesen auf die genannte dynamische Liste.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

entfällt

8.2.6.5.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.5.1.1. commitments

8.2.6.5.1.1.1. Ausgangslage

8.2.6.5.1.1.1.1. Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

CC 1, 7, 9a, 10d, 11a, 12, 16, 17, 17a, 17b, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 26a, 27, 30, 31, 31a, 32, Z1a,

Z1b, Z 4, Z 7, Z 8, MT 1

Die Erläuterungen zu Relevant GAEC and/or SMR kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.

Erläuterung der Relevant GAEC and/or SMR

CC 1

Nach § 2 der Agrarzahlfungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen.

CC 7

Verbot des Abbrennens von Stoppelfelder.

CC 9a

Vorgaben zur Selbstbegrünung oder Ansaat gemäß Artikel 5 der Agrarzahlfungen-Verpflichtungenverordnung für Ackerland, das aus der Erzeugung genommen wurde. Vom 1. April bis 30. Juni ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf aus der Erzeugung genommenen landw. Flächen verboten.

CC 10 d

Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlfungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.

CC 11a

Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit.

CC 12

Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d.h. Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Landesgesetze verwiesen.

CC 13

Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -aufgaben, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Landesgesetze verwiesen.

CC 16

Die Düngeverordnung und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 7) sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen festen und flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Silagesickersäften (JSG-Anlagen) vor.

CC 17

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung (DüV) dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff

- o auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
- o auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
- o auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 gilt, muss der Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff von Wirtschaftsdüngern sowie von organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt vor dem Aufbringen aufgrund wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt werden.

CC 17a

Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung, § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 11). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).

CC 17b

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen.

CC 18

Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden erfolgen.

CC 19

Nach § 3 Abs. 6 beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.

CC 20

Nach § 5 Abs. 3 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen. Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 b gilt, beträgt der Abstand 10 m.

CC 21

Innerhalb des Bereiches von 5 m bis 20 m zur Böschungskante gilt bei stark geneigten Ackerflächen:

- auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,
- auf bestellten Ackerflächen
 - bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,
 - bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 c gilt, beträgt der Abstand von 10 m bis 20 m.

CC 22

Nach § 6 Abs. 4 DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg N/ha Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der DüV festgelegte Werte heranzuziehen.

CC 24

Nach § 6 Abs. 8 und 9 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt, innerhalb der Sperrzeiten. Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 8, 9 oder 10 gilt, bestehen längere Sperrzeiten.

CC 26

Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 8 Abs. 6 der Düngeverordnung).

CC 26a

Nach § 11 der DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenschutzmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenschutzmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der DüV verboten.

Anlage 8 der DüV:

- Festmiststreuer ohne gestreute Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- Zentraler Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrechter angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen der Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung Gülle.

CC 27

Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.

CC 30

Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässer.

CC 31

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.

CC 31a

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche,
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete PSM,
- die Aufwandmenge,
- die behandelte Kultur.

CC 32

Nach § 2 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der Bienenschutz zu beachten

Z 1a

Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).

Z 1b

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann nach § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden

Z 7

Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz.

Z 8

Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) .

(Mindesttätigkeit, MT 1)

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (§ 5 der Agrarzahlfahrten-Verpflichtungenverordnung). Die Mindesttätigkeit ist auch erfüllt, bei Erfüllen der Verpflichtungen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, wenn die Vorgaben über die Mindesttätigkeit den Verpflichtungen der AUMK widersprechen und wenn die betreffenden Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten bleiben.

8.2.6.5.1.1.1.2. Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen s.o.) --> CC 16 – CC 26a
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen s.o.) --> CC 27 – CC 32

Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz, (Aktionsplan)

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Pflanzenschutz/_Texte/AktionsplanPflanzenschutzmittel.html

8.2.6.5.1.1.1.3. Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln Z 1 – Z 9

Z1a

Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei ist auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).

Z1b

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden.

Z 2

Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV:

- repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein (§ 4 Abs. 2). Schlägen bei denen die Bodenuntersuchung gem. § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg P pro 100 g

Boden (CAL-Methode) ergeben, dürfen mit P-haltige Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden.

- im Rahmen der Fruchtfolgedüngung darf für max. 3 Jahre im Voraus gedüngt werden.
- jährlich ist die Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit

Z 3

Bestimmung der P-Gehalte von Düngemitteln

Z 4

Nach § 5 Abs. 1 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.

Z 5

Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.

Z 6

Nach § 5 Abs. 3 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20-m-Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).

Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und Einhaltung von Schulungsauflagen

Z 7

Von der zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz ist erforderlich.

Prüfung der Ausbringungsgeräte

Pflanzenschutz-Geräteverordnung

Z 8

Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).

Z 9

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen nur mit Genehmigung (§ 18 Abs. 1 PflSchG)

Weitere Gesetze:

Naturschutzgesetz LSA, Allgemeinverfügungen und Einzelerlasse

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+STepsml=bsshprod.psmlemax=true@aiz=true>

8.2.6.5.1.1.1.4. Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ackerland – aktive Bewirtschaftung inkl. Bestellung

Grünland – Beweidung und/oder Mahd

Tierhaltung – aktive Haltung und Zucht der gefährdeten Rassen

8.2.6.5.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

festgelegt in der Agrarzahlungen – Verpflichtungen-Verordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de>

8.2.6.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemeine Angaben

- Bei
- Umwandlung der Verpflichtung
 - Vergrößerung/ Erweiterung der Flächen des Betriebes
 - Übergang von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen
 - Veränderungen durch höhere Gewalt
 - Übergang in die neue Förderperiode - Revisionsklauseln
 - Änderung an der baseline - Revisionsklausel

ist auf die Anwendung der NRR zu verweisen. Soweit die Maßnahmen nicht in der NRR enthalten sind (Freiwillige Naturschutzleistungen, Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten sowie Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen, Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh), wird auf die entsprechende Anwendung der NRR verwiesen.

Die Verpflichtungen werden nach den Bestimmungen des Art. 28 Abs. 5 der VO (EU) 1305/2013 eingegangen. Verlängerungen sind, soweit erforderlich, auch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgesehen. Zur Verwirklichung und Wahrung der mit den eingegangenen Verpflichtungen angestrebten Umweltvorteile, wird für bestimmte Verpflichtungsarten die Möglichkeit eingeräumt, einen längeren Zeitraum zu gewähren, indem nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine Verlängerung um jeweils ein Jahr vorgesehen ist.

Im Rahmen der Maßnahmen M10, *hier: Teilmaßnahme f) „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“*

können bei dieser Vorhabenart Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen angelegt werden, alle mit der Maßnahmen verbundenen Verpflichtungen werden eingehalten. Die Anlage von Bejagungsschneisen hat keine Auswirkung auf die Höhe der Prämie.

Anpassungen einer Verpflichtung gem. Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) 1305/2013 sind bei Vorhabenarten zulässig, bei denen eine von Jahr zu Jahr unterschiedliche Anzahl Hektare die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet. Ursächlich hierfür ist, dass sich das Vorhaben nicht auf eine über den gesamten Verpflichtungszeitraum festgelegte Parzelle bezieht:

- Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Nr. 5.2.6.3.6 f),
- Beibehaltung von Zwischenfrüchte über den Winter (Nr. 5.2.6.3.6 g),
- Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten (Nr. 5.2.6.3.6 h)
- Jährlich wechselnde Blühstreifen und Schonstreifen (Nr. 5.2.6.3.6 i)

Die Variabilität der von den Verpflichtungen betroffenen Fläche beträgt bei den vorgenannten Vorhaben grundsätzlich minus 20 bis plus 20 v.H., eine Zahlung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bei außergewöhnlichen Umständen oder aus betriebsorganisatorischen Gründen genehmigen, sofern die Verwirklichung des Verpflichtungsziels dabei nicht gefährdet wird.

Die Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche gem. Artikel 15 Abs. 1 und 2 der Delegierten VO (EU) 807/2014 beträgt maximal 20 v.H. Beträgt die hinzukommende Fläche in eine bestehende Verpflichtung mehr als 20 v. H. der bestehenden Verpflichtung, kann die bestehende Verpflichtung auch gem. Artikel 15 Abs. 3 der Delegierten VO (EU) 807/2014 durch eine neue ersetzt werden, mit der Folge, dass ein neuer Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren beginnt.

zur Teilmaßnahme: Freiwillige Naturschutzleistungen

Ein angemessener Ausgleich bei der Durchführung der Maßnahme Schafbeweidung soll bei Hüttehaltung durch einen Erschwerniszuschlag aus Landesmitteln erfolgen.

Die Maßnahmen sollen als Förderung der Nutzung des Unterwuchses kombiniert werden können mit der Teilmaßnahme „Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen“, um so Streuobstflächen in der Nutzung zu halten.

Investive Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000 sollen über Art. 20 der VO (EU) 1305/2013 unterstützt werden. Strukturverbessernde Maßnahmen im Rahmen von spezifizierten Grünlandextensivierungen wirken Biotop vernetzend und hinsichtlich der speziellen Ziele von Natura 2000 ergänzend.

Eine Kombination mit der Maßnahme „Natura 2000 Ausgleich“ ist für nicht deckungsgleiche Bewirtschaftungsbeschränkungen möglich.

Im Annex 4 sind die Baseline Anforderungen zu den AUKM gegenübergestellt.

Die Übergangsregelungen sind auf Grund der begrenzten Zeichenzahl in nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

8.2.6.6 angewendete Übergangsregelungen der Teilmaßnahmen M10

zur Teilmaßnahme: Freiwillige Naturschutzleistungen

Übergangsregelungen

Aus dem Antragsverfahren des Jahres 2011 bestehen Altverpflichtungen bis zum Jahr 2016.

Antragsjahr 2011

ELER Mittel in EUR 310.000

zur Teilmaßnahme: Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten

Anwendung mehrerer Maßnahmen: siehe NRR

Übergangsregelungen

Die Maßnahme soll unter den Fördervoraussetzungen der Förderperiode 2007-2013 beendet werden (55 EUR/ha, 5 Prozent der AL ohne wendende Bodenbearbeitung, Verbleib von Pflanzenresten auf Boden, max. einmalige Anwendung Totalherbizid im Jahr, nur nach Getreide außer Mais)

Altverpflichtungen

Antragsjahr 2011

ELER Mittel in EUR 1.000.000

zur Teilmaßnahme: Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Anwendung mehrerer Maßnahmen: siehe NRR

Übergangsregelungen

Die Maßnahme soll zu den Fördervoraussetzungen der Förderperiode 2007-2013 beendet werden (740 EUR/ha)

Altverpflichtungen

Antragsjahr 2011

ELER Mittel in EUR 400.000

zur Teilmaßnahme: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Anwendung mehrerer Maßnahmen: siehe NRR

Die weiteren Anforderungen der Teilmaßnahme "Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen" können entsprechend der NRR auch kombiniert werden mit der Förderung Ökolandbau, Grünland.

Übergangsregelungen

Maßnahme soll zu den Fördervoraussetzungen der Förderperiode 2007-2013 beendet werden (150 EUR/ha; jährlich Nutzung, Mindesttierbesatz von 0,3 RGV/ha, max. 1,4 RGV/ha; keine Anwendung von chemisch-synthetischen PSM und Düngemitteln; Anwendung nur mit Genehmigung.). Es bestehen die nachfolgenden Altverpflichtungen:

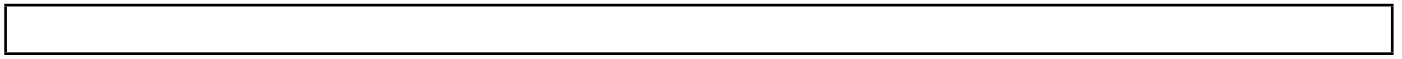
Antragsjahr 2011

ELER-Mittel in EUR 230.000

zur Teilmaßnahme: Extensive Obstbestände

Anwendung mehrerer Maßnahmen: siehe NRR

Die Kombinationsmöglichkeiten der Maßnahmen nach Art. 28, 29, 30 und 31 VO (EU) 1305/2013 sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



8.2.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

VO (EU) 1305/2013: Art. 29 einschließlich delegierte Rechts-VO und DVO

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der ökologische Landbau ist auf Grund seiner Wirtschaftsweise für mehrere Schutzgüter im Umweltbereich von erheblicher Bedeutung. Das betrifft den Boden durch die stärkere Nutzung von Naturfunktionen und die verstärkte Zuführung organischer Substanz. Durch den Verzicht auf synthetischen Dünger und chemische Pflanzenschutzmittel werden zugleich Boden und vor allem auch Grund- und Oberflächenwasser in geringerem Umfang belastet. Damit wird nicht zuletzt durch den ökologischen Landbau auch ein Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt geleistet.

Trotz des Zuwachses der Ökolandbau-Fläche in Sachsen-Anhalt liegt der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche mit 4,2 Prozent (2011) noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Zuletzt ging der Flächenanteil aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen leicht zurück. Vor diesem Hintergrund zielt die Fördermaßnahme darauf ab, den Ökolandbau-Sektor in Sachsen-Anhalt zu stabilisieren und weiteres Wachstum zu unterstützen. Ziel ist ein Ausbau des ökologischen Landbaus in Sachsen-Anhalt.

Die Umstellung von konventionellem Anbau wird in Sachsen-Anhalt ebenfalls gefördert, für Flächen in umstellenden Betrieben wird in den ersten beiden Jahren der Verpflichtung eine erhöhte Prämie gezahlt. Damit wird ein zusätzliches Wachstum im Bereich des ökologischen Landbaus von zunächst 3.500 ha erwartet. Die Fläche der ökologisch wirtschaftenden Betriebe hat sich von 2003 mit 34.855 ha auf 55.980 ha im Jahr 2013 stetig weiterentwickelt (Steigerung um 60 Prozent in 10 Jahren). Um diesen Prozess zu verstärken, soll eine erhöhte Förderung für auf ökologische Anbauverfahren umstellende Betriebe gewährt werden. Die durchschnittliche Flächenausstattung je Betrieb beträgt 149 ha, was ein Hinweis darauf ist, dass es gelungen ist, nachhaltige Betriebsstrukturen zu schaffen.

Die Prämien haben bereits mit Beginn der Förderperiode eine deutliche Anhebung erfahren. Sie werden im Hinblick auf die seit der Programmierung in der Nationalen Rahmenregelung vorgenommenen Prämienenerhöhung erneut angepasst, um Einnahmeverluste gegenüber dem konventionellen Anbau auszugleichen und den wirtschaftlichen Anreiz einer Rückumstellung auf konventionellen Anbau entgegenzuwirken. Im Unterschied zur bisherigen Praxis wird für Ackerflächen und Grünland in Übernahme der der Nationalen Rahmenregelung ein einheitlicher Fördersatz gezahlt.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Die Maßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 4c (Verbesserung der Bodenbewirtschaftung) bei. Ökologische Anbauverfahren tragen i. d.R. zum Erhalt und zur Verbesserung der Bodenfunktionen bei.

Beitrag zu Querschnittzielen gem. Art. 5 VO (EU) 1305/2013

(Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel)

Die Maßnahme leistet vor allem einen Beitrag zum Querschnittziel Umweltschutz. Der ökologische/biologische Landbau unterstützt dabei neben dem Bereich Boden auch die Bereiche Biodiversität und Wasser. Die Maßnahmen tragen auch den übergreifenden Zielsetzungen des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels Rechnung.

Erfahrungen aus früheren Programmen

Die Maßnahme wurde kontinuierlich angeboten und gut angenommen. Sie ist als ausschlaggebend für den kontinuierlichen Anstieg der Anbaufläche im Ökologischen Landbau anzusehen. Die Anbaufläche im Ökologischen Landbau konnte sich in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2007 bis 2013 von 46.326 ha auf 55.980 ha entwickeln.

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. a) Einführung ökologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderverpflichtung:

Die Einführung des ökologischen Anbauverfahrens darf frühestens 18 Monate vor Beginn der Verpflichtung begonnen worden sein.

Bei der zum 01.01.2018 beginnenden Förderung der Einführung dürfen Betriebe frühestens 24 Monate vor Beginn der Verpflichtung umgestellt haben (Beginn der Laufzeit des Vertrags mit der Kontrollstelle). Die erhöhte Prämie für die Einführung des ökologischen Anbauverfahrens kann jedoch nur im dreijährigen Umstellungszeitraum gezahlt werden, auch für Verpflichtungsjahre, die überwiegend im Umstellungszeitraum liegen.

Bei Grünlandbetrieben (> 70 v. H. der geförderten Fläche ist Grünland) muss ein GVE-Besatz von mindestens 0,3 GVE/ha im Betrieb gewährleistet werden.

Die Förderverpflichtungen gelten nur für Verpflichtungen die am 01.01.2018 bzw. 01.01.2019 begonnen haben.

Ab dem 01.01.2020 wird die erhöhte Prämie (max. zwei Jahre) für die Einführung ökologischer Anbauverfahren bereits ab dem ersten Jahr der Verpflichtung auf Beibehaltungsniveau abgesenkt.

Die Teilmaßnahme wird mit den abgesenkten Prämien weiterhin fortgeführt.

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 sind für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

Sofern eine Ablehnung von Anträgen dieser Teilmaßnahme aufgrund nicht ausreichender Zuwendungsmittel erforderlich wird, erfolgt eine Auswahl nach festgelegten Bewilligungsprioritäten.

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichend von der NRR beträgt die Förderung in Sachsen-Anhalt

bei Einführung der Teilmaßnahme mit Verpflichtungsbeginn am 01.01.2018 und 01.01.2019 in den ersten beiden Jahren

- 403 EUR/ha Ackerland/ Grünland
- 1.215 EUR/ha Gemüse
- 1.657 EUR/ha Dauerkulturen,

und in den folgenden drei Jahren

- 273 EUR/ha Ackerland/ Grünland
- 468 EUR/ha Gemüse
- 975 EUR/ha Dauerkulturen

Für Verpflichtungen mit Verpflichtungsbeginn ab dem 01.01.2020 gelten folgende Beträge:

- 273 EUR/ha Ackerland/ Grünland
- 468 EUR/ha Gemüse
- 975 EUR/ha Dauerkulturen.

Baumschulen werden nicht gefördert.

Kontrollkostenzuschuss wird nach NRR gewährt:

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Zuwendung um 50 EUR je Hektar, jedoch höchstens um 600 EUR je Unternehmen erhöhen.

Es erfolgt eine Erhöhung des Regelsatzes der NRR für Ackerflächen, Grünland, Gemüseanbau und Dauerkulturen wegen hoher Erträge im konventionellen Anbau in Sachsen-Anhalt.

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.7.4

Die Risikoanalyse für die Förderung ökologischer Anbauverfahren wird den Vorschriften der VO (EU) 1305/ 2013 i.V.m. DVO (EU) 809/2014 entsprechend durchgeführt.

Gemäß der Dienstanweisung Vor-Ort-Kontrollen sind die Kontrollergebnisse der Kontrollstellen des ökologischen Landbaus und die Kontrollberichte einschließlich Abweichungsberichte bei der Durchführung der VOK einzubeziehen. Feststellungen während einer VOK sind in Form von Hinweisen, Verdachtsmomenten bzw. Verstößen durch die Bewilligungsbehörden an die zuständigen Fachbehörden weitzuleiten. Die Dokumentation erfolgt im Prüfbericht.

Die Kontrollbehörde wiederum ist mit Erlass vom 21.11.2012 verpflichtet, festgestellte Verstöße unverzüglich den Bewilligungsbehörden zu melden. In der DA VOK ist geregelt, dass alle Hinweise auf einen Verstoß durch die Bewilligungsbehörden zu verfolgen sind. Förderrelevante Verstöße sind entsprechend dem Sanktionskatalog zu ahnden.

Kürzungen und Sanktionen aus dem Bereich der AUKM werden mit den entsprechenden Risikoattributen (z.B. Abweichungen ELER-Maßnahmen, Sanktionen Vorjahr n-1/2/3) bei der Risikoanalyse beachtet. Die Dokumentation erfolgt im „Formblatt zur Meldung von Verstößen gegen die VO (EG) 834/2007. Somit ist auch der Forderung zur Bezugnahme zur VO (EG) 834/2007 des Rates und deren Durchführungsbestimmungen Rechnung getragen (siehe Anm. 135 der KOM). Darüber hinaus werden den Bewilligungsbehörden ab einem bestimmten Zeitpunkt die Ergebnisse der CC-Kontrollen des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt. Damit erhalten sie Hinweise auf ggf. weitere Kontrollen in Bezug auf die Fördervoraussetzungen.

Ein eingeschränktes Risiko wird in einem möglichen Zeitverzug der Mitteilungen der Kontrollstellen gesehen.

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.7.4.

In der neuen Förderperiode hat der Begünstigte eine Erklärung der Kontrollstelle vorzulegen, dass der Landwirt keine Verstöße begangen hat.

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.7.4.

Die Maßnahme ist entsprechend der Kombinationentabelle mit anderen Maßnahmen kombinierbar.

8.2.7.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.7.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Kalkulation wurde von KTBL im Rahmen der Erstellung der NRR vorgenommen. Abweichung gegenüber der NRR vom Regelsatz für Ackerflächen, Grünland und Gemüseanbau wegen hoher Gewinne im konventionellen Anbau in Sachsen-Anhalt.

8.2.7.3.2. b) Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung der Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus wird Betriebsinhabern gewährt, die für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb die Anforderungen gemäß VO (EG) 834/2007 einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften erfüllen.

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 sind für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

Sofern eine Ablehnung von Anträgen dieser Teilmaßnahme aufgrund nicht ausreichender Zuwendungsmittel erforderlich wird, erfolgt eine Auswahl nach festgelegten Bewilligungsprioritäten.

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichend von der NRR beträgt die Förderung in Sachsen-Anhalt bei Beibehaltung der Maßnahme

- 273 EUR/ha Ackerland/ Grünland
- 468 EUR/ha Gemüse
- 975 EUR/ha Dauerkulturen.

Baumschulen werden nicht gefördert.

Kontrollkostenzuschuss wird nach NRR gewährt:

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Zuwendung um 50 EUR je Hektar, jedoch höchstens um 600 EUR je Unternehmen erhöhen.

Es erfolgt eine Erhöhung des Regelsatzes der NRR für Ackerflächen, Grünland, Gemüseanbau und Dauerkulturen wegen hoher Erträge im konventionellen Anbau in Sachsen-Anhalt.

Die Förderung der Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren mit neuen Prämiensätzen soll zur Vermeidung von Marktverzerrungen und zur überfälligen Anpassung der Prämien an die Erhöhung der

Prämien der NRR auch allen Antragstellern gewährt werden, die sich in einer laufenden Verpflichtung befinden, aber zum 1.1.18 eine neue fünfjährige Verpflichtung zur Beibehaltung ökologischer/biologischer Anbauverfahren im Betrieb eingehen. Die Verpflichtungen bleiben ansonsten unverändert. Eine Prämienerrhöhung in laufenden Verpflichtungen wird nicht gewährt, die erneute Verpflichtung für fünf Jahre der Beibehaltung ist Voraussetzung für die Gewährung einer erhöhten Beibehaltungsprämie.

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.7.4

Die Risikoanalyse für die Förderung ökologischer Anbauverfahren wird den Vorschriften der VO (EU) 1305/2013 i.V.m. DVO (EU) 809/2014 entsprechend durchgeführt.

Gemäß der Dienstanweisung Vor-Ort-Kontrollen sind die Kontrollergebnisse der Kontrollstellen des ökologischen Landbaus und die Kontrollberichte einschließlich Abweichungsberichte bei der Durchführung der VOK einzubeziehen. Feststellungen während einer VOK sind in Form von Hinweisen, Verdachtsmomenten bzw. Verstößen durch die Bewilligungsbehörden an die zuständigen Fachbehörden weitzuleiten. Die Dokumentation erfolgt im Prüfbericht.

Die Kontrollbehörde wiederum ist mit Erlass vom 21.11.2012 verpflichtet, festgestellte Verstöße unverzüglich den Bewilligungsbehörden zu melden. In der DA VOK ist geregelt, dass alle Hinweise auf einen Verstoß durch die Bewilligungsbehörden zu verfolgen sind. Förderrelevante Verstöße sind entsprechend dem Sanktionskatalog zu ahnden.

Kürzungen und Sanktionen aus dem Bereich der AUKM werden mit den entsprechenden Risikoattributen (z.B. Abweichungen ELER-Maßnahmen, Sanktionen Vorjahr n-1/2/3) bei der Risikoanalyse beachtet. Die Dokumentation erfolgt im „Formblatt zur Meldung von Verstößen gegen die VO (EG) 834/2007. Somit ist auch der Forderung zur Bezugnahme zur VO (EG) 834/2007 des Rates und deren Durchführungsbestimmungen Rechnung getragen (siehe Anm. 135 der KOM). Darüber hinaus werden den Bewilligungsbehörden ab einem bestimmten Zeitpunkt die Ergebnisse der CC-Kontrollen des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt. Damit erhalten sie Hinweise auf ggf. weitere Kontrollen in Bezug auf die Fördervoraussetzungen.

Ein eingeschränktes Risiko wird in einem möglichen Zeitverzug der Mitteilungen der Kontrollstellen gesehen.

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.7.4.

In der neuen Förderperiode hat der Begünstigte eine Erklärung der Kontrollstelle vorzulegen, dass der Landwirt keine Verstöße begangen hat.

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.7.4.

Mit der Förderung der Beibehaltung des ökologischen Landbaus wird ein stetiges und nachhaltiges Wachstum im Bereich des ökologischen Landbaus unterstützt.

Die Maßnahme ist entsprechend der Kombinationentabelle mit anderen Maßnahmen kombinierbar.

8.2.7.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.7.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Kalkulation wurde von KTBL im Rahmen der Erstellung der NRR vorgenommen. Abweichung gegenüber der NRR vom Regelsatz für Ackerflächen, Grünland und Gemüseanbau wegen hoher Gewinne im konventionellen Anbau in Sachsen-Anhalt.

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Beruhend auf der Auswertung der Ex-ante-Bewertung unter Einbeziehung einer Evaluierung, der vorhandenen Kontrollstatistiken und der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken in Bezug auf bereits in der zurückliegenden Förderperiode angebotene Teilmaßnahmen festgestellt werden. Bei neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich wesentlich veränderten Teilmaßnahmen können aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Jedoch werden Zahlstelle und EU-VB ELER diese Teilmaßnahmen unter verstärkter Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stellen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Empfehlungen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“, internen Kontrollen und externen Audits wurden zur Risikominimierung bereits Anpassungen an Förderprogrammen in der Förderperiode 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (Schulung und Beratung) veranlasst. Der Ausbau und die Implementierung dieser Maßnahmen werden in der nächsten Förderperiode vorangetrieben bzw. fortgesetzt.

Um mögliche Risiken schon in der Programmierungsphase weitestgehend zu minimieren und die Fehleranfälligkeit bei neuen Teilmaßnahmen zu reduzieren, wurden zuständige Zahlstelle und EU-VB ELER bereits in der Konzeptionsphase (Richtlinienerarbeitung) in die Maßnahmendiskussion einbezogen.

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aus derzeitiger Sicht der Zahlstelle und der EU-VB ELER ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahmen gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.7.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Regelungsbereich:

1. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen;
2. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel;
3. Art. 29 der VO (EU) 1305/2013

Kurzbezeichnung:

- Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft
- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

EU-Rechtsgrundlage:

- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) 1107/2009

Erläuterungen („baseline“-Anforderungen):

- Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d).
- Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der DüV dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 gilt, muss der Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff von Wirtschaftsdüngern sowie von organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt vor dem Aufbringen aufgrund wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt werden (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 2 der DüV muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der DüV, § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 11). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 DüV).

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 gilt, ist vor einer Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff durch Untersuchung repräsentativer Proben vor der Düngung mindestens

jährlich zu ermitteln (CC 17a).

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 DüV). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht (CC 17b).
- Nach § 5 Abs. 1 darf die Aufbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1m. Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5a gilt, beträgt der Mindestabstand 5 m (CC 19).
- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen (CC 22).
- Nach § 6 Abs. 8 und 9 der DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten. Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 8, 9 oder 10 gilt, bestehen längere Sperrzeiten (CC 24).
- Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der DüV ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 8 Abs. 6 der DüV) (CC 26).
- Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
- Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
- Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC31).
- Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Name des Anwenders,
 - die jeweilige Anwendungsfläche,
 - das Anwendungsdatum,

- das verwendete PSM,
 - die Aufwandmenge,
 - die behandelte Kultur (CC 31a).
- Nach § 2 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der Bienenschutz zu beachten (CC 32).
 - Nach § 3 Abs. 2 der DüV muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 DüV) (Z 1a).
 - Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 DüV). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden (Z 1b).
 - Sachkundenachweis gemäß § 9 i. V. m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
 - Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).
 - Nach § 18 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz darf die Anwendung von Pflanzenschutz mit Luftfahrzeugen nur mit Genehmigung erfolgen (Z 9).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Ohne Teilnahme an der Teilmaßnahme würde konventionelle Landbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen mit dem bedarfsgerechten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und des Greenings betrieben werden. Die Anforderungen des ökologischen Landbaus gemäß der VO (EG) 834/2007 gehen insoweit damit über die Baseline hinaus.

Im Übrigen siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe nationale Rahmenregelung (Düngegesetz, DüngeVO).

8.2.7.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Allgemeine Angaben

Auf die Anwendung der NRR ist zu verweisen bei

- Umwandlung der Verpflichtung
- Vergrößerung/ Erweiterung der Flächen des Betriebes
- Übergang von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen
- Veränderungen durch höhere Gewalt
- Übergang in die neue Förderperiode - Revisionsklauseln
- Änderung an der baseline - Revisionsklausel

Die Verpflichtungen werden nach den Bestimmungen des Art. 29 Abs. 3 der VO (EU) 1305/2013 eingegangen. Verlängerungen sind, soweit erforderlich, auch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgesehen. Zudem wird die Möglichkeit eingeräumt, einen längeren Zeitraum zu gewähren, indem nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine Verlängerung um jeweils ein Jahr vorgesehen ist.

Im Rahmen der Maßnahme M11 können Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen angelegt werden, alle mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen werden eingehalten. Die Anlage von Bejagungsschneisen hat dabei keine Auswirkung auf die Höhe der Prämie.

Anpassungen einer Verpflichtung gem. Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind bei Art. 29 der VO (EU) 1305/2013 zulässig. Hierbei gefährdet eine von Jahr zu Jahr unterschiedliche Anzahl Hektare die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht.

Die Variabilität der von der Verpflichtung betroffenen Fläche beträgt grundsätzlich minus 20 bis plus 20 v.H., eine Zahlung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bei außergewöhnlichen Umständen oder aus betriebsorganisatorischen Gründen genehmigen, sofern die Verwirklichung des Verpflichtungsziels dabei nicht gefährdet wird.

Die Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche gem. Artikel 15 Abs. 1 und 2 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 beträgt maximal 20 v.H. Beträgt die hinzukommende Fläche in eine bestehende Verpflichtung mehr als 20 v. H. der bestehenden Verpflichtung, kann die bestehende Verpflichtung auch gem. Artikel 15 Abs. 3 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 durch eine neue ersetzt werden, mit der Folge, dass ein neuer Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren beginnt.

B. Bestimmungen

Die in Nr. 8.2.5.8 unter „Allgemeine Angaben“ aufgeführte Anwendung von 5.2.6.2 Buchstabe "B. Bestimmungen" gilt soweit geeignet auch für den Abschnitts M11 Ökologischer Landbau.

Übergangsregelungen

Zukünftig soll der fünfjährige Verpflichtungszeitraum der Maßnahme Ökologischer Landbau zum 1.01. des Jahres beginnen. Bisher begann der Verpflichtungszeitraum am 1.07. des Jahres. Im Hinblick darauf, dass zum 31.12.2014 verlängerte Verpflichtungen im Ökolandbau bereits mit den neu kalkulierten Fördersätzen neu beantragt werden können, wird eine Fortführung der deutlich niedrigeren Fördersätze bei allen noch laufenden Förderungen für nicht sachgerecht erachtet.

Es soll daher allen Begünstigten ermöglicht werden, zum 1.01.2015 neue Verpflichtungen für eine fünfjährige Dauer im Ökolandbau einzugehen (Revisionsklausel). Für das nicht zu Ende geführte Verpflichtungsjahr der neu beantragten Flächen wird eine reduzierte Prämie gewährt. Begünstigte, die sich nicht für einen Umstieg oder sanktionslosen Ausstieg (Revisionsklausel) entscheiden, erhalten eine ab 1.01.2015 um 13,- EUR/ha gekürzte Prämie (Doppelförderungsverbot, Greeningverpflichtungen des ökologischen Landbaus reduzieren kalkulierten Mehraufwand des Ökolandbaus).

Die damit erstrebte Angleichung der Verpflichtungszeiträume der laufenden Verpflichtungen zu einem gemeinsamen Zeitpunkt (1.01.2015) wird den mit der Angleichung an das Kalenderjahr verbundenen Verwaltungsaufwand reduzieren.

Die Altverpflichtungen sind im Kapitel 19.2 in der „Indikativen Übertragtable“ enthalten.

Kombinationsmöglichkeiten

Die Kombinationsmöglichkeiten der Maßnahmen nach Art. 28, 29, 30 und 31 VO (EU) 1305/2013 sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Baseline

Da eine Eingabemöglichkeit in SFC fehlt, sind die Baseline in nachfolgenden Abbildungen (Seiten 1 bis 7) beschrieben.

Artikel 29 – Ökologischer/biologischer Landbau

Agri-environment-climate commitments

8.2.6.7 commitment Verpflichtung

Baseline

Relevant GAEC and/or SMR

CC 10 d

Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlfungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.

CC 17

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung (DüV) dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff

- o auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
- o auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
- o auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 gilt, muss der Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff von Wirtschaftsdüngern sowie von organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt vor dem Aufbringen aufgrund wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt werden

CC 17a

Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung, § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 11). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 gilt, ist vor einer Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff durch Untersuchung repräsentativer Proben vor der Düngung mindestens jährlich zu ermitteln.

CC 17b

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht.

1

CC 18, Z 4

Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden erfolgen.

CC19

Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1m. Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5a gilt, beträgt der Mindestabstand 5 m.

CC 22

Nach § 6 Abs. 4 DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche je ha und Jahr nicht mehr als 170 kg N/ha aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der DüV festgelegte Werte heranzuziehen.

CC 24

Nach § 6 Abs. 8 und 9 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) innerhalb der Sperrzeiten. Bei Lage der betroffenen Fläche in einem Gebiet, für das eine Landesverordnung nach §13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 8, 9 oder 10 gilt, bestehen längere Sperrzeiten.

CC 26

Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 8 Abs. 6 der Düngeverordnung).

CC 27

Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.

CC 30

Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.

CC 31

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.

CC 31a

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche,
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete PSM,
- die Aufwandmenge,
- die behandelte Kultur.

CC 32

Nach § 2 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der Bienenschutz zu beachten.

Z 1a

Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).

Z 1b

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden.

Z 4:

Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.

Z 7:

Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz

Z 8

Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).

Z 9

Nach § 18 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz darf die Anwendung von Pflanzenschutz mit Luftfahrzeugen darf nur mit Genehmigung erfolgen.

Minimum requirements for fertilisers and pesticides

Mindestanforderungen für Düngemittel und Pestizide

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen s.o.) → CC 16 – CC 26a
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen s.o.) → CC 27 – CC 32

Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz, (Aktionsplan) und Öko-Verordnung

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pfischg_2012/gesamt.pdf

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Pflanzenschutz/_Texte/AktionsplanPflanzenschutzmittel.html

Other relevant national/regional requirements

Andere relevante nationale / regionale Anforderungen

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln → Z 1 – Z 9

Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV:	Z 1
<ul style="list-style-type: none">- Ermittlung der im Boden verfügbaren Phosphatmengen auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben,- jährliche Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte- Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit.	Z 2
Bestimmung der P-Gehalte von Düngemitteln	Z 3
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen	Z 4
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5
Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20-m-Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).	Z 6

5

Zulassung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Einhaltung von Schulungsaufgaben		
Von der zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V. m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz		Z 7
Prüfung der Ausbringungsgeräte		
Pflanzenschutz-Geräteverordnung	Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8
Ggf. regionale Allgemeinverfügungen, Einzelerlasse		

Minimum activities

Mindestaktivitäten

Ackerland – aktive Bewirtschaftung incl. Bestellung

Grünland – Beweidung und/oder Mahd

Relevant usual farming practices

Relevante übliche landwirtschaftliche Praxis

festgelegt in der Agrarzahlen – Verpflichtungen-Verordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de>

6

Verification Methods of commitments (Prüfmethode, mit der die Einhaltung der Verpflichtung überprüft wird)

Verification Methoden der Verpflichtungen (Prüfmethode, mit der Einhaltung der Verpflichtung sterben überprüft WIRD)

VwK – Flächennutzungsnachweis, Schlagbezogene Aufzeichnungen, Bestandsregister, HIT-Datenbank, ZID-zentrale InVeKos-Datenbank, Öko-Zertifikat, Vertrag mit Kontrollstelle, Bestätigung der Kontrollstelle, dass keine Verstöße vorlagen
VOK – Kontrolle der Verpflichtung ökol. zu wirtschaften
Befliegung (Ortho-Fotos)

7

8.2.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

VO (EU) 1305/2013: Art. 30 einschließlich delegierte Rechts-VO und DVO

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme "Zahlungen im Rahmen von Natura 2000" gem. Art. 30 VO (EU) 1305/2013 wird im Rahmen des EPLR Sachsen-Anhalt durch folgende Teilmaßnahme umgesetzt:

- Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 – Bereich Landwirtschaft

Die Förderung dient dem Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste von Landwirtschaftsbetrieben, die im Rahmen der rechtlichen Sicherung von Schutzgebieten nach Natura 2000 entstehen.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 – Bereich Landwirtschaft

Die Teilmaßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 4a (Biodiversität) bei. Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt nach Maßgabe der Verbote der SchutzgebietsVOen sowie von Einzelanordnungen zum Schutz von Vorgaben der Natura 2000 Gebiete und Naturschutzgebiete, welche direkt auf den Erhalt von Lebensraumtypen, die Ansprüche einzelner schützenswerter Pflanzen- und Tierarten oder den Erhalt und die Verbesserung des Lebensraumes als Trittstein bzw. Wanderkorridor ausgerichtet sind. Ansprüche des Naturschutzes haben Priorität, andere Nutzungsoptionen sind nachgeordnet.

Beitrag zu Querschnittzielen gem. Art. 5 VO 1305/2013

(Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel)

Die Teilmaßnahme Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 – Bereich Landwirtschaft leistet direkte Beiträge zum Querschnittziel Umweltschutz. Durch den Verzicht bzw. die Beschränkung von Nutzungen wird vor allem eine Verbesserung der Biodiversität gefördert, aber auch Beiträge zur Gewässerqualität und zu den Bereichen Boden und Klima werden geleistet.

Erfahrungen aus früheren Programmen

Der Natura 2000-Ausgleich für die Landwirtschaft wurde bereits in der Förderperiode 2007 bis 2013 angeboten mit 20 verschiedenen Einzelmaßnahmen, von denen ein Viertel der Einzelmaßnahmen gar nicht und weitere nur in geringem Maße nachgefragt wurden, da die zugehörigen Kombinationen

ausgleichsfähiger Bewirtschaftungsbeschränkungen für die Begünstigten nicht relevant waren.

Der Natura 2000 Ausgleich für die Landwirtschaft gleicht lediglich einen Teil der Nachteile aus, der Landwirten im Natura 2000-Gebiet aus der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG über die Anforderungen an die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand und über die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten hinaus entsteht. Unter den Beschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen oder Einzelanordnungen der Naturschutzbehörden wirken sich die Einschränkungen bei der Düngung unmittelbar auf die Produktivität aus. Weitere obligatorische Einschränkungen in Schutzgebieten, die Natura 2000 umsetzen, wie Einschränkung von Pestiziden oder Vorgabe landwirtschaftlicher Praktiken, sind möglich, aber regelmäßig nur zusätzlich zu Einschränkungen in der Düngung und somit von geringerer Auswirkung. Ein separater Ausgleich erfolgt hierfür nicht.

Das Verwaltungsverfahren der vorigen Förderperiode, das eine Bestätigung der ausgleichsfähigen Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie die Prüfung zum Ausschluss der Doppelförderung durch die Unteren Naturschutzbehörden vorsieht, hat sich bewährt und wurde nicht verändert.

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. a) Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 – Bereich Landwirtschaft

Teilmaßnahme:

- 12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ziel der Förderung ist die Stabilisierung der landwirtschaftlichen Produktion durch Ausgleich von Kosten und Einkommenseinbußen, die durch Bewirtschaftungseinschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen, die auf der Umsetzung von Natura 2000-Zielstellungen beruhen.

Ausgeglichen werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG oder 92/43/EWG durch Einschränkungen entstehen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde im Rahmen nationaler Schutzgebietsausweisungen bzw. durch Einzelanordnung festgelegt wurden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Naturschutzbehörden im pflichtgemäßen Ermessen die für den Erhalt bzw. die Verbesserung der konkreten Natura 2000 Zielstellungen auf den konkreten Flächen notwendigen Bewirtschaftungseinschränkungen festgelegt haben. Die Ausgleichszahlungen sind in der Höhe auf max.

200 EUR/ha begrenzt und gewähren daher nur einen Teilausgleich. Die Beschränkung der Düngung in den verschiedenen Naturschutzgebieten des Landes beinhaltet regelmäßig Verbote der Stickstoffdüngung bei zulässiger Grunddüngung (Phosphor, Kali) oder aber eine Beschränkung der Stickstoffdüngung auf 60 – 75 kg N/ha jährlich. In Einzelfällen ist eine Stickstoffdüngung bis 100 kg N/ha jährlich erlaubt, wird dann jedoch meist nicht praktiziert, weil zugleich Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Erntetermine oder/und des höchstzulässigen Tierbesatzes bestehen, so dass Futterqualität und Erntemenge gemindert sind und die Ausbringung der höchstzulässigen Stickstoffmenge zumeist nicht lohnt.

Regelmäßig ist in den betroffenen Gebieten die Ausbringung chemisch-synthetischer Düngemittel verboten, vielfach darüber hinaus auch die Verwendung von Gülle. Die Einschränkungen bei der Düngung wirken sich unmittelbar auf die Produktivität aus. Weitere obligatorische Einschränkungen in Schutzgebieten, die Natura 2000 umsetzen, wie Einschränkung von Pestiziden oder Vorgabe landwirtschaftlicher Praktiken, sind möglich, aber regelmäßig nur zusätzlich zu Einschränkungen in der Düngung und somit von geringerer Auswirkung. Diese weiteren Vorgaben sind als situationsgebundene Einschränkung im Rahmen der Nutzung dann hinzunehmen. Ein separater Ausgleich erfolgt hierfür nicht.

Ein Ausgleich wird in der angegebenen Höhe gezahlt für folgende Bewirtschaftungsbeschränkungen durch NaturschutzgebietsVO (Natura 2000, einschl. NSG):

- a. Verbot der Düngung auf Grünland
- b. Einschränkung der Düngung auf Grünland

Der Förderansatz ist flächenbezogen. Die Förderung erfolgt je nach Grad der Extensivierung in Abhängigkeit vom Viehbesatz (RGV). Bezugszeitraum ist der 1.01. bis 31.12. eines Jahres.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbare Unterstützung je Hektar landwirtschaftlicher Fläche

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme trägt in Umsetzung der Biodiversitätskonvention und Natura 2000 zur Erreichung des Zieles Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der biologischen Vielfalt natürlicher bzw. schutzwürdiger Biotope und Lebensräume heimischer Tier und Pflanzenarten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bei. Es besteht ein direkter Beitrag zu rechtlichen Verpflichtungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 – Bereich Landwirtschaft dienen der Umsetzung:

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie), Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie – VRL),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (FFH-Richtlinie),

- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009,
- des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010,
- der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie),
- der VO über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV),
- des Düngegesetzes (DüngG) und
- Landesverordnung zur Unterschützstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N200-LVO LSA) vom 20.12.2018.

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, die überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Einkommensverluste, zusätzliche Bewirtschaftungskosten

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Der Begünstigte muss Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1307/2013 sein.
- Die landwirtschaftliche Fläche muss in einem Natura 2000 Gebiet und/oder Naturschutzgebiet des Landes gemäß Art. 30 Abs. 6 VO (EU) 1305/2013 liegen.
- Existenz von Bewirtschaftungsbeschränkungen hinsichtlich Düngung (insbesondere Verbot von mineralischer Stickstoffdüngung oder Einschränkung).

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 sind für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

a. Verbot der Düngung auf Grünland:

> 1,5 RGV/ha 200 EUR/ha,

b. Einschränkung der Düngung auf Grünland:

> 1,5 RGV/ha 175 EUR/ha,

c. Verbot oder Einschränkung der Düngung auf Grünland:

≤ 1,5 RGV/ha 130 EUR/ha

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.8.4

8.2.8.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

Als Baseline gilt die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Art. 94 und Anhang II der VO (EU) 1306/2013 und die Einhaltung der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) und iii) der VO (EU) 1307/2013.

Regelungsbereiche 2015:

1. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen: GLÖZ 7
2. Anhang II der VO (EU) 1306/2013; Wasser: GLÖZ 3
3. Art. 30 Abs. 3 der VO (EU) 1305/2013
4. Mindesttätigkeit für Flächen iSd. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Kurzbezeichnung:

- Vogelschutz
- Schutz von Flora und Fauna
- Anwendung von Düngemitteln
- Mindesttätigkeit für Flächen

EU-Rechtsgrundlagen:

- Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG)
- FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffern ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

Erläuterungen:

- Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen (CC 12).
- Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen (CC 13).
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen (CC 22).
- Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der DüV ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 8 Abs. 6 der DüV) (CC 26).
- Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (Z 4)
- MT1 Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:- Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren, es genügt aber auch, den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie

gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird.

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

Nicht ersichtlich, da nur ein Ausgleich für bestehende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Nutzung gezahlt wird.

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

entfällt

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Die Umsetzung erfolgt u.a. durch Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen im Rahmen der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen oder Einzelanordnungen.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

Die Festlegung der Beihilfeshöhen für den Ausgleich Natura 2000 - Landwirtschaft beruht auf einer Kalkulation der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kalkulation basiert auf durchschnittlichen betrieblichen Verhältnissen in Sachsen-Anhalt. Verbote bzw. Einschränkungen im Düngeregime schlagen sich am stärksten einkommenswirksam nieder. Bei der Kalkulation der Ausgleichstatbestände bei Grünland wird darüber hinaus deutlich, dass der wirtschaftliche

Nachteil stark vom betrieblichen Tierbesatz abhängt. Aus diesem Grund wird die Schaffung eines Ausgleichstatbestandes bei Grünland mit nach (durchschnittlichem) Tierbesatz unterschiedlichen Ausgleichszahlungen vorgesehen.

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

vgl. Kap. 8.2.8.5.

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

vgl. Kap. 8.2.8.5.

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Beruhend auf der Auswertung der Ex-ante-Bewertung unter Einbeziehung einer Evaluierung, der vorhandenen Kontrollstatistiken und der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken im Bezug auf bereits in der zurückliegenden Förderperiode angebotene Teilmaßnahmen festgestellt werden. Bei neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich wesentlich veränderten Teilmaßnahmen können aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Jedoch werden Zahlstelle und EU-VB ELER diese Teilmaßnahmen unter verstärkte Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stellen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Empfehlungen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“, internen Kontrollen und externen Audits wurden zur Risikominimierung bereits Anpassungen an Förderprogrammen in der Förderperiode 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (Schulung und Beratung) veranlasst. Der Ausbau und die Implementierung dieser Maßnahmen werden in der nächsten Förderperiode vorangetrieben bzw. fortgesetzt.

Um mögliche Risiken schon in der Programmierungsphase weitestgehend zu minimieren und die Fehleranfälligkeit bei neuen Teilmaßnahmen zu reduzieren, wurden zuständige Zahlstelle und EU-VB ELER bereits in der Konzeptionsphase (Richtlinienerarbeitung) in die Maßnahmendiskussion einbezogen.

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aus derzeitiger Sicht der Zahlstelle und der EU-VB ELER ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahmen gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.8.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

Als Baseline gilt die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Art. 94 und Anhang II der VO (EU) 1306/2013 und die Einhaltung der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) und iii) der VO (EU) 1307/2013.

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

entfällt

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

entfällt

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

vgl. Kap. 8.2.8.2

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die

Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

entfällt

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

Auch die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Naturschutzgebieten außerhalb des Natura 2000-Gebiets des Landes Sachsen-Anhalt wirkt direkt auf den Erhalt von Lebensraumtypen, die Ansprüche einzelner schützenswerter Pflanzen- und Tierarten oder den Erhalt und die Verbesserung des Lebensraumes als Trittstein bzw. Wanderkorridor.

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

Einordnung der Maßnahme in die Förderung Natura 2000

Neben der Zahlung eines Natura 2000 Ausgleichs im Bereich Landwirtschaft wird Natura 2000 umgesetzt durch weitere Fördermaßnahmen:

Die Umsetzungserfordernisse für Natura 2000 im ländlichen Raum wurden in dem von Deutschland 2013 vorgelegten Prioritären Aktionsrahmen dargelegt. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) ist dabei das zentrale Instrument zur Finanzierung der europarechtlichen Naturschutzverpflichtungen in Deutschland (s. Abschnitt D1 des PAF).

Über seinen programmorientierten Ansatz ermöglicht der ELER die Finanzierung einer breiten Palette von Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Netz NATURA 2000 in seinem Bestand zu stabilisieren und die naturschutzfachlichen Ziele der Gebiete zu erreichen. Hierbei spielen Agrarumweltmaßnahmen und investive Naturschutzmaßnahmen die zentrale Rolle. Ebenso sind in diesem Zusammenhang die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen.

Konkrete Angaben zu den speziellen Erfordernissen und Maßnahmenplanungen in Sachsen-Anhalt sind in den Unterabschnitten des Anhangs G des deutschen Prioritären Aktionsrahmens verankert:

Gewährt werden Ausgleichszahlungen für Beschränkungen – daneben nach Maßnahme M 10 auch Förderungen für freiwillige Leistungen - die jeweils in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG (ersetzt durch Richtlinie 2009/147/EG v. 30.11.2009, ABL. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder 92/43/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 30.11.2006 (ABL. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) stehen, mit dem Ziel einer naturschutzgerechten

Landbewirtschaftung.

Im Kontext mit dem Natura 2000 Ausgleich sind außerdem Förderungen für investive Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000 für die Erreichung der Schutzziele (Lebensräume und Arten) zu sehen, die nicht bzw. nicht allein über landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen zu erreichen sind, sowie für die integrative Planung komplexer Konzeptionen (Managementpläne) und Sensibilisierungsmaßnahmen. Dabei kommt prioritären Arten und Lebensräumen eine besondere Bedeutung zu.

Integrative Planungen sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen finden vor allem auf Programmebene statt. Sie werden ergänzt durch Pflegemaßnahmen vor allem für spezielle Arten. Allein auf Landesebene findet die Überwachung der Zustandsentwicklung der Lebensräume und Arten statt, deren Schlussfolgerungen in die Fördermaßnahmen einfließen.

8.2.8.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Anwendung mehrerer Maßnahmen:

Die Förderung des Natura 2000 Ausgleichs für die Landwirtschaft, von Freiwilligen Naturschutzleistungen und die Gewährung einer Förderung für Naturschutz- und Landschaftspflegevorhaben ist zulässig, jedoch nicht für deckungsgleiche Bewirtschaftungsbedingungen. Die gleichzeitige Förderung von AUKM (Maßnahme nach Art. 28), die nicht Freiwillige Naturschutzleistungen sind, sowie die gleichzeitige Förderung des ökologischen Landbaus (Maßnahme nach Art. 29 VO (EU) 1305/2013) und Zahlung eines Natura 2000 Ausgleichs ist für dieselbe Fläche ausgeschlossen. Die gleichzeitige Förderung von Freiwilligen Naturschutzleistungen und Zahlung eines Natura 2000 Ausgleichs ist für dieselbe Fläche möglich, da Natura 2000 Ausgleich nur für Einschränkungen und Verbot der Anwendung von Dünger gezahlt wird und Freiwillige Naturschutzleistungen nur für darüber hinausgehende, zusätzliche Verpflichtungen. Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Natura 2000 Ausgleich können auf derselben Fläche gezahlt werden.

Eine Förderung des ökologischen Landbaus im Betrieb steht einer Zahlung des Natura 2000 Ausgleichs auf einer Fläche, für die keine Förderung im ökologischen Landbau gezahlt wird, nicht entgegen.

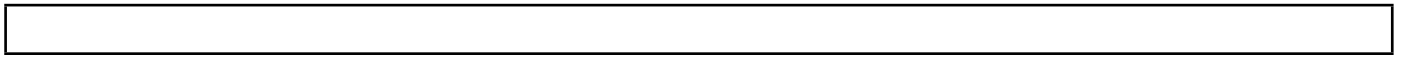
Die Kombinationsmöglichkeiten mit Maßnahmen nach Art. 28, 29 und 31 VO (EU) 1305/2013 sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

Anhang 1 zu Abschnitt I Nr. 10.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft
 Anhang 1 zu Abschnitt I Nr. 10.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für freiwillige Naturschutzleistungen
Kombinationstabelle für die Maßnahmen nach Art. 28, 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Bezug auf den einzelnen Zuwendungsempfänger und die Fläche	MSL (Maßnahmen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft)										FNL (Maßnahmen für freiwillige Naturschutzleistungen)									
	MSL 1	MSL 2	MSL 3	MSL 4	MSL 5	MSL 6	MSL 7	MSL 8	MSL 9	MSL 10	FNL 1	FNL 2	FNL 3	FNL 4	FNL 5	FNL 6	FNL 7	FNL 8	FNL 9	FNL 10
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolo/Nidag, Landbau Ömerde	X																			
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolo/Nidag, Landbau Acker u. Grünland		X																		
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolo/Nidag, Landbau Dauerkulturen			X																	
MSL Emissionsarme und umweltschonende Stickstoffdüngung	X	X	X																	
MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - konventioneller Anbau	X	X	X																	
MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - Öko-Anbau		1)		X	X															
MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter - konventioneller Anbau	X	X	X																	
MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter - Öko-Anbau		1)		X	X															
MSL Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten		1)																		
MSL Integration naturbunster Strukturelemente der Feldflur - Blühstreifen	▲	▲1)																		
MSL Integration naturbunster Strukturelemente der Feldflur - Heckelhäufige Blühstreifen	▲	▲1)																		
MSL Integration naturbunster Strukturelemente der Feldflur - Schutzstreifen	▲	▲1)																		
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung																				
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Schafweiden		▲2)																		
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Beweidung mit Schafen und Ziegen		▲2)																		
MSL Förderung extensiver Obstbeständen		2)																		
FNL - Hamster fütternde Bewirtschaftung von Ackerland		1)			▲	▲														
FNL - Eotmahd bis zum 15.6. und Zweitmähdung ab 1.9.		0 2)																		
FNL - Eotmahd nach dem 15.7.		0 2)																		
FNL - Beweidung mit Schafen und Ziegen ggf. mit Erntewerkszeuglag in Heubehaltung		0 2)																		
FNL - Beweidung mit Rindern		0 2)																		
Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdünger zur Haltung auf Stroh	X	X	X			X		X												
Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 - Bereich Landwirtschaft - Verzicht oder Einschränkung der Düngung auf Grünland		0 2)																		
Ausgleichszulage für benachteiligte Ökoteile - Ackerland		1)																		
Ausgleichszulage für benachteiligte Ökoteile - Grünland		2)																		

X	Kombination auf derselben Fläche zulässig
—	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig
▲	Kombination auf derselben Fläche zulässig, Zahlung der höheren Zuwendung
0	Kombination auf derselben Fläche zulässig, Statt der Öko-Prämie wird Natura 2000-Ausgleich und/oder FNL - Grünland gezahlt
1)	nur Ackerland
2)	nur Grünland

Kombinationstabelle LSA Stand 28_10_2014.docx



8.2.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

VO (EU) 1305/2013: Art. 31, 32 einschließlich delegierte Rechts-VO und DVO

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortheimische Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die von der Landwirtschaft abhängigen Ökosysteme gewährleistet werden und der ländliche Lebensraum erhalten werden. Die Gewährung der Ausgleichszulage dient somit der Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

Über die Baseline hinausgehende Anforderungen werden mit der Maßnahme in Übereinstimmung mit der VO (EU) 1305/2013 und der Nationalen Rahmenregelung nicht gestellt. Die Flächen werden mit der Maßnahme in landwirtschaftlicher Nutzung gehalten.

Die Maßnahme wird ausschließlich in der 2. Säule umgesetzt, mit Mitteln des ELER, einschließlich der aus der 1. Säule in die 2. Säule umgeschichteten Mittel. Im Auslaufzeitraum bis 31.12.2017 wird die bisherige Gebietsabgrenzung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, beibehalten. Beibehalten werden auch wesentliche Teile der bisherigen Regelung mit einer Staffelung der Höhe der Ausgleichszahlungen nach der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ), nun mit einheitlicher Prämie für Ackerfläche und Grünland.

Ab 2018 erfolgt die Zahlung einer Ausgleichszulage für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind auf neuer Grundlage (s. Abb. 13_1 Benachteiligte Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018).

Um für Zahlungen gemäß Artikel 31 VO (EU) 1305/2013 in Betracht zu kommen, gelten Gebiete als Benachteiligte Agrarzone, wenn 60 % und mehr der landwirtschaftlichen Flächen mindestens eines der Kriterien von Anhang III der VO (EU) 1305/2013 mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen und im Zuge der Feinabgrenzung nicht wieder ausgeschlossen werden mussten. Abgrenzungsebene ist die Gemarkung. Die Gemarkung deckt ein einzelnes, genau bezeichnetes geografisch zusammenhängendes und zeitlich stabiles Gebiet mit einer eigenen wirtschaftlichen und administrativen Identität ab.

Eine erläuternde Dokumentation zur Methodik ist in den Annexen 10 (Stufe 1) und 11 (Stufe 2) beigefügt.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Die Maßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 4a (Biodiversität) bei. Landwirtschaftliche Produktion in Gebieten mit natürlich bedingten Standortnachteilen hat historisch zu besonderen und stärker differenzierten Landnutzungssystemen und Betriebsstrukturen geführt, in deren Folge typische Lebensräume und eine stärker differenzierte Naturlandschaft entstanden sind. Daraus ergeben sich positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt.

Beitrag zu Querschnittzielen gem. Art. 5 VO (EU) 1305/2013

(Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel)

Die Maßnahme leistet einen Beitrag zum Querschnittziel Umweltschutz, und hier insbesondere im Bereich der Biodiversität durch die Fortführung von Nutzungen.

Erfahrungen aus früheren Programmen

Die AGZ wurde in der Förderperiode 2007-2013 angeboten. Eine flächenscharfe Abgrenzung verhindert, dass Flächen außerhalb der Gebietskulisse beantragt werden können. Erhöhten Regelungsbedarf gab es aus diesem Grunde nicht.

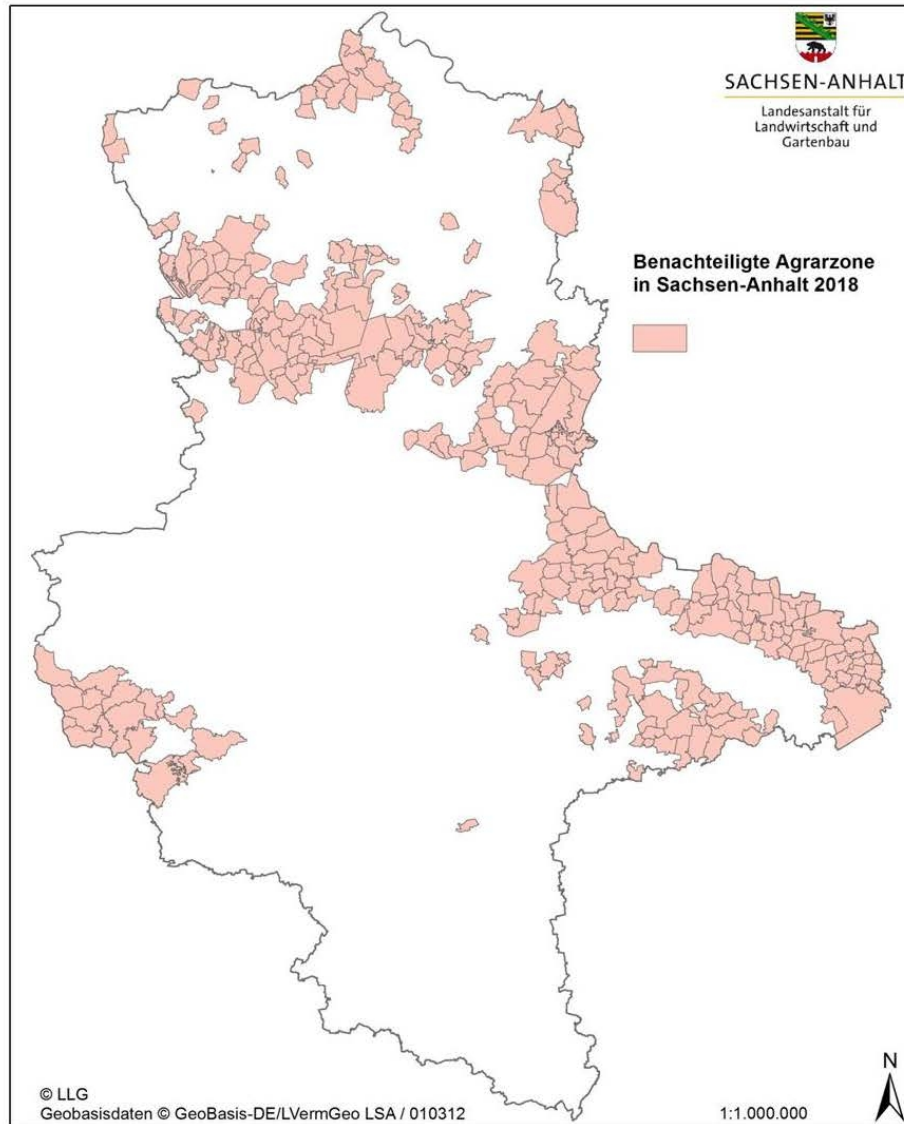


Abbildung 13_1 Benachteiligte Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018

Benachteiligte Agrarzone Sachsen-Anhalt 2018

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. a) Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0002

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gezahlt wird ein Teilausgleich.

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

keine

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bis zum 31.12.2017 wird die Bewirtschaftung von Grünland und Ackerflächen mit einer LVZ von 30 und weniger, ausgenommen stillgelegte Flächen in benachteiligten Gebieten ab 3 ha gefördert.

Ab dem 01.01.2018 wird die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt gefördert.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Begünstigte muss die beantragten Flächen im benachteiligten Gebiet des Fördergebietes des Landes bewirtschaften.

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich. Bei Mittelknappheit werden vorrangig die Flächen mit der größeren Benachteiligung ausgeglichen.

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Auslaufzeitraum bis 31.12.2017 wird für Ackerflächen und Grünland eine einheitliche Prämie gezahlt, gestaffelt in Stufen nach LVZ, mindestens 30 EUR/ha für LVZ 30 und max. 110 EUR/ha für LVZ 0 bis 15.

Ab dem 01.01.2018 wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen in EMZ-Stufen gestaffelt eine Prämie gezahlt, mindestens jedoch 25 EUR/ha ($EMZ \geq 33$) und maximal 45 EUR/ha ($EMZ < 33$).

Die Zahlung erfolgt degressiv, die Betriebe erhalten für Flächen ab 90 ha im benachteiligten Gebiet 95 Prozent des Ausgleichs, jeweils bezogen auf die niedrigste Prämie. Der Mindestbetrag beträgt 250 EUR.

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.9.4.

Gültig bis 31.12.2017:

Die LVZ liegt flächenspezifisch vor und kann einfach überprüft werden. Die Überprüfung der von der Förderung ausgeschlossenen Flächen stellt ein geringes Risiko dar.

Gültig ab 01.01.2018:

Die EMZ liegt flächenspezifisch vor und kann einfach überprüft werden. Da nunmehr die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Benachteiligten Agrarzone gefördert wird, sind zukünftig keine von der Förderung ausgeschlossenen Flächen mehr zu prüfen.

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.9.4. Überprüfung im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen.

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.9.4

8.2.9.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Mit der Ausgleichszulage werden den Landwirten die Einkommensverluste infolge der mit dem betreffenden Gebiet verbundenen Nachteile teilweise entschädigt. Die Kalkulationsmethode deckt sich mit der bereits im Antragsjahr 2015 in Sachsen-Anhalt zur Anwendung gekommenen Methode. Anhand eines anerkannten Erfolgsparameters (Deckungsbeitrag II) wird der wirtschaftliche Nachteil als sogenannter Deckungsbeitragsverlust auf gesamtbetrieblicher Ebene durch das KURATORIUM für TECHNIK und BAU in der LANDWIRTSCHAT e.V. (KTBL e.V.) im Vergleich zum Mittelwert der als nicht benachteiligt geltenden Betriebe (sog. Referenzgruppe) je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) ermittelt.

Ausgehend von amtlichen, agrarstatistischen Daten des Landes Sachsen-Anhalt (Testbetriebsstatistik und Auflagenbuchführung des Landes Sachsen-Anhalt) zu den jeweiligen Anbauverhältnissen und Erträgen, berechnet als 5 –Jahres-Mittel der Wirtschaftsjahre 2011/12 bis 2015/16, sowie unter Zugrundelegung der

hier vorherrschenden agrarstrukturellen Gegebenheiten (Schlaggröße, Hof-, Feldentfernung, Hangneigung und Mechanisierung) wird vom KTBL e.V. die Vergleichskennzahl Deckungsbeitrag II ermittelt. Unter Nutzung der im KTBL e.V. vorhandenen langjährigen Preis- sowie der Betriebsmittel- und Verfahrenskostenstatistiken werden hierbei von der sog. Marktleistung zunächst die Direktkosten und die variablen Maschinenkosten (Deckungsbeitrag I) abgezogen. In einem weiteren Schritt werden darüber hinaus die Lohnkosten in Abzug gebracht und zum Deckungsbeitrag II aggregiert. Das Ergebnis ist der Deckungsbeitrag II der den wirtschaftlichen Nachteil je ha LF charakterisiert. Auf Grund der in Sachsen-Anhalt vorzufindenden umsatzsteuerlichen Option stellen die ermittelten wirtschaftlichen Nachteile auf Netto-Basis errechnete Werte dar.

8.2.9.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zahlung der Ausgleichszulage erfolgt degressiv gemäß Art. 31 Abs. 4 der VO (EU) 1305/2013. Der festgelegte Grenzwert für die Degression von 90 ha dient dem Erhalt der Agrarstruktur und berücksichtigt agrarstrukturelle Vorgaben des Art. 50 Abs. 9 der VO (EU) 1307/2013. Die Höhe der Degression von 5 Prozent lehnt sich an die Vorgaben der Degression zur Direktzahlung in Art. 11 Abs. 1 der VO (EU) 1307/2013 an.

Mit der Zielsetzung, eine flächendeckende, nachhaltige Landbewirtschaftung sicherzustellen, muss die Aufgabe von Flächen in benachteiligten Gebieten generell vermieden werden, um dem Verlust der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken. Die Anwendung einer stärkeren Degression bei der Ausgleichszulage wird daher als nicht zielführend erachtet. Eine stärkere Degression kann auch nicht durch entsprechende betriebswirtschaftliche Effekte gerechtfertigt werden, da die Ertragsdifferenz zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Fläche weniger von der Betriebsgröße als vielmehr vom Umfang der vom Betrieb im benachteiligten Gebiet bewirtschafteten Fläche abhängig ist.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Auslaufzeitraum bis 31.12.2017 wird die bisherige Gebietsabgrenzung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, beibehalten. Beibehalten werden auch wesentliche Teile der bisherigen Regelung mit einer Staffelung der Höhe der Ausgleichszahlungen nach der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ), nun mit einheitlicher Prämie für Ackerfläche und Grünland.

Gefördert wird die Bewirtschaftung von Grünland und Ackerfläche mit einer LVZ von 30 und weniger,

ausgenommen stillgelegte Flächen sowie Intensivkulturen.

Ab 2018 wird in Sachsen-Anhalt die Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete gem. Art. 32 Abs. 3 VO (EU) 1305/2013 erfolgen.

Gefördert wird die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Einhaltung der Bedingungen wird auf der Ebene der Gemarkung sichergestellt. Die Gemarkung deckt ein einzelnes, genau bezeichnetes geografisch zusammenhängendes und zeitlich stabiles Gebiet mit einer eigenen wirtschaftlichen und administrativen Identität ab.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Auslaufzeitraum bis 31.12.2017 wird die bisherige Gebietsabgrenzung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, beibehalten. Beibehalten werden auch wesentliche Teile der bisherigen Regelung mit einer Staffelung der Höhe der Ausgleichszahlungen nach der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ), nun mit einheitlicher Prämie für Ackerfläche und Grünland.

Ab 2018 erfolgt in Sachsen-Anhalt die Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete gem. Art. 32 Abs. 3 VO (EU) 1305/2013.

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Beruhend auf der Auswertung der Ex-ante-Bewertung unter Einbeziehung einer Evaluierung, der vorhandenen Kontrollstatistiken und der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken im Bezug auf bereits in der zurückliegenden Förderperiode angebotene Teilmaßnahmen festgestellt werden. Bei neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich wesentlich veränderten Teilmaßnahmen können aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Jedoch werden Zahlstelle und EU-VB ELER diese Teilmaßnahmen unter verstärkte Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stellen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

Unter den Bedingungen der Neuabgrenzung der Benachteiligten Agrarzone wurden jedoch die Anforderungen vereinfacht. Bestimmte Flächen werden nicht mehr ausgeschlossen, gefördert wird die

landwirtschaftlich genutzte Fläche. Damit konnten die Risiken minimiert werden.

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Empfehlungen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“, internen Kontrollen und externen Audits wurden zur Risikominimierung bereits Anpassungen an Förderprogrammen in der Förderperiode 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (Schulung und Beratung) veranlasst. Der Ausbau und die Implementierung dieser Maßnahmen werden in der nächsten Förderperiode vorangetrieben bzw. fortgesetzt.

Um mögliche Risiken schon in der Programmierungsphase weitestgehend zu minimieren und die Fehleranfälligkeit bei neuen Teilmaßnahmen zu reduzieren, wurden zuständige Zahlstelle und EU-VB ELER bereits in der Konzeptionsphase (Richtlinienerarbeitung) in die Maßnahmendiskussion einbezogen.

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aus derzeitiger Sicht der Zahlstelle und der EU-VB ELER ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahmen gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.9.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. 8.2.9.3.1.10

8.2.9.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. 8.2.9.3.1.11

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. 8.2.9.3.1.11

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Sachsen-Anhalt beschränkt sich bei der Ausweisung der benachteiligten Gebiete zunächst auf die Gebietskategorie „andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind“ gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013 Art. 32 Abs. 1 Buchstabe b.

Die Neuabgrenzung erfolgt in zwei Stufen:

Erste Stufe der Neuabgrenzung

Auf der ersten Stufe der Neuabgrenzung wird die Fachkulisse Benachteiligte Agrarzone auf Grundlage der von der EU (VO) 1305/2013 vorgegebenen biophysikalischen Kriterien ermittelt. Eine Gemarkung und mit ihr die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten dann als benachteiligt, wenn ≥ 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine solche Benachteiligung aufweisen.

In Sachsen-Anhalt führten folgende biophysikalische Kriterien zum Nachweis einer Benachteiligung:

Klima	Niedrige Temperatur
Boden	Begrenzte Wasserführung des Bodens Unvoreteilhafte Bodentextur und Steinigkeit Durchwurzelungstiefe Schlechte chemische Eigenschaften
Relief	Steile Hanglage

Im Ergebnis der 1. Stufe werden in Sachsen-Anhalt 696 Gemarkungen mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 458.294 ha als benachteiligt eingestuft. Das sind etwa 38 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Sachsen-Anhalt. Die bisher als benachteiligt eingestufte landwirtschaftliche Nutzfläche von 241.891 ha ist mit 224.596 ha zu etwa 93 % auf der ersten Stufe weiterhin als benachteiligt eingestuft.

Zweite Stufe der Neuabgrenzung

Auf der zweiten Stufe – der sogenannten Feinabgrenzung – werden auf der Grundlage objektiver Kriterien

die Gemarkungen ausgeschlossen, in denen die erheblichen naturbedingten Gründe überwunden wurden, sei es durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit. Es wurden zwei Kriterien für Sachsen-Anhalt bestimmt, die dies gewährleisten und eine Relevanz in Sachsen-Anhalt aufweisen:

- der Anbauanteil von Winterweizen am Ackerland, sofern der Ackerlandanteil > 50 % ist,
- die Ertragsmesszahl (EMZ).

Die maßgeblichen Schwellenwerte liegen bei

- einem Anbauanteil Winterweizen am Ackerland von 21%, sofern der Ackerlandanteil > 50 % ist und
- einer Ertragsmesszahl von 37.

Die Schwellenwerte werden abgeleitet auf Basis von 80 % des nationalen Durchschnitts der jeweiligen Kriterien und führen zum Ausschluss der betroffenen Gemarkungen aus der Benachteiligten Agrarzone: Die ausgewählten Feinabstimmungsindikatoren haben folgende quantitative Wirkung:

Indikator	Schwellen-wert	Ebene	2.Stufe	Minus zur 1. Stufe	2.Stufe	Minus zur 1. Stufe
			Anzahl der Gemarkungen		Fläche LF (in ha)	
1. Stufe Neuabgrenzung			696		458.294	
EMZ	80% des Bundesdurchschnitts	Gemarkung	316	- 380	207.408	- 250.886
Anbauanteil Winter-weizen (+ AL-Anteil > 50%)	80% des Bundesdurchschnitts	Gemarkung	518	- 178	341.332	- 116.962
Kumulation der Kriterien: 2. Stufe Neuabgrenzung inkl. Feinabstimmung			302	-394	200.526	-257.768

8.2.9.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen dieser Maßnahmen können Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen angelegt werden, alle mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen werden eingehalten. Die Anlage von Bejagungsschneisen hat dabei keine Auswirkung auf die Höhe der Prämie.

Ausgleichszulagen für benachteiligte Gebiete schließen eine gleichzeitige Förderung anderer Maßnahmen des EPLR nicht aus.

Die Kombinationsmöglichkeiten der Maßnahmen nach Art. 28, 29, 30 und 31 VO (EU) 1305/2013 sind

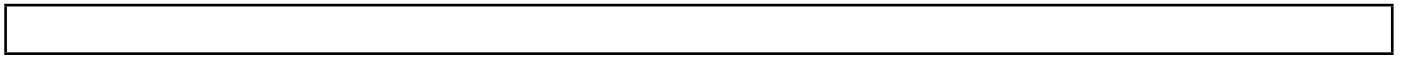
in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Anhang 1 zu Abschnitt I Nr. 10.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft
 Anhang 1 zu Abschnitt I Nr. 10.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für freiwillige Naturschutzleistungen
Kombinationstabelle für die Maßnahmen nach Art. 28, 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Bezug auf den einzelnen Zuwendungsempfänger und die Fläche	MSL (Maßnahmen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft)										FNL (Freiwillige Naturschutzleistungen)									
	MSL 1	MSL 2	MSL 3	MSL 4	MSL 5	MSL 6	MSL 7	MSL 8	MSL 9	MSL 10	FNL 1	FNL 2	FNL 3	FNL 4	FNL 5	FNL 6	FNL 7	FNL 8	FNL 9	FNL 10
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolo/Nidag, Landbau Ö-maire	X																			
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolo/Nidag, Landbau Acker u. Grünland		X																		
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolo/Nidag, Landbau Dauerkulturen			X																	
MSL Emissionsarme und umweltschonende Stickstoffdüngung	X	X	X																	
MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - konventioneller Anbau	X	X	X																	
MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - Öko-Anbau		1)		X	X															
MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter - konventioneller Anbau	X	X	X																	
MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter - Öko-Anbau		1)		X	X															
MSL Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten		1)																		
MSL Integration naturbunster Strukturelemente der Feldflur - Blühstreifen	▲	▲1)																		
MSL Integration naturbunster Strukturelemente der Feldflur - Hecke/Grüne Büsche	▲	▲1)																		
MSL Integration naturbunster Strukturelemente der Feldflur - Schutzstreifen	▲	▲1)																		
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung																				
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Schafweiden		▲2)																		
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Beweidung mit Schafen und Ziegen		▲2)																		
MSL Förderung extensiver Obstbestände		2)																		
FNL - Hamster fütternde Bewirtschaftung von Ackerland		1)			▲	▲														
FNL - Eotmahd bis zum 15.6. und Zweidüngung ab 1.9.		0 2)																		
FNL - Eotmahd nach dem 15.7.		0 2)																		
FNL - Beweidung mit Schafen und Ziegen ggf. mit Erntewerkszeuglag in Heubehaltung		0 2)																		
FNL - Beweidung mit Rindern		0 2)																		
Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdünger zur Haltung auf Stroh	X	X	X			X		X												
Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 - Bereich Landwirtschaft - Verzicht oder Einschränkung der Düngung auf Grünland		0 2)																		
Ausgleichszulage für benachteiligte Ökoteile - Ackerland		1)																		
Ausgleichszulage für benachteiligte Ökoteile - Grünland		2)																		

X	Kombination auf derselben Fläche zulässig
—	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig
▲	Kombination auf derselben Fläche zulässig, Zahlung der höheren Zuwendung
O	Kombination auf derselben Fläche zulässig, Statt der Öko-Prämie wird Natura 2000-Ausgleich und/oder FNL - Grünland gezahlt
1)	nur Ackerland
2)	nur Grünland

Kombinationstabelle LSA Stand 28_10_2014.xlsx



8.2.10. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

8.2.10.1. Rechtsgrundlage

VO (EU) 1305/2013: Art. 34 einschließlich delegierte Rechts-VO und DVO

8.2.10.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung 1992 wurde die Konvention über die biologische Vielfalt beschlossen. Sie wurde auch von der EU unterzeichnet. Die Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt wird dem gerecht und enthält Ziele, die mit der Waldbewirtschaftung umzusetzen sind. Wälder in Sachsen-Anhalt gehören zu den Ökosystemen mit der größten Naturnähe. Daher hat die Forstwirtschaft eine besondere Verantwortung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und genetischer Ressourcen. Der Indikatorenbericht 2010 der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2010) bescheinigt der deutschen Forstwirtschaft eine positive Entwicklung. Dennoch gelten neben verschiedenen Sonderstandorten und ihren hochangepassten Biozönosen vor allem die auf Alt- und Totholz spezialisierten Lebensgemeinschaften als gefährdet.

Sachsen-Anhalt verfügt über ein gut ausgebildetes Schutzgebietssystem im Wald. Beispielsweise sind 27.400 ha, das sind 5,6 Prozent der Waldfläche, als Naturschutzgebiet geschützt. 102.000 ha oder 20 Prozent der Waldfläche befinden sich im europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000. Damit beträgt der Anteil des Waldes an der Gesamtfläche des Schutzgebietssystems etwa 50 Prozent und ist damit weit stärker betroffen als andere Flächennutzungsformen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in Wäldern mit ihrer vergleichsweise hohen Naturnähe besonders viele Arten und Lebensräume vorkommen, dies gilt auch für besonders schützenswerte Arten nach FFH-Richtlinie. Die Bewirtschaftung der Wälder in diesen Schutzgebieten muss sich an den Schutzziele orientieren. Der Fokus der Maßnahme ist dabei insbesondere auf Arten gerichtet, die in der Reife- und Zerfallsphase von Wäldern vorkommen. Da durch forstwirtschaftliche Nutzung solche Phasen nur in geringem Umfang vorkommen, soll durch die Ausweisung von Biotopbäumen und Totholz sowie die Gewährleistung eines angemessenen Anteils an Altholz der Habitatraum für solche Arten erhalten und erweitert werden. Die einzelnen Fördergegenstände wurden als effektivste Vorhaben zur Zielerreichung in Abstimmung mit der Naturschutzfachverwaltung definiert.

Die Zielstellung der ersten LEITLINIE WALD aus dem Jahr 1997, mittelfristig sieben bis zehn Prozent des Waldes im Eigentum des Landes aus der Bewirtschaftung zu nehmen, ist mit 10,9 Prozent der Landeswaldfläche bereits erfüllt oder Bestandteil konkreter, fest terminierter Planungen und Konzepte.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Die Maßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 4a (Biodiversität) bei. Sie ist direkt darauf ausgerichtet, Waldlebensräume für Pflanzen und Tierarten aufzuwerten, wobei speziell naturschutzfachlich bedeutende Arten und invasive Pflanzenarten im Blickpunkt stehen.

Beitrag zu Querschnittszielen gem. Art. 5 VO (EU) 1305/2013

(Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel)

Die Maßnahme leistet vor allem Beiträge zum Querschnittziel Umweltschutz in allen Teilbereichen (Biodiversität, Wasser, Boden), ferner wird über die Maßnahme durch die CO₂-Bindung ein Beitrag zur Eindämmung des/Anpassung an den Klimawandel geleistet.

Erfahrungen aus früheren Programmen

Die Teilmaßnahme wurde in der Förderperiode 2007-2013 unter dem Code 225 programmiert. Bis Ende 2010 wurde die Teilmaßnahme nicht umgesetzt. Gemäß der Empfehlung der Halbzeitbewertung erfolgte die Streichung der Teilmaßnahme im 5. Änderungsantrag. Damit wurde die Teilmaßnahme in der Förderperiode 2007-2013 nicht angeboten und es liegen keine Erfahrungswerte vor.

8.2.10.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.10.3.1. a) Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Teilmaßnahme:

- 15.1 - Zahlungen für Waldumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.10.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Etwa 35 % der betroffenen Waldfläche sind Privatwälder. Da die zu schützenden Arten zu großen Teilen von dem Vorhandensein von sehr altem und totem Holz abhängen, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume nicht nur mit zusätzlichen Kosten, sondern vor allem mit Einnahmeverlusten durch Nutzungsverzicht verbunden. Diese Nachteile sollen für freiwillige Umweltmaßnahmen ausgeglichen werden.

Durch die Teilmaßnahme soll ein Anreiz für Waldbesitzer geschaffen werden, freiwillig Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Lebensraumtypen zu schaffen. Durch den verminderten Zwang (nämlich die Abkehr von der hoheitlichen Schutzgebietsausweisung) soll die Motivation gesteigert und somit eine höhere Umsetzungsrate im Privatwald erreicht werden. Fördergebietskulisse ist grundsätzlich das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Förderung erfolgt vorrangig in Natura 2000-Gebieten und Waldflächen mit besonderem Naturschutzwert, das sind Waldflächen in Naturschutzgebieten und Waldflächen außerhalb des Schutzgebietssystems Natura 2000, die Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie entsprechen bzw. zu solchen entwickelt werden können.

Fördergegenstände:

a. Biotopbäume: Förderung des Nutzungsverzichts. Die Bindungsfrist beträgt maximal 10 Jahre, danach erfolgt der Schutz auf der Grundlage einer Landesverordnung zum Schutz von FFH-Gebieten. Vorrangig sollen solche Biotopbäume gefördert werden, die in einem FFH-Waldlebensraum stehen. Sind in einem Waldlebensraum nicht genügend Biotopbäume vorhanden, können stattdessen auch solche Bäume gefördert werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit FFH-Waldlebensräumen stehen. Der Nutzungsverzicht erstreckt sich auch auf herabgefallene Teile des Biotopbaumes und gilt bis zum vollständigen Zerfall des Baumes nach dessen Absterben. Möglich ist auch die Förderung von Gruppen von Biotopbäumen (Altholzinseln).

Totholz: Förderfähig sind das Belassen, die Einmessung mit geografischen Koordinaten und die Kennzeichnung von abgestorbenen, stehenden oder liegenden ganzen Bäumen oder Baumteilen bis zum vollständigen Zerfall im Lebensraum.

b. Erhaltung von Altholzbeständen durch Verzicht auf Nutzungsmaßnahmen

Gefördert wird der vollständige Verzicht auf Holznutzung in Altbeständen der FFH-Lebensraumtypen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 Zentimeter des Hauptbestandes für einen Zeitraum von 10 Jahren. Die Förderung ist nur in Gebieten mit geringen Altholzanteilen vorgesehen.

c. Pflege in Waldlebensräumen

Förderfähig ist die aktive frühzeitige Entnahme von nicht lebensraumtypischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege.

d. Biotopverbessernde Maßnahmen

Förderfähig ist die Auflichtung von Waldbeständen zur Förderung von Arten der Anhänge von FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie von stark gefährdeten, lebensraumtypischen Arten. Förderfähig ist weiterhin das Mähen und Freistellen von im Wald liegenden Offenlandlebensraumtypen sowie von Strukturen wie z.B. Kleingewässern und Felsbildungen, die wichtige Habitate für Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, sowie von stark gefährdeten Lebensraumtypischen Arten darstellen.

8.2.10.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

a) bis d)

Nicht rückzahlbare Unterstützung im Rahmen der Vorhabenförderung

8.2.10.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

entfällt

8.2.10.3.1.4. Begünstigte

a) bis d)

Private und öffentliche Walbesitzer und deren Vereinigungen, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse; kein Bundes- oder Landeswald

8.2.10.3.1.5. Förderfähige Kosten

a) Biotopbäume:

Dauerhafter Nutzungsverzicht von bis zu 5 Einzelbäumen (gem. Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt für einen hervorragenden Zustand in der geltenden Fassung) oder Baumgruppen je Hektar; Einmessung geografischer Koordinaten; dauerhafte Kennzeichnung

Totholz:

Belassen, Einmessung, Kennzeichnung von abgestorbenen, stehenden oder liegenden ganzen Bäumen/ Baumteilen bis zum vollständigen Zerfall

b) Kosten für vollständigen Verzicht auf Holznutzung in Altbeständen der FFH-Waldlebensraumtypen mit mittlerem Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm des Hauptbestandes für 10 Jahre; nur in Gebieten mit geringem Altholzanteil

c) aktive frühzeitige Entnahme von nicht lebensraumtypischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege

d) Auflichtung von Waldbeständen zur Förderung von Arten der Anhänge FFH- und VogelschutzRL sowie von stark gefährdeten, lebensraumtyp. Arten; Mähen und Freistellen von im Wald liegenden Offenland-Lebensraumtypen sowie von Strukturen wie Kleingewässer, Felsbildungen etc., die wichtige Habitate für Arten der FFH- und VogelschutzRL sowie von stark gefährdeten, lebensraumtypischen Arten darstellen.

8.2.10.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

a) bis d)

Waldflächen der Gebietskulisse Natura 2000 oder Waldflächen mit besonderem Naturschutzwert (Waldflächen in Naturschutzgebieten und Waldflächen außerhalb des Schutzgebietssystems Natura 2000, die Lebensraumtypen nach FFH-RL entsprechen bzw. zu solchen entwickelt werden können)

8.2.10.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

a) bis d)

Gemäß Art. 49 Abs. 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Art. 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Vorhabenauswahlkriterien erforderlich.

8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- a. bis zu 300 EUR/Baum als Einmalzahlung für Biotopbäume bzw. für ganze, stehende und liegende abgestorbene Bäume (Totholz) in Abhängigkeit von der Baumart bzw. 30 EUR/fm als Einmalzahlung für liegende Baumteile
- b. bis zu 350 EUR/ ha pro Jahr in Abhängigkeit von der Baumart und dem Bestockungsgrad
- c. 500 EUR/ ha
- d. 15 EUR/fm als einmalige Zahlung (Einschlag) bzw. bis zu 700 EUR/ha (Mahd)

8.2.10.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.10.4

8.2.10.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.10.4

8.2.10.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.10.4

8.2.10.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

vgl. Kap. 8.2.10.5.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

vgl. Kap. 8.2.10.5.

Benennung der relevanten verbindlichen Standards aus dem nationalen Forstgesetz oder anderen relevanten nationalen Rechtsvorschriften

Die Maßnahmen enthalten keine Vorhaben, die durch nationales Forstrecht verbindlich vorgegeben sind.

Beschreibung der Methodik und der Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung.

Berechnungsbasis:

zu a) Erhaltung von Biotopbäumen und Totholz durch Nutzungsverzicht:

Biotopbäume: Dem Begünstigten wird mit einem einmaligen Betrag der dauerhafte Nutzungsverzicht an einem Einzelbaum ausgeglichen. Die Berechnung basiert auf dem Deckungsbeitrag, der sich bei einer Aufarbeitung und dem anschließenden Verkauf des Baumes, umgerechnet auf die bei der Aufarbeitung entstehenden Sortimente Stammholz, Schwelle, Palette, Industrie- und Brennholz, ergeben würde. Der sich aus dem Nutzungsverzicht ergebende Flächenverlust für die nächste Waldgeneration wird mit dem Zinsvorteil aus der Einmalzahlung verrechnet.

Totholz: Deckungsbeitrag für die Aufarbeitung eines geringwertigen Sortiments (Industrieholz und Palette) bei einem Deckungsbeitrag von 40 EUR bzw. 33 EUR (Weichlaufholz) und einem angenommenen Volumen je Baum von 4 fm bzw. 3 fm bei Weichlaubholz.

zu b) Erhaltung von Altholzbeständen durch Verzicht auf Nutzungsmaßnahmen

Altholz: Ausgleich des Zinsverlustes durch den Verzicht auf Nutzung und den Verkauf des Holzes, sowie Ausgleich für eine qualitative Verschlechterung des Holzes.

zu c) Pflege in Waldlebensräumen

Frühzeitige Entnahme nicht lebensraumtypischer Baumarten im Rahmen der Waldpflege: Der Fördersatz von 500 EUR je ha entspricht einem Fördersatz von 60 % der tatsächlichen Kosten.

zu d) Biotopverbessernde Maßnahmen

Die Auflichtung von Waldbeständen führt betriebswirtschaftlich zu Zuwachsverlusten und zu Ertragsausfällen. Als pauschaler Ausgleich werden dem Waldbesitzer 15 EUR fm für die Aufarbeitungskosten gezahlt.

Für die Berechnung wurden die Kennzahlen des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt, Stand Juni 2013,

herangezogen.

8.2.10.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Beruhend auf der Auswertung der Ex-ante-Bewertung unter Einbeziehung einer Evaluierung, der vorhandenen Kontrollstatistiken und der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken im Bezug auf bereits in der zurückliegenden Förderperiode angebotene Teilmaßnahmen festgestellt werden. Bei neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich wesentlich veränderten Teilmaßnahmen können aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Jedoch werden Zahlstelle und EU-VB ELER diese Teilmaßnahmen unter verstärkte Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stellen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

8.2.10.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Empfehlungen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“, internen Kontrollen und externen Audits wurden zur Risikominimierung bereits Anpassungen an Förderprogrammen in der Förderperiode 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (Schulung und Beratung) veranlasst. Der Ausbau und die Implementierung dieser Maßnahmen werden in der nächsten Förderperiode vorangetrieben bzw. fortgesetzt.

Um mögliche Risiken schon in der Programmierungsphase weitestgehend zu minimieren und die Fehleranfälligkeit bei neuen Teilmaßnahmen zu reduzieren, wurden zuständige Zahlstelle und EU-VB ELER bereits in der Konzeptionsphase (Richtlinienerarbeitung) in die Maßnahmendiskussion einbezogen.

8.2.10.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aus derzeitiger Sicht der Zahlstelle und der EU-VB ELER ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahmen gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit

der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.10.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

In Sachsen-Anhalt müssen Privatwaldbetriebe ab 100 ha Forstbetriebsfläche in Sachsen-Anhalt liegend einen Waldbewirtschaftungsplan oder ein äquivalentes System vorlegen.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Forsteinrichtungswerk oder Forstbetriebsgutachten

Benennung der relevanten verbindlichen Standards aus dem nationalen Forstgesetz oder anderen relevanten nationalen Rechtsvorschriften

entfällt

Beschreibung der Methodik und der Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung.

entfällt

8.2.10.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

In die jeweiligen Bewilligungsbescheide wird eine Überprüfungsklausel gem. Art. 48 VO (EU) 1305/2013 aufgenommen:

Um die Anpassung der Teilmaßnahmen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen gemäß Art. 48 VO (EU) 1305/2013 zu gewährleisten, wird in den Bewilligungsbescheiden eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten Elementen der sogenannten Baseline auf die jeweilige Verpflichtung angewendet werden, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Art. 9 der Delegierten VO (EU) 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Art. 34 der VO (EU) 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert

werden.

Die Kombinationsmöglichkeiten der Maßnahmen nach Art. 25 und 34 VO (EU) 1305/2013 sind nachfolgend dargestellt.

Bezogen auf den einzelnen Zuwendungsempfänger	8.3 Art. 24 Wiederherstellung	Wiederherstellung der Infrastruktur	Flächenräumung und Wiederaufforstung	8.5 Art. 25 Stärkung der Wälder	Umwandlung, Pflege und Schutz	15.1 Art. 34 Waldumweltmaßnahmen	Biotopäume/Totholz	Belassen von Altholzbeständen	Pflege in Waldlebensräumen	Biotopverbesserung
8.3 Art. 24 Wiederherstellung										
Wiederherstellung der Infrastruktur		■								
Flächenräumung und Wiederaufforstung			■		-					
8.5 Art. 25 Stärkung der Wälder										
Umwandlung, Pflege und Schutz					■					
15.1 Art. 34 Waldumweltmaßnahmen										
Biotopäume/Totholz							■			
Belassen von Altholzbeständen								■		
Pflege in Waldlebensräumen									■	
Biotopverbesserung										■

ohne Kennzeichen (weiß)	Kombination auf der Fläche zulässig
-	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig
x	Kombination im selben Betrieb nicht zulässig

8.2_Kombinationstabelle_Wald

8.2.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.11.1. Rechtsgrundlage

VO (EU) 1305/2013: Art. 35 i.V.m. Art. 55 bis 57 einschließlich delegierte Rechts-VO und DVO

8.2.11.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Zur Entwicklung ländlicher Gebiete soll sich die Förderung auf eine begrenzte Zahl von Kernprioritäten konzentrieren – ausgerichtet auf Wissensvermittlung und Innovation. Für Sachsen-Anhalt soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Vielzahl von Kooperationspartnern auf verschiedenen Ebenen mit sehr unterschiedlichen Zielen zu fördern. Für die Beteiligten soll sich die Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und Umweltleistung verbessern und zur Nachhaltigkeit der ländlichen Entwicklung beitragen. Innovation kann ein neues Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung oder Produktion sein.

Die Ziele der EIP werden durch die Unterstützung von OG umgesetzt und fördern die Innovation in der Land- und Forstwirtschaft. Insbesondere soll eine schnellere und stärkere Überleitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in land- und forstwirtschaftliche Unternehmen realisiert werden. Dies soll zu einer Stärkung der Verbindung von Land- und Forstwirtschaft, Forschung und Innovation führen. Konkret wird auf folgende Leitthemen orientiert:

- die Verbesserung des Boden- und Wassermanagements/ der Ressourceneffizienz,
- die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Stärkung der Ökosysteme,
- eine bessere Integration der Erzeuger in die Lebensmittelkette,
- die Entwicklung einer nachhaltigen und von der Gesellschaft akzeptierten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung
- Förderung einer leistungsfähigen nachhaltigen Forstwirtschaft bei Erfüllung spezifischer Waldfunktionen und Integration des Holzangebotes aus dem Privatwald in die Holz be- und verarbeitende Industrie
- Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch gezielte Maßnahmen und Verbesserung von Bewirtschaftungsmethoden sowie Überwindung von Strukturhemmnissen.

Zur Stärkung des ländlichen Raums wird der Aufbau und die Tätigkeit des Netzwerkes Stadt/Land unterstützt. Die Angebote und Informationsmaßnahmen sollen den Kommunen, gesellschaftlichen Akteuren und Bürgern bei der Erarbeitung thematischer Entwicklungsstrategien in einem breiten Spektrum von Handlungsfeldern sowie bei der Umsetzung innovativer Pilotvorhaben unterstützen.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Die Maßnahme trägt – mit Ausnahme der Teilmaßnahme Netzwerk Stadt/Land – hauptsächlich zur Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation (Schwerpunktbereich 1b) bei. Kernziel ist die Zusammenarbeit von Akteuren aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie weiterer Partner zur Entwicklung und Umsetzung innovativer

Problemlösungen.

Darüber hinaus sind mit Blick auf das mögliche Spektrum der Kooperationsfelder positive Wirkungsbeiträge zu den ländlichen Entwicklungsprioritäten 2 bis 6 gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 zu erwarten. Insbesondere gilt dies für die Wettbewerbsfähigkeit und die umweltgerechte Wirtschaftstätigkeit der Betriebe.

Teilmaßnahme Netzwerk Stadt/Land:

Mit ihrem Kernziel, die Wissensbasis der Akteure im ländlichen Raum zu stärken, entfaltet die Teilmaßnahme ihren Hauptbeitrag im Schwerpunktbereich 6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“. Im Mittelpunkt stehen die Verbesserung konzeptioneller Grundlagen und die Begleitung von Entwicklungsvorhaben zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels zur Stärkung des ländlichen Raums.

Beitrag zu Querschnittzielen gem. Art. 5 VO (EU) 1305/2013

(Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel)

Die Teilmaßnahmen im Zusammenhang mit der EIP (Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen, Innovationsvorhaben im Rahmen der EIP) leisten Beiträge zum Querschnittziel Innovation, wobei der Innovationsbegriff breiter als die produkt- oder technologiebezogene Innovation gefasst wird, mithin auch soziale und organisatorische Innovationen einschließt. Gleichwohl ist eine intensivere Kooperation von Unternehmen des Sektors Land- und Forstwirtschaft mit Forschungseinrichtungen und die Überleitung wissenschaftlicher Ergebnisse im Sinne der Innovationspartnerschaft ein wesentlicher Bezugspunkt.

Die Teilmaßnahmen „Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen“ und das Pilotprojekt „zur Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Landwirtschaft“ leisten vor allem Beiträge zu den Querschnittzielen Nachhaltigkeit und Umweltschutz.

Die Teilmaßnahme Netzwerk Stadt/Land leistet einen Beitrag zum Querschnittziel Innovation. Sie unterstützt die Wissensvermittlung an Akteure der lokalen Entwicklung u.a. durch Informations-, Schulungs- und Beratungsmaßnahmen für ein breites Spektrum von Handlungsfeldern.

Erfahrungen aus früheren Programmen

Einrichtung und Tätigkeit OG der EIP

Diese Teilmaßnahme ist in der Förderperiode 2007-2013 nicht angeboten worden. Es liegen somit keine Erfahrungswerte vor.

Innovationsprojekte im Rahmen der EIP

Diese Teilmaßnahme ist in der Förderperiode 2007-2013 nicht angeboten worden. Es liegen somit keine Erfahrungswerte vor.

Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen

Diese Teilmaßnahme ist in der Förderperiode 2007-2013 nicht angeboten worden. Es liegen somit keine Erfahrungswerte vor.

Netzwerk Stadt/Land

Diese Teilmaßnahme ist in der Förderperiode 2007-2013 nicht angeboten worden. Es liegen somit keine Erfahrungswerte vor.

Pilotprojekt zur Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Landwirtschaft

Diese Teilmaßnahme ist in der Förderperiode 2007-2013 und auch aktuell bisher nicht angeboten worden. Es liegen somit keine Erfahrungswerte vor.

8.2.11.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.1. a) Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OG) der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit "

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.11.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Durch die Maßnahme soll die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in operationellen Gruppen (OG) der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ gemäß Art. 56 gefördert werden. Die Unterstützung beinhaltet die Kosten der Einrichtung und Tätigkeit OG der EIP. Sie werden von interessierten Akteuren wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

8.2.11.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss zur Vorhabenförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden und gezahlt wurden (nicht rückzahlbare Unterstützung)

8.2.11.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Keine

8.2.11.3.1.4. Begünstigte

Operationelle Gruppen in Form von:

- juristischen Personen
- Personengesellschaften (ausgenommen Gebietskörperschaften)
- Zusammenschlüsse im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung von:
 - juristischen Personen
 - Personengesellschaften (ausgenommen Gebietskörperschaften)
 - natürlichen Personen

8.2.11.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Personalkosten
- Sachkosten
 - In Form von indirekten Kosten, bspw. Raumkosten, Telekommunikation, Fahrtkosten, Bürobedarf, Ausgaben für Büroausstattung (als Pauschalsatz in Höhe von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gem. Art. 68 Abs. 1 b) VO (EU) 1303/2013)
- Kosten für Kooperationstätigkeiten und deren Anbahnung
- Kosten für die Erstellung und Anpassung von Aktionsplänen
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Es sind nur Kosten förderfähig, soweit diese für die Einrichtung und Tätigkeit einer OG erforderlich sind.

8.2.11.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geplante Aktivität der OG ist auf das Land Sachsen-Anhalt ausgerichtet. Die OG hat ihren Sitz in Sachsen-Anhalt und mindestens 50 v. H. der Mitglieder haben ihren Betriebs- oder Wohnsitz in Sachsen-Anhalt.
- Eine OG besteht mindestens aus zwei voneinander unabhängigen Akteure/ Einrichtungen.
- Vorlage eines als neue Aktivität bestätigten Aktionsplanes (mindestens im Entwurf) für die Einrichtung und Tätigkeit der OG aus dem folgendes erkennbar ist:
 - eine detaillierte Beschreibung des Innovationsprojektes, das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll und seine Bedeutung für die Praxis,
 - eine ausführliche Darstellung der zu erwarteten Ergebnisse und Implementierung in die Praxis,
 - Darstellung des Beitrags zu den EU-Prioritäten, den Zielen der EIP-AGRI insbes. dem EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung und den festgestellten Bedarfen aus der SWOT-Analyse des EPLR,
 - eine detaillierte Erläuterung des Nutzens, der dem Land Sachsen - Anhalt aus der

Realisierung des Innovationsprojektes erwächst,

- Benennung der Mitglieder der OG inkl. der Erklärung zur Zusammenarbeit innerhalb der OG sowie der Verfahren zur Sicherstellung der Transparenz und zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Rechte und Pflichten der Beteiligten),
 - Wenn die gewählte Rechtsform keinen Geschäftsführer vorsieht, muss ein Mitglied der OG als Projektkoordinator (Leadpartner) benannt werden, dieser ist für die inhaltliche und finanzielle Tätigkeit der OG und bei evtl. Rückforderungen verantwortlich,
 - Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplanung für die Einrichtung und Tätigkeit der OG und für das Innovationsprojekt.
- Die OG ist eine eigenständige juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein Zusammenschluss von juristischen Personen, Personengesellschaften (ausgenommen Gebietskörperschaften) und natürlichen Personen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung bzw. es liegt eine Erklärung aller Akteure vor, dass sich die OG als eine eigenständige juristische Person, eine Personengesellschaft oder als ein Zusammenschluss von juristischen Personen, Personengesellschaften (ausgenommen Gebietskörperschaften) und natürlichen Personen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zusammenschließen wird.
 - Die OG gibt eine Erklärung ab, dass Sie regelmäßig über ihre Arbeit berichten wird und dass die Ergebnisse über das EIP-Netzwerk veröffentlicht werden.
 - Die OG koordiniert mindestens ein definiertes Innovationsprojekt, das im Rahmen der EIP aus dem ELER kofinanziert werden kann und das zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist.
 - Die gesicherte Gesamtfinanzierung der OG ist nachgewiesen.

8.2.11.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Antragstellung erfolgt zu festgelegten Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsstelle bewertet die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt die Bewilligungsbehörde die fachliche Stellungnahme des EIP – Beirates zu den zum Stichtag eingereichten Vorhaben. Die Anträge, die bis zum Stichtag eingegangen sind, werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.11.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- OG mit einem Innovationsprojekt mit Bezug zum Anhang 1 des AEUV:
 - 100 Prozent der förderfähigen Kosten (50 Prozent bei nicht KMU)
- OG mit einem Innovationsprojekt ohne Bezug zum Anhang 1 des AEUV:
 - 50 Prozent der förderfähigen Kosten gem. Nr. 3.10 der Rahmenregelung im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (25 Prozent bei nicht KMU)

8.2.11.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Entfällt, da Nachweis über Rechnung.

8.2.11.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

entfällt

8.2.11.3.2. b) Innovationsprojekte im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.11.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Innovationsprojekte werden von Operationellen Gruppen im Rahmen der EIP Agri umgesetzt. Innovationsprojekte sind Vorhaben, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft beinhalten.

8.2.11.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Vorhabenförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden und gezahlt wurden (nicht rückzahlbare Unterstützung).

8.2.11.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

keine

8.2.11.3.2.4. Begünstigte

Operationelle Gruppen in Form von:

- juristischen Personen
- Personengesellschaften (ausgenommen Gebietskörperschaften)
- Zusammenschlüsse im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung von:
 - juristischen Personen
 - Personengesellschaften (ausgenommen Gebietskörperschaften)
 - natürlichen Personen

oder natürlichen Personen.

Die Beihilfe kann der OG aber auch Einzelakteuren gewährt werden, sofern sie Mitglied der OG sind.

8.2.11.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Personalkosten
- Sachkosten
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen

- Kosten für projektbegleitende wissenschaftliche Studien, Untersuchungen, Analysen und Tests
- Kosten für technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten erworbene Patente und Rechte sowie Lizenzgebühren
- Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 lit. c VO (EU) 1305/2013

Es sind nur Kosten förderfähig, soweit diese für die Umsetzung des Innovationsprojektes erforderlich sind.

8.2.11.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Innovationsvorhaben
- das Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplanes der OG
- bei Einzelakteuren: Begünstigte ist Mitglied der OG
- Erklärung des Begünstigten, dass im Ergebnis der Umsetzung des Innovationsvorhabens die Resultate (z.B. Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit, Marktpotenzial oder technische Optimierung) dokumentiert und evaluiert werden
- Erklärung des Begünstigten, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird.

8.2.11.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Antragstellung erfolgt zu festgelegten Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsstelle bewertet die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt die Bewilligungsbehörde die fachliche Stellungnahme des EIP – Beirates zu den zum Stichtag eingereichten Vorhaben. Die Anträge, die bis zum Stichtag eingegangen sind, werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.11.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Innovationsprojekte mit Bezug zum Anhang 1 des AEUV:
 - 100 Prozent der förderfähigen Kosten (50 Prozent bei nicht KMU)
- Innovationsprojekte ohne Bezug zum Anhang 1 des AEUV:
 - 50 Prozent der förderfähigen Kosten gem. Nr. 3.10 der Rahmenregelung im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (25 Prozent bei nicht KMU)
- Investive Kosten des Innovationsprojektes:
 - 60 Prozent der förderfähigen Kosten (30 Prozent bei nicht KMU)

8.2.11.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.11.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

entfällt

8.2.11.3.3. c) Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen

Teilmaßnahme:

- 16.8 – Unterstützung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten

8.2.11.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen als Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die besitzübergreifende Zusammenarbeit

8.2.11.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Vorhabenförderung Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden (nicht rückzahlbare Unterstützung)

8.2.11.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

keine

8.2.11.3.3.4. Begünstigte

- private und öffentliche Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- weitere Gemeinschaften privater Waldbesitzer

8.2.11.3.3.5. Förderfähige Kosten

Die Kosten zur Erstellung eines Waldbewirtschaftungsplans umfassen sowohl Personal-, als auch Sachkosten:

- Beschaffung von Kartenmaterial des Planungsgebietes (u.a. Forstkarten vergangener Forsteinrichtungen)
- Beschaffung von Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster zur Erstellung eines Flächenwerkes
- Kosten für die Aufnahme des aktuellen Waldzustandes und der Planung für die Zukunft
- Kosten für die Erstellung neuen Kartenmaterials
- Kosten für die Erstellung des Textteils des Waldbewirtschaftungsplans(Forsteinrichtungswerk)
- Fahrtkosten

- Sachkosten für Inventur- und Datenverarbeitungstechnik

8.2.11.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse (vgl. Kap. 8.1.1) ein
- Planung betrifft mindestens zwei Einrichtungen/Waldbesitzer
- Aus der Vorhabenbeschreibung geht hervor, dass der Waldbewirtschaftungsplan entsprechend der vom MULE vorgegebenen Leitlinien erarbeitet wird.

8.2.11.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Antragstellung erfolgt zu festgelegten Stichtagen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Vorhaben werden an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems zentral bewertet. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Anträge, die bis zum Stichtag eingegangen sind, werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.11.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: 80 Prozent

8.2.11.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.11.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

entfällt

8.2.11.3.4. d) Netzwerk Stadt/Land

Teilmaßnahme:

- 16.7 – Unterstützung für lokale Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen

8.2.11.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die ländlichen Räume sowie die kleinen und mittleren Städte in Sachsen-Anhalt stehen vor neuen Herausforderungen.

Im Mittelpunkt der ländlichen Entwicklung stehen die von einer aktiven Bürgerbeteiligung getragene Stärkung der Eigenkräfte der ländlichen Räume zur Unterstützung des Erhalts und der Schaffung von Einkommensquellen, für die Zukunftssicherung ländlicher Gemeinden und für die Unterstützung einer nachhaltigen Landnutzung.

In Sachsen-Anhalt müssen sich die neu gebildeten Gemeinden Fragen der Entwicklung sowohl im ländlichen, wie auch im städtischen Bereich stellen. Dazu sind Strategien notwendig, die herausarbeiten, wie in den neuen politischen Strukturen die aktuellen Herausforderungen wie demografischer Wandel, Klimawandel, Energiewende, Erhalt der Biodiversität, Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen, nachhaltige Entwicklung der Flächennutzung usw. effektiv gelöst werden können. Gemeindeübergreifende Kooperationen können dazu beitragen, ländliche Räume, aber auch Stadt-/Ortsteile unter den Bedingungen von Schrumpfung und Alterung zu stabilisieren. Die Beteiligung der Bürger und gesellschaftlichen Kräfte mit einem generationenübergreifenden Ansatz ist dabei zwingend notwendig. Insgesamt führt die Komplexität der aktuellen Herausforderungen zu der Einsicht, dass nur integrierte Strategien dazu geeignet sind, Lösungen bzw. Strategien für die Zukunft zu entwickeln, denn sektorale Betrachtungen haben zu häufig die Auswirkungen auf andere Themen ausgeblendet.

Zur Entwicklung ländlicher Gebiete soll sich die Förderung auf eine begrenzte Zahl von Prioritäten konzentrieren – ausgerichtet auf Wissensvermittlung und Innovation. Für Sachsen-Anhalt soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Vielzahl von Kooperationspartnern auf verschiedenen Ebenen mit sehr unterschiedlichen Zielen zu fördern.

Zur Stärkung des ländlichen Raumes soll die Tätigkeit eines „Netzwerkes Stadt/Land“ unterstützt werden.

Aufgaben des „Netzwerkes Stadt/Land“ sind insbesondere die Erarbeitung modellhafter lokaler Entwicklungsstrategien, die Unterstützung und Vernetzung von Untersuchungen, Zweckforschungen, Erkenntnissen und Informationen über den ländlichen Raum mit dem Ziel, die Lebens- und Arbeitsgrundlagen in den ländlichen Gebieten zu verbessern.

Hierzu organisiert ein Netzwerk Stadt/Land:

- a) den ständigen Erfahrungs- und Informationsaustausch von Fachleuten, die Forschung und Planung im ländlichen Raum betreiben;
- b) die Zusammenführung von beteiligten Fachgebieten;

- c) die Förderung von Forschungsvorhaben in sachorientierten Fachdisziplinen;
- d) die Förderung von Arbeiten von Studenten und Wissenschaftlern zum Thema "ländlicher Raum";
- e) die Kontaktpflege und den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit Verbänden, Institutionen und Behörden;
- f) die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Verbreitung und Anwendung von Forschungsergebnissen in den Themenfeldern: 1. Kommunale Entwicklung (Grundversorgung, Infrastruktur, Mobilität), 2. Umweltschutz und Ressourcenschonung (z.B. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Naturschutz, Nachhaltige Energieversorgung), 3. Soziales und Kulturelles (z.B. Senioren, Gesundheitsversorgung), 4. Wirtschaftliche Entwicklung (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Agrarstruktur).

Dieses „Netzwerk Stadt/Land“ bereitet zu den unter Buchstabe f genannten Themen jährlich 1 bis 2 Wettbewerbe vor, wählt die Wettbewerbsgewinner gemäß der festgelegten Auswahlkriterien aus und betreut die Wettbewerbsgewinner.

Die Wissensvermittlung erfolgt über eine Bildungseinrichtung, die Teil des Netzwerkes zu sein hat. Die Wissensvermittlung soll die Kommunen, gesellschaftlichen Akteure und Bürger bei der Erarbeitung thematischer Entwicklungsstrategien in einem breiten Spektrum von Handlungsfeldern sowie bei der Umsetzung innovativer Pilotvorhaben stärken.

Mit ihrem Kernziel, die Wissensbasis der Akteure im ländlichen Raum zu stärken, flankiert die Maßnahme den Schwerpunktbereich 6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“.

Im Mittelpunkt stehen dabei die Verbesserung konzeptioneller Grundlagen und die Begleitung von Entwicklungsvorhaben zur Bewältigung der neuen Herausforderungen zur Stärkung des ländlichen Raumes.

8.2.11.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

- a) Studien über das betreffende Gebiet im Rahmen von Wettbewerben
- b) laufende Kosten der Zusammenarbeit eines „Netzwerkes Stadt/Land“ und die Wissensvermittlung (Fortbildung, Workshops usw.) durch das „Netzwerk Stadt/Land“

8.2.11.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

keine

8.2.11.3.4.4. Begünstigte

- a. Wettbewerbssieger (Zusammenschlüsse sowie Partnerschaften natürlicher und juristischer Personen)

- des öffentlichen und privaten Rechts zur Schaffung von Netzwerken im ländlichen Raum)
- b. Netzwerk Stadt/Land

8.2.11.3.4.5. Förderfähige Kosten

- a. Nicht rückzahlbarer Zuschuss für Kosten der Studie, der Moderation, kleine Maßnahmen und der Aufarbeitung der Ergebnisse für die Wissensvermittlung
- b. Nicht rückzahlbarer Zuschuss für laufende Kosten der Zusammenarbeit, Personalkosten (Vergütung und Arbeitgeberanteil), Sachkosten (wie Reisekosten, Raumkosten, Bürokosten, Schulungskosten des Personals als Pauschalsatz in Höhe von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gem. Art. 68 Abs. 1 b) VO (EU) 1303/2013), Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Wissensvermittlung

8.2.11.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- a. erfolgreiche Teilnahme an landesweiter Wettbewerbsausschreibung
- b. eigenständige und rechtsfähige Organisationsform, die in der Beschreibung des Vorhabens genannten Ziele werden unterstützt, das Netzwerk muss eine breite Akteurslandschaft aufweisen und über ausreichende Ressourcen verfügen

8.2.11.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

a. *Öffentlicher Wettbewerbsaufruf durch ein Netzwerk Stadt/Land.*

Zum Wettbewerb wird zu Stichtagen öffentlich aufgerufen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest. Die Bewilligungsstelle bewertet unter Beteiligung des Netzwerks Stadt/Land die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt. Die Vorhaben, die bis zum Stichtag eingegangen sind, werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

b. *Öffentlicher Wettbewerbsaufruf durch die Bewilligungsstelle.*

Zum Wettbewerb wird an einem Stichtag für den gesamten Förderzeitraum öffentlich aufgerufen. Gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Kriterien für die Auswahl des Netzwerkes/Stadt/Land fest. Die Bewilligungsstelle bewertet die Bewerbungen an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Die Bewerbungen, die bis zum Stichtag eingegangen sind, werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Bewerbung entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Vorhaben bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen.

--

8.2.11.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">a. 100 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben bei erfolgreicher Teilnahme am Wettbewerbb. 80 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben der Zusammenarbeit und Schulungen |
|--|

8.2.11.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Entfällt, da Nachweis über Rechnungen

8.2.11.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Bei dem Netzwerk Stadt/Land muss es sich um einen neu gebildeten Zusammenschluss von Akteuren des ländlichen Raumes Sachsen-Anhalt handeln.

8.2.11.3.5. e) Pilotprojekt zur Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Landwirtschaft

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.11.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit dem Pilotprojekt wird ein kollektiver Ansatz zur Umsetzung von Verpflichtungen ähnlich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) durch einen Zusammenschluss von Landwirten (Kollektive), die als Antragsteller und Begünstigter auftreten, erprobt. Das Kollektiv für das Pilotprojekt wird über einen Aufruf ausgewählt. Damit sollen versuchsweise das neuartige Verfahren und die Arbeitsweisen angewendet werden. Dabei wird auf die nachhaltige Bewirtschaftung eines territorialen Gebietes (Projektgebiet) abgestellt, um dessen Lebensraum und die dort vorhandene biologische Vielfalt zu schützen. Als Modellregion wurde die Magdeburger Börde ausgewählt, ein landwirtschaftlich hochproduktiver Standort, der bislang durch eine sehr geringe Nachfrage an AUKM geprägt ist. Das Pilotprojekt eröffnet die Möglichkeit, landwirtschaftliche Betriebe dabei zu unterstützen, gemeinsam diese Region so zu bewirtschaften, dass die Artenvielfalt erhalten bleibt und somit Effekte für die Biodiversität und den Biotopverbund in der Fläche erzielt werden können. Gleichzeitig soll eine Vernetzung von LandwirtInnen und Naturschützern erfolgen und letztlich das vorhandene Know-How ausgetauscht werden.

Im Fokus des Projekts stehen die gefährdeten Arten Rotmilan und Hamster sowie der Insektenschutz.

Ein weiterer Aspekt ist, den Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig Maßnahmen für den kommenden Programmplanungszeitraum zu konzipieren. Die anzuwendenden AUKM-ähnlichen Verpflichtungen wurden gem. den Vorgaben an die Ausgestaltung von AUKM konzipiert und kalkuliert.

Ziel des Pilotprojektes ist es, die Maßnahmen und den „kollektive Ansatz“ in der neuen EU-Förderperiode 2021-2027 in die Praxis zu überführen.

8.2.11.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbare Unterstützung im Rahmen der erstattungsfähigen Ausgaben, die im Pilotprojekt tatsächlich entstanden und gezahlt wurden

100% Landesmittel

8.2.11.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

keine

8.2.11.3.5.4. Begünstigte

Kollektiv, welches die Koordinierung und Betreuung des Zusammenschlusses von landwirtschaftlichen Betriebsinhabern zum Zwecke der kollektiven Beantragung von AUKM-ähnlichen Verpflichtungen im Pilotprojekt übernommen hat.

8.2.11.3.5.5. Förderfähige Kosten

- Personalkosten
- Sachkosten
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die aufgrund der Durchführung der AUKM-ähnlichen Verpflichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen.

Es sind nur Kosten förderfähig, soweit diese für die Umsetzung des Pilotprojektes erforderlich sind. Auf Art. 35 Abs. 5 der VO 1305/2013 wird verwiesen.

8.2.11.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Pilotprojekt
- die AUKM-ähnlichen Verpflichtungen finden nur in der Pilotregion statt
- die Pilotregion liegt in Sachsen-Anhalt

8.2.11.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Qualität des Vorschlags - nachweislich hochwertige wissenschaftliche, technische und verwaltungstechnische Eigenschaften

Relevanz und Wirkung - nachweisbare Verbindungen zu Prioritäten der ländlichen Entwicklung

Kosten für die Projektdurchführung

Relevanz der Partnerschaft, Qualität und Erfahrung der Akteure, die für die Projektabwicklung verantwortlich sind im Hinblick auf eine umweltgerechte Entwicklung des ländlichen Raumes in der Pilotregion

8.2.11.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100% der nachgewiesenen Ausgaben, soweit diese für die Umsetzung des Pilotprojektes erforderlich sind

8.2.11.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.11.4

8.2.11.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Entfällt, soweit es sich um Personal- Sach- und Öffentlichkeitskosten handelt.

Die Festlegung der Beihilfeshöhen für die AUKM-ähnlichen Verpflichtungen beruhen auf einer Kalkulation der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kalkulation basiert auf durchschnittlichen betrieblichen Verhältnissen in Sachsen-Anhalt.

8.2.11.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Bei dem Pilotprojekt wird ein kollektiver Ansatz zur Umsetzung von Verpflichtungen ähnlich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) durch einen Zusammenschluss von Betriebsinhabern (Kollektive), die als Antragsteller und Begünstigter auftreten, erprobt. Damit sollen dieses neuartige Verfahren und die Arbeitsweisen in einer Pilotregion angewendet werden.

8.2.11.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Beruhend auf der Auswertung der Ex-ante-Bewertung unter Einbeziehung einer Evaluierung, der vorhandenen Kontrollstatistiken und der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken im Bezug auf bereits in der zurückliegenden Förderperiode angebotene

Teilmaßnahmen festgestellt werden. Bei neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich wesentlich veränderten Teilmaßnahmen können aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Jedoch werden Zahlstelle und EU-VB ELER diese Teilmaßnahmen unter verstärkte Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stellen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

Derzeit können für dieses Pilotprojekt keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Jedoch werden das Pilotprojekt und die darin verankerten AUKM-ähnlichen Verpflichtungen unter verstärkter Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stehen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

8.2.11.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Empfehlungen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“, internen Kontrollen und externen Audits wurden zur Risikominimierung bereits Anpassungen an Förderprogrammen in der Förderperiode 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (Schulung und Beratung) veranlasst. Der Ausbau und die Implementierung dieser Maßnahmen werden in der nächsten Förderperiode vorangetrieben bzw. fortgesetzt.

Um mögliche Risiken schon in der Programmierungsphase weitestgehend zu minimieren und die Fehleranfälligkeit bei neuen Teilmaßnahmen zu reduzieren, wurden zuständige Zahlstelle und EU-VB ELER bereits in der Konzeptionsphase (Richtlinienerarbeitung) in die Maßnahmendiskussion einbezogen.

Um mögliche Risiken schon in der Anfangsphase weitestgehend zu minimieren und die Fehleranfälligkeit sowohl bei der Umsetzung des Pilotprojektes als auch der AUKM-ähnlichen Verpflichtungen zu reduzieren, werden alle zuständigen Stellen in die jeweiligen Prozessstadien einbezogen.

Aufgrund von Empfehlungen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“, internen Kontrollen und externen Audits wird zur Risikominimierung ein Leitfaden erarbeitet werden.

8.2.11.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aus derzeitiger Sicht der Zahlstelle und der EU-VB ELER ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahmen gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit des Pilotprojektes ist gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Zwischenergebnisse ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, sind umgehende Modifizierungen vorgesehen.

8.2.11.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.11.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Wenn ein Geschäftsplan oder ein Waldbewirtschaftungsplan oder Gleichwertiges oder eine Entwicklungsstrategie umgesetzt wird, kann der MS die Hilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und die Kosten der umgesetzten Vorhaben gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit und die Mittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Vorhabendurchführung verwenden.

Die Umsetzung von Vorhaben der OG kann in zwei Formen gefördert werden:

- durch einen globalen Betrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der Vorhaben im Rahmen von Art. 35
- durch Förderung der Kosten der Kooperation im Rahmen von Art. 35 und die Verwendung der Mittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Umsetzung von Vorhaben.

Über die Form der Förderung wird in Abhängigkeit vom konkreten Konzept der jeweiligen OG entschieden.

Pilotvorhaben sind Vorhaben, bei denen i.d.R. die Akzeptanz, die Wirtschaftlichkeit, das Marktpotenzial, die Wirksamkeit oder technische Optimierungen erprobt werden.

8.2.11.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Förderung ist gemäß Art. 35 Abs. 8 auf einen Höchstzeitraum von 7 Jahren begrenzt und endet spätestens zum Ende der Förderperiode 2014 – 2020.

Vorhaben, die bereits vor der Bewilligung bzw. Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (VZM) begonnen werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen

In Sachsen-Anhalt müssen Privatwaldbetriebe ab 100 ha Forstbetriebsfläche in Sachsen-Anhalt liegend einen Waldbewirtschaftungsplan oder ein äquivalentes System vorlegen.

EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

Der Austritt aus der OG und die Aufnahme von Mitgliedern in die OG sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Änderungen und Anpassungen von Aktionsplänen sind anzuzeigen und durch die Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen.

Vorhaben aus Aktionsplänen können im gesamten Programmgebiet Sachsen-Anhalts und in besonderen Fällen auch außerhalb hiervon umgesetzt und aus Mitteln des ELER bezuschusst werden, sofern dies in der Beschlussfassung durch die OG besonders begründet wird. Bei Vorhaben, die außerhalb von Sachsen-Anhalt umgesetzt werden, müssen die Ergebnisse in Sachsen-Anhalt verwendet werden können. Die Verwaltungsbehörde kann gemäß Art. 70 der VO (EU) 1303/2013 die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebiets genehmigen.

Bei einem Vorhabenabbruch bzw. einer Vorhabeneinstellung innerhalb der Zweckbindungsfrist ist neben der Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse eine plausible fachliche Begründung für den Vorhabenabbruch bzw. die Vorhabeneinstellung erforderlich.

Netzwerk Stadt/Land zur Unterstützung der lokalen Entwicklung

Über das geplante Netzwerk Stadt/Land soll die Zusammenarbeit von Akteuren des ländlichen Raumes einschließlich des Wissens- und Informationsvermittlung organisiert werden.

Die Ergebnisse der thematischen Entwicklungsstrategien sowie der Pilotvorhaben sind über das Netzwerk Stadt/Land zu veröffentlichen. Dabei haben die Innovationen stets regionalen Bezug.

Pilotprojekt zur Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Landwirtschaft

Das Pilotprojekt ist auf die Dauer von drei Jahren angelegt.

Vorhaben, die dem Pilotprojekt zuzurechnen sind und bereits vor der Bewilligung bzw. Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (VZM) begonnen werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Bei einem Vorhabenabbruch bzw. einer Vorhabeneinstellung innerhalb der Zweckbindungsfrist ist neben der Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse eine plausible fachliche Begründung für den Vorhabenabbruch bzw. die Vorhabeneinstellung erforderlich.

8.2.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.12.1. Rechtsgrundlage

VO (EU) 1305/2013: Art. 42 - 44 (i.V.m. Art. 35 VO (EU) 1303/2013) einschließlich delegierte Rechts-VO und DVO

8.2.12.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die vorbereitende und begleitende Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (CLLD) (Laufende Kosten, Sensibilisierung, Kooperation, Vernetzung) soll nach Maßgabe einheitlicher Vorgaben für alle in Frage kommenden ESI-Fonds gewährt werden, um zu gewährleisten, dass die nach dem Bottom-up-Prinzip von den Lokalen Aktionsgruppen in einer lokalen Entwicklungsstrategie definierten Prioritäten und Ziele der ländlichen Entwicklung in ihrer Region koordiniert mit anderen Interventionen umgesetzt werden und den Prioritäten der ländlichen Entwicklung entsprechen.

Angesichts der Notwendigkeit eines effektiven Mitteleinsatzes und der Heranziehung von finanziellen Beiträgen Dritter für die erforderliche Kofinanzierung sowie gemäß der Strategie des Landes, Handlungsfelder für den Einsatz der EU-Fonds zu konzentrieren, erfolgt die Umsetzung von LEADER- bzw. CLLD-Vorhaben sowohl im Rahmen von Maßnahmen des EPLR als auch im Rahmen innovativer LEADER-Vorhaben, die den Zielen des EPLR Sachsen-Anhalt 2014 – 2020 entsprechen sowie im Rahmen von Handlungsfeldern der Operationellen Programme des ESF und des EFRE. Die Abgrenzung zwischen den Maßnahmen erfolgt auf Ebene der förderspezifischen Regelungen. Mit den insgesamt genannten Handlungsfeldern wird auch den Interessensbekundungen aus den Regionen Rechnung getragen. Die im Ergebnis eines landesweiten Wettbewerbsverfahrens ausgewählten LEADER/CLLD-Regionen legen in ihren Lokalen Entwicklungsstrategien fest, mithilfe der Unterstützung welcher Fonds ihre Vorhaben verwirklicht werden sollen. Diese Vorhaben dienen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen sowie den Erkenntnissen aus dem Interessensbekundungsverfahren ist zu erwarten, dass die Umsetzung von LEADER- und CLLD-Vorhaben mit Hilfe des ELER in Verwirklichung der ELER-Priorität 6 (Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten) merklich durch Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung (Dorferneuerung und -entwicklung, Basisdienstleistungen, Ausbau ländliche Infrastruktur und Erschließung landwirtschaftlicher und touristischer Entwicklungspotenziale) sowie die gebietsübergreifende und transnationale Kooperation geprägt sein wird.

Die Förderung der Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien im Rahmen von Art. 35 VO (EU) 1303/2013 wird landesweit auch durch die Fonds EFRE und ESF unterstützt.

Den entsprechenden Rahmen dazu bilden die „Mainstream“-Förderbereiche des OP EFRE, bzw. OP ESF, d. h. die CLLD-Maßnahmen können alle Themen aus den Programmschwerpunkten des OP EFRE bzw. des OP ESF entsprechend den in den OPs festgelegten Bestimmungen aufgreifen. Dadurch sollen sämtliche

Projekte der Region optimal aufeinander abgestimmt werden, Kräfte gebündelt und innovative Wege in der Regionalentwicklung ermöglicht werden. Ziel ist es, unter Zugrundelegung der jeweiligen Entwicklungsstände und strategischen Schwerpunktsetzungen durch die Fonds EFRE und ESF regional differenzierte CLLD-Maßnahmen zu fördern.

Geeignete Ansatzpunkte der Förderung von CLLD-Vorhaben liegen aufgrund der Auswertung des durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens u. a. im EFRE im Bereich des Thematischen Ziels III *Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU* und im ESF im Bereich des Thematischen Ziels X *Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen*.

Daneben können die Lokalen Entwicklungsstrategien auf das breite Spektrum aller ELER-Prioritäten und Thematischen Ziele anderer EU-Fonds gerichtet sein.

LEADER/CLLD-Vorhaben sollen dem Mehrwert von LEADER und somit spezifischen Anspruchsberechtigungen entsprechen wie z. B. kleinere Vorhaben, komplexe integrierte Vorhaben, vernetzte Vorhaben, innovative/experimentelle Vorhaben oder gebietsbasierte Vorhaben. Um dafür einen besonderen Anreiz zu schaffen, sich mit solchen konkreten Vorhaben bei der Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie einzubringen und den partizipativen Mitwirkungs- und Entscheidungsprozessen zu stellen, wird der von der EU gewährte höhere Beteiligungssatz an die Begünstigten weitergegeben bzw./und LEADER-Vorhaben im Bewilligungsverfahren prioritär eingeordnet. Dies ist, soweit zutreffend, bei der Beschreibung der betreffenden Maßnahmen berücksichtigt.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Die Maßnahme trägt hauptsächlich zu den Zielen des Schwerpunktbereichs 6b (lokale Entwicklung) bei. Die Verwirklichung der Lokalen Entwicklungsstrategien dient unter Ausschöpfung des endogenen Potenzials und der damit zusammenhängenden höheren Mitwirkung der lokalen Bevölkerung einer bottom-up-geprägten lokalen Entwicklung.

Beitrag zu Querschnittszielen gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EU) 1305/2013

(Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel)

Im Allgemeinen wirken unterstützend arbeitsplatzschaffende Investitionen. LEADER trägt in seiner Gesamtheit als Maßnahme vor allem zur lokalen Entwicklung Querschnittscharakter, so dass vom Grundsatz her alle Querschnittsziele unterstützt werden können.

Das betrifft sowohl die Umsetzung innovativer Vorhaben oder von Vorhaben, die vor allem Umweltschutzziele verfolgen, als auch Vorhaben zur Eindämmung des/Anpassung an den Klimawandel, wenn sich diese in die entsprechende Lokale Entwicklungsstrategie und somit im Kontext zu anderen Zielen der Region einordnen lassen. Besonders jedoch das Förderangebot außerhalb der „Mainstream“-Förderbereiche des ELER bzw. EPLR wird die Umsetzung von Vorhaben hervorbringen, die einen Beitrag zu diesen übergreifenden Zielsetzungen leisten.

Die an die Auswahl und Genehmigung der neuen lokalen Entwicklungsstrategien geknüpften Bedingungen und die mit allen Teilmaßnahmen insgesamt für die LAG bzw. LEADER-Akteure eröffneten Möglichkeiten tragen in ihrer Gesamtheit einerseits zur ordnungskonformen Umsetzung sowie andererseits zur

Weiterentwicklung der LEADER-Methode in Sachsen-Anhalt bei.

Erfahrungen aus früheren Programmen

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus der Umsetzung der Leader-Methode in Sachsen-Anhalt sowie den dies aktuell stützenden Erkenntnissen aus dem Interessenbekundungsverfahren ist zu erwarten, dass die Umsetzung von LEADER- und CLLD-Vorhaben mit Hilfe des ELER in Verwirklichung der ELER-Priorität 6 (Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten) merklich durch Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung (Dorferneuerung und -entwicklung, Basisdienstleistungen, Ausbau ländliche Infrastruktur und Erschließung landwirtschaftlicher und touristischer Entwicklungspotenziale) sowie die gebietsübergreifende und transnationale Kooperation geprägt sein wird. Gleichmaßen werden den LAG aus den Erfahrungen heraus im Rahmen der Teilmaßnahme 19.2 jedoch ausdrücklich auch Fördermöglichkeiten außerhalb der „Mainstream“-Förderbereiche des ELER bzw. EPLR eröffnet (kleinere Vorhaben, komplexe integrierte Vorhaben, vernetzte Vorhaben, innovative/experimentielle Vorhaben oder gebietsbasierte Vorhaben).

Die im Verlauf der Förderperiode 2007 - 2013 erfolgreich organisierte Struktur des Leader-Netzwerks Sachsen-Anhalt soll – unter Berücksichtigung der durch den fondsübergreifenden CLLD-Ansatz notwendigen Erweiterungen und Modifizierungen – im Wesentlichen fortgeführt werden. Hierbei sollen jedoch eventuelle Doppelstrukturen vermieden und Verwaltungsvereinfachungen, insbesondere für die LAG bzw. Leader-Akteure, erreicht werden.

Die im Rahmen des Audits der Europäischen Kommission zum Schwerpunkt 4 des EPLR 2007-2013 im Frühjahr 2014 gewonnenen Erkenntnisse sowie Empfehlungen, insbesondere zur weiteren Qualifizierung der Bewertungsbögen der LAG, sind in die Neuprogrammierung eingeflossen.

8.2.12.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.12.3.1. a) Vorbereitende Unterstützung

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.12.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gegenstand der Förderung ist die vorbereitende Unterstützung für den Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.

8.2.12.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbare Unterstützung

8.2.12.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Anspruchsberechtigungsregeln für Ausgaben, die in Art. 65 - 71 VO (EU) 1303/2013 festgelegt sind.

8.2.12.3.1.4. Begünstigte

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts wie Gemeinden und Gemeindeverbände einschl. Zweckverbände, Zusammenschlüsse der lokalen, regionalen Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit

8.2.12.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für Schulungsaktivitäten lokaler Interessensvertreter,
- Studien über das LEADER-Gebiet (einschl. Machbarkeitsstudien für Vorhaben, die im Regionalen Entwicklungskonzept vorgesehen sind),
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Regionalen Entwicklungskonzepts, einschließlich Beratungskosten und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit in Vorbereitung der Strategie,
- Verwaltungskosten (Betriebs- und Personalkosten) für eine Struktur (LAG) während der Vorbereitungsphase

8.2.12.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Vorhaben müssen zu den für die Umsetzung für LEADER identifizierten Schwerpunktbereichen beitragen.
- Die Vorhaben müssen den im Wettbewerbsaufruf enthaltenen Schwerpunkten entsprechen.

8.2.12.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Vorliegen von Interessensbekundungen
- Vorhaben basieren auf dem Wettbewerbsaufruf des Landes

8.2.12.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben

8.2.12.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.12.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kap. 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kap. 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kap. 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kap. 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kap. 8.2.12.6

8.2.12.3.2. b) Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.12.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien durch lokale Vorhaben

8.2.12.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Vorhabenförderung, Nicht rückzahlbare Unterstützung

8.2.12.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Anspruchsberechtigungsregeln für Ausgaben, die in Art. 65-71 VO (EU) 1303/2013 festgelegt sind.

8.2.12.3.2.4. Begünstigte

- a. Entsprechend den Festlegungen zur jeweiligen Maßnahme des EPLR und zu Handlungsfeldern des ESF-OP und EFRE-OP
- b. Lokale Interessenvertreter

8.2.12.3.2.5. Förderfähige Kosten

- a. Entsprechend den Festlegungen zur jeweiligen Maßnahme des EPLR und zu Handlungsfeldern des ESF-OP und EFRE-OP
- b. Kosten der Umsetzung von Vorhaben, die dem Mehrwert von LEADER und somit spezifischen Anspruchsberechtigungen entsprechen wie z. B. kleinere Vorhaben, komplexe integrierte Vorhaben, vernetzte Vorhaben, innovative/ experimentelle Vorhaben oder gebietsbasierte Vorhaben. Die Förderung bleibt jedoch auf solche Vorhaben begrenzt, die bis zu insgesamt maximal 1 Mio. EUR dem Grunde nach förderfähige Ausgaben pro Vorhaben umfassen.

8.2.12.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbes muss die Zulassung der lokalen Entwicklungsstrategie und

damit der LAG erfolgt sein. Die Vorhaben müssen der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie dienen.

- a. Entsprechend den Festlegungen zur jeweiligen Maßnahme des EPLR und zu den Handlungsfeldern des ESF-OP und EFRE-OP.
- b. LEADER/CLLD-Vorhaben entsprechen dem Mehrwert von LEADER und somit spezifischen Anspruchsberechtigungen wie z. B. kleinere Vorhaben, komplexe integrierte Vorhaben, vernetzte Vorhaben, innovative/ experimentelle Vorhaben oder gebietsbasierte Vorhaben.

Investitionen, von denen negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, werden vor Zusage von ELER-Mitteln einer Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen nach geltendem Recht unterzogen.

8.2.12.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- LAG-Beschluss, Bewertungsbögen mit an der lokalen Entwicklungsstrategie ausgerichteten und gewichteten Vorhabenauswahlkriterien und Prioritätenlisten der LAG (Das in der Lokalen Entwicklungsstrategie festgelegte System der Vorhabenauswahl ist nach Auswahl der LAG und ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie bindend)
- Transparenz der Entscheidungsabläufe/-ergebnisse: Die Auswahl der Vorhaben durch die LAG basiert auf einer dokumentierten Bewertung, die die Stichhaltigkeit und Fairness der Entscheidung in Bezug auf konsistente und relevante Kriterien zeigt. Das Auswahlverfahren muss öffentlich zugänglich gemacht werden, z.B. durch Veröffentlichung der maßgeblichen Bewertungsgrundlagen (Bewertungsbögen) sowie der Bewertungsergebnisse (jährliche Prioritätenlisten der LAG).

8.2.12.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- a. Entsprechend der Förderintensität zur jeweiligen Maßnahme des EPLR, auf deren Grundlage die Förderung erfolgt. Bei ESF- und EFRE-Vorhaben entsprechend der Förderintensität in den ESF-OP und EFRE-OP.
- b. Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch in Höhe von bis zu insgesamt 1 Mio. EUR je Vorhaben.

8.2.12.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.12.4

--

8.2.12.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.12.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kap. 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kap. 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kap. 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kap. 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kap. 8.2.12.6

8.2.12.3.3. c) Vorbereitung/ Anbahnung von Kooperationen (gebietsübergreifend, transnational)

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.12.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Vorbereitung/ Anbahnung von Kooperationen (gebietsübergreifend, transnational)

8.2.12.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Vorhabenförderung, nicht rückzahlbare Unterstützung

8.2.12.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Anspruchsberechtigungsregeln für Ausgaben, die in Art. 65 - 71 VO (EU) 1303/2013 festgelegt sind.

8.2.12.3.3.4. Begünstigte

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts wie bspw. Gemeinden und Gemeindeverbände einschl. Zweckverbände, Zusammenschlüsse der lokalen, regionalen Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Private (natürliche Personen)

8.2.12.3.3.5. Förderfähige Kosten

Kosten für die Anbahnung gebietsübergreifender bzw. transnationaler Kooperation

8.2.12.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbes muss die Zulassung der lokalen Entwicklungsstrategie und damit der LAG erfolgt sein.

Für programmüberschreitende Anbahnungen (z.B. transnationale und länderübergreifende Zusammenarbeit) können mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde und Zahlstelle alternativ die Förderbestimmungen des ELER-Entwicklungsprogramms Anwendung finden, in dessen Förderregion die federführende LAG ihren Sitz hat.

8.2.12.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- LAG-Beschluss, Bewertungsbögen mit an der lokalen Entwicklungsstrategie ausgerichteten und gewichteten Vorhabenauswahlkriterien der LAG (Das in der lokalen Entwicklungsstrategie festgelegte System der Vorhabenauswahl ist nach Auswahl der LAG und ihrer lokalen Entwicklungsstrategie bindend).
- Vorhaben dienen der Umsetzung der lokalen Strategie,
- Transparenz der Entscheidungsabläufe/-ergebnisse: Die Auswahl der Vorhaben durch die LAG basiert auf einer dokumentierten Bewertung, die die Stichhaltigkeit und Fairness der Entscheidung in Bezug auf konsistente und relevante Kriterien zeigt. Das Auswahlverfahren muss öffentlich zugänglich gemacht werden - z.B. durch Veröffentlichung der Protokolle der Vorhabenauswahlsitzungen

8.2.12.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben

8.2.12.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.12.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kap. 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kap. 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kap. 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kap. 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kap. 8.2.12.6

8.2.12.3.4. d) Gebietsübergreifende Zusammenarbeit (Vorhaben)

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.12.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

gebietsübergreifende Zusammenarbeit zur Umsetzung konkreter Entwicklungsvorhaben

8.2.12.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Vorhabenförderung, nicht rückzahlbare Unterstützung

8.2.12.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Anspruchsberechtigungsregeln für Ausgaben, die in Art. 65 - 71 VO (EU) 1303/2013 festgelegt sind.

8.2.12.3.4.4. Begünstigte

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts wie bspw. Gemeinden und Gemeindeverbände einschl. Zweckverbände, Zusammenschlüsse der lokalen, regionalen Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Private (natürliche Personen)

8.2.12.3.4.5. Förderfähige Kosten

Kosten für die Umsetzung gebietsübergreifender Kooperationsvorhaben

8.2.12.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbes muss die Zulassung der lokalen Entwicklungsstrategie und damit der LAG erfolgt sein. Vorhaben müssen der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie dienen.
- Kooperationsvereinbarung

Für programmüberschreitende Kooperationen (länderübergreifende Zusammenarbeit) können mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde und Zahlstelle alternativ die Förderbestimmungen des ELER-Entwicklungsprogramms Anwendung finden, in dessen Förderregion die federführende LAG ihren Sitz hat.

--

8.2.12.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- LAG-Beschluss, Bewertungsbögen mit an der lokalen Entwicklungsstrategie ausgerichteten und gewichteten Vorhabenauswahlkriterien der LAG (Das in der lokalen Entwicklungsstrategie festgelegte System der Vorhabenauswahl ist nach Auswahl der LAG und ihrer lokalen Entwicklungsstrategie bindend)
- Transparenz der Entscheidungsabläufe/-ergebnisse: Die Auswahl der Vorhaben durch die LAG basiert auf einer dokumentierten Bewertung, die die Stichhaltigkeit und Fairness der Entscheidung in Bezug auf konsistente und relevante Kriterien zeigt. Das Auswahlverfahren muss öffentlich zugänglich gemacht werden - z.B. durch Veröffentlichung der Protokolle der Vorhabenauswahlsitzungen

8.2.12.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben

8.2.12.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.12.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kap. 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kap. 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kap. 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kap. 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kap. 8.2.12.6

8.2.12.3.5. e) Transnationale Zusammenarbeit (Vorhaben)

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.12.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

transnationale Zusammenarbeit zur Umsetzung konkreter Entwicklungsvorhaben

8.2.12.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Vorhabenförderung, nicht rückzahlbare Unterstützung

8.2.12.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Anspruchsberechtigungsregeln für Ausgaben, die in Art. 65 - 71 VO (EU) 1303/2013 festgelegt sind.
- ETC-VO

8.2.12.3.5.4. Begünstigte

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts wie bspw. Gemeinden und Gemeindeverbände einschl. Zweckverbände, Zusammenschlüsse der lokalen, regionalen Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Private (natürliche Personen)

8.2.12.3.5.5. Förderfähige Kosten

Kosten für die Umsetzung transnationaler Kooperationsvorhaben

8.2.12.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbes muss die Zulassung der lokalen Entwicklungsstrategie und damit der LAG erfolgt sein. Vorhaben müssen der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie dienen.
- Kooperationsvereinbarung

Für transnationale Kooperationen können mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde und Zahlstelle alternativ die Förderbestimmungen des ELER-Entwicklungsprogramms Anwendung finden, in dessen

Förderregion die federführende LAG ihren Sitz hat.

8.2.12.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- LAG-Beschluss, Bewertungsbögen mit an der lokalen Entwicklungsstrategie ausgerichteten und gewichteten Vorhabenauswahlkriterien der LAG (Das in der lokalen Entwicklungsstrategie festgelegte System der Vorhabenauswahl ist nach Auswahl der LAG und ihrer lokalen Entwicklungsstrategie bindend)
- Transparenz der Entscheidungsabläufe/-ergebnisse: Die Auswahl der Vorhaben durch die LAG basiert auf einer dokumentierten Bewertung, die die Stichhaltigkeit und Fairness der Entscheidung in Bezug auf konsistente und relevante Kriterien zeigt. Das Auswahlverfahren muss öffentlich zugänglich gemacht werden - z.B. durch Veröffentlichung der Protokolle der Vorhabenauswahlsitzungen

8.2.12.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben

8.2.12.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.12.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kap. 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kap. 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kap. 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kap. 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kap. 8.2.12.6

8.2.12.3.6. f) Management und Sensibilisierung im Zusammenhang mit lokalen Entwicklungsstrategien

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.12.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

laufende Kosten (Betriebskosten zum Betreiben der LAG) und die Kosten für die Sensibilisierung im Zusammenhang mit lokalen Entwicklungsstrategien

8.2.12.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Vorhabenförderung, nicht rückzahlbare Unterstützung

8.2.12.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Anspruchsberechtigungsregeln für Ausgaben, die in Art. 65 - 71 VO (EU) 1303/2013 festgelegt sind.

8.2.12.3.6.4. Begünstigte

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts wie Gemeinden und Gemeindeverbände einschl. Zweckverbände, Zusammenschlüsse der lokalen, regionalen Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit

8.2.12.3.6.5. Förderfähige Kosten

- Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Umsetzung der Strategie, bestehend aus Betriebskosten, Personalkosten, Schulungskosten, Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, finanzielle Kosten, Kosten für die Sensibilisierung für die im Regionalen Entwicklungskonzept begründete Entwicklungsstrategie und für die Organisation von Netzwerkaktivitäten sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Monitoring und Bewertung der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts, wie in Art. 34 (3) (g) VO (EU) 1305/2013 aufgeführt.
- Unterstützung für die lokale Entwicklung beinhaltet die Betriebskosten und Kosten für die Sensibilisierung für die Strategie für die lokale Entwicklung bis zum Höchstsatz von 25 Prozent der im Rahmen dieser Strategie anfallenden öff. Gesamtausgaben.

8.2.12.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbes muss die Zulassung der lokalen Entwicklungsstrategie und damit der LAG erfolgt sein.
- Das Regionalmanagement muss von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden, über die entsprechenden Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen sowie nachweislich ausreichende personelle Ressourcen zur ausschließlichen Unterstützung der jeweiligen LAG vorhalten.

8.2.12.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Ausschreibung entsprechend rechtlicher Vorgaben.

8.2.12.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben

8.2.12.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.12.4

8.2.12.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.12.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kap. 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kap. 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kap. 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kap. 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kap. 8.2.12.6

8.2.12.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Beruhend auf der Auswertung der Ex-ante-Bewertung unter Einbeziehung einer Evaluierung, der vorhandenen Kontrollstatistiken und der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 konnten keine gravierenden Risiken im Bezug auf bereits in der zurückliegenden Förderperiode angebotene Teilmaßnahmen festgestellt werden. Bei neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich wesentlich veränderten Teilmaßnahmen können aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Jedoch werden Zahlstelle und EU-VB ELER diese Teilmaßnahmen unter verstärkte Beobachtung im Rahmen des Risikomanagements stellen, um etwaige auftretende Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

8.2.12.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Empfehlungen aus dem „Aktionsplan zur Behebung der Fehlerquote“, internen Kontrollen und externen Audits wurden zur Risikominimierung bereits Anpassungen an Förderprogrammen in der Förderperiode 2007-2013 vorgenommen und weiterführende Maßnahmen (Schulung und Beratung) veranlasst. Der Ausbau und die Implementierung dieser Maßnahmen werden in der nächsten Förderperiode

vorangetrieben bzw. fortgesetzt.

Um mögliche Risiken schon in der Programmierungsphase weitestgehend zu minimieren und die Fehleranfälligkeit bei neuen Teilmaßnahmen zu reduzieren, wurden zuständige Zahlstelle und EU-VB ELER bereits in der Konzeptionsphase (Richtlinienerarbeitung) in die Maßnahmendiskussion einbezogen.

8.2.12.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Aus derzeitiger Sicht der Zahlstelle und der EU-VB ELER ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Teilmaßnahmen gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Teilmaßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, wird die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle umgehend entsprechende Modifizierungen durchführen.

8.2.12.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

entfällt

8.2.12.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kap. 8.2.11.3

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Der Einsatz des LEADER-Start-up-Kits gemäß Art. 43 der VO (EU) 1305/2013 ist nicht vorgesehen.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Nicht relevant, da die Vorhaben nur von den Lokalen Aktionsgruppen ausgewählt werden.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Jede ländliche Teilregion Sachsen-Anhalts hat die Möglichkeit, sich mit einer lokalen Entwicklungsstrategie um die Auswahl bzw. Genehmigung als LEADER-Gebiet zu bewerben. In Vorbereitung auf den Wettbewerb zur Auswahl von LEADER/CLLD-Regionen waren bis zum 28.02.2014 alle Interessierten, Akteurinnen und Akteure sowie Institutionen aufgerufen, Ihr Interesse an der Teilhabe mit einer unverbindlichen Interessenbekundung zu dokumentieren. Es haben Akteurinnen und Akteure aus 23 Regionen ihr Interesse für die Teilnahme am Wettbewerb bekundet. Entsprechend diesem, den Selbstfindungsprozess der lokalen Akteure unterstützenden Interessensbekundungsverfahren und im Kontext zu dem für LEADER/CLLD in den EU-Fondsprogrammen des Landes insgesamt vorgesehenen Budget sind indikativ max. 25 zu genehmigende lokale Entwicklungsstrategien vorgesehen. Im Rahmen eines landesweiten Qualitätswettbewerbs werden die LEADER/CLLD-Gebiete auf der Grundlage ihrer vorgelegten Strategien für Lokale Entwicklung durch eine von den Verwaltungsbehörden für die EU-Fonds ESF, EFRE und ELER zeitweilig eingerichtete Expertenkommission (Ausschuss) ausgewählt.

Das Auswahlverfahren ist im Zusammenhang mit der Einreichung der Entwürfe des EPLR und der OP EFRE/ESF bei der EU-Kommission zur Genehmigung mit dem öffentlichen Aufruf zur Teilnahme an einem landesweiten Wettbewerb am 30.06.2014 begonnen worden (s. a. unten stehende Abbildung). An dem Wettbewerb können sich bereits im Rahmen von Leader bestehende Lokale Aktionsgruppen aus der Förderperiode 2007 - 2013, aber auch sich neu bildende Interessengruppen beteiligen. Ziel ist es, die Interessen der Regionen zu bündeln („eine Region = eine Strategie“).

Der Wettbewerbsaufruf beinhaltet die Kriterien für die Auswahl der Strategien für lokale Entwicklung (Regionale Entwicklungskonzepte), die Grundlagen des Bewertungskonzeptes sowie Angaben zum Ablauf und Verfahren der Auswahl auf der Grundlage der VO (EU) 1303/2013, VO (EU) 1305/2013 und DVO (EU) 808/2014 sowie unter Berücksichtigung landespezifischer Anforderungen und Zielsetzungen. Vorgesehen ist ein System von Mindestanforderungen und Qualitätskriterien. Der Bewertungsansatz ist unter besonderer Beachtung des fondsübergreifenden Ansatzes (CLLD) federführend von den Verwaltungsbehörden EFRE/ESF und ELER entwickelt worden. Dabei erfolgten fortlaufend eine enge Einbindung aller relevanten Ressorts der Landesregierung und Abstimmungen mit dem LEADER-Netzwerk sowie ein intensiver Dialog mit den maßgeblichen Partnern. Insbesondere die aus dem vorgeschalteten Interessensbekundungsverfahren bekannten Akteurinnen und Akteure wurden von den Verwaltungsbehörden EFRE/ESF und ELER zur gezielten Vorbereitung auf den Wettbewerb informiert und beraten.

Die Inhalte der lokalen Entwicklungsstrategien müssen mindestens die in Art. 33 der VO (EU) 1303/2013 geforderten Schwerpunkte beschreiben

- a. die Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden;
- b. eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und -potenzials für das Gebiet, einschließlich einer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken
- c. eine Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele, eine Erläuterung des integrierten und innovativen Charakters der Strategie und eine Rangfolge der Ziele, einschließlich klarer und messbarer Zielvorgaben für Output oder Ergebnisse. Die Zielvorgaben für Ergebnisse können qualitativ oder quantitativ ausgedrückt werden. Die Strategie stimmt mit den relevanten Programmen aller beteiligten ESI-Fonds überein;

- d. eine Beschreibung der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;
- e. einen Aktionsplan zur Veranschaulichung der Umsetzung der Ziele in Maßnahmen;
- f. eine Beschreibung der Verwaltungs- und Monitoringvorkehrungen zur Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird, und eine Beschreibung der speziellen Vorkehrungen für die Evaluierung;
- g. den Finanzierungsplan für die Strategie, der auch die geplanten Zuweisungen jedes der betroffenen ESI-Fonds enthält

Aus den lokalen Entwicklungsstrategien müssen die über den LEADER- bzw. CLLD-Ansatz verfolgten Inhalte und die angestrebte Erreichung folgender Ziele der ländlichen Entwicklung im Land Sachsen-Anhalt besonders erkennbar und für eine spätere Erfolgswertung konkret erfassbar sein:

- Verbesserung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum durch die Etablierung neuer Erwerbsfelder und Unterstützung kleiner Unternehmen, Unternehmensnetzwerken sowie beschäftigungsschaffender und -sichernder Vorhaben, insbesondere durch kleingewerbliche Investitionen
- Stärkung der Daseinsvorsorge durch die Entwicklung und Sicherung der wirtschaftsnahen, technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur
- Minderung der Abwanderung vornehmlich junger Leute und Unterstützung ihrer Rückkehr
- Sicherung eines nachhaltigen Natur- und Umweltschutz
- Verbesserung des Wissenstransfer, um die Akteure im ländlichen Raum in die Lage zu versetzen, die neuen Herausforderungen zu meistern, die mit dem Strukturwandel im ländlichen Raum einhergehen
- Förderung interkultureller Initiativen, der Inwertsetzung des kulturellen und des natürlichen Erbes sowie des ländlichen Tourismus und der kulturellen Infrastruktur
- Ausschöpfung des Erwerbepersonenpotentials durch Qualifizierung, Lösungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, altersgerechte Arbeitsbedingungen etc.
- Unterstützung der Vernetzung und Kooperation der Akteure im ländlichen Raum und in Stadt-Umland-Beziehungen.

Vorgesehen ist eine Laufzeit bis zum 31.03.2015 für die Erstellung und Vorlage der lokalen Entwicklungsstrategien. Für die anschließende Prüfung und Entscheidung zur Genehmigung sind noch einmal ca. vier Monate erforderlich. Insofern wird angestrebt, die Auswahl der Strategien bzw. LEADER/CLLD-Gruppen im Rahmen des Wettbewerbes möglichst bis zum 30.07.2015 abzuschließen. Es ist jedoch vorstellbar, dass einzelne der vorgelegten lokalen Entwicklungsstrategien zwar die Mindestkriterien erfüllen, aber in der Qualität nicht ausreichend sind. Daher wird die Möglichkeit einer Überarbeitung bzw. Präzisierung dieser LES vorgesehen. Über diese eventuellen Nachbesserungsfälle soll bis zum Anfang des IV. Quartals 2015 abschließend entschieden werden. Eine darüber hinaus gehende, weitere Auswahlrunde sieht das Land Sachsen-Anhalt nicht vor.

Wettbewerbsaufruf CLLD/LEADER 2014 - 2020

Aufruf zum Wettbewerb zur Auswahl von CLLD- bzw. LEADER-Subregionen bzw. -Gebieten im Land Sachsen-Anhalt

Die Verwaltungsbehörden für die EU-Fonds EFRE, ESF und ELER im Ministerium der Finanzen loben zur Umsetzung von CLLD/LEADER im Zeitraum 2014 – 2020 den Wettbewerb zur Auswahl der CLLD- bzw. LEADER-Subregionen bzw. -Gebiete im Bundesland Sachsen-Anhalt aus.

1. Ziele des Wettbewerbs
2. Inhalt des Wettbewerbs
3. Auswahlverfahren
4. Zeitplan
5. Bewerbungsverfahren

1. Ziele des Wettbewerbs

Im Land Sachsen-Anhalt ist die Leader-Initiative nach drei Programmplanungsperioden so weit ausgereift, dass die ländlichen Gebiete den CLLD- bzw. LEADER-Gedanken im Zeitraum 2014 bis 2020 umfassend als Methode anwenden können. Hinzu kommen nunmehr die wichtigen Möglichkeiten für eine engere Zusammenarbeit auf lokaler Ebene in den Städten sowie für neue Formen von städtisch-ländlicher Zusammenarbeit und sektorenübergreifender Partnerschaft.

In Vorbereitung der neuen Förderphase haben sich alle federführenden Akteure der bisherigen 23 Leader-Subregionen bzw. -Gebiete an dem vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahren beteiligt und in diesem Rahmen erste Überlegungen zur Abgrenzung des Aktionsgebietes, der Zusammensetzung und Rechtsform der LAG sowie zu angedachten Themenschwerpunkten für eine integrierte und multisektorale Strategie für lokale Entwicklung entwickelt bzw. mitgeteilt.

An diese zunächst unverbindlichen Interessenbekundungen knüpft der Aufruf an. Die bisherige Interessenbekundung ist jedoch für die Teilnahme am Wettbewerb nicht verpflichtend. Daher besteht auch für alle anderen an einer nachhaltigen Entwicklung ihrer Subregion bzw. ihres Gebietes Interessierten und Akteure (vor allem lokale und regionale Vereine, Verbände und nichtstaatliche Institutionen, aber auch Kommunen und Landkreise) die Möglichkeit zur Teilnahme am wettbewerblichen Auswahl- bzw. Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Festlegungen.

In der Zusammenarbeit von Bürgern, Unternehmen, Verwaltungen, sozialen Einrichtungen, den Akteuren der Wirtschafts- u. Sozialpartner sind in den CLLD / LEADER - Interessengruppen die Strategien bzw. Konzepte für lokale Entwicklung zu erarbeiten (nachfolgend LES genannt). Die LES sollen in Übereinstimmung mit Entwicklungsstrategien, wie z. B. (aktuell modellhaft erarbeiteten und noch zu erstellenden) Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzepten, Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten, soweit diese aktualisiert bzw. bereits in fortgeschrittener Phase vorliegen, vorhandenen Stadtentwicklungs- bzw. Kreisentwicklungskonzepten, stehen und auf diesen aufbauen. Dadurch sollen die vorhandenen Kräfte in der neuen Förderperiode noch besser gebündelt werden und in Weiterentwicklung der bisherigen Ansätze lokaler Entwicklungsinitiativen in ländlichen und städtischen Gebieten¹ unter innovativer Nutzung der vorhandenen Fördermöglichkeiten in abgegrenzten Gebieten (Leadersubregionen bzw. -gebiete) sowie verbesserter überörtlicher und interkommunaler Kooperation insbesondere dazu beizutragen:

¹ Link zum EPLR 2014 – 2020 und zu den Programmen EFRE 2014 – 2020 und ESF 2014 - 2020
<http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/>

- die Wirtschaftskraft zu verbessern,
- die Daseinsvorsorge durch die Entwicklung und Sicherung der wirtschaftsnahen, technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur zu stärken,
- die Abwanderung vornehmlich junger Leute zu mindern und ihre Rückkehr zu unterstützen,
- nachhaltigen Natur- und Umweltschutz zu sichern,
- den Wissenstransfer zu verbessern, um die Akteure in die Lage zu versetzen, die mit dem Strukturwandel einhergehenden neuen Herausforderungen zu meistern,
- interkulturelle Initiativen, Inwertsetzung des kulturellen und des natürlichen Erbes sowie Tourismus und kulturelle Infrastruktur zu fördern,
- das Erwerbspotential durch Qualifizierung, Lösungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, altersgerechte Arbeitsbedingungen etc. auszuschöpfen sowie
- die Vernetzung und Kooperation der Akteure im ländlichen Raum und Stadt-Umlandbeziehungen zu unterstützen.

Das Land gewährt für die Förderung der lokalen Entwicklung als CLLD/LEADER im Rahmen der Operationellen Programme EFRE und ESF sowie des EPLR Unterstützung aus den EU-Fonds. Diese erfolgt unter Wahrung der in den EU-Verordnungen vorgesehenen thematischen Konzentrationsmaxime nach Maßgabe der in den jeweiligen Programmen auf die Verhältnisse in Sachsen-Anhalt gesteckten, spezifisch fokussierten Rahmenbedingungen.² Die Wahl, aus welchem/n EU-Fonds die Unterstützung bei der Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung finanziert werden soll, wird von der CLLD/LEADER-Gruppe selber getroffen. Die CLLD/LEADER-Gruppe in einem bestimmten Gebiet kann daher eine Strategie entwickeln und - im Fall ihrer Auswahl und Genehmigung - umsetzen, die die vorab beschriebene Unterstützung sowohl aus dem EFRE, ESF und ELER, als auch nur aus einem oder zwei der drei Fonds erhält.

Die Entscheidung der LAG, ob eine von mehreren Fonds gestützte Strategie entwickelt wird oder nur einen der Fonds verwenden zu wollen, um eine lokale Entwicklungsstrategie umzusetzen, sollte von folgenden Erwägungen gelenkt sein:

- sie sollte idealerweise auf den individuellen Anforderungen und Kapazitäten des betroffenen Gebietes basieren;
- die Größe des Gebietes, das die LAG abdecken will und auch die Art und den Grad der Integration, die sie sich für ihr Gebiet wünscht;
- Strategien, die von mehreren Fonds gestützt werden, sind komplexer zu gestalten und sind daher mit differenzierteren Anforderungen in der späteren Umsetzung verbunden.

Wollen die ländlichen Subregionen bzw. Gebiete – möglichst in Partnerschaft oder unter Einschluss der Städte - lebenswerte und zukunftssträchtige Perspektiven, brauchen sie eine auf die Besonderheiten ihrer Subregion bzw. ihres Gebietes zugeschnittene Strategie. Regionale Besonderheiten als Chance für ein eigenständiges Profil zu entdecken und auf dieser Grundlage das CLLD- bzw. LEADER-Konzept als eine gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategie zu erarbeiten, soll das Ziel der LAG sein (Alleinstellungsmerkmale).

2. Inhalt des Wettbewerbs

Inhalt des Wettbewerbes ist die Bewerbung abgegrenzter homogener ländlicher / städtischer Gebiete als CLLD- oder LEADER-Gebiet mit einem gebietsbezogenen Entwicklungskonzept, in dem Schwer-

² Vorbehaltlich der Rechtssetzungsakte der EU sowie der Genehmigung der Fonds-Programme durch die Europäische Kommission.

punkthemen, Förderziele und -prioritäten festgelegt sind, mit denen die angestrebte Entwicklung vor Ort organisiert und umgesetzt werden soll.

Die Konzepte sollen im Sinne einer integrierten und multisektoralen Strategie als fortschreibbarer, thematisch orientierter Handlungsrahmen dienen und so auch die Möglichkeit der (späteren) Integration neuer Vorhaben und Partner bieten.

Im Land Sachsen-Anhalt sind in Erwartung und Abgleich zu den konkreten Umfängen der mit den Strategien vorzulegenden Aktions- und Finanzierungsplänen voraussichtlich max. 25 zu genehmigende Strategien vorgesehen. Diese Anzahl ergibt sich auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit Leader (allein) aus dem ELER, den Ergebnissen des Interessenbekundungsverfahrens, der in den OP EFRE, ESF und im EPLR für CLLD / LEADER vorbehaltenen Finanzplanansätzen und der Orientierungen der EU-Kommission.

Die Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen erfolgt im Rahmen eines Qualitätswettbewerbes.

Wesentliche Grundlage der Auswahlkriterien im Land Sachsen-Anhalt bilden die in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 definierten Ziele und Anforderungen. Das Auswahlverfahren beinhaltet die Prüfung der Erfüllung dieser Mindestanforderungen und soll darüber hinaus hauptsächlich über die Berücksichtigung von Qualitätskriterien zur Auswahl der Entwicklungskonzepte bzw. -strategien gelangen.

2.1 Mindestanforderungen an die lokale Entwicklungsstrategie

a) Gebietskriterien:

- Das Gebiet muss klar definiert, abgegrenzt und homogen sein und darf sich mit anderen potentiellen CLLD / LEADER - Gebieten nicht überschneiden;
- das Gebiet sollte aus geologisch/geographischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht eine in sich geschlossene Einheit bilden, wobei der Charakter und die Zielsetzung der Strategie wesentlich in Betracht gezogen wird;
- als ergänzende Kriterien für die Homogenität des Gebietes sollte ein gemeinsames wirtschaftliches und soziales Interesse erkennbar sein, dass bspw. durch Angaben zur naturräumlichen Gliederung und/oder zu traditionell historisch gewachsene Beziehungen belegt wird;
- die Größe der Aktionsräume soll 20.000 Einwohner nicht unter- und 130.000 Einwohner nicht überschreiten³;
- die Städte Halle (Saale) und Magdeburg kommen als Aktionsgebiet für CLLD/LEADER nicht in Frage (vorbehaltlich des Genehmigungsverfahrens durch die Europäische Kommission).

b) Partnerschaftsformen:

Teilnehmende LAG kann als juristische Person z.B. gemäß § 21 BGB als nicht wirtschaftlicher Verein organisiert sein. Sie kann aber auch als Initiativgruppe mit Geschäftsordnung organisiert sein, wenn sie einen Partner aus der Gruppe als rechenschaftspflichtigen federführenden Partner benennt. Die LAGs basieren auf dem Prinzip der Partnerschaft, sollen für neue Akteure offen sein und müssen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern u.

³ In besonders gerechtfertigten Fällen, insbesondere wenn ein Gebiet dünn besiedelt ist oder in dicht besiedelten Gebieten, können diese Grenzen entsprechend auf minimal 10.000 Einwohner gesenkt oder maximal 150.000 Einwohner angehoben werden. Die lokale Strategie muss die Notwendigkeit einer solchen Abweichung plausibel begründen.

a. aus den betreffenden thematischen Bereichen darstellen. Beteiligt sein sollen die eingeschlossenen Landkreise und Kommunen sowie wirtschaftliche Unternehmen, deren Vereinigungen und Interessenvertretungen, Vereine und Bürgerinitiativen.

Auf Ebene der Entscheidungsfindung dürfen weder öffentliche Behörden, noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte der lokalen Partnerschaft vertreten sein.

c) Inhalt der Entwicklungsstrategie:

Eine für die Teilnahme am Wettbewerb von der örtlichen Bevölkerung entwickelte Strategie für lokale Entwicklung umfasst mindestens Folgendes:

1. Die Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden;
2. eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und -potenzials für das Gebiet, einschließlich einer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken; Darstellung von Schlussfolgerungen aus den Vorerfahrungen mit Leader in der Förderperiode 2007-2013 für die neue Förderperiode (zentrale Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Organisation, dem Prozess sowie dem Inhalt);
3. eine Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele, eine Erläuterung der integrierten und innovativen Merkmale der Strategie und eine Rangfolge der Ziele, einschließlich klarer und messbarer Zielvorgaben für Output oder Ergebnisse. Die Zielvorgaben für Ergebnisse können qualitativ oder quantitativ ausgedrückt werden. Die Strategie stimmt mit den relevanten Programmen aller betroffenen ESI-Fonds, die daran beteiligt sind, überein;
4. eine Beschreibung der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;
5. einen Aktionsplan zur Veranschaulichung der Umsetzung der Ziele in Maßnahmen;
6. eine Beschreibung der Verwaltungs- und Monitoringvorkehrungen zur Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird, und eine Beschreibung der speziellen Vorkehrungen für die Evaluierung einschließlich Selbstevaluierung;
7. den Finanzierungsplan für die Strategie, der auch die geplanten Zuweisungen jedes der betroffenen ESI-Fonds (EFRE, ESF und/oder ELER) enthält.

d) Insbesondere sollte die Strategie Folgendes erkennen lassen bzw. beinhalten (Schwerpunkte):

1. Beschreibung und Begründung für die getroffene Abgrenzung des Gebietes;
2. Vorgaben der Raumordnungsplanung, des Masterplans Tourismus 2020 sowie ggf. anderer aktueller Entwicklungsstrategien (wie z. B. IGEK, ILEK, Stadtentwicklungskonzepte, Kreisentwicklungskonzepte) für das Gebiet;
3. Beschreibung von ausgewählten (zwei bis drei) Handlungsfeldern sowie dazugehöriger wichtiger Vorhaben (Schlüsselprojekte) durch nachvollziehbare Ableitung von Handlungsbedarfen aus der SWOT-Analyse. Die identifizierten Bedarfe sollten dabei auch einer Priorisierung unterzogen werden (Hierarchie der Zielstellung). Beschreibung, wie Ziele mittel- bis langfristig erreicht werden sollen (Meilensteine)⁴;
4. Darstellung und Bewertung innovativer⁵/experimenteller Aktionen im Aktionsplan

⁴ Die Ziele sollen spezifisch, messbar, attraktiv, realisierbar und terminiert sein (SMART-Methode).

⁵ Neue Methode/Projekt innerhalb einer Subregion bzw. eines Gebietes, das in der Regel aus einer Studie oder Forschung entwickelt wurde und grundsätzlich einen integrativen Bereich eines Produktionsprozesses oder einer Dienstleistung erfasst.

a) Nicht erschöpfende informative Liste:

- Anpassung an den Klimawandel oder
- lokale Vernetzung erneuerbarer Energien, alternative Nutzung oder
- innovative Produktion und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte oder
- neue Ökosystemleistungen oder
- Einsatz neuer Informations-, Kommunikationstechnologien im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Lösung von Fragen zum Thema Demografie

b) Hinweise etc., sofern sachlicher Anwendungsbereich des Mainstream des EPLR wie z. B. bei Maßnahmen der Infrastruktur zur Erschließung von Entwicklungspotentialen, der Dorf-erneuerung/Tourismus und der Diversifizierung oder des Mainstream des OP EFRE wie z. B. Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder des Mainstream des OP ESF wie z. B. Förderung der Beschäftigungsfähigkeit.

5. Beteiligte Partner und Zusammensetzung der LAG sowie Prozeduren, Regeln und Strukturen zur Entscheidungsfindung (Entwurf Geschäftsordnung o. ä.), bei Vorerfahrungen: Darstellung inwieweit der Prozess für neue Akteure offen gehalten wurde;
6. Methodik der Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes;
7. Methode zur Auswahl von Vorhaben, insbesondere Vorkehrungen zur Sicherung einer transparenten und integrativen, den Zielen der Strategie folgenden Auswahl (Projektauswahlkriterien)

Das Verfahren, sowie die Kriterien zur Projektauswahl sind darzustellen (Parameter zur Beurteilung der Förderwürdigkeit der Projekte, der Begründung des Beitrags der LES-Umsetzung und der Rangfolge der Projekte/Priorisierung um eine transparente „Gerechtigkeit der Projektauswahl“ zu gewährleisten);
8. Darstellung des Monitoringkonzeptes zur Vorbereitung der Bewertung durch einen externen unabhängigen Gutachter;
9. Struktur, Arbeitsweise, Vorkehrungen zur Sicherstellung der Eignung, Fachkunde sowie der Leistungsfähigkeit des vorgesehenen Managements zur Konzeptumsetzung;
10. Beitrag zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit (Kooperation und Vernetzung);
11. Ziele und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit.

2.2 Auswahlkriterien

Aus den Regionalen Entwicklungskonzepten müssen die über den CLLD- bzw. LEADER-Ansatz verfolgten Inhalte und die angestrebten Ziele der ländlichen Entwicklung im Land Sachsen-Anhalt besonders erkennbar und für eine spätere Erfolgsbewertung konkret erfassbar sein:

I. Zulässigkeit

1. Formale Kriterien: fristgerechter Eingang und Vollständigkeit
2. Mindestkriterien laut der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESI-VO) z. B. Gebietskulisse und Zusammensetzung der Partner in allen Entscheidungsgremien
3. Weitere Mindestkriterien:
 - Unvereinbarkeitsbestimmungen bei der Projektauswahl
 - mindestens ein gebietsübergreifendes Projekt

II. Qualitätsmerkmale

1. Art und Form der Darstellung
2. Bottom-up:
 - Beteiligungsverfahren
 - Konzepterstellungsphase
3. Relevanz
 - Plausibilität der Sozioökonomische Analyse und der SWOT-Analyse in Hinblick auf regionale Identität und Erfahrungen
 - Plausibilität der Strategie in Hinblick auf Prioritäten und Zielstellungen (Alleinstellungsmerkmale)
 - Qualität des vorgesehenen Projektauswahlverfahrens, der Evaluierungs- und des Monitoringkonzeptes (Erfolgsindikatoren)
4. Kohärenz (Schlüssigkeit) der Strategie
 - EPLR, Operationelles Programm zum ESF und zum EFRE, sonstige Planungen
 - innere Logik bei der Verknüpfung der verschiedenen Fonds, Verhältnis zu anderen Maßnahmen
 - Gebietskulisse
5. Aktionsplan:
 - Konzeption, Synergie und Integration (CLLD aber auch andere Maßnahmen z. B. des E-LER)
 - innovative Ansätze
 - angestrebten Ergebnisse/Ziele: Realisierbarkeit u. a. in Rückblick auf bisherige Aktivitäten, Sichtbarkeit
6. Partnerschaft
 - Innerhalb der LAG: Anteil von Gruppierungen und neuer Mitglieder (junge Volljährige bis 27 Jahre, davon insbesondere Frauen, Migrantinnen und Migranten oder Vertreterinnen bzw. Vertreter von Migrantenselbsthilfeorganisationen, Menschen mit Behinderungen oder Vertreterinnen bzw. Vertreter von Behindertenorganisationen, anerkannte Umweltvereinigungen)
 - Außerhalb der LAG: Methoden, Koordinierung, Synergien
 - Kompetenzen der Mitglieder (die nicht mit den Projektträgern identisch sind) ausgewiesen durch Referenzen
 - Administrative Kapazitäten (neben Leadermanagement)
 - Transparenz der Entscheidungsabläufe, administrative Vorbereitungen (z. B. zwecks Vorbereitung des Wettbewerbsverfahrens)

7. Budget und Finanzen:

- Nachvollziehbarkeit der Kalkulation in Bezug auf einzelne Aktionen des Aktionsplans (ggfs. in Verhältnis zur vergangenen Förderperiode), spezifizierte Zuordnung von Fondsansätzen
- Auskömmlichkeit: wie z. B. ausreichende Eigenmittel für Leadermanagement und für die Startphase

8. Zusätzlicher europäischer Mehrwert:

- Kooperationen (bei gebietsübergreifenden Kooperationen mehr als eine erforderlich)
- Verbreiterung des Ansatzes und Vernetzung, nachvollziehbare Querverbindungen (personeller oder inhaltlicher Art) z. B. zu operationellen Gruppen nach der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP), zu Antragstellern und Projektträger weiterer EU-Förderprogrammen z. B. INTERREG, LIFE
- internationale Zusammenarbeit

III. Bewertung der Qualitätsmerkmale

Alle 8 Qualitätsmerkmale werden mit 10 möglichen Punkten je Qualitätskriterium bewertet.

Je Qualitätskriterium wird eine Mindestpunktzahl festgelegt. Wird die Mindestpunktzahl bei einem Qualitätskriterium nicht erreicht, ist eine Nachbesserung dieses Kriteriums unabhängig von der Gesamtbewertung des Wettbewerbsbeitrages erforderlich.

Die Qualitätsmerkmale 2, 5, 6 und 8 sind von besonderer Bedeutung.

Die insgesamt zu erreichende Punktzahl beträgt 100 (Maximalpunktzahl).

Auch für die zu berechnende Gesamtpunktzahl wird eine Mindestpunktzahl festgelegt. Bei einer Unterschreitung ist eine Nachbesserung der LES erforderlich.

Die erste Rate des finanziellen Orientierungsrahmens (Planungsbudget I) wird sich voraussichtlich nach der Einwohnerzahl der Wettbewerbsregion bemessen, wobei eine Degression oder Kappung ab einer bestimmten Einwohnergröße (z. B. ab 100.000 EW) vorgesehen wird. Eine zweite Rate (Planungsbudget II) wird sich nach dem Ergebnis einer voraussichtlichen Zwischenbewertung/Zwischenevaluierung nach Ablauf der Startphase (2 Jahre) bemessen.

3. Auswahlverfahren

Für die Auswahl der eingereichten lokalen Entwicklungsstrategien wird durch die Verwaltungsbehörden für die EU-Fonds EFRE/ESF und ELER ein zeitweiliges Expertengremium (Ausschuss) aus Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner, der kommunalen Spitzenverbände des Landes, der Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung, sowie aus Vertretern von fachlich betroffenen Ressorts des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet. Den Vorsitz des Ausschusses übernehmen die Verwaltungsbehörden. Die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung wird dem Landesverwaltungsamt übertragen.

Für die Entscheidungsvorbereitung des Expertengremiums können die Verwaltungsbehörden zur Unterstützung externe Gutachter/Sachverständige für die Prüfung und Bewertung der eingereichten Entwicklungskonzepte benennen und das Landesverwaltungsamt wird diese entsprechend einbeziehen. Die Aufgaben des externen Gutachters/Sachverständigen umfassen u. a. die Vorbewertung der Entwicklungskonzepte anhand der Bewertungskriterien, die Beteiligung fachlich betroffener Behörden und Institutionen sowie die Erstellung einer Entscheidungsvorlage für den Ausschuss.

4. Zeitplan

- 31.03.2015 - Frist (Ausschlussstermin) der Abgabe der lokalen Entwicklungsstrategien (CLLD- bzw. LEADER-Konzepte)
- voraussichtlich bis 30.06.2015 - Prüfung und Bewertung der eingereichten LES
- voraussichtlich bis 30.07.2015 - erste Auswahlrunde der lokalen Strategien durch das Expertengremium, anschließend Entscheidung der Verwaltungsbehörden zur Genehmigung

5. Bewerbungsverfahren

Die Wettbewerbsbeiträge sind einschließlich einer Erklärung der freiwilligen Zustimmung zur Veröffentlichung des Wettbewerbsbeitrages bis spätestens (**Datum des Poststempels, Ausschlussstermin**)

31.03.2015

in einem **geschlossenen doppelten Kuvert** mit dem **Vermerk "Nicht öffnen! - Unterlagen zur Teilnahme am Wettbewerb CLLD /LEADER"**

- in jeweils 5-facher Ausfertigung gedruckt sowie in elektronischer Form als pdf-Dokument auf Datenträger beim LVwA, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) einzureichen.

Folgende Gestaltungsvorgaben sollten eingehalten werden:

- Das CLLD- bzw. LEADER-Konzept sollte einen Umfang von insgesamt max. 50 Seiten nicht überschreiten. Ein Anhang ist auf wesentlich erläuternde Tabellen und Graphiken zu begrenzen.
- DIN A 4 – Format, einseitig beschrieben, 1,5-zeilig, Schriftart Arial/Schriftgrad 11 oder eine vergleichbare Schriftart und Größe.
- Siehe Anlage 1, diese enthält einen Gliederungsvorschlag für den Wettbewerbsbeitrag.

Hinweis:

- Siehe Anlage 2, diese enthält rechtlichen Grundlagen und ein Abkürzungsverzeichnis.

Anlage 1 zum Wettbewerbsaufruf

Vorschlag zur Gliederung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Wettbewerbsverfahren um ein(e) CLLD/LEADER-Subregion bzw. -Gebiet im Bundesland Sachsen-Anhalt

- A Titelseite mit Kontaktdaten des Wettbewerbsteilnehmers**
- B Inhaltsverzeichnis**
- C Methodik der Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie**

D Zusammenarbeit in der LAG

1. Darstellung der Rechts- und Organisationsform der LAG
2. Benennung des Managementträgers und Leistungsbeschreibung für ein qualifiziertes LEADER-Management
 - umfasst auch die Erläuterung zur Durchführung des Managements einschließlich der dafür notwendigen personellen Ressourcen mit geeigneten fachlichen und methodischen Kompetenzen, insbesondere zur Verknüpfung mit ggf. einem bestehenden anderen Regionalmanagement in der ILE-Region
3. Darstellung des Verfahrens zur Erstellung des LES
 - umfasst die Beschreibung der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die lokale Entwicklungsstrategie und bei Vorerfahrungen, die Darstellung, inwieweit der Prozess für neue Akteure offen gehalten wurde
4. Projektauswahlkriterien
 - Darstellung des Verfahrens, sowie der Kriterien zur Projektauswahl (für Abläufe graphische Darstellung)
 - Beschreibung der Vorkehrungen zur Sicherung einer transparenten und integrativen, den Zielen der Strategie folgenden Auswahl, d. h. Begründung des Projektbeitrags für die LES-Umsetzung und der Rangfolge der Projekte/Priorisierung, um eine transparente „Gerechtigkeit der Projektauswahl“ zu gewährleisten
5. Administrative Kapazitäten wie z. B. Beschreibung der Organisationsstruktur und der Prozessgestaltung hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation,
 - umfasst auch die diesbezügliche Darstellung von Schlussfolgerungen aus Erfahrungen mit Leader in der Förderperiode 2007-2013 für die neue Förderperiode
6. Darstellung der Mitglieder der LAG, der Stimmrechte (Tabellendarstellung) und der Mechanismen, um einerseits eine dauerhafte Mitwirkung der Akteure, sowie sonstiger Partner sicherzustellen und andererseits dauerhaft neue Mitglieder zu gewinnen
7. Geschäftsordnung der LAG oder ähnliches (als Anlage)

E Gebietsspezifische Analyse und Strategie

1. Sozioökonomische Analyse (SÖA) der Wettbewerbsregion
 - Gebietsgröße (Kartenausschnitt), Beschreibung und Begründung der Gebietsabgrenzung, Gebiete mit besonderem Schutzstatus, Raum- und Siedlungsstruktur (städtische Gebiete, ländlicher Raum, Verwaltungsgliederung)
 - Bevölkerungsbestand (Tabellendarstellung) und Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungsdichte, Altersstruktur
 - wirtschaftliche Lage, Arbeitslosigkeit, Darstellung der regionalen Wertschöpfung (Hauptwertschöpfungsquellen)
2. Stärken-Schwächen-Chancen-Risiko-Analyse (SWOT-Analyse), (Tabellendarstellung)
 - basierend auf den Befunden der Ausgangsanalyse (Sozioökonomische Analyse)
 - Analyse des Entwicklungsbedarfs und – potentials der Wettbewerbsregion

- umfasst auch die Darstellung von Schlussfolgerungen für die neue Förderperiode aus Erfahrungen mit Leader in der Förderperiode 2007-2013
3. Strategie und Entwicklungsziele für die Wettbewerbsregion
 - Beschreibung von zwei bis drei Schwerpunktthemen und Begründung dieser Auswahl durch schlüssige Ableitung von Handlungsbedarfen aus der SWOT-Analyse
 - Erläuterung der integrierten und innovativen Merkmale der Strategie und einer Rangfolge der Ziele, einschließlich klarer und messbarer Zielvorgaben für Output und Ergebnisse (qualitativ oder quantitativ) in mittel- bis langfristiger Sicht
 - Darstellung der Passfähigkeit des integrierten Konzeptes mit den Zielen der Operationellen Programme des Landes zum EFRE und ESF und des EPLR
 - Darstellung der Passfähigkeit des integrierten Konzeptes mit der Raumordnungs- und der Landesentwicklungsplanung sowie anderer Entwicklungsstrategien (insbesondere IG EK, ILEK, Stadtentwicklungskonzepte, Kreisentwicklungskonzepte)
 4. Darstellung des zu erwartenden nachhaltigen Mehrwertes der Strategie und seiner Maßnahmen für das jeweilige Gebiet

F Aktionsplan

1. Beschreibung der Projekte sowie der Schlüsselprojekte für die Startphase (2 Jahre) der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (Projektbeschreibung, Projektträger, Kostenschätzungen, Finanzierungsmöglichkeiten, unterteilt nach den Programmen ELER, EFRE und ESF vorzugsweise als Anlage in Tabellenform). Dabei zusätzliche Bewertung der innovativen/experimentellen Projekte.
2. Darstellung des zu erwartenden Mehrwertes der Projekte
3. Gesonderte Darstellung der gebietsübergreifenden und transnationalen Projekte
4. Darstellung und Beschreibung der Übertragbarkeit einzelner Projekte auf andere Gruppen
5. Darstellung des Konzeptes zur Fortschreibung des Aktionsplanes
6. Ziele und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit

G Vorläufiger Finanzierungsplan

1. Finanzierungsplan für die Strategie (Anlage zur lokalen Entwicklungsstrategie)
 - Darstellung der Gesamtausgaben (mit MwSt.) für die ersten 2 Jahre nach einzelnen Projekte, für die nachfolgenden Jahre nach Handlungsfeldern einschließlich Kooperationen und Innovation
 - in tabellarischer Form und jeweils in Jahresscheiben
 - enthält u. a. Angaben zu Eigenmitteln, Management
 - enthält die geplanten Zuweisungen jedes der betroffenen ESI-Fonds (getrennte Darstellung von EFRE, ESF und /oder ELER)
2. Benennung möglicher KO-Finanzierungsträger
3. Aussagen zur Finanzierung des LEADER-Managements

H Monitoring und Evaluierung

1. Beschreibung der Verwaltungs- und Monitoringvorkehrungen zur Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird
2. Beschreibung der speziellen Vorkehrungen für die Evaluierung einschließlich Selbstevaluierung (Hinweis: Als Orientierungshilfe stehen Leitlinien der Verwaltungsbehörde ELER zur Koordination der Selbstevaluierung der LAG'en in Sachsen-Anhalt zur Verfügung.)

Anlage 2 zum Wettbewerbsaufruf

1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,
- Verordnung (EU) Nr. .../2014 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (DVO ELER)
- Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt 2014 – 2020 (EFRE); vorbehaltlich der Genehmigung des OP EFRE durch die Europäische Kommission,
- Operationelles Programm für den Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt 2014 – 2020 (ESF); vorbehaltlich der Genehmigung des OP ESF durch die Europäische Kommission,
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) 2014 – 2020; vorbehaltlich der Genehmigung des EPLR durch die Europäische Kommission

2. Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CLLD	Community-Led Local Development, übersetzt: Lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung
DVO	Durchführungsverordnung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EIP	Europäische Innovationspartnerschaft
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
EU	Europäische Union
LAG	Lokale Aktionsgruppe
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, übersetzt: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
LES	Lokale Entwicklungsstrategie

LIFE	L Instrument F inancier pour l' E nvironnement ist ein EU-Förderprogramm, das Umwelt- und Naturschutzvorhaben finanziell unterstützt.
IGEK	Integriertes Gemeindliches Entwicklungskonzept
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
INTERREG	EU-Förderprogramm innerhalb des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
OP	Operationelles Programm
SOA	Sozioökonomische Analyse
SWOT-Analyse	S trengths- W eaknesses- O pportunities- T hreats-Analyse, übersetzt: Stärken-Schwächen-Chancen-Risiko-Analyse

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

LEADER/CLLD soll - außer in den Gemeindegebieten der Städte Magdeburg und Halle (Saale) sowie den nicht überwiegend ländlich geprägten Ortsteilen der Stadt Dessau-Roßlau - grundsätzlich überall in Sachsen-Anhalt möglich sein (vgl. Kap. 2.2 und 8.1.1, Definition "ländliches Gebiet").

Die in Frage kommenden Regionen sollen sich möglichst nicht überlappen. Das Aktionsgebiet einer LAG muss eine homogen abgegrenzte Region sein und sollte zwischen mindestens 20.000 und maximal 130.000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Eine Abgrenzung nach Verwaltungsgrenzen (bspw. Landkreis- oder Gemeindegebiet) ist nicht zwingend. Regionale Identitäten sollen gestärkt werden. Die Kohärenz des Gebietes kann deshalb aus geologischer, wirtschaftlicher, sozialer Sicht begründet sein oder aus einem historischen Kontext resultieren. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen des LEADER-Prozesses sowie aus praktischen Erwägungen für die Umsetzung des REK wird jedoch eine weitest gehende Abgrenzung nach Gemeinden empfohlen. Die auszuwählenden Gebiete sollen mindestens 95 Prozent der ländlichen Räume Sachsen-Anhalts umfassen. Letztlich wird jedoch erst die nach dem Wettbewerb zu treffende Auswahlentscheidung das konkrete Ergebnis bringen.

In begründeten Einzelfällen wird von der Möglichkeit der Ausnahme von den vorgenannten minimal notwendigen bzw. maximal möglichen Einwohnerzahlen Gebrauch gemacht, sofern dies aus geografischen, historischen, administrativ-politischen, ökologischen und ökonomischen Aspekten für die Kohärenz der LEADER-Gebiete erforderlich ist. Die genauen die Abweichung rechtfertigenden Gründe sind in jedem Einzelfall im Rahmen der Bewerbung zu begründen und im Rahmen des Auswahlverfahrens zu entscheiden.

Eine über die Grenzen gemäß Art. 33 Abs. 6 der VO (EU) 1303/2013 hinaus gehende Ausnahme ist jedoch nicht möglich.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Zunächst können die Lokalen Aktionsgruppen bei der Erstellung bzw. Ausrichtung ihrer Strategien für lokale Entwicklung darüber bestimmen, mit Hilfe der Unterstützung welches(r) ESI-Fonds sie ihre Vorhaben verwirklichen wollen. Der ELER bietet sich allen Lokalen Aktionsgruppen, die ihre regionale Entwicklungsstrategie mithilfe mehrerer EU-Fonds umsetzen wollen, gemäß Art. 32 Abs. 4 der VO (EU) 1303/2013 zur Bestimmung als federführender Fonds an. Zur erforderlichen Koordination und fondsübergreifenden Steuerung der Unterstützung aus den ESI-Fonds richten die Verwaltungsbehörden eine spezifische Koordinierungsstruktur sowohl für die strategische Abstimmung und Steuerung zwischen den betroffenen Ressorts auf Landesebene, als auch für die operative und Finanzsteuerung auf der nachgeordneten Umsetzungsebene ein. Eine ausführliche Beschreibung dazu erfolgt im Abschnitt 15 Durchführungsbestimmungen und Regelungen zur Umsetzung des Programms.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vorschussleistungen bzw. -zahlungen sind generell nicht vorgesehen.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Prüfung, Bewertung und Auswahl der eingereichten lokalen Entwicklungsstrategien erfolgt unter Verantwortung der Verwaltungsbehörden für die EU-Fonds EFRE/ESF und ELER durch ein zeitweiliges Expertengremium (Ausschuss) von Vertretern der Wirtschafts-/Sozialpartner und anderer Vertreter der Zivilgesellschaft sowie der fachlich betroffenen Ressorts des Landes Sachsen-Anhalt. Der Ausschuss wird unter der Führung der Verwaltungsbehörden arbeiten. Die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung wird dem Landesverwaltungsamt übertragen.

Das Vorhandensein und spätere bindende Anwendung eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl von Vorhaben durch die LAG gemäß Art. 34 Abs. 3 Buchstabe b der VO (EU) 1303/2013 wird ein wesentliches Prüf- und Entscheidungskriterium bei der Auswahl bzw. Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategien (vgl. Kapitel 8.2.11.6., Abbildung "Wettbewerbsaufruf CLLD/LEADER 2014-2020"). Die im Rahmen des Audits der Europäischen Kommission zum Schwerpunkt 4 des EPLR 2007-2013 im Frühjahr 2014 gewonnenen Erkenntnisse sowie Empfehlungen zur weiteren Qualifizierung der Bewertungsbögen der LAG werden hierbei berücksichtigt.

Für die Entscheidungsvorbereitung der Expertenkommission können die Verwaltungsbehörden zur Unterstützung externe Gutachter/Sachverständige für die Bewertung der eingereichten Entwicklungsstrategien benennen und das Landesverwaltungsamt wird diese entsprechend einbeziehen. Deren Aufgaben umfassen u. a. die Vorbewertung der Entwicklungsstrategien anhand der Bewertungskriterien, die Einbindung fachlich betroffener Behörden und Institutionen sowie Erstellung einer Entscheidungsvorlage für den Ausschuss.

Die im Verlauf der Förderperiode 2007 - 2013 erfolgreich organisierte Struktur des LEADER-Netzwerks Sachsen-Anhalt soll – unter Berücksichtigung der durch den fondsübergreifenden CLLD-Ansatz notwendigen Erweiterungen und Modifizierungen – im Wesentlichen fortgeführt werden. Hierbei sollen jedoch eventuelle Doppelstrukturen vermieden und Verwaltungsvereinfachungen erreicht werden. Die Verwaltungsbehörden EFRE/ESF und ELER streben mit ihrem Umsetzungskonzept für LEADER/CLLD und insbesondere mit der Einrichtung der spezifischen Koordinierungsstelle und -struktur an, dass es für alle Belange der lokalen Aktionsgruppen fonds- und ressortübergreifend jeweils nur eine zentrale Anlaufstelle in der Verwaltung gibt.

Eine ausführliche Beschreibung und abschließende Festlegung der Aufgabenverteilung zwischen Verwaltungsbehörde/n, Zahlstelle, Bewilligungsbehörden und Lokalen Aktionsgruppen in Bezug auf LEADER und CLLD und die Koordinierungsmechanismen mit weiteren umsetzungsorientierten Konzepten (Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Integrierte gemeindliche Entwicklungskonzepte) sowie anderen landesspezifischen regionalen Strukturen (Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum) erfolgt in den Abschnitten 14.1 und 15.4 des EPLR.

Allgemein bzw. zusammenfassend werden die den Lokalen Aktionsgruppen in Sachsen-Anhalt obliegenden

Aufgaben wie folgt definiert:

Grundlage der Arbeit der LEADER/CLLD-Aktionsgruppen (LAG) ist eine lokale Entwicklungsstrategie (LES). Bei deren Erstellung können die Akteurinnen und Akteure vor Ort eine finanzielle Förderung des Landes sowie fachliche Unterstützung, z. B. aus externem Expertenkreis, erhalten.

Alle Entscheidungen sind zunächst in die Hände der lokalen Aktionsgruppen gelegt. Deren wichtigste Aufgabe ist es, den Entwicklungsprozess in der Region anzustoßen. Die lokalen Aktionsgruppen entwerfen die Strategien für ihre lokalen Entwicklungen und gießen sie in eine LES, die dann wesentlicher Handlungs- und Bewertungsmaßstab für alle weiteren Aktivitäten der jeweiligen LAG sowie für Förderentscheidungen des Landes wird.

Die Unterstützung des zumeist ehrenamtlichen Wirkens der Akteurinnen und Akteure einer LAG durch ein Regional- bzw. LEADER-Management ist verpflichtend. Das Management berät Begünstigte, gründet und pflegt regionale Netzwerke und organisiert die Arbeit der LAG, u. a. die Verfahren zur Auswahl der Vorhaben. Im Rahmen von LEADER/CLLD werden insbesondere innovative, nachhaltige Vorhaben im LAG-Gebiet und die nationale und internationale Zusammenarbeit gefördert.

Die lokalen Aktionsgruppen erhalten für den Förderzeitraum ein indikatives Budget, das aus EU-, Bundes- und Landesmitteln bereitgestellt wird. Im Rahmen dieses Budgets entscheiden die lokalen Aktionsgruppen auch in der Förderperiode 2014 – 2020 auf der Grundlage ihrer LES zunächst eigenständig, transparent und nachvollziehbar über die Auswahl von Vorhaben und die Inanspruchnahme einer möglichen Förderung dieser Vorhaben aus den EU-Fonds-Programmen des Landes.

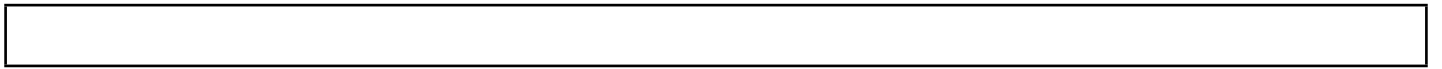
Die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit und Bewilligungsentscheidung wird weiterhin auf Ebene der relevanten Verwaltungen wahrgenommen. Die Auswahlentscheidung der LAG ist jedoch der maßgebliche Aspekt hinsichtlich der Feststellung der Zweckmäßigkeit eines Vorhabens. Die Verwaltungen prüfen hier nur noch die Rechtmäßigkeit einer Förderung der von der LAG ausgewählten Vorhaben, die Übereinstimmung mit der LES sowie die Einhaltung bestimmter formaler Bedingungen bei der Entscheidung durch die LAG.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Die Mechanismen zur Gewährleistung der Koordination und Komplementarität sind in den Kapiteln 14.1.1. sowie 15.4 detailliert beschrieben.

8.2.12.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

keine



9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmleitung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Bewertungsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des Entwicklungsplanes ländlicher Raum (EPLR) 2014-2020 während des Programmplanungszeitraumes. Gem. Art. 56 der VO (EU) 1303/2013 und gem. Art. 66 Abs. 1 der VO (EU) 1305/2013 ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich dafür, dass der Bewertungsplan eingeführt wird.

Der Bewertungsplan stellt sicher, dass ausreichende und angemessene Bewertungsaktivitäten stattfinden sowie die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Um eine effektive Bewertung des Programms sicherzustellen, werden alle Informationen und Daten genutzt, die zur Programmsteuerung, für die jährliche Berichterstattung, für die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019, für die Ex-post-Bewertung sowie für die Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR erfasst werden.

Die Verwaltungsbehörde befasst sich bereits bei der Planung mit Bewertungstätigkeiten für die Evaluierung und wird sicherstellen, dass das EPLR 2014-2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird. Die aus den Begleitsystemen kommenden Daten und Informationen sowie weitere in der Landesverwaltung vorhandene Daten, die für die Evaluierung relevant sind, werden rechtzeitig bereitgestellt.

Ziel ist es, die erzielten Outputs und Ergebnisse unter Berücksichtigung der Veränderungen des externen Umfelds die Umsetzung und Durchführung des EPLR 2014-2020 kontinuierlich zu begleiten, sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren, bewerten und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen treffen zu können.

Ferner wird sichergestellt, dass Bewertungsergebnisse zu den vorgegebenen Zeitpunkten vorliegen, so dass auf EU-Ebene eine Aggregation der Schlüsselinformationen gemäß bestehendem Regelwerk vorgenommen werden kann.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung der inhaltlichen und zeitplanmäßigen Verbindung der Bewertungstätigkeiten mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Auf der Grundlage von Art. 66 und Art. 74 der VO (EU) 1305/2013 in Verbindung mit VO (EU) 1303/2013 überwachen die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss die Qualität der Umsetzung des EPLR Sachsen-Anhalt 2014-2020 anhand von Finanz-, Output-, Ziel- und Ergebnisindikatoren. Vorgesehen ist, die

Programmsteuerung und -evaluierung stärker miteinander zu verzahnen und eine für alle beteiligten Akteure, Programmsteuerer und politische Entscheidungsträger nachvollziehbare Transparenz über Inhalte und Prozessabläufe von Monitoring und Evaluierung darzustellen.

Daten und Informationen und deren Interpretation bilden eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen. Akteure des Evaluierungsplans können sowohl Nutzer als auch Bereitsteller von Daten sein. Hieran zeigt sich das verstärkte Zusammenspiel von Monitoring und Evaluierung sowie Programmsteuerung.

Bewertungsstruktur

Die gemeinsamen Indikatoren auf Prioritäts- und Maßnahmenebene (Finanz-, Output-, Ergebnis- und Zielindikatoren) werden im Rahmen der Bearbeitung des Förderantrages erhoben. Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der fachlichen Begleitung bzw. bei der Bewertung ermittelt. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung und -bewertung aus statistischen Quellen und ggf. unter Einbindung der Fachreferate erhoben.

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 der VO (EU) 1305/2013 werden von 2016 bis einschließlich 2024 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Kommission bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres vorgelegt. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015. Die jährlichen Berichte enthalten u.a. Informationen über die Durchführung des Programms sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten.

Die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 werden zusätzlich die Fortschritte beim Erreichen der Prioritätsziele, insbesondere durch die Bewertung der zusätzlichen Ergebnisindikatoren und der relevanten Gemeinsamen Bewertungsfragen enthalten, soweit dies für den Durchführungsbericht 2017 überhaupt möglich ist. Entsprechend Art. 50 Abs. 4 der VO (EU) 1303/2013 werden die Berichte auch eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze der Art. 6, Art. 7 und Art. 8 der VO (EU) 1303/2013 (Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, Nachhaltige Entwicklung) enthalten, und die Rolle der in Art. 5 der VO (EU) 1303/2013 genannten Partner bei der Umsetzung des Programms sowie einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendeten Fördermittel enthalten.

Der erweiterte Durchführungsbericht 2019 wird zusätzlich zu den o.g. Informationen der jährlichen Durchführungsberichte auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich seines Beitrages zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und in Bezug auf die GAP Wirkungsindikatoren sowie zur Umsetzung des integrierten Ansatzes durch Lokale Entwicklungsstrategien beinhalten.

Integrität: Die Verwaltungsbehörden der anderen ESI-Fonds werden im Begleitausschuss des ELER 2014-2020 vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bzgl. der Umsetzung des Bewertungsplanes und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die im Rahmen der Bewertung beteiligten Akteure und ihre Aufgaben lassen sich im Einzelnen wie folgt benennen:

Verwaltungsbehörde (VB): Die VB ist Datennutzer und -bereitsteller. Sie koordiniert die Monitoring- und Evaluierungsaktivitäten (M+E), richtet zusammen mit der Zahlstelle ein Datenmanagementsystem ein, das

für die Begleitung erforderliche Monitoring-, Prüf-, Kontrolldaten sammelt und für die Bewertung nutzbar macht. Die VB koordiniert die EPLR-Programmsteuerung und informiert über die Ergebnisse der M+E-Aktivitäten. Die VB gibt gegebenenfalls in Abstimmung mit den Fachreferaten oder anderen Fachstellen im Rahmen des M+E-Systems gezielte Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Fördergegenständen/Maßnahmen in Auftrag.

Die VB erstellt die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte unter Beteiligung der Fachreferate mit Unterstützung der Monitoringstelle und gegebenenfalls mit Unterstützung eines externen, unabhängigen Evaluators.

Zahlstelle (ZS): Die ZS mit ihren Datenbanken ist einer der wesentlichen Datenbereitsteller. Sie unterstützt M+E-Aktivitäten und ist für die Programmierung im Rahmen des bestehenden Datenmanagementsystems verantwortlich.

Begleitausschuss (BA): Der BA ist Adressat der M&E-Ergebnisse. Eine grundsätzliche Aufgabe des BAs ist es, die zielgerichtete, leistungsfähige und wirksame Umsetzung des EPLR zu überwachen. Um dies sicherzustellen, überprüft der BA die Tätigkeiten und Ergebnisse der im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung kontinuierlich erhobenen Daten und nutzt diese Erkenntnisse für seine Aufgabenstellung. So werden dem BA die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte vor Übermittlung an die Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der BA wird die Aufgaben entsprechend Art. 49 der VO (EU) 1303/2013 und Art. 74 der VO (EU) 1305/2013 wahrnehmen und seine Arbeitsweise danach ausrichten.

Fachreferate: Die Fachreferate sind Datennutzer und -bereitsteller, sie begleiten fachlich und kontinuierlich die bewilligten und umgesetzten Maßnahmen. Sie nutzen M+E-Ergebnisse zur Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz ihrer Maßnahmen und entwickeln bei Bedarf daraus Vorschläge zur Maßnahmenanpassungen.

Monitoringstelle: Die Monitoringstelle ist Datennutzer und -bereitsteller. Sie hat Zugriff auf die im Datenmanagementsystem erfassten Daten, um diese aufzubereiten und die entsprechenden Begleitungstabellen zu erstellen. Die Begleitungstabellen stehen dann im Rahmen der fachlichen Begleitung, der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertungen zur Verfügung.

Lokale Aktionsgruppen (LAG): Zu den Aufgaben der LAGen im Rahmen des M+E-Systems gehört das Monitoring und die (Selbst)-Evaluierung der Umsetzung der von den LAGen selbst aufgestellten Regionalen Entwicklungskonzepte (REK) sowie ggf. die Weiterentwicklung der Strategie durch Anpassung ihres Aktionsplans. Darüber hinaus sind sie Gegenstand der externen Evaluierung.

Begünstigte: Begünstigte sind Datenbereitsteller im Rahmen der beantragten Förderung und steuern mit Zustimmung im Bewilligungsbescheid auch Daten für eine spätere Wirkungsbetrachtung der verschiedenen Zielebenen bei.

Statistikbehörden: Die Bereitstellung von Daten gehört zu den Hauptaufgaben der Statistikämter. Die frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Entwicklung von Evaluierungsmethoden und -möglichkeiten soll den Zugang zu relevanten Datengrundlagen (z. B. der Agrarstatistik) gewährleisten.

Forschungseinrichtungen: Forschungseinrichtungen können Datenbereitsteller und -nutzer sein. Sie können über den gesamten Förderzeitraum für eventuelle Mikrodatenanalysen, ad-hoc-Erhebungen oder spezielle themenbezogene Auswertungen eingebunden werden.

Evaluatoren: Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich auf die Bewertung von großen strukturellen Förderprogrammen spezialisiert haben. Sie sind Datennutzer und können zugleich selbständig Daten erheben. Dies gilt sowohl für die Phase der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der beauftragten Bewertungsschritte, für die zielorientierte Bewertung und für die Aufbereitung von Datengrundlagen.

Bewertungssystem

Die Ex-ante-Bewertung wurde unter der Verantwortung der VB durchgeführt und wird der Kommission mit dem Programm vorgelegt. Unter Beachtung des Art. 77 VO (EU) 1305/2013 wurden die Ex-ante-Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des EPLR 2014-2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt das EPLR 2014-2020 gem. Art. 55 Abs. 4 der VO (EU) 1303/2013 und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch einen externen, unabhängigen Bewerter durchgeführt. Der Evaluator wurde durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Laufende Bewertung

Die quantitative Überwachung der umgesetzten Förderung wird bei Bedarf durch eine fachliche Bewertung ergänzt. Die auf eine Maßnahme bezogene fachliche Bewertung umfasst z. B. die Vergabe gezielter Analysen, Studien oder die Nutzung von Forschungsergebnissen Dritter. Die Ergebnisse der fachlichen Bewertung fließen in die Durchführungsberichte ein. Die fachlich begründeten Empfehlungen dienen auch als Entscheidungsgrundlage für die Programmsteuerung und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Programms.

Für die Zusammenführung der quantitativen Begleitung und fachlichen Bewertung auf Maßnahmenebene für das Gesamtprogramm ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Ferner obliegt es ihr, die auf Fachebene gewonnenen Erkenntnisse in entsprechender Aufarbeitung an die beteiligten Akteure zu kommunizieren.

Alle gewonnenen Informationen und fachlichen Erkenntnisse werden einem unabhängigen programmbegleitenden Evaluator zur Verfügung gestellt. Dieser wird im Rahmen der Evaluierungsaktivitäten die Bewertung des EPLR-Programms durchführen.

Die Bewertungsaktivitäten und -ergebnisse fließen in die jährlichen Durchführungsberichte und insbesondere der erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 ein, die vom Begleitausschuss vor der Übermittlung an die Kommission diskutiert und bestätigt werden.

Gem. Art. 85 der VO (EU) 1303/2013 wird der Kommission bis zum 31.12.2024 die Ex-post-Bewertung übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des EPLR sowie dessen Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom Begleitausschuss geprüft und von der Verwaltungsbehörde der Kommission übermittelt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als planerisches Hintergrundwissen für die zukünftige Programmplanung und -durchführung.

9.3. Bewertungsthemen und Aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungsindikatorwerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnungen und unter Berücksichtigung der Grundsätze [Art. 6 Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Art. 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung und Art. 8 nachhaltige Entwicklung der VO (EU) 1303/2013] werden alle Förderinterventionen im Rahmen der Evaluierung des Programmplanungszeitraums 2014-2020 auf Ebene der Prioritäten evaluiert. In der Bewertung wird auch die Erreichung der übergreifenden Zielsetzungen der EU-2020-Strategie analysiert. Die von der Landesregierung ergänzend beschlossenen landesstrategischen Ziele fügen sich inhaltlich in die Zielarchitektur der EU-Prioritäten für den ländlichen Raum ein und werden mit den gemeinsamen Indikatoren vollständig abgebildet.

In der Tabelle 9.3 sind die Bewertungsschwerpunkte dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass die Schwerpunkte der Bewertungen in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten liegen und in den Folgejahren verstärkt strategische Aspekte und Programmresultate und -wirkungen betrachtet werden. Anlassbezogen können Ad-hoc-Bewertungen zu einzelnen thematischen Fragestellungen vorgenommen werden.

Die Bewertung von LEADER erfolgt zum einen durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014- 2020 und zum anderen durch die Selbstevaluierung von LEADER in den Lokalen Aktionsgruppen.

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne-Vergleiche; Auswertungen von vergleichbaren Analysen und qualitative Methoden zur Einschätzung der Netto-Wirkungen. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.

Tabelle 9.3: Übersicht über Bewertungsthemen und Aktivitäten

Thematische Schwerpunkte	Betrachtungszeitraum	Verwendung für	Zielstellung/ Motivation (Beispiele)	Methoden/ Daten (Beispiele)
Ausschreibung der Evaluierungen für erweiterte Jahresberichte und Ex-post-Bewertung	2016	Erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 und Ex-post-Bewertung 2024	- Gewinnung eines Evaluators	- Ausschreibung nach Vergabeverordnung
Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System	2014-2015	Jahresbericht 30.06.2016	- Beschreibung der Implementierung - Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse	- Implementierungsbericht - Begleitungsdaten
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungsstarken und -schwachen Maßnahmen	2014-2016	Erweiterter Jahresbericht 30.06.2017	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
Bewertung aller Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020	2014-2018	Programmbewertung 2017-2019 12/2019	- Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die ländlichen Entwicklungsprioritäten sowie übergreifenden Zielsetzungen - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode - Empfehlungen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Mittelinanspruchnahme - Soll-Ist-Vergleiche - Trendentwicklung - Experteninterviews - Befragungen Begünstigte
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2018	erweiterter Jahresbericht 30.06.2019	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2019	Jahresbericht 30.06.2020	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2020	Jahresbericht 30.06.2021	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2021	Jahresbericht 30.06.2022	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2022	Jahresbericht 30.06.2023	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2023	Jahresbericht 30.06.2024	- Bewertung der Zielerreichung	- Begleitungsdaten - Analysen
anlassbezogene Themen	gesamte FP	Ad-hoc-Auswertungen	themenabhängig	themenabhängig
Ex-post-Bewertung	2024	Abschließende Bewertung 31.12.2024	Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz	- Bewertungsbericht - Begleitungsdaten - Analysen

Tabelle 9.3 Bewertungsschwerpunkte

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die für die Begleitung und Bewertung des EPLR 2014- 2020 erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben im Monitoring-Datensystem erfasst und bereitgestellt. Das elektronische Datenerfassungssystem umfasst derzeit beinahe alle im EPLR genannten Maßnahmen. An der Implementierung noch fehlender IT-Tools zur Vervollständigung der Datenerhebung wird zum Zeitpunkt der Programmeinreichung gearbeitet. Dies gilt auch für die Implementierung einzelner programmtechnischer Schritte bei der Erfassung von Daten nach Art. 82 der VO (EU) 1305/2013 „zusätzliche nationale Förderung“.

Vorhabenbezogene Daten werden bei der Abwicklung der Förderanträge elektronisch erfasst und verarbeitet. Die für die Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatorendaten werden nach Bedarf zusammengefasst und fließen in die entsprechenden Monitoringtabellen ein. Die Monitoringtabellen stehen im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertungen zur Verfügung.

Im Rahmen der fachlichen Begleitung werden weitere Daten und Informationen erfasst, erarbeitet und für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Bewertungen bereitgestellt.

Zusammen mit dem Evaluator ist zu klären, welche zusätzlichen Daten für die Bewertung notwendig sind oder von den Statistikämtern zur Verfügung gestellt werden können.

Grundsatz sollte sein, die Bewertung vorrangig auf entweder im Rahmen der Antragsverfahren ohnehin zu sammelnden Daten oder auf aus anderen Berichtspflichten basierenden Daten zu stützen. Dabei sind datenschutzrechtliche Fragen frühzeitig zu klären.

Zusätzliche empirische Erhebungen sind sehr gezielt einzusetzen und intensiv mit allen Akteuren abzustimmen.

9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

In der nachfolgenden Tabelle 9.5 ist der Zeitablauf der Evaluierung der Förderperiode 2014-2020 dokumentiert. Er umfasst sowohl die erforderlichen Vorbereitungen für die Bewertungsmeilensteine, d.h. die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019 und die ex post Bewertung. Fachliche Analysen und Studien bereiten dies soweit notwendig systematisch vor. Anzumerken ist, dass im Laufe der

Förderperiode u. U. anlassbezogene „Ad-hoc“-Evaluierungen durchgeführt werden.

Tabelle 9.5: Übersicht Zeitplan

Jahr	Datenerfassung	Begleitung	fachliche Begleitung*	Bewertung**
2014	Laufende			
2015	Erfassung der finanziellen Umsetzung und der maßnahmen-spezifischen Indikatoren	jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis 30. Juni 2016	Implementierung des Begleitungs- und Bewertungssystems	
2016		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis 30. Juni 2017	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Programm-bewertung 2017 und 2019
2017		jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis 30. Juni 2018	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2018		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis 30. Juni 2019	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2019		jährlicher Durchführungsbericht 2020 bis 30. Juni 2020	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2020		jährlicher Durchführungsbericht 2021 bis 30. Juni 2021	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2021		jährlicher Durchführungsbericht 2022 bis 30. Juni 2022	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Ex-post-Bewertung 2024
2022		jährlicher Durchführungsbericht 2023 bis 30. Juni 2023	fachliche Analysen und Auswertungen	
2023		jährlicher Durchführungsbericht 2024 bis 30. Juni 2024	fachliche Analysen und Auswertungen	
2024				

* darüber hinaus können anlassbezogen Ad-hoc-Aktivitäten vorgenommen werden
 ** durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Vergabe der Aufträge erfolgt frühzeitig im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen

Tabelle 9.5 Zeitplan

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Ziel der Kommunikation ist es, die Ergebnisse der Evaluierungen den unterschiedlichen Zielgruppen bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung zu erhöhen.

Bewertungen sind nicht nur als Instrumente zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern sie dienen auch der Willensbildung von politischen Vertretern und sonstigen Interessensvertretern. Aus diesem Grund wird der Informationsbedarf einzelner Zielgruppen differenziert und über unterschiedliche Informationskanäle bedient. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und Regionalebene werden Bürgerinnen und Bürger über öffentlich bedeutsame Ergebnisse der Evaluierung informiert. Über Fachpublikationen werden gezielt Evaluierungsergebnisse kommuniziert, die speziell für einzelne Themenbereiche oder Branchen von Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/oder Kurzfassungen über die Ergebnisse der Durchführungsberichte werden politische Vertreter und die weiteren Zielgruppen informiert.

Generell berichtet die Verwaltungsbehörde über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung, ferner über die Bewertungsergebnisse jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission übersandt. Die Diskussionen im Begleitausschuss sind somit ein zentraler Mechanismus zur Nachverfolgung der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse. Darüber hinaus wird durch die Fachpublikationen ein Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion geleistet. Die vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftritts des EPLR Sachsen-Anhalt 2014-2020 wird zudem die Diskussion in der Öffentlichkeit unterstützen, die über die im Begleitausschuss und darüber hinaus vertretenden Interessensvertreter an das Ministerium durch direkte Gespräche, Schreiben und im Rahmen von Veranstaltungen zurück gespiegelt wird.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen der Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014-2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien, Analysen und Bewertungen, oder im Falle von „Ad-hoc-Evaluierungen“ sicherzustellen.

Detaillierte Angaben dazu sind in der Tabelle 9.7 zusammengefasst.

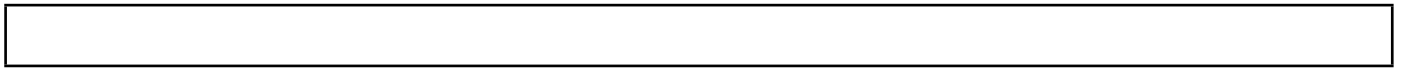
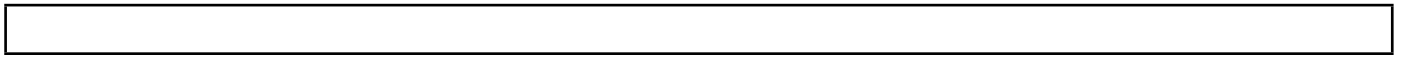


Tabelle 9.7: Übersicht Ressourcen Begleitung und Bewertung

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen
Begleitung	IT-Förderprogramme, Monitoringtabellen	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Monitoringstelle	<ul style="list-style-type: none"> festangestelltes Personal ggf. befristet angestelltes Personal
jährliche und erweiterte Durchführungsberichte	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Monitoringstelle	<ul style="list-style-type: none"> festangestelltes Personal ggf. befristet angestelltes Personal ggf. beauftragte externe Dienstleister
Begleitausschuss		Verwaltungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> festangestelltes Personal ggf. befristet angestelltes Personal
Ex-ante-Bewertung	Leitfaden, EU-Helpdesk	Verwaltungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> festangestelltes Personal beauftragte externe Dienstleister ggf. befristet angestelltes Personal
Programmbewertung	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Monitoringstelle	<ul style="list-style-type: none"> festangestelltes Personal beauftragte externe Dienstleister ggf. befristet angestelltes Personal
Ex-post-Bewertung	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Monitoringstelle	<ul style="list-style-type: none"> festangestelltes Personal beauftragte externe Dienstleister ggf. befristet angestelltes Personal
LEADER-Bewertung	IT-Förderprogramm, Leitfaden zur Selbstevaluierung der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Regionalmanagement der LAG	<ul style="list-style-type: none"> festangestelltes Personal ggf. befristet angestelltes Personal ggf. beauftragte externe Dienstleister

Tabelle 9.7 Ressourcen



10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	114.422.613,00	114.242.042,00	110.103.969,00	109.950.252,00	109.798.498,00	109.638.700,00	109.454.289,00	777.610.363,00
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	16.729.000,00	16.619.000,00	16.359.000,00	16.116.000,00	15.875.000,00	81.698.000,00
Insgesamt	114.422.613,00	114.242.042,00	126.832.969,00	126.569.252,00	126.157.498,00	125.754.700,00	125.329.289,00	859.308.363,00
Davon leistungsgebundene Reserve (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	6.865.356,78	6.854.522,52	6.606.238,14	6.597.015,12	6.587.909,88	6.578.322,00	6.567.257,34	46.656.621,78

Als Richtwert dienender Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	476.764.645,20
---	-----------------------

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe	0,00
--	-------------

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	75%	20%	75%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020)

10.3.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					71.774.200,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen	100%					0,00 (2A) 1.867.400,00 (P4) 0,00 (6B)

	wurden						
Total						0,00	73.641.600,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt	1.867.400,00
--	--------------

10.3.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					79.000.000,00 (3B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					
Total						0,00	79.000.000,00

10.3.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					3.353.000,00 (2B)
Total						0,00	3.353.000,00

10.3.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					68.035.500,00 (P4) 149.152.000,00 (6B) 81.300.000,00 (6C)
Total						0,00	298.487.500,00

10.3.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					5.865.950,00 (P4)
Total						0,00	5.865.950,00

10.3.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					68.240.480,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem	100%					41.249.310,00 (P4)

	ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	109.489.790,00

10.3.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					94.383.500,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem	100%					20.522.323,00 (P4)

	ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	114.905.823,00

10.3.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem	100%					15.941.633,00 (P4)

	ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	15.941.633,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt	15.914.633,00
--	---------------

10.3.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					24.045.070,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem	100%					0,00 (P4)

	ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	24.045.070,00

10.3.10. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					2.117.334,00 (P4)
Total						0,00	2.117.334,00

10.3.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	90%					10.000.000,00 (6B)
Total						0,00	10.000.000,00

10.3.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	90%					98.088.363,00 (6B)
Total						0,00	98.088.363,00

10.3.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					24.372.300,00
Total						0,00	24.372.300,00

10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm

Bezeichnung thematisches Teilprogramm	Maßnahme	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
---------------------------------------	----------	---

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	0,87
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	1.272.715.932,00
Öffentliche Ausgaben (Schwerpunktbereich 1A)	11.111.111,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	11.711.111,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltsleistung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	26,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	7,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	20,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	7,96
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	336,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	4.220,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	300,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	87.665.600,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	231.273.044,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	50.933.333,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	138.598.933,00

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T5: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	1,66
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	70,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	4.220,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte erhalten (6.1)	70,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.4)	0
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Transferzahlungen erhalten (6.5)	0
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	0
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (6.1)	4.470.667,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	4.470.667,00

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	2,68
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	113,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	4.220,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe	102,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen	2,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1)	105.333.333,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)	105.333.333,00

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	24,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	1.867.400,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	1.867.400,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	10,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	147.211.400,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	212.850,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	1.901.950,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	134.663.617,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	40.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	57.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	187.712.940,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Natura 2000 landwirtschaftliche Fläche (12.1)	17.000,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Wasserrahmenrichtlinie (12.3)	0,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	15.941.633,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	200.526,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	48.668.334,00

Wald

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0,00

26)		
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (8.3)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	13.298.767,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	1.800,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Flächen mit Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (8.5)	9.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0,00
M15 – Waldumwelt- und <input type="checkbox"/> klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Flächen, für die Waldumweltverträge gelten (15.1)	5.400,00
M15 – Waldumwelt- und <input type="checkbox"/> klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	2.117.334,00
M15 – Waldumwelt- und <input type="checkbox"/> klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Öffentliche Ausgaben für Maßnahmen in Bezug auf genetische Ressourcen (15.2)	0,00

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	18,19
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	213.400,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.173.090,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	3,50
Wald/bewaldete Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	17.500,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	500,00

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	0,26
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	3.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.173.090,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	0
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	500,00

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	9,03
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	105.950,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.173.090,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	0
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	500,00

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	69,17
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	1.600.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	88,62
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	55,00
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	2.050.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	27,81
1 Bevölkerung - Zwischenregion	72,19
1 Bevölkerung - Insgesamt	2.313.280,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	191,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	275,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	161,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert (7.6)	600,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)	100,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges (7.8)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (7.1; 7.2; 7.4; 7.5;	2.050.000,00

	7.6; 7.7)	
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	237.425.594,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	11.711.111,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	23,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	1.600.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	955.034,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	92.933.737,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	1.944.078,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	13.154.221,00

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	1.630.000,00
T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	70,46

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	27,81
1 Bevölkerung - Zwischenregion	72,19
1 Bevölkerung - Insgesamt	2.313.280,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitbandlösungen, einschließlich e□Government-Lösungen, unterstützt werden (7.3)	151,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von neuen oder verbesserten IT-Infrastrukturen profitiert (z. B. Breitbandinternet)	1.630.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	115.307.799,00

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahmen	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M04	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	231,273,044				1,867,400									0		233,140,444
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	138,598,933				1,867,400									0		140,466,333
M05	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe				102												102
	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen				2												2
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)				105,333,333												105,333,333
M06	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR		4,470,667														4,470,667
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					147,211,400								237,425,594	115,307,799		499,944,793
M08																	0,00
																	0,00
																	0,00
																	0,00
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)					13,298,767											13,298,767
																	0,00
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)					212,850											212,850

	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					134,663,617								134,663,617
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)					40,000								40,000
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)					57,000								57,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					187,712,940								187,712,940
M12	Fläche (ha) – Natura 2000 landwirtschaftliche Fläche (12.1)					17,000								17,000
														0.00
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					15,941,633								15,941,633
M13														0.00
	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)					200,526								200,526
														0.00
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					48,668,334								48,668,334
M15	Flächen, für die Waldumweltverträge gelten (15.1)					5,400								5,400
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					2,117,334								2,117,334
M16	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)											11,711,111		11,711,111
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen											23		23
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen											1,600,000		1,600,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende											955,034		955,034

	Unterstützung (19.1)														
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)												92,933,737		92,933,737
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)												1,944,078		1,944,078
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)												13,154,221		13,154,221

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				P						X								
2B	M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)					P													
3B	M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)							P											
6B	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)																	P	
	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								X	X								P	X
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)		X		X				X	X	X				X			P	X
	M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)																		P
6C	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								X	X								X	P
P4 (FOREST)	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)								P	P	P								
	M15 – Waldumwelt- und klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)								P	P	P								
P4 (AGRI)	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				X				P	P	P								
	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								P	P	P							X	X
	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)								P	P	P								
	M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)								P	P	P								
	M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)								P	P	P								
	M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)									P	P	P							

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter - (inkl. Altverpflichtungen)	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	2.346.000,00	8.000,00			X		
Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten (Direktsaat- und Direktpflanzverfahren)	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	237.574,00	750,00			X		
Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Fruchtartendiversifizierung inkl. Altverpflichtungen)	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	23.684.069,00	114.000,00	X		X		
Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	12.149.333,00	3.130,00	X				

Freiwillige Naturschutzleistungen (inkl. Altverpflichtungen)	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	36.229.700,00	19.000,00	X				
Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung Stroh	Futterwirtschaft, Düngewirtschaft	5.544.660,00	17.800,00			X		
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	51.350.333,00	50.000,00	X	X			
Förderung extensiver Obstbestände	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	1.220.000,00		X				

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	49.612.217,00	40.000,00			X		
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	138.100.723,00	57.000,00			X		

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete	15.941.633,00	17.000,00	X				

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben	Gesamtfläche	Biologische	Wasserwirtschaft	Bodenbewirtschaftung	Verringerung der	Kohlenstoff-
---------------------	-----------------------	---------------------	--------------------	-------------------------	-----------------------------	-------------------------	---------------------

	(EUR)	(ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Vielfalt SB 4A	SB 4B	SB 4C	Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Speicherung und - Bindung SB 5E
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
Waldumweltmaßnahmen	2.117.334,00	5.400,00	X		

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	13.298.767,00	9.000,00	X		

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Zielwert 2023	Einheit
------	---------------------------	--------------------	---------------	---------

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Geplanter Output	Einheit
5.1	Vorplanung für wasserbauliche Anlagen	M05	3B	100,00	Anzahl
7.6	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert	M07	P4	150,00	Anzahl
Comment: Dieser Indikator findet Anwendung für die Teilmaßnahme h) der Maßnahme M07					
5.1	erneuerte und neue Deiche	M05	3B	40,00	km
5.1	erneuerte und neue Überflutungsflächen	M05	3B	1.200,00	ha
5.1	gebaute Rückhaltebecken	M05	3B	2,00	Anzahl
5.1	hinzukommende Anzahl der umgesetzten Deichrückverlegungsmaßnahmen	M05	3B	11,00	Anzahl

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2020 (EUR)
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	13.000.000,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	2.427.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	41.345.950,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	16.608.240,00
M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	400.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	73.781.190,00

12.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) (s. Kap. 8.2.1.3.1.)

Die Vorhaben entsprechen den Kriterien der VO (EU) Nr. 1305/2013.

12.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

entfällt

12.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

entfällt

12.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

entfällt

12.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

entfällt

12.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Vorhaben „Freiwillige Naturschutzleistungen - Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen“ (s. Kap. 8.2.6.3.4)

Die Vorhaben entsprechen den Kriterien der VO (EU) Nr. 1305/2013.

12.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Einführung und Beibehaltung ökologisch/biologischer Landbau (s. Kap. 8.2.7.3.1 und 8.2.7.3.2)

Die Vorhaben entsprechen den Kriterien der VO (EU) Nr. 1305/2013.

12.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

entfällt

12.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (s. Kap. 8.2.9.3.1)

Die Vorhaben entsprechen den Kriterien der VO (EU) Nr. 1305/2013.

12.10. M15 – Waldumwelt- und klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

entfällt

12.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

entfällt

12.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

entfällt

12.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

entfällt

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Flurneuordnung	43.324.000,00	14.441.400,00	29.900.000,00	87.665.400,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)					
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)					
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Ländlicher Wegebau, Breitbandversorgung, Dorfentwicklung, Trink- u. Abwasser, Ausarbeitung von Entwicklungsplänen für Gemeinden, Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für Natura 2000, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie	200.187.500,00	66.729.166,00	101.961.460,00	368.878.126,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme	5.865.950,00	1.955.317,00	5.477.500,00	13.298.767,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)					

M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)					
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)					
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)					
M15 – Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	2.117.334,00			2.117.334,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen sowie Innovationsprojekte im Rahmen EIP Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit, Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Ansätze für Waldbewirtschaftungspläne, Netzwerk Stadt/Land	10.000.000,00	1.111.110,00	200.000,00	11.311.110,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Umsetzung im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien, Vorbereitung/Anbahnung von Kooperationen, Gebietsübergreifende oder Transnationale Zusammenarbeit	85.390.033,80	9.487.781,20		94.877.815,00
Insgesamt (EUR)		346.884.817,80	93.724.774,20	137.538.960,00	578.148.552,00

13.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Flurneuordnung

ELER (EUR): 43.324.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 14.441.400,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 29.900.000,00

Insgesamt (EUR): 87.665.400,00

13.1.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.1.3

- Vorhaben „Flurneuordnung“ (s. Kap. 8.2.1.3.2)

Diese Vorhaben wird Sachsen-Anhalt entsprechend den Beschreibungen in der „Nationalen Rahmenregelung“ umsetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zugesichert, dass sie alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln anmelden wird, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Notifizierung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist.

- ELER: 43.324.200 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 14.441.400 EUR
- Zusätzliche nationale Finanzierung: 29.900.000 EUR
- Insgesamt: 87.665.600 EUR

- Vorhaben „Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente“ (s. Kap. 8.2.1.3.4):
Die Teilmaßnahme stellt keine Beihilfe dar. Beihilfennummer SA.46659 (2016/N)

13.2. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.2.1.1. Angabe:*

entfällt

13.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.3.1.1. Angabe:*

entfällt

13.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Ländlicher Wegebau, Breitbandversorgung, Dorfentwicklung, Trink- u. Abwasser, Ausarbeitung von Entwicklungsplänen für Gemeinden, Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für Natura 2000, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

ELER (EUR): 200.187.500,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 66.729.166,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 101.961.460,00

Insgesamt (EUR): 368.878.126,00

13.4.1.1. Angabe*:

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.4.3

- Vorhaben „Ländlicher Wegebau“ (s. Kap. 8.2.4.3.2), „Ausbau der Breitbandversorgung“ (s. Kap. 8.2.4.3.6), „Dorferneuerung und –entwicklung“ (s. Kap. 8.2.4.3.7)

Mit einzelnen Ausnahmen in der „Dorferneuerung und –entwicklung“ sowie dem „Ausbau der Breitbandversorgung“ wird Sachsen-Anhalt diese Vorhaben entsprechend den Beschreibungen in der „Nationalen Rahmenregelung“ umsetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zugesichert, dass sie alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln anmelden wird, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Notifizierung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist.

Die Vorhaben in der „Dorferneuerung und –entwicklung“ außerhalb der NRR, die Beihilfen im Sinne Art. 107 Abs. 1 AEUV enthalten, werden als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gefördert.

Die Vorhaben beim „Ausbau der Breitbandversorgung“ außerhalb der NRR, die Beihilfen im Sinne Art. 107 Abs. 1 AEUV enthalten, werden als Beihilfen gemäß Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung gefördert.

- ELER: 132.152.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 44.050.666 EUR
- Zusätzliche nationale Finanzierung: 45.464.060 EUR
- Insgesamt: 221.666.726 EURO

Vorhaben „Unterstützung für die Ausarbeitung von Plänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert“ (s. Kap. 8.2.4.3.1) und „Zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000“ (s. Kap. 8.2.4.3.8).

- ELER: 35.000.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 11.666.667 EUR
- Zusätzliche nationale Finanzierung: 3.826.800 EUR
- Insgesamt: 50.493.467 EURO

Gemäß der Entscheidung Nr. SA.45645(2016/N) vom 15.02.2017 stellt die Teilmaßnahmen keine staatliche Beihilfe dar (ABl. C110/15 v. 07.04.2017).

Die Förderung für den Erwerb von Grundstücken erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung

(EU) Nr. 1407/2013.

Vorhaben „Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen“ (s. Kap. 8.2.4.3.3)

- ELER: 8.035.500 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 2.678.500 EURO
- Zusätzliche nationale Finanzierung: 45.000.000 EURO
- Insgesamt: 55.714.000 EURO

Alleinige Begünstigte in dieser Teilmaßnahme sind die Trinkwasser- und Abwasserverbände des Landes Sachsen-Anhalt. Die genannten Begünstigten werden nicht wirtschaftlich tätig. Artikel 107 AEUV findet keine Anwendung. Es erfolgt lediglich die Angabe der eingesetzten zusätzlichen Nationalen Mittel.

Vorhaben „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ (s. Kap. 8.2.4.3.9)

- ELER: 25.000.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 8.333.333 EUR
- Zusätzliche nationale Finanzierung: 7.670.600 EUR
- Insgesamt: 41.003.933 EURO

Alleinige Begünstigte in dieser Teilmaßnahme sind der „Landesbetrieb für Hochwasserschutz“ und die Unterhaltungsverbände des Landes Sachsen-Anhalt. Die genannten Begünstigten werden nicht wirtschaftlich tätig. Artikel 107 AEUV findet keine Anwendung. Es erfolgt lediglich die Angabe der eingesetzten zusätzlichen Nationalen Mittel.

13.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme

ELER (EUR): 5.865.950,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.955.317,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 5.477.500,00

Insgesamt (EUR): 13.298.767,00

13.5.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.5.3

Vorhaben „Waldumbau“ einschließlich der Unterstützung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wäldern (s. Kap. 8.2.5.3.3.)

Diese Vorhaben wird Sachsen-Anhalt entsprechend den Beschreibungen in der „Nationalen Rahmenregelung“ umsetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zugesichert, dass sie alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln anmelden wird, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Notifizierung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist.

Gemäß der Entscheidung Nr. SA.39954(2014/N) ist die Beihilferegulung gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar.

13.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.6.1.1. Angabe:*

entfällt

13.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.7.1.1. Angabe:*

entfällt

13.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.8.1.1. Angabe:*

entfällt

13.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.9.1.1. Angabe:*

entfällt

13.10. M15 – Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

ELER (EUR): 2.117.334,00

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 2.117.334,00

13.10.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.10.3

- Vorhaben „Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder“ (s. Kap. 8.2.10.3.1)

Vorhaben werden nach Artikel 37 VO (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) freigestellt.

- ELER: 2.117.334 EURO
- Nationale Kofinanzierung: 0 EURO
- Zusätzliche nationale Finanzierung: 0 EURO
- Insgesamt: 2.117.334 EURO

Die Registriernummer der Freistellung lautet: SA.45001(2016/XA).

13.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen sowie Innovationsprojekte im Rahmen EIP Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit, Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Ansätze für Waldbewirtschaftungspläne, Netzwerk Stadt/Land

ELER (EUR): 10.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.111.110,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 200.000,00

Insgesamt (EUR): 11.311.110,00

13.11.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.11.3

- Vorhaben „Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OG) der EIP „Landwirtschaftliche

Produktivität und Nachhaltigkeit“ (s. Kap. 8.2.11.3.1), „Innovationsprojekte im Rahmen der EIP “ (s. Kap. 8.2.11.3.2.) und „Vorhaben „Pilotprojekt zur Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Landwirtschaft“ (s. Kap. 8.2.11.3.5)

Die Vorhaben, die Beihilfen im Sinne Art. 107 Abs. 1 AEUV enthalten, werden als De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gefördert, ggf. wird für ein Vorhaben eine Einzelnotifizierung durchgeführt.

- ELER: 5.000.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 555.555 EUR
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 200.000
- Insgesamt: 5.755.555 EUR

- Vorhaben „Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen“ (s. Kap. 8.2.11.3.3.)

Gemäß Entscheidung Nr. SA.39954(2014/N) ist die Beihilferegelung gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar.

- ELER: 1.000.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 111.111 EUR
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0
- Insgesamt: 1.111.111 EUR

- Vorhaben „Netzwerk Stadt/Land“ (s. Kap. 8.2.11.3.4.)

Die Vorhaben werden als De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gefördert.

- ELER: 4.000.000 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 444.444 EUR
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0
- Insgesamt: 4.444.444 EUR

13.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Umsetzung im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien, Vorbereitung/Anbahnung von Kooperationen, Gebietsübergreifende oder Transnationale Zusammenarbeit

ELER (EUR): 85.390.033,80

Nationale Kofinanzierung (EUR): 9.487.781,20

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 94.877.815,00

13.12.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2.12.3

- Teilmaßnahmen „Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien“ (s. Kap. 8.2.12.3.2), „Vorbereitung/ Anbahnung von Kooperationen (gebietsübergreifend, transnational)“ (s. Kap. 8.2.12.3.3), „Gebietsübergreifende Zusammenarbeit (Vorhaben)“ (s. Kap. 8.2.12.3.4) und „Transnationale Zusammenarbeit (Vorhaben)“ (s. Kap 8.2.12.3.5)

Die Vorhaben, die Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV enthalten, werden entsprechend angemeldet oder freigestellt oder es wird die de minimis Regel einschließlich DAWI angewandt.

- ELER: 85.390.033,80 EUR
- Nationale Kofinanzierung: 9.487.781,20 EUR
- Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 0
- Insgesamt: 94.877.815,00 EUR

Die Registrierungsnummer der Freistellung lautet: SA.43237(2015/X)

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der EU, insbesondere mit den Zielen der Kohäsionspolitik

Um mögliche Synergien des Einsatzes der EU-Fonds in Sachsen-Anhalt zu erschließen und die Effekte für das Land zu optimieren, ist die Struktur der Programme (EPLR, OP EFRE, OP ESF) von einem fondsübergreifende Ansatz getragen. Den Rahmen dafür bilden die thematischen Ziele für den Einsatz der ESI-Fonds gemäß Art. 9 der VO (EU) 1303/2013. In diesem Rahmen sind für den Einsatz der ESI-Fonds in Sachsen-Anhalt folgende abgestimmte Schwerpunktsetzungen vorgesehen:

Auf der Basis der Regionalen Innovationsstrategie (RIS 3) sollen alle drei EU-Fonds die Voraussetzungen schaffen, um in Sachsen-Anhalt über die gesamte Innovationskette, von der universitären und außeruniversitären Forschung über die anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung bis hin zur Entwicklung von Produkten und Verfahren in Unternehmen sowie deren Markteinführung Innovationsprozesse zu intensivieren und weiter auszubauen. Der ELER beteiligt sich an diesem Prozess insbesondere durch Unterstützung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit".

Ein wichtiges Handlungsfeld ist der Aufbau einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur in Sachsen-Anhalt. Dazu sollen der EFRE und der ELER gemeinsam beitragen. ELER-Mittel werden zur Stärkung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Daseinsvorsorge ausschließlich im ländlichen Raum, in Orten bis max. 20.000 Einwohner eingesetzt. EFRE-Mittel werden zur Unterstützung von KMU in Gewerbe- und Kumulationsgebieten eingesetzt. Ziel des ELER ist es, auf Grund der demografischen Entwicklung neue flächendeckende Internetangebote, insbesondere Angebote zur Stadt-Land-Verknüpfung und zur Daseinsvorsorge auszubauen. Das Ziel von EFRE-Maßnahmen ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU.

Anknüpfend an die Stärken des Landes im Bereich der erneuerbaren Energien soll hier Exzellenz angestrebt und eine intelligente Spezialisierung erreicht werden, die zur Bewältigung der Energiewende beiträgt. Wichtige Ansätze zur Ausrichtung der Förderung des EFRE und des ELER sind daher vor allem die Verbesserung der Energieeffizienz bei Produktionsverfahren, in Verkehr und Logistik sowie die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden.

Die Förderperiode 2014 - 2020 soll die Interdependenz zwischen städtischen und ländlichen Gebieten für mehr Lebensqualität und Wirtschaftskraft optimieren. Ziel ist überdies, den hohen Anteil der Wertschöpfung der ländlichen Gebiete zu halten, deren schwierigere demographische Situation zu meistern und Maßnahmen im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu unterstützen, die mit Wirtschafts- und Beschäftigungseffekten verbunden sind. Weitere Fortschritte in der Lebensqualität in Stadt und Land werden den Abwanderungsdruck mindern und die Attraktivität des Landes für Zuwanderer steigern.

Mit Blick auf den Erfolg der LEADER-Methode in Sachsen-Anhalt strebt das Land an, für die kommende Förderperiode im Rahmen eines fondsübergreifenden Ansatzes eine weitergehende Verzahnung von Maßnahmen zur lokalen Entwicklung, die von der örtlichen Bevölkerung betrieben werden (CLLD), zu

realisieren.

Die fondsübergreifende Strategie des Landes Sachsen-Anhalt für den Einsatz der EU-Fonds in der Programmperiode 2014 bis 2020 sieht in wichtigen Handlungsfeldern eine klare Aufgabenteilung der Fonds vor.

Für den ELER stehen dabei Investitionsprioritäten mit Bezug zu den thematischen Zielen Umweltschutz, Energie- und Ressourceneffizienz (TZ 4 und 6), zur Stärkung der ländlichen Entwicklung mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels (TZ 9), zur Entwicklung einer leistungsfähigen Breitband-Infrastruktur im ländlichen Raum (TZ 2) und zur gezielten Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im landwirtschaftlichen Sektor (TZ 3) im Vordergrund.

Der EFRE wird sich auf die Umsetzung von Investitionsprioritäten in den thematischen Zielen 1 (Forschung, Entwicklung, Innovation), 3 (Wettbewerbsfähigkeit von KMU), 4 (Klimaschutz, Energieeffizienz) und 5 (Klimawandel, Risikoprävention) konzentrieren. In einer separaten Achse des OP EFRE werden Fördermaßnahmen zusammengefasst, die die Entwicklung der Städte des Landes in wichtigen Handlungsfeldern in einem integrierten Ansatz unterstützen.

Der ESF konzentriert sich auf die Umsetzung ausgewählter Investitionsprioritäten in den Thematischen Zielen 8 (Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte) 9 (soziale Eingliederung und Bekämpfung von Armut) und 10 (Bildung). Die aus dem ESF geförderten Qualifizierungsmaßnahmen unterliegen keinen sektoralen Einschränkungen, so dass auch Bedarfe zur Förderung der Humanressourcen im Sektor Land-/Forst- und Ernährungswirtschaft aus dem ESF gefördert werden können.

Aus dem ELER wird die Maßnahme „Umsetzung WRRL“ mit dem Ziel der Gewässerrenaturierung / Herstellung eines naturnahen Gewässerzustandes finanziert.

Koordinierung mit der Gemeinsamen Agrarpolitik

Der ELER ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik und ergänzt Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, die Landwirten direkte Unterstützung bieten und Marktmaßnahmen fördern. Diese Interventionen werden in Sachsen-Anhalt gemeinsam verwaltet, um die Synergieeffekte und den Mehrwert der von der Union geleisteten Unterstützung zu maximieren.

Koordinierung der Förderung der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) mit der 2. Säule der GAP (ELER)

Im Rahmen der Erstellung des EPLR wird sichergestellt, dass es zu keinen Überschneidungen zwischen Förderangeboten aus den beiden Säulen der GAP kommt.

Insoweit im Bereich der Marktorganisation im Bereich Obst und Gemüse sowie Wein Abgrenzungen zwischen Fördermöglichkeiten vorzunehmen sind, gilt der Grundsatz des Vorrangs für die Förderung aus der 1. Säule. Das heißt: Die spezifischen (Teil-)Maßnahmen eines ELER-Programms werden entweder ausgesetzt, solange und soweit für identische Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen Mittel für Bewilligungen aus der 1. Säule in der jeweiligen Programmregion zur Verfügung stehen, oder nach anderen transparenten

Verfahren abgegrenzt. Bei der Festlegung der Strategie des EPLR wird geprüft, ob sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Analyse der Ausgangssituation und der Zielfestlegung Synergien zwischen den beiden Säulen der GAP nutzen lassen.

Bei der Berechnung der Förderhöhe wird im Rahmen der 2. Säule der GAP das Doppelförderungsverbot entsprechend Art. 61 Nr. 8 der VO (EU) 1303/2013 / Art. 30 der VO (EU) 1306/2013 (Horizontale VO) auch in Bezug auf die 1. Säule der GAP beachtet.

EU-Programm Horizont 2020

Die derzeitige Situation erfordert gezielte Innovations- und Forschungsbemühungen, neue bahnbrechende Technologien und multidisziplinäre Ansätze.

Im Rahmen der Innovationspartnerschaft fördern die EU und die Mitgliedstaaten innovative Lösungen. Neben den regionalen Operationellen Gruppen für EIP, die auf Grundlage des ELER-Programms gefördert werden, ruft die EU über EIP-AGRI und "Horizon 2020" zur Bildung von thematischen Fokusgruppen und zur Einreichung von Projekten auf. Die Komplementarität und die Koordinierung werden sichergestellt durch Abstimmungen auf Ebene des Bundes, der Länder sowie der Unternehmen, Forscher sowie nichtstaatlichen Organisationen. So stimmen sich die zuständigen Fachreferate des BMBF und des BMEL regelmäßig ab. Auf Projektebene wird durch den Aufbau einer Datenbank der Deutschen Vernetzungsstelle, die mit der EIP Service-Point abgestimmt wird, eine Frühkoordinierung zwischen den Landes- und Bundesstellen ermöglicht, um Doppelförderungen zu vermeiden. Auf Ebene der Länder sorgen unter Federführung des Bundes regelmäßige Beratungen mit den für Horizont 2020 zuständigen Kontaktstellen im BMEL bzw. in der BLE für einen regelmäßigen Informationsaustausch. Im Land Sachsen-Anhalt wird die Land- und Forstwirtschaft in der regionalen Innovationsstrategie eingebunden.

EU-Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Durch einen deutlichen thematischen Fokus im Bereich umwelt- und klimabezogener Maßnahmen und die umfassende Berücksichtigung der übergreifenden umwelt- und klimapolitischen Ziele im EPLR werden Synergieeffekte mit Strategieinstrumenten der Union für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, den Umweltschutz und die Ressourceneffizienz realisiert.

Die Komplementarität zu und die Koordinierung mit LIFE wird insbesondere mit integrierten Vorhaben in den Bereichen Natur, Artenvielfalt, Wasser, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gefördert.

Diese Koordinierung wird durch Maßnahmen wie die Förderung der Finanzierung von Aktivitäten aus dem EPLR erreicht, als Ergänzung der integrierten Vorhaben im Rahmen von LIFE, sowie durch die Förderung der Nutzung von im Rahmen von LIFE validierten Lösungen, Methoden und Ansätzen, unter anderem einschließlich Investitionen in umweltfreundliche Infrastruktur, Energieeffizienz, Öko-Innovationen, ökosystembasierte Lösungen und den Einsatz von damit verbundenen innovativen Technologien.

Die entsprechenden Pläne, Programme oder Strategien (unter anderem Biodiversitätsstrategie des Landes, Bewirtschaftungsplan für die Elbe, Anpassungsstrategie des Landes an den Klimawandel) dienen als

Koordinierungsrahmen für Fördermaßnahmen in den betroffenen Bereichen.

Fondsübergreifende Steuerung und Koordinierung der EU-Fonds auf Ebene bzw. unter Verantwortung der Verwaltungsbehörden

Zur Sicherung der Komplementarität und Koordinierung zwischen der Verwaltungsbehörde ELER und der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF dienen neben der unmittelbaren, fortlaufenden Abstimmung auf Arbeitsebene mehrere institutionelle Gremien, deren Aufgaben und Zusammensetzung in Kapitel 15.1 und 15.4 näher beschrieben sind. Beispielhaft aufgezählt seien hier nur:

- Interministerielle Geschäftsstelle zur Steuerung des LEADER/CLLD-Ansatzes in Sachsen-Anhalt
- Interministerielle Arbeitsgruppe EU-Fonds
- gemeinsamer Begleitausschuss für den EFRE, ESF und ELER
- Steuerungsgruppe LEADER/CLLD.

Nationales Stützungsprogramm nach VO (EU) 1308/2013

Die Komplementarität zum Nationalen Stützungsprogramm nach VO (EU) 1308/2013 wird dahingehend gewahrt, dass eine Förderung im Rahmen des ELER (z. B. Erhaltung Steillagenweinbau im Weinbaugebiet Saale-Unstrut), eine Förderung im Rahmen des Nationalen Stützungsprogramms ausschließt.

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Nicht relevant; in Sachsen-Anhalt wird kein nationales Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums umgesetzt.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

Nicht relevant

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Verwaltungsbehörde ELER, Ministerium der Finanzen	Frau Dr. Andrea Storm, Referatsleiterin	Editharing 40, D-39108 Magdeburg	Andrea.Storm@sachsen-anhalt.de
Certification body	Bescheinigende Stelle für die Agrarfonds, Investitionsbank	Herr Johannes Wesselmann, Leiter	Domplatz 12, 39104 Magdeburg	Johannes.Wesselmann@ib-lsa.de
Accredited paying agency	Leiter der Zahlstelle für die Agrarfonds, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	Herr Dr. Ralf-Peter Weber, Staatssekretär	Leipziger Str. 58, 39112 Magdeburg	Ralf-Peter.Weber@mule.sachsen-anhalt.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)	Herr Geldermann, Referatsleiter	Rochusstr. 1, D-53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Verwaltungsbehörde

Die EU-VB ELER ist unabhängig von Weisungen der Fachressorts und deren Förderreferate und organisatorisch dem Leiter der Abteilung 2 zugeordnet.

Eine klare Zuweisung der Funktionen sowie die angemessene Trennung zwischen den Funktionen, insbesondere der Abgrenzung der Verwaltungsbehörde von der zugelassenen Zahlstelle im Geschäftsbereich des MULE werden auf Grund der Zuordnung der Verwaltungsbehörde ELER in den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen und den Aufgabenzuordnungen gewährleistet.

Die EU-VB ELER ist verantwortlich dafür, dass das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird. Hierfür richtet die Verwaltungsbehörde u. a. einen Prüfdienst ein, der unabhängig von den Prüfdiensten, die bspw. von der Zahlstelle EGFL/ ELER im MULE verantwortlich gezeichnet werden und ausschließlich im Hinblick auf die originären Aufgaben der EU-VB ELER tätig wird.

Die EU-VB ELER bedient sich in Teilbereichen sogenannter zwischengeschalteter Stellen, d. h. Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts. Zwischengeschaltete Stellen werden unter Verantwortung der EU-VB ELER tätig und nehmen in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den Begünstigten (Endempfängern) wahr.

Wird ein Teil der Aufgaben der EU-VB ELER einer anderen Stelle übertragen, z. B. die Erstellung der Berichte zur Begleitung und Bewertung, so behält die EU-VB ELER dennoch weiterhin die volle Verantwortung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben.

Die EU-VB ELER ist der Ansprechpartnerin der EU-Kommission.

Die EU-VB ELER und der Begleitausschuss wachen über die Qualität der Durchführung des Programms. Die Aufgaben sind detailliert im Annex 5 beschrieben.

Zugelassene Zahlstelle

Die nachgeordneten Einrichtungen LVwA und ÄLFF sowie die IB sind Teil der Zahlstelle. In der Abteilung 2 umfasst die Zahlstelle drei Referate: das EU-Zahlstellenreferat für die Agrarfonds EGFL und ELER, das Referat für Beihilfemaßnahmen im InVeKoS und das Referat zur Koordinierung von automatisierten EU-Antragsverfahren. Das Referat „Flächenmaßnahmen der ländlichen Entwicklung, Koordinierung der Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes“ mit Zahlstellenaufgaben ist in der Abteilung 5 eingegliedert.

Die Zahlstelle ist organisatorisch unabhängig von der EU-VB ELER.

Das Land Sachsen-Anhalt ist zuständig für die Zulassung und den Entzug der Zulassung der Zahlstelle. Diese Aufgaben sowie die Durchführung der ihm durch oben genannte VO übertragenden Aufgaben wurden dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) übertragen. Der Minister bedient sich im Hinblick auf die Umsetzung der ihm obliegenden Aufgaben des Ministerbüros. Die Zuständigkeiten im Verwaltungsverfahren für den ELER sind detailliert im Annex 6 beschrieben und dargestellt.

Bescheinigende Stelle

Sie bescheinigt unter Berücksichtigung der bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungen der zugelassenen Zahlstelle.

Die Bescheinigende Stelle ist auf Grund ihrer organisatorischen Zuordnung in ihrer Funktion unabhängig von der Zahlstelle und der zuständigen Behörde.

Zwischengeschaltete Stellen

Unter Verantwortung der EU-VB ELER werden die Fachressorts der Landesregierung als zwischengeschaltete Stellen tätig. Sie nehmen im Auftrag der EU-VB ELER Verantwortung und

entsprechende Aufgaben wahr.

Sie können zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gegenüber den Begünstigten (Endempfängern) weitere zwischengeschaltete Stellen beauftragen.

Die Fachressorts als zwischengeschaltete Stellen verantworten entsprechend dem Ressortprinzip die effiziente und rechtmäßige Umsetzung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen für ihren Zuständigkeitsbereich und auf ihren Ebenen.

Zwischengeschaltete Stellen sind verpflichtet, die Rechtsvorschriften der EU, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Dazu gehören auch die von der EU-VB ELER und dem Zahlstellenreferat erlassenen Regelungen und Standards.

Fondsübergreifende Steuerung und Koordinierung der EU-Fonds

Interministerielle Geschäftsstelle zur Steuerung des LEADER/CLLD-Ansatzes in Sachsen-Anhalt

Das Land richtet für die Koordination / Steuerung von LEADER/ CLLD 2014 – 2020 in Sachsen – Anhalt eine Interministerielle Geschäftsstelle ein. Diese koordiniert fonds- und ressortübergreifend alle notwendigen Schritte und Verfahren des Zusammenwirkens der verschiedenen Verwaltungsebenen bei der Programmumsetzung in Bezug auf die integrierten Entwicklungsstrategien der unter Verantwortung der beiden Verwaltungsbehörden ELER und EFRE/ESF im wettbewerblichen Verfahren für LEADER/CLLD ausgewählten bzw. genehmigten lokalen Aktionsgruppen. Die einzelnen Elemente und Strukturen der Koordinierung zur fondsübergreifenden Steuerung des LEADER/CLLD-Ansatzes in Sachsen-Anhalt sind im Annex 7 dargestellt.

Interministerielle Arbeitsgruppe EU-Fonds

Das Land richtet zur Vorbereitung der Sitzungen des regionalen Begleitausschusses für die Strukturfonds (EFRE, ESF) und den ELER und zur Koordination und Steuerung der Umsetzung der Operationellen Programme EFRE und ESF sowie des EPLR eine interministerielle Arbeitsgruppe EU-Fonds ein (IMAG EU-Fonds). Diese setzt sich aus der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF, der Verwaltungsbehörde für den ELER, der Koordinierungsstelle der Landesregierung für die EU-Fonds (Staatskanzlei und Ministerium für Kultur), der Bescheinigungsbehörde für den EFRE und ESF, der Prüfbehörde für den EFRE und ESF und den als zwischengeschaltete Stellen verantwortlichen Fachreferaten der Ministerien der Landesregierung zusammen. Soweit die Belange der Strukturfonds (EFRE, ESF) betroffen sind, liegt der Vorsitz der Interministeriellen Arbeitsgruppe bei der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF. Die EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF und die Verwaltungsbehörde für den ELER stimmen sich mit der Koordinierungsstelle der Landesregierung für die EU-Fonds sowie der Koordinierungsstelle LEADER/CLLD ab, um rechtzeitig vor den Sitzungen des Regionalen Begleitausschusses die IMAG EU-Fonds zu dessen Vorbereitung einzuberufen.

Staatssekretärskonferenz und Kabinett

Staatssekretärskonferenz und Kabinett der Landesregierung befassen sich vor der Beschlussfassung im Begleitausschuss mit grundlegenden Entscheidungen zum EPLR und den Operationellen Programmen EFRE und ESF, insbesondere, wenn eine Einigung auf Ebene der IMAG EU-Fonds nicht erzielt werden kann. Die Verwaltungsbehörde für den ELER ist für die ihr übertragenen Aufgaben Geschäftsstelle der Staatssekretärskonferenz, die für den ELER die Funktion einer Strategischen Clearingstelle wahrnimmt.

Die Struktur der Verwaltung ist schematisch im Annex 8 dargestellt.

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Bewilligungen von Förderanträgen bzw. deren Ablehnung erfolgen in Deutschland in Form hoheitlicher Verwaltungsakte. Daneben gibt es in Sachsen-Anhalt bestehende Verträge, in deren Rahmen die Partner nach BGB ihre Vertragsbeziehungen aushandeln. Damit ist dem Begünstigten der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, der Widersprüche und Klagen vor Verwaltungsgerichten über mehrere Prüfinstanzen zulässt. Neben dem Verwaltungsrechtsweg sind die Bewilligungsentscheidungen Gegenstand regelmäßiger innerbehördlicher Überprüfungen durch interne Revisionsdienste. Mit dem Landesrechnungshöfen bzw. dem Bundesrechnungshof werden weitere Prüfinstanzen außerhalb der eigentlichen Bewilligungsebene kontrollierend tätig.

Im Bereich LEADER können Begünstigte unabhängig von der Auswahlentscheidung des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe bei den zuständigen Bewilligungsbehörden einen Antrag auf Förderung stellen, wodurch auch ihnen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Das Land Sachsen-Anhalt wird für die Begleitung der Durchführung und Bewertung der OP und des EPLR gemäß Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) 1303/2013 in der Förderperiode 2014-2020 einen gemeinsamen Begleitausschuss für den EFRE, ESF und ELER einsetzen.

Der Gemeinsame Begleitausschuss wird sich binnen drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung des Landes über den Beschluss der Kommission zur Annahme eines Programms bilden. Maßgeblich für die Einhaltung der Drei-Monats-Frist ist das Programm, welches zuerst von der Kommission beschlossen wird.

Die Zusammensetzung des Gemeinsamen Begleitausschusses 2014-2020 erfolgt im Einklang mit Art. 48 i. V. m. Art. 5 der VO (EU) 1303/2013. Die Zusammensetzung wird sich im Wesentlichen an der der Begleitausschüsse für den EFRE und ESF sowie für den ELER der Förderperiode 2007-2013 orientieren. Hier waren nahezu identische Partner Mitglied der beiden Begleitausschüsse. Dabei wird gleichzeitig berücksichtigt, dass die im Gemeinsamen Begleitausschuss vertretenen Partner einen Querschnitt der für die drei ESI-Fonds förderrelevanten Themenbereiche im Land abbilden und repräsentieren.

Die Seite der Wirtschafts- und Sozialpartner wird durch die kommunale Ebene, die Land- und

Forstwirtschaft, den Umwelt- und Naturschutz, den ländlichen Raum einschließlich LEADER/CLLD, Chancengleichheit, Inklusion, Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wohlfahrtsverbände vertreten.

Verwaltungsseitig werden neben den beiden Verwaltungsbehörden, die zwischengeschalteten Stellen, die für die Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung verantwortliche Stelle, die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur sowie der Bund vertreten sein.

Darüber hinaus gibt es sonstige Mitglieder, zu denen u. a. die Zahlstelle ELER, die Bescheinigende Stelle ELER, die Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF und die Prüfbehörde EFRE/ESF gehören.

Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird im Internet (www.europa.sachsen-anhalt.de) veröffentlicht.

Der Begleitausschuss gibt sich bei seiner konstituierenden Sitzung gemäß Art. 47 Abs. 2 der VO (EU) 1303/2013 eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied des Begleitausschusses hat volles Stimmrecht. Sonstige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Fragen, die in der institutionellen, rechtlichen oder finanziellen Verantwortung des Landes stehen, kann nicht gegen die Stimme des Vorsitzes entschieden werden. Die Kommission nimmt in beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses teil.

Für die Beschlussfassung werden zwei Gruppen gebildet, die Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Gruppe der Verwaltung. Innerhalb der Gruppen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung haben alle Mitglieder einheitliches Stimmrecht, es entscheidet die einfache Mehrheit. In dringenden Einzelfragen kann der Begleitausschuss im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Den Vorsitz des Begleitausschusses führen der Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF und der Leiter der EU-VB ELER gemeinsam. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den Tagesordnungspunkten.

Der Gemeinsame Begleitausschuss wird mindestens einmal im Jahr tagen.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Gemeinsamen Begleitausschusses gemäß Art. 49 ESI-VO gehört, dass für alle drei Fonds die wirksame Durchführung der OP bzw. des EPLR sowie die Fortschritte beim Erreichen der Zielsetzungen überprüft werden müssen. So untersucht der Gemeinsame Begleitausschuss bei der Programmdurchführung auftretende Probleme, die sich auf die Leistung der Programme auswirken.

Der Gemeinsame Begleitausschuss wird von den Verwaltungsbehörden konsultiert, wenn Änderungen an OP bzw. EPLR vorgeschlagen werden. Zudem kann der Ausschuss hinsichtlich der Durchführung und Bewertung der OP und des EPLR Anmerkungen übermitteln und begleitet die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen. Alle durchgeführten Bewertungen sind vom Begleitausschuss zu überprüfen.

Für den Bereich des ELER ist in Art. 74 VO (EU) 1305/2013 über den Art. 49 VO (EU) 1303/2013 hinaus unter anderem festgelegt, dass der Begleitausschuss die Kriterien der Projektauswahl überprüft, zu diesen gehört wird und eine Stellungnahme abgibt. Die jährlichen Durchführungsberichte zum EPLR müssen von ihm geprüft und vor Übermittlung an die EU-KOM genehmigt werden. Außerdem überprüft der Begleitausschuss die Fortschritte bei der Durchführung des Evaluationsplans für den EPLR und nimmt am nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum teil.

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

15.3.1 Informationen für potenziell Begünstigte und alle Stakeholder zu den Förderangeboten des Programms und den Zugangsregeln

Die VB-ELER hat die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm sicherzustellen [Art. 66 VO (EU) 1305/2013 Abs. (1) (i)], einschließlich durch das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum, indem die potenziellen Begünstigten, die Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen, einschließlich der Umweltorganisationen, über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms, die Begünstigten über den Unionsbeitrag und die allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der Union im Zusammenhang mit dem Programm unterrichtet werden.

Vor diesem Hintergrund zielt die Öffentlichkeitsarbeit darauf ab, insbesondere die in den ländlichen Entwicklungsprioritäten und Schwerpunkten gesetzten Ziele des ELER bekannt zu machen und die Akzeptanz für die europäische Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erhöhen. Hierzu ist es erforderlich, die Informations- und Publicitätsmaßnahmen zielgruppenspezifisch zu entwickeln und umzusetzen, um den teilweise sehr unterschiedlichen Bedürfnissen an Inhalt und Detaillierungsgrad zu entsprechen. Ferner ist Transparenz über die gewährten Fördermittel zu wahren, indem die Begünstigten aus dem ELER regelmäßig veröffentlicht werden.

Den potentiellen Begünstigten sind detailliert die Möglichkeiten und Verfahrensregelungen zur Gewährung von Fördermitteln aufzuzeigen. Darüber hinaus werden beispielgebende Vorhaben in besonderer Weise publiziert.

Die Stakeholder, Fachöffentlichkeit und die Verwaltungen werden über die Ergebnisse der Förderung und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des EPLR unterrichtet. Dazu werden die jährlichen Durchführungsberichte und die Bewertungen im Internet zugänglich gemacht.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird aus Mitteln der Technischen Hilfe zu 75 Prozent durch den ELER kofinanziert. Im Rahmen der fondsübergreifenden Zusammenarbeit können auch gemeinsame Publicitäts- und Informationsmaßnahmen mit den anderen EU-Fonds durchgeführt werden, die der ELER anteilig mitfinanziert.

Die Verwaltungsbehörde stellt einen Informations- und Kommunikationsplan auf, der innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung des EPLR durch die Europäische Kommission dem Begleitausschuss zur Annahme vorgelegt wird.

15.3.2 Informationen für die Allgemeinheit zur Rolle der EU bei der Programmförderung

Sachsen-Anhalt beabsichtigt, das Internet unter der Adresse www.europa.sachsen-anhalt.de als wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Möglichkeiten, Ziele und Ergebnisse des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum zu nutzen. Somit ist der Zugang zu den relevanten Informationen für die breite

Öffentlichkeit gewährleistet.

Bei allen Fördermaßnahmen achtet die VB-ELER darauf, dass die Beteiligung der EU gut sichtbar dargestellt wird und – soweit vorgeschrieben – der Betrag der Fondsbeteiligung angegeben wird.

Die VB-ELER gewährleistet, dass die Begünstigten bei der Fördermittelzusage darüber informiert werden, dass die Maßnahme im Rahmen eines aus dem ELER kofinanzierten Programms bezuschusst wird.

Um die breite Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind von den Begünstigten für Vorhaben ab dem vorgegebenen finanziellen Schwellenwert Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln mit Angabe des EU-Beitrages für die Allgemeinheit gut sichtbar anzubringen.

Über die Medien werden beispielsweise Pressemitteilungen zu aktuellen Themen im Programmzeitraum sowie über Veranstaltungen und Aktivitäten in der Umsetzung der ELER-Förderung publiziert. Unmittelbar nach der Genehmigung des Programms wird die Verwaltungsbehörde der Öffentlichkeit den offiziellen Start der ELER-Förderung in Sachsen-Anhalt bekannt geben.

Informationsbroschüren und andere Printmedien werden ebenfalls bei der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt, um themenspezifisch und zielgruppengenau sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die Fachöffentlichkeit zu informieren

Über Werbemittel soll die interessierte Allgemeinheit neugierig gemacht werden, um mehr über die Rolle der EU bei der Programmförderung zu erfahren. Diese werden z. B. bei Informationsveranstaltungen, Seminaren und Workshops verteilt werden.

Durch ein einheitliches Erscheinungsbild unter Verwendung der Europäischen Flagge und des Slogans zur Rolle des ELER wird ein hoher Wiedererkennungswert erreicht.

15.3.3 Die Rolle des Nationalen Netzwerks hinsichtlich der Information und Kommunikation zum Programm

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) 1305/2013 das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen.

Aufgabe der nationalen Vernetzungsstelle ist es u.a., die Vernetzungsaktivitäten der Länder zu unterstützen. Die nationale Vernetzungsstelle ist dazu im Begleitausschuss des Landes Sachsen-Anhalt als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-Verwaltungsbehörden der Bundesländer, darunter auch die des EPLR Sachsen-Anhalt, sowie eine begrenzte Zahl von repräsentativer Wirtschafts- und Sozialpartnern und Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Auf subregionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR insbesondere durch alle

beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt.

Das Land Sachsen-Anhalt wird die Angebote und Möglichkeiten des Nationalen Netzwerks für Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche und die Bereitstellung von Kommunikationsplattformen für Informations- und Kommunikationsaktivitäten zum EPLR des Landes nutzen.

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Integrierter Ansatz bei der Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

Der multisektorale Ansatz von LEADER ermöglicht, andere ESI-Förderungen in den Lokalen Entwicklungsstrategien zu berücksichtigen, um damit die Entwicklung der ländlichen Regionen Sachsen-Anhalts, die Stärkung ihres territorialen Zusammenhalts sowie eine stärkere Nutzung des Potenzials von Stadt-Umland-Beziehungen zu unterstützen. LEADER-Vorhaben dienen der Vorbereitung oder Umsetzung einer integrierten und multisektoralen Strategie für lokale Entwicklung, die im Ergebnis eines nach Qualitätskriterien ausgerichteten, landesweiten Wettbewerbs nachweist, dass mit ihrer Umsetzung über die LEADER-Methode ein Mehrwert verbunden ist. Die Verwirklichung dieser lokalen Entwicklungsstrategien kann auf das breite Spektrum aller ELER-Prioritäten und Thematischen Ziele anderer EU-Fonds gerichtet sein.

Mit Hilfe des ELER wird die auf die Verwirklichung der ELER-Priorität 6 gerichtete Umsetzung von LEADER- und CLLD-Vorhaben vor allem durch Vorhaben der Maßnahme „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ gemäß Art. 20 geprägt sein. In Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien können LEADER-Vorhaben auch zwei Teilmaßnahmen gemäß Art. 35 nutzen. Lokale Aktionsgruppen bzw. einzelne Akteure können sich an Operationellen Gruppen (OG) der EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" beteiligen bzw. diese mit initiieren und Innovationsprojekte im Rahmen der EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" verwirklichen. Umgekehrt können auch Impulse von OG für Lokale Aktionsgruppen insbesondere im Bereich der Innovation gesetzt werden.

Die Förderung der Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien im Rahmen von Art. 35 VO (EU) 1303/2013 wird landesweit auch durch die Fonds EFRE und ESF unterstützt.

Den entsprechenden Rahmen dazu bilden die „Mainstream“-Förderbereiche des OP EFRE, bzw. OP ESF, d. h. die CLLD-Maßnahmen können alle Themen aus den Programmschwerpunkten des OP EFRE bzw. des OP ESF entsprechend den in den OPs festgelegten Bestimmungen aufgreifen. Dadurch sollen sämtliche Projekte der Region optimal aufeinander abgestimmt werden, Kräfte gebündelt und innovative Wege in der Regionalentwicklung ermöglicht werden. Ziel ist es, unter Zugrundelegung der jeweiligen Entwicklungsstände und strategischen Schwerpunktsetzungen durch die Fonds EFRE und ESF regional differenzierte CLLD-Maßnahmen zu fördern.

Geeignete Ansatzpunkte der Förderung von CLLD-Vorhaben liegen aufgrund der Auswertung des

durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens u. a. im EFRE im Bereich des Thematischen Ziels III *Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU* und im ESF im Bereich des Thematischen Ziels X *Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen*.

Generell müssen LEADER-Vorhaben der Verwirklichung einer Lokalen Entwicklungsstrategie dienen.

Mechanismen zur Gewährleistung der Kohärenz

Um die Kohärenz der Maßnahme für "Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten" gemäß Art. 20 – einschließlich der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume – und der Maßnahme zur Förderung der "Zusammenarbeit" gemäß Art. 35 im Rahmen der Verwirklichung der Strategien zur lokalen Entwicklung zu gewährleisten und damit Synergien zu unterstützen und Überschneidungen auszuschließen sind folgende Instrumente vorgesehen:

- Richtlinien

In den Förderrichtlinien zur Umsetzung des EPLR für die Teilmaßnahmen der Maßnahme "Basisdienstleistungen und Dorferneuerung" gemäß Art. 20 und für die Teilmaßnahmen der Maßnahme "Zusammenarbeit" gemäß Art. 35 wird die notwendige Koordinierung des Zusammenwirkens mit der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der von Lokalen Aktionsgruppen zu verwirklichenden lokalen Entwicklungsstrategien (früher: Regionale Entwicklungskonzepte) berücksichtigt.

- Steuerungsgruppe LEADER/CLLD

In den Beratungen der Steuerungsgruppe LEADER/CLLD erfolgt die Koordinierung des Zusammenwirkens der Verwaltungsebenen, die für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Art. 20 und 35 im Rahmen der Verwirklichung der Strategien zur lokalen Entwicklung zuständig sind. In der Regel tagt die Steuerungsgruppe LEADER/CLLD unter Leitung der Koordinierungsstelle LEADER/CLLD drei- bis viermal jährlich in Vorbereitung der Beratungen des Großen LEADER/CLLD-Arbeitskreises.

- Beratungen der Koordinierungsgruppe bzw. Dienstberatungen mit den Bewilligungsbehörden (Landesverwaltungsamt und Ämter für Landwirtschaft, Forsten und Flurneuordnung)

Jeweils unmittelbar vor den Beratungen des Großen LEADER/CLLD-Arbeitskreises erfolgt eine Abstimmung mit den relevanten Bewilligungsbehörden zur Koordinierung des Zusammenwirkens der Umsetzung der Maßnahmen gemäß Art. 20 und 35 im Rahmen der Verwirklichung der Strategien zur lokalen Entwicklung.

- Großer LEADER/CLLD-Arbeitskreis

Aufbauend auf den guten Erfahrungen in der Förderperiode 2007 - 2013 erfolgt in Verantwortung der Verwaltungsbehörden ELER, EFRE und ESF durch die Koordinierungsstelle LEADER/CLLD unter Einbeziehung

- des landesweiten LEADER/CLLD-Netzwerkes, in dem alle LAG-Manager mitwirken,

- der Vorsitzenden der Lokalen Aktionsgruppen,
- der Verantwortlichen der Landkreise,
- der relevanten Bewilligungsstellen,
- der für die Umsetzung der Maßnahme gemäß Art. 35 Verantwortlichen des MULE,
- der für die Umsetzung ländlicher Entwicklungsmaßnahmen Verantwortlichen des MULE

eine Koordinierung des Zusammenwirkens der Umsetzung der Maßnahmen gemäß Art. 20 und 35 sowie im Rahmen der von Lokalen Aktionsgruppen zu verwirklichenden lokalen Entwicklungsstrategien (früher: Regionale Entwicklungskonzepte).

- Lokale Aktionsgruppen LEADER/CLLD

Auf regionaler Ebene erfolgt die Koordinierung des Zusammenwirkens der Umsetzung der Maßnahmen gemäß Art. 20 und 35 sowie im Rahmen der von Lokalen Aktionsgruppen zu verwirklichenden lokalen Entwicklungsstrategien (früher: Regionale Entwicklungskonzepte) durch die Gremien der Lokalen Aktionsgruppen.

- Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung

Die bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF) zur Einbeziehung der Landkreise in die Gestaltung der ländlichen Entwicklung tätigen Arbeitsgemeinschaften koordinieren das Zusammenwirken der Umsetzung der Maßnahmen gemäß Art. 20 und 35. Dazu ergänzend erfolgt zu den Maßnahmen im Rahmen der von Lokalen Aktionsgruppen zu verwirklichenden lokalen Entwicklungsstrategien (früher: Regionale Entwicklungskonzepte) eine korrespondierende Befassung bzw. Unterrichtung. Diese kann ggfs. unmittelbar nach Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde erfolgen. Die Arbeitsgemeinschaften treten mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Festlegungen der Arbeitsgemeinschaften haben empfehlenden Charakter und berücksichtigen die von den Lokalen Aktionsgruppen festgelegten Förderprioritäten und Auswahlkriterien.

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für den Empfänger bleibt nur ein geringer Spielraum durch die Vorgaben in den EU-VOen. In diesem Rahmen werden die EU-Vorgaben 1:1 umgesetzt und nicht durch weitere nationale Vorgaben verkompliziert.

Vereinfachungen für den Empfänger werden durch die Programmangebote zur Internetantragstellung und das zur Verfügung stellen von Antragstellerdaten genutzt.

Folgende Aktivitäten bis zur Einführung 2017/2018 sind geplant, um den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Verwaltungs- und Kontrollbehörden auf elektronischen Datenaustausch umzustellen. Dazu zählen insbesondere:

- Ablösung des separaten Antragstellungssystem durch die Erweiterung des IT-Systems der Zahlstelle um ein WEB-basiertes Antragstellungs- und Auskunftssystem

- Direkte Einbindung eines Nachrichtendienstes (Mail) in das Vorgangsbearbeitungssystem der Zahlstelle
- Administrationsaufwendungen werden mittelfristig nachhaltig durch folgende Aspekte erheblich reduziert:
 - direkte Nutzung der verfügbaren alphanumerischen (aus dem Datenverarbeitungssystem profil c/s) bzw. graphischen (aus Lafis) Daten für die Antragstellung und unmittelbare Speicherung der neuen Antragsdaten im Abarbeitungssystem
 - Abschaffung der doppelten Antragstellerverwaltung und der doppelten Erfassungsfunktionalitäten
 - Für die Begünstigten soll eine vollständigere und einfachere Datenverfügbarkeit für ihre konkreten Antragsfälle ermöglicht werden sowie bei Bedarf eine Datenaktualisierung während der Antragstellungsphase erfolgen können.
 - Schnellere und einfachere Kommunikation mit dem Begünstigten während der Antragsbearbeitung in der Verwaltung im Einzelfall (Einzelmail) und schnellere direkte Information zu Verfahrensänderungen für alle Begünstigten oder Gruppen von ihnen (Rundmail).

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Technische Hilfe ist eine wesentliche Grundlage für die Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung, zur Information und Kommunikation, Vernetzung, Konfliktbeilegung sowie zur Kontrolle und Prüfung der Maßnahmen des EPLR des Landes Sachsen-Anhalt. Erfahrungen aus den vorangegangenen Förderphasen finden Berücksichtigung.

Diese Aktionen können auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen.

Die Inanspruchnahme der Technischen Hilfe muss immer direkt mit der effektiven und effizienten Verwaltung und Umsetzung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) in Verbindung stehen.

Die Technische Hilfe beschränkt sich auf:

- Aktionen zur Vorbereitung des Programms (Programmierung), Verwaltung und Koordinierung der Umsetzung des Programms, Überwachung, Bewertung, Information und Kommunikation, zur Vernetzung, Konfliktbeilegung, Kontrolle und Prüfung,
- die Finanzierung von Kosten zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der regionalen und nationalen Begleitausschüsse einschließlich der fachlichen Ausgestaltung der Sitzungen (Beiträge von Experten),
- Unterstützung von nationalen und subregionalen Netzwerken und Kontaktstellen,
- Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten und zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden bei der Verwaltung und der Verwendung des ELER-

Fonds,

- Personelle und materielle Ressourcen (insbesondere Personal-, Sach- und Ausstattungskosten) für die Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle von Vorhaben sowie für ein effektives Programmmanagement und –monitoring, unter der Voraussetzung der nachweislichen Durchführung von ELER-Aufgaben (auch für anteilige Wahrnehmung von ELER-Aufgaben),
- Finanzierung von vorbereitenden und begleitenden Studien, Analysen, Wirtschaftlichkeitsgutachten, Entwicklungskonzepte, Evaluierungen und Demonstrationsvorhaben,
- Erstellung von Informationsmaterialien, Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Umsetzung des ländlichen Entwicklungsprogramms.
- Anschaffung, Errichtung und Weiterentwicklung von EDV-Systemen zur Bereitstellung und Auswertung von Daten zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs- und Bewertungsanforderungen,
- Aktionen die geeignet sind, zur Verfolgung der Querschnittziele „Innovation“, „Klimawandel“, „Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung“, „Umweltschutz“ und „Nachhaltige Entwicklung“ praxisnah beizutragen,
- Vorbereitung und Durchführung von Publicitätsmaßnahmen einschließlich der Durchführung von Informationsveranstaltungen, Seminaren und Schulungen,
- Ex-post Evaluierungen für die Förderperiode 2007-2013(15) sowie Verträge, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des EPLR 2007-2013 stehen und nicht in der laufenden Phase 2007-2013 abgeschlossen werden können,
- Ausgaben (Kosten) im Zusammenhang mit vorbereitenden Arbeiten für die Abgrenzung von Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen im Sinne von Art. 32 der VO (EU) 1305/2013,
- die Gewährleistung der Kontinuität des Übergangs von der laufenden zur nächsten Förderperiode; Hier sollen bereits in der laufenden Förderperiode vorbereitende Tätigkeiten für die neue Förderperiode ab 2021 über die Technische Hilfe der laufenden Förderperiode finanziert werden können, damit das Programm ab dem 01.01.2021 anlaufen kann.

Die rechtlichen Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind einzuhalten.

Begünstigte können sein:

- Verwaltungsbehörde,
- Zahlstelle und
- Stellen, die an der Umsetzung nationaler Netzwerke beteiligt sind.

Finanzierung von Personal:

Aus der Technischen Hilfe werden nur Ausgaben für Personal der öffentlichen Verwaltung unter der Voraussetzung der nachweislichen Durchführung von ELER-Aufgaben finanziert.

In der Verwaltungsbehörde ist dieses Personal mit Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen sowie Informations- und Publicitätsmaßnahmen betraut. In der Zahlstelle wird das aus der Technischen Hilfe finanzierte Personal für die Verwaltung des ELER sowie für die Durchführung und Prüfung von Vor-Ort-Kontrollen von ELER-Maßnahmen eingesetzt.

Gehälter und Zulagen richten sich bei Angestellten nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag für den

öffentlichen Dienst der Länder sowie bei Beamten nach dem jeweils geltenden Landesbesoldungsgesetz. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der konkreten Tätigkeit.

Sofern Personal anteilige ELER-Aufgaben wahrnimmt, müssen mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit für ELER-Aufgaben nachgewiesen werden. Dies ist in den Tätigkeitbeschreibungen zu verankern und bis zum Abschluss der Förderperiode zu dokumentieren, so dass die Ausübung der ELER-relevanten Tätigkeiten jederzeit gegenüber der Finanzkontrolle des Landes und der Kommission eindeutig nachgewiesen werden kann.

Nicht förderfähig sind Kosten der Bescheinigenden Stellen sowie Kosten für Maßnahmen im Rahmen von Verwaltungsreformen, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des ELER stehen.

Zuständige Stelle und ordnungsgemäße Durchführung inkl. Verwaltungs- und Kontrollverfahren

Die Verwaltungsbehörde ELER trägt die Gesamtverantwortung für die Technische Hilfe. Sie kann Mittel der Technischen Hilfe zur Bewirtschaftung an zwischengeschaltete Stellen übertragen.

Gegebenenfalls erforderliche Sanktionsmaßnahmen (Widerruf, Rückforderung) werden auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVerfG), der LHO und der Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Die Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen werden in Sachsen-Anhalt von einer Behörde oder Stelle durchgeführt, die funktional unabhängig vom Begünstigten und von der die Zahlung autorisierenden Einheit (Zahlstelle) ist. Entsprechende Regelungen sind in den Verfahrensbestimmungen zur Technischen Hilfe enthalten.

Die EU-VB ELER als Bewilligungsbehörde stellt den am ELER partizipierenden Fachressorts ein Orientierungsbudget an Technischen Hilfe Mitteln für den Programmzeitraum zur Verfügung. Grundlage für Finanzierungszusagen bildet eine Bedarfsanalyse (inkl. Aktionsplan Personal), die jährlich fortgeschrieben wird. Die Fachressorts stellen Zahlungsanträge bei der EU-VB ELER, welche diese gemäß Art. 62 der DVO (EU) 809/2014 kontrolliert. Für die VOK wird der zentrale Prüfdienst der Zahlstelle im Landesverwaltungsamt herangezogen, sofern er selbst nicht durch Technische Hilfe-Mittel betroffen ist. Hier kontrolliert die EU-VB ELER. Damit ist sichergestellt, dass die Zahlstelle ihre eigenen Ausgaben nicht selbst einer Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle unterzieht.

Förderbeträge/ Fördersätze

Der Fördersatz beträgt 100 Prozent. Das heißt, dass der Gesamtbetrag als öffentliche Ausgabe gilt. Die Kofinanzierungsrate beträgt 75 Prozent der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Abweichungen sind zulässig und im Einzelfall zu entscheiden.

Abgrenzung zum Strukturfondsbereich

Aus Mitteln der TH ELER dürfen keine Aufgaben der TH der beiden OP der Strukturfonds sowie des OP EMFF finanziert werden. Jedoch wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemeinsame Vorhaben mit einer klar abgegrenzten Vorhaben- und Finanzierungsstruktur aus mehreren Fonds zu finanzieren.

Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum (Art. 54 der VO (EU) 1305/2013)

Deutschland hat in Anwendung von Art. 54 der VO (EU) 1305/2013 eine **nationale Vernetzungsstelle** bei

der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingerichtet und wird dafür ein Bundesprogramm vorlegen.

Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014-2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR, davon 5 Mio. EUR aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

Die Beschreibung des Nationalen Netzwerkes, insbesondere seiner Ziele, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise sowie des Zeitplans und der Finanzausstattung ist dem Bundesprogramm zu entnehmen (siehe hierzu auch Gliederungspunkt 17).

16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. 01 Zukunftsdialog "Innovation und Interregionale Zusammenarbeit für Wachstum und Entwicklung in Sachsen-Anhalt 2014 – 2020" 11.10.2012

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Schwerpunkt der Diskussion war die Erarbeitung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalts.

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- In der Auftaktveranstaltung zur Reihe "Zukunftsdialoge" wurde auf den diskursiven Politikstil verwiesen, der auf die breite Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure, insbesondere der Wirtschafts- und Sozialpartner in diverse Entscheidungsprozesse zur künftigen Ausgestaltung der Förderpolitik abzielt.
- In der Diskussion wurden neue Ansätze der Innovationförderung herausgearbeitet. Darüber hinaus plädierten Diskussionsteilnehmer für eine neue Qualität in der Verbindung von EU-Mitteleinsatz über das 8. Forschungsrahmenprogramm und dem innovationsorientierten Einsatz von EU-Mitteln im Rahmen der regionalen Operationellen Programme.
- Mehrere Diskussionsteilnehmer wiesen darauf hin, dass die konkreten Bedarfe von Unternehmen stärker in dem Mittelpunkt der Arbeit von Universitäten und Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen im Land stehen sollten.
- Im Hinblick auf die mögliche Förderung von Großunternehmen wurde auf die besondere Situation Ostdeutschlands verwiesen, die u.a. durch das weitgehende Fehlen von Unternehmenszentralen und damit strategischen Bereichen wie Forschung geprägt ist.

16.2. 02 Zukunftsdialog "Demografie bewältigen - Abwanderung eindämmen - Strategien für die Entwicklung des ländlichen Raums" 20.10.2012

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über den Stand des Programmierungsprozesses für die EU-Fonds in Sachsen-Anhalt
- Vertiefende Diskussion des Themenbereiches "demografischer Wandel"

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Sachsen-Anhalt steht vor vielfältigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bewältigung des demografischen Wandels.
- In der Diskussion wurde deutlich, dass die unterschiedlichen Entwicklungsmuster städtischer und

ländlicher Gebiete stärker beachtet werden müssen.

- Die flächendeckende Sicherung der Daseinsvorsorge wird sich in Zukunft äußerst kompliziert gestalten. Insbesondere kleine Siedlungen in peripheren ländlichen Gebieten stehen vor Herausforderungen.
- Aufgrund der Spezifik der demografischen Situation hat Sachsen-Anhalt eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung innovativer Lösungsansätze zum Umgang mit dem demografischen Wandel.
- Zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen ist ein verstärktes abgestimmtes Handeln zwischen Land und Kommunen, aber auch zwischen den Ressorts der Landesregierung erforderlich.

16.3. 03 Zukunftsdiallog "Bildung und Lebenslanges Lernen" 14.11.2012

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über den Stand des Programmierungsprozesses für die EU-Fonds in Sachsen-Anhalt
- Vertiefende Diskussion der Themenbereiche Bildung und Fachkräftesicherung

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Angesichts der demografischen Veränderungen geht es darum, dass weniger werdende Fachkräftepotenzial besser zu qualifizieren.
- Die Hochschulen müssten sich auf neue Herausforderungen wie den Wandel in der Qualifikationsstruktur und berufsbegleitendes Studium einstellen
- Ein wesentliches Problem besteht im nach wie vor hohen Schulversagen. In einer qualitativ hochwertigen Schulsozialarbeit – als gemeinsames Handlungsfeld von Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz – können sich die Bildungschancen von Jugendlichen wesentlich erhöhen.
- Verwiesen wird auf die zunehmende Bedeutung der Sicherung von Fachkräften durch Qualifizierung in den KMU, der frühkindlichen Bildung, der Berufsorientierung sowie der Integration von Langzeitarbeitslosen in den Berufsprozess.

16.4. 04 Fachgespräch mit anerkannten Naturschutzvereinigungen 19.11.2012

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- AUKM
- Naturschutz-Projektförderung

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information zum Stand der Programmierung des EPLR in den Bereichen AUKM und Naturschutz-Projektförderung

16.5. 05 Erste Beteiligungsveranstaltung speziell zum EPLR (Auftaktveranstaltung) 21.11.2012

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Sozioökonomischen/ SWOT-Analyse
- Vorschläge des MULE zu Prioritätensetzungen

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse und Empfehlungen der sozioökonomischen/ SWOT-Analyse
- Leiter der Fachabteilungen des MULE stellen erste Überlegungen zu Schwerpunktsetzungen für die Förderperiode 2014-2020 vor.
- Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wurden die Investitionsprioritäten der Fachabteilungen durch Statements von etlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern weiter untersetzt. Dabei gab es eine Vielzahl von Anregungen.

16.6. 06 Zukunftsdiallog "Energiepolitik und Nachhaltigkeit" 22.11.2012

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über den Stand des Programmierungsprozesses für die EU-Fonds in Sachsen-Anhalt
- Vertiefende Diskussion der Themenbereiche Energiepolitik und Nachhaltigkeit

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Beiträge zeigten, dass Sachsen-Anhalt im erheblichen Maße von der Energiewende betroffen ist. Für energieintensive Betriebe bestehen erhebliche Belastungen.
- Andererseits bestehen Chancen bei der Entwicklung von Innovationen im Energiesektor.
- Aspekte der Energieeinsparung u. a. bei der Sanierung öffentlichen Gebäude spielen eine wichtige

Rolle beim Einsatz der EU-Strukturfonds.

16.7. 07 Zukunftsdiallog "Die Bedeutung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für Wachstum und Beschäftigung in Sachsen-Anhalt 2014 - 2020" 3.12.2012

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über den Stand des Programmierungsprozesses für die EU-Fonds in Sachsen-Anhalt
- Vertiefende Diskussion der Themenbereiche Chancengleichheit, Gleichstellung, Nicht-Diskriminierung

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Beim Abbau von Benachteiligungen marginalisierter Gruppen kommt dem Einsatz des ESF eine besondere Bedeutung zu.
- Hinweis auf bestehende Defizite bzgl. genderspezifischer Daten
- Schwerpunktsetzungen beim Einsatz des ESF sollen stärker mit konkreten gleichstellungspolitischen Zielstellungen verbunden werden.
- Eine Handlungsoption ist die stärkere Ausrichtung von LEADER für Bildungs- und Migrantenprobleme auf Basis des Bottom-up Prinzips.

16.8. 08 4. Sitzung Naturschutzbeirat 4.12.2012

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- AUKM

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Diskussion zu Neuerungen im Bereich AUKM

16.9. 09 Zukunftsforum Land- und Forstwirtschaft 18.12.2012

16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse und Empfehlungen der sozioökonomischen/ SWOT-Analyse
- Darstellung des Verfahrens der Programmierung und der Rahmenbedingungen der Finanzierung

16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Diskussion zur Auswahl und Gewichtung thematischer Ziele

16.10. 10 Fachveranstaltung mit den Landwirtschafts- und Umweltverbänden 15.1.2013

16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Programmierung der AUKM, des Ökolandbaus und der flächenbezogenen Naturschutzmaßnahmen

16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorstellung der im Ergebnis der Vorschläge der Verbände vorgesehenen flächenbezogenen Maßnahmen und Stellungnahmen der Verbände

16.11. 11 Zweite Beteiligungsveranstaltung speziell zum EPLR 1.2.2013

16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Vorstellung und Diskussion der Beiträge des MULE zur Entwicklung der Landesstrategie für den Einsatz der EU-Fonds

16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Nachhaltige Entwicklung im Land braucht zuverlässige rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen

- Rechtspflichten aus EU-, Bundes- und Landesrecht und Selbstverpflichtungen des Landes haben Priorität
- Die Ausrichtung der EU Fonds (insbes. des ELER) muss eine starke regionale Komponente berücksichtigen- Die Zusammenarbeit mit den ÄLFF, kommunalen Strukturen (Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum, neue politische Gemeinden, LEADER AG, Zweckverbände etc.) kann einen effizienten Mitteleinsatz fördern.
- Land und Forstwirtschaft des Landes stehen der Ausrichtung der neuen Förderperiode auf den Schwerpunkt Innovation aufgeschlossen gegenüber.
- Der demografische Wandel erfordert kommunal angepasste Förderszenarien, dazu sind Planungsleistungen zu ergänzen oder aufzustellen (ILEK / IGEK).

16.12. 12 Informationsveranstaltung zur Planung von Naturschutzförderung und AUKM 4.3.2013

16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Vorstellung der Planungen zur Naturschutzförderung

16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Diskussion der Planungen zur Naturschutzförderung

16.13. 13 Fachveranstaltung 13.3.2013

16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Agrarinvestitionsförderungsprogramm, Bewässerung

16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vorstellung Entwurf AFP gem. PLANAK-Beschluss vom 12.12.2012,
- Information über Planungsstand EPLR 2014-2020
- Informationsaustausch und Diskussion

16.14. 14 Zukunftsforum Land- und Forstwirtschaft 18.3.2013

16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Vorstellung und Diskussion des aktuellen Sachstands der ELER-Programmierung
- Skizzierung land- und forstwirtschaftlicher Maßnahmen

16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Diskussion zu Konzeption und Umsetzung der Beratungsförderung in Sachsen-Anhalt

16.15. 15 Fachveranstaltung mit Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen 8.4.2013

16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung

AUKM und Naturschutzprojektförderung

16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Informationen zum Stand der Programmierung für neue Förderphase AUKM
- Informationen zum Stand Programmierung für neue Förderphase Naturschutz-Projektförderung

16.16. 16 Fachveranstaltung 6.5.2013

16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Agrarinvestitionsförderprogramm

16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vertiefende Diskussion zur weiteren Vorbereitung und Planung
- Einzelbeispiel Erläuterungen

16.17. 17 Informationsveranstaltungen mit den Landkreisen 27.5.2013, 28.5.2013, 3.6.2013, 6.6.2013, 11.6.2013, 17.6.2013, 20.6.2013, 27.6.2013

16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Umsetzung der Hochleistungsbreitbandversorgung

16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Hebung von Synergien beim Breitband-Ausbau,
- Rolle des Landkreise als Bündelungspartner,
- Möglichkeiten des Breitband-Ausbaus,
- langfristige Planung,
- Identifizierung von weiteren Partnern wie Zweckverbände, Stadtwerke, etc.

16.18. 18 Fachveranstaltung 6.6.2013

16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Ausgestaltung der Beratungsförderung

16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Möglichkeiten der neuen Beratungsförderung– Ausblick und Diskussion

16.19. 19 Fachveranstaltung mit Beteiligung des Ministeriums des Innern und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt 13.6.2013/ 3.7.2013

16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Fördermaßnahmen im Bereich Dorferneuerung betreffend Sportstätten

16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Erarbeitung einer Übersicht über Bedarf und Kosten zur Sanierung von Sportstätten, erste Analyse
- Verständigung über das Verfahren und die einzuleitenden Schritte

16.20. 20 Fachveranstaltung mit den Landwirtschafts- und Umweltverbänden 18.06.2013

16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Programmierung der AUKM, des Ökolandbaus und der flächenbezogenen Naturschutzmaßnahmen ab 2014

16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vorstellung der im Ergebnis der Vorschläge der Verbände vorgesehenen flächenbezogenen Maßnahmen und erneute Stellungnahmen der Verbände.
- Verbände begrüßen die Auswahl grundsätzlich, zusätzliche Maßnahmen werden gewünscht: Förderung der Ausbringung von Wirtschaftsdünger, einjährige Blühstreifen, tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh, Bejagungsschneisen. MULE sagt eine Prüfung zu, weist aber die erforderliche Begrenzung des Angebots unter Beachtung des Verwaltungsvollzugs hin. Ergebnis: Aufnahme der Maßnahmen Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh und einjährige Blühstreifen.

16.21. 21 Vorstandssitzung des VTG Sachsen-Anhalt 25.6.2013

16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Flurneuordnung

16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- qualifizierter Diskussionsprozess zur Vorbereitung und Planung

16.22. 22 Fachveranstaltung Forstförderung 26.7.2013

16.22.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Strategien forstlicher Förderung

16.22.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Qualifizierter Diskussionsprozess zur Vorbereitung und Planung der Förderperiode 2014-2020, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung zu den strategischen Eckpunkten für den Einsatz der EU-Fonds
- Einbindung der Ergebnisse der Veranstaltung in die Programmplanung

16.23. 23 Dritte Beteiligungsveranstaltung speziell zum EPLR 11.9.2013

16.23.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Vorstellung und Diskussion des ersten umfassenden Entwurfs des EPLR

16.23.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Grundsätzliche Zustimmung zum vorgestellten Maßnahmenspektrum
- Umfängliche Protokollierung von Stellungnahmen, Hinweisen und Anregungen zu einzelnen geplanten Maßnahmen des EPLR

16.24. 24 Fachveranstaltung Forstförderung 17.10.2013

16.24.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Strategien forstlicher Förderung

16.24.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Fortsetzung des qualifizierten Diskussionsprozesses zur Vorbereitung und Planung der forstlichen

Förderung

16.25. 25 Dialogveranstaltung zu LEADER/CLLD 25.11.2013

16.25.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Rahmenbedingungen und Ziele für die Umsetzung von LEADER/CLLD

16.25.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vorstellung und Diskussion von Zielvorstellungen und Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung von LEADER/CLLD

16.26. 26 Verbands- und Behördengespräch Fachveranstaltung Agrarpolitik 27.11.2013

16.26.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Umsetzung der Beschlüsse der Agrarministerkonferenz zur GAP und Programmierung EPLR

16.26.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse der AMK zur GAP

Wünsche und Anregungen der Teilnehmer nebst Ergebnis der Prüfung durch MULE:

- Forderung nach Einsatz der Umschichtungsmittel 1. Säule in Maßnahmen für den landwirtschaftlichen Sektor

Ergebnis: Beschluss der Strategischen Clearingstelle am 16.12.2013, dass 1. Säule Mittel für AUKM (i.w.S.) eingesetzt werden, der prozentuale Anteil von AUKM am ELER einschließlich umgeschichteter Mittel gleich bleibt zzgl. 10 Mio. EUR.

- Diskussion der Förderkonditionen für Maßnahmen Zwischenfruchtanbau, Fruchtartendiversifizierung, Streifen-Maßnahmen / Greening.

Ergebnis: Doppelförderung beim Greening muss ausgeschlossen werden.

- Interesse von Stakeholdern an Programmierung der Maßnahmen "Tierschutz" und "Dauerkulturen"

Ergebnis: Die Landesmaßnahme zur Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh, die der Bodenverbesserung dient und wirtschaftliche Nachteile der Haltung auf Stroh ausgleicht, ist einfacher zu kontrollieren als die GAK Maßnahmen. Die biologisch-biotechnischen Maßnahmen für Dauerkulturen werden wegen der geringen Begünstigtenzahlen nicht angeboten.

- Diskussion über Prämienhöhe für die Maßnahmen "Extensive Bewirtschaftung Dauergrünland" und "Ökolandbau"
- Ergebnis: Die Erhöhung der Prämien für den Ökolandbau erfolgt für Acker- und Grünland auf 230 EUR. Für die extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen wird der Höchstsatz nach der NRR angeboten.

16.27.27 Dialogveranstaltung zu den Entwürfen des EPLR und der OP EFRE und ESF 2014-2020
17.2.2014

16.27.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Vorstellung des aktuellen Sachstands der Programmierung
- Vorstellung der Kernbestandteile der Programmentwürfe

16.27.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Stellungnahmen zum EPLR-Entwurf durch

- Kommunale Spitzenverbände
- NABU
- Salzlandkreis

siehe Annex 9

16.28.28 Fachveranstaltung Forstförderung 20.2.2014

16.28.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Strategien forstlicher Förderung

16.28.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Diskussion der Vorschläge zur forstlichen Förderung unter besonderer Berücksichtigung der Vorstellungen und Forderungen der privaten Waldbesitzer

16.29. 29 Online-Konsultation zu den Entwürfen des EPLR und der OP EFRE und ESF 2014-2020 23.04. bis 05.05.2014

16.29.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Entwürfe der OP EFRE und ESF sowie des EPLR zum Stand 04/2014

16.29.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Stellungnahmen zum EPLR-Entwurf durch

- Kommunale Spitzenverbände
- Landesverband für Landschaftspflege

siehe Annex zu 16.1.

16.30. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

keine

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) 1305/2013 das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Programm 2014-2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007-2013. Es enthält aber vor allem mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gemäß Art. 35 der VO (EG) 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32-35 der VO (EG) 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EG) 1305/2013 gerecht zu werden.

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“] entnommen werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Behörden und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder. Sie ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-Verwaltungsbehörden der Bundesländer, eine begrenzte Zahl repräsentative Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Auf subregionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR insbesondere durch alle beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt.

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Einzelheiten können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“] entnommen werden.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

Einzelheiten können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“] entnommen werden.

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Einzelheiten können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“] entnommen werden.

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Art. 62 Abs. 1 der VO (EU) 1305/2013 zu gewährleisten, haben Verwaltungsbehörde und Zahlstelle folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

a) Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle haben eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen vorgenommen. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahmen bereits in der vorherigen Programmperiode zur Anwendung kamen. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind dokumentiert.

b) Fortlaufende Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen während der Programmdurchführung

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle werden die unter a) beschriebene Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Entwicklungsprogramms fortführen. Die Verwaltungsbehörde wird in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen ggf. aufgrund der Empfehlungen dieser Evaluierung anpassen, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit weiterhin sicherzustellen. Die Ergebnisse der Evaluierung während der Durchführung des Entwicklungsprogramms werden dokumentiert.

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Die den Prämien beziehungsweise den standardisierten Einheitskosten zugrunde liegenden Berechnungen wurden von dem zuständigen Ex-ante-Bewertern - ein Konsortium von Experten der Humboldt-Universität zu Berlin, der Ruhr-Universität Bochum und der Firma agripol GbR (vgl. auch Abschnitt 3.1) – geprüft und wie folgt eingeschätzt:

- Die Kalkulation der Fördersätze ist insgesamt nachvollziehbar und erfolgte unter Verwendung von Standardverfahren der Kosten- und Einkommensermittlung. Die dafür zugrunde gelegten Daten entsprechen ebenfalls den Standards, und die Berechnungen an sich sind angemessen und korrekt. Dies ergab eine Überprüfung anhand standardisierter Deckungsbeitrag- sowie Gewinn-Verlustkalkulationen des für Deutschland besondere Expertise gebenden Kuratoriums für Technik

und Bauwesen in der Landwirtschaft sowie verschiedener anderer amtlicher und wissenschaftlicher Quellen.

- Die entsprechenden Berechnungen wurden von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) Sachsen-Anhalt vorgenommen. Die LLG ist eine Behörde, die von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell vollständig unabhängig ist und die über die entsprechenden Erfahrungen der Kalkulation verfügt.
- Die Festlegung der Fördersätze im Bundesland Sachsen-Anhalt folgt im Einzelnen weitgehend den Regelsätzen der Nationalen Rahmenregelung (NRR). Dort, wo sich Abweichungen von den Regelsätzen der NRR ergeben, sind die ausgelobten Prämien innerhalb des vorgegebenen Korridors von +/-30 Prozent verortet. Das ist formal korrekt, und die Begründungen für die Abweichungen sind nachvollziehbar.
- Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass mit der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen und den verschiedenen Prämien eine Doppelförderung – insbesondere auch mit dem Greening – bei konformer Implementierung ausgeschlossen ist. Das trifft im Besonderen auch auf die AUKM, die Förderung des ökologischen Landbaus und Waldmaßnahmen zu.
- Hinterfragt werden kann, inwieweit einzelne der vorgelegten Fördersätze in allen Teilen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt Lenkungswirkung zeigen können. Gerade auf den hochproduktiven und landwirtschaftlich sehr intensiv bewirtschafteten Standorten mit hoher Bodenpunktzahl werden die ggf. resultierenden Deckungsbeitragsunterschiede wohl nur selten ausgeglichen werden können. Das ist auf solchen Standorten sicherlich oft nur auf der Basis von deutlich höheren Prämiensätzen möglich. Da diese Fördersätze unisono freilich außerhalb des erlaubten 30 Prozent Korridors liegen dürften, ist das Bemessen der durchschnittlichen Fördersätze – auch ohne Staffelungen, von denen keine Lenkungswirkungen ausgehen – im Bundesland Sachsen-Anhalt grundsätzlich gerechtfertigt.

Zusammenfassend wird die Prämienkalkulation zu den einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Formulierung des EPLR Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2014-2020 bestätigt und als angemessen erachtet.

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

In der Übergangsphase vom Programmplanungszeitraum 2007-2013 in die neue Förderperiode 2014-2020 werden für die Umsetzung der im Programmplanungszeitraum 2007-2013 festgelegten Maßnahmen weitgehend Mittel der lfd. Förderperiode eingesetzt. So ist gewährleistet, dass Mittel der neuen Förderperiode nur in einem geringen Umfang und vornehmlich für mehrjährige Vorhaben für den (Restverpflichtungs-) Zeitraum ab 2016 gebunden werden müssen. Für den Zeitraum über das Ende des laufenden Programmzeitraums hinaus gilt die Anwendung der Revisionsklausel gemäß Art. 46 VO (EG) 1974/2006.

Es gelten folgende Grundsätze:

Grundsatz I: Sowohl Bewilligungen nach altem Recht als auch Auszahlungen mit altem Geld sind bis zum 31.12.2015 möglich.

Ausnahme:

Bei AUM besteht gemäß Art. 27 Abs. 12 der VO (EG) 1974/2006 eine Verlängerungsoption bis 31.12.2014. In diesen Fällen sind Zahlungen mit altem Geld bis 31.12.2015 weiterhin möglich.

Grundsatz II Art 41 b Abs. 1 der VO (EG) 1974/2006: Keine neuen Bewilligungen mehr nach altem Recht, wenn das alte Geld auf Maßnahmenebene zur Ausfinanzierung nicht mehr ausreicht.

Grundsatz III, Art. 41 b Abs. 2 der VO (EG) 1974/2006: Cut-Off-Prinzip. Bewilligungen nach altem Recht nur solange, wie erstmals auf Maßnahmenebene (bei Leader: LAG –Ebene) nach neuem Recht bewilligt wurde. Keine zwei Bewilligungsgrundlagen zeitgleich nebeneinander !

Ausnahme davon:

Vorbereitende Unterstützung für Leader und Technische Hilfe, z.B. für Netzwerkprogramme. Hier können Vorhaben sowohl nach altem als auch neuem Recht zeitgleich nebeneinander erfolgen.

Investive Maßnahmen

Ab dem 01.01.2014 werden die im Entwicklungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt 2007-2013 in den einzelnen investiven Maßnahmen bis zum 31.12.2013 ausgereichten Bewilligungen vollständig bis spätestens zum 31.12.2015 aus den vorhandenen ELER-Mitteln des EPLR 2007-2013 finanziert.

Ebenfalls ab dem 01.01.2014 erfolgen in den einzelnen investiven Maßnahmen Neubewilligungen auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 aus noch ungebundenen oder freiwerdenden ELER-Mitteln bis längstens 31.10.2015. Die Auszahlung hierfür erfolgt längstens bis 31.12.2015.

Neubewilligungen auf der Grundlage der VO (EU) 1305/2013 werden gemäß Art. 41 b Abs. 2 der VO

(EU) 335/2013 auf Maßnahmenebene erst nach Bewilligung aller aus der Förderphase 2007-2013 noch verfügbaren Restmittel erfolgen.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen wird in beiden Förderphasen im Rahmen der NRR umgesetzt.

Ausgleichszulage Benachteiligte Gebiete

Ab dem 01.01.2014 erfolgt die Umsetzung der Maßnahme in Abhängigkeit der noch verfügbaren ELER-Mittel der Förderphase 2007-2013 wie folgt:

- Neuanträge auf Grundlage der VO (EG) 1698/2005 unter Verwendung von Mitteln der Förderphase 2007-2013
- Neuanträge auf Grundlage der VO (EG) 1698/2005 unter Verwendung von Mitteln der neuen Förderphase 2014-2020.

Letzteres kommt erst zur Anwendung, wenn die Mittel der Förderphase 2007-2013 vollständig verbraucht sind. Die genannte Verfahrensweise gilt längstens bis zum 31.12.2014. Ab dem 01.01.2015 erfolgt die Umsetzung der Maßnahme auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 mit Mitteln der Förderphase 2014-2020. Die Maßnahme wird in beiden Förderphasen zudem über die NRR umgesetzt.

Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Code 213)

Ab dem 01.01.2014 erfolgt die Umsetzung über Neuanträge auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 unter Verwendung von Mitteln der Förderphase 2007-2013 bis längstens 31.12.2015. Die letzte Zahlung aus altem Geld erfolgt in 2015 für das Förderjahr 2015.

Agrarumweltmaßnahmen (Code 214)

A. Sachsen-Anhalt macht gemäß Art. 27 Abs. 12 VO (EG) 1974/2006 von der Möglichkeit der **Verlängerung** von AUM bis 31.12.2014 Gebrauch.

Betroffen sind davon Verpflichtungen, die auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 eingegangen wurden und in 2013 und 2014 auslaufen. Diese werden längstens bis zum 31.12.2014 (einschließlich der HC-Maßnahmen) verlängert.

Die Laufzeit der Verpflichtungen wurde auf maximal 7,5 Jahre verlängert. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Mitteln der laufenden Förderperiode 2007-2013.

Die Auszahlung erfolgt in 2014 und 2015 mit Mitteln der Förderphase 2007-2013 bis diese vollständig aufgebraucht sind.

Die Anwendung der Revisionsklausel gemäß Art. 46 der VO (EG) 1974/2006 entfällt für die verlängerten Verpflichtungen.

B. Weiterführung von AUM der laufenden Förderphase im Rahmen der neuen Förderphase

Es handelt sich um verschiedene auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 begonnene 5-jährige Verpflichtungen, deren Restverpflichtungszeitraum über den n+2 Zeitraum und damit über das Ende der laufenden Förderperiode hinausreicht. Ein Wechsel der Finanzierungsquelle auf die Grundlage der VO (EU) 1305/2013 mit Mitteln der neuen Förderphase 2014-2020 erfolgt nach Verausgabung aller Mittel der Förderphase 2007-2013. Mit Inanspruchnahme von Mitteln der neuen Förderphase 2014-2020 gelten die Bestimmungen der VO (EU) 1305/2013, d.h. die Anwendung der Revisionsklausel gemäß Art. 46 der VO (EG) 1974/2006.

Diese so genannten Altverpflichtungen sind in der Übersicht in Tabelle 19.1-2 dargestellt. Eingeschlossen sind die Agrarumweltmaßnahmen, deren Verpflichtungen im Rahmen des Health Check eingegangen und umgesetzt werden. Betroffen sind alle Agrarumweltverpflichtungen mit Verpflichtungsbeginn der Jahre 2011 bis 2013.

Die Abwicklung der laufenden Verträge schließt Nachberechnungen und zu leistende Nachzahlungen aus anhängigen Widerspruchsverfahren mit ein.

Technische Hilfe (Code: 511)

Ab 01.01.2014 erfolgt die Finanzierung von Vorhaben, die bis 31.12.2013 bewilligt worden sind. Daneben erfolgt die Finanzierung von Neubewilligungen auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erfolgreichen Abschluss der Förderphase 2007-2013 stehen. Hierfür werden bis zum vollständigen Verbrauch die Mittel der Förderphase 2007-2013 verwendet.

Gemäß Art. 82 der VO (EG) 1698/2005 ist bis zum 30.06.2016 der Schlussbericht über die Programmumsetzung der Förderphase 2007-2013 vorzulegen. In 2016 erfolgt die Restfinanzierung für die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe auf der Grundlage der VO (EU) 1305/2013 mit Mitteln der Förderphase 2014-2020.

Weiterhin ist gemäß Artikel 86 der VO (EG) 1698/2005 in Verbindung mit Art. 61 der VO (EG) 1974/2006 eine Bewertung (Evaluierung) von Maßnahmen, die in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum enthalten sind, durchzuführen. Die Ex-post-Bewertungen sind der KOM spätestens bis 31.12.2016 vorzulegen. Der geschlossene Vertrag über die Ex-post Bewertung reicht mit seiner Laufzeit in die neue Programmphase hinein. In den Jahren 2014 und 2015 erfolgt die Finanzierung auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 mit Mitteln der Förderphase 2007-2013. Die Restzahlung im Jahr 2016 erfolgt auf der Grundlage der VO (EU) 1305/2013 mit Mitteln der Förderphase 2014-2020.

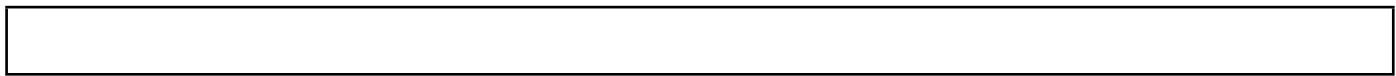


Tabelle 19.1 - 2

Agrarumweltmaßnahmen, für die Altverpflichtungen aus mehrjährigen Verpflichtungen bestehen

Nr.	Agrarumweltmaßnahme (Kurzbezeichnung)		Anwendung NRR
1	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL)		X
	Teil A:	Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen	
		Fruchtartendiversifizierung (A1)	
		Fruchtartendiversifizierung (A1) - HC	
		Zwischenfruchtanbau (A2)	
		Mulchsaat-, Mulchpflanz- oder Direktverfahren (A3)	
		Blühstreifen (A7)	
	Teil B:	Förderung einer extensiven Grünlandnutzung	
Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen (B 3.1)			
Teil C:	Ökologische Anbauverfahren	nein	
2	Freiwillige Naturschutzleistungen		nein
3	Förderung der Erhaltung lokaler, heimischer und vom Aussterben bedrohter Nutztierassen (ohne Art. 39, Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1698/2005)		X

Tabelle 19.2-2 Maßnahmen, für die Altverpflichtungen aus mehrjährigen Verpflichtungen bestehen



19.2. Indikative Übertragtable

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	23.684.739,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	93.186,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	114.672,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	1.359,00
M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	100.000,00
Total	23.993.956,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Bezeichnung thematisches Teilprogramm

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
Annex 1 - Abkürzungsverzeichnis	2 Mitgliedstaat oder Verwaltungsregion – Anhang	28-06-2018		Ares(2020)2520965	1720707915	Annex 1 - Abkürzungsverzeichnis	13-05-2020	nsrokade
Annex 2 - SUP Sachsen-Anhalt	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	12-11-2014		Ares(2020)2520965	3501612645	Annex 2 - SUP Sachsen-Anhalt	13-05-2020	nsrokade
Annex 3 - Ex-ante-Bewertung EPLR 2014-2020	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	25-04-2014		Ares(2020)2520965	1581744708	Annex 3 - Ex-ante-Bewertung EPLR 2014-2020	13-05-2020	nsrokade
Annex 4 - AUKM Gegenüberstellung Baseline mit den Anforderungen der einzelnen Maßnahmen	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	23-11-2016		Ares(2020)2520965	438041569	Annex 4 - AUKM Gegenüberstellung Baseline mit den Anforderungen der einzelnen Maßnahmen	13-05-2020	nsrokade
Annex 5 - Kapitel 15 - Aufgaben der Verwaltungsbehörde	15 Vorkehrungen zur Durchführung des Programms – Anhang	11-12-2019		Ares(2020)2520965	3505796816	Annex 5 - Kapitel 15 - Aufgaben der Verwaltungsbehörde	13-05-2020	nsrokade
Annex 6 - Kapitel 15 - Zuständigkeiten im Verwaltungsverfahren	15 Vorkehrungen zur Durchführung des Programms – Anhang	16-12-2019		Ares(2020)2520965	3776365226	Annex 6 - Kapitel 15 - Zuständigkeiten im Verwaltungsverfahren	13-05-2020	nsrokade
Annex 7 - Kapitel 15 - Koordinierung/Steuerung LEADER/CLLD	15 Vorkehrungen zur Durchführung des Programms – Anhang	23-11-2016		Ares(2020)2520965	2789095351	Annex 7 - Kapitel 15 - Koordinierung/Steuerung LEADER/CLLD	13-05-2020	nsrokade
Annex 8 - Kapitel 15 - Struktur der Verwaltung des ELER	15 Vorkehrungen zur Durchführung des Programms – Anhang	11-12-2019		Ares(2020)2520965	3076755135	Annex 8 - Kapitel 15 - Struktur der Verwaltung des ELER	13-05-2020	nsrokade
Annex 9 - Kapitel 16 - Beteiligung der Partner	16 Zur Einbindung von Partnern ergriffene Maßnahmen – Anhang	26-05-2014		Ares(2020)2520965	902405724	Annex 9 - Kapitel 16 - Beteiligung der Partner	13-05-2020	nsrokade

